



Annemone Christians

Das Private vor Gericht

Verhandlungen des Eigenen
in der nationalsozialistischen
Rechtspraxis

Wallstein

Annemone Christians
Das Private vor Gericht

Das Private im Nationalsozialismus

Herausgegeben von Johannes Hürter und Andreas Wirsching,
im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München–Berlin

Band 2

Leibniz Institute
for Contemporary History

 **Institut für
Zeitgeschichte**
München–Berlin

Annemone Christians

Das Private vor Gericht

Verhandlungen des Eigenen
in der nationalsozialistischen Rechtspraxis

WALLSTEIN VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2020
www.wallstein-verlag.de

Vom Verlag gesetzt aus der Adobe Garamond und der Frutiger
Umschlaggestaltung: Susanne Gerhards, Düsseldorf unter Verwendung einer Fotografie aus dem Jahr 1935: Großer Schwurgerichtssaal des Amtsgerichts in Berlin-Moabit, Blick auf den Richter und den Staatsanwalt. © Bundesarchiv Koblenz – Pahl

ISBN (Print) 978-3-8353-3688-9
ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-4489-1

INHALT

- Editorial 7

- I. Einleitung II

- II. Privatheit und Recht im »totalen« Staat 17
 - 1. »Totaler« Staat und »Volksgemeinschaft« 18
 - 2. Rechtsgeschichte und »Drittes Reich« 24
 - 3. Die Entwicklung des Privatrechts 29
 - 4. Eigensphäre versus Gemeinschaft 41

- III. Das Private verhandeln: Juristische Verfahrensregeln
im NS-Staat 47
 - 1. Nationalsozialistische Modi der Konfliktlösung 51
 - 2. Eingriffe in das Zivilverfahrensrecht 54
 - 3. Entgrenzungen des Verfahrensrechts im Strafprozess 72
 - 4. Zeugen und Geheimnisse 80
 - 5. Das Gericht als Bühne 90

- IV. Nützlich oder zerrüttet? Ehe und Familie
auf dem Prüfstand 103
 - 1. Das nationalsozialistische Eherecht von 1938:
Zerrüttung als neuer Scheidungsgrund 107
 - 2. Die Scheidungspraxis 120
 - Cui bono? Private und staatliche Trennungsinteressen 128
 - Die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft 156
 - Die Bagatellisierung ehelicher Gewalt 163
 - 3. Scheidungsfolgen: Gütertrennung,
Unterhalt und Ehwohnung 168

V. Schutz ohne Garantie: Privateigentum, Besitz und Wohnung	179
1. Verfügungsrechte und Pflichten:	
Das Schuldrecht der »Volksgemeinschaft«	191
Verfahrensbeispiele: Pfändung und Zwangsvollstreckung . . .	196
2. Treuhänder des Wohnraums:	
Das nationalsozialistische Mietrecht	208
Verfahrensbeispiele: Mietverhältnisse	215
3. Mangelversorgung und Eigenbedarf:	
Die Kriegswirtschaftsverordnung	221
Verfahrensbeispiele: Schwarzschlachtung	225
4. Forderungen an das Reich:	
Kriegsschädenrecht und Schadenersatz	232
 VI. Meinung als Heimtücke: Angriffe auf Gedankensphäre und lokale Privatheit	 239
1. Entmündigte »Volksgenossen«:	
Die Verfolgung von »staatsfeindlichen Äußerungen«	244
2. Das »Heimtückegesetz« in der Praxis	249
3. Grenzenlose Überwachung?	
Die Ahndung des heimischen Schwarzhörens	269
 VII. Die Revision der Privatheit	 281
 Dank	 293
 Anhang	
Abkürzungen	295
Archive	296
Zeitschriften und Zeitungen	296
Gedruckte Quellen und Literatur	297
Personen- und Ortsregister	314

EDITORIAL

»Nein, in Deutschland gibt es keine Privatsache mehr!« Diese Formulierung von Robert Ley, dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront, spiegelt den unbegrenzten Machtanspruch der nationalsozialistischen Diktatur wider. Doch entsprach sie der sozialen Realität zwischen 1933 und 1945? Inwieweit wurden die Grenzen des Privaten tatsächlich eingerissen? Das NS-Regime ging mit den tradierten, im Kern bürgerlich-liberalen Vorstellungen von Privatheit erstaunlich flexibel um. Je nach ideologischer Kategorisierung und politischem Kalkül wurden private Bereiche in Frage gestellt, eingeschränkt und zerstört, aber durchaus auch gewährt, begünstigt und propagiert. Die privaten Wünsche und Sehnsüchte der Deutschen konnten mit der nationalsozialistischen Herrschaft in Konflikt geraten, sich mit ihr arrangieren oder sogar zu gegenseitigem Vorteil sich eng mit ihr verbinden. Privatheit verschwand nicht, musste jedoch den Bedingungen der Diktatur angepasst werden.

Die soziale Praxis des Aufeinandertreffens von »privat« und »öffentlich« war für die Geschichte des Nationalsozialismus von fundamentaler Bedeutung, blieb aber bisher weitgehend unerforscht. Hier setzt das von uns geleitete Forschungsprojekt des Instituts für Zeitgeschichte München–Berlin an, das der Frage nachgeht, wie sich das Verhältnis zwischen privaten Lebensentwürfen und öffentlichen Gewaltansprüchen gestaltete. Das Projekt wurde von Juli 2013 bis Juni 2017 von der Leibniz-Gemeinschaft gefördert und stand in enger Kooperation mit der University of Nottingham (Prof. Dr. Elizabeth Harvey) und dem Deutschen Historischen Institut in Warschau. Es zielt darauf, mit dem Privaten ein zentrales Thema der nationalsozialistischen Gesellschaftsgeschichte konzeptionell und analytisch neu zu erschließen. Das Projekt dient darüber hinaus der Internationalisierung der NS-Forschung, indem es deutsche, angelsächsische und polnische Zeithistoriker/innen in der Diskussion eines innovativen Forschungsvorhabens zusammenführt.

Unser Projekt, dessen wichtigste Erträge in der vorliegenden Reihe publiziert werden, kommt im Wesentlichen zu drei Ergebnissen. Erstens bestätigt sich, dass Privatheit im »Dritten Reich« immer prekär war, etwas, das stets angefochten werden konnte und immer wieder neu ausgehandelt werden musste. Das galt besonders für politisch oder rassistisch Verfolgte und für die Bevölkerung der besetzten Gebiete; das galt aber auch für die »arische« Mehrheitsgesellschaft. Niemand konnte sich sicher sein, ob, wann und inwieweit etwa die Reaktion auf nonkonformes Verhalten, eine rassenideologisch geprägte Gerichtsverhand-

lung oder eine Denunziation das zunichtemachten, was zuvor als Privatheit zugestanden worden war.

Zweitens wird ein »normales privates Leben« als ein Versprechen identifiziert, mit dem das Regime seine Herrschaft legitimieren, Massenanhang gewinnen und sich von den wirtschaftlichen Krisen, politischen Konflikten und als negativ empfundenen sozio-kulturellen Liberalisierungen der Weimarer Republik abheben wollte. Die Gewährung »privaten Glücks« wurde als Ressource zur Stärkung der »Volksgemeinschaft« eingesetzt. Die Verheißung und Förderung von privaten Interessen, Familienleben und Konsum bildeten keinen Gegensatz, sondern einen komplementären Ausgleich zur nationalsozialistischen Politik des »Gemeinnutzes« und der Massenmobilisierung.

Drittens fügten viele »Volksgenossen« von sich aus ihre eigenen privaten Entwürfe, Wünsche und Lebensweisen in das politische System des Nationalsozialismus ein und stützten es dadurch. Vor die Entscheidung gestellt, sich zum Nationalsozialismus zu verhalten und auch ihr privates Selbst »für oder gegen« zu positionieren, nutzten sie, ob aus Überzeugung oder aus Opportunismus, aktiv die Möglichkeiten, ihre persönlichen Interessen innerhalb des von den Machthabern gesetzten Rahmens zu verfolgen – häufig zulasten der Opfer des NS-Regimes. Auch hier zeigte sich die Politisierung des Privaten.

In unserem Projekt entsteht ein breites Panorama, was Privatheit in der NS-Diktatur bedeutete. Ob den »Volksgenossen« vor Gericht oder den Wehrmachtsoldaten und ihren Angehörigen im Heimaturlaub eine Privatsphäre zugestanden wurde oder nicht, ob ein regimekonformes Ehepaar sein Familienleben und die Erziehung der Kinder den nationalsozialistischen Vorstellungen anpasste, ob jüdische Ghettobewohner in Polen sich mit bestimmten Praktiken einen Rest an Privatheit bewahrten: Das Private im Nationalsozialismus erwies sich durchgehend als vielschichtiger Erfahrungs- und Handlungsraum, in dem Privatheit sowohl eine systemstabilisierende Ressource als auch eine individuelle Strategie war. In diesem Raum vermengten sich die Interessen von Regime und Individuen viel häufiger und ließen sich viel besser vereinbaren, als das die Forschung zuvor angenommen hatte.

Die Ausgangshypothese des Projekts war, dass Privatheit im NS-Staat keineswegs nur dichotomisch vom Gegensatz einer privaten Sphäre, die verteidigt werden musste, und einer öffentlichen Ordnung, die das Private kontrollieren und gewaltsam verändern wollte, geprägt worden sei. Vielmehr wurden eine Verflüssigung der Grenzen sowie ein unterschiedlich ausdifferenziertes Wechselspiel staatlicher Konzessionen und Repressionen mit persönlichen Anpassungen und Aneignungen vermutet. Diese Vorannahme wird durch die Projektergebnisse bestätigt. Das dadurch geschaffene neue Verständnis für die Komplexität des Privaten in der NS-Diktatur belegt seine hohe Relevanz für die

Geschichte des Nationalsozialismus und den heuristischen Wert des Privatheitbegriffs als Analysekategorie. Hieran werden, so hoffen wir, künftige Forschungen mit Erkenntnisgewinn anknüpfen können.

*Johannes Hürter
Andreas Wirsching*

I. EINLEITUNG

Nirgends treffen individuelle Privatangelegenheiten und öffentliche Gewalt so unmittelbar aufeinander wie vor Gericht. Das Gericht fungiert als Bühne der Offenlegung, Aushandlung und Vermessung von Privatheit. Im Rechtsverfahren müssen intime Lebensbereiche preisgegeben werden, auch deshalb, um sie zu verteidigen. Juristische Ermittlungen und Entscheidungen können Privaträume einschränken, zerstören – oder gewähren. Für die Herrschafts- und Gesellschaftsgeschichte des »Dritten Reichs« bietet die nationalsozialistische Rechtspraxis, die sich auf die private und individuelle Lebensführung bezog, deshalb reiche Erkenntnischancen. Denn an der Art und Weise, in der das NS-Rechtssystem mit diesem Zugriff umging, lässt sich das konkrete Verhältnis der nationalsozialistischen Diktatur zu Privatheit und Selbstbestimmung ablesen.

Die Grundlage für den genannten Aushandlungsprozess – und für die Möglichkeiten des Einschränkens oder Gewährens von Privaträumen – bildet die juristische Definition dessen, was als »privat« gilt. Deshalb lauten die leitenden Fragen dieses Buchs: Was fasste der deutsche Gesetzgeber in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts als private oder gar intime Sphäre, und welchen Stellenwert maß das geltende Recht des NS-Regimes einer wie auch immer getarteten Privatheit bei? Daraus ergeben sich nuanciertere Fragen danach, welche Formen von Privatheit als schützenswert oder gar unantastbar angesehen und wann sie zugunsten des Gemeinnutzes eingeschränkt oder verfolgt wurden. Und schließlich auch: Gab es unter den Bedingungen des NS-Unrechtsregimes ein »Recht auf Privatheit«?

Inspiziert vom Diktum der amerikanischen Juristen Samuel Warren und Louis Brandeis, die Ende des 19. Jahrhunderts Privatheit als »right to be let alone« definierten,¹ wird es im Folgenden zum einen um die juristische Definition von »Privatem« gehen. Zum anderen soll untersucht werden, an welchen Stellen die ideologische Neubewertung von privaten Lebensbereichen im Bezugsrahmen der völkisch-rassistisch definierten »Volksgemeinschaft« zu Gesetzesnovellen führte und wo sie gewissermaßen nur »einsickerte«, also stark verzerrend auf die Rechtsprechung einwirkte. Gerade im bürgerlichen Recht blieb der bestehende Gesetzestext zumeist unangetastet, doch in der Rechtspraxis fand eine

1 Brandeis/Warren, Right.

»unbegrenzte Auslegung« statt, wie es der Rechtshistoriker Bernd Rütters in seiner 1968 erschienenen Pionierstudie zum nationalsozialistischen Zivilrecht pointiert formulierte.²

Hier hat die rechtshistorische Forschung bereits einige Schneisen geschlagen und sich mit unterschiedlichen Bereichen der nationalsozialistischen Prägung des Zivil- und Strafrechts beschäftigt.³ Es handelt sich dabei meist entweder um eine rechtstheoretische Darlegung der Gesetzesentwicklung oder um empirische Untersuchungen zu einzelnen Deliktvorwürfen und Rechtsvorgängen. Das vorliegende Buch verfolgt ein stärker integrierendes und sozialhistorisches Konzept und legt einen Schwerpunkt auf die tatsächliche Rechtsprechung – sowohl im Zivilrecht als auch beim strafrechtlichen Umgang mit privaten Lebensbereichen. Sowohl die Regeln und Inhalte als auch die Akteure der Aushandlung stehen im Zentrum der Analyse. Einerseits umfasst das die Handlungsräume von Richtern und Anwälten.⁴ Andererseits stehen Privatpersonen als souveräne Rechtssubjekte im Mittelpunkt der Untersuchung – als Rechtssuchende, als Verfahrensgegner, Beklagte, Angeklagte oder Antragssteller. Nach deren Ansprüchen und Verteidigungsstrategien soll gefragt und die Erfahrung und Wahrnehmung von individueller Selbstbestimmung beleuchtet werden. Die Untersuchung beschäftigt sich dabei grundlegend mit dem Spannungsverhältnis von verfolgter und gewährter Freiheit und nimmt systematisch die Perspektive des individuellen Rechtssubjekts ein.

Somit kommt das praktische Rechtsleben insbesondere an den untergerichtlichen Instanzen in den Blick. Denn in den Verhandlungen an Amts- und Landgerichten über Ehescheidungen, Mietstreitigkeiten, Eigentumszwiste und Pfändungen loteten Richter, Anwälte und Rechtssuchende täglich aus, welches Eigeninteresse Recht bekam und wie viel Privatautonomie im »totalen Staat« möglich war. Ebenso wie dem Zivilprozess gilt das Interesse dem Strafverfahren, wenn dort Räume individueller Souveränität von staatlichem Zugriff zerstört oder gewährt, auf jeden Fall aber bemessen wurden: wenn zum Beispiel die Meinungsäußerung im privaten Rahmen zum Anlass für ein Verfahren wegen »Heimtücke« genommen wurde oder das Schlachten des eigenen Nutztiers als Kriegswirtschaftsverbrechen vor Gericht kam.

2 Rütters, Auslegung.

3 Siehe zur einschlägigen rechtshistorischen Forschungsliteratur ausführlich Kapitel II.2.

4 Da es sich bei den juristischen Akteuren im Untersuchungszeitraum fast ausschließlich um Männer handelte, wird für diesen Personenkreis im Weiteren das generische Maskulinum verwendet.

Die Analyse beschränkt sich auf Rechtsbereiche, in denen die familiäre, die lokale oder die informationelle Privatheit zur Disposition standen:⁵ auf das Ehescheidungsrecht, das Sachen- und Schuldrecht sowie das NS-Sonderstrafrecht zu den Tatbeständen »Heimtücke«, »Schwarzschlachten« und »Abhören feindlicher Rundfunksender«. Private Lebensführung und individuelle Verfügungsrechte spielten auch in anderen Rechtsbereichen eine bedeutende Rolle, so zum Beispiel im Arbeitsrecht, im Steuerrecht oder im Erbrecht, auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Diese Rechtsgebiete weisen jedoch eine spezifische Komplexität auf. Aus den Verfahren lassen sich direkte Bezüge zur engsten Privatsphäre nicht immer so deutlich her- oder darstellen, dass auch der juristische Laie davon profitiert – so zum Beispiel im Arbeitsrecht. Die gänzlich neue rassenhygienische Gesetzgebung des NS-Regimes schuf gar einen Rechtsbereich, der den staatlichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit manifestierte und legalisierte. Zur Spruchpraxis des »Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« liegen allerdings bereits zahlreiche Studien vor, die herausgearbeitet haben, dass es sich bei den Zwangssterilisationsverfahren nicht um ergebnisoffene Verhandlungen, sondern *de facto* um systematische Verfolgungsmaßnahmen handelte.

Das Buch beschäftigt sich mit jenen Teilen der deutschen Bevölkerung, die als »Volksgenossen« überhaupt der »Rechtsgemeinschaft« zugerechnet wurden, denen zumindest eine »völkische Rechtssicherheit« zugebilligt wurde. Waren sie vor den Gerichten des NS-Staats gleich? Welche Rolle spielten Milieuzugehörigkeiten und Geschlechterzuschreibungen bei familienrechtlichen Auseinandersetzungen oder Eigentumsfragen? Lassen sich die hierarchischen Strukturen, die der »Volksgemeinschaft« inhärent waren, auch bei der rechtlichen Behandlung der Prozessgegner und -gegnerinnen erkennen?

Für die rechtsuchenden »Volksgenossen« war der gerichtliche Ver- und Ausnahmungsprozess zumeist von einem Widerstreit zwischen der Preisgabe und der Verteidigung von Privatheit geprägt – hier gilt es, Motive und Effekte der einen oder anderen Strategie freizulegen. Nach einem staats- und rechtstheoretischen Aufriss zur Frage des »Privaten« in der »Volksgemeinschaft« beschäftigt sich das dritte Kapitel des Buches mit zentralen Verfahrensregeln und deren nationalsozialistischer Ausprägung. Wie griff der NS-Gesetzgeber in das Prozessrecht der untersuchten Rechtsgebiete ein, und welche Auswirkung hatte das auf Angeklagte sowie auf Verfahrensgegner und -gegnerinnen?

In drei Kapiteln widmet sich das Buch dann der Rechtsentwicklung und Spruchpraxis der genannten Rechtsbereiche. Erstens kommt die private Lebens-

5 Vgl. zur Unterscheidung der Privatheits-Modelle nach Beate Rössler weiter unten das Kapitel II.

führung in den Blick. Sie wird vor allem in Form von Ehescheidungen greifbar, aber auch im juristischen Umgang mit Familienverhältnissen im ehelichen Güter- und Unterhaltsrecht. Hier griff der NS-Gesetzgeber stark ein und novellierte vor allem das Ehe- und Scheidungsrecht im antisemitischen und rassistischen Sinne. Mit dem 1938 eingeführten Ehe- und Scheidungsrecht hielt die nationalsozialistische *ordre public* Einzug in das Familienrecht. Ehen zwischen deutschen Reichsbürgern und Menschen, die außerhalb der NS-»Volksgemeinschaft« verortet wurden, konnten angefochten und für nichtig erklärt werden – im »Sinne des Volksganzen«. Die Bewertung der Nützlichkeit einer ehelichen Gemeinschaft für die völkische Gemeinschaft rückte in den Vordergrund, was etwa Scheidungen aufgrund von Unfruchtbarkeit des einen Partners ermöglichte. Mit der Reform wurde das sogenannte Zerrüttungsprinzip eingeführt; es wurde jedoch gänzlich von seiner eigentlich individualistisch-liberalen Tradition entkoppelt. Wie gestaltete der NS-Gesetzgeber das Zerrüttungsprinzip genau aus, und wie veränderte dieses die Spruchpraxis? Wer profitierte von der faktischen Scheidungserleichterung durch die Rechtsreform, und wie wirkte sie sich auf das Trennungsverhalten aus? Und schließlich: Wie definierten die Scheidungsrichter das »Wesen der Ehe« – und was machte es für die scheidungswilligen oder -unwilligen Ehepartner aus?

Das folgende Kapitel untersucht die Rechtslegung und -praxis im Sachen- und Schuldrecht. Das NS-Regime bekannte sich entgegen seines ansonsten stark auf Entindividualisierung ausgelegten politischen Programms grundsätzlich zum Privateigentum. Die Bestimmungen zum Schutz des Privateigentums im Bürgerlichen Gesetzbuch blieben bestehen, konnten jedoch in der Rechtsauslegung massiv verzerrt oder faktisch außer Kraft gesetzt werden. Es soll daher um den juristischen Aushandlungsprozess von Verfügungsrechten und Leistungspflichten gehen: Welche Objekte und Besitztümer galten als definitiv privat und unveräußerlich? Was wurde dem individuellen Zugriff entzogen? Dabei kommen spezifische Veränderungen des Rechtslebens durch den Beginn des Zweiten Weltkriegs in den Blick. Sie werden in Strafprozessen gegen sogenannte »Schwarzschlachter« greifbar, aber auch in der juristischen Handhabung von Schadensersatzansprüchen an das Deutsche Reich, die im Kriegsschädenrecht geregelt wurden.

Im letzten Kapitel des Buches geht es um den NS-rechtlichen Umgang mit privaten Meinungsäußerungen. Dieser Aspekt individuellen Handelns wurde nach der nationalsozialistischen Machtübernahme sicherlich am restriktivsten behandelt und am rigorosesten unterdrückt. Gleichzeitig handelte es sich um eine Form individuellen Ausdrucks, die sich Verfolgungsmechanismen durch das Regime durchaus entziehen konnte. Hier wird es vor allem darum gehen, nachzuvollziehen, wie weit der nationalsozialistische Zugriff auf Privaträume

und die intime Gedankenwelt des Einzelnen ging und wann die private Meinung als potentieller Angriff auf das NS-Regime und die »Volksgemeinschaft« kriminalisiert wurde. Diesen Fragen wird anhand von Verfahren wegen Verstößen gegen das 1934 erlassene »Heimtückegesetz« und wegen »Rundfunkverbrechen« nachgegangen.

II. PRIVATHEIT UND RECHT IM »TOTALEN« STAAT

Die Volksgemeinschaftliche Realität wurde vor Gericht verhandelt. Der juristische Prozess kann als ultimativer Austragungsort der Auseinandersetzung zwischen individueller Lebensführung und persönlichen Ansprüchen einerseits und dem Regelungsbedürfnis des Staates andererseits gelten. Wie sah der juristische Entscheidungsprozess aus, wenn »Eigennutz« auf »Gemeinnutz« traf, wenn das Interesse, die Haltung oder die Eigensphäre des Einzelnen in einem System rechtlich bewertet werden mussten, für das die »völkische Gemeinschaft« die maßgebende Rechtsquelle war?

Die Kluft zwischen der faktischen Aufhebung individueller Schutz- und Verfügungsrechte durch den NS-Staat und der Notwendigkeit, das zivile Rechtsleben weiterhin zu regeln, stellte insbesondere das bisherige Konzept des deutschen Privatrechtswesens grundsätzlich infrage.¹ Denn das Motiv der nationalsozialistischen »Rechtserneuerung« war die Auflösung von etablierten Grenzen: jenen zwischen Staat und Gesellschaft, zwischen öffentlicher und privater Sphäre. Den Dualismus von öffentlichem und privatem Recht, der im römischen Recht wurzelt, galt es zu überwinden, so der juristische Tenor der 1930er Jahre.² Seit Ende des 18. Jahrhunderts unterscheidet das deutsche Rechtsleben – analog zu den meisten anderen europäischen Rechtssystemen – zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht. Im Fachdiskurs der Weimarer Republik geriet diese Ordnung stark ins Wanken und wurde schließlich von nationalsozialistischen Rechtsexperten gänzlich angezweifelt. Doch ein tatsächlicher Strukturwandel hin zu einem »Einheitsrecht« hat im »Dritten Reich« nicht stattgefunden. Die Dichotomie aus öffentlichem Recht und Privatrecht strukturierte weiterhin die deutsche Judikative und regelte das Rechtsverhältnis von Gesellschaft und »totalen Staat«. Diesen Begriff prägte der Jurist Ernst Forsthoff, der von Carl Schmitt³ promoviert worden war und 1933 das Werk »Der totale Staat« veröffentlichte.⁴ In seiner kurzen staatsrechtlichen Abhandlung charakterisierte Forsthoff den »totalen Staat« als »Staat mit umfassender

1 Die Termini Privatrecht, Zivilrecht und Bürgerliches Recht werden im Folgenden synonym verwendet, auch wenn es sich in der juristischen Systematik beim Bürgerlichen bzw. Zivilrecht um einen Teil des Privatrechts handelt.

2 Stolleis, »Fortschritte«, S. 189 f.

3 Zur Bedeutung und zum Einfluss der Rechtslehren Carl Schmitts siehe etwas ausführlicher die Kapitel II.2 und II.3. Als neuere Publikation zu Schmitts Wirken und Rezeption siehe: Meierheinrich/Simons, Handbook.

4 Forsthoff, Staat.

inhaltlicher Fülle im Gegensatz zum inhaltlich entleerten, durch Autonomisierungen, d.h. juristische Sicherungen vorausgesetzter Eigengesetzlichkeiten minimalisierten und nihilisierten liberalen Staat.⁵ Der »totale Staat« bedeute, so Forsthoff, »die bereitwillige Aufgabe der bisherigen privaten Existenz und die Unterstellung unter das innerlich bejahte neue, totale Lebensgesetz des Staates.«⁶ In den zeitgenössischen Diskussionen der Rechtsexperten wurde auf Forsthoffs Formel vielfach – und keineswegs immer unkritisch – Bezug genommen.⁷ Nach 1945 bestimmte sie lange Zeit die Analyse des NS-Staatsverständnisses.

1. »Totaler« Staat und »Volksgemeinschaft«

Die zwei titelgebenden Termini markieren Fixpunkte im weit ausgreifenden Kosmos der Erforschung des Nationalsozialismus. Denn sie bezeichnen zwei seiner tragenden Konzepte, deren Analyse sich als so herausfordernd wie wesentlich erwiesen hat und noch erweist. Und das nicht zuletzt, weil beide Denkfiguren ideen- wie wirkungsgeschichtlich über die Zäsuren von 1933 und 1945 hinaus bedeutsam sind, in diesen zwölf Jahren aber eine spezifische Wirkmacht als Handlungsprogramme entwickelten. Gleichzeitig verweisen sie auf den Wandel der – mittlerweile selbst zum Gegenstand einer Historisierung gewordenen – NS-Forschung und spiegeln deren Konjunkturen wider: Während der »Totalitarismus« der NS-Diktatur mit all seinen Konnotationen eines zeitgebundenen politischen Kampfbegriffs und normativen Erklärungsmodells in den 1950er und 1960er Jahren im analytischen Fokus stand,⁸ lenkte die »Volksgemeinschaft« das Erkenntnisinteresse am Warum und Wie des Nationalsozialismus etwa seit den 1980er Jahren auf dessen gesellschaftliche Dimension:⁹ Als Analysebegriff verwendet, verhalf die »Volksgemeinschaft« dazu, die alte Wahrnehmung einer bis zur Handlungsunfähigkeit beherrschten deutschen Gesellschaft aufzubrechen, und trug entscheidend dazu bei, den radikalisierend-dynamischen Doppelmechanismus von Inklusion und Exklusion als handlungsleitend für die NS-Bevölkerungspolitik und den gesellschaftlichen Partizipationswillen herauszuarbeiten. In einem nächsten Schritt ließ

5 Ebd., S. 7.

6 Forsthoff, Staat, S. 43.

7 Vgl. Meinel, Jurist, S. 76f.

8 Als kritische Auseinandersetzung mit der Totalitarismus-Theorie in wissenschaftsgeschichtlicher Perspektive siehe u. a. Jesse, Totalitarismus.

9 Zu Stand und Perspektiven der »Volksgemeinschafts«-Forschung vgl. u. a. den Diskussionsbeitrag von Martina Steber/Bernhard Gotto/Elizabeth Harvey u. a., Volksgemeinschaft; vgl. auch den damit zusammenhängenden Tagungsband: Steber/Gotto, Visions. Einen dichten Forschungsbericht bietet außerdem Steuer, Sprechen.

sich mit dieser Perspektive jenes dichotome System sinnvoll ausdifferenzieren und um wichtige Facetten wie konkrete Bindungskräfte, Teilhabeangebote oder (Selbst)-Mobilisierung erweitern – und sich so der Weg für eine »neue Gesellschaftsgeschichte des Nationalsozialismus«¹⁰ ebnen.

Hier setzen das vorliegende Buch und sein Forschungsumfeld an. Für eine weiterführende Geschichtsschreibung der nationalsozialistischen Regimezeit verspricht die Synthese der genannten Perspektiven einigen Gewinn, da sie einen neuen Schlüssel zum Verständnis der Beziehung zwischen NS-Gesellschaft und politischem System zu profilieren hilft. Es geht bei diesem Ansatz um das Vermessen von Herrschaftsanspruch und Lebensrealität, um die Eindringtiefe nationalsozialistischer Leitvorstellungen und deren Grenzen – den staatlich selbst gesetzten wie den gesellschaftlich praktizierten. Denn mit der nationalsozialistischen Machtübernahme mochte zwar die staatliche Garantie auf eine private, rechtlich geschützte Sphäre und eine Unverletzlichkeit von Grundrechten erloschen sein. Dem Gesellschaftskonzept der »Volksgemeinschaft«, diesem diffusen, anbiedernd-gleichmacherischen und tatsächlich zutiefst exklusiv-hierarchischen Konstrukt, war eine »extrem gesteigerte Staatlichkeit«¹¹ im Sinne starker Kontroll- und Lenkungeingriffe freilich inhärent. Doch private Wünsche, individuelle Bedürfnisse und Ansprüche verschwanden am 30. Januar 1933 keineswegs. Dass diese im »Dritten Reich« entgegen der überkommenen Darstellung eines reinen Zwangskollektivismus durchaus nicht negiert wurden, sondern sich Formen des »Individualismus« herausbilden konnten, haben erste Studien gezeigt¹² – wenn sich diese Formen auch in engen völkisch-rassistischen Grenzen zu bewegen hatten. Es gehört zu den Merkmalen der »volksgemeinschaftlichen« Programmatik, dass sie dem Streben nach persönlicher Entfaltung aber einen Möglichkeitsraum ließ. Die Verheißung eines privaten, staatsfernen Glücks war eine wichtige Komponente der Lebenswelt, die der NS-Staat, zumindest bis Kriegsbeginn, entwarf und umzusetzen suchte. Für die Akzeptanz und Bindung der deutschen Mehrheitsgesellschaft an das Regime stellte sie einen zentralen Erfolgsfaktor dar.¹³ Gleichzeitig trugen Spielräume für individuelle Willensfreiheit zum Funktionieren des staatlichen (Terror-)Systems bei.¹⁴

Die Frage nach den Reibungsflächen von staatlichem Gewaltanspruch und der Selbstbestimmung des Einzelnen konfrontiert die NS-Forschung mit dem

10 Wildt, *Volksgemeinschaft*, S. 369.

11 Reinhard, *Geschichte*, S. 459.

12 Vgl. dazu v. a. Föllmer, *Individuality*.

13 Vgl. dazu den programmatischen Aufriss von Wirsching, *Privatheit*, S. 443-445.

14 Vgl. dazu die kritische Rezeption des Totalitarismus-Konzepts von Hannah Arendt bei Gellately, *Hitler*; Ders., *Gestapo*.

überzeitlichen Gegensatzpaar von Öffentlichkeit und Privatheit. Dieses analytische Modell hat sich in der politischen Theorie, der Rechts- und Staatstheorie und den Kulturwissenschaften als große strukturgebende Erzählung etabliert, befindet sich allerdings spätestens seit Jürgen Habermas' Neudefinition der ›Öffentlichkeit‹ in einer ständigen kritischen Revision – die feministische politische Theorie negiert gar eine Abgrenzung zwischen den beiden Bereichen.¹⁵ Ein Effekt dieser Revision besteht darin, die Grenzziehung zwischen beiden Sphären als höchst wandelbar und von politischen, sozialen und kulturellen Faktoren abhängig zu kennzeichnen. Als »Privatheit« hat sich dabei ein Nukleus herausgeschält, dessen Schichten neben der körperlichen Intimsphäre vor allem die Familie und partnerschaftliche Lebensführung sowie die Besitzautonomie und die eigene Gedankenwelt ausmachen. So erweist sich der Blick auf die Unterscheidung und das Verhältnis von Öffentlichem und Privatem zur Einordnung gesellschaftlich-kultureller, staats- und sicherheitspolitischer Entwicklungen im Zeitalter von Massenkultur und -medien weiterhin als sehr fruchtbar. Das zeigen neben der rechtsphilosophischen Grundlagenstudie von Norberto Bobbio aus dem Jahr 1989, in der er das Oppositionspaar privat/öffentlich als »Great Dichotomy« herausarbeitete,¹⁶ auch jüngere soziologische und philosophische Anstrengungen wie die Arbeiten von Wolfgang Sofsky, Raymond Geuss und Beate Rössler.¹⁷ Deren besonderer Ertrag ist es, den so diffusen Begriff des »Privaten« im 20. Jahrhundert konturiert und konkretisiert zu haben.¹⁸ Insbesondere Beate Rössler hat mit ihrer Unterscheidung von dezisionaler, informationeller und lokaler Privatheit dazu beigetragen, diese schillernde Sphäre – auch empirisch – greifbarer zu machen.¹⁹

In der zeitgeschichtlichen Forschung steht eine systematische Historisierung dessen, was als privat oder öffentlich verstanden wurde und wie sich das Verhältnis beider Sphären zueinander wandelt(e), noch aus. Zwar schlug zum Beispiel die fünfbandige, von Philippe Ariès und Georges Duby in den 1980er Jahren herausgegebene »Geschichte des privaten Lebens« erste wichtige Schneisen für die historische Beschäftigung mit dem Privaten. Doch zum einen liegt der Schwerpunkt der Darstellung – zumal für den letzten Band zum 20. Jahrhundert – auf Frankreich, und zum anderen ließ der *Longue durée*-Ansatz der Studie keine empirischen Tiefenbohrungen zu.²⁰

15 Habermas, Strukturwandel; Riescher, »Private«.

16 Bobbio, Democracy, S. 1-21.

17 Sofsky, Verteidigung; Geuss, Privatheit; Rössler, Wert.

18 Rössler, Wert, S. 23-26.

19 Darauf bezieht sich auch das interdisziplinäre DFG-Graduiertenkolleg »Privatheit und Digitalisierung« an der Universität Passau.

20 Vgl. v. a. den fünften Band von Prost/Vincent, Geschichte.

Eine solche lieferte Paul Betts mit seiner 2010 erschienenen, in diesem Zusammenhang grundlegenden Arbeit »Within Walls«, in der er Privatleben und Alltag in der DDR in den Blick nimmt und den Demarkationslinien zwischen dem Öffentlich-Politischen und der individuellen Lebensführung im »real existierenden Sozialismus« nachspürt.²¹ Betts dockte an Befunde Mary Fulbrooks an, die in ihrem 2008 auf Deutsch erschienenen Buch »Ein ganz normales Leben« als Spezifikum jener »partizipatorischen Diktatur« benannt hatte, dass das DDR-Regime individuelle lebensweltliche Abweichungen akzeptierte, solange sie bestimmte Grenzen nicht überschritten.²² Fulbrook hatte in ihrer Analyse – auf Günter Gaus rekurrierend –²³ Nischen der DDR-Gesellschaft identifiziert, die allerdings in der Wabenstruktur (»honey-comb state«) des überwachenden Staatsapparats stets der Gefahr eines Übergriffs ausgesetzt gewesen seien. Betts leuchtete nun gerade diese Grenzen des diktatorischen Zugriffs genauer aus, da er von einer Dynamik ausging: »These pockets within the ›honey-comb state‹ were never fixed or static, but mutated according to political issue, generational outlook, and special interest.«²⁴ Konzeptionell wie methodisch entschied er sich dezidiert dafür, mit dem »older vocabulary«²⁵ vom Öffentlichen und Privaten zu operieren und nicht mit den »modernerer« Begriffspaaren kollektiv/individuell oder gesellschaftlich/persönlich. Dies ist bei Paul Betts ebenso sinnvoll wie für den vorliegenden Forschungsansatz, und dass nicht nur, weil es sich dort wie hier um ubiquitäre Quellenbegriffe handelt. Denn damit lässt sich ein weiter Bezugskreis ziehen, der die Frage nach dem Verhältnis von deutscher Staatlichkeit und Gesellschaft im 20. Jahrhundert umspannt. Hierin liegt auch die Chance, dem von Paul Nolte ausgemachten Problem beizukommen, dass nämlich »das 20. Jahrhundert eine Art blinden Fleck in der Theorielandchaft«²⁶ bilde. Im Zuge seines Aufrisses dieses Desiderats empfiehlt Nolte, »das 20. Jahrhundert als eine Phase zu verstehen, in der sowohl Öffentlichkeit als auch Privatheit expandiert sind und dabei neue, sehr komplizierte und nicht selten widersprüchliche Verbindungen eingegangen sind.«²⁷

Folgt man Noltés Lesart, stellt sich die Frage, was die zwölf Jahre der nationalsozialistischen Diktatur für die umrissene Phase bedeuteten, wo sich Expansions- oder Regressionsbewegungen nachweisen und (reziproke) Verbindungslinien ziehen lassen. Gewiss ist Umsicht dabei geboten, das aus der

21 Betts, Walls.

22 Fulbrook, Leben.

23 Gaus, Deutschland.

24 Betts, Walls, S. 13 f.

25 Ebd., S. 14.

26 Nolte, Öffentlichkeit, S. 501.

27 Ebd.

liberal-bürgerlichen Tradition des 19. Jahrhunderts stammende Modell auf das NS-Regime anzuwenden. Zu kurz griffe es, anzeigen zu wollen, ob und wo die »Volksgemeinschaft« im »totalen Staat« doch noch Residuen, »Nischen« oder anthropologische Konstanten der Privatheit behauptete; oder gar lediglich die appellative und konkrete Zerstörung ebensolcher Eigensphären nachzuweisen. Vielmehr muss das Interesse dahin gehen, auch hier Dynamiken freizulegen. Denn »die [...] traditionellen Grenzen zwischen privat und öffentlich verflüchtigten sich in der NS-Diktatur keineswegs völlig; aber sie verschoben sich, wurden neuen ideologischen Ansprüchen unterstellt und zum Teil neu ausgehandelt.«²⁸

Mit dieser Perspektive kann der Umgang mit und die Umwertung von bürgerlichen Grundpfeilern und Traditionen nach 1933 ausgelotet und dazu beigetragen werden, auch das ambivalente Verhältnis von Nationalsozialismus und »Bürgerlichkeit« näher zu bestimmen. Die älteren, aber zum Teil weiterhin präsenten Deutungen, dass beide Konzepte in unvereinbarer Opposition zueinander standen, erweisen sich dabei als unzureichend.²⁹ Denn Idee und Umsetzung der »Volksgemeinschaft« enthielten konstitutiv auch Elemente des Bürgerlichen, wie das Bekenntnis zum Privateigentum (für die Inkludierten) oder eben die Verheißung individueller Konsum- und Entfaltungsmöglichkeiten.³⁰ Zum »volksgenössischen« Selbstverständnis gehörte ein »bürgerlicher Anspruch« darauf, wenn auch in einer bisweilen radikalen Umwertung. Der Blick auf das »Private«, also vor allem auf seine etablierten Komponenten der familiären Lebensführung, einer körperlichen und geistigen Entität sowie des Eigentums, öffnet hier einen analytischen Zugang. Gleichzeitig verspricht er, weitere Befunde zum Herrschaftsverständnis des »totalen Staats« und seiner sozialen Praxis zu liefern.

Dynamiken des Aushandelns und Umwertens, der Abgrenzung und Übereinstimmung von privaten Räumen und staatlichem Regelungsanspruch finden sich nirgends so konkret wie im Rechtsleben. So rückt ein weiteres Institut deutscher Bürgerlichkeit in den Fokus, nämlich der bürgerliche Rechtsstaat – zumal dieser eine für die vorliegende Fragestellung nach seiner Ausprägung im Nationalsozialismus relevante, besondere Verfasstheit aufweist. Nachdem es das deutsche Bürgertum – im Gegensatz zum französischen – Mitte des 19. Jahrhunderts verpasst hatte, einen »bürgerlichen Staat« zu etablieren, wurde

28 Wirsching, Privatheit, S. 443.

29 Ein Überblick über die kontroverse Diskussion des Verhältnisses von Bürgertum und Nationalsozialismus findet sich unter anderem bei Schäfer, Geschichte, S. 204-218.

30 Zu Elementen bürgerlicher Gesellschaft und bürgerlicher Kultur seien aus der Fülle der Arbeiten zur Bürgertumsforschung nur genannt: Kocka, Bürger; Tenfelde, Stadt; Fischer, Gesellschaft; Schulz, Lebenswelt.

der Rechtsstaat zur Vermittlungsinstanz zwischen Staat und Gesellschaft: »Die Kompensation für das demokratische Defizit wurde im Rechtsstaat gesucht, der die Privatsphäre gegen staatliche Interventionen abschirmte, und die Vollendung des Rechtsstaats rückte zum wichtigsten politischen Anliegen des deutschen Bürgertums nach der fehlgeschlagenen Revolution von 1848 auf.«³¹ Hier manifestierte sich eine vornehmliche, aus liberal-individualistischer Denktradition stammende Funktion des Rechts, nämlich die, die Freiheit des Einzelnen zu sichern (und zu begrenzen). Auch der NS-Staat verstand sich als eine Form von Rechtsstaat, wenn dies auch in der verfassungsrechtlichen Fachdiskussion durchaus umstritten war, stand er doch unter gänzlich anderen Vorzeichen. In der Selbstwahrnehmung führte erst die inhaltliche Umwidmung auf den rechten Pfad: Nur in seiner nationalsozialistischen Deutung als organisches Gebilde, als »Mittel des ihm übergeordneten Volkes«³² finde er zu seinem »wahren« Kern und könne endlich den vermeintlich formalistisch-abstrakten »Gesetzesstaat« des 19. Jahrhunderts und der Weimarer Republik ablösen.

Eine andere Funktion des Rechts war und ist für die Ausprägung des Rechtsstaats gleichermaßen bedeutsam: das Recht als Vermittlung und Ausübung von Macht. »Recht ist [...] nichts anderes als Kommunikation und Gewalt, Kommunikation und Macht, also Kommunikation über Macht. Und wenn sich die Begriffe verändern, verändert sich die Legitimationsgrundlage dessen, was wir tun.«³³ Was der Bundesrichter Thomas Fischer in einem 2016 geführten Interview für die bundesdeutsche Gegenwart – in Anlehnung an Hannah Arendt und Jürgen Habermas³⁴ – pointiert zusammenfasste, beschäftigt die europäische Rechtsphilosophie und -theorie spätestens, seit Baruch Spinoza im 17. Jahrhundert Recht und Macht gleichsetzte.³⁵ Den Wandlungen der rechtlichen Grundbegriffe im Nationalsozialismus nachzuspüren, ist demnach für die vorliegende Untersuchung immer dann besonders relevant, wenn damit Gewichtverschiebungen zwischen privater Autonomie und staatlicher Macht einhergingen. Die nationalsozialistisch geprägte Rechtstheorie sah den bürgerlich-liberalen Rechtsstaat als Vermittler einer illegitimen Macht an: »Der Rechtsstaat als Gesetzesstaat und bürgerlicher Machtstaat war nicht nur die magna carta des einzelnen vor der Gerechtigkeit, er war zugleich die der beati possidentis

31 Grimm, Recht, S. 70.

32 Hilger, Rechtsstaatsbegriffe, S. 223.

33 Interview mit Thomas Fischer in der Reihe »Essay und Diskurs« im Deutschlandfunk vom 14.8.2016, URL: http://www.deutschlandfunk.de/justiz-unterschichtenorientierte-medienberichterstattung.1184etml?dram:article_id=362025 [19.1.2020].

34 Vgl. dazu synthetisierend Wagner, Recht, bes. S. 77-88.

35 Vgl. Necknig, Verhältnis.

[Glücklich sind die Besitzenden; Anm. A. C.] vor der Gemeinschaft.«³⁶ Dem NS-Rechtsstaat wurden deshalb markante Maximen vorangestellt: Gemeinnutz geht vor Eigennutz.³⁷ »Alles, was dem Volke nützt, ist Recht, alles, was ihm schadet, ist Unrecht.«³⁸ Und: »Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist.«³⁹ Diese und weitere Rechtsgrundsätze verhalfen offenbarem Unrecht zu einer Rechtfertigung. Sie werteten das bestehende Rechtssystem grundlegend um, indem sie die völkische Gemeinschaftsbindung zum Ideal erhoben. In der Praxis bedeutete diese NS-»Rechtserneuerung« eine Abwertung des kodifizierten Rechts. Maßnahmen griffen dort, wo es den bestehenden und neuen Normen an Instrumenten zur (sozial-)rassistischen Ausgrenzung und Verfolgung fehlte.

2. Rechtsgeschichte und »Drittes Reich«

Der Rechtsstaat nationalsozialistischer Prägung war konzeptionell-ideologisch ein anderer als der bürgerliche Rechtsstaat. Er nutzte jedoch durchaus dessen Mechanismen und konnte seine Methodik und Anwendungspraxis in weiten Teilen sogar bruchlos übernehmen. Er negierte einerseits die Grundlagen des freiheitlich-liberalen Rechtsdenkens, baute das Strafrecht zur politischen Waffe um und hielt ein Privatrecht in der »Volksgemeinschaft« für überflüssig. Andererseits musste er die bestehende Rechtsordnung keineswegs gänzlich revolutionieren, sondern konnte sie aushöhlen und pervertieren. Teile der nationalsozialistischen Rechtssetzung erwiesen sich nach dem Zusammenbruch des Regimes gar als anschlussfähig.

Der Jurist und Schriftsteller Bernhard Schlink spricht dem nationalsozialistischen Rechtsdenken jegliche Originalität ab. Es habe »nichts hervorgebracht, was geblieben wäre, Eigenständigkeit zeigte und die Auseinandersetzung lohnte. Es ist nur peinlich. Mit dem banalen Bösen geht eben auch intellektuell nur Banales einher.«⁴⁰ Trotzdem ist die Beschäftigung mit der NS-Rechtswissenschaft, und hier mit der Begriffsgeschichte von Rechtssicherheit, zur Verdeutlichung der Mechanismen des Gleichschaltungs- bzw. Anpassungsprozesses sinnvoll und sogar aufschlussreich: Denn wenn hier, ganz bewusst, von Kontinuitäten durch die Zeit von 1933 bis 1945 hindurch gesprochen wird, soll damit auf Gedanken verwiesen werden, die vor, während und nach der NS-Zeit im Zusam-

36 Lange, Gesetzesstaat, S. 18.

37 Der aus dem altdutschen Gemeinderecht stammende Rechtsgrundsatz wurde in das NSDAP-Parteiprogramm (Punkt 24) aufgenommen und dort völkisch aufgeladen.

38 Frank, Handbuch, S. XIV.

39 Larenz, Rechtsperson, S. 241.

40 Schlink, Schmitt, S. 174.

menhang mit dem Konzept der Rechtssicherheit eine Rolle spielten. So kann beispielsweise Recht nur dann stabil sein, wenn es von den Normunterworfenen in seinen Prinzipien akzeptiert wird. Soweit zur Begründung dieser Akzeptanz das aus angeblichen Rassendifferenzen gebaute »völkische Rechtsempfinden« herangezogen wird, versperrt die NS-Ideologie den Blick auf die dahinter stehende zutreffende Einsicht. Allein die Bewusstmachung dessen kann aber sowohl die Banalität des Dualismus von Führer und Rassegedanken als Grundlage des NS-Rechtsdenkens verdeutlichen als auch zu derjenigen »Relativierung des moralischen Absolutheitsgefühls bei uns Heutigen«⁴¹ führen, die notwendig ist, um gegenüber Rückfällen in die Perversionen des NS-Rechtsdenkens geschützt zu sein.

Für die Zeithistorikerin hält die Auseinandersetzung mit dem NS-Unrechtsstaat und seiner Praxis einige Herausforderungen bereit. Denn sie bewegt sich damit in einem Terrain, das ein hoch spezialisiertes fachliches Profil aufweist: dem Gebiet der Rechtsgeschichte. Der juristischen Zeitgeschichte des Nationalsozialismus ist zudem noch ein Dilemma inhärent, das Michael Stolleis im Titel einer 1994 erschienenen Studie prägnant benannte: »Recht im Unrecht«.⁴² Wie nähert man sich einem Rechtssystem, das mit seinen geistig-philosophischen Traditionen so radikal brach? Wie ist die Gleichzeitigkeit zu erfassen, in der Residuen einer »normalen«, weil etablierten Grundwerten noch teilweise verpflichteten Rechtsprechung neben einer völkisch und rassistisch motivierten Terrorjustiz bestanden? Die Annäherung an diese Fragen erfordert ein beträchtliches Maß an Einsicht in die Logiken des Rechtsdenkens und -handelns. Ohne sie ist eine Analyse der Spezifika, Brüche und Kontinuitäten des NS-Rechts schwerlich durchführbar. Es verwundert deshalb nicht, dass die meisten bedeutenden älteren Studien zum Recht des »Dritten Reichs« von Juristen oder Rechtshistorikern verfasst wurden. Da in den direkten Nachkriegsjahrzehnten der Forschungsantrieb nicht zuletzt in einer moralischen Beurteilung – und im äußersten Fall einer Rechtfertigung – des juristischen Handelns zwischen 1933 und 1945 lag, herrschte noch die Meinung vor, dass »nur der Jurist [...] sich zum NS-Recht kompetent äußern« könne.⁴³

Pionier der Auseinandersetzung mit der NS-Justiz war der Jurist und Politologe Ernst Fraenkel, der bereits 1941 als zeitgenössischer Beobachter aus dem amerikanischen Exil seine bahnbrechende Studie »The Dual State« zur Rechtsordnung des Regimes veröffentlichte. Seine Analyse des spezifischen Dualismus von Maßnahmen und Normen erschien allerdings erst 1974 in deutscher Spra-

41 von Arnould, Rechtssicherheit, S. 23.

42 Stolleis, Recht.

43 Stolleis/Simon, Vorurteile, S. 18.

che (»Der Doppelstaat«) und harnte lange einer angemessenen Würdigung.⁴⁴ Nicht zuletzt die starken Kontinuitäten von nationalsozialistisch geprägten Akteuren in den Juristenkreisen der jungen Bundesrepublik verhinderten eine frühe kritische Aufarbeitung. So setzten sich der Berufstand selbst sowie Öffentlichkeit und Wissenschaft erst aus Anlass einer von der SED 1957 angestoßenen Initiative zögerlich mit der »Nazi-Justiz« auseinander. Die sogenannte Blutrichter-Kampagne mündete 1959 in die Wanderausstellung »Ungesühnte Nazijustiz«, in der studentische Aktivisten aus West-Berlin Belege für nationalsozialistische Belastung von über 1.000 weiterhin im bundesdeutschen Rechtswesen aktiven Juristen präsentierten.⁴⁵

In der Folge nahm sich die geschichtswissenschaftliche Forschung des sensiblen und komplexen Themas an, und zwar gleich in großem Stil und unter juristischer Federführung: Am Münchner Institut für Zeitgeschichte entstanden im Rahmen des Forschungsprojekts »Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus« mehrere Einzelbände, deren Veröffentlichung sich über zwanzig Jahre erstreckte. Das ehemalige Reichsgerichtsmittglied Hermann Weinkauff lieferte im ersten, 1968 erschienenen Band einen Überblick über die Gesamtentwicklung von Justiz und Rechtssetzung, im gleichen Buch behandelte Albrecht Wagner die nationalsozialistische Umgestaltung der Gerichtsverfassung.⁴⁶ Obwohl dem Beirat des Projekts international erfahrene Experten wie der Völkerrechtler Erich Kaufmann und auch Ernst Fraenkel angehörten, verharrte der erste Band in einem deskriptiven, wenig analytischen Duktus, weshalb die jüngste Forschung diese Herangehensweise gar als von »Apologie und Selbstexkulpation«⁴⁷ gekennzeichnet beschreibt. Nach Rudolf Echterhölters Untersuchung zum öffentlichen Recht (1970) und Walter Wagners umfassender und grundlegender Studie zum Volksgerichtshof (1974) erschien als letzter Band des Forschungsprojekts 1988 Lothar Gruchmanns detaillierte Untersuchung der »Justiz im Dritten Reich 1933-1940«, in der er den Schwerpunkt auf das Reichsjustizministerium unter Franz Gürtner legte.⁴⁸ Auch wenn das Gesamtunternehmen hinter seinen eigenen kritischen und thematischen Ansprüchen deutlich zurückblieb,⁴⁹ ist seine Pionierleistung dennoch unbestritten. Gleichzeitig machte es deutlich, dass sich die juristische Methodik der Aufarbeitung vom historischen Erkenntnisinteresse in durchaus entscheidenden Punkten unterschied und mitunter weiterhin unterscheidet. Während zeitgeschichtliche Fragestellungen eher poli-

44 Fraenkel, *State*; bzw. die deutsche Rückübersetzung: Ders., *Doppelstaat*.

45 Vgl. dazu u. a. Bästlein, »Nazi-Blutrichter«.

46 Weinkauff, *Justiz*; Wagner, *Umgestaltung*.

47 Schoenmakers, »Belange«, S. 25.

48 Echterhölter, *Recht*; Wagner, *Volksgerichtshof*; Gruchmann, *Justiz*.

49 Vgl. bei Rückert, *Abschiede*, S. 135-137.

tische und ideologische Motivlagen, individuelle Entscheidungsspielräume sowie Deutungsrahmen von Zäsuren und Kontinuitäten in den Blick nehmen, folgen einige rechtsgeschichtliche Analysen einer juristischen Fortschrittslogik von Rechtsfortbildung. Dabei erschöpfen sich manche darin, Entwicklungslinien in Rechtsordnung und Rechtsprechung schlicht nachzuzeichnen, ohne sie zu hinterfragen. Eine frühe Ausnahme stellte hier jedoch die 1968 erschienene Arbeit von Bernd Rütters dar. Der Jurist beschäftigte sich nicht nur als einer der ersten systematisch mit dem Umgang des NS-Staats mit dem Privatrecht, er blickte auch erstmals auf die Methoden der Rechtsauslegung und wies damit auf die Bedeutung der *Spruchpraxis* für das Gesamtbild der NS-Justiz hin. Er identifizierte die »unbegrenzte Auslegung« des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) durch die Einzelentscheidungen der Richter als Kernmethode der nationalsozialistischen Rechtsfortentwicklung.⁵⁰

Ab Ende der 1970er Jahre lässt sich ein Trend erkennen, beide Blickwinkel zu verknüpfen: Erste Studien fragten nach der Spezifik eines völkischen Rechtsdenkens und den ideologischen Hintergründen der Rechtsprechung.⁵¹ In den 1980er und frühen 1990er Jahren – in denen die institutionenbezogene, aber auch strukturelle und lokale NS-Forschung generell boomte – differenzierten sich auch die Untersuchungen zur Justiz immer weiter aus. Hier seien nur die zentralen Monographien von Diemut Majer genannt, die den rassistischen Kern des völkischen Rechtssystems herausarbeitete,⁵² sowie exemplarisch die Lokalstudie von Rainer Schröder, der der Analyse der Rechtspraxis auch im zivilrechtlichen Bereich den Weg ebnete.⁵³ Gleichzeitig nahm die Forschung zur Sondergerichtsbarkeit zu, außerdem kam sukzessive die rechtliche Dimension der Verfolgung auf regionaler Ebene sowie in den vom Deutschen Reich besetzten Gebieten in den Blick. Parallel zu den wissenschaftlichen Arbeiten, die sich in den 2000er Jahren mit den disparaten Gerichtsbarkeiten während des »Dritten Reichs« beschäftigten (insbesondere mit der Parteigerichtsbarkeit, der Ehrengerichtsbarkeit und der Wehrmachtjustiz),⁵⁴ entwickelte sich eine juristische Zeitgeschichte, die sich der Ahndung von NS-Verbrechen und dem schwierigen Umgang der juristischen Zunft mit der eigenen Vergangenheit widmete. Hieraus entstanden auch Aufarbeitungsinitiativen der ministerialen Nachfolgeinstitutionen auf Bundes- und Landesebene – jüngst das 2011 angestoßene Forschungsprojekt zum Umgang des Bundesjustizministeriums

50 Rütters, *Auslegung*.

51 Anderbrügge, *Rechtsdenken*; Rottleuthner, *Recht*.

52 Majer, *Grundlagen*; Dies., »Fremdvölkische«.

53 Schröder, »Zivilrecht«.

54 Vgl. u. a. Block, *Parteigerichtsbarkeit*; Düwell, *Standesgerichtsbarkeit*; Messerschmidt, *Wehrmachtjustiz*.

mit seiner NS-Vergangenheit. Neueste Tendenzen der NS-Forschung lassen integrative Ansätze erkennen, die Analysen von nationalsozialistischer Normsetzung und Rechtspraxis mit einer kollektivbiographischen Akteursperspektive verknüpfen.⁵⁵

In der bisherigen rechtshistorischen Analyse des Unrechtsstaats wurden vor allem zwei große Deutungskreise gezogen: Das *Strafrecht* funktionierte der NS-Gesetzgeber in einem dynamischen Radikalisierungsprozess zur politischen Waffe um. Er brach mit dem Analogieverbot und löste damit die Strafbarkeit einer Handlung von ihrer gesetzlichen Definition als Verbrechen oder Vergehen ab. Dem *Zivilrecht* des Regimes wurde hingegen lange eine juristische »Normalität« unterstellt. Die Ende der 1960er Jahren dazu einsetzende Forschung arbeitete dann aber nicht nur die folgenreichen Eingriffe ins Bürgerliche Gesetzbuch heraus – wie dessen antisemitische und rassistische Überwölbung, die massive Reform des Erbrechts, die Entrechtung vermeintlich »Erbkranker« oder die programmatische Auslagerung des Ehe- und Familienrechts –, sondern legte auch Charakteristika der nationalsozialistischen Rechtsanwendung frei: das Einsickern völkisch-rassistischer Ideologeme mit Hilfe der Generalklauseln und damit zusammenhängend die massive Aufwertung des Richterrechts, im Sinne einer Einzelfall-Rechtsprechung *gegen* das Gesetz, respektive in wertender und unbegrenzter Auslegung des Gesetzes.

Hier knüpft die Frage nach dem »Privaten« vor Gericht an und folgt einem integrierenden sozialhistorischen Konzept. Die vorliegende Untersuchung legt den Schwerpunkt auf das praktische Rechtsleben insbesondere an den untergerichtlichen Instanzen. Diese Analyse lebt von einer sensiblen Kritik juristischer Quellen. Entgegen dem älteren Verdikt, dass nur der Jurist dazu imstande sei, zeigt sich die Zeitgeschichte dafür gut gerüstet – wie auch die jüngeren rechtsgeschichtlich orientierten Arbeiten einiger Nicht-Juristinnen belegen.⁵⁶ Zwar haben Juristen zweifellos »einen fachlichen Vorsprung in der Beherrschung der Terminologie und in der Erfassung der spezifisch »juristischen« Fragestellungen«. ⁵⁷ Dieser ist aber insofern zu verwenden, als sich das Interesse der Historikerin von dem des Rechtswissenschaftlers unterscheidet. Es liegt nicht primär auf der Erforschung der historischen Rechtsordnung, sondern ist auf das Freilegen von Entscheidungsspielräumen, Wertzuschreibungen und sozialen Praktiken im Rechtsleben gerichtet. Da die Zeitgeschichte nicht an eine »juristische Denk- und Berufspraxis zurückgebunden«⁵⁸ ist, kann sie freier mit

55 Vor allem Schoenmakers, »Belange«.

56 Vgl. z. B. Beck, Wehrmacht; Schoenmakers, »Belange«; Theis, Wehrmachtjustiz.

57 Stolleis/Simon, Vorurteile, S. 25.

58 Ebd., S. 36.

Verfahrensakten als Quellen umgehen und sie als Zeugnisse ihrer Zeit einordnen – unabhängig vom Prozessausgang und etwaigem Richterspruch.⁵⁹

Bei aller Freiheit in der Verfahrensanalyse ist jedoch auch für die Zeithistorikerin der Einblick in historische Entwicklungen von Rechtsideen, Rechtsordnungen und Prozesstechniken unerlässlich, zumal, wenn es um Spezifika der Aushandlung zwischen privaten und staatlichen Verfügungsansprüchen in einem bestimmten politischen System gehen soll. Sie sind erst dann identifizierbar, wenn die Regeln und Logiken des unter anderen politischen und systemischen Vorzeichen angewendeten Rechts deutlich und bekannt sind. »Es gibt nichts Privates vor Gericht!« – lautete die Entgegnung eines Juristen auf die Vorstellung des vorliegenden Forschungsansatzes. Die Feststellung ist durchaus zutreffend, wenn sie meint, dass im Rechtsverfahren zur Wahrheitsfindung häufig intime Angelegenheiten offengelegt werden (müssen), insofern also nichts verborgen bleiben kann. Wenn sie allerdings darauf abzielt, gerichtlichen und juristischen Überlieferungen einen Erkenntniswert für die Analyse des »Privaten« in der NS-Diktatur abzusprechen, verkennt sie deren Potentiale. Denn zum einen geben bereits die Praktiken der Preisgabe intimer Details vor Gericht Aufschluss über Grenzen zwischen öffentlich und privat: Wer ermittelt in welchem Rahmen, wer gibt welche Selbstauskünfte mit was für einem Interesse? Wann konnte die (selbstbestimmte) Offenlegung privater Verhältnisse dazu führen, dass autonome Räume gerichtlich gewährt und eingeräumt wurden? Zum anderen lässt sich das »Private« vor Gericht sehr wohl dann fassen, wenn man es im Rahmen seiner eigenen Rechtsgattung behandelt und ihm zeithistorische Aufmerksamkeit widmet.

3. Die Entwicklung des Privatrechts

Die Frage nach der rechtlichen Behandlung von »Privatem« im »Dritten Reich« führt zwingend zu jenem Rechtsgebiet, das den Begriff bereits im Namen trägt – dem Privatrecht. Es bezeichnet das funktionelle Gegenstück zum öffentlichen Recht und grenzt es davon ab: Dieses regelt das Verhältnis zwischen Trägern öffentlicher, staatlicher Gewalt und privaten Rechtssubjekten, jenes normiert die Beziehungen privater Rechtssubjekte untereinander. Mit der Unterscheidung geht eine Hierarchisierung einher. Während im öffentlichen Recht der Einzelne dem Staat als Gewaltenträger untergeordnet ist, sind die Beteiligten im Privat-

59 Vgl. zur Quellenkritik von Gerichtsakten speziell aus der NS-Zeit Finger/Keller/Wirsching, *Recht*, S. 9-25, hier bes. S. 14 f.

recht einander gleichgeordnet.⁶⁰ Die europäische Rechtskultur hat mit diesem Paar eine strukturbildende Dichotomie herausgebildet, und zwar in einem Prozess, dessen Wurzeln bis in das römische Recht der Spätantike reichen.⁶¹ Für das Verständnis der widerstreitenden rechtswissenschaftlichen Positionen zu Beginn des 20. Jahrhunderts, die die spezifische nationalsozialistische Rechtsanwendung erst ermöglichten, ist ein Blick auf diesen Entwicklungsprozess nötig, der im Folgenden skizziert werden soll.

Am Anfang des deutschen Privatrechts stand das römische Recht: Im 6. Jahrhundert fasste das *Corpus Iuris Civilis* erstmals sämtliche bisher überlieferten Rechtsinstitutionen, Rechtsgrundsätze und Kaisergesetze schriftlich zusammen. Das *Corpus*, das seinen Namen erst nachträglich im 16. Jahrhundert erhielt, gilt als Primärschrift des römischen Rechts und ist teils Lehrbuch, teils Gesetzbuch.⁶² Es schuf das Fundament für die Rechtswissenschaft, die sich erst seit dem 12. Jahrhundert zu professionalisieren begann. Von dort aus verbreitete sich das römische Recht als Lehrgegenstand an den europäischen Rechtsfakultäten, sodass man in dieser langen Phase – die Rezeption erreichte zuletzt im 17. Jahrhundert auch Schweden und Schottland – von einer gemeinsamen juristisch-wissenschaftlichen Entwicklung in Europa sprechen kann.⁶³ Die Herausbildung eines gelehrten Juristenstandes war ein wesentlicher Bestandteil dieses Prozesses. Das römische Recht stellte dabei jedoch nicht den alleinigen Lehrinhalt dar, gleichermaßen wurde das kanonische, also kirchliche Recht vermittelt und wissenschaftlich rezipiert. Gemeinsam bildeten sie das *Ius commune*, das als Teil der lateinischen Kultur des Mittelalters den europäischen Kontinent bis in das 18. Jahrhundert hinein prägte.⁶⁴ Es sind allerdings länderspezifische Variationen in der Aufnahme des römisch-kanonischen Rechts zu beobachten. Im Deutschen Reich trat das *Ius commune*, das Gemeine Recht, im 15. und 16. Jahrhundert subsidiär zum alten deutschen Gewohnheitsrecht hinzu, das im Gegensatz zum ersteren bisher nicht schriftlich kodifiziert war.⁶⁵ Dabei beeinflusste das *Ius commune* das praktizierte Recht gerade in der Prozessführung stark. Prozessmaximen, die im Zivilrecht bis in die Gegenwart Geltung haben, gehen auf das römisch-kanonische Verfahrensrecht zurück: So bestimmt seit jeher die Verhandlungsmaxime, dass die vor Gericht streitenden Parteien die

60 Kauffmann, Rechtswörterbuch, S. 944 f.

61 Vgl. u. a. Wieacker, Privatrechtsgeschichte, S. 26-43.

62 Zur Entstehung des *Corpus Iuris Civilis* und seinen vier Teilen Institutiones, Digesta, Codex Iustinianus und Novellae vgl. z. B. Bretone, Geschichte.

63 Nur England schlug hier eine andere Richtung ein und entwickelte ein eigenes Rechtssystem an königlichen Gerichten. Siehe Coing, Privatrechtsgeschichte, S. 7-9.

64 Coing weist dabei auf eine Grenzziehung zu den osteuropäischen Ländern hin, die eher griechisch-byzantinisch geprägt waren. Coing, Recht, S. 4.

65 Vgl. z. B. bei Schlosser, Grundzüge, S. 31.

Gründe für ihren jeweiligen Anspruch selbst vorbringen müssen, ihnen also die Beweislast obliegt. Im Vertrags- und Schuldrecht setzten sich römischrechtliche Grundsätze gegenüber dem alten deutschen Recht sogar gänzlich durch. Im Sachenrecht, im Familien- und Personenrecht blieben hingegen gewohnheitsrechtliche Regelungen zunächst bestehen.⁶⁶ Anfang des 16. Jahrhunderts ergriffen deutsche Juristen dann erste Initiativen, deutschrechtliche Traditionen mit römischem Gemeinrecht zu vereinen und in neuen lokalen Rechtskompendien (z. B. dem Freiburger Stadtrecht von 1520) zu verschriftlichen.⁶⁷

Das Rechtswesen der deutschen Gebiete war also stark römisch geprägt – was Anfang des 20. Jahrhunderts zum zentralen Kritikpunkt antiliberaler Juristen wie Carl Schmitt wurde. Der Verfassungsrechtler Schmitt hielt die »Zwiespältigkeit« des deutschen Rechtssystems in einen zivilen und einen öffentlich-rechtlichen Bereich für einen Irrweg.⁶⁸ Er sei aus der zu unkritischen Adaption des römischen Rechts resultiert, der sich die »Kontinentalstaaten der europäischen Zivilisation«⁶⁹ – anders als das englische Rechtswesen – bedauerlicherweise nicht erwehrt hätten.

Das moderne mitteleuropäische Privatrecht profilierte sich freilich erst Ende des 18. Jahrhunderts, war es doch eng mit der geistigen und sozialen Reformbewegung der Aufklärung verknüpft. Sie propagierte ein neues Gesellschaftsmodell, das besonders drastisch im Zuge der Französischen Revolution gefordert und erkämpft wurde. Das neue Modell machte es nötig, sich von der vormals feudal geprägten Rechtsordnung abzulösen. Auf den drei Säulen Freiheit, Gleichheit und Privateigentum ruhend, entstand ein Gesetzssystem, das die Idee der individuellen Selbstbestimmung in einen rechtlichen Anspruch umsetzen sollte: So erwuchs aus den Grundprinzipien der neu deklarierten Menschen- und Bürgerrechte das sogenannte Bürgerliche Recht.⁷⁰ Es bestimmte »die Voraussetzungen, unter denen der eine Bürger vom anderen ein Tun oder ein Unterlassen verlangen kann«.⁷¹ In dieser Entwicklung ließ sich erstmals, so der Doyen der europäischen Privatrechtsgeschichte Helmut Coing, eine »rechtspolitische Debatte über den Wert der einzelnen privatrechtlichen Regelungen« nachweisen.⁷² Bei der Herausbildung des neuen Privatrechts der Revolutionszeit hatte das sogenannte Naturrecht, das in der antiken Natur-

66 Ebd., S. 32.

67 Meder, Rechtsgeschichte, S. 192 f.

68 Carl Schmitt: Die Rechtswissenschaft im Führerstaat, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 2 (1935), S. 435-440, hier S. 435.

69 Ebd.

70 Vgl. dazu Ramm, Ideengeschichte.

71 Ramm, Einführung, S. G5.

72 Coing, Privatrechtsgeschichte, S. 23.

philosophie wurzelte, eine wichtige Rolle gespielt.⁷³ Es berief sich auf zeitlose Gerechtigkeitsprinzipien, denen in einer »vernünftigen« gesellschaftlichen Ordnung eine quasi metaphysisch-ewige Geltung zukomme. Konträr zu dem vom Menschen erst geschaffenen, positiven Recht galt es als natürlich gegeben, bereits seit jeher vorhanden.⁷⁴ Das Naturrecht des 17. und 18. Jahrhunderts huldigte den humanistischen Idealen seiner Zeit und sah im vernünftigen Individuum das Maß aller Dinge – dem es auch unantastbare Grundrechte zusprach. Den Leitsprüchen der Aufklärung folgend ging es davon aus, dass Verträge heilig sowie das Eigentum unverletzlich seien, und stellte damit Rechtsgrundsätze auf, die für die Entwicklung des Privatrechts konstituierend waren.⁷⁵ In Deutschland wurden diese naturrechtlichen Strömungen – hauptsächlich aus den Niederlanden – intensiv rezipiert und systematisiert. Der sächsische Historiker und Rechtswissenschaftler Samuel Pufendorf leitete aus ihnen Mitte des 17. Jahrhunderts drei Grundlagen des Rechts ab: das Geselligkeitsbedürfnis, den Selbsterhaltungstrieb und die menschliche Hilfsbedürftigkeit. Pufendorfs Naturrecht war vom wissenschaftlichen Interesse an der menschlichen Gemeinschaft motiviert und stand dadurch den römisch geprägten, individualistisch eingestellten Zivilrechtlern der Zeit unvereinbar gegenüber.⁷⁶ Sein systematischer Ansatz beim Aufbau einer neuen Rechtskodifikation konnte sich im weiteren Verlauf etablieren und findet sich in den großen zivilrechtlichen Schriften des 19. Jahrhunderts in der dortigen Abfolge der Rechtsgebiete wieder.

Der hier angelegte Streit der Rechtsschulen, heruntergebrochen auf die Handlungsmaxime des Gemeinwohls einerseits gegen die des individuellen Bedürfnisses andererseits, kann als Grundkonflikt des deutschen Privatrechts gelten. Anfang bis Mitte des 20. Jahrhunderts spitzte sich dieser Konflikt – wie zu zeigen sein wird – erneut zu. Das lag an den gegensätzlichen politisch-ideologischen Gesellschaftsidealen, die sich hier mit den bestehenden, über Jahrhunderte gewachsenen Rechtstheorien verbanden. Die meisten Befürworter eines stark gemeinschaftsgebundenen Privatrechts hegten es in den 1930er Jahren zudem deutsch-völkisch ein und betonten gewohnheitsrechtliche Traditionen, um sich vom römisch-individualistischen *Ius commune* abzugrenzen.

Für die Entwicklung des modernen deutschen Privatrechts, die diesem brisanten juristischen Kulturkampf voranging, wird der Hallenser Mathematikprofessor und Naturrechtler Christian Wolff von der jüngeren Forschung als

73 Vgl. Thieme, Naturrecht.

74 Positives Recht ist ein juristischer Fachterminus, der als antithetisches Gegenüber zum Naturrecht verstanden werden kann. Vgl. z.B. bei Kauffmann, Rechtswörterbuch, S. 818, 944 f.

75 Meder, Rechtsgeschichte, S. 208.

76 Ebd., S. 212 f.

besonders einflussreich bewertet, da er mit logischer Genauigkeit das juristische Verfahren bestimmte: Die Entscheidung im Einzelfall sei aus einem lückenlosen, widerspruchsfreien System von Rechtsleitsätzen und fixen Regeln abzuleiten. Dieser sogenannte juristische Syllogismus ist »in seiner Grundlage bis heute Gemeingut der kontinentaleuropäischen Rechtswissenschaft«.77 Wolff wird insgesamt als früher Verfechter des modernen freiheitlichen Rechtsstaats geehrt,78 der das Naturrecht gänzlich zu einem »Vernunftrecht« gemacht habe. Zeitgenössisch – also Mitte des 18. Jahrhunderts – stieß seine Technik der Deduktion aber wegen ihrer Starrheit auf Kritik. Die Methode lebte von der exakten und abstrakten Anwendung des positiven Rechts und erlaubte keine interpretatorischen Spielräume, was insbesondere Friedrich Carl von Savigny bemängelte,79 der große deutsche Rechtsgelehrte und Begründer der Historischen Rechtsschule.⁸⁰ Doch noch bevor Savigny mit seinen Hauptwerken »Das Recht des Besitzes« (1803) und später dem achtbändigen »System des heutigen römischen Rechts« (1840-1849) das Privatrecht und die gesamte deutsche Rechtswissenschaft entscheidend prägte, hatten sich Rechtsgelehrte in mehreren europäischen Ländern bereits daran gemacht, Gesetzbücher zu verfassen. Sie sollten die bisher so disparaten Normen und Gewohnheiten bündeln und schriftlich Recht setzen – ganz im Sinne des Vernunftrechts. Kodifikationen entstanden allerorten, meist angeregt von privaten Gesellschaften und Akademien, deren Initiativen von aufgeklärt-absolutistischen Regenten unterstützt und institutionalisiert wurden.⁸¹ Als erstes privatrechtliches Gesetzbuch erschien 1756 der *Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis*, der in ergänzter Version bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs 1900 gültig bleiben sollte. Dem *Codex Civilis* waren in Bayern bereits ein Strafgesetzbuch (1751) und ein Prozessrechtskodex (1753) vorangegangen, alle drei entworfen vom bayerischen Vizekanzler Wiguläus von Kreittmayr.⁸² Da der *Codex Maximilianeus* allerdings am römischen System der Rechtsinstitutionen festhielt und grundsätzlich auch andere Rechtsquellen – wie das territoriale Gewohnheitsrecht – zuließ, gilt er der Rechtsgeschichtsschreibung lediglich als »Auftakt« der aufgeklärten Rechtsniederschrift.

Wirklich reformerische Gesetzbücher stellten erst das Allgemeine Landrecht in Preußen (ALR, 1794) und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch

77 Ebd., S. 215.

78 Thomann, Wolff; Wieacker, *Privatrechtsgeschichte*, S. 319f.

79 Meder, *Rechtsgeschichte*, S. 215.

80 Zu Savigny liegen zahlreiche werk- und personenbezogene Studien vor, als jüngste – und auch für Nicht-JuristInnen gut verständliche – Arbeit sei genannt: Lahusen, *Recht*.

81 Coing, *Privatrechtsgeschichte*, S. 25.

82 Vgl. dazu z. B. Wieacker, *Privatrechtsgeschichte*, S. 326f.

(ABGB, 1812) in Österreich da. Im sechsbändigen preußischen Allgemeinen Landrecht – dem »Grundgesetz des friderizianischen Staates«⁸³ – waren sämtliche Rechtsgebiete (also Privatrecht und öffentliches Recht) vereint und nach vernunftrechtlichen Gesichtspunkten geordnet. Seine bahnbrechende »Volksnähe« bewies es nicht nur dadurch, dass es erstmals Deutsch und nicht Latein als Rechtssprache verwendete, sondern auch in seinem Redaktionsprozess: Der Gesetzentwurf wurde zur (fach-)öffentlichen Diskussion freigegeben und den geäußerten Monita entsprechend überarbeitet.⁸⁴ Den Neuerungen, die das ALR in rechtstheoretischer Sicht brachte, standen allerdings sein konservatives, monarchisch-patrimoniales Staatsverständnis und sein hierarchisches Gesellschaftsbild gegenüber.⁸⁵ Die Libertätsvorstellung, die es in Gesetzesform goss, war eindeutig eine ständische. Dennoch betonte es die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (§ 22), erkannte deren allgemeine Menschen- und Bürgerrechte an und garantierte ihnen »bürgerliche Freiheiten« (§ 505 I 9) sowie Religions- und Gewissensfreiheit.

Im Mutterland der bürgerlichen Emanzipation Frankreich trat 1804 mit dem napoleonischen *Code Civil* ein zivilrechtliches Kompendium in Kraft, das deutlich weiterging: Es kumulierte französisches Gewohnheitsrecht zum Beispiel im Familien- und Sachenrecht mit römischrechtlichen Einflüssen aus dem Schuldrecht – und führte alles unter der naturrechtlichen Prämisse einer *Garantie* von menschlichen Grundrechten zusammen. Der *Code Civil* etablierte sich wegen seines verständlichen Systems und seiner allgemeingültigen Anwendbarkeit nicht nur in Frankreich, sondern – angeschoben von der Ausdehnung des napoleonischen Herrschaftsbereichs – auch unter anderem in Baden, Bayern, Rheinhessen, Westfalen, Württemberg, Luxemburg und Belgien. Er diente zahlreichen weiteren nationalen Zivilgesetzbüchern als Vorbild, die im Laufe des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts in ganz Europa in Kraft traten. Rumänien (1863), Portugal (1867) und Spanien (1889) erließen Zivilkodizes nach dem französischen Muster, ebenso Italien, das sich dann aber 1942 von der französischen Rechtsfamilie abwandte und unter dem Einfluss des Achsenbündnisses am deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch orientierte.⁸⁶

Der Boom der Verschriftlichung (sowohl des Strafrechts als auch des Privat- und Verfahrensrechts), der Ende des 18. Jahrhunderts begann und sich im 19. Jahrhundert fortsetzte, hatte vor allem zwei Antriebsfedern: Rechtssicherheit herzustellen und Rechtsgleichheit zu gewährleisten. Er hing eng mit dem

83 Conrad, Landrecht.

84 U. a. bei Koselleck, Preußen.

85 Vgl. z. B. bei Schlosser, Grundzüge, S. 57.

86 Der *Code Civil* beeinflusste auch die zivilrechtliche Gesetzgebung mehrerer lateinamerikanischer Staaten sowie der französischen Kolonien; ebd., S. 66 f.

Bewusstsein eines Machtmonopols des Staates zusammen, dessen Verhältnis zum einzelnen Bürger es nachvollziehbar und transparent zu fixieren galt. Die Erarbeitung einer schriftlichen Gesetzesform wurde zur »typischen Aufgabe des modernen Großstaates«. ⁸⁷ Das umwälzend Neue an den privatrechtlichen Kodifikationen war ihr gesellschaftsformender Impetus: »Sittliches« Regierungshandeln gepaart mit vernünftigem Gemeinwillen sollte zu einer besseren Gesellschaft führen. ⁸⁸

Die normativ-gestaltende Funktion des Rechts müsse aber stets in Beziehung zu den menschlichen Ansprüchen und Bedürfnissen gesetzt werden, forderte Friedrich Carl von Savigny, der profilierteste deutsche Rechtswissenschaftler und -lehrer des 19. Jahrhunderts: »Das Recht hat nämlich kein Daseyn für sich, sein Wesen ist vielmehr das Leben der Menschen an sich [...].« ⁸⁹ Weil sich menschliche und gesellschaftliche Bedürfnisse und Praktiken stetig veränderten, sei das Rechtswesen – vor allem im bürgerlichen Recht – einem historischen Wandel unterworfen. ⁹⁰ Aus dieser Evolutionslehre entwickelte Savigny seine Historische Schule, die das Fundament der modernen Rechtsgeschichte bildet. ⁹¹ Dabei stellte er eine Wechselbeziehung von Recht, Leben und »Volksgeist« her, die sowohl die Rechtsnormen selbst bestimme als auch Einfluss auf den Prozess der Rechtsbildung nehme. Savigny erklärte die wachsende Verwissenschaftlichung und Professionalisierung des Rechts aus der »Kulturentwicklung« heraus. ⁹² Mit dem hessischen Gelehrten begann eine Phase der Ausdifferenzierung der deutschen Rechtswissenschaft, in der sich die Schulen und Theorien immer feiner verzweigten.

Savignys Rechtstheorie wird als Abkehr vom Naturrecht und dessen so erfolgreichem Kodifikationswillen verstanden. Dabei kritisierte er aber nicht pauschal die Synthese und Verschriftlichung des Rechts, sondern die Motive und Techniken, die den bisher veröffentlichten Gesetzbüchern zugrundelagen. ⁹³ Es sei nicht sinnvoll, dass die »Willkür eines Gesetzgebers« abstrakte, allein gültige Normen erzeuge – Savigny bezog damit auch eine klare Gegenposition

87 Meder, *Rechtsgeschichte*, S. 217.

88 Wieacker, *Privatrechtsgeschichte*, S. 323.

89 von Savigny, *Beruf*, S. 30.

90 Vgl. bei Dilcher, *Normen*, S. 44 f.

91 Vgl. zur Historischen Schule z. B. Schlosser, *Rechtsgeschichte*, S. 243-246.

92 Dilcher, *Normen*, S. 45.

93 In Teilbereichen wie dem Strafrecht plädierte Savigny allerdings durchaus für eine Kodifikation, weshalb seine Bewertung als »Kodifikationsfeind« in der älteren Forschung mittlerweile als zu einseitig gilt. Vgl. die Rezension von Hans-Peter Haferkamp zu Benjamin Lahusen: Alles Recht geht vom Volksgeist aus. Friedrich Carl v. Savigny und die moderne Rechtswissenschaft, in *forum historiae iuris*, 11.2.2014, URL: <https://forhistoriur.de/2014-02-haferkamp> [11.1.2020].

zur französischen Menschenrechtsdeklaration und ihren liberal-aufgeklärten Werten, die sich im *Code Civil* wiederfinden. Recht müsse vielmehr in seiner organischen Entwicklung gesehen, mit den Mitteln der Wissenschaft zu einem System ausgebaut und stabilisiert werden, womit er gleichzeitig die sogenannte Rechtsdogmatik aus der Taufe hob, ein spezifisch deutsches Phänomen der Rechtswissenschaft.⁹⁴ Die Funktion von Gesetzen sollte es sein, dem »vernünftigen Volkswillen« eine Form zu geben;⁹⁵ der Weg zur Gesetzesbildung müsse über den – historisch informierten – Diskurs der juristischen Experten und vor allem über die Auseinandersetzung mit den antiken Rechtsquellen, den Pandekten, führen.

Mit seiner Verbindung von Antikenverehrung, »Volksgestalt«-Denken und wissenschaftlicher Systematik gab Savigny – zeitlebens hauptsächlich Theoretiker, als »praktischer« Jurist deutlich weniger erfolgreich –⁹⁶ der deutschen Rechtslehre eine neue Richtung. In der juristischen Fachsprache wird diese Richtung als Mischung von Pandektistik und Germanistik gefasst. Die ihr inhärente Ablehnung natürlicher, unantastbarer Grundrechte – wie der Persönlichkeitsrechte – habe die Rechtswissenschaft »in eine Isolation geführt, die bis heute nicht völlig behoben ist«, bilanzierte der Zivilrechtler Hans Schlosser Ende der 1970er Jahre.⁹⁷ Tatsächlich zeigt die Entwicklung des Rechtsdenkens in Deutschland im 19. Jahrhundert spezifische Unterschiede zum restlichen Europa, deren Spuren sich in den Motiven der nationalsozialistischen Rechtstheorie und -praxis nachweisen lassen und deshalb für die vorliegende Untersuchung besonders relevant sind. Zum einen ist hier der von Savigny und seinen Schülern angelegte Pfad des sogenannten Rechtspositivismus zu nennen. Dieses Konzept geht von einer alleinigen Gültigkeit des gesetzten, positiven Rechts aus, bewertet also das vom (staatlichen) Souverän erlassene Gesetz als wichtigste Norm.⁹⁸ Zum anderen setzte mit der Historischen Schule eine »Vergeistigung der Rechtsbegriffe« ein, die Recht und Lebenswirklichkeit immer weiter auseinander riss. »Das Recht war überwiegend lehrhaft, zum Lehrstoff geworden und stärker noch als in der Zeit des Vernunftrechts eine Angelegenheit des akademischen Rechtsunterrichts. [...] Die Rechtswirklichkeit wurde nicht mehr als Ganzes erfasst, sondern nur noch in den künstlichen Formen und abstrahierten Unterscheidungen gesehen, in die sie durch die gesetzlichen Regeln gepresst wurden.«⁹⁹

94 Harenburg, Rechtsdogmatik.

95 Vgl. u. a. bei Schröder, Geschichte, S. 164.

96 Vgl. Lahusen, Recht.

97 Schlosser, Grundzüge, S. 76.

98 Vgl. dazu Ott, Rechtspositivismus.

99 Schlosser, Grundzüge, S. 78.

Bis in die Gegenwart weist die öffentliche Wahrnehmung des Rechtslebens in Deutschland Kritikpunkte und Irritationen auf, die auf die Weichenstellung im 19. Jahrhundert zurückgehen: Der juristische Berufstand, seine Ausbildung und sein Berufsethos werden als vergeistigt-abgehoben wahrgenommen. Der immanente Drang, sich als Berufsgruppe zu definieren und gegen Laien abzugrenzen, trugen dazu wohl ebenso bei wie der juristische »Tunnelblick«, der Handlungen, die weder dezidiert strafbar noch explizit vorgesehen sind, weitgehend ausblendet.¹⁰⁰ Einige Rechtsbereiche, Vorschriften und Prozesse der Rechtsfindung gelten Nicht-JuristInnen daher häufig als lebensfern und mechanisch.

In der nationalsozialistischen »Rechtserneuerung« mit ihrem »volksgemeinschaftlichen« Impetus wurden genau diese Komponenten der Savigny'schen Lehren zum Feindbild, zur programmatischen Antithese – während die Idee vom »Volksg Geist« als Rechtsquelle einen starken Anknüpfungspunkt bot. Doch nicht erst mit der nationalsozialistischen Rechtstheorie, sondern bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geriet die Pandektistik an ihre Grenzen. Sie erwies sich als zu unflexibel, um auf politisch-gesellschaftliche Umbrüche zu reagieren, was insofern zunächst verwundert, war sie doch aus der Historischen Schule und deren evolutionärem Verständnis einer dynamischen Rechtsentwicklung geboren worden. »Diese politische Neutralität der Rechtswissenschaft ist nur scheinbar ein Paradoxon«,¹⁰¹ urteilt der Rechtshistoriker Hans Schlosser. Zwar habe die Pandektistik der Historischen Rechtsschule ihre Funktion nicht darin gesehen, soziale Konflikte zu befrieden, weil sie einen rein konstruktivistischen Auftrag erfüllen sollte. Es habe für sie aber auch keine akute Notwendigkeit bestanden, rechtspolitische Forderungen zu formulieren, da ihre Motive weitgehend mit der liberalen Wirklichkeit der bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts übereinstimmten. Grundfesten der Pandektenwissenschaft – die Vertrags-, Eigentums- und Testierfreiheit – hätten im »stillen Einverständnis« mit dem Wirtschaftsliberalismus gestanden.¹⁰²

Bezeichnend für die deutsche Rechtsentwicklung des 19. Jahrhunderts ist, dass der Fokus auf die Verwissenschaftlichung und die Skepsis gegenüber Kodifikationen im sogenannten »Kodifikationsstreit« tatsächlich zwischenzeitlich zum Erliegen der Gesetzgebungsarbeit führten.¹⁰³ Und das, obwohl juristische Experten jenseits der Historischen Schule im Überschwang des neuen deutschen Nationalgefühls, das der Sieg über Napoleon befördert hatte, immer lauter forderten, die Fülle der geltenden Privatrechtsordnungen (französisch,

100 Ortmann, Verhandlungen, S. 274.

101 Ebd., S. 79.

102 Wieacker, Industriegesellschaft, S. 60.

103 U. a. Schlosser, Rechtsgeschichte, S. 242 f.

preußisch, bayerisch, sächsisch, österreichisch, dänisch, römisch-kanonisch) von einem reichseinheitlichen, schriftlichen Recht ablösen zu lassen.¹⁰⁴ Doch erst zum Ende des Jahrhunderts hatten die Appelle der Gesetzeswilligen Erfolg: Zunächst trat 1865 das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen in Kraft. Die Reichsgründung 1871 beförderte den Entwurf eines gesamtdeutschen Privatrechtsgesetzbuchs – nach dem sächsischen Vorbild –, sodass der von Savigny geführte »Kodifikationsstreit« nun zu seinem Nachteil entschieden schien. Doch die »Herrschaft der Historischen Schule« in der deutschen Rechtswissenschaft blieb ungebrochen und hinterließ deutliche Spuren im gesamtdeutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, mit dessen Erarbeitung der Bundesrat 1874 eine Fachkommission beauftragte.¹⁰⁵ Savigny hatte eine Aufgabenteilung von Gesetz und Dogmatik konzipiert, da das positiv gesetzte Recht nur »Regel und Gebot« sein könne, das eigentliche Recht aber in der Spruchpraxis und der Wissenschaft ständig fortentwickelt werden müsse. Die Teilung findet sich in der Konstruktion des BGB wieder: Es vermeidet Definitionen von Grundbegriffen (z. B. der Willensfreiheit) und Prinzipien (etwa die Vertrags- oder Testierfreiheit) und spart Deutungsangebote und Behlegendes aus. In der Folge entstanden komplementär zum BGB umfangreiche Kommentare als Anwendungshilfen für die Rechtspraxis. Sie erwiesen sich als unentbehrlich.¹⁰⁶

Die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs dauerte 22 Jahre. Im regen wissenschaftlichen und politischen Diskurs, der den Prozess begleitete, stand die Funktion des Privatrechts grundsätzlich zur Disposition – seine Möglichkeiten als gesellschafts- und wirtschaftspolitische Prägekraft und Ordnungsmacht traten nun offen zutage. Aber die erarbeitende Kommission konzipierte das erste (und bis heute einzige) große gesamtdeutsche Zivilrechtsgesetzbuch nicht als Instrument eines bevölkerungsgestaltenden Programms, sondern folgte, unter Anleitung des Reichsjustizamts, der »politischen Entscheidung für ein unpolitisches Gesetzbuch«. Die lauteste Kritik am ersten Entwurf hob deshalb auf einen Mangel an »sozialer Einstellung« im Vertrags-, Schadens- und Familienrecht ab, so formuliert vor allem von Otto von Gierke, der 1889 mit »Die soziale Aufgabe des Privatrechts« eine ganze Programmschrift dazu veröffentlichte.¹⁰⁷ Seine mittlerweile »geflügelten Worte« zur Rechtspolitik verwiesen auf das akute Dilemma des deutschen Rechtsverständnisses, das die Balance zwischen Gemeinschaftsbindung und individueller Freiheit, aber auch zwischen römischem Recht und deutscher Rechtstradition noch lange nicht gefunden hatte:

104 Meder, Rechtsgeschichte, S. 235.

105 Ebd., S. 280.

106 Vgl. Kästle-Lamparter, Welt.

107 von Gierke, Aufgabe.

»Wir brauchen aber auch ein Privatrecht, in welchem trotz aller Heilighaltung der unantastbaren Sphäre des Individuums der Gedanke der Gemeinschaft lebt und webt. Schroff ausgedrückt: in unserem öffentlichen Recht muß ein Hauch des naturrechtlichen Freiheitsraumes wehen und unser Privatrecht muß ein Tropfen sozialistischen Öles durchsickern [...]. Was wir vom römischen Recht gelernt haben, wollen wir nicht verlernen, und dankbar wollen wir festhalten an der durch die wunderbare juristische Denkkunst der Römer gebildeten Form. Aber der Geist, der die Form beseelt, sei der Geist des Rechtes unserer Väter!«¹⁰⁸

Im Sommer 1896 passierte das so kritisierte Gesetzeswerk nach fünfmonatiger Beratungszeit im Parlament den Reichstag und den Bundesrat, zum 1. Januar 1900 trat es in Kraft. Auf das in vieler Hinsicht einschneidende Datum hatten sich Justizverwaltung, Gerichte und Juristen also dreieinhalb Jahre lang vorbereiten können. Für sie bedeutete die Einführung eine »unheimliche Umwälzung des Rechtszustands«, während der überwiegende Teil der Bevölkerung davon nur wenig Notiz zu nehmen schien: »[...] nicht der Tausendste denkt daran, daß seine Handlungen am 1. Januar 1900 einer anderen rechtlichen Beurteilung unterliegen als den Tag davor.«¹⁰⁹ Solche zeitgenössischen Beobachtungen sollten wohl die Bedeutung des neuen Gesetzbuchs – und damit vermutlich auch die Erwartungen der anwendenden Juristen – auf ein reelles Maß herunterführen, da es an gleicher Stelle, nämlich auf der ersten Seite der *Juristischen Wochenschrift* vom 1. Januar 1900, überschwänglich als »größte That« gefeiert wurde, »welche das deutsche Rechtsleben aufzuweisen hat.«¹¹⁰ Die *Deutsche Juristen-Zeitung* widmete dem neuen Gesetzbuch auf der ersten Seite ihrer Neujahrsausgabe gar das Gedicht »Das Deutsche Recht« von Ernst von Wildenbruch, der mit nicht geringem Pathos die »Gerechtigkeit im heimischen Gewand« pries, die nun endlich durch das deutsche Vaterland wandle.¹¹¹

Die »Großtat« umfasste bei ihrer Erstveröffentlichung 1896 im Reichsgesetzblatt 2.385 Paragraphen, die das zivile Rechtsleben grundsätzlich ordnen sollten. Sie waren in fünf Bücher gegliedert: Das erste Buch, der »Allgemeine Teil«, enthielt wesentliche Grundregeln für das zweite bis fünfte Buch, legte also zunächst fest, wer oder was als natürliche oder juristische Person zu verstehen sei, die unter die nachfolgenden Vorschriften fiel. Es definierte außerdem, wie

108 Ebd., S. 13.

109 Beide Zitate: Ludwig Kühlenbeck: Die neueste Literatur des bürgerlichen Rechts, in: *Juristische Wochenschrift* 29 (1900), zit. nach Damm, BGB, S. 11.

110 Zit. nach ebd., S. 10.

111 Ernst von Wildenbruch: Das Deutsche Recht, in: *Deutsche Juristen-Zeitung*, 1.1.1900, S. 1.

und was als »Sache« behandelt werden sollte und unter welchen Bedingungen Rechtsgeschäfte gültig waren. Das zweite Buch beschäftigte sich mit dem Recht der Schuldverhältnisse und orientierte sich mit seinen Regelungen für Kauf-, Miet- und Dienstverträge stark am römischen Schuldrecht. Das dritte Buch widmete sich dem sogenannten Sachenrecht, das Eigentum und Besitz normiert. Im vierten und fünften Buch wandelte sich die bis hierher überwiegend abstrakte Darstellung »notgedrungen [in] eine gegenständlichere Betrachtung zusammenhängender Lebensvorgänge«,¹¹² da sie sich mit dem Familienrecht und dem Erbrecht befassen, und zwar anhand der Abfolge der Rechtsbereiche Verlöbnis, Ehe, Kindschaft, Vormundschaft und Erbgang.

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist nichts weniger als ein deutscher Erinnerungsort.¹¹³ In der medialen Wahrnehmung der jüngeren Zeit werden ihm Label wie »Jahrhundertwerk«, das sich durch »juristische Präzision und die hochentwickelte Begriffssprache«¹¹⁴ auszeichne, angeheftet, oder es wird milde despektierlich als »lahmste[r] Bestseller Deutschlands«¹¹⁵ gewürdigt. Es hat freilich nicht die Aura eines *Code Civil*, der »für die Mehrheit der Franzosen [...] die eigentliche Rechtsreferenz«¹¹⁶ darstellt und nicht die französische Verfassung. Die ältere Rechtsgeschichtsschreibung stellte dem BGB allerdings kein gutes Zeugnis aus. Die Urteile bemängeln insbesondere seine Nachzeitigkeit:¹¹⁷ Es sei »schon veraltet gewesen, als es verkündet wurde«,¹¹⁸ »ein Kind des 19. Jahrhunderts«¹¹⁹ und ein »spätes Gesetz«, das »keinen Beginn, sondern den Abschluß einer bestimmten Phase unseres Rechtslebens«¹²⁰ darstelle. Sein Abstraktionsgrad galt und gilt als Schwäche und Stärke zugleich: Anders als einer seiner Vorläufer, das Allgemeine Preußische Landrecht, verzichtete das BGB darauf, konkrete Einzelfälle zu regeln. So wurde es möglich, auch solche Fälle unter die Regelungen zu subsumieren, an die der Gesetzgeber nicht gedacht hatte oder noch gar nicht denken konnte. Ein weiteres Instrument, das zur Flexibilität und Fortentwicklung des Gesetzbuchs beitrug, waren die soge-

112 Wieacker, *Privatrechtsgeschichte*, S. 474.

113 Eckert, *Gesetzbuch (BGB)*.

114 Rudolf Wassermann: 100 Jahre BGB – zwischen Kontinuität und Anpassung, in: *Die Welt*, 9.7.1996, URL: <https://www.welt.de/print-welt/article650167/100-Jahre-BGB-zwischen-Kontinuitaet-und-Anpassung.html> [10.1.2020].

115 Thomas Darnstädt: Geburt des BGB. Von Bienenvölkern und Beschneidungen, in: *Spiegel online – einestages*, 21.6.2013, URL: <https://www.spiegel.de/einestages/die-geschichte-des-bgb-a-951164.html> [11.11.2019].

116 François, *Bundesverfassungsgericht*, S. 53.

117 Vgl. bei Bark, *Entstehung*, S. 162.

118 Wesenberg, *Privatrechtsgeschichte*, S. 174.

119 Radbruch/Zweigert, *Einführung*, S. 101.

120 Dahm, *Recht*, S. 490.

nannten Generalklauseln. Sie waren als grundsätzliche Leitlinien immer dann anwendbar, wenn konkretere Begründungen einer Rechtsentscheidung fehlten. Die Blankoformeln von »Treu und Glauben« (§ 242 BGB) und von den »guten Sitten« (§ 138 BGB), an die sich zu halten seien, boten (und bieten) in der Rechtsanwendung große Einfallstore für jeweils geltende Weltanschauungen und moralische Normen. In der nationalsozialistischen Rechtspraxis konnten sie für eine massive Umwertung der Privatrechtsordnung ausgenutzt werden.

4. Eigensphäre versus Gemeinschaft

Für die nationalsozialistischen Rechtstheoretiker stellte das Bürgerliche Gesetzbuch ein überkommenes Relikt dar, das die bisherige Individualausrichtung des deutschen Rechts manifestierte. Es war als Regelung individueller Privatautonomie konzipiert worden und beruhte auf einem Bekenntnis zur Freiheit und Dignität der Person – im Sinne Immanuel Kants.¹²¹ Als einer der vehementesten Gegner der Zivilrechtskodifikation forderte Franz Schlegelberger, seit 1931 Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht und 1941/42 kommissarischer Justizminister, den »Abschied vom BGB«.¹²² Es stehe mit der mittlerweile eingetretenen »beglückende[n] Wirklichkeit«¹²³ der NS-Volksgemeinschaft nicht mehr in Einklang, weil es – neben vielen anderen Monita – nicht nur von einem überholten Eigentumsbegriff ausgehe, sondern insgesamt das völkische Gesamtinteresse vernachlässige. Schlegelberger stimmte damit in den Chor derjenigen ein, die in der bisherigen Rechtsordnung eine Diskrepanz zwischen Gerechtigkeit und Gesetz wahrnahmen. Der vermeintliche Raubbau an der Gerechtigkeit durch das bestehende Rechtssystem stellte den zentralen Topos der Kritik nationalsozialistischer Rechtsexperten dar.¹²⁴ Viel zu formalistisch und abstrakt sei es in der Weimarer Republik ausgestaltet gewesen, das Gesetz mit dem BGB zu einer erstarrten, wertfreien Norm verkommen: »Wie soll ein Gesetz zu seinem [des Volkes; Anm. A. C.] Herzen sprechen, das, wie für ein Krämervolk geschrieben, die rechtliche Ordnung und Sicherung des Vermögens an den Anfang stellt, [...] ein Persönlichkeitsrecht nicht kennt, die Freiheit im Recht der un-

121 Schröder, BGB, S. 114.

122 So der Titel eines 1937 gehaltenen und veröffentlichten Vortrags: Franz Schlegelberger: Abschied vom BGB. Vortrag, gehalten in der Universität zu Heidelberg am 25. Januar 1937, Berlin 1937.

123 Ebd., S. 3.

124 Vgl. dazu u. a. von Dickhuth-Harrach, Gerechtigkeit; Hilger, Rechtsstaatsbegriffe; Scheuren-Brandes, Weg.

erlaubten Handlungen mit dem Eigentum auf eine Stufe stellt und das Wort ›Ehre‹ überhaupt nicht in seinem Sprachgebrauch hat!«¹²⁵ Dass Schlegelberger hier explizit das Fehlen eines Persönlichkeitsrechts anmahnte, mutet zunächst befremdlich an, auch weil er seinen Abgesang auf das BGB mit einem großen Lob an die Deutschen beginnt, das einen ganz anderen Ton anschlägt: Sie seien endlich »wieder frei geworden vom Kultus des eigenen Ich«.¹²⁶ Doch bewegte er sich damit in einem virulenten zeitgenössischen Diskurs, der einen Gegenpol zum lange gängigen, aber mittlerweile in Frage gestellten Narrativ vom »Dritten Reich« als reiner Vergemeinschaftungsdiktatur bildet.¹²⁷

Die Frage nach dem Verhältnis von Einzelem und Masse(ngesellschaft) beschäftigte nationalsozialistische Juristen und Politiker gleichermaßen,¹²⁸ die Definition der Persönlichkeit sei gar »eines der hellsten Leuchtfeuer am Sinnhorizont des ›Dritten Reichs‹«¹²⁹ gewesen, so der Historiker und Schriftsteller Per Leo. Tatsächlich lassen sich die herausragenden widerstreitenden Positionen des Diskurses im Wandel des Privatrechts vor und nach 1933 ablesen. So rekurrierte der Personenbegriff des ursprünglichen Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das Konzept eines vernunftbegabten, souveränen Subjekts, ausgestattet mit natürlichen Rechten und sittlichen Pflichten.¹³⁰ Im NS-Rechtsdenken verschwand diese Idee der formalen Gleichheit aller Personen zugunsten der Hervorhebung ihrer »materialen Verschiedenheit«;¹³¹ der Paragraph 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (»Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt«) wurde zu einer rein technischen Norm gewendet.¹³² Aspekte wie »Charakter«, »Wert« oder (»Rassen(-)Zugehörigkeit bedingten nun erst die subjektive Rechtsfähigkeit der Person. So erscheint Schlegelbergers Wunsch nach einem neuen Persönlichkeitsrecht als nachvollziehbar, da es ihm um die neu definierte Version der Person ging: den Träger subjektiver Rechte und Pflichten, die sämtlich an die »Volksgemeinschaft« zurückgebunden sein mussten. Die Handlungs- oder Willensfreiheit des Einzelnen hatte sich damit in einem eng gesteckten Gehege zu bewegen, sie sollte nicht individuelle, sondern stets kollektivistische Freiheit sein.¹³³

125 Schlegelberger, Abschied, S. 9.

126 Ebd., S. 3.

127 Neue Perspektiven auf Individualität im NS-Regime eröffneten vor allem: Föllmer, *Individuality*; Fulbrook, *Lives*.

128 Vgl. dazu Hilger, *Rechtsstaatsbegriffe*, S. 221-223.

129 Leo, *Wille*, S. 84.

130 Nach ebd., S. 85.

131 Ebd., S. 86.

132 Schröder, *BGB*, S. 114.

133 Hilger, *Rechtsstaatsbegriffe*, S. 221.

Mit diesem Paradigmenwechsel wurde eine Abkehr vom Gerüst des BGB obsolet. Zwar investierte die im Juni 1933 in München gegründete Akademie für Deutsches Recht bekanntermaßen einige Jahre in den Entwurf eines »Volksgesetzbuchs«, das das BGB ablösen und das Privatrecht nach »gesundem Volksempfinden« kodifizieren sollte.¹³⁴ Das Bürgerliche Gesetzbuch erwies sich aber als flexibel genug, um auch im »neuen Rechtsdenken« der Nationalsozialisten anwendbar zu sein – nicht zuletzt durch die Generalklauseln.

Der Handlungsrahmen, in dem sich der NS-Gesetzgeber bezüglich des (rechts-)theoretischen Anspruchs auf individuelle Rechtsfähigkeit und privaten Interessenschutz insgesamt bewegte, lässt sich anhand von drei Aspekten abstecken: Erstens negierte er durch die beschriebene Modifikation des Rechtssubjekts ein allgemeingültiges, natürliches Personenrecht, wie es in den Paragraphen bis 20 des Allgemeinen Teils des BGB bis dahin festgehalten war.¹³⁵ Persönlichkeitsbezogene Schutzrechte, die die Weimarer Verfassung noch festgeschrieben hatte, also insbesondere die Unantastbarkeit der Wohnung sowie die Freiheit der Person und der Gedankenwelt, waren durch die Notverordnung »zum Schutz von Volk und Staat« im Februar 1933 sowie durch das »Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich« im März des Jahres nichtig geworden. Namensrecht und Urheberrecht blieben hingegen bestehen, doch schrieb der Gesetzgeber hier einen völkischen Ehrbegriff ein.¹³⁶ Ein universalistisches Naturrecht lehnte die nationalsozialistische Rechtsauffassung jedoch ab. Das tragende ideologische Konzept von Blut und Boden, Rasse und Führer beförderte ein »volksgenössisches« Persönlichkeitsdenken, weshalb in der jüngeren amerikanischen Rechtswissenschaft gar von einer selbständigen Quelle des Persönlichkeitsrechtsdenkens in Deutschland gesprochen wird.¹³⁷ Zweitens wurden größere Teile der deutschen Bevölkerung wegen ihrer vermeintlichen »Rassezugehörigkeit«, wegen vermuteter oder angeblicher psychischer und physischer Einschränkungen oder »Asozialität« vom Rechtsschutz von Leib, Leben und Besitz ausgeschlossen, schrittweise entrechtet und zuletzt *de lege lata* verfolgt. Drittens war eine Rechtssicherheit fest an die Zugehörigkeit zur »Volksgemeinschaft« geknüpft.

Am Rechtsdiskurs des »Dritten Reichs« lässt sich zeigen, wie nicht-freiheitliche, autoritäre politische Systeme spezifische Persönlichkeitsrechte verhandeln und gewähren. In der Entwicklungsgeschichte des deutschen Rechts lassen sich verschiedene Phasen der Herausbildung von abstrakten, allgemeingültigen Ansprüchen der Persönlichkeit nachvollziehen, sie hingen mit ambivalenten

134 Zum Volksgesetzbuch vgl. Hattenhauer, NS-Volksgesetzbuch.

135 Vgl. dazu den rechtshistorischen Abriss bei Westermann, Person.

136 Vgl. dazu Vogt, Reformdiskussionen.

137 Brüggemeier, Haftungsrecht, S. 267-268.

Definitionen der »Person« und deren Eigensphäre zusammen. Vom Kant'schen Begriff der »sittlich-autonomen Persönlichkeit«, auf den sich das 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch bezog, kehrten sich Rechtstheorie und -praxis nach 1933 ab und ersetzten ihn durch die Vorstellung eines der völkischen Gemeinschaft verpflichteten und ihr nachgeordneten Individuums. Die meisten Rechtstheoretiker grenzten sich davon nach 1945 dezidiert ab, außerdem wurden Forderungen lauter, den Eigenwert der Persönlichkeit nicht nur in den Wertordnungen der neuen Länderverfassungen, sondern auch im Zivilrecht zu berücksichtigen.¹³⁸ Es setzte eine grundlegend neue, deutlich höhere Bewertung des Individuums ein, die unter Hinweis auf die Grundrechte und das Sozialstaatsprinzip das neue Ethos des Zivilrechts proklamierte. Der Schutz der Persönlichkeit wurde zu einem privatrechtlichen Paradigma mit dem zentralen Motiv, den Eigenwert des Menschen mit zeitlos gültigen, übergesetzlichen Rechtsgrundsätzen hervorzuheben. Doch in der Gesetzgebung blieb der »Charakter des Fragmentarischen«¹³⁹ zunächst erhalten. Lange zögerte der deutsche Gesetzgeber eine Festlegung hier hinaus und sah davon ab, individuelle Schutzrechte positiv-rechtlich zu regeln und zu sanktionieren. Begriffliche Fassung und schriftliche Fixierung schienen zu komplex. Die zeitgenössischen, anhaltenden Diskussionen um das allgemeine Persönlichkeitsrecht waren zwar geprägt von einer Orientierung am westlichen Ausland, in dem bereits ein umfassenderer Persönlichkeitsschutz existierte.¹⁴⁰ Eine gesetzgeberische Definition fand in Deutschland dennoch nicht statt, hier blieb die rechtliche Regelung der richterlichen Rechtsfortbildung überlassen. So kam es ab den 1950er Jahren schließlich zu mehreren Grundsatzentscheidungen, in denen der Bundesgerichtshof konkrete Schutzrechte von den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes ableitete. Daraus entwickelte sich ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, das einem Sphärenmodell folgte und seither zwischen vier individuellen Handlungsbereichen unterscheidet: der Öffentlichkeitssphäre, der Sozialsphäre, der Privatsphäre und der Intimsphäre. Unter den Bedingungen einer freiheitlich-demokratischen Rechts- und Grundordnung wurden staatliche Eingriffe in die Privatsphäre, also in das Leben im häuslichen Bereich und der Familie, nur ausnahmsweise dann gestattet, wenn gegenläufige Interessen überwiegen. Übergriffe auf die Intimsphäre – definiert mit der inneren Gedanken- und Gefühlswelt und der Sexualität – gelten hingegen als stets unzulässig.

138 Vgl. Gottwald, Persönlichkeitsrecht.

139 Coing, Grundrecht, S. 642.

140 Schweßinger, Einfluss.

Mit dem vorangegangenen Kapitel sollte die Frage nach dem »Privaten« in der »Volksgemeinschaft« in einem staats- und rechtstheoretischen Bezugsrahmen gefasst werden. Dazu gehört die Definition dessen, was das vorliegende Buch als »Privates« versteht: Anschließend an Beate Rössler und Raymund Geuss werden die physische Intimsphäre, die familiäre und partnerschaftliche Lebensführung sowie die Autonomie über materiellen Besitz und die eigene Gedankenwelt als privat definiert und damit prinzipiell außerhalb eines öffentlichen Zugriffsbereichs verortet. In der Geschichte des deutschen Privatrechts war und ist diese Sphärentrennung, wie dargelegt, nie unumstritten, sondern Gegenstand einer ständigen Diskussion in Rechtstheorie und -praxis. Im nationalsozialistischen Unrechtsstaat erhielt diese Diskussion neue Impulse, die von antisemitischen und völkischen Hierarchisierungen sowie von einer Umwertung der Rechte der Persönlichkeit geprägt waren. Doch selbst im NS-Rechtsdenken standen individuelle Schutzrechte nie gänzlich zur Disposition. Sie konnten nun allerdings neu verhandelt werden, da sich die Rechtsgrundlagen verändert hatten – teilweise kaum merklich, teilweise radikal. Im folgenden Kapitel sollen daher die Bedingungen und Regeln der (Neu-)Verhandlung untersucht und dabei spezifisch nationalsozialistische Eingriffe herausgearbeitet werden.

III. DAS PRIVATE VERHANDELN: JURISTISCHE VERFAHRENSREGELN IM NS-STAAT

Die Verfahrensregeln, nach denen ein Rechtssystem funktioniert, prägen es in gleichem Maße wie die Gesetze und Normen, auf denen es beruht. Denn sie legen fest, wer auf welchem Weg Zugang zu einem Prozess erhält und in welcher Form dieser abzulaufen hat. Sie gewährleisten die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Allgemeingültigkeit des juristischen Verfahrens, also dessen Formalität. Als formelles Recht – im Unterschied zum materiellen Recht, das aus den Gesetzestexten hervorgeht – bilden Verfahrensregeln erst das Grundgerüst der Rechtssicherheit. Das Gesetz an sich ist »noch kein geltendes Recht, es ist nur ein Plan, nur der Entwurf einer zukünftigen, erwünschten Rechtsordnung«,¹ stellte der Verfahrensrechtsexperte Oskar von Bülow 1885 fest. Im juristischen Prozess müsse dieser Plan konkret zu Ende gedacht und damit Recht praktiziert werden. Dem methodischen Ansatz der handelnden Juristen kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu, er variiert das geltende Recht erheblich.² Die Methodenvielfalt des Prozessrechts stellt eine konstante juristische Herausforderung dar, wie gegenwärtige Rechtslehrbücher verdeutlichen:

»Der eine klammert sich an den ›klaren und eindeutigen‹ Wortlaut des Gesetzes, der andere sucht Erleuchtung in der Entstehungsgeschichte. Der Dritte schaut auf den Zusammenhang der einzelnen Vorschriften. Der Vierte schließlich hinterfragt die Rechtsnormen nach ihrem Sinn und Zweck. Diese ›teleologische‹ Auslegung ist nicht nur die beliebteste, weil modernste, sondern auch die gefährlichste Methode, weil sie den erwünschten Normzweck oft selbst in die Rechtsnorm hineinlegt, bevor sie ihn wieder herausliest.«³

Daher verspricht der Blick auf die Ausgestaltung und Entwicklung des Verfahrensrechts für die Frage nach der Privatautonomie des Rechtssubjekts im »Dritten Reich« einigen Erkenntnisgewinn. Denn das »Primat der Form«, so stellte Alexandra Ortmann in ihrer Kulturgeschichte der deutschen Strafjustiz fest, durchzog (und durchzieht) die juristische Logik und führte unter anderem

1 von Bülow, Gesetz, S. 3.

2 Für die strafrechtliche Praxis im deutschen Kaiserreich und in der frühen Weimarer Republik hat dies Alexandra Ortmann kulturgeschichtlich herausgearbeitet, vgl. Dies., Verhandlungen, S. 46 f.

3 Schellhammer, Zivilprozess, S. 3.

dazu, »dass nicht zur Kenntnis genommen wurde, was nicht vorher definiert war.«⁴ Die juristische Konzeption von Geheimnis, Diskretion und Öffentlichkeit wurde bis in die Details der Raumgestaltung der Gerichtssäle und Vernehmungsorte hinein durchdacht – und konnte dennoch wesentliche Folgen aus dem Blick verlieren. Das wird zum Beispiel an der Praxis der sogenannten »faktischen Öffentlichkeit« der gerichtlichen Voruntersuchung deutlich: Vernehmungen im Vorfeld von Strafverfahren wurden – zumal im ländlichen Raum – häufig nicht in Dienstzimmern, sondern an öffentlichen Orten wie Gaststätten durchgeführt. Die erste Prozessphase konnte damit von völlig unbeteiligten Personen beobachtet werden, die Vertraulichkeit des Gesagten war nicht gewährleistet.⁵ Für die Hauptverhandlung lassen sich ebenfalls zahlreiche formale und performative Charakteristika ausmachen, die prozessbestimmend sind. Die ostentative Seite der Gerichtsrituale zielt darauf ab, den rechtmäßigen Charakter des Verfahrens zu demonstrieren. In der Überbetonung der formalen Aspekte dieser Rituale liegt aber die Gefahr, die individuellen Handlungsspielräume der Prozessbeteiligten einzuschränken.⁶

Die Regelungen der Strafprozessordnung und gleichermaßen der Zivilprozessordnung sind für den Verfahrensablauf und -ausgang von zentraler Bedeutung und spiegeln gesellschaftliche Wertvorstellungen wider. So wurden durch die Gewährung des sogenannten Armenrechts nach Paragraph 114 der Zivilprozessordnung soziale Ungleichheiten berücksichtigt und möglichst abgemildert. Der nationalsozialistische Gesetzgeber leitete viele neue Verfahrensregeln nun vom Wert der »Volksgemeinschaft« ab, z. B. im Zwangsvollstreckungsrecht, wie im Folgenden noch zu zeigen sein wird. Tendenzen zu einer Egalisierung mit Hilfe prozessualer Neujustierungen scheinen auch im 1936 eingeführten Paragraph 53 des Patientengesetzes auf. Danach konnte das Gericht auf Antrag den Streitwert individuell der wirtschaftlichen Lage einer Partei anpassen, um Asymmetrien abzumildern: »Mit Hilfe hoher Streitwerte könnte sonst insbesondere infolge der richterlichen Rechtsschöpfung besonderen Rechtsunsicherheit und den damit verbundenen Risikos die finanziell stärkere Partei schon durch Klageandrohung den Schwächeren in die Knie zwingen.«⁷

Im juristischen Fachdiskurs rückte insbesondere die Neuordnung des Zivilprozesses nach der NS-Machtübernahme in den Fokus – wenn sich auch die Wirkmacht der Verfahrensregeln nicht auf den ersten Blick erschließen mochte. So fragte Karl Blomeyer, Professor für Zivilrecht an der Universität

4 Ortmann, Verhandlungen, S. 274.

5 Ebd., S. 127.

6 Wulf, Genese, S. 144.

7 Ramm, Einführung, S. G86.

Jena, in einem programmatischen Aufsatz in der Zeitschrift *Deutsches Recht* 1934 rhetorisch effektiv:

»Bedarf die Verfassung der Zivilgerichte und das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wirklich der Erneuerung? Kann der neue Staat nicht in diesem, wie es scheint, so entlegenen Winkel unserer Rechtsordnung alles beim alten lassen [...]? Bei dem bürgerlichen Rechtsgang scheint es sich doch nur um Interessen der Einzelnen zu handeln, Gesamtbelange scheinen hier nicht oder doch kaum berührt zu werden.«⁸

Blomeyer kam schnell zu dem Schluss, dass das Prozessrecht sehr wohl ein bedeutsames Mittel der Herrschaftspraxis sei. Bereits Friedrich der Große habe verstanden, dass die Prozessordnung »stets Ausdruck einer bestimmten Geisteshaltung und geeignet [ist], den Volksgeist nachhaltig zu beeinflussen.«⁹ Die nationalsozialistische »Rechtserneuerung« dürfe daher auch nicht nur dort anknüpfen, wo die Weimarer Entwürfe zu einer Prozessreform aufgehört hatten. Es müsse vielmehr ein grundlegender Wandel der Geisteshaltung eintreten, und das neue Verfahrensrecht solle ihn widerspiegeln:

»Es ist dabei aber nicht auf ein System von Sicherungen des Einzelnen gegenüber den Organen des Staates abgesehen, sondern dem Gericht wird ein Verfahren vorgeschrieben, dessen Einhaltung möglichst vielen Fällen eine möglichst schnelle und auch inhaltlich möglichst befriedigende Beseitigung des sozialen Übels gewährleistet.«¹⁰

Erich Volkmar, Zivilprozessrechtsexperte an der Akademie für Deutsches Recht, stimmte mit Blomeyer hinsichtlich der Bedeutung des Verfahrensrechts völlig überein. Es dürfe sich deshalb auch nicht in technisch-theoretischen Fragen erschöpfen. Rechtspolitische und weltanschauliche Fragen stünden hier »mindestens im gleichen Maße wie auf irgendeinem Gebiete des materiellen Rechts im Vordergrund.«¹¹ Erst die großen politischen Grundfragen erschlossen den eigentlichen Sinn des Prozessrechts.

Und auch Oberlandesgerichtsrat Paul Ratz sah nun die Gelegenheit gekommen, die Zivilprozessordnung in ein neues Zeitalter zu führen – wenn ihm auch die Überarbeitung anderer Rechtsgebiete noch etwas vordringlicher erschien:

8 Karl Blomeyer: Neue Bürgerliche Rechtspflege und neue Prozeßrechtswissenschaft, in: *Deutsches Recht* 4 (1934), H. 20, S. 473-476, hier S. 473.

9 Ebd.

10 Ebd., S. 474.

11 Volkmar, *Neugestaltung*, S. 1449 und 1503.

»Wenn Treue und Ehre, Anstand und Ordnung, Wahrheit und Recht, Unterordnung unter den Staat und Gemeinschaftssinn als neue Gesinnung und neuer Glaube vor einem ganzen Volke aufgerichtet werden, wenn die neue Ordnung und die neue Gesinnung das ganze öffentliche und private Leben durchfluten und umformen, ist auch für ein altes liberalistisches Gesetz wie die ZPO von 1877 das Ende gekommen, weil auch für den Zivilprozeß dies alles nicht mehr als bloße Privatsache angesehen und behandelt werden darf. Die ZPO steht zwar äußerlich immer noch fest, die Notwendigkeit der grundsätzlichen Erneuerung auch dieses Gesetzes scheint sogar im Drang der Neuschöpfungen auf anderen Gesetzesgebieten nicht als besonders dringend erachtet zu werden, es ist aber doch nur eine Frage der Zeit, daß die neuen Ideen und Kräfte auch sie zum Einsturz bringen, die Ideen und Kräfte, die eben keine Begriffe sind, auf denen das liberale Zeitalter samt seinen Gesetzen schlummerte.«¹²

Im Folgenden sollen den geplanten und tatsächlichen Eingriffen des nationalsozialistischen Gesetzgebers in das Verfahrensrecht nachgespürt werden, wobei die Zivilprozessordnung im Mittelpunkt stehen wird. Erkenntnisleitend wird danach gefragt, wie und wo Prozessreformen Handlungsräume der Verfahrensgegner und -gegnerinnen und der anderen Beteiligten veränderten.

Zunächst sollen die Veränderungen der Justizverwaltung nach 1934 skizziert und einzelne Dynamiken der Zentralisierung und Lenkung, zumal ab 1939, kurz beleuchtet werden. Daran anschließend gilt das Untersuchungsinteresse dem Zivilverfahrensrecht: Was waren seine Grundlagen, wie konfligierten diese Prinzipien mit dem NS-Rechtsverständnis, und wie gingen Rechtsexperten und schließlich der Gesetzgeber damit um? Dabei werden drei Aspekte des Verfahrensrechts, die zwischen 1933 und 1945 reformiert wurden, hervorgehoben, und zwar die prozessuale Wahrheitspflicht, die Regeln der Parteivernehmung sowie die Beteiligung des Staatsanwalts an Zivilprozessen. Danach wird das Strafverfahrensrecht gleichermaßen analysiert und herausgearbeitet, welche – zahlreichen – Schritte zur radikalen Verzerrung und faktischen Entrechtlichung desselben führten. Ein Exkurs widmet sich anschließend dem verfahrensrechtlichen Umgang mit Zeugenaussagen und dem Geheimnisschutz. Exemplarisch soll hier gezeigt werden, wie sich das NS-Recht zur Frage der Autonomie der Rechtssubjekte positionierte und welche Rückzugsorte er den »Volksgenossen« im Verfahren zugestehen wollte. Zuletzt kommt das Strafverfahren als performativer Raum in den Blick, in den nach 1933 ebenfalls deutlich eingegriffen wurde. Hier steht im Vordergrund, wie die NS-Justiz die »Gerichtsbühne« des

12 Paul Ratz: Grundsätze eines neuen Zivilprozesses, in: Archiv für die civilistische Praxis 21 (1935), H. 1, S. 1-64, hier S. 1.

Strafprozesses nutzte, um dort ihr Verständnis von »volksgemeinschaftlicher« Gerechtigkeit zu praktizieren und inszenieren.

1. Nationalsozialistische Modi der Konfliktlösung

Die Umwidmung des Rechtsstaats schlug sich auf dessen verwaltungsmäßige Verfasstheit spürbar nieder. Analog zur gesamtstaatlichen Zentralisierung des Reichs löste das NS-Regime die föderale Gliederung der Justiz 1934 sukzessive auf, sodass zum 1. Januar 1935 alle bisherigen 16 Landesjustizverwaltungen dem Reichsjustizministerium unterstellt und damit sämtliche Landesrichter zu Reichsbeamten wurden.¹³ Die neue Ressortierung ermöglichte es der Reichsführung, direkten Einfluss auf Besetzungen und Geschäftsverteilung der Gerichte zu nehmen.¹⁴ Zudem veränderte das »Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums«, mit dem jüdische und politisch-ideologisch verdächtige Juristen ihrer staatlichen Ämter enthoben werden konnten, die personelle Struktur des Justizapparats im April 1933 grundlegend.¹⁵ Gleichzeitig sorgten Maßnahmen wie die Verkleinerung der gerichtlichen Präsidialsenate, die vormals über strittige Entscheidungen in großer Runde beraten hatten, für einen Abbau der gerichtlichen Selbstverwaltung.¹⁶ Neben der Verreichlichung der Justiz stellte die Kompetenzbeschneidung der Gerichte einen weiteren massiven Eingriff in die Gerichtsordnung dar.

Drei zentrale Maßnahmenkomplexe seien genannt, mit denen die staatlichen Gerichtsbarkeiten nach 1933 ausgehöhlt und teilweise gänzlich ausgeschaltet wurden: Erstens signalisierte die nationalsozialistische Regierung mit der frühen Auflösung der obersten verfassungsrechtlichen Instanzen – dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich und dem Bayerischen Obersten Landesgericht –, dass sie jegliche Beurteilung staatlicher Maßnahmen durch ein übergeordnetes, unabhängiges Kontrollgremium ablehnte.

Zweitens schuf sie zahlreiche neue Entscheidungsorgane, an die Verfahren der etablierten ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgelagert werden konnten bzw. die gänzlich neue justiziable Tatbestände und Sachverhalte ahndeten. Als

13 Gleiches galt im Folgenden auch für die Justizverwaltungen der »eingegliederten«, also den 1938 vom Deutschen Reich besetzten Gebieten.

14 Vgl. Wagner, Umgestaltung, S. 207 f.

15 Das sogenannte Reichsbürgergesetz vom 15.9.1935 sowie das Deutsche Beamtengesetz vom 26.1.1937 ergänzten die antijüdische Personalpolitik.

16 Die gesetzliche Grundlage für die Beseitigung der Selbstverwaltung bildeten zunächst vor allem das Gesetz zur Änderung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Präsidien der Gerichte vom 4.7.1933 sowie später das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28.6.1935.

prägendste Institutionen der politischen NS-Strafjustiz dienten hier die 1933 eröffneten Sondergerichte als Spezialstrafkammern sowie der 1934 eingerichtete Volksgerichtshof der gezielten Verfolgung von als »staatsfeindlich« eingeschätzten »Tätern« – ein Rechtsmittel wurde ihnen vor diesen Gerichten nicht zugestanden.¹⁷ Für beide Gerichtsbarkeiten galten noch weitere modifizierte Verfahrensregeln, die den Rechtsschutz der Angeklagten auf ein Minimum reduzierten. So hatte der Gerichtsvorsitzende ein Mitspracherecht bei der Wahl des Verteidigers, außerdem waren sie auch für Jugendliche zuständig.¹⁸ Im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergänzten die Erbhofgerichte sowie die Erbgesundheitsgerichte die Amtsgerichte ab 1934 um eine bevölkerungspolitisch motivierte Rechtsprechung.¹⁹ Abgesehen von der Neugründung von Gerichtskammern griff das NS-Regime auch mit einer programmatischen Wiederbelebung in die Organisation der Rechtspflege ein: Es reaktivierte im Mai 1933 die Kriegsgerichte und führte damit für Soldaten und Beamte der Wehrmacht mit der Militärgerichtsbarkeit wieder eigene Strafgerichte ein.²⁰ Dort entschieden Angehörige der jeweiligen militärischen Formationen als Laienbeisitzer mit über Verurteilungen und etwaiges Strafmaß. Der gleiche Besetzungsmodus galt für die zahlreichen ständischen Ehrengerichte für Arbeiter, Handwerker, Zeitungsjournalisten oder Juristen, deren Errichtung der NS-Gesetzgeber seit 1933 in mehreren Einzelgesetzen verfügte und damit eine berufsgruppeninterne, ideologiegesteuerte Überwachung bezweckte. Die ohnehin beobachtbare »ungesunde Rechtszersplitterung«²¹ verstärkte er dadurch zusätzlich. Ein eigenes Rechtssystem gab es außerdem seit 1921 für die Mitglieder der NSDAP. Die seit 1933 Parteigerichte genannten Stellen sollten als Disziplinargerichte Konflikte zwischen Parteigenossen schlichten, durften aber auch Fehlverhalten mit Haft- und Arreststrafen ahnden.²²

Drittens lagerte die Reichsführung vormals gerichtliche Zuständigkeiten aus und übertrug sie anderen Stellen: Im Bereich der Strafverfolgung verloren Gerichte und Staatsanwaltschaften zahlreiche – vor 1933 exklusive – Kompetenzen, vor allem zugunsten der Polizei. Die Einführung der »Schutzhaft« und

17 Vgl. dazu grundlegend v. a. Gruchmann, Justiz.

18 Vgl. ebd., S. 960f.

19 Kurz nach Kriegsbeginn setzte die Reichsführung außerdem mit den SS- und Polizei-gerichten eine eigene Gerichtsbarkeit ein, die nicht nur innerverbandliche Vergehen verfolgten, sondern auch für Straftaten der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten gegen Mitglieder von SS- und Ordnungspolizei zuständig und zum Verhängen von Todesstrafen befugt waren. Vgl. dazu Scheffler, Praxis.

20 Vgl. Messerschmidt, Wehrmachtjustiz; vgl. zur Spruchpraxis der Ersatzheer-Gerichte: Theis, Wehrmachtjustiz.

21 Wagner, Umgestaltung, S. 243.

22 Vgl. dazu Block, Parteigerichtsbarkeit.

»Vorbeugungshaft« erweiterte die polizeilichen Möglichkeiten der Freiheitsentziehung massiv. Für Straftaten von Polizisten, SS- oder Sicherheitsdienst-Angehörigen waren hingegen nach 1933 nicht mehr die Strafkammern, sondern die jeweiligen Landesgerichte zuständig. Die zunehmende Konkurrenz zur Polizei schlug sich in einer drastischeren Entscheidungspraxis der Strafgerichte nieder, die der Erweiterung der Polizeijustiz durch härtere Strafen entgegenzuwirken versuchten.²³ Auch Verwaltungsbehörden profitierten von der Schwächung der ordentlichen Gerichtsbarkeit. So konnten nach Kriegsbeginn Wirtschafts- und Ernährungsämter Vergehen gegen die Kriegswirtschaftsordnung eigenständig verfolgen und Ordnungsstrafen verhängen, gleichzeitig fiel damit das vorher den Staatsanwaltschaften vorbehaltene Anklagemonopol.

Innerhalb des Zuständigkeitsbereichs, den das NS-Regime der staatlichen Rechtspflege weiterhin zugestand, war die Unabhängigkeit der Gerichte bereits im Zuge ihrer Zentralisierung *de facto* hinfällig geworden. Darüber hinaus löste das Führerprinzip des »Dritten Reichs« die Gesetzesbindung der Richterschaft programmatisch ab und billigte ihr – ohne den Wortlaut des Gerichtsverfassungsgesetzes ändern zu müssen – lediglich eine hochgradig fluide Weisungsfreiheit zu.²⁴ Nominell enthielten sich Justizministerium und Reichsführung der direkten Einflussnahme auf Entscheidungen, in der Rechtswirklichkeit »praktizierte man diese wirkungsvolle und daher interessante Art der Steuerung unentwegt«. ²⁵ Die Justizlenkung, gegen die sich in Juristenkreisen durchaus Widerstände regten, fand ihren Höhepunkt in den sogenannten Richterbriefen.²⁶ In regelmäßigen Mitteilungen veröffentlichte das Ministerium ab 1942 Vor- und Nachschauen relevanter Urteile und gab darin deren Entscheidungstenor vor.

Der Kriegsbeginn stellte für Gerichtsverfassung und Prozessrecht schließlich eine einschneidende Zäsur dar: Unter dem Paradigma »kriegsbedingt« wurden Rechtsschutz und Rechtsmittel erneut beschnitten, gerichtliche Entscheidungsgremien verkleinert sowie Verfahren verkürzt und entformalisiert, sodass Verfahren nun ohne Voruntersuchung, oder Eröffnungsbeschluss möglich waren und ein einzelner Richter ohne Staatsanwalt oder Protokollführer die Hauptverhandlung führen konnte.²⁷ Innerhalb der Sondergerichtsbarkeit vor allem des Volksgerichtshofs ging der Kriegsverlauf außerdem mit einer weiteren Radikalisierung einher. Unter dem Gerichtspräsidenten Roland Freisler ergingen ab 1942 mehr als drei Viertel aller vom VGH insgesamt verhängten Todesurteile.²⁸

23 Gruchmann, Justiz, S. 1126

24 Vgl. Schädler, »Justizkrise«, 28 f.

25 Popp, Sicht, S. 136.

26 Vgl. zu den Richterbriefen grundlegend Weinkauff, Justiz, S. 164-169.

27 Wagner, Umgestaltung, S. 256 f., S. 260-268.

28 Wagner, Volksgerichtshof, S. 47-49.

Die Tendenz, Verfahren formloser zu gestalten, kann jedoch auch schon in der Vorkriegszeit als symptomatisch für die Ausgestaltung des Rechtssystems durch den NS-Staat bezeichnet werden. Sie zeigte sich unter anderem in der Ausweitung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Prozesscharakter im Gegensatz zum Zivilverfahren keine mündliche Verhandlung vorsieht und von der sogenannten Amtsmaxime geprägt ist. Diese ermächtigt das Gericht zur Beweiserhebung und entzieht den Streitparteien die Hoheit über den Streitstoff.²⁹ Der NS-Gesetzgeber siedelte nicht nur neue, ideologisch hoch aufgeladene Rechtsbereiche wie die Erbgesundheits- und Erbhofgerichtsbarkeit in diesem Rechtsmodus an, sondern erweiterte den Anwendungsbereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch auf vormals zivilrechtliche Bereiche wie Hausratsteilungen und Todeserklärungen sowie während des Kriegs auch auf die Schuldenregelung.

2. Eingriffe in das Zivilverfahrensrecht

»Das Interesse des Staates und das der Einzelpersonen stimmen keineswegs immer überein. Der Staat verlangt, die freiheitliche Sphäre des Einzelnen beschränkend, eine gewisse Herrschaft für sich. Der Einzelne sucht diesem Herrschaftsdrang des Staates als etwas ihm Feindlichen zu begegnen. Zwischen diesen beiden Polen, dem Staatsinteresse und dem Einzelinteresse, pendelt das Zivilprozessrecht in seinen Bestimmungen sich aus.«³⁰

Diese Ausführungen des Berliner Juristen Helmut Seydel, 1935 veröffentlicht im programmatischen Aufsatz »Gedanken zur Neugestaltung des Zivilprozesses« im *Deutschen Recht*, benennen das konstituierende Dilemma des deutschen Zivilprozessrechts, denn sie verweisen auf die Frage nach der adäquaten »Herrschaft« über das Streitverfahren. Das von Seydel beschriebene Pendel war auch vor 1933 und nach 1945 in Bewegung, schlug ab 1933 aber deutlich zugunsten einer richterlichen Entscheidungsgewalt über die Verfahrensführung aus und stellte damit die sogenannte Verhandlungsmaxime in Frage. Diese war einer der Grundsätze der Zivilprozessordnung, die – gleichzeitig mit der Strafprozessordnung – zum 1. Oktober 1879 in Kraft getreten war.³¹

29 Zu den unterschiedlichen Prozessmaximen im Zivil- und Strafverfahren vgl. weiter unten.

30 Helmut Seydel: Gedanken zur Neugestaltung des Zivilprozesses, in: *Deutsches Recht* 5 (1935), H. 19/20, S. 504-507, hier S. 505.

31 Ein Überblick über die Entstehung beider Prozessordnungen findet sich z. B. bei Oestmann, *Wege*, S. 242-250.

Die Strafprozessordnung (StPO) löste damit die einzelstaatlichen Regelungen erst ab, als das gesamtdeutsche Strafgesetzbuch bereits sieben Jahre lang wirksam war. Die Zivilprozessordnung (ZPO) vereinheitlichte die Formalien ihres Rechtsbereichs dagegen schon zu einem Zeitpunkt, zu dem eine reichsweit gültige Kodifikation des materiellen Zivilrechts noch ausstand – dieses geschah erst etwa zwanzig Jahre später mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die ZPO definierte ein deutlich am französischen Prozess orientiertes Verfahren als Regelfall für den deutschen Rechtsraum: Auf die schriftliche Einleitungsphase des Verfahrens muss die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht folgen. Die Aufklärung des Sachverhalts beginnt mit der Beweisaufnahme und erfolgt dann über die dargelegten Beweise, auf deren Grundlage das erkennende Gericht schließlich ein Urteil spricht. Dieses reguläre Verfahren sicherte die Pfeiler des deutschen Gerichtsprozesses: Mündlichkeit und Unmittelbarkeit.³² Die erste ZPO stellte außerdem die Verhandlungsmaxime auf, nach der die Beweisführung in den meisten Zivilverfahren bei den Prozessgegnern liegt. Die Parteien dürfen und müssen also bestimmen, welche Tatsachen sie dem Gericht zur Entscheidung vorlegen und welche davon beweisbedürftig sind.³³ Dem Verhandlungsgrundsatz steht der Untersuchungsgrundsatz gegenüber, der im Zivilprozess nur ausnahmsweise und beschränkt gilt (zum Beispiel in Ehescheidungs-, Kindschafts- und Entmündigungssachen, in denen das Gericht selbst Beweise ermitteln kann, etwa in Form von Sachverständigengutachten). Als Inquisitionsprinzip wird er vor allem im Strafprozess, aber auch im Verwaltungsverfahren und weiteren Verfahrensarten (zum Beispiel in der freiwilligen Gerichtsbarkeit) angewendet und meint, dass das Gericht die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen von Amts wegen ermittelt, in den Prozess einbringt und über deren Gewichtung befindet.³⁴ Während das Gericht nach dem Inquisitionsprinzip selbständig agiert und nicht an die von den Verfahrensgegnern gestellten Anträge gebunden ist, weist der Verhandlungs- oder auch Beibringungsgrundsatz der ZPO den Richtern eine passive Rolle zu und lässt die prozessierenden Parteien das Verfahren souverän gestalten – inklusive Freiräumen für eine eigenmächtige oder gar verschleppende Prozessführung.³⁵

32 Eine weitere sogenannte Prozessmaxime stellt der Öffentlichkeitsgrundsatz dar. Danach müssen Verhandlungen und Urteilsverkündungen für unbeteiligte Personen zugänglich sein, um einer Geheimjustiz vorzubeugen. Der Öffentlichkeitsgrundsatz findet sich vorrangig unter den §§ 170 und 174 im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), das 1879 zeitgleich zur StPO und ZPO in Kraft trat. Das GVG regelt die Verfasstheit, die Zuständigkeit und die Koordination der Gerichte.

33 Kauffmann, Rechtswörterbuch, S. 1280.

34 Ebd., S. 1239.

35 Vgl. Möller, Gedanken.

Gerade die Verhandlungsmaxime wies die Zivilprozessordnung in der Wahrnehmung der Rechtsexperten der Jahrhundertwende und des beginnenden 20. Jahrhunderts als »liberal« aus.³⁶ Im nationalsozialistischen Rechtsdenken war sie dadurch ganz offensichtlich diskreditiert. Es sei »kein Wunder, daß der Ruf nach Erneuerung des Zivilprozesses nach dem Umbruch des Jahre 1933 lauter als je erschalle«,³⁷ stellte Adolf Baumbach fest, der 1924 den ersten Kommentar zum Zivilprozessbuch veröffentlicht hatte und bis zu dessen 18. Auflage 1947 der alleinverantwortliche Kommentator war.³⁸ Die kritische Revision der deutschen ZPO hatte allerdings bereits unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten begonnen – angeschoben von der Rezeption der seit 1885 geltenden österreichischen Zivilprozessordnung, die sich einem »sozialen Zivilprozess« verpflichtet fühlte. Diese interpretierte den Zivilprozess als »soziale Massenerscheinung«,³⁹ in dem die Parteipflichten stärker zu betonen und die Rolle des Richters aktiver zu gestalten seien. So wurde die ZPO zeitgleich mit dem Entstehungsprozess des Bürgerlichen Gesetzbuchs überarbeitet, erweitert und 1896 in einer neuen Fassung wirksam. Diese unterschied sich aber zunächst nur darin von der älteren Version, dass sie detaillierter auf das Verfahren in Zweifelsfällen (z. B. bei streitigen Nichtigkeitserklärungen einer Ehe) einging, die Regelungen zum Vorbringen von Eiden und Schwüren spezifizierte und das Vollstreckungsrecht ausformulierte.⁴⁰

Die erste wesentliche Änderung erfolgte 1909 mit einer Amtsgerichtsnovelle,⁴¹ die im Verfahren vor den Amtsgerichten den sogenannten Amtsbetrieb einführte und damit den Richter als Leiter des Prozesses stärkte. Mit der nächsten Überarbeitung der Zivilprozessordnung im Jahr 1924 setzte sich der Trend fort, von der »absoluten Parteiherrschaft« im Zivilprozess abzurücken und die richterliche Verfahrensführungskompetenz zu betonen – sie »brach dann endgültig mit dem bis dahin rein liberalen Prozessverständnis«. ⁴² Die Reform von 1924 brachte außerdem ein Rechtsinstitut zur Geltung, das nach 1933 zum Fixpunkt des Prozessrechts wurde: Die Verfahren sollten nun im Regelfall von einem Einzelrichter und nicht mehr von einer Kammer geleitet werden. Ihm oblag die Verfahrenseinleitung, die verpflichtend mit dem Versuch eines

36 Vgl. Popp, Sicht, S. 46-53.

37 Baumbach, Zivilprozessordnung, S. 2.

38 Baumbachs Kommentar schuf die Grundlage für den bis heute gültigen Kommentar zur ZPO, der in der Reihe der Beck'schen Kurzkommentare 2017 in der 75. Auflage erschien.

39 Klein, Zivilprozess, S. 19.

40 Vgl. dazu z. B. die URL: <https://blog.delegibus.com> unter <http://blogelegibusom/wp-content/uploads/2013/01/diff1.html> [15.2.2019].

41 Dazu u. a. Schubert, Entstehung.

42 Möller, Gedanken, S. 40.

Vergleichs beginnen sollte. Scheiterte der Vergleich, hatte der Einzelrichter die Hauptverhandlung gründlich vorzubereiten – die neue ZPO stellte die sogenannte Konzentrationsmaxime auf, nach der der Zivilprozess »tunlichst in einer einzigen mündlichen Verhandlung zu erledigen«⁴³ sei. Die Verfahrenspraxis hatte offenbart, dass mangelhafte Schriftsätze der Anwälte bzw. Prozessgegner, nachgereichte Beweise und andere formelle Versäumnisse die Prozesse häufig in die Länge zogen, denn Vertagungen und mehrere Verhandlungstermine waren die Folge. Eine gezielte Vorbereitung möglichst nur einer entscheidungsfindenden Hauptverhandlung und deren Führung durch einen handlungsstarken Einzelrichter stellten damit die »markanten Wesenszüge des deutschen Prozesses im frühen 20. Jahrhundert«⁴⁴ dar.

Die Topoi Beschleunigung und Vereinfachung waren mit der Novelle von 1924 noch keineswegs abschließend behandelt. Knapp zehn Jahre später ergänzte und überarbeitete die nationalsozialistische Reichsführung die ZPO deshalb erneut. Die Reform von 1933 gilt der jüngsten Rechtsgeschichte als eine von zwei tiefgreifenden Überarbeitungen – die zweite wird in das Jahr 2001 datiert.⁴⁵ Die mit dem »Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten«⁴⁶ im Oktober 1933 vorgenommenen Neuerungen seien das Ergebnis langer Debatten im späten Kaiserreich und in der Weimarer Republik gewesen, stellen jüngere Gesetzeskommentatoren und Rechtsexperten fest, deshalb sei die Reform »eindeutig noch nicht dem nationalsozialistischen Gedankengut zuzurechnen«.⁴⁷ Die Novelle von 1933 habe »wesentliche Verbesserungen dadurch erzielt, dass eine Wahrheitspflicht der Parteien kodifiziert [...] und Prozessverschleppungen entgegengewirkt«⁴⁸ worden seien. Dennoch wies nicht zuletzt ihre Erscheinungsform die zivilprozessualen Neuerungen als Produkte des nationalsozialistischen Rechtsdenkens aus. Bei ihrer Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt wurden die Gesetzesänderungen von einer Präambel eingeleitet, die sie mit einer Zweckbestimmung versahen. Darin verkündete der Gesetzgeber, als Vertreter der Reichsregierung also Reichskanzler Adolf Hitler, Justizminister Franz Gürtner und Reichsarbeitsminister Franz Seldte, die neue Ära einer »volkstümlichen Rechtspflege«, die »einen ebenso sicher wie schleunig wirkenden Rechtsschutz«⁴⁹ verbürge. Weitere wurde ein lebendiges Verfahren »mit voller Mündlichkeit und Un-

43 § 272b I ZPO (1924).

44 Kohler, *Entwicklung*, S. 243.

45 Rimmelspacher, *Zivilprozessreform*, S. 4.

46 RGBl. I 1933, S. 780-788.

47 Wieczorek/Schütze, *Zivilprozeßordnung*.

48 Möller, *Gedanken*, S. 40.

49 Beide Zitate: RGBl. I 1933, S. 780.

mittelbarkeit« idealisiert, »das dem Richter eine sichere Findung der Wahrheit ermöglicht und dessen Verlauf die Parteien mit Verständnis und Vertrauen folgen können.«⁵⁰ Das in der Präambel beschworene Vertrauen beruhte offenbar nicht auf Gegenseitigkeit, wie die Ausführungen des Verfahrensreformers Erich Volkmar an anderer Stelle verdeutlichten. Hier erschien ein direktes, schnelles Verfahren als Mittel, das Verhalten der Prozessgegner zu kontrollieren:

»Überhaupt kann man die Parteien zur Wahrheit nicht besser erziehen, als wenn man auf ihre Behauptungen die Beweiserhebung möglichst unmittelbar folgen läßt, denn in solchem Falle hat die der Lüge auf dem Fuß folgende Aufdeckung durch die Beweisaufnahme eine viel peinlichere, die unredliche Partei weit mehr bloßstellende Wirkung, als die einer Beweiserhebung sein kann, die erst Wochen nach der Verhandlung stattfindet, und bei der womöglich die Verhandlung über die Beweiserhebung wiederum weitere Wochen später und nur auf Grund von Beweisprotokollen, an denen sich ›trefflich deuten‹ läßt, stattfindet.«⁵¹

Der Ruf nach einem »lebendigen« Verfahren und die Suche nach geeigneten Instrumenten dafür sollten den prozessrechtlichen Diskurs im Nationalsozialismus als Generalbass ständig begleiten.⁵²

Dass die Zivilprozessreform außerdem einen hohen ideologischen Stellenwert hatte, wird an den zahlreichen Artikeln und Aufsätzen deutlich, die ihr Inkrafttreten flankierten.⁵³ Deren Tenor verwies meist auf den »individualistischen« Charakter des alten Prozessrechts, der überkommen sei und dem neuen »Volksgemeinschafts«-gebundenen Zivilrecht angepasst werden müsse. Exemplarisch für diese vielfach ausgearbeitete Deutung steht die Einleitung, die Reinhard Höhn einem Sonderheft des *Deutschen Rechts* zum Zivilprozess voranstellte:

»Im Zivilprozeß trat in besonders schroffen Formen das individualistische Rechtsprinzip hervor, weil man den Zivilprozeß in der liberalen Zeit als

50 Beide Zitate: Ebd.

51 Volkmar, Neugestaltung, S. 1513.

52 Vgl. unter den zahlreichen Aufsätzen und Abhandlungen u. a. Richard Deinhardt: Lebendige Prozeßgestaltung, in: *Deutsches Recht* 4 (1934), H. 20, S. 476-480;

53 Vgl. u. a. Karl Blomeyer: Erneuerungsbewegung und Zivilprozeßreform, in: *Deutsche Juristen-Zeitung* 38 (1933), Sp. 1239; Ders.: Neue Bürgerliche Rechtspflege und neue Prozeßrechtswissenschaft, in: *Deutsches Recht* 4 (1934), H. 20, S. 473-476; Deinhardt, Prozeßgestaltung (Anm. 52); Helm: Was ist am deutschen Zivilprozeß kapitalistisch, liberalistisch und demokratisch?, in: *Deutsches Recht* 4 (1934), H. 10, S. 229-231; Heinz Hildebrandt: Die Grundgedanken der Zivilprozeßreform vom 27. Oktober 1933. Ein Vortrag, Berlin 1934.

einen Kampf zwischen zwei Individuen auffasste. Heute hat der Zivilprozeß der Aufrechterhaltung des Friedens innerhalb der Gemeinschaft zu dienen. Die Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens kann aber nicht den Parteien allein überlassen werden.«⁵⁴

Es galt also, die parteiliche Souveränität weiter einzudämmen – nach der Verhandlungsmaxime war sie weiterhin Grundlage des Zivilprozesses, auch wenn sie in der rechtspolitischen Diskussion nach 1933 mitunter gänzlich zur Disposition gestellt wurde.⁵⁵ Doch die zwei einschneidenden Änderungen durch das »Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten« griffen nicht das Verhandlungssystem *in toto* an, sondern drehten an den inneren Stellschrauben: Zum einen wurde die prozessuale Wahrheitspflicht eingeführt, zum anderen ersetzte man den sogenannten zugeschobenen Parteieid durch eine Parteivernehmung, die der Zeugenvernehmung nachgebildet war.⁵⁶ Die beiden Eingriffe und ihre Bedeutung für die Rechtspraxis sollen im Folgenden beleuchtet sowie ihre nationalsozialistische Spezifik diskutiert werden. Daran anschließend wird als dritte Neuerung im Verfahrensrecht die Beteiligung des Staatsanwalts am Zivilprozess als massiver Eingriff in die bisherige Prozessordnung erörtert.

Die prozessuale Wahrheitspflicht

Den ersten verfahrensrechtlichen Eingriff der NS-Reform stellte die Modifikation des Paragraphen 138 zur »Erklärung über die Tatsachen« dar. Bisher war hierin lediglich festgehalten, dass »jede Partei sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären«⁵⁷ habe. Nun wurde er ergänzt um den Passus: »Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.«⁵⁸ Der schlichte Satz eröffnete Beweisführung und Parteienanhörung eine ganz neue Dimension. Er sollte als Gegengewicht zum Beibringungsgrundsatz verstanden werden, denn die Verfahrensgegner waren nun dazu verpflichtet, dem Gericht die für den Fall relevanten Tatsachen vollständig und der »persönlichen Wahrheit« gemäß vorzutragen. Der Gesetzeskommentar erwähnte explizit den subjektiven Charakter der vorgebrachten Beweise, da die sachliche Wahrheit den Verfahrensgegnern selbst

54 Reinhard Höhn: Einleitung, in: Deutsches Recht 4 (1934), H. 20, S. 473.

55 Vgl. weiter unten.

56 Braun, Lehrbuch, S. 4.

57 Vgl. § 138 ZPO, RGBl. I 1924, S. 451.

58 § 138 Abs. I ZPO, RGBl. I 1933, S. 780.

meistens gar nicht bekannt sei.⁵⁹ Der Gesetzgeber wollte verhindern, dass Kläger oder Beklagte bewusst etwas verschwiegen, was ihnen möglicherweise nachteilig ausgelegt werden konnte, für die Wahrheitsfindung aber notwendig war. Es galt, eine »redliche« Prozessführung zu etablieren und die Generalklausel von »Treu und Glauben« aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch auf das Prozessrecht zu übertragen. Dazu sollte die Wahrheitspflicht auch willentlichen Falschaussagen jeglicher Motivation entgegenwirken, weil sie in der NS-»Volksgemeinschaft« keinen Platz mehr hätten:

»Die Wahrheitspflicht entfließt außer dem Prozeßrechtsverhältnis der Einordnung der Partei in die Volksgemeinschaft; sie soll nicht nur den Gegner schützen. Darum darf keine Partei durch Lüge ihre eigene prozessuale Stellung bewußt verschlechtern, etwa unwahre Tatsachen gestehen. Der Prozeß als Sport oder Spiegelfechterei ist ein überholtes liberalistisches Gebilde.«⁶⁰

Drastischer noch als Adolf Baumbach in seinem Kommentar zur ZPO verurteilte Hans Frank die überkommene Zivilprozessführung vor der Einführung der Wahrheitspflicht – die eine »selbstverständliche Forderung aus unserer neuen Staatsauffassung«⁶¹ sei. Das alte Prozessrecht habe ein Recht zur Lüge zugestanden, was sogar von »bedeutenden Prozessualisten bejaht«⁶² worden sei. Frank stellte fest, dass die bisherige Regelung irreführende, falsche Angaben nicht nur geduldet, sondern befördert habe. Mit dem neuen Anspruch an eine »gerechte«, altruistische Urteilsfindung sei dies nicht mehr vereinbar. Frank forderte, dass den Rechtsuchenden die objektive Gerechtigkeit wichtiger als der eigene Vorteil seien müsse – und dies schließe es aus, bei Gericht Unwahrheiten vorzubringen. In diese lehre, in Anbetracht der inhärenten Logik des Zivilverfahrens – nämlich, sein Individualinteresse durchzusetzen – beinahe paradoxe Ausdeutung bezog der NS-Rechtsexperte auch die Anwälte ein. Sie sollten qua Berufsehre als moralische Instanz dienen. Anwälte seien »schon durch ihre Standespflicht genötigt«, der Wahrheitspflicht »zu genügen und die Parteien selbst zu ihrer Erfüllung anzuhalten«.⁶³ Darin spiegelte sich die nationalsozialistisch geprägte Erwartung an den anwaltlichen Ethos wider, sich von anderen Rechtsberatern abzuheben. Der – »arische« – Rechtsanwalt hatte sich weniger als Vertreter des persönlichen Interesses seiner Mandanten zu verstehen denn als Fürsprecher einer höheren Gerechtigkeit. Damit sollte er sich nicht zuletzt

59 Baumbach, Zivilprozessordnung, S. 254.

60 Ebd., S. 255.

61 Frank, Handbuch, S. 1514.

62 Ebd.

63 Beide Zitate: Ebd., S. 1514f.

von den jüdischen Rechtsbeiständen absetzen, die im NS-Staat zu »Rechtskonsulenten« degradiert – zudem als »Winkeladvokaten« diffamiert –, bis November 1938 sukzessive aus der anwaltlichen Tätigkeit verdrängt und im November 1938 schließlich ganz ausgeschlossen wurden.⁶⁴

Der vom »liberalistischen« Prozessrecht vermeintlich beförderten Prozesslüge müsse, so der Tenor des NS-Verfahrensrechtsdiskurses, aktiv entgegen gewirkt werden. Falsche Behauptungen, die vor Gericht bewusst geäußert wurden, sollten weder die Grundlage für ein das Gericht bindendes Geständnis sein, noch dürfe sich daraus ein sogenanntes Versäumnisurteil⁶⁵ ableiten.⁶⁶ Extremere Positionen forderten gar die harte Bestrafung einer nachgewiesenen Prozesslüge: »Wer vor einem deutschen Gericht wissentlich die Unwahrheit sagt, wird, soweit nicht schwerere Strafen angedroht sind, mit Gefängnis bestraft.«⁶⁷ Andere Stimmen wiesen den angemessenen Umgang mit Unwahrheiten den Richtern im Verfahrensalltag zu: »Ob die Praxis [...] die Prozeßlüge regelmäßig als Prozeßbetrug anerkennen und so den Weg für die Restitutionsklage eröffnen wird, bleibt abzuwarten.«⁶⁸ Der NS-Gesetzgeber führte eine schärfere oder überhaupt explizite Ahndungsmöglichkeit falscher Aussagen im Zivilprozessrecht nicht ein, sondern bemühte sich um eine Vermeidungsstrategie: Die Erweiterung des richterlichen Ermittlungsrechts sollte es dem Vorsitzenden ermöglichen, den »Wahrheitsgehalt« der Prozessbehauptungen durch gezielte Beweiserhebungen und Nachfragen souveräner nachprüfen zu können. Dazu wurden Paragraph 139 der Zivilprozessordnung, die »Aufklärungspflicht des Gerichts«, zur »Magna Charta des Zivilprozesses«⁶⁹ erhoben und der Beibringungsgrundsatz der Prozessparteien aufgeweicht.⁷⁰ Ohne Rücksicht auf die Verhandlungsmaxime und die Beweislastverteilung nehmen zu müssen,

64 Die Novelle der ZPO von 1933 bezog sich auch auf die in § 157 geregelte Zulassung von nicht-anwaltlichen »Prozessagenten« als Rechtsbeistand im Zivilverfahren: Nun waren nur noch Rechtsanwälte in der mündlichen Verhandlung vor Gericht zugelassen. Die Änderung ging auf Forderungen ein, die die Anwaltskammer bereits seit Jahren formuliert hatte, nämlich den Ausschluss von Rechtskonsulenten als »Muss-Vorschrift« festzulegen. Vgl. dazu Kawamura, Geschichte, S. 243-246; Rücker, Rechtsberatung, S. 154-162.

65 Ein Versäumnisurteil ergeht im Zivilprozess gegen eine Prozesspartei hauptsächlich dann, wenn diese z. B. zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint. Es kann aber auch aufgrund eines anderen »Säumnisses« ergehen.

66 Vgl. Rezension zu Hans Welzel: Die Wahrheitspflicht im Zivilprozeß, Berlin/Leipzig 1935, in: Archiv für die civilistische Praxis 22 (1935), S. 256.

67 Helm, Zivilprozeß (Anm. 53), S. 230.

68 Rezension zu Welzel, Wahrheitspflicht (Anm. 66).

69 Baumbach, Zivilprozessordnung, S. 258.

70 Vgl. zur Wechselwirkung von Wahrheits- und Aufklärungspflicht von Hippel, Wahrheitspflicht; Lent, Wahrheits- und Aufklärungspflicht.

verhelfe der Richter damit der Wahrheitspflicht erst zur Geltung, so die juristische Einschätzung.⁷¹ Davon versprachen sich die meisten zeitgenössischen Rechtsexperten auch eine positive Wechselwirkung mit den weiterhin bestehenden Verhandlungsgrundsätzen der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit, da »ein wahrhaft mündliches und unmittelbares Verfahren die Durchsetzung der Wahrheitspflicht noch bedeutsam fördern«⁷² werde.

Die Diskussion um die Anwendung der Wahrheits- und Aufklärungspflicht hing insgesamt eng mit der Positionierung der Zivilrichter zur Verhandlungsmaxime zusammen. Im Schwange der ersten gesetzlichen Änderungen des Verfahrensrechts forderten besonders reformfreudige Stimmen im *Deutschen Recht* die deutlichere Abkehr vom Verhandlungsgrundsatz, so der Rechtsanwalt Helm:

»Wenn man immer wieder von dem königlichen Richter spricht und – durchaus mit Recht – von ihm so hohe Persönlichkeitswerte und -leistungen fordert, dann muß man ihn auch von den Fesseln befreien, die die heutige Verhandlungsmaxime ihm auferlegt.«⁷³

Andere, wie der Leipziger Universitätsprofessor Hans Otto de Boor, hielten den Grundsatz lediglich für »auflockerungsbedürftig«:

»Für den gewöhnlichen Streit um Mein und Dein bietet der Verhandlungsgrundsatz die typisch richtige Lösung. [...] Es genügt, wenn der Richter die Macht erhält, ausnahmsweise vom Verhandlungsgrundsatz abzuweichen.«⁷⁴

Die Neuausrichtung der Paragraphen 138 und 139 der ZPO gab den Zivilrichtern die gewünschte »Macht«. Wiederum anderen Juristen gingen die damit eingeräumten richterlichen Mittel noch nicht weit genug –⁷⁵ hier schuf die Vereinfachungsverordnung zur Rechtspflege, die zum Kriegsbeginn am 1. September 1939 in Kraft trat, neue Fakten.⁷⁶ Die Zivilverfahren an den Amts- und Arbeitsgerichten sollten nun ganz im Ermessen der Richter liegen und sich nach den Grundsätzen des Schiedsurteilsverfahrens richten.⁷⁷ Die Vereinfachungsverordnung sorgte allerdings keineswegs für klare Verhältnisse, sondern im Gegenteil für eine erhebliche Unsicherheit: Im immer stärker ausweiteten

71 Vgl. Welzel, Wahrheitspflicht.

72 Frank, Handbuch, S. 1515.

73 Helm, Zivilprozeß (Anm 53), S. 230.

74 de Boor, Auflockerung.

75 Vgl. von Hippel, Wahrheitspflicht, S. 407f.

76 Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1.9.1939, RGBL. I (1939), S. 1658-1662.

77 Damrau, Entwicklung, S. 434.

Ermessensspielraum der Richter hatten sich die Richtschnüre zwischen Verhandlungs- und Beibringungsgrundsatz zusehends verloren.⁷⁸ Bezeichnenderweise hatte dies zur Folge, dass sich die Zivilrechtspraktiker im Zweifel wieder den »traditionellen«, eingübten Verfahrenstechniken der Verhandlungsmaxime zuwandten, weil sie »ohne besondere Notwendigkeit kaum Grund hatten, [davon] abzuweichen.«⁷⁹

Den Zivilrechtspraktikern, die die Zivilprozessordnung nach 1945 anwendeten, erwies sich die prozessuale Wahrheitspflicht als wichtige und sinnvolle Maxime. Sie würdigten die Wahrheitspflicht als zentralen »Bestandteil eines sozialeren Prozeßverständnisses«⁸⁰ und befürworteten große Teile der Zivilprozessreform von 1933. Dass sich damit das Zivilverfahren zu einem System von starkem Richter und schwachen Parteien verschoben hatte, das die Wahrheitsbekundung vor einer staatlichen Instanz idealisierte und sich dadurch von einer liberalen Gerichtsbarkeit deutlich abwendete, trat in dieser Lesart in den Hintergrund.⁸¹

Die Parteivernehmung

Die andere einschneidende nationalsozialistische Korrektur des Zivilprozessrechts, die Abschaffung des sogenannten Parteieids zugunsten einer Parteivernehmung, tangierte weniger den Verhandlungsgrundsatz als die Beweiskraft einer Aussage. Die Änderung verfolgte aber durchaus das gleiche Ziel: bessere Bedingungen für die Wahrheitsfindung im Verfahren zu schaffen. Bisher hatte eine Prozesspartei – wenn alle anderen Beweismittel ausgeschöpft waren –⁸² der anderen Partei auferlegen können, einen Eid auf eine bestimmte entscheidungsrelevante Äußerung zu leisten (den sogenannten zugeschobenen Eid). Die dazu aufgeforderte Partei musste die fragliche Aussage nach einer fest normierten Eidesformel beschwören. War der Eid geleistet, galt die beschworene Tatsache als bewiesen, ohne dass das Gericht die Glaubwürdigkeit der Aussage nochmals nachprüfte. In der bisherigen Verfahrenspraxis ließ sich damit gar der Verdacht einer Vaterschaft per Schwur abwenden, wenn es keine anderen Be-

78 Ebd., S. 435.

79 Herbert Schneider: Erfahrungen mit dem Kriegsverfahrensrecht, in: Deutsches Recht 10 (1940), H. 44, S. 1866-1870, hier S. 1870.

80 Dickhuth-Harrach, Gerechtigkeit, S. 203.

81 Oestmann, Wege, S. 259.

82 Über das sogenannte Subsidiaritätsprinzip der Parteivernehmung waren und sind sich Rechtsexperten uneins, die herrschende Meinung tendiert(e) jedoch zur Einordnung der Parteivernehmung als behelfsmäßiger Beweis. Vgl. Wiczorek/Schütze, Zivilprozessordnung, S. 791 f.

weise als die Aussage der Kindsmutter gab.⁸³ Verweigerte die Partei den Eid, war damit das Gegenteil der Aussage bestätigt und musste dem Richter als bewiesen gelten. Das neue Prozessrecht, genauer die ab 1. Januar 1934 in veränderter Form in Kraft getretenen Paragraphen 445 bis 455 der Zivilprozessordnung,⁸⁴ löste die Bindung des Gerichts an die eidliche Aussage. Denn nun konnte die beweispflichtige Partei zwar beantragen, dass der Prozessgegner über einen fraglichen Sachverhalt gezielt vernommen wurde, doch die unbeeidigte Erklärung hatte keine endgültige Beweiskraft mehr. Anders als beim Parteieid konnte das Gericht, wenn es nach der Parteivernehmung noch nicht zu einer Entscheidung gekommen war, noch weitere Beweise verlangen.⁸⁵

Die Parteivernehmung war weniger streng formalisiert als die Eidesleistung, sie hatte dennoch klaren Regeln zu folgen, die sie von einer schlichten Anhörung unterschieden.⁸⁶ So musste das Gericht die Vernehmung mittels eines Beweisbeschlusses anordnen. Ihren Ablauf gab die Zivilprozessordnung genau vor: Die Vernehmung war unmittelbar vom Prozessgericht vorzunehmen. Von ihm wurde besonderes Einfühlungsvermögen gefordert, »denn bei diesem unsicheren Bew[eis]mittel [sic] kommt auf den persönlichen Eindruck so gut wie alles an«.⁸⁷ Während die Anhörung der Parteien im Verfahren lediglich der Klärung der jeweiligen Behauptungen und Anträge diene, seien die Verfahrensgegner in der Parteivernehmung »verpflichtet, ihre Kenntnis von einem bestimmten Sachverhalt ebenso objektiv wie ein Zeuge zusammenhängend und erschöpfend wiederzugeben«,⁸⁸ hielt der Prozessrechtsreformer Erich Volkmar fest. Der Vernehmung wurde eine entscheidende Bedeutung beigemessen, weil sie meist in Verfahren zum Tragen kam, in denen für die zu klärenden Geschehnisse keine sonstigen Beweismittel vorgebracht werden konnten, zum Beispiel bei mündlichen Verträgen und sonstigen als bindend empfundenen Absprachen.⁸⁹ Dennoch führte die Novelle auch in diesen Fällen keine Aussagepflicht ein – sollte sich die aufgeforderte Partei der Vernehmung verweigern, konnte das Gericht nun frei entscheiden, wie es diese Weigerung bewertete.

83 Ortmann, Verhandlungen, S. 26 mit FN 16.

84 RGBl. I (1933), S. 781-783.

85 Vgl. u. a. Wandel, Parteieid; Goedecke, Parteivernehmung; Raab, Parteivernehmung.

86 Vgl. dazu u. a. Paul Gaedeke: Die Abgrenzung zwischen Parteivernehmung nach §§ 445 ff. und § 619 ZPO, in: Juristische Wochenschrift 65 (1933), H. 44, S. 3032-3034.

87 Anwendbare Vorschriften zu § 451 Abs. 1 ZPO, in: Baumbach, Zivilprozessordnung, S. 700.

88 Volkmar, Zivilprozeßrecht.

89 Bis in die gegenwärtige Anwendung und Diskussion der ZPO wird die Parteivernehmung als sensibles Beweismittel gewertet; vgl. Wiczorek/Schütze, Zivilprozessordnung, S. 792-794; Müunks, Parteieid.

Die Einführung der Parteivernehmung stellte einen weiteren Schritt hin zur »freien Beweiswürdigung« durch die Gerichte dar. Gleichzeitig erweiterte sie den Handlungsraum der Prozessparteien, da diese ihre Aussagen nun nicht mehr zwangsläufig an einem Schwur messen lassen mussten. Allerdings blieb es dem Richter weiterhin vorbehalten, eine Aussage innerhalb der Parteivernehmung dennoch vereidigen zu lassen.⁹⁰

In der Abschaffung des zugeschobenen Eides im Zivilprozess ließ sich außerdem ein verfahrensrechtlicher Trend erkennen, den die NS-»Rechts-erneuerung« auch im Strafprozessrecht setzte: die Einschränkung von Eidesleistungen.⁹¹ Mit der Reduktion ging eine Neujustierung einher. Vom Eid in seiner weltlichen Form nahm die Justizverwaltung Abstand und präferierte nun eine religiöse Formel, um die Wahrheit einer Aussage feierlich zu bekräftigen:

»Deutsche Gerichte werden in der religiösen Eidesform im Gegensatz zur weltlichen die Eidesform erblicken, die allein den sittlichen Überzeugungen des deutschen Volkes entspricht. Die Eidesabnahme in weltlicher Form ist daher auf die Fälle zu beschränken, in denen sie unvermeidlich ist.«⁹²

In seiner Grundlagentractschrift zum neuen Zivilprozessrecht gab Erich Volkmar die Formulierung genau vor:

»[...] der Richter [spricht] die Eidesformel mit den Eingangsworten: ›Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden‹ [...] und darauf [wiederholt] der Schwurpflichtige nicht etwa die Eidesformel selbst [...], sondern sagt nur die Worte: ›Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.«⁹³

Auch nach 1933 behielt die Zivilprozessordnung den 1924 eingeführten Paragraphen 484 bei, der es Mitgliedern von Religionsgemeinschaften, die keine Eide aussprechen durften, erlaubte, alternativ unter einer individuellen Beteuerungsformel auszusagen.⁹⁴

Die Neuregelungen zu Parteivernehmung und Eid von 1933 wurden von der zeitgenössischen juristischen Zunft zwar positiv, aber nicht sonderlich intensiv wahrgenommen.⁹⁵ Dies ist in zweifacher Hinsicht bemerkenswert: Zum einen signalisierte die Besinnung auf die religiöse Eidesformel doch die Anerkennung einer abstrakten höheren Macht als Referenzgröße für Äußerungen vor Gericht-

90 Volkmar, Zivilprozessrecht, S. 62.

91 Vgl. zum Strafverfahren weiter unten.

92 Anordnung zur Abnahme von Eiden, 26.5.1933, in: Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 22 (1933), H. 3, S. 17.

93 Volkmar, Zivilprozessrecht, S. 62.

94 Vgl. auch ebd.

95 Schubert, Zivilprozess, S. 69 f.

ten des NS-Staates – und gab ihr gar den Vorrang vor »Führer« und Staat. Zum anderen stellte die Einschränkung der Eide einen Bruch mit dem tradierten Verständnis der Beweiskraft dar, da in den ersten Geltungsjahrzehnten der Zivilprozessordnung noch eine Art Eideszwang geherrscht hatte. Dieser wurde ab 1950 auch wieder praktiziert,⁹⁶ was auf eine spezifische, wandelbare Bewertung der Wahrheitsbekundung im Zivilverfahren schließen lässt.

Der Eid als prozessuales Element blieb trotz seiner Einschränkung durch den Gesetzgeber deshalb auch weiterhin in der rechtswissenschaftlichen Diskussion präsent. Anfang der 1940er Jahre nahm sich die Arbeitsgemeinschaft »Menschenführung im Verfahren« des Eides aus rechtspsychologischer Sicht an.⁹⁷ Walter Ludwig Pietsch, Rechtsanwalt am Kammergericht, hatte sie ins Leben gerufen und wurde dabei vom Reichsjustizminister unterstützt, der die Initiative zur Förderung der Rechtspsychologie als »ureigenste Angelegenheit«⁹⁸ des NS-Rechtswahrerbundes ansah. Im Februar 1942 traf sich der Arbeitskreis zur Besprechung der »Menschenführung« im Scheidungsverfahren. Erstmals nahmen auch Rechtsanwälte daran teil, bisher waren hauptsächlich Richter, Staatsanwälte und Verwaltungskräfte (auch aus dem Fürsorgebereich) beteiligt gewesen. Dabei rief Pietsch den Auftrag der Arbeitsgemeinschaft ins Gedächtnis, die keine berufs- oder rechtspolitischen Ziele verfolge, sondern »Tatsachen auf seelischem Gebiet für das Verfahren und deren Wechselwirkungen zueinander«⁹⁹ erörtern sollte. Unter anderen Aspekten beleuchtete der Arbeitskreis dazu die »Willensrichtung« der Rechtsuchenden und deren ungünstige Tendenz zur Falschaussage dar:

»Betont werden aber muss die Häufigkeit der Falscheide, und zwar gerade gegenüber Juristen alter Schule; denn es ist doch immerhin bemerkenswert, dass erst mit dem Umbruch der Entschluss gefasst wurde, das vollkommen sinnlos und überaus gefährlich gewordene Hin- und Herschieben von Eiden im Zivilprozess in Parteistreitigkeiten aufzugeben. Noch heute erscheint zweifelhaft, ob der Eid im Verfahren, insbesondere im Zivilverfahren, richtig bewertet wird. Eine Polemik darüber ist nicht beabsichtigt, weil sie mangelhaft begründet erscheint, solange nicht wissenschaftliche Untersuchungen über die Bedeutung des Eides für den Einzelnen und für verschiedene

96 Ebd.

97 Die wissenschaftliche Rechtspsychologie in Deutschland hatte seit der NS-Machtübernahme keine größeren Forschungsarbeiten mehr hervorgebracht. Die von den Nationalsozialisten stärker geförderte Kriminalbiologie erlebte hingegen eine Blütezeit, vgl. Bender/Lösel, Rechtspsychologie.

98 Regesten der Akten der Parteikanzlei der NSDAP, S. 420.

99 Protokoll des Treffens der Arbeitsgemeinschaft »Menschenführung im Verfahren«, 25.2.1942, BArch, R 3001/24487, S. 3.

Gruppen von Volksgenossen frei von rechtsdogmatischen Prinzipien ange stellt und geprüft sind.«¹⁰⁰

Die Arbeitsgemeinschaft diskutierte die Frage nach der Bedeutung des gerichtlichen Eids vor dem Hintergrund der – inszenierten – »Justizkrise« Anfang der 1940er Jahre, in der die staatliche Kritik an einer mangelnden Anpassungsfähigkeit der Justiz an die politischen Bedürfnisse immer lauter geworden war.¹⁰¹ Parallel dazu gab der NS-Gesetzgeber seine großen Vorhaben, das Volksgesetzbuch als Ersatz des BGB sowie ein neues »völkisches« Strafgesetzbuch, langsam auf – denn die Strenge der Kodifikation müsse in der Praxis überwunden werden. Otto Georg Thierack, ab August 1942 Reichsjustizminister, sah die anwendenden Juristen in der Pflicht, als »volksnahe Menschen den Begriff der Gerechtigkeit«¹⁰² nun endgültig zu verwirklichen. Er forderte damit eine dezidierte »Menschenführung« *der* und *durch die* Justiz ein – dieser Auftrag spiegelte sich in den Ausführungen der Arbeitsgemeinschaft direkt wider. So stand deren Neubewertung des Eides in engem Zusammenhang mit der Verteilung der Beweislast im Verfahren. Die »Rechtserneuerung« den Juristen habe hier sinnvolle Räume eröffnet:

»Erfreulich ist [...], dass Rechtsprechung und Rechtslehre Methoden gefunden haben, um die gesetzliche Verteilung des Beweises gerecht zu korrigieren, wenn sie sich im Einzelfall als ungerecht erweist.«¹⁰³

Neben der freieren Beweiswürdigung, die die Einführung der Parteivernehmung mit sich brachte, meinte dies auch den sogenannten *Prima-facie*-Beweis. Dieser sogenannte Anscheinsbeweis war keine spezifisch nationalsozialistische Beweismethode, fand in der NS-Rechtspraxis aber offenbar besonderen Anklang.¹⁰⁴ Dies verwundert kaum, handelt es sich doch um einen sehr interpretationsoffenen Zugang. Ein Sachverhalt muss hierbei dem ersten Anschein nach als wahrscheinlich, ein Geschehensablauf als typisch oder nach den Erfahrungen des täglichen Lebens als gerechtfertigt gelten.¹⁰⁵ Ohne eine vollständige Beweisführung nach den Regeln der ZPO gilt der Beweis als erbracht, wenn der

100 Niederschrift über »Die Richtung des Willens der Rechtsbetroffenen« der Arbeitsgemeinschaft »Menschenführung im Verfahren«, 24.2.1942, BArch, R 3001/24487, S. 219-221, hier S. 220.

101 Schädler, »Justizkrise«, S. 20.

102 Schreiben Thierack an Lammers, 15.7.1942, BArch, R 43 II/1560 b.

103 Niederschrift über »Beweislast, Beweisnot, Abweisen von Beweisangeboten«, 24.2.1942, BArch, R 3001/24487, S. 222-228, hier S. 222.

104 Vgl. zur Bedeutung des Anscheins- bzw. *Prima-facie*-Beweises im Zivilprozess und seiner rechtstheoretischen Diskussion insgesamt Musielak, Grundlagen, S. 84f. und 130-132.

105 Creifelds, Rechtswörterbuch, S. 57.

Verfahrensgegner keine Tatsachen beweist, die einen anderen Geschehensablauf möglich erscheinen lassen. Zwar blieb die Bedeutung des Anscheinsbeweises als Beweismittel auch in der deutschen Rechtstheorie und -anwendung nach 1945 bestehen. Seine Hervorhebung im NS-Rechtsdiskurs stellt dennoch einen weiteren Beleg dafür dar, dass das Zivilverfahren nach 1933 entformalisiert und für die richterliche Rechtsfortbildung geöffnet wurde.

Die beiden geschilderten zivilprozessrechtlichen Neuerungen stellten Eingriffe dar, die im Wesentlichen eine Fortentwicklung des geltenden Prozessrechts war. Das dritte, im Folgenden zu untersuchende Novum brach hingegen radikal mit den Zivilrechtstraditionen und ließ die Grenzen zwischen Zivil- und Strafprozess verschwimmen.

Die Beteiligung des Staatsanwalts am Zivilprozess

Ein massiver Eingriff in die Ordnung des Zivilverfahrens war die immer stärkere Mitwirkung der Staatsanwaltschaft. Im Laufe der 1930er Jahre erhielt der Staatsanwalt u. a. im Schuld- und Handelsrecht neue Kompetenzen.¹⁰⁶ Vor allem wurden ihm aber im Ehe- und Familienrecht weitreichende Lenkungsmöglichkeiten eingeräumt, auf das er mit neuem ideologischem Sendungsbewusstsein einwirken sollte:

»Der Staatsanwalt ist nicht mehr *tutor matrimonii*, sondern, könnte man sagen, Hüter der Ehelichkeit. Während früher seine Mitwirkung in den Fällen der §§ 607, 640/641 ZPO [gesetzliche Vertretung eines eingeschränkt geschäftsfähigen Ehegattens; Feststellung der Ehelichkeit; Anm. A. C.] mehr oder weniger auf dem Papier stand, wurde er durch das Ehemißbrauchsgesetz¹⁰⁷ und das Blutschutzgesetz¹⁰⁸ zur allein klageberechtigten Partei.«¹⁰⁹

Die staatsanwaltliche Einflussnahme auf diesen Rechtsbereich war zwar nicht neu. Bereits in den Beratungen zur Zivilprozessordnung Ende der 1870er Jahre bestand Konsens darüber, dass man in Ehesachen eine Vertretung des öffentlichen Interesses benötige. Denn hier ginge es um die »Ermittlung der Wahrheit« und um das Abwägen von nationalökonomischen, politischen oder sitt-

106 Gesetz über eine Bereinigung alter Schulden vom 17.8.1938, RGBl. I (1938), S. 1033-1038; Gesetz über Aktengesellschaften und Kommanditgesellschaften vom 30.1.1937, RGBl. I (1937), S. 107-165.

107 RGBl. I (1933), S. 979-982.

108 RGBl. I (1935), S. 1146f.

109 Claus Seibert: Der Staatsanwalt im Kindschaftsrecht, in: Juristische Wochenschrift 67 (1938), H. 33/34, S. 2117f., hier S. 2117.

lichen Gründen für die Aufrechterhaltung oder Lösung einer Ehe.¹¹⁰ Nicht dem Richter sollte diese Aufgabe zufallen, sondern der Staatsanwalt müsse als öffentlicher Ermittler fungieren – im Strafprozess erfülle er diese Aufgabe schließlich auch. Die neuen ehe- und familienrechtlichen Regelungen der Jahre 1933 bis 1938 erweiterten diese – eher grundsätzlich angelegte – Funktion allerdings deutlich: Nun war allein der Staatsanwalt befugt, eine Ehenichtigkeitsklage zu erheben, wenn einer der Ehepartner bei der Eheschließung nicht geschäftsfähig war. Und auch bei der Anfechtung einer Ehe aufgrund des »Blutschutzgesetzes« war nur der Staatsanwalt zu einer Klage berechtigt. Die Gesamtreform des Ehe- und Scheidungsrechts 1938 brachte nochmals eine Kompetenzerweiterung mit sich, vor allem gab sie dem staatsanwaltlichen Auftrag nun aber eine neue Bezugsgröße: die »Volksgemeinschaft«.¹¹¹ Ihr Interesse musste gewahrt bleiben, weshalb die Staatsanwaltschaft nach der Neuregelung der Scheidungen nicht mehr auf das Vorbringen ehfreundlicher Beweismittel beschränkt war, sondern ebenso ehfeindliche Tatsachen darlegen durfte.¹¹² Auch im Kindschaftsrecht vergrößerten sich analog zum Eherecht die Mitwirkungsbefugnisse, außerdem in anderen personenbezogenen Rechtsbereichen wie bei der Todeserklärung eines Verschollenen, das der NS-Gesetzgeber 1939 gänzlich neu regelte.¹¹³

Ein weiteres Vordringen der Staatsanwaltschaft in die Souveränität der Verfahrensparteien oder in richterliche Befugnisse blieb zunächst aus, nicht zuletzt wegen Widerständen der Richterschaft.¹¹⁴ Doch unter Franz Schlegelberger als geschäftsführendem Justizminister wurde im Juli 1941 das »Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen« (StAMG) erlassen.¹¹⁵ Damit erreichte die Einbindung ihren Höhepunkt, da es Staatsanwälte zu Eingriffen in zivilrechtliche aller Art Prozesse berechtigte. Der zeitgenössische Fachdiskurs schwankte bei der Einschätzung der Maßnahme zwischen latenter Kritik an dem damit vollzogenen Richtungswechsel und Zufriedenheit darüber, dass eine lange Rechtsentwicklung nun endlich zum Abschluss gekommen sei.¹¹⁶ Tatsächlich hatte sich der Ausschuss für bürgerliche Rechtspflege der Akademie für Deutsches Recht – unter dem Vorsitz Erich Volkmar – erstmalig 1937 mit der Frage beschäftigt, »ob auch im Zivilprozeß irgend ein Staatsver-

110 Hahn, Materialien, S. 748.

111 Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 27.7.1938, RGBl. I (1938), S. 923-934, § 31.

112 Vgl. bei Popp, Sicht, S. 188.

113 Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4.7.1939, RGBl. I (1939), S. 1186-1192.

114 Böhm, Zivilprozeß, S. 169.

115 RGBl. I (1941), S. 383 f.

116 Böhm, Zivilprozeß, S. 169 f.

treter beteiligt werden könne, der in der Verhandlung, soweit es die Interessen der Volksgemeinschaft und der Staatsführung erforderten.«¹¹⁷ Vier Jahre später wurde die gewünschte Beteiligung im StAMG verankert und mit der Verhandlungsmaxime des Zivilprozesses faktisch endgültig gebrochen. Es machte den Staatsanwalt zu einem – überparteilichen – Verfahrensbeteiligten, der eigenverantwortlich Beweise einbringen konnte, die das Gericht berücksichtigen musste. Die Interessen der Prozessparteien, bisher Leitlinien des zivilrechtlichen Verfahrensverlaufs, traten mit dem Inkrafttreten des StAMG völlig in den Hintergrund. Die Beweisführung und Anträge der Verfahrensgegner waren für den Prozessablauf nicht mehr maßgeblich.

Insbesondere Paragraph 2 des Gesetzes, die Regelung der »außerordentlichen Wiederaufnahme«, höhle die materielle Rechtskraft gänzlich aus.¹¹⁸ Denn er eröffnete dem Oberreichsanwalt die Möglichkeit, jedes bereits rechtskräftige Zivilurteil innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft in Zweifel zu ziehen und eine Wiederaufnahme des Verfahrens anzustrengen, »wenn gegen die Richtigkeit der Entscheidung schwerwiegende rechtliche oder tatsächliche Bedenken bestehen und er wegen der besonderen Bedeutung der Entscheidung für die Volksgemeinschaft die erneute Verhandlung und Entscheidung für erforderlich hält.«¹¹⁹ Zwar blieb die praktische Bedeutung der »außerordentlichen Wiederaufnahme« nach dem StAMG relativ begrenzt. Wie Hans Popp in seiner grundlegenden empirischen Studie dazu bereits Ende der 1980er Jahre nachwies, stellte der Oberreichsanwalt 1942 in nur 40 Fällen einen Wiederaufnahmeantrag, obwohl ihn 736 Gesuche aus den Staatsanwaltschaften erreicht hatten.¹²⁰ Bezeichnenderweise handelte es sich, wie Popp zeigte, bei vielen dieser Gesuche außerdem um verbrämte Wiederaufnahmeanträge einer der Prozessparteien, die den Staatsanwalt zu der Maßnahme bewegen konnten. Sie hatten keineswegs ein »volksgemeinschaftliches« Interesse im Blick, sondern verfolgten private Motive und nahmen dafür das neue Rechtsinstitut als »billiges, risikoloses und auf einseitige Darstellung in Gang zu setzendes weiteres Rechtsmittel in Anspruch.«¹²¹

Die Wirkung, die von dem neuen Gesetz ausging, war nichtsdestotrotz beträchtlich. Die Ausweitung der staatsanwaltlichen Kompetenzen manifestierte den Überwachungsanspruch, den das Regime auch für privatrechtliche

117 Zit. nach Popp, *Sicht*, S. 209 f.

118 Böhm, *Zivilprozeß*, S. 170.

119 RGBl. I (1941), S. 383.

120 Zur Aufnahme und Auslegung des Gesetzes vgl. insgesamt Popp, *Sicht*, S. 238–321, hier besonders S. 311.

121 Arthur Bülow: Die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in: *Archiv für die civilistische Praxis* 150 (1949), H. 4, S. 289–314, hier S. 309.

Streitigkeiten erhob.¹²² Auch wenn sich die Mitwirkung in der Praxis aus (bevölkerungs-)politischen oder wirtschaftlichen Gründen auf besonders relevante Fälle beschränkte (u. a. posthume Scheidungen gefallener Soldaten), bedeutete sie doch ein klares Misstrauensvotum gegen die Rechtsanwälte und die Rechtssuchenden gleichermaßen. Nicht zuletzt veränderte sie die Wahrnehmung des Zivilprozesses als »neutralen« Verhandlungsort privater Ansprüche und stellte die Gültigkeit zahlloser Urteile in Frage. Gerade die »außerordentliche Wiederaufnahme« wurde von den (gemäßigt) kritischen Teilen der einschlägigen Presse bang aufgenommen, da der Staatseingriff in die »bürgerliche Sphäre« nun grenzenlos schien.¹²³

Die Einführung der prozessualen Wahrheitspflicht, die Ablösung des Parteids durch eine Parteivernehmung, die Öffnung der Zivilprozesse für die Staatsanwaltschaft – die nationalsozialistische Zivilprozessreform bestand aus Bausteinen unterschiedlicher Haltbarkeit und Flexibilität. Das StAMG war in seiner radikalen Abkehr von den bisherigen zivilprozessualen Grundsätzen eine spezifisch nationalsozialistische Rechtsschöpfung, die besonders drastisch das rechtspolitische Programm verdeutlichte, den Individualrechtsschutz zurückzudrängen und auch das privatrechtliche Verfahren zu einer öffentlichen Angelegenheit zu machen.¹²⁴ Die prozessuale Wahrheitspflicht wie auch die Parteivernehmung als Beweismittel stellten hingegen Neuerungen dar, die das Zivilprozessrecht auch nach 1945 beibehielt. Eingebettet in die »Volksgemeinschafts«-gebundene Prozessauffassung konnten sie in der NS-Zeit als wirksame Instrumente genutzt werden, um den Verhandlungsgrundsatz auszuhebeln und den richterlichen Einfluss auf das Verfahren entscheidend zu erhöhen.

Die Eingriffe in das Zivilprozessrecht können als Elemente der rechtspolitischen Strategie des NS-Staats gelesen werden, das zivile Streitverfahren qualitativ zu marginalisieren. Sie hatte auch eine quantitative Dimension, in der ideologische wie verfahrensökonomische Motive gleichermaßen eine Rolle spielten. Bereits 1935 stellte Verfahrensreformer Volkmar fest:

»Das Ideal wahrer Mündlichkeit und Unmittelbarkeit [hat] bereits begonnen, sich in der Praxis unserer Zivilgerichte durchzusetzen und wird im Laufe der Zeit noch ganz verwirklicht werden. [...] Im Laufe der Zeit aber muß die entschlossene Konzentrierung der Verfahren auf eine nach gründli-

122 Schädler, »Justizkrise«, S. 258.

123 Vgl. Popp, Sicht, S. 239.

124 Zur Beteiligung der Staatsanwaltschaft an zivilrechtlichen Verfahren in der ZPO nach 1945 vgl. Kühne, Amicus, S. 272-274.

cher Vorbereitung einsetzende [...] erschöpfende Verhandlung zu einer starken Entlastung der Gerichte führen.«¹²⁵

Rein statistisch ging die Strategie durchaus auf: Zwischen 1933 und 1940 ist ein deutlicher Rückgang der Zivilprozessrate zu erkennen.¹²⁶ Darin schlug sich allerdings gewiss auch die Auslagerung von privatrechtlichen Konflikten an Par-teistellen, Vermittlungsämter oder die Ehren- und Standesgerichte nieder – sie half dem NS-Staat ebenfalls dabei, das reguläre Zivilverfahren zu entwerten.

3. Entgrenzungen des Verfahrensrechts im Strafprozess

Der »härteste und gefährlichste Kampf zwischen der Gewalt der Staatsorgane und dem Bürger«¹²⁷ wurde (und wird) auf dem Terrain der Strafjustiz ausgefochten, und dieser Kampf nahm im NS-Staat radikale Züge an. Um die Mittel des zum politischen Verfolgungsinstrument umgebauten Strafrechts ausnutzen zu können, musste der NS-Gesetzgeber das Strafprozessrecht deutlich anpassen – es erfuhr ungleich tiefere Eingriffe als das Zivilprozessrecht. Die Asymmetrie, die das Strafverfahrensrecht strukturell prägt, wurde dadurch massiv verstärkt. Zwar waren Veränderungen im Verhältnis von Beschuldigten bzw. Angeklagten und Gericht bereits im juristischen Diskurs und der Rechtspraxis vor 1933 zu erkennen: Die Mitwirkung von Schöffen stand im Rechtssystem der Weimarer Republik (und davor) ebenso zur Debatte wie die Öffentlichkeit der Verfahren. Über die konkreten Schutzrechte der Angeklagten sowie über die Beweiserhebung durch Zeugenaussagen konnten die Richter zunehmend freier entscheiden, und auch die Staatsanwälte erhielten einen immer größeren Handlungsspielraum.¹²⁸ Bereits der Entwurf einer Strafrechtsreform von 1909 sah vor, die Staatsanwaltschaft per Sollvorschrift zu verpflichten, bei Verbrechen und Vergehen wichtigere Ermittlungen selbst vorzunehmen. Eine noch stärkere Betonung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungs- und Leitungsbefugnis fand sich im Prozessrechtsentwurf von 1919, der unter Verzicht auf die gerichtliche Voruntersuchung und den Eröffnungsbeschluss das Ermittlungsverfahren in der Hand der Staatsanwaltschaft konzentrieren wollte.

Aber die Entgrenzungen, die die zahlreichen nach 1933 erlassenen prozessrechtlichen Neuverordnungen und Gesetze nach sich zogen, verzerrten die

125 Volkmar, Neugestaltung, S. 1513 f.

126 Schröder, »Zivilrecht«, S. 243 f.

127 Friedmann, Was darf ich?, Vorwort.

128 Vgl. Ortmann, Verhandlungen, S. 277.

Verfahrensform bis fast zur Unkenntlichkeit. Sie griffen einige der etablierten liberalen Konzepte des (Straf-)Prozesses – Öffentlichkeit, Mündlichkeit, die Mitwirkung von Schöffen, die Verweltlichung des Eides oder die freie Beweiswürdigung – in ihrer Substanz an, kehrten sie um oder entwerteten sie.

In den Wochen nach der NS-Machtübernahme kam es zu gleich mehreren massiven Eingriffen in das Strafprozessrecht und die Gerichtsverfassung, die vor allem auf eine Beschleunigung der Verfahren, aber auch auf einen Umbau der Spruchkörper abzielten: Die »Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes« vom 4. Februar 1933 ermöglichte ein Schnellverfahren von Verstößen gegen die darin genannten Versammlungs- und Publikationsbeschränkungen.¹²⁹ Die Beschuldigten mussten dafür nicht einmal vorher einem Ermittlungsrichter vorgeführt worden sein. Die »Verordnung des Reichspräsidenten gegen den Verrat am Deutschen Volke und hochverräterischer Umtriebe« vom 28. Februar 1933 führte beim Reichsgericht die Instanz eines Ermittlungsrichters ein, der unter anderem zur Beschlagnahme von Druckschriften befugt wurde und dazu keine Voruntersuchung anstellen musste.¹³⁰ Am 18. März 1933 ordnete der Reichspräsident das Verkürzen der Verfahren in Hochverrats- und Landesverratsachen an, wiederum unter Beseitigung einer Voruntersuchung.¹³¹ Mit der am 7. April 1933 gesetzlich vorgeschriebenen Neuwahl der Schöffen und Geschworenen wurde die Zusammensetzung der Laienrichterschaft nationalsozialistisch austariert.

Das »Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung« vom 24. November 1933,¹³² das der politischen Strafjustiz des »Dritten Reichs« in mehrerer Hinsicht Bahn brach, erweiterte die StPO um das sogenannte Sicherungsverfahren. In dessen Rahmen konnte nun der Staatsanwalt die Unterbringung eines Beschuldigten, dessen Zurechnungsfähigkeit in Zweifel stand und der deshalb keinem regulären Strafverfahren unterzogen werden konnte, in einer psychiatrischen oder Erziehungsanstalt beantragen.

Vom gleichen Tag datierte das »Gesetz zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren«, das die zwangsläufige Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen abschaffte.¹³³ Ähnlich wie durch die Ablösung des Eides durch die Parteieinvernahme im Zivilprozess sollte damit dem Übermaß an vereidigten

129 RGBl. I (1933), S. 35-40.

130 Die Verordnung ging später im »Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens« vom 24.4.1934 auf.

131 Auch diese Verordnung wurde im April 1934 in das »Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens« eingearbeitet.

132 RGBl. I (1933), S. 995-999.

133 RGBl. I (1933), S. 1008-1010.

Aussagen auch im Strafprozess beigegeben werden.¹³⁴ Beide Maßnahmen hatten zum Ziel, »dem Eide die seinem Wesen und seiner Heiligkeit entsprechende Bedeutung wieder [zu] verleihen, vor allem aber überflüssige Eidesleistungen [zu] verhindern.«¹³⁵ Allerdings sollte auf den Schwur als letztes Mittel zur Wahrheitsfindung deswegen nicht gänzlich verzichtet werden, die Aussagen sollten aber nun rückwirkend beeidigt werden:

»[...] das Ziel des Strafprozesses, die Erforschung der objektiven Wahrheit, [kann] nur durch rücksichtslosen Einsatz der Zwangsgewalt des Staates erreicht werden, so daß der Staat in der Regel auf eine Aussage nicht verzichten kann, wenn das Bekenntnis der Wahrheit den Aussagenden in Schwierigkeiten bringt. Deshalb muß die Möglichkeit, die Aussage des Zeugen durch den Eid erhärten zu lassen, in größerem Umfange gewährleistet werden als im Zivilprozeß. [...] Der Eid ist in Zukunft Nacheid, der sich im Zivilprozeß bewährt hat. Nur so ist es auch möglich, daß das Gericht den Inhalt der Aussage für seine Entscheidung über die Beeidigung maßgebend sein läßt.«¹³⁶

Die Abschaffung des Eideszwangs sollte aus fachlicher Sicht keinesfalls Ausdruck einer »schwächlichen Rücksichtnahme auf die Zeugen« sein, sondern war der Erkenntnis geschuldet, dass eine unglaubwürdige Aussage auch durch die Vereidigung nicht glaubwürdiger würde.¹³⁷ Die Regelung diene nicht der Entlastung des Zeugen, wie auch Rudolf Lehmann in der *Deutschen Justiz* klarstellte: »Nicht seinetwegen sind die neuen Vorschriften erlassen. Auch für den Zeugen gilt der Satz: Du kannst, denn du sollst!«¹³⁸

Zäsurencharakter hatte das »Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens« vom 24. April 1934, das nicht nur einige bisherige strafprozessuale Verordnungen vereinigte und in Gesetzesform goss, sondern vor allem die Einrichtung des Volksgerichtshofs verfügte. Es beschränkte die Schutzrechte der Angeklagten empfindlich, indem es zum Beispiel die freie Anwaltswahl abschaffte. In erstinstanzlichen Verfahren vor dem Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten musste der Verteidiger nun

134 Vgl. zur Einschränkung der Eide in der Zivil- und Strafrechtspraxis auch Kapitel II.1 und weiter unten.

135 Doerner, Strafprozessordnung, S. XXIII.

136 Anordnung zur Anwendung des Gesetzes zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren, 2.12.1933, in: Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 22 (1933), H. 10, S. 66-68, hier S. 66.

137 Neues Verfahrensrecht. Gesetze und Verordnungen, Entscheidungen und Abhandlungen über Strafverfahren und Gerichtsverfassung aus den Jahren 1935-1940, bearb. von Fritz Hartung und Emil Niethammer, Berlin 1940, S. 45.

138 Rudolf Lehmann: Der Eid im Strafprozeß, in: Deutsche Justiz 95 (1933), H. 54 (Ausgabe A), S. 872-875, hier S. 874.

zunächst vom Vorsitzenden Richter genehmigt werden.¹³⁹ Infolge des Gesetzes wurde außerdem das Haftprüfungsverfahren beseitigt, das Beschuldigten, die in Untersuchungshaft saßen, eine richterliche Überprüfung der Haftgründe ermöglicht hatte. Als letzte größere gesetzliche Maßnahme des Jahres 1934 sorgte das »Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes« unter anderem für eine »angemessene Mitwirkung der NSDAP bei der Auswahl der Schöffen und Geschworenen« und für die Erweiterung der Pflicht der Strafvollstreckungsbehörden zur Rechtshilfe.¹⁴⁰ Ersteres führte konsequent zu Ende, was das Gesetz zur Schöffenneuwahl im April 1933 bereits eingeleitet hatte – die Besetzung sämtlicher Laienrichterposten mit NS-konformen »Volksgenossen«.

Auch das »Gesetz zur Änderung des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes« vom 28. Juni 1935, das die beiden kurz zuvor erlassenen Gesetze modifizierte, griff nochmals grundstürzend in die Strafprozessordnung ein,¹⁴¹ war es doch das methodische Spalier für die unmittelbar vorangegangene Novelle des Strafgesetzbuchs.¹⁴² Deren zwei zentrale Bestandteile waren die Aufhebung des Analogieverbots und die Zulassung der sogenannten Wahlfeststellung. Mit dem Bruch des Analogieverbots – also mit der faktischen Lösung der Strafwürdigkeit einer Handlung von ihrer gesetzlichen Definition als Verbrechen oder Vergehen – trieb der Gesetzgeber die nationalsozialistische Politisierung der Strafjustiz massiv voran. Und auch die Normierung der Wahlfeststellung stellte einen Markstein der Radikalisierung dar: Sie setzte den bisher geltenden Rechtssatz »in dubio pro reo« außer Kraft und schloss den »Ring um den Rechtsbrecher enger«.¹⁴³ Denn nun war der entscheidende Richter nicht mehr daran gebunden, beim Vorliegen von zwei Tatbeständen (z. B. Diebstahl und Hehlerei) das mildere Strafgesetz auf den Angeklagten anzuwenden. Während die prozessualen Neuerungen die Schutzrechte des Beschuldigten bzw. Angeklagten immer stärker beschränkten, wurden die Spielräume des Gerichts zunehmend größer: Über den Umfang der Beweiserhebung konnte der Richter nun weitgehend allein entscheiden und Beweisanträge ablehnen, »wenn es nach seinem freien Ermessen die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich hält«.¹⁴⁴ Berufungsgerichte waren nach der neuen Gesetzeslage auch nicht mehr an das bislang gültige Verbot einer »reformatio in peius« gebunden.

139 RGBl. I (1934), S. 341-348.

140 RGBl. I (1934), S. 1233 f.

141 RGBl. I (1935), S. 844-850.

142 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28.6.1935, RGBl. I (1935), S. 839-843.

143 Gruchmann, Justiz, S. 855.

144 Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes, RGBl. I (1935), S. 844-850, hier S. 844.

Dieser Grundsatz hatte garantiert, dass ein Angeklagter, der eine Revision seines Urteils in zweiter Instanz anstrebte, auch im Falle einer Bestätigung der Verurteilung nicht mit einer höheren Strafe rechnen musste. Justizminister Franz Gürtner sah hier einen Widerspruch zur nationalsozialistischen Staats- und Rechtsauffassung: »Es geht im neuen Staate [...] nicht mehr an, daß der Angeklagte gegen die Entscheidung eines Gerichts bei einer höheren Instanz Sturm läuft, ohne in Rechnung stellen zu müssen, in der höheren Instanz eine höhere Strafe zu erhalten. Der Grundsatz der Staatsautorität wie auch die objektive Wahrheit und Gerechtigkeit erfordern kategorisch die Aufhebung des sog. Verbots der ›reformatio in peius.«¹⁴⁵

Gürtner griff gar das Rechtsmittel an sich an, weil es ein ungebührliches Misstrauen gegenüber den Staatsorganen bedeute, die Richtigkeit und Gültigkeit einer erstinstanzlichen Gerichtsentscheidung in Zweifel zu ziehen. Zwar blieb die Möglichkeit, Einspruch gegen eine Entscheidung einzulegen, in der regulären Strafjustiz des NS-Staats verfahrensrechtlich grundsätzlich bestehen – anders als bei den Sondergerichten und dem Volksgerichtshof, deren Urteile nicht anfechtbar waren.¹⁴⁶ Aber sie wurde sukzessive erschwert und mit Beginn des Zweiten Weltkriegs auch nochmals deutlich beschnitten. Bereits die Verfahrensnovelle vom Juni 1935 hatte hierfür substantielle Vorarbeit geleistet, wie es auch Reichsgerichtsrat Otto Schwarz in seinem Kommentar zur geänderten Strafprozessordnung in drastischen Worten feststellte. Sie habe »die beiden Krebschäden unserer bisherigen Strafrechtspflege [beseitigt]: den Anreiz zur Einlegung überflüssiger Rechtsmittel und zur Stellung überflüssiger Beweisanträge.«¹⁴⁷

In den zwei Jahren seit der nationalsozialistischen Machtübernahme hatte die Strafprozessführung ein neues Profil erhalten – die Schutzrechte der Angeklagten wurden stark vermindert und die Beweiserhebung nun fast ganz dem (Einzel-)Richter überantwortet. Die Möglichkeit zur Verhängung einer Untersuchungshaft war erheblich ausgeweitet worden. Während bisher nach Paragraph 12 der Strafprozessordnung lediglich Fluchtverdacht und Verdunkelungsgefahr als Haftgründe vorgesehen waren, traten 1935 als weitere Gründe Wiederholungsgefahr und Erregung der Öffentlichkeit hinzu. Letzterer Grund war so frei auslegbar, dass eine Untersuchungshaft *de facto* jederzeit auferlegt werden konnte – zumal gleichzeitig die 1926 eingeführte Haftprüfung abgeschafft worden war.¹⁴⁸ Das beschleunigte Verfahren, ehemals auf Wohnungslose und Prostituierte sowie auf Verkehrsdelikte mit klarer Sachlage beschränkt,

145 Reichsjustizminister Dr. Gürtner über die Strafprozeßreform, in: Deutsche Justiz 96 (1934), H. 23, S. 721-723, hier S. 723.

146 Vgl. zum Verfahrensgang am VGH: Wagner, Volksgerichtshof, S. 29-47.

147 Schwarz, Strafprozessordnung (1938), S. 7.

148 Hornhardt, Strafjustiz, S. 37.

wurde nun auch zur Verfolgung politischer Delikte eingesetzt. Es wurde unter anderem auf die Bereiche der politischen Versammlungen und Aufzüge, Sammlungen zu politischen Zwecken, sowie die Verbreitung von Schriften und Plakaten ausgedehnt.

Nationalsozialistischen Prozessrechtsexperten gingen die Reformen allerdings nicht weit genug. Sowohl in der Auswahl des zur Verhandlung stehenden Prozessstoffs (beim Vorliegen mehrerer Anklagepunkte) als auch bei der Berücksichtigung der Beweise müsse der Richter noch autonomer werden, so die Forderung: »Man bringe dem Strafrichter auch auf prozessrechtlichem Gebiete das Vertrauen entgegen, das ihm die neuen Entwürfe des materiellen Strafrechts in so ausgedehntem Maße zuteil werden lassen!«¹⁴⁹

So bereitete der Strafrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht seit 1933 und beschleunigt ab 1936 parallel zur umfassenden Gesamtreform des Strafrechts eine Novelle des Strafverfahrensrechts vor – beides stieß bei der Reichsführung allerdings nur auf mäßiges Interesse.¹⁵⁰ Die Bemühungen mündeten 1939 in einem amtlichen Entwurf, entstanden in zweijährigen Beratungen der Großen Strafrechtskommission, der allerdings nie verabschiedet wurde. Die Positionen des Innenministeriums sowie der Polizei- und SS-Führung einerseits und des Justizministeriums andererseits waren unvereinbar. Schlichtende Impulse aus der Reichskanzlei blieben aus – zumal der Kriegsbeginn den Fokus ohnehin verschob. Auch wenn die Gesamtreform ausblieb, begann mit Kriegsausbruch eine intensive Normsetzungstätigkeit, zumeist in der Form von Verordnungen, die das Gerichtsverfassungsgesetz und die StPO überlagerten.¹⁵¹ Überwiegend handelte es sich um Besetzungsreduktionen und Vereinfachungsmaßnahmen, die auf den kriegsbedingten Personalmangel reagierten, aber gleichzeitig einige Vorschläge des Reformentwurfs aufgriffen. Einen tiefen Einschnitt stellte dabei die Einführung des »außerordentlichen Einspruchs« durch das »Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstraßverfahrens und des Strafgesetzbuches« vom 16. September 1939 dar.¹⁵² Er gab dem Oberreichsanwalt die Möglichkeit, gegen jedes bereits rechtskräftige Strafurteil binnen eines Jahres Einspruch zu erheben, ungeachtet des Beschwerdegrunds – »die Bedenken konnten sich ebenso gegen die Rechtsanwendung, die Ausübung des richterlichen Ermessens, die tatsächlichen Feststellungen wie die Strafbemessung richten«.¹⁵³

149 Schwarz, Strafprozessordnung (1938), S. 8.

150 Zu Vorbereitung und Hindernissen der geplanten Reform vgl. u. a. Gruchmann, Justiz, S. 753-822; Schubert, Quellen.

151 Vgl. Löwe-Rosenberg, Strafprozeßordnung, S. 68-70.

152 RGBl. I (1939), S. 1841-1843.

153 Gruchmann, Justiz, S. 1074.

Der Reformentwurf von 1939 hatte den »außerordentlichen Einspruch« bereits vorgesehen. Und auch die – mittlerweile dritte – Vereinfachungsverordnung vom Mai 1943 setzte einen Impuls der Strafrechtsreformer um: das sogenannte Adhäsionsverfahren.¹⁵⁴ Dessen Einführung stach insofern aus der Maßnahmenflut zur Strafprozessverkürzung heraus, als es ausnahmsweise auch den Opfern zugutekommen sollte. Denn es eröffnete einem Geschädigten den kurzen Weg zu einer Kompensation seines Schadens: Der Verletzte konnte nun seine Schadensersatzansprüche direkt im Anschluss an das Strafverfahren geltend machen, ohne eigens einen Zivilprozess anstrengen zu müssen. Franz Gürtner hatte das Adhäsionsverfahren bereits 1934 als sinnvolle und »volkstümliche« Neuerung gepriesen: »Damit würde eine schnelle Befriedigung des durch eine Straftat Geschädigten, eine Ersparung vermeidbarer Zivilprozesse und eine Ersparnis an Richterkräften erreicht werden.«¹⁵⁵ Nun wurde es zum Rechtsinstitut und erwies sich fortan als beständig – unter Paragraph 403 findet sich das Adhäsionsverfahren auch in der gegenwärtig gültigen Strafprozessordnung. Seine Einführung stand im Zusammenhang mit dem neuen Fokus der NS-Rechtstheorie auf dem »Ehrenschutz«. Bei Verleumdungen, Beleidigungen und anderen Angriffen auf die persönliche Ehre, die nach den Paragraphen 185 ff. des Strafgesetzbuches zur Anklage kamen und verurteilt wurden, konnte der Geschädigte nun umgehend die Wiederherstellung des »guten Rufes« – mittels Schadensersatzes – einfordern.¹⁵⁶

Andere Neuerungen waren hingegen rein kriegsbedingt, stärkten die Übermacht des Strafrichters noch zusätzlich und schwächten die Freiheitsrechte der Angeklagten.¹⁵⁷ Die Bestrebungen, dessen Individualbelange – im Krieg immer

154 Dritte Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege, 29.5.1943, RGBl. I (1943), S. 342-346. Im August 1942 war bereits eine zweite Vereinfachungsverordnung ergangen, sie hatte den sogenannten Eröffnungsbeschluss abgeschafft, ebenso das Recht des Angeklagten, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, sowie das Kreuzverhör von Zeugen durch Staatsanwalt und Verteidiger. Bei Antragsdelikten (wie z. B. Verführung, Verwandtendiebstahl) konnte die Staatsanwaltschaft nun freier entscheiden, ob sie Anklage erhob, da der Verfolgungszwang wegfiel. Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege, 13.8.1942, RGBl. I (1942), S. 508-512.

155 Gürtner, Strafprozeßreform (Anm. 145), S. 723.

156 In den Entwürfen zu einem neuen Straf- und Strafverfahrensrecht sollte der Ehrenschutz noch eingehender berücksichtigt werden, als es das geltende Strafgesetzbuch vorsah. Vgl. Ernst Schäfer, Der Ehrenschutz des Verletzten im Verfahrensrecht, in: Gürtner, Strafverfahren, S. 488-508.

157 Zu diesen Maßnahmen zählten die alleinige Entscheidung des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts über die Zulassung einer Beschwerde und des Vorsitzenden des Berufungsgerichts über die Zulassung einer Berufung, außerdem die Erweiterung der Strafgewalt des Amtrichters von zwei auf fünf Jahre Zuchthaus sowie die Zulassung des Strafbefehls auch bei Verbrechen bis zu einer Höhe von sechs Monaten Freiheitsstrafe. Gruchmann, Justiz, S. 1090.

rücksichtsloser – zurückzudrängen, verhalfen aber nicht nur den Richtern, sondern gleichermaßen der Staatsanwaltschaft zu einem Machtzuwachs. Eine ähnliche Entwicklung zeichnete sich Anfang der 1940er Jahre auch im Zivilprozessrecht ab. Bereits in der ersten Welle strafverfahrensrechtlicher Änderungen war die Stellung des Staatsanwalts gestärkt worden, nicht zuletzt durch die Einschränkung der richterlichen Voruntersuchung in Hoch- und Landesverratsprozessen vor den Oberlandesgerichten zugunsten einer ausschließlichen Antragsbefugnis der Staatsanwaltschaft. Die gleiche unantastbare Souveränität hatte sie 1935 auch in den Verfahren gegen Abwesende erhalten, die nun in »Verfahren gegen Flüchtige« umbenannt worden waren. Die Frage, ob jemand als flüchtig galt, war nun ausschließlich vom Staatsanwalt zu prüfen, ohne dass das Gericht eine Möglichkeit zur Nachkontrolle hatte.¹⁵⁸

Die Lenkung der Rechtsprechung durch die Staatsanwaltschaft als dem Justizministerium weisungsgebundene und damit hochpolitisierte Behörde war also bereits deutlich vor Kriegsbeginn gängige Praxis geworden. Sie verlief durchaus nicht reibungslos, wie aus einigen Appellen des Reichsjustizministers an die Richterschaft hervorgeht, die zu mehr Kooperationsbereitschaft aufriefen.¹⁵⁹ In den Kriegsjahren gestaltete sich die Zusammenarbeit allerdings dann mitunter so eng, dass das Justizministerium nun zur Zurückhaltung aufrufen musste, um vor den Angeklagten zumindest den Anschein einer unabhängigen Entscheidungsfindung zu wahren. Im Oktober 1942 hatte das Ministerium bereits per Rundverfügung darauf hingewiesen, die »Fühlungnahme« zwischen Vorsitzendem und Staatsanwalt nach Beginn der Hauptverhandlung möglichst unauffällig zu gestalten – mit offenbar wenig Erfolg:

»Nach vorliegenden Berichten finden immer noch ›Beratungen‹ zwischen Staatsanwalt und Gericht in einer Form statt, die dem Ansehen der Rechtspflege abträglich ist. Es wird immer wieder beobachtet, daß der Staatsanwalt nach den Schlußvorträgen mit in das Beratungszimmer geht [...]. In einem Fall konnte der Angeklagte [...] vom Flur her durch eine offenstehende Tür die Beratung des Gerichts in Anwesenheit des Staatsanwalts in allen Teilen mitverfolgen. Er teilte dann seinem Verteidiger mit, wie das Urteil lauten würde; es fiel auch tatsächlich so aus.«¹⁶⁰

Die ministerialen Bemühungen um eine »justizförmige« Außenwirkung fanden zu einem Zeitpunkt statt, zu dem große Teile der Strafjustiz bereits weitgehend dem politischen Lenkungswillen des Regimes unterworfen waren. Und auch

158 Hornhardt, Strafjustiz, S. 38 f.

159 Vgl. dazu u. a. bei Gruchmann, Justiz, S. 1091-1112.

160 Mitteilung des Informationsdienstes des RMDJ, Betreff: Zurückhaltung bei Fühlungnahme des Staatsanwalts mit dem Gericht, o. D., BArch, R 22/300.

dem Prozessrecht waren die meisten seiner Schutz- und Kontrollfunktionen – bisher Garanten einer Rechtsstaatlichkeit des »alten Typs«¹⁶¹ – genommen worden.

Die Liste der NS-rechtlichen Eingriffe in das Strafverfahren ist, wie dargestellt, lang: Die Prinzipien der Öffentlichkeit, der Mündlichkeit, der Schöffenarbeit, des Eides und der Beweisführung wurden entweder ihres bisherigen Auftrags entledigt, außer Kraft gesetzt und/oder nationalsozialistisch umgedeutet. Die Verfahrenshoheit des (Einzel-)Richters sollte so gut wie keiner Kontrolle mehr unterliegen, was unter anderem mit einer rigorosen Verkürzung der Verfahren zu erreichen versucht wurde. Alle diese Maßnahmen beschnitten unmittelbar, mindestens aber mittelbar die individuellen Schutzrechte der oder des Angeklagten und minimierten die Möglichkeiten, auf das Verfahren Einfluss zu nehmen. Die zahlreichen neuen Verordnungen, mit denen der Gesetzgeber die Gerichtsverfassung und den Strafprozess nach Kriegsbeginn zusätzlich veränderte, beschleunigten diese Dynamik und maximierten die Asymmetrie des Strafverfahrens bis zur Verhältnislosigkeit.

Blieben den Prozessgegnern und -gegnerinnen angesichts der geschilderten Entwicklung im Straf- und Zivilverfahrensrecht nationalsozialistischer Auslegung überhaupt noch Schutzräume? Wurden – und, wenn ja, wo – nach 1933 Nischen beibehalten oder gar neu gewährt, in die sich Angeklagte, Beklagte und andere Prozessbeteiligte zurückziehen und sich damit gerichtlichen Ermittlungen entziehen konnten? Diesen Fragen soll der folgende Exkurs nachgehen, der sich vertiefend mit dem verfahrensrechtlichen Umgang mit Zeugenaussagen und dem Geheimnisschutz beschäftigt.

4. Zeugen und Geheimnisse

Objektive Wahrheit und subjektive Meinung, Offenbarung und Geheimnis sind Kategorien, die der individuellen Wahrnehmung unterliegen und über die – im Idealfall freiheitlicher Grundordnungen – jede Person selbstbestimmt entscheiden kann. Im Rechtsverfahren haben sich diese Kategorien in einem Bezugsrahmen von Rechten und Pflichten, jedenfalls von bestimmten Normen zu bewegen. Für die diesem Buch zugrunde liegenden Fragen nach dem Privaten vor Gericht ist es daher von besonderem Interesse, den spezifischen normativen Rahmen, in dem die individuelle Wahrnehmung von strittigen Sachverhalten der nationalsozialistisch geprägten juristischen Regelungsmacht

161 Zum eigenen Verständnis des NS-Regimes als Rechtsstaat vgl. Hilger, Rechtsstaatsbegriffe.

gegenüberstand, zu untersuchen. Denn die Aussprache zwischen dem Gericht und den Beteiligten – seien es die Antragsgegner im Zivilverfahren oder der bzw. die Angeklagte im Strafprozess – ist der entscheidende und sensibelste Bestandteil einer gerichtlichen Verhandlung. Hier treffen gegenläufige Interessen, konträre Wahrnehmungen und konkurrierende Ansprüche direkt aufeinander. Im äußersten Fall kollidiert die Ausübung eines als angemessen empfundenen persönlichen Rechts mit dem staatlichen Kontroll- und Herrschaftsanspruch. Daher stellt der NS-rechtliche Umgang mit Zeugen, mit der Zeugnispflicht und dem Recht auf Geheimnis einen weiteren Indikator für die erkenntnisleitende Verhältnisbestimmung dar: Wo endete der legitime staatliche Zugriff auf private Rückzugsorte, wo erodierten bisher weitgehend etablierte Grenzen zwischen Privatem und Öffentlichem, und mit welchen Argumenten wurden diese Grenzen neu verhandelt?

Zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen muss der Blick auf das Verhältnis von Gericht und Gerichteten gelenkt werden. Damit beschäftigte sich explizit die Arbeitsgemeinschaft »Menschenführung im Verfahren«, die der Rechtsanwalt am Kammergericht Berlin Walter Ludwig Pietsch Anfang der 1940er Jahre ins Leben gerufen hatte. Aus den überlieferten Niederschriften der Arbeitsgemeinschaft geht hervor, dass sie die Wahrheitsfindung durch einen souveränen Richter für den entscheidenden Aspekt des juristischen Verfahrens hielten:

»Die Parteien, der Angeklagte, [sic] kennen ja die Wahrheit genau; denn sie waren ja dabei, sie haben gehandelt, unterlassen, gesprochen, geschrieben usw. Ihr eigenes Erleben gibt ihnen die Erkenntnis der Wahrheit. Für die Rechtssicherheit, für das Volksganze, für den Sinn des Verfahrens aber ist entscheidend, dass der Richter die Wahrheit weiss; denn er setzt ja die Rechtsfolgen, er regelt die Stellung des Einzelnen in der Gemeinschaft.«¹⁶²

Die Arbeitsgemeinschaft stellte aber durchaus auch Nachteile der großen Handlungsmacht der Richter, vor allem aber der vielen starren Verhandlungsregeln fest. Die Prozessgegner drohten in der »Maschinerie des Verfahrens«, justiert durch zahlreiche formale Vorgaben, zermahlen zu werden, was zu Befangenheit und Furcht führen könne. Diese strukturelle Problemlage des (deutschen) Justizsystems verschärfe sich gar im nationalsozialistischen Rechtskosmos:

»[...] auch ein Unschuldiger in einem Strafverfahren weiss ja nur, dass es um seine Ehre, seine Freiheit, vielleicht um seinen Kopf geht. [...] Unbewusst ist

162 Niederschrift über »Die geistige und seelische Situation des Richters im Verfahren« der Arbeitsgemeinschaft »Menschenführung im Verfahren«, 30.1.1942, BArch, R 3001/24487, S. 188-201, hier S. 189.

ihm, dass sein Wesen deshalb so fremd reagiert, weil er einer mit übermächtigen Kräften ausgestatteten Institution gegenüber zu treten hat. [...] Aber dahinter liegt noch das Gefühl, dass nunmehr die Gemeinschaft zu Gericht sitzt über ihn, den Einzelnen, sein Schicksal nicht nur, sondern die Geschichte der Gemeinschaft im Verhältnis zu dem Betroffenen wird nunmehr dargestellt, geformt und verbindlich geprägt für alle Zukunft.«¹⁶³

Wie gestaltete also das neue Rechtssystem, dessen Akteure den einzelnen Prozess zur Schicksalsfrage der ganzen »Volksgemeinschaft« stilisierten, die Aussprache zur »Wahrheitsfindung«? Wo wurden die Grenzen des Ermittlbaren gezogen – und von wem? Im Verfahrensrecht wurden die Schutzzonen und Handlungsräume der Verhandlungsgegner ab 1933 *de lege lata* sukzessive verkleinert und entwertet. Im Zivilverfahren baute der NS-Gesetzgeber die Ermittlungsmöglichkeiten der Staatsanwälte und Richter deutlich aus, im Strafverfahren nahm deren Lenkungsmacht nun gänzlich »übermächtige« Züge an – wie auch die juristischen Experten der Arbeitsgemeinschaft konzedierte. Und dennoch gestaltete sich der Fachdiskurs in der Frage der Behandlung von Zeugen erstaunlich differenziert. Viel Verständnis wurde der fragilen Disposition der Rechtsuchenden und Aussagenden entgegengebracht, der die Gerichte mit einigem Fingerspitzengefühl begegnen mussten. So stellte der Artikel »Taktik oder Recht« in der *Berliner Börsenzeitung* 1942 fest:

»Den meisten Volksgenossen fällt die Notwendigkeit, ihr Recht vor Gericht zu suchen, wie eine schwere Last auf die Schulter; sie sind seelisch bedrückt durch ihren Prozeß. Und der Zeuge, der zu allermeist sehr gegen seinen Willen in einen Prozeß hineingezogen wird, tritt in den Gerichtssaal mit dem Bewußtsein, sich aus staatsbürgerlichem Pflichtbewußtsein einer Unannehmlichkeit unterziehen zu müssen. Das sind Empfindungen, die sehr wohl auch einen in sich gefestigten Menschen beunruhigen und unsicher machen können.«¹⁶⁴

In dem Artikel wurde die kurz zuvor erschienene Monographie »Die Kunst der Beweiserhebung im Zivilprozeß« besprochen, in der deren Autor, der Richter Ernst Krönig, möglichst raffinierte Fragetechniken herausgearbeitet hatte, um Zeugen oder Prozessparteien die Wahrheit zu entlocken.¹⁶⁵ In der *Berliner Börsenzeitung* stieß dieses Motiv richterlicher Vernehmungspraxis auf harsche Kri-

163 Niederschrift über »Die Richtung des Willens der Rechtsbetroffenen« der Arbeitsgemeinschaft »Menschenführung im Verfahren«, 24.2.1942, BACh, R 3001/24487, S. 219-221, hier S. 221.

164 Artikel »Taktik oder Recht?«, in: *Berliner Börsenzeitung*, Nr. 96, 23.2.1942.

165 Krönig, Kunst.

tik. Das Denken in taktischen Zügen sei mit einer volksnahen Rechtsprechung nicht vereinbar. Man müsse den nicht-juristischen Verfahrensteilnehmern die natürliche Scheu vor der Anhörung bei Gericht nehmen und dürfe den aufrechten »Volksgenossen« keineswegs als potentiellen Lügner präjudizieren:

»Die Zeiten sind vorbei, in denen man in jedem Zeugen den künftigen Meineidsangeklagten glaubte sehen zu sollen. Die Erziehungsarbeit im nationalsozialistischen Staat macht keinen Hehl daraus, daß die Gemeinschaft vom einzelnen Volksgenossen Wahrhaftigkeit verlangt. Der Volksgenosse darf verlangen, daß ihm vom Gericht reiner Wein darüber eingeschenkt wird, worum es sich handelt, was seine Antworten für Folgen, was sie für eine Bedeutung und Tragweite haben. Das dem Zeugen klarzumachen, ist der wirksamste Appell an sein Verantwortungsgefühl!«¹⁶⁶

Auch die Arbeitsgemeinschaft »Menschenführung im Verfahren« erkannte einen Anspruch der Rechtsuchenden und Zeugen auf eine transparente Rechtspflege an, die einfachen Regeln folgte. Darin hätten Formalismus und Spitzfindigkeiten keinen Platz, denn sie entfremdeten die Justiz von ihrer Aufgabe, den Einzelnen in die »Volksgemeinschaft« einzuordnen.¹⁶⁷ Deshalb sei die Technik der Vernehmung auch feinfühlig auf das jeweilige Gegenüber abzustimmen. Insbesondere beim Verhör von Frauen, Künstlern und Jugendlichen sollten die Richter, so die rechtspsychologische Einschätzung, von einer zu analytischen, »messerscharfen Fragestellung« Abstand nehmen, denn dies würde ein Fremdheitsgefühl der Aussagenden nur noch fördern und irriige Aussagen hervorbringen.¹⁶⁸ Grundsätzlich ließ die geltende Strafprozessordnung die Vernehmung jeglicher, auch sensibler Personenkreise zu, sie kannte keine »unfähigen« Zeugen. Sie schrieb sowohl Kindern als auch »Geisteskranken« und Mitschuldigen die Zeugenfähigkeit zu.¹⁶⁹

Die rechtspsychologischen Überlegungen zur Zurückhaltung spiegelten sich in der Realität der Vernehmungsnormen des Regimes tatsächlich wider. Gerade im Umgang mit Frauen, die zu intimen Details ihres Sexuallebens – zum Beispiel in Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft, aber auch in Strafverfahren – vernommen werden mussten, mahnte die Reichsführung Anfang der 1940er Jahre Zurückhaltung an. Veranlasst von einem konkreten Mordprozess, in dem

166 Artikel »Taktik oder Recht?«, in: Berliner Börsenzeitung, Nr. 96, 23.2.1942.

167 Niederschrift über »Formalismus« der Arbeitsgemeinschaft »Menschenführung im Verfahren«, 24.2.1942, BArch, R 3001/24487, S. 215-218, hier S. 217.

168 Niederschrift über »Prozessneurosen« der Arbeitsgemeinschaft »Menschenführung im Verfahren«, 26.2.1942, BArch, R 3001/24487, S. 229-235, hier S. 231.

169 Diese allgemeine Zeugenfähigkeit, die Minderjährige und psychisch Eingeschränkte einschließt, gilt auch in der gegenwärtigen Straf- und Zivilprozessordnung.

die Aussage einer weiblichen Zeugin über ihre Sexualkontakte zum Angeklagten eine wesentliche Rolle spielte, wies Adolf Hitler das Justizministerium über die Reichskanzlei an, dass Fragen über Art und Umstände eines bereits zugegebenen Geschlechtsverkehrs auszubleiben hätten. Denn dies offenbare nicht nur eine ungute Ähnlichkeit mit »Ausfragereien im Beichtstuhl«,¹⁷⁰ sondern sei für die Frauen oder Mädchen auch unwürdig und ließe »lediglich Rückschlüsse auf eine merkwürdige innere Einstellung oder Geistesverfassung des Fragenden«¹⁷¹ zu. Bei der Weitergabe an die Oberlandesgerichte weichte das Justizministerium die Anweisung jedoch auf. Nachfragen zu sexuellen Handlungen erlaubte es zum Beispiel dann, »wenn der wegen Notzucht Verfolgte oder Angeklagte die Tat leugnet oder andere Beweismittel nicht zur Verfügung stehen«.¹⁷² Hierbei sei dann aber mit »Takt und Zartgefühl« vorzugehen.¹⁷³

Die angemahnte Sensibilität gegenüber weiblichen Zeugen und den intimen Details ihrer Lebensführung fand auch an anderer Stelle Widerhall, nämlich im Zusammenhang mit Überlegungen zu einer Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts. Hier plante das Reichsjustizministerium 1942, Müttern bei der geplanten Revision des Kindschaftsrechts mehr Privatsphäre zuzugestehen. Im Gesetzesentwurf war eine Vorschrift vorgesehen,

»der zufolge die Mutter die Aussage darüber, wer Erzeuger des Kindes sei, grundsätzlich verweigern kann. Dies beruht auf der Erwägung, daß der Mutter die Verantwortung dafür überlassen bleiben müsse, welche Rechtsfolgen sich aus der Unaufklärbarkeit der Abstammung ergäben. [...] Ungeachtet der Bedeutung für die Feststellung der arischen Abstammung ist hierbei zum Ausdruck gebracht worden, daß es grundsätzlich zu mißbilligen sei, wenn die Kindesmutter durch einen derartigen Strafdruck zu einer Aussage über den Mehrverkehr gezwungen werden könnte.«¹⁷⁴

Das NS-Recht hatte die bisherigen Regelungen zur Zeugnisverweigerung in der Straf- und der Zivilprozessordnung grundsätzlich beibehalten. Die Paragraphen 52 bis 55 der StPO räumten das Recht, die Aussage vor Gericht zu verweigern, Familienangehörigen der/des Beschuldigten ein – genauer Verlobten, Verheirateten und Geschiedenen sowie Verwandten bis zum dritten Grad und

170 Schreiben Lammers an den Reichsminister der Justiz, Betreff: Vernehmung von Frauen, 11.8.1942, BArch, R 22/1085.

171 Ebd.

172 Schreiben des Reichsministers der Justiz an die Oberlandesgerichtspräsidenten, Betreff: Vernehmung von Frauen, 2.10.1942, BArch, R 22/1085.

173 Ebd.

174 Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, 25.2.1942, BArch, R 22/670.

Verschwägerten bis zum zweiten Grad. Außerdem waren Geistliche von der Zeugnispflicht ausgenommen, wenn sie verfahrensrelevante Tatsachen in der Ausübung ihrer Seelsorge erfahren hatten, ebenso Rechtsanwälte und Ärzte im Rahmen ihrer beruflichen Verschwiegenheit. Paragraph 55 der Strafprozessordnung erlaubte die Aussageverweigerung außerdem dann, wenn die Auskunft den Zeugen selbst oder einen Angehörigen schädigen, diesen Personenkreis also der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würde.¹⁷⁵ Analog dazu regelten die Paragraphen 383 bis 389 die Aussageverweigerung im Zivilprozess.¹⁷⁶ Wegen bestehender Familienbande oder einer (beruflichen) »Treupflicht« konnten Zeugen von ihrem Schweigerecht Gebrauch machen, ebenso, wenn sich aus der Aussage ein unmittelbarer vermögensrechtlicher Schaden für sie selbst oder einen Angehörigen ergeben würde. Auch wenn seine Angaben dem Zeugen »zur Unehre gereichen«, also ein Strafverfahren nach sich ziehen würden, galt das Verweigerungsrecht. Schließlich erlaubte es die ZPO, bei Fragen zu schweigen, »welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren«.¹⁷⁷ Dieser relativ großzügige Rechtsanspruch, nicht aussagen zu müssen, wurde durch den Kommentar Baumbachs zur Zivilprozessordnung – die maßgebliche Richtschnur für deren Anwendung – allerdings stellenweise aufgehoben: So kommentierte Baumbach 1941, dass die Schweigepflicht von Amtspersonen, Rechtsanwälten oder Ärzten dann weg falle, wenn sich die prozessrelevante Tatsache »in der Öffentlichkeit« abgespielt habe oder »wo eine höhere sittliche Pflicht oder ein bedeutender öffentlicher Belang zum Reden verpflichtet«.¹⁷⁸ Dazu gab er das Beispiel eines Arztes, der seine »höhere Pflicht« – nach einer Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahr 1903 – folgendermaßen abzuwägen habe: »So steht bei Mitteilung von Geschlechtskrankheit eines Gatten an den andern Verhütung der Ansteckung höher, nicht aber Verschaffung eines Scheidungsgrunds.« Das öffnete die Anwendung der Norm für die Paradigmen des NS-Rechtsdenkens, denn die »sittliche Pflicht« konnte nun auch dem Interesse der »Volksgemeinschaft« angepasst werden.

175 In der gegenwärtig geltenden Strafprozessordnung wird das Zeugnisverweigerungsrecht in fast unveränderter Weise gehandhabt, es wurde allerdings, was das Zeugnisverweigerungsrecht von Berufsheimnisträgern (§ 53 StPO) betrifft, mittlerweile noch ausdifferenziert. So gilt das Aussageverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen dann nicht, wenn die Angaben zur Aufklärung eines Verbrechens des sogenannten Friedensverrats oder der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats beiträgt.

176 In der gegenwärtig geltenden Fassung der Zivilprozessordnung ist das Zeugnisverweigerungsrecht fast unverändert ebenso geregelt.

177 § 384 ZPO (1941), Zeugnisverweigerung aus sachlichen Gründen.

178 Baumbach, Zivilprozessordnung, S. 641.

Allerdings nahm der NS-Gesetzgeber im Laufe der 1930er Jahre auch konkrete Änderungen am Zeugnisverweigerungsrecht in der Strafprozessordnung vor und erweiterte es graduell, aber entscheidend. Mit dem »Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen« vom 1. Dezember 1936 ergänzte er die Regelungen zu Aussagen von öffentlichen Beamten. Danach mussten es sich die Gerichte oder sonstige Justizbehörden zunächst von der zuständigen Parteistelle genehmigen lassen, wenn sie ein Mitglied der Partei über Sachverhalte vernehmen wollten, die innerparteilich als geheim oder auch nur vertraulich behandelt worden waren. Bei Parteimitgliedern mit einer organisatorischen Funktion wurde generell eine Erlaubnis einer höheren Parteinstanz notwendig. Wenn die Aussage nach der Einschätzung dieser Stelle dem »Wohl des Reiches Nachteile bereiten würde«, konnte die Genehmigung versagt werden.¹⁷⁹ 1940 wurde die Regelung auf Angehörige des NS-Fliegerkorps und des Reichsluftschutzbunds ausgeweitet.¹⁸⁰ Der Paragraph, der bisher die Zeugnisverweigerung des Reichspräsidenten normiert hatte – ihm wurde seit Einführung der StPO ein Aussagevorbehalt über staatspolitisch relevante Sachverhalte eingeräumt¹⁸¹ –, wurde ab 1940 ganz auf die Autonomie des Reichsführers zugeschnitten: »Heute ist dem Führer die Bestimmung zu überlassen, ob und in welcher Form er sich als Zeuge äußern will.«¹⁸²

In den Reformüberlegungen zu einem neuen Strafverfahrensrecht finden sich weitere Tendenzen, das Zeugnisverweigerungsrecht auszudehnen. So sollte der Kreis der Berufe, die aus Gründen des Berufsgeheimnisses nicht aussagepflichtig waren, vergrößert werden, so auf Notare und Apotheker. Eine sachliche Erweiterung war ebenfalls geplant: Nicht nur über das, was den genannten Berufsgruppen in der Ausübung ihrer Tätigkeit anvertraut worden war, sollten sie die Aussage verweigern dürfen, sondern auch über Tatsachen, die ihnen dabei auf andere Weise »zugänglich« wurden – also zum Beispiel durch die Einsicht in persönliche Dokumente ihrer Mandanten oder Patienten. Doch ob der Berechtigte von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen oder aussagen wollte, sollte »wie bisher, in seinem pflichtmäßigen, durch staatliche Zwangsmittel nicht beeinflussbaren Ermessen stehen«.¹⁸³ Den Plänen lagen rechtstheoretische Motive zugrunde, die den ersten Eindruck eines »liberalen« oder permissiven Vorgehens der NS-Rechtsreformer relativieren. Aus den Be-

179 RGBl. I (1936), S. 994.

180 RGBl. I (1940), S. 563.

181 In der Erstfassung der StPO von 1877 war noch vorgesehen, dass eine Vernehmung des Reichskanzlers nur nach Genehmigung des Kaisers erfolgen dürfe.

182 Schwarz, Strafprozessordnung (1940), S. 67.

183 Neues Verfahrensrecht (Anm. 137), S. 38.

ratungen der Großen Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums geht hervor, dass dabei nicht die Erweiterung eines »Rechts«, sondern vielmehr die Betonung der beruflichen »Pflicht« im Vordergrund stand: »Denn wenn die [...] genannten Personen nicht aussagen, so tun sie dies in Ausübung einer Pflicht, nicht in Ausübung eines Rechts,« führte Roland Freisler an und setzte noch nach: »Sie können über diese Befugnis nicht frei entscheiden.«¹⁸⁴ Noch deutlicher wurde die vorherrschende Meinung zur Autonomie über die eigenen Aussagen bei den Planungen zum Verweigerungsrecht wegen der Gefahr der Strafverfolgung. Es sollte eingeschränkt werden, wenn das Gericht die Auskunft zur Wahrheitsfindung für »unerlässlich« hielt und »die Gefahr für den Zeugen oder seinen Angehörigen gegenüber der Bedeutung der Sache nicht ins Gewicht fällt.«¹⁸⁵ Denn auch in diesem Bereich des Verfahrensrechts müsse dem NS-Rechtsparadigma vom Gemeinnutz, der vor dem Eigennutz Vorrang habe, umgesetzt werden.

In weiteren Überlegungen des nationalsozialistischen Rechtsdiskurses wurde ein einheitliches Zeugnisverweigerungsrecht für die Leiter und Angestellten von Wirtschaftsorganisationen und Verkehrsunternehmen erwogen, um das Betriebsgeheimnis stärker zu schützen.¹⁸⁶ Überhaupt stellte der Geheimnisschutz bereits seit der Erstfassung des Strafgesetzbuchs ein vieldiskutiertes Rechtsgut dar,¹⁸⁷ und in den strafrechtswissenschaftlichen Erörterungen der 1920er und 1930er Jahre war er weiterhin sehr präsent. Die »unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen« war nach Paragraph 300 des Strafgesetzbuchs strafbar¹⁸⁸ – allerdings war strittig, was damit genau gemeint sei. Eine »soziale Richtung« der Rechtstheoretiker nahm an, dass das öffentliche Wohl durch den Geheimnisbruch – von Ärzten, Anwälten, Psychologen, Steuerberatern oder anderen Beratungsberufen – verletzt werde und deswegen strafbar sein müsse.¹⁸⁹ Die »individualistische Richtung« argumentierte hingegen, dass mit dem Anspruch auf Geheimhaltung gewisser Informationen ein Vertrauensschutz für die Einzelpersonlichkeit gewährleistet sei. Das ging auf die Lehrmeinung der

184 Schubert, Protokolle, S. 295.

185 Neues Verfahrensrecht (Anm. 137), S. 44.

186 Vermerk zum Zeugnisverweigerungsrecht, o. D., BACh, R 22/670.

187 Bei der Fassung des Reichsstrafgesetzbuchs hatte man sich gegen die Übernahme von § 155 des Preußischen Strafgesetzbuchs entschieden, der einen möglichst ausgedehnten Schutz der Geheimnis- und Privatsphäre der Einzelperson vorgesehen und dazu den Angehörigen jeglicher Berufe eine Schweigepflicht auferlegt hatte. § 300 des RStGB verpflichtete nur Rechtsanwälte, Notare, Strafverteidiger, Ärzte, Hebammen, Apotheker und deren zuarbeitendes Personal zu beruflicher Verschwiegenheit.

188 In der gegenwärtig geltenden Fassung des StGB ist die »Verletzung von Privatgeheimnissen« unter § 203 geregelt.

189 Hinterthuer, Geheimnisschutz, o. D. [wahrscheinlich 1934], BACh, R 22/1024, S. 18 f.

Strafrechtsprofessoren Franz von Liszt und Eberhard Schmidt aus den 1920er Jahren zurück, dass hierin die »Wahrung des persönlichen und Familienlebens vor unberufenem Eindringen, also ein eigenartiges dem Hausrecht verwandtes Rechtsgut« liege.¹⁹⁰ Andere Rechtsexperten stimmten mit dieser Richtung überein,¹⁹¹ in Referenz auf eine Entscheidung des Reichsstrafgerichts von 1885, nach der bei einem »Geheimnis« vom Interesse der Einzelperson auszugehen sei.¹⁹² Der Diskurs oszillierte um die Gewichtung vom »Willen zur Geheimhaltung« gegenüber dem »Interesse zur Geheimhaltung« – ein grundsätzlicher Rechtsanspruch darauf stand aber außer Zweifel.

Was die Normsetzung durch das Strafgesetzbuch angeht, nahm der NS-Gesetzgeber hier keine Änderungen vor. Sowohl das Briefgeheimnis als auch das Berufsgeheimnis blieben *de lege lata* rechtlich geschützt, als sogenannte Antragsdelikte waren Zuwiderhandlungen mit einer Geldstrafe oder einer Gefängnisstrafe von bis zu drei Monaten strafbar.¹⁹³ In der Frage, ob der Wille oder das Interesse an der Geheimhaltung ausschlaggebend für die Definition eines Geheimnisses sein sollten, zeigte sich Otto Schwarz im geltenden Kommentar salomonisch und definierte:

»Der Geheimnisgeschützte muß d[ie] Geheimhaltung durch den Geheimnishaaber wollen u. daran e[in] Interesse haben [...]; es muß sich also objektiv u. subjektiv um e[in] Geheimnis handeln. D[as] Interesse kann sachlicher u. persönl[icher] Art sein.«¹⁹⁴

Das Zugeständnis eines Rechtsanspruchs auf Geheimhaltung unter den Vorzeichen des Regimes gewinnt an Plausibilität, wenn man es in Zusammenhang mit der Bedeutung der »Ehre« setzt, die in der nationalsozialistischen Denkwelt eine zentrale Bedeutung hatte. Dies lässt sich an den Äußerungen Hans Franks zur Strafbarkeit der Ehrverletzung verdeutlichen:

»Die Einsicht, daß die Ehre des Volksgenossen Volksehre ist, fordert Strafrechtsschutz auch für Ehrverletzungen unter vier Augen oder, besser gesagt, da dem Worte der Brief usw. gleichsteht, für interne, für ›Geheim-‹Beleidigungen. Der Betroffene braucht sie gewiß nicht geheimzuhalten, ihm muß der Rechtsweg offenstehen. Das Gesetz und der Richter haben sich gleichmäßig zu hüten, wie vor überspannten Forderungen krankhafter Emp-

190 Zit. nach ebd., S. 19.

191 So v. a.: Meyer/Allfeld, Lehrbuch, S. 406.

192 Urteil des 3. Strafsenats des Reichsgerichts vom 22.10.1885, 2421/85, in: RGSt 13 (1885), 60-64.

193 Vgl. z. B. Schwarz, Strafgesetzbuch (1942), §§ 299 und 300.

194 Ebd., S. 499.

findlichkeit, so noch mehr vor Nichtachtung berechtigten Ehrgefühls. Was vor Dritten ausgesprochen usw., üble Nachrede oder Verleumdung wäre, hat ganz gewiß auch in der Form der internen Beleidigung strafrechtliche Ahndung verdient.«¹⁹⁵

Dennoch handelte es sich ab März 1933 beim »Privatgeheimnis« um ein hochgradig fragiles Rechtsgut. Denn das geltende Recht des Strafgesetzbuchs stand zum Beispiel hinsichtlich des Briefgeheimnisses in direktem Widerspruch dazu, dass die NS-Führung mit der »Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat« vom 28. März 1933 Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernsprecheheimnis legitimiert hatte.¹⁹⁶ Und auch das Berufsgeheimnis fiel in Teilen der nationalsozialistischen Biopolitik zum Opfer: Die im Dezember 1935 neu erlassene Reichsärzteordnung verfügte, dass der Bruch mit der ärztlichen Schweigepflicht in den Fällen straffrei sei, wenn der Arzt »ein solches Geheimnis zur Erfüllung einer Rechtspflicht oder sittlichen Pflicht oder sonst zu einem nach gesundem Volksempfinden berechtigten Zweck offenbart und wenn das bedrohte Rechtsgut überwiegt«.¹⁹⁷ Dies war die konsequente Fortführung dessen, was die Erbgesundheitsgesetzgebung des NS-Staats bereits 1933 bzw. 1934 angestoßen hatte: Diejenigen, die als »erbkrank«, deviant oder ansonsten »unerwünscht« die Aufmerksamkeit von Ärzten oder staatlichen Behörden auf sich gezogen hatten, verloren den Anspruch auf einen ärztlichen Vertrauensschutz – und auf die Erhaltung ihrer körperlichen Integrität.

Nach diesem Exkurs über den normativen Umgang mit abstrakten individuellen Schutzräumen und Rückzugsorten im NS-Zivil- und Strafprozessrecht soll zum Abschluss des Kapitels der Blick auf die visuelle und performative Umsetzung der Machtverhältnisse innerhalb deutscher Gerichtssäle und ihrer Wandlungen in der NS-Rechtspraxis gelenkt werden. Denn hier sind die Positionen von staatlicher Ermittlungs- und Entscheidungsinstanz einerseits und einzelner Rechtssubjekt andererseits gut sichtbar und physisch greifbar. Der Fokus muss auf dem Strafprozess liegen, da hier anders als im Zivilprozess regelmäßig eine öffentliche Hauptverhandlung stattfindet, deren Choreographie, räumliche Gegebenheiten und Rollenzuteilungen sich konkret untersuchen lassen. Das deutsche zivilrechtliche Verfahren hingegen ist weitaus weniger theatralisch angelegt, muss seltener dem Prinzip der Öffentlichkeit folgen und kann unter Umständen in großen Teilen schriftlich abgewickelt werden. Für den abschließenden Exkurs zu performativen Aspekten der Verhandlung pri-

195 Frank, Handbuch, S. 1330.

196 RGBl. I (1933), S. 83.

197 Reichsärzteordnung vom 13.12.1935, RGBl. I (1935), S. 1433, §13.

vater Interessen und Sphären bietet der Strafprozess demnach ungleich mehr Anhaltspunkte.

5. Das Gericht als Bühne

Wie zuvor skizziert, ist der strafrechtliche Gerichtsprozess in den überwiegenden Fällen ein öffentlicher Akt, der – einer Theateraufführung durchaus ähnlich – vor Publikum stattfindet. Nicht nur das Urteil und seine Begründung werden in dieser Öffentlichkeit erörtert, sondern auch der Tathergang, der persönliche Wahrnehmungen und Entscheidungen einschließt, häufig auch Details der privaten Lebensführung von Angeklagten, Zeugen und Zeuginnen. Das Verfahren ist als ritueller Prozess zu verstehen, in dem – nach Verlesung der Anklage und der gestellten Anträge sowie nach den Vernehmungen und der richterlichen Beratung – »Recht« konstituiert wird. Der Vorgang »spielt sich in einem Saal [...] ab, dessen architektonischer Charakter von Ort zu Ort unterschiedlich ist, sich jedoch nachhaltig auf die Atmosphäre auswirkt, in der das Prozessgeschehen stattfindet.«¹⁹⁸ Örtlichkeit und Dramaturgie der Hauptverhandlung, dem Kernstück des Strafprozesses, spielen also eine erhebliche Rolle für das Verständnis und die Vermittlung der praktischen Rechtskonstitution. (Deutsche) Gerichtsräume variieren dabei von klösterlich-würdevoll über holzvertäfelt-drückend bis nüchtern-funktional und bieten ein ästhetisch zwar durchaus unterschiedliches, strukturell aber zumeist ähnliches *Setting* für die Verhandlung.¹⁹⁹ Wie diese verläuft, wie die einzelnen Funktionsträger ihn gestalten und welcher sprachliche Duktus ihn ausmacht, unterlag seit der Institutionalisierung der Rechtsprechung einem starken Wandel. Die jüngste Kulturgeschichte des Strafprozesses kennzeichnete frühere justizielle Formate als ein »Theater des Schreckens«,²⁰⁰ das sich seit den Rationalisierungsentwicklungen der Aufklärung zu einem »Theater der Sachlichkeit« verändert habe.²⁰¹ Zwar sei diese Entwicklung nicht als simples Fortschrittsnarrativ zu erfassen, in dem »vermeintlich irrationale vormoderne Verfahrensmodalitäten«²⁰² zu einer verfahrenstechnischen Rationalität geläutert worden seien. Sachlichkeit und Nüchternheit seien aber nachweisbar zu Säulen der Verhandlungsinszenierung des rechtsstaatlichen Modells geworden.

198 Wulf, *Genese*, S. 141.

199 Zur üblichen Innenarchitektur deutscher Gerichtssäle vgl. auch weiter unten.

200 Vgl. van Dülmen, *Theater*.

201 Wamhof, *Gerichtskultur*, S. 25.

202 Ebd.

Wo ist hier der nationalsozialistische Strafprozess zu verorten, welche »Regieanweisungen« machten ihn – um im Bühnen-Bild zu bleiben – aus? Im Zuge der NS-»Rechtserneuerung« und ihres Programms der »Volkstümlichkeit« gab es Tendenzen, Verhandlungen direkt am Tatort abhalten zu wollen. Sie wurden gar vom Reichsjustizministerium selbst verfolgt und propagiert, allerdings relativ erfolglos. Die Bestrebungen scheiterten an der praktischen Umsetzung solcher Prozesse vor Ort – und vermutlich auch an der mangelnden Überzeugung vieler Juristen, außerhalb des Gerichtssaals zu einer »besseren« Entscheidung zu finden.²⁰³ Exemplarisch verweist dieser Sachverhalt auf das grundsätzliche Dilemma der NS-Justiz: Sie war angetreten, die Rechtsprechung »volksnah«, »gerecht« und direkt zu gestalten, erging sich aber in prozessformellen Neuerungen, die die Justiz immer deutlicher vom Rechtssubjekt abhoben. Welche Rolle wurde den Beschuldigten zugewiesen, wie viel Raum zur Verteidigung ihrer Motive und Interessen wurde ihnen gelassen? Die bereits zeitgenössisch medial verbreiteten (bewegten) Bilder des Prozesses gegen die Beteiligten und Mitwisser am Anschlag auf Adolf Hitler vom 20. Juli 1944 vor dem Volksgerichtshof, dem höchsten politischen Strafgericht des NS-Staats, legen eine schnelle Antwort nahe: Wie anders ist die brutale Demontage der vor dem Volksgerichtshof Angeklagten durch den Vorsitzenden Richter Roland Freislers zu beurteilen, denn als Rückfall in die Zeiten eines justiziellen »Theaters des Schreckens«? Die bekannten Filmaufnahmen der Verhandlungstage im August und September 1944, die das Reichspropagandaministerium anfertigen ließ und die in Ausschnitten in der Wochenschau ausgestrahlt wurden,²⁰⁴ zeigen einen zeitweise fast tobenden Vorsitzenden sowie Angeklagte, die eine aggressive, demütigende Suada an Vorwürfen stehend über sich ergehen lassen müssen – vor sich ein mehrköpfiges, einschüchterndes Tribunal sowie drei große Hakenkreuzflaggen und eine Hitler-Büste, dicht hinter sich einen voll besetzten Zuschauerraum.²⁰⁵ Weder physisch noch psychisch wird ihnen ein Spiel- oder Schutzraum gelassen, ein juristischer Beistand wird ihnen *de facto* nicht zugestanden. Die zur Schau gestellte Prozessführung lässt wenig Zweifel am Ausgang des Verfahrens, die suggestive Vernehmung wirkt wie eine vorgezogene Urteilsverkündung. Die Bilder sind im kollektiven Gedächtnis als emblematisch für die nationalsozialistische Unrechts- und Terrorjustiz gespeichert. Doch auch wenn sie »zweifelsfrei

203 Vgl. Rüping, Staatsanwaltschaft, S. 96.

204 Das Gesamtmaterial, das etwa 180 Filmminuten ausmacht, war nicht für die Öffentlichkeit gedacht. Erst 1979 wurde es – leicht gekürzt – unter dem Titel »Geheime Reichssache« bei den Filmfestspielen in West-Berlin gezeigt. Lauf, Volksgerichtshof, S. 105, FN 84.

205 Vgl. auch Schlüter, Urteilspraxis, S. 27.

einen bedeutenden historischen Dokumentationswert²⁰⁶ haben, sind sie weder als exemplarisch für die gesamte Verfahrenspraxis des Volksgerichtshof zu werten – noch für die der regulären Strafgerichtsbarkeit des NS-Staats.

Um sich deren Inszenierungsformaten zu nähern und dabei vor allem Handlungsrechte und -räume der Angeklagten freizulegen, braucht es andere Quellen. Bild- oder gar Filmmaterial regulärer, alltäglicher Verfahren der niederschwelligen Gerichtsinstanzen ist so gut wie nicht überliefert. Die – zwar selten illustrierte, aber dennoch durchaus dichte – Gerichtsberichterstattung nach 1933 konzentrierte sich hauptsächlich auf spektakuläre »Bluturteile«, wobei meist Tat und Täter im Vordergrund der Schilderung standen.²⁰⁷ Auch die standardisierte Gerichtsüberlieferung erweist sich für die Frage nach dem performativen Charakter nationalsozialistischer Strafprozesse als begrenzt aufschlussreich. Zwar wurden sowohl die Verfahren vor dem Volksgerichtshof als auch sämtliche Prozesse vor den regulären Straf- und Sondergerichten protokolliert, doch finden sich in diesen Formularen hauptsächlich Angaben zur Gerichtsbesetzung, zur angeklagten Person und dem Tatvorwurf sowie das gesprochene Urteil. Der eigentliche Verlauf der Verhandlung, Redeanteile und Atmosphäre, oder auch etwaige performative Besonderheiten halten diese Protokolle nicht fest.²⁰⁸ Zunächst muss der Blick also auf die Veränderungen in den Verfahrensnormen und deren Vermittlung an Juristen und Rechtsuchende gehen. Denn viele der diesbezüglichen Eingriffe nach 1933 bezogen sich auf den praktischen Ablauf der Hauptverhandlung. Sowohl einige der Beschleunigungsmaßnahmen als auch die Einschränkung des Eides und der Bedeutungsverlust der Verteidigung sowie der Schutzrechte der Angeklagten insgesamt veränderten den Verhandlungscharakter merklich.

Die strukturelle Asymmetrie im Strafverfahren und ihr nationalsozialistisches Zerrbild lassen sich besonders gut an räumlichen und performativen Bedingungen verdeutlichen. Denn die Anordnung der Beteiligten im Gerichtssaal und die Abläufe der Hauptverhandlung spiegeln Hierarchien und Kompetenzen wider, sie zeigen Machtgefälle ganz physisch auf. Wo war der oder die Angeklagte platziert, saß er oder sie allein oder vom Verteidiger flankiert? Wie war die Sitzordnung des Spruchkörpers und der Staatsanwaltschaft, und wie wurden die Zeugen vernommen? Welchem Zeremoniell folgte die Verhandlung, und wer sorgte für dessen Einhaltung? Den nationalsozialistischen Rechtspraktikern lag daran, die Grundfragen der Sitzungspraxis verständlich zu vermitteln, hatten sie sich doch eine »volkstümliche« Justiz auf die Fahnen geschrieben. In Handreichungen wie

206 Lauf, Volksgerichtshof, S. 105.

207 Vgl. ebd. S 75-80.

208 Vgl. Holtmann, Saefkow-Jacob-Bästlein-Gruppe, S. 175 f.

dem »Kleinen Rechtsspiegel« wurde der Ablauf einer Hauptverhandlung detailliert geschildert und bildlich illustriert.²⁰⁹ Das sollte die »Volksgenossen«, die sich als Zeugen oder gar als Angeklagte einem Verfahren stellen musste, in die Geflogenheiten im Gerichtssaal einführen, ihnen eventuell die Angst davor nehmen, auf jeden Fall aber auf den dort ritualisierten Verhaltenskodex hinweisen. Als »Rechtsspiegel für den Alltag« erschien der vom Leiter der Justizpressestelle Hans Bessell und dem Oberschulrat Alexander Gündel verfasste »Kleine Rechtsspiegel« nach 1933 in mehreren bearbeiteten Auflagen, um der »Rechtsfremdheit des Volkes«²¹⁰ entgegenzuarbeiten, zumal in einer Zeit, »in der enge Verbundenheit von Volk und Recht zu einer Grundforderung« erhoben worden sei. Anhand eines konkreten Verfahrens gegen den Wirtschaftsgehilfen Kunze, angeklagt wegen Diebstahls einer Uhr und eines Geldbetrags von 200 Reichsmark von seinem Arbeitgeber (dem Bauern Berger) und deswegen in Untersuchungshaft, wurde dort das genaue Prozedere einer Hauptverhandlung geschildert.

Der beschriebene Fall ließ erkennen, dass die NS-»Rechtserneuerung« an mehreren Stellen bereits tief in das Verständnis von Rechtsmaterie und Rechtsschutz eingesickert war. So hielt der »Rechtsspiegel« zum Beispiel fest, dass der – fiktive – wegen Diebstahls bereits vorbestrafte Angeklagte keinen Verteidiger gestellt bekommen habe, »da der Sachverhalt einfach lag« – dabei erkannte die geltende Strafprozessordnung beim Tatvorwurf eines schweren Diebstahls die Notwendigkeit zu einer anwaltlichen Verteidigung an.²¹¹ Es folgt die Beschreibung des Prozessablaufs: Am Verhandlungstag im März 1942

»[...] wurde Kunze aus dem Gefängnis in den Verhandlungssaal des Amtsgerichts geführt. Als Zeuge war nur der Bauer Berger geladen. Außerdem waren eine Anzahl Zuhörer erschienen, denn die Gerichtsverhandlungen sind, von Ausnahmen abgesehen, öffentlich [...]. Durch diese Bestimmung soll erreicht werden, daß jeder Volksgenosse sich davon überzeugen kann, wie unsere Gerichte Recht sprechen.«²¹²

Auch die räumliche Anordnung wird thematisiert:

»An dem erhöht stehenden Gerichtstische war der Platz für das Gericht zunächst noch frei, doch saß an einem Ende der Tafel bereits der Amtsanwalt, am anderen der Urkundsbeamte, der das Protokoll in dieser Verhandlung führen sollte.«²¹³

209 Bessell/Gündel, Rechtsspiegel, S. 69-75.

210 Dieses und das folgende Zitat: Ebd., S. 3.

211 StPO (1938) § 140 Absatz III.

212 Bessell/Gündel, Rechtsspiegel, S. 73.

213 Ebd.

Im weiteren Verlauf erläutert der »Rechtsspiegel« die rituellen Gerichtshandlungen und legt gleichzeitig deren nationalsozialistische Prägung sowie die Auswirkungen des Kriegszustands frei:

»Pünktlich um 9 Uhr betrat der Amtsrichter den Saal. (Im Kriege fallen die Schöffen weg.) Bei seinem Eintritt standen alle Anwesenden auf. Das Gericht entbot den Anwesenden den deutschen Gruß, und diese erwiderten ihn. Nachdem sie wieder Platz genommen hatten, rief der Amtsrichter zunächst den Zeugen Berger auf und wies ihn eindrücklich auf die Bedeutung des von ihm später gegebenen Falles zu leistenden Zeugeneides hin (StPO § 59). Darauf mußte sich Berger aus dem Saale entfernen und draußen warten.«²¹⁴

Die Schilderung fährt mit der Vernehmung des Angeklagten fort, der dem Gericht zunächst seine Personalien angeben muss – darunter die Namen seiner Eltern und die Höhe seines Einkommens. Der angeklagte Kunze zeigt sich in dem fiktiven Fall geständig und reuig, und bittet in den ihm zugestandenen letzten Worten um eine milde Strafe. Nach kurzer Klausur verkündet der Amtsrichter »[i]m Namen des deutschen Volkes« dem – von den Plätzen erhobenen – Plenum das Urteil, das den »schweren Diebstahl im Rückfalle« mit einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis bestraft. »In Anbetracht des Geständnisses Kunzes und des nicht allzu hohen Schadens« sei das Gericht damit zu einem milden Urteil gekommen, bilanziert der »Kleine Rechtsspiegel«, denn der Staatsanwalt habe eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und neun Monaten beantragt.

Die räumlichen Begebenheiten eines Gerichtssaals, die der »Kleine Rechtsspiegel« neben den Abläufen beschreibt, verdeutlichen die Hierarchien innerhalb des Prozessraums und offenbaren gleichzeitig die zeitspezifischen Allianzen: Richter (und eventuelle Schöffen) sitzen erhöht, ebenso der Staatsanwalt, der gar am gleichen Tisch platziert und damit kaum vom Spruchkörper zu unterscheiden ist. Eine beigelegte Zeichnung vermittelte die weitere Raumanordnung, bestehend aus der Anklagebank mit vorgelagertem Tisch für den Verteidiger auf der linken Seite vor dem Richtertisch sowie dem Platz für den Sachverständigen auf der rechten Seite davor. Komplettiert wurde das Ensemble vom Zeugentisch mittig vor der Richtertafel sowie einer Zeugenbank. Auch hier bildeten sich die traditionellen Strukturen der Gerichtsarchitektur ab, wie sie sich bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts verfestigt hatten: eine quadratische, nach vorne offene Tischanordnung entlang der Wände, in der die Anklagebank meist zur Türseite des Raumes steht, der Tisch des Sachverständigen

214 Bessell/Gündel, Rechtsspiegel, S. 73.

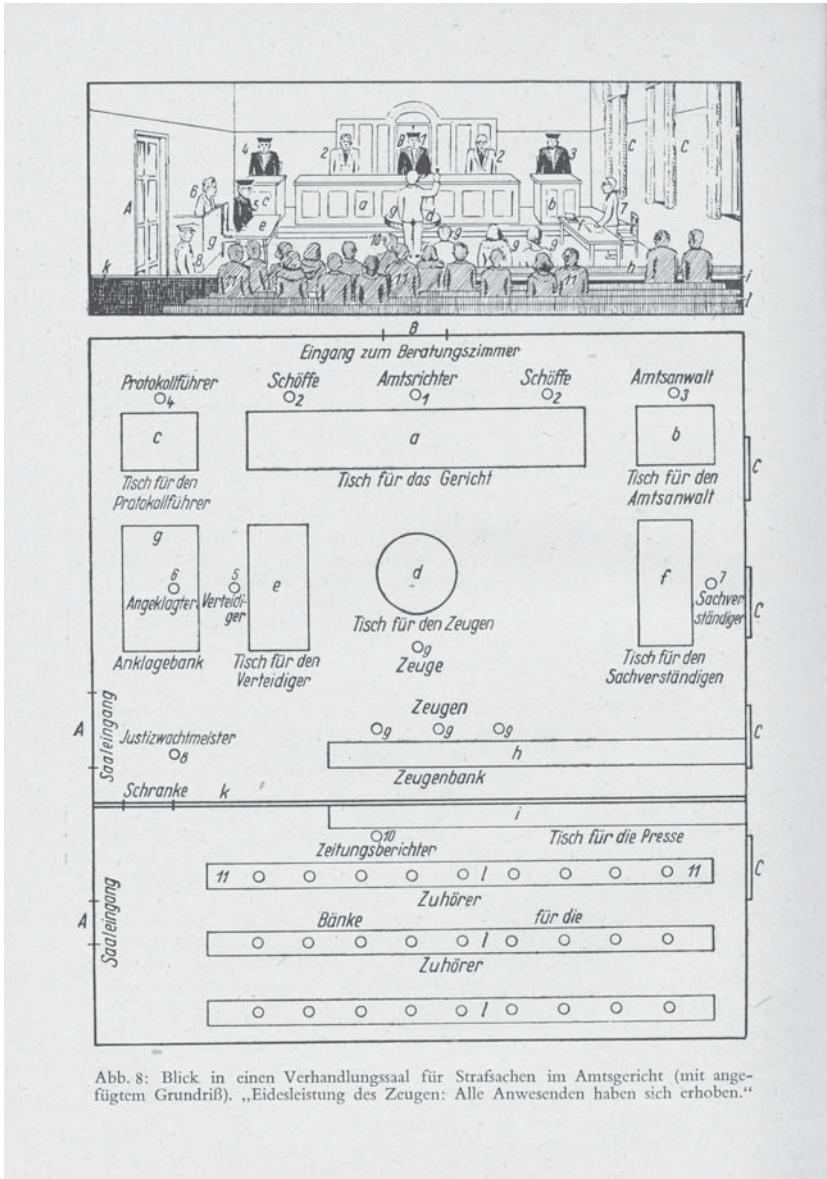


Abbildung aus »Kleiner Rechtsspiegel«, S. 72

zumeist zur Fensterseite.²¹⁵ Das Tribunal nimmt allerdings nur einen Teil des Gesamtraums ein, für das Publikum stehen gegenüber dem Richtertisch Plätze bereit, die je nach baulichen Umständen durch eine Balustrade oder eine andere halbhohe Abgrenzung von der Verhandlungsbühne abgetrennt sind.

Die Episode mutet in zweifacher Hinsicht pädagogisch an. Zum einen erklärt sie die Aspekte des praktischen Rechtsalltags an einem deutschen Amtsgericht in der Kriegszeit so, dass der Leser in die Lage versetzt werden soll, im gegebenen Fall an ihnen korrekt mitzuwirken. Überwiegend handelt es sich dabei um tradierte Gerichtsrituale, wie sie sich spätestens mit der Normierung der Gerichtsverfassung und der Prozessordnungen im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts etabliert hatten. Sowohl das Erheben aller Anwesenden beim Eintritt des Richters und bei der Verkündung des Urteils als auch der Ablauf der Anhörung von Angeklagten und Zeugen sowie das Recht auf das letzte Wort des Angeklagten sind in der im »Kleinen Rechtsspiegel« geschilderten Form bis in die Gegenwart feste Bestandteile eines Strafprozesses.²¹⁶ Die Schilderung der ins Jahr 1942 datierten Verhandlung offenbart aber im Detail die Eingriffe des Regimes. Das Gericht entbietet beim Auftritt im Gerichtssaal den »deutschen Gruß«, den die Anwesenden in einem beinahe liturgisch wirkenden Echo erwidern müssen – nach den Justizverwaltungsrichtlinien der meisten Gerichtsprengel sollte ein Verhandlungstag auch mit dem gegenseitigen »deutschen Gruß« beendet werden.²¹⁷ Der Prozesstag wurde damit als Teil der Sinnstruktur des Regimes gekennzeichnet, quasi darauf eingeschworen.²¹⁸ Die Einleitungsformel des Urteils verfolgte ein ähnliches Ziel: Sie wurde durch das »Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich« im Februar 1934 erweitert,²¹⁹ sodass an die Stelle der bisherigen Fassung »Im Namen des Volkes« nun die Formel »Im Namen des deutschen Volkes« trat.²²⁰ Die Urteilsverkündung erfolgte (und erfolgt bis heute) üblicherweise im Stehen aller Anwesenden. Das Erheben der Prozessbeteiligten und des Publikums soll der Ehrerbietung vor dem hehren Wert des Rechts Ausdruck verleihen – in Anwendung der veränderten Einleitungsworte ab 1933 galt diese Ehrerbietung nun dem konkreten völkischen Rechtsverständnis des NS-Regimes.

215 Vgl. Wulf, *Genese*, S. 141 f.

216 Zu Performanz und Ritualisierung gerichtlicher Handlungen vgl. außer Wulf, *Genese* auch Christensen/Lerch, *Performanz*.

217 Vgl. exemplarisch die Anordnung zur Wahrung von Ordnung und Würde bei Abhaltung der Gerichtssitzungen, 4.9.1933, in: *Hamburgisches Justizverwaltungsblatt* 22 (1933), H. 7, S. 46.

218 Vgl. Allert, *Gruß*, S. 59-65.

219 *RGBl. I* (1934), S. 91.

220 Zur Entwicklung der Einleitungsformel vgl. Müller-Graff, *Geschichte*.

Die Umwertung der prozessualen Formen spiegelte die inhaltliche »Rechts-erneuerung« deutlich wider. Die Anpassung der äußeren Zeichen, wie das Aufstehen vor Gericht, der ›deutsche Gruß‹, die außerdem übliche Raumausstattung mit Führerbildern oder die Brosche des NS-Juristenbunds am Revers des Richters und des Staatsanwalts, verdeutlichte die innere Auflösung der Schutz- und Freiheitsrechte der Verfahrensbeteiligten.²²¹ Diese Subjektivierung manifestiert sich im »Kleinen Rechtsspiegel« zum anderen auch in der Rolle, die dem Angeklagten in der Verfahrensepisode zugewiesen wird: Passiv und schuldbewusst wird Kunze geschildert, einsichtig und läuterungswillig. Ohne Anwalt oder sonstigen Fürsprecher gibt er sich dem Verfahren hin, bittet nur unterwürfig um eine milde Strafe – die ihm das fiktive Gericht auch generös gewährt, so das Narrativ des »Rechtsspiegels«. Der »ideale« Angeklagte des NS-Rechtssystems soll auf der Gerichtsbühne lediglich Empfänger des Rechtspruchs sein. Es ist bereits die Anklage, die den Beschuldigten zum bestrafungswürdigen, in seinen Rechten beschränkten Täter macht, nicht erst der Urteilspruch. Widersprüche, Kontroversen – also Komponenten einer tatsächlichen Verhandlung – haben im hier vermittelten Prozessverständnis keinen Platz. Sie würden ein Misstrauen gegen die endgültige Weisheit und Fürsorge der richterlichen Entscheidung offenbaren.

Außer den Handlungsanweisungen für die »Volksgenossen« in ihrem Umgang mit Gerichten befassten sich in der Konsolidierungsphase des NS-Regimes auch justizinterne, zumeist regional erlassene Verhaltens- und Verfahrensnormen vereinzelt mit der Inszenierung der Verhandlungen. Sie galten der Wahrung von »Ordnung und Würde« der Gerichtssitzungen und beschäftigten sich zuweilen mit räumlichen Details, die zunächst nebensächlich erscheinen, tatsächlich aber die Dominanz des Richters im nationalsozialistisch geprägten Prozessstil unterfütterten:

»Sitzungssäle, die das Gericht nicht durch eine unmittelbar zum Richterpodium führende Tür betritt, sind so lange vor dem Publikum, einschließlich der Parteien und Anwälte, verschlossen zu halten, bis das Gericht sich in Amtstracht auf dem Richtersitz befindet. Die zu Beginn der Sitzung in den Saal eintretenden Personen sind durch den Justizwachtmeister zu veranlassen, das Gericht mit dem deutschen Gruß durch Erheben des rechten Armes zu grüßen, worauf das Gericht diesen Gruß erwidert.«²²²

221 Vgl. Rüping, Staatsanwaltschaft, S. 96.

222 Ergänzung der Anordnung zur Wahrung und Würde bei Abhaltung der Gerichtssitzungen, 21.4.1934, in: Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 23 (1934), H. 4, S. 36.

Besondere Beachtung erfuhr die Gestaltung der Amtstracht, deren Tragen etwa zeitgleich zum Inkrafttreten des ersten reichsweit gültigen Gerichtsverfassungsgesetzes zwar grundsätzlich normiert worden war, deren genaue Ausgestaltung aber durchaus noch regionalen Unterschieden unterlegen hatte.²²³ Hier besserte der NS-Staat bald nach und unterzog die juristische Berufskleidung einer stilistischen Veränderung – analog zur visuell-ästhetischen Runderneuerung zahlreicher anderer Bereiche des öffentlichen (und privaten) Lebens. Zunächst erfolgten hier aber auf Landesebene Vorstöße, das Ansehen der Justiz im »neuen Staate« durch würdige Kleidung zu unterstützen. So erließ der badische Justizminister im November 1933 die Anordnung:

»Die Richter, die Beamten der Staatsanwaltschaft sowie die Urkundsbeamten der Geschäftsstellen haben in allen öffentlichen Sitzungen [...] Amtstracht zu tragen. [...] Die Amtstracht besteht aus einer schwarzen Robe, weißer Halsbinde, weißem steifem Hemdkragen zu weißer Hemdbluse und schwarzem Barett. [...] Die Robe ist stets geschlossen zu halten. Das Barett ist bei Eröffnung einer Sitzung, während der Eidesleistung und bei der Urteilsverkündung zu tragen. [...] Der Staatsanwalt und der Rechtsanwalt haben das Barett aufzusetzen, wenn sie das Wort ergreifen wollen.«²²⁴

Die reichseinheitliche Neugestaltung der Amtstracht erfolgte im Sommer 1936. Darin schlug sich nicht nur nieder, den Juristenstand in seiner praktischen Berufsausübung von den anderen Beteiligten an einem Verfahren – Angeklagten, Zeuginnen oder Sachverständigen – optisch abzuheben. Das Justizministerium hierarchisierte die Justizbeamtenschaft damit auch intern, da es eine Vielzahl von unterschiedlichen Besätzen und Verzierungen einführte, die – in beinahe militärischer Anmutung – die jeweilige Funktion des Trägers markierten. So legte es neben einem schwarzen Amtsgewand und schwarzer Kopfbedeckung für Richter, Staats- und Rechtsanwälte sowie die Urkundsbeamten fest, dass ab Oktober 1936 das Tragen des Hoheitszeichens – also Reichsadler und Hakenkreuz – auf der rechten Brustseite obligatorisch war, »und zwar [für] die Mitglieder der Oberlandesgerichte und der Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten in Gold, im übrigen in Silber. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte tragen Halsketten nach besonderem Muster.«²²⁵ Bisher waren Amtsketten dem Präsidenten des Reichsgerichts vorbehalten gewesen. Besonders nuanciert wurde die Ausgestaltung der Barette betrieben, an denen die juristischen »Rangabzeichen«

223 Für Preußen vgl. die Verfügung des Preußischen Justizministers, 12.7.1879, PrJMBL, S. 172; zu Bayern vgl. bei Ortman, Verhandlungen, S. 87.

224 Badisches Justizministerialblatt 24 (1933), S. 136.

225 Verordnung über die Amtstracht in der Reichsjustizverwaltung, 26.6.1936, in: Deutsche Justiz 98 (1936), H. 27, S. 990.

angebracht werden sollten.²²⁶ Verschiedene silberne oder goldene Schnüre und Spangen zeichneten die Funktionen vom Oberamtsrichter bis hin zum OLG-Präsidenten aus. Im Tagesgeschäft der Sitzungen kamen die diversen Spangen und Schnüre jedoch weniger zum Tragen, sie wurden vermutlich vor allem bei offiziellen Anlässen wie dem Juristentag des NS-Juristenbunds oder ähnlichen Standesveranstaltungen angelegt.²²⁷ Die juristische Berufsgruppe konnte die Vereinheitlichung und die Ausdifferenzierung der Amtstracht als eine Aufwertung verstehen – die in Anbetracht des mitunter zwiespältigen Verhältnisses des NS-Regimes zur formellen Justiz eine durchaus integrative Wirkung hatte.²²⁸ Für das Auftreten der juristischen Akteure in der gerichtlichen Hauptverhandlung war die Neuregelung der Amtstracht ebenfalls wirkungsvoll: Die bisherige Robenpflicht hatte die Stellung der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte als unabhängige Organe der Rechtspflege sichtbar gemacht. Nun trugen sie die NS-Hoheitszeichen an der Brust und machten sich damit als Funktionsträger eines spezifischen Rechtssystems kenntlich.

»Das Ringen um Wahrheit erfüllt die Hauptverhandlung.«²²⁹ Mit dieser Sentenz beschrieb Emil Niethammer, bis 1937 als Reichsgerichtsrat tätig, in einem programmatischen Aufsatz die neue Ausgestaltung eines »deutschen« Strafverfahrens. Niethammer wirkte seit 1935 in der Kommission für die nationalsozialistische Erneuerung des Straf- und Strafprozessrechts mit und stellte in dieser Funktion das Prinzip der Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme in Frage. So forderte er, dass in der Hauptverhandlung auch Niederschriften früherer Vernehmungen zugelassen werden sollten, auch wenn diese von der Staatsanwaltschaft oder der Polizei vorgenommen worden waren.²³⁰

226 Gruchmann, *Justiz*, S. 290.

227 In den gesichteten Bild- und Filmquellen ließen sich bei der gezeigten juristischen Amtstracht neben den obligaten Roben nur die dunklen Kopfbedeckungen der Richter, Staats- und Rechtsanwälte ausmachen, ohne dass Rangabzeichen daran ersichtlich waren. In mehreren deutschen Gerichtsspielfilmen, die Ende der 1930er bzw. Anfang der 1940er Jahre produziert wurden, beschränkte sich die Darstellung ebenfalls auf schlichte dunkle Barette. Das Hoheitszeichen an der Robe der Richter und Anwälte findet sich hingegen häufig. Vgl. bei *Paradies der Junggesellen*, D 1939, R: Kurt Hoffmann, Terra-Filmkunst GmbH, Berlin, 94 Min.; *Ich verweigere die Aussage*, D 1938/39, R: Otto Linnekogel, Fabrikation deutscher Filme, Berlin, 100 Min.; *Der Gasmann*, D 1940/41, R: Carl Froelich, Tonfilm-Studio Carl Froelich, Berlin, 95 Min.; *Venus vor Gericht*, D 1941, R: Hans H. Zerlett, Bavaria-Filmkunst, München, 90 Min.; *Die schwarze Robe*, D 1943/44, R: Fritz Peter Buch, Berlin-Film GmbH, Berlin, 107 Min.. Zum deutschen Gerichtsfilm und der dortigen Abbildung des Justizalltags vgl. auch Drexler, *Gerichtsfilm*.

228 Zum schwierigen Verhältnis von Justiz und Reichsführung vgl. z. B. Schädler, »Justizkrise«, S. 24–39.

229 Niethammer, *Hauptverhandlung*, S. 165.

230 Ebd., S. 174f.

De facto wollte er damit Verhören Beweiskraft verleihen, die auch unter Zwang oder Gewaltanwendung abgelaufen sein konnten. Die Aussetzung der Unmittelbarkeit war einer der Aspekte, die dem von Niethammer formulierten »Ringen« um Wahrheit im NS-justiziellen Verfahren eine neue Qualität verliehen. Im strafrechtlich ausgefochtenen »Kampf zwischen der Gewalt der Staatsorgane und dem Bürger«²³¹ waren die Waffen hier so ungleich verteilt, dass die vor 1933 mühsam erkämpfte Subjektivierung des Angeklagten im Strafprozess hinfällig geworden war – mit den kriegsbedingt gerechtfertigten Verfahrenseingriffen umso deutlicher.²³² Im gerichtlichen Ritual spiegelte sich dies wider: Die Angeklagten, deren gesamte »Persönlichkeit« im »deutschen« Strafverfahren genauso zur Diskussion standen wie ihre Taten,²³³ standen einem Spruchkörper gegenüber, der äußerlich wie habituell deutlich als Teil des Regimes zu erkennen, von dem also keine (politische) Neutralität zu erwarten war.

Die Regeländerungen im Straf- und Zivilprozess nach 1933 lassen sich schwerlich unter einer kohärenten Programmatik zusammenfassen. Dennoch waren die gesetzgeberischen Maßnahmen im Verfahrensrecht Ausdruck ähnlicher Dynamiken, wie sie sich auch bei den nationalsozialistischen Eingriffen in das materielle Recht beobachten lassen: die Verfahrensbeschleunigung, die Förderung des souveränen Einzelrichters, die Minimierung der Rechte von Angeklagten und anderen Prozessbeteiligten, die Betonung von deren Pflichten innerhalb der »Volksgemeinschaft« – diese und weitere Verfahrensreformen ergänzten und unterstützten die Tendenzen der NS-»Rechtserneuerung« im öffentlichen und im Privatrecht.

Die Bedeutung des Verfahrensrechts für die Legitimierung des NS-Unrechtsstaats ging jedoch, wie dieses Kapitel zu zeigen versucht hat, weit darüber hinaus, nur komplementär zum materiellen Recht zu wirken. Vielmehr wird bei der Beschäftigung mit dem Wandel der Prozessregeln nach 1933 deutlich, welche entscheidende Funktion das Verfahrensrecht innerhalb eines Rechtssystems erfüllt: Wie einleitend ausgeführt, prägen die Regeln, nach denen ein Rechtssystem funktioniert, es in gleichem Maße wie die Gesetze und Normen, auf denen es beruht, und bilden erst das Grundgerüst der Rechtssicherheit. Verfahrensrecht schützt das Rechtssubjekt. Es kann den wirksamsten Schutzmechanismus vor autoritären Eingriffen und justizieller Willkür bieten.²³⁴ Werden diese Schutzfunktionen außer Kraft gesetzt, wird das Fundament der Rechtssicherheit brüchig, werden juristische Verfahren intransparent und asymmetrisch.

231 Friedmann, Was darf ich?, Vorwort.

232 Ortmann, Verhandlungen, S. 275.

233 Vgl. Niethammer, Hauptverhandlung, S. 164.

234 Vgl. Reifner, Juristen, S. 19.

Der nationalsozialistische Gesetzgeber erkannte das Potential verfahrensrechtlicher Reformen und schöpfte es aus, um mit der Einführung der prozessualen Wahrheitspflicht oder der Beteiligung des Staatsanwalts an Zivilprozessen das alte Verfahrensrecht auszuhöhlen, ohne damit dessen Grundprinzipien – wie unter anderen die Verhandlungsmaxime – stürzen zu müssen.

Die Auswirkungen dieser Eingriffe auf die Prozessgegner und Angeklagten konnten verheerend sein. Dabei gehörte der erschwerte Zugang zu rechtsförmigen Verfahren im Zivilrecht noch zu den mildereren Nachteilen. Ungleich dramatischer war der Verlust der prozessualen Souveränität – und damit der persönlichen Autonomie –, wenn die Staatsanwaltschaft in Familienrechtsfällen das staatliche Interesse vertreten konnte.²³⁵ Im Strafprozess nahm die Beschneidung von verfahrensrechtlichen Sicherheiten noch drastischere Züge an, am radikalsten zeigten sich diese an den nationalsozialistischen Sondergerichten und am Volksgerichtshof: Die Angeklagten konnten ihre Verteidiger nicht frei wählen, ein Rechtsmittel wurde ihnen verwehrt. Hier hatten sich die Verfahrensregeln so weit von ihren Ursprüngen entfernt, dass sie die tatsächliche Willkür der Prozessführung nur noch notdürftig kaschierten.

Vor der Folie der rechtstheoretischen und gesetzlichen Grundlagen der Verfahrensrechts sollen im Folgenden nun die Eingriffe in das materielle Recht in Bezug auf private Lebensbereiche sowie dessen Rechtspraxis im Vordergrund stehen.

235 Vgl. zur Rechtspraxis der Beteiligung der Staatsanwälte am Zivilverfahren ausführlicher Kapitel IV.2.

IV. NÜTZLICH ODER ZERRÜTTET? EHE UND FAMILIE AUF DEM PRÜFSTAND

»Gewährt die Ehe eine der letzten Möglichkeiten, humane Zellen im inhumanen Allgemeinen zu bilden, so rächt das Allgemeine sich in ihrem Zerfall, indem es des scheinbar Ausgenommenen sich bemächtigt, den entfremdeten Ordnungen von Recht und Eigentum es unterstellt und die versöhnt, die davor sich sicher wäbten.«¹

In allen diktatorischen Systemen Europas im frühen 20. Jahrhundert finden sich Techniken, das Familienleben »zu formen und zu manipulieren.«² So unterschiedlich und spezifisch die Techniken auch waren, verfolgten sie doch ähnliche Ziele: Sie wollten die Familie zum einen disziplinieren, zum anderen eine wehrhafte Einheit aus ihr machen. Als privat-öffentliche Institutionen haben Ehe und Familie eine traditionell enge Bindung an den Staat. Sie sind in ihrer Form, in ihrem Bestand und in ihrem Selbstverständnis voneinander abhängig und dienen dem großen Gemeinwesen als Metapher für die ideale Gemeinschaft.³

Wenn dieser Zusammenhang auch für die meisten modernen Staatswesen gilt, so bot das deutsche Rechts- und Staatssystem ob seiner starken Bindung von Familie und Staat besonders günstige Bedingungen für eine staatliche Einflussnahme darauf. Anfang des 20. Jahrhunderts manifestierte sich dies darin, dass Ehe und Familie als schützenswert in die Weimarer Reichsverfassung aufgenommen und Staat und Privatheit dadurch noch stärker als bisher vernetzt wurden, auch und gerade symbolisch.⁴ Beide in die Verfassung eingeschriebenen Institute waren dabei patriarchalisch geprägt, da sie sich an der Normsetzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs orientierten. Im BGB waren Ehe und Familie als männlich dominierte gesellschaftliche Teilsysteme definiert, mit dem Ehemann oder Vater als dem maßgeblichen, souveränen Oberhaupt. Zwar ließ sich in den gesellschaftlichen Debatten, im Wachstum der Frauenrechtsbewegung und nicht zuletzt in der Lebenswirklichkeit vieler Familien spätestens seit der Jahrhundertwende erkennen, dass die patriarchische Grundordnung langsam zu erodieren begann. Die Zweifel daran blieben aber lange theoretisch, sie konnten nicht zuletzt durch die »Bekräftigung vielfach wirklichkeitsfremder

1 Adorno, *Moralia*, S. 41.

2 Ginsborg, *Familie*, S. 16.

3 Betts, *Walls*, S. 90.

4 Gerlach, *Familienpolitik*, S. 34.

Familienrechtsnormen verdrängt werden.«⁵ Auch waren die Beharrungskräfte der bürgerlich geprägten traditionellen Werte und Wahrnehmungen stark: »Selbst in den Wohnungen der Arbeiterfamilien hingen die Bilder mit den Familienidyllen im Sinne Ludwig Richters und Ferdinand Georg Waldmüllers.«⁶

Die bestehenden Familienrechtsnormen, die in der Weimarer Zeit zum Teil Gegenstand massiver parlamentarischer und öffentlicher Debatten waren, wurden in der nationalsozialistisch geprägten Rechtstheorie neu kodiert – ihr Verhältnis zur Wirklichkeit blieb dabei in veränderter Weise prekär. Der bisherigen deutschen Familienrechtsschöpfung hatte zumindest der Wille zugrunde gelegen, die Normen einer empirischen Kontrolle zu unterziehen, also die tatsächlichen familiären Lebenswirklichkeiten in ihrer Wandelbarkeit wahrzunehmen und sie in kommende Gesetzesänderungen einfließen zu lassen. Rainer Schröder hat als Spezifikum des NS-Familienrechts treffend herausgearbeitet, dass es diesem Konzept der Rückbindung an gesellschaftliche Realitäten nur noch scheinbar folgte. In den Denkfiguren von Rechtstheoretikern wie Karl Larenz oder Carl Schmitt sollte die rechtliche Normativität von einer ideologisch geprägten Normativität kontrolliert werden.⁷ Der konkret-allgemeine Begriff der Person im Sinne von Larenz oder die konkrete Ordnung der Familie bei Schmitt waren nicht von der tatsächlichen empirischen Person bzw. Familie geprägt, sondern von einem normativen Konzept von Familie, das der nationalsozialistischen Ideologie entnommen war. Der konkret-allgemeine Begriff der Ehe bezog sich also nicht auf die Wirklichkeit der Ehe bzw. der nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder anderer Familienmodelle, sondern auf die nationalsozialistische Ehe, so wie sie sich nach dem ideologischen Leitbild der NSDAP darstellte.⁸

Auf diesem theoretischen Gerüst baute der nationalsozialistische Gesetzgeber sein neues Familienrecht auf. Die bevölkerungspolitische Bedeutung, die das Teilsystem »Familie« im NS-Staat hatte, lässt sich auch daran ablesen, dass er ins Familienrecht dezidiert gesetzgeberisch eingriff; hier erfolgten nach 1933 die markantesten Einschnitte ins Bürgerliche Gesetzbuch. Im Zuge der »Erbgesundheits«-Gesetzgebung wurde vor allem das Eherecht 1935 rassenhygienisch ausgerichtet, mit den Nürnberger Gesetzen kam es fast zeitgleich auch zu seiner völkisch-rassistischen Einhegung. 1938 wurde das Eherecht komplett novelliert und aus dem BGB ausgekoppelt. Damit ging vor allem eine Reform des Scheidungsrechts einher – die bereits seit den 1920er Jahren lautstark von Teilen des

5 Derleder, *Entwicklung*, S. 166.

6 Ebd.

7 Schröder, *BGB*, S. 113.

8 Ebd.

sozialdemokratischen und liberalen Lagers sowie von juristischen Interessenverbänden gefordert worden war.⁹

Das Regime befasste sich mit dem Scheidungsrecht schon seit der Machtübernahme, novellierte es aber erst 1938.¹⁰ Es reagierte damit auf die seit den 1920er Jahren steigenden Scheidungsraten.¹¹ Ein spezifischer Scheidungsboom war außerdem gleich nach dem Systemwechsel eingetreten, ohne dass die neue Reichsführung hier schon gesetzgeberisch tätig geworden wäre: Signifikant stieg die Trennungszahl bei Ehen zwischen jüdischen und nicht-jüdischen Ehepartnern. Der dem Bürgerlichen Gesetzbuch fremde Begriff der »Rassenmischehe« spielte in der Eherechtsprechung der Jahre 1933 bis 1935 eine unheilvolle Rolle.¹² Sowohl die zur Scheidung drängenden Ehepartner als auch Richter und Anwälte nahmen hier die antisemitische Rechtspraxis vorweg, die erst mit den Nürnberger Rassegesetzen von 1935 respektive im novellierten Eherecht von 1938 eine gesetzliche Grundlage für die Diskriminierung erhielten.¹³

Die meisten Ehescheidungen erfolgten 1933 insgesamt allerdings nach Paragraph 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der die Scheidung aufgrund von *schuldhafter* Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses vorsah. Einen großen Anteil machten hier Scheidungsklagen von Ehefrauen aus, die ihrem Mann eine unzureichende finanzielle Versorgung der Familie vorwarfen.¹⁴ Als zweithäufigster Grund wurde in den Scheidungen dieses Jahres ein eindeutiges Verschulden wegen Ehebruchs genannt.¹⁵ Hier hatte sich das Begründungsverhältnis deutlich gewandelt: Der Ehebruch hatte in den Scheidungen der 1910er und 1920er Jahre noch die Liste der häufigsten Scheidungsgründe angeführt. Die Einführung der sogenannten Zerrüttungsscheidung – auch ohne eine explizite Schuldzuweisung – war daher sowohl in der juristischen Fachdebatte als auch in den Reichstagsberatungen seit den 1920er Jahren virulent, doch erst unter nationalsozialistischer Führung kam es hier zu einer gesetzgeberischen Richtungsentscheidung. Der NS-Gesetzgeber selbst führte dies auf die normative, einende Kraft des Nationalsozialismus zurück:

»So dringend schon seit Jahrzehnten der allgemeine Wunsch nach einer Neugestaltung des Ehescheidungsrechts laut geworden war, so uneinig war

9 Vgl. dazu grundlegend Blasius, Ehescheidung, S. 164-187.

10 Zur Entstehung des neuen Eheschließungs- und Ehescheidungsrechts vgl. ausführlicher weiter unten.

11 Zur Scheidungsstatistik vgl. ausführlicher weiter unten.

12 Blasius, Ehescheidung, S. 191.

13 Vgl. dazu u. a. Wrobel, Anfechtung; Hetzel, Anfechtung; Heller, Zivilrechtsgesetzgebung, S. 265-298.

14 Mouton, Nurturing, S. 100.

15 Blasius, Ehescheidungen, S. 166.

man mit den durch die Reform anzustrebenden Zielen. Hieran mußten bisher alle Reformversuche scheitern. Die einheitliche neue Weltanschauung, zu der der Nationalsozialismus das deutsche Volk zusammengeführt hat und die schon die Lösung so vieler Probleme, denen gegenüber die vergangene Zeit versagte, ermöglicht hat, drängt mit Macht auch zu einer endlichen neuen Lösung der Frage der Ehescheidung.«¹⁶

Mit der Eherechtsnovelle von 1938 ermöglichte der NS-Staat eine Scheidung nun auch wegen einer schuldlosen Zerrüttung der Partnerschaft. Er erweiterte das Scheidungsrecht also, und das vor allem, um Ehen beenden zu können, die aus »rassenhygienischen« Gründen oder wegen Kinderlosigkeit nicht mehr im »volksgemeinschaftlichen Interesse« waren. Gleichzeitig räumte die Novelle nun auch Ehepartnern, die aus anderen, eigennützigen Motiven ihre Ehe lösen wollten, grundsätzlich ein Scheidungsrecht ein. Michelle Mouton hat herausgearbeitet, dass das Regime diese neue Freiheit durchaus bewusst gewährte – allerdings vor allem Männern, wenn deren individueller Scheidungswunsch sich nicht mit der staatlich vorgeschriebenen Volksgemeinschafts-Maxime überkreuzte. Diese faktische Modernisierung habe, so Mouton, anhaltend mit der nationalsozialistischen Staatsräson in Konflikt gestanden, ein traditionelles, im Kern bürgerliches Familien- und Rollenmodell zu wahren und wertzuschätzen.¹⁷

Der nationalsozialistische Gesetzgeber wählte statt einer Novellierung des Eherechts innerhalb des BGB dessen vollständige Neuregelung in einem Sondergesetz. Dies war eine durchaus symbolhafte Handlung, die die Lösung der Ehe aus dem Kreis der rein privatrechtlichen Verträge auch äußerlich manifestieren sollte.¹⁸ Die ideologische Überhöhung der einzelnen Ehe als eine für die Erhaltung der Lebenskräfte der Nation notwendige Institution fand damit ihren gesetzgeberischen Ausdruck und rechtfertigte gleichzeitig den in diesem Bereich immer größer werdenden staatlichen Einfluss. Das BGB, das eine starke Ausrichtung am Individualinteresse hat und hatte, wurde als nicht geeignet angesehen, weiterhin den richtigen Normenverbund für die der Volksgemeinschaft dienende Ehe darzustellen. Petra Kannappel bewertete die Entscheidung gegen eine Neuregelung im Rahmen des BGB daher als Resultat einer Entprivatisierung des Instituts der Ehe.¹⁹

16 Begründung zu dem Gesetz über die Vereinfachung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938, in: Deutsche Justiz 100 (1938), H. 28, Ausgabe A, S. 1102-1114, hier S. 1007.

17 Mouton, Nurturing, S. 87.

18 Kannappel, Behandlung, S. 104f.

19 Ebd.

Dieser These soll im Folgenden nachgegangen und die Novelle des Scheidungsrechts vor allem dahingehend analysiert werden, ob und wie sie das Rechtsverhältnis von Staat und Familie veränderte. Daran anschließend geben Scheidungsverfahren Einblicke in die tatsächliche Spruchpraxis der neuen Gesetzeslage. In geschlechtergeschichtlicher Perspektive auf die Verfahren soll empirisch untersucht werden, ob die neue Scheidungsfreiheit von Männern und Frauen unterschiedlich genutzt bzw. wahrgenommen wurde und welche genderspezifischen Konsequenzen sie hatte. Hierfür werden insbesondere die Verfahren der großstädtischen Landgerichte München, Hamburg und Berlin ausgewertet, aber auch veröffentlichte Gerichtsentscheidungen ländlicher bzw. kleinstädtischer Landgerichtssprengel herangezogen.

1. Das nationalsozialistische Eherecht von 1938: Zerrüttung als neuer Scheidungsgrund

Die NS-Eherechtsreform war ein gesetzgeberischer Paukenschlag. Sie griff in die Struktur des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein und definierte die Scheidungsgründe neu. Gleichzeitig brach sie mit den bisherigen Verfahrensregeln. Für die Verhandlung und Beschlussverkündung von Ehesachen galt bisher – wie in den meisten anderen Rechtsgebieten – das grundsätzliche Prinzip der Öffentlichkeit, das nur auf Antrag einer der beiden Prozessparteien aufgehoben werden konnte.²⁰ Die Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 27. Juli 1938 verfügte nun aber, dass Scheidungen und andere Ehesachen neuerdings nichtöffentlich zu verhandeln seien.²¹ Von Familienrechtsanwälten wurde die Neuerung sehr verhalten aufgenommen, konnte sie doch eine erhebliche Komplikation des Gerichtsalltags bedeuten:

»Die Umständlichkeit des Verfahrens, bedingt durch die Notwendigkeit einer Verhandlung über die Ausschließung, [...] einer Wiederherstellung der Öffentlichkeit durch zu fassenden, verkündenden und protokollierenden Beschluß, sowie das stets drohende Gespenst des absoluten Revisionsgrundes [...] haben die Nichtöffentlichkeit zu einer wenig beliebten Verfahrensart werden lassen.«²²

20 § 169 bzw. § 170 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG).

21 Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 27. Juli 1938, RGBl. I (1938), S. 926.

22 Wolfgang Beyer: Dürfen Rechtsanwälte sich im Sitzungssaal aufhalten, in welchem eine Ehesache verhandelt wird? Fragen zur Nichtöffentlichkeit des Verfahrens in Ehesachen, in: Juristische Wochenschrift 67 (1938), H. 42, S. 2657 f., hier S. 2657.

Was hatte den Gesetzgeber bewogen, neue Verfahrensregeln aufzustellen, die die Praxis zu erschweren drohten? Bis dato war es üblich, dass die Anwälte sich bereits bei der Verhandlung der vorher terminierten Sache im Sitzungssaal aufhielten, um beim Aufruf ihres eigenen Prozesses umgehend vortreten und agieren zu können. An einem regulären Sitzungstag wurden an größeren Landgerichten zehn oder mehr Verfahren vor einer Kammer verhandelt, und die bisherige Handhabung gewährleistete einen zügigen und reibungslosen Sitzungsablauf. Doch die Befürchtungen der Rechtspraktiker, dieses bewährte Konzept aufgeben zu müssen, erwiesen sich als unbegründet, denn für die Anwälte blieb die prozessuale Änderung von 1938 praktisch folgenlos. Als Organe der Rechtspflege – auch äußerlich kenntlich durch die Amtstracht – seien Anwälte nicht als »Öffentlichkeit« im Sinne des Gesetzes anzusehen, so die einhellige Einschätzung.²³ Ihre Anwesenheit könne also stillschweigend gestattet werden, zumal sich die anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung auch auf Sachverhalte beziehe, die sie zufällig in einer anderen Verhandlung mitanhörten.²⁴ Dennoch spiegelte sich in der Novelle ein inhaltlicher Richtungswechsel wider. Die alte, in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts formulierte Norm des Gerichtsverfassungsgesetzes beruhte darauf, der Öffentlichkeit des Verfahrens – auch bei familiären Auseinandersetzungen – einen hohen Stellenwert einzuräumen, da sie die »wesentliche Garantie für die Unabhängigkeit der Rechtsprechung«²⁵ darstelle.

So kann die Abkehr von der Öffentlichkeitsmaxime in Ehe- und Familiensachen durchaus als eine Konsequenz der antiliberalen, autoritativen nationalsozialistischen »Rechterneuerung« gelesen werden. Gleichzeitig ist darin aber die Tendenz zu erkennen, die heikle Materie von Scheidungs- oder Anfechtungsklagen in einer vertraulicheren Atmosphäre zu verhandeln und ihr damit mehr Diskretion zuzugestehen. Für letztere Lesart spricht auch die Tatsache, dass die 1938 eingeführte Regelung, bei Familiensachen nach Paragraph 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Öffentlichkeit grundsätzlich auszuschließen, nach 1945 beibehalten und auf Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgeweitet wurde. In einem unter freiheitlich-demokratischen Vorzeichen funktionierenden Rechtssystem wurde und wird es demnach ebenso für notwendig gehalten, juristische Auseinandersetzungen um Ehe und Familie in einem geschützten Rahmen zu erörtern.

Die Verfahrensänderung durch den NS-Gesetzgeber stand in unmittelbarem Zusammenhang mit der maßgeblichen Neuheit des materiellen Scheidungs-

23 Ebd., S. 2658.

24 Beyer, Rechtsanwälte, S. 2658.

25 Ebd.

rechts, der Einführung des Zerrüttungstatbestands ohne explizites Verschulden als Scheidungsgrund. Denn die Möglichkeit, sich scheiden zu lassen, weil eine zwar unverschuldete, aber tiefgreifende und »unheilbare« Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses vorlag, war an die explizite Darlegung dieses Verhältnisses vor Gericht gebunden. In den Scheidungsverfahren nach altem Recht genügte es zumeist, wenn der Ehepartner das schuldhaft Verhalten, das die Scheidung begründete, zugab, also einen Ehebruch oder andere »ehewidrige« Vorfälle. Das Gericht musste dafür nicht zwangsläufig intime Details des Beziehungs- und Zusammenlebens des Ehepaares oder der Familie erheben. Bei strittigen Scheidungen gestaltete sich dies zwar unter Umständen anders, auch hier konnten die sich widersprechenden Ehepartner zur Offenlegung kompromittierender Einzelheiten zum Beispiel über das eheliche und außereheliche Sexualleben gedrängt werden. Im Normalfall der schuldhaften Scheidung wegen Ehebruchs oder Pflichtvernachlässigung interessierte das Scheidungsgericht aber lediglich die Schilderung dieser Verfehlungen. Der Familien- und Arbeitsrechtsexperte Thilo Ramm stellte daher Anfang der 1970er Jahre fest, dass die eheliche Eigensphäre im alten Eherecht von vor 1938 einen größeren Schutz genossen habe als im neuen Recht. Durch die absoluten Verschuldenstatbestände sei »die Intimsphäre der Ehe gegenüber dem Staat weitgehend abgeschirmt«²⁶ worden.

Das alte Ehe- und Scheidungsrecht des BGB verstand die Ehe als privatrechtlichen Vertrag. Dieser sollte dennoch seinem spezifischen Wesen nach unauflöslich sein, was eine Scheidung auch mit beiderseitigem Einverständnis ursprünglich ausschloss. Auch eine Trennung wegen unüberwindlicher Abneigung sah das BGB von 1900 nicht vor.²⁷ Der gesellschaftlichen Wirklichkeit entsprach der unlösliche Ehebund allerdings bereits am Ende des 19. Jahrhunderts nicht mehr, sodass das BGB eine Aufkündigung dieses speziellen Vertrags unter engen Voraussetzungen für zulässig erklärte: Eine Ehescheidung war rechtlich möglich, wenn ein Ehepartner den anderen betrogen oder »bösllich verlassen« hatte – oder wenn er ihm nach dem Leben trachtete (§§ 1565-1567 BGB). In Paragraph 1568 BGB war außerdem bereits die Zerrüttung als Scheidungsgrund angelegt, allerdings war sie nur dann relevant, wenn sie mit einer klaren Schuldzuweisung einherging.²⁸ Als einzige Ausnahme vom Verschuldensprinzip ließ das Scheidungsrecht des BGB nach Paragraph 1569 das ärztlich bestätigte Vorliegen einer Geisteskrankheit bei einem der Ehepartner als Scheidungsgrund zu, wenn der andere Partner ein Eheleben deswegen für unzumutbar hielt.

26 Ramm, Eherecht, S. 152 f.

27 Derleder, Entwicklung, S. 167.

28 § 1568 BGB, RGBl. 1896, S. 451. Siehe den Wortlaut des Paragraphen auch weiter unten.

Fast unmittelbar nach der Kodifizierung des Scheidungsrechts begann darüber – wie bei mehreren im BGB erstmals umfassend geregelten Rechtsbereichen – die Kontroverse. Anfang der 1920er Jahre wurde sie immer konfrontativer geführt, das bestehende Schuldprinzip geriet mehr und mehr in die Kritik.²⁹ Diejenigen, die das objektive Moment der schweren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses im Scheidungsrecht stärker berücksichtigt sehen wollten, stützten ihre Argumentation auch auf die Rechtslage in anderen europäischen Staaten. So räumte das Zivilgesetzbuch der Schweiz seit 1907 ein Scheidungsrecht ohne subjektives Verschulden ein, ähnliche Regelungen gab es in Schweden (seit 1915), Norwegen (seit 1918) und der Tschechoslowakei (seit 1919).³⁰ Vor allem drei Interessenverbände trieben die Öffnung des deutschen Rechts für ein gewandeltes Eheverständnis systematisch voran: der in Köln gegründete Verband Eherechtsreform, der Deutsche Rechtsbund aus Dresden sowie der Verband Deutscher Frauenvereine.³¹

Im Sommer 1920 reichte der Verband Eherechtsreform eine Petition beim Reichstag ein, in der er die Aufgabe des starren Verschuldensprinzips im Scheidungsrecht forderte. Der Verband betonte darin die Dringlichkeit einer Reform, da die derzeitige Gesetzeslage zahlreiche Menschen in eine »tiefe seelische Notlage« bringe. Sie seien gezwungen, »ihr Leben in einer zerrütteten Ehe hinzubringen [...], weil das geltende Eherecht und seine Anwendung durch die Gerichte ihnen die Auflösung einer solchen das sittliche und geistige Dasein verderbenden Ehe versagt«.³² Damit hatte die Diskussion um Zerrüttung oder Verschulden als Leitprinzip des Scheidungsrechts die Beratungen des Reichstags erreicht und blieb im Laufe der 1920er Jahre dort dauerhaft präsent. Neben dem Verband Eherechtsreform forderte insbesondere der *Verband Deutscher Frauenvereine* mit seiner Vorsitzenden Marie Munk, Mitgründerin des Deutschen Juristinnenbunds und versierte Familienrechtlerin, und den Stimmen von rund 900.000 Mitgliedern eine Rechtsreform zugunsten des Zerrüttungsprinzips.³³ Die Debatte zwischen dem frauenbewegten und sozialdemokratisch-liberalen Lager der Reformbefürworter und den konservativen Stimmen, die, unterstützt vom Großteil der Kirchenvertreter, vor einem Sittenverfall durch eine gesetzliche Scheidungserleichterung warnten, wurde emotional geführt.

29 Vgl. dazu v. a. Humphrey, Reformdiskussion, S. 290.

30 Birndorfer, Prozessalltag, S. 25 FN 11. U. a. in Dänemark, Luxemburg, Rumänien und der Türkei erlaubte die Rechtslage bereits seit der Vorkriegszeit eine einvernehmliche, schuldlose Scheidung. Heller, Zivilrechtsgesetzgebung, S. 270.

31 Siehe dazu bei Humphrey, Reformdiskussion, S. 141; Heller, Zivilrechtsgesetzgebung, S. 270 f.

32 Zit. nach Humphrey, Reformdiskussion, S. 141 FN 953.

33 Marie Munk trat eigentlich sogar für die Einführung der einvernehmlichen Scheidung, also aufgrund beiderseitiger Einwilligung ein. Zur Biografie Marie Munks vgl. Röwekamp, Munk.

Die einen klagten das Gefängnis einer unglücklichen Ehe und die negativen Konsequenzen einer zwangsläufig schuldhaften Scheidung an, zumal für die Ehefrauen. Die anderen unkten, dass die Einführung des Zerrüttungstatbestandes einer Art selbsterfüllenden Prophezeiung gleichkäme und nichts weniger nach sich zöge als eine Zerrüttung des Instituts der Ehe selbst.³⁴

Der Rostocker Jurist Rudolf Henle zählte zu den vehementesten Gegnern einer Öffnung des Scheidungsrechts.³⁵ Diese würde die Kapitulation vor einer bereits zu beobachtenden gesellschaftlichen »Verwahrlosung« bedeuten. Das Gesetz müsse aber vielmehr eine Bastion zur Verteidigung des Eheinstituts sein, ein Gewicht, um das »fernere Absinken der Moral« zu verhindern.³⁶ Andere Reformgegner argumentierten weniger dramatisch, sondern führten vermeintlich nüchtern logische Schwächen der »schuldlosen Zerrüttung« an – blieben im Kern aber ähnlich moralisch-wertend: Das Scheitern einer Ehe sei im Grunde nicht ohne ein Verschulden denkbar. Daher dürften die Scheidungsrichter von einem Urteil über das Schuldverhältnis nicht enthoben werden, »schon deshalb, weil die Frage nach dem Ursprung der Zerrüttung in dem Vorstellungskreis des Volkes immer voranstehe«.³⁷

Die konservativen Reformgegner konnten sich Ende der 1920er Jahre durchsetzen. Der dem Parlament 1929 vorgelegte Referentenentwurf eines gelockerten Scheidungsgesetzes wurde nicht verabschiedet, insbesondere die Zentrumsparterie hatte auf den letzten Metern noch stark dagegen agitiert.³⁸ Das Scheitern der Reform wurde von einer massiven Presseberichterstattung begleitet, die ganze Scheidungsdebatte hatte mittlerweile eine große Öffentlichkeit erreicht. Die öffentliche wie die politische Debatte offenbarte tiefe ideologische Gräben zwischen beiden Lagern. Und die Gruppe der Reformbefürworter war in sich so heterogen, dass ihre jahrelangen politischen Bemühungen in der Lobby- und Ausschussarbeit ergebnislos blieben.³⁹ Dirk Blasius führte die Verhärtung der gegnerischen Fronten auch auf den engen Zusammenhang von Scheidungszahlen und konfessionellen Milieus zurück. Die Diskrepanz der konfessionellen Scheidungsziffern erkläre, so Blasius, »die Unnachgiebigkeit und Intransigenz, mit der während der Weimarer Zeit die unterschiedlichen Standpunkte in der Scheidungsfrage vertreten wurden«.⁴⁰ Einige Positionen zu Wert und Moral

34 Heller, Zivilrechtsgesetzgebung, S. 273.

35 Henle, Nicht-Ehe.

36 Herbert Schneider: Verschuldens- oder Zerrüttungsprinzip?, in: Deutsches Recht 7 (1937), H. 7/8, S. 142-145, hier S. 142.

37 Ebd.

38 Heller, Zivilrechtsgesetzgebung, S. 273.

39 Humphrey, Reformdiskussion, S. 178 f.

40 Blasius, Ehescheidung, S. 158.

der Ehe, die den konfessionellen Streit dominierten, fänden sich zudem in den späteren »rassenideologischen Manipulationen«⁴¹ am Scheidungsrecht wieder.

Erst nach der nationalsozialistischen Machtübernahme kam die Scheidungsfrage wieder auf die rechtspolitische Agenda. Zunächst nahm die neue Reichsführung allerdings die Anpassung des Eheschließungsrechts an ihre völkisch-»rassenhygienischen« Staatsziele in Angriff. Gleich mehrere der bevölkerungspolitischen Gesetze aus der Anfangsphase des Regimes griffen grundstürzend in die Ehe und die familiäre Lebensführung ein: Das »Gesetz zur Verhütung«⁴² erbkranken Nachwuchses (GzVeN) vom Juli 1933⁴² schränkte die Partnerwahl derjenigen, die nach dem Gesetz als »erbkrank« stigmatisiert waren, drastisch ein und verbot ihnen das Kinderkriegen.⁴³ Kurz darauf untersagte das »Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes statt« im November 1933 die sogenannte Namensehe und bezifferte die Mindestdauer einer (im Adoptionsverfahren) gültigen Ehe auf drei Jahre.⁴⁴ Die Nazifizierung der Ehe schritt zwei Jahre später weiter fort: Das sogenannte Blutschutzgesetz erklärte Eheschließungen zwischen deutschen Reichsbürgern und Juden – denen dieser Status mittels des gleichzeitig erlassenen Reichsbürgergesetzes aberkannt wurde – für rechtswidrig und bereits bestehende Ehen für nichtig.⁴⁵ Mit dem Ehegesundheitsgesetz kriminalisierte das Regime dann im Oktober 1935 die Eheschließung zwischen »erbgesunden« und vermeintlich »erbkranken« Partnern im Sinne des GzVeN.⁴⁶

In den ersten Jahren unter nationalsozialistischer Politik erfolgten also die »ersten bedeutsamen Schritte [...], um die Ehe als völkisches Institut endgültig aus der Ebene des Privatrechts, in das sie bis dahin noch weitgehend eingegliedert war, herauszuheben und sie der Erhaltung der Lebenskräfte der Nation dienstbar zu machen.«⁴⁷ Eine Neuregelung der Scheidungsregeln erschien trotz der virulenten Debatten in den vorangegangenen Jahren weniger vordringlich. Der Familienrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht beschäftigte

41 Ebd.

42 RGBl. I (1933), S. 529-531.

43 Vgl. zu den Eheverboten durch das GzVeN und die Einführung der sogenannten Ehe-tauglichkeitszeugnisse u. a. bei Czarnowski, Paar, S. 62-99; Christians, Amtsgewalt, S. 152-161.

44 RGBl. I (1933), S. 979-981.

45 Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935, RGBl. I (1935), S. 1146f.

46 Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18.10.1935, RGBl. I (1935), S. 1246.

47 Heinrich Anz: Eheschließung, Ehenichtigkeit und Eheaufhebung nach dem Gesetz vom 6. Juli 1938, in: Juristische Wochenschrift 67 (1938), H. 33/34, S. 2069-2071, hier S. 269.

sich aber dennoch inhaltlich bereits seit Ende 1933 damit – als Teil einer Gesamtrevision des Eherechts.⁴⁸ Dessen Vorsitzender, der Münchner Rechtsanwalt Ferdinand Mößner, befürwortete sogar eine fristlose Zerrüttungsscheidung und brachte sie 1936 in einen ersten Gesetzentwurf ein. Justizminister Franz Gürtner votierte dagegen, weil damit die Entscheidung über den Wert einer Ehe an die Gerichte delegiert werde. Dort würde der Ehewert dann von Kammer zu Kammer unterschiedlich bemessen, so fürchtete Gürtner und offenbarte damit auch, dass er die Wirkmacht staatlicher Richterlenkung für begrenzt hielt.⁴⁹ Ansonsten witterte er, ähnlich wie Rudolf Henle, in einer »schrackenlosen Erleichterung« der Scheidung eine »biologische, sittliche und allgemein kulturelle Gefahr für die Gemeinschaft«⁵⁰ und schlug deshalb vor, eine zehnjährige Trennungsfrist festzulegen, die er in einem weiteren Gesetzentwurf auf fünf Jahre verkürzte. Bei einer schuldhaften Zerrüttungsscheidung sollte der unschuldige Partner ein Recht auf Widerspruch gegen die Scheidung haben.⁵¹

Katalysiert von der Annexion Österreichs durch das Deutsche Reich 1938 fanden die Akademie für Deutsches Recht und das Reichsjustizministerium zu einem Kompromiss, der in einem neuen »großdeutschen Eherecht« mündete.⁵² Erlassen am 6. Juli des Jahres, führte es in Österreich erstmals die faktische Scheidung einer katholisch geschlossenen Ehe ein, aber auch im Gebiet des Deutschen Reichs begann damit eine neue Phase in der rechtlichen Beurteilung der Ehe, respektive ihrer Lösung.⁵³ Das Eheschließungsrecht war bei der Verabschiedung des neuen Gesetzes, wie dargelegt, schon weitestgehend den nationalsozialistischen Anschauungen angepasst worden. Diese Anpassung war allerdings im Rahmen mehrerer Sondergesetze geschehen, sodass das eigentliche Eheschließungsrecht »zersplittert und unübersichtlich«⁵⁴ geworden war. Deshalb sollte das neue Ehegesetz das Rechtsgebiet nun klar und übersichtlich zusammenzustellen.

48 Birndorfer, Prozessalltag, S. 26.

49 Gruchmann, Ehegesetz, S. 65.

50 Zit. nach Birndorfer, Prozessalltag, S. 26.

51 Humphrey, Reformdiskussion, S. 286.

52 Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6.7.1938, RGBl. I (1938), S. 807-823.

53 Unter den zahlreichen Fachaufsätzen und -publikationen zum Erlass des neuen Gesetzes seien exemplarisch genannt: Freisler, Ehescheidungsrecht; Hans Ficker: Das Ehegesetz vom 6. Juli 1938. Zur Methode des Gesetzes, in: Juristische Wochenschrift 67 (1938), H. 33/34, S. 2065-2069; Ernst Ludwig Rexroth: Das neue Recht der Ehescheidung, in: Juristische Wochenschrift 67 (1938), H. 33/34, S. 2080-2095.

54 Anz, Eheschließung, S. 2069.

Demgegenüber fand beim Ehescheidungsrecht erst jetzt eine tatsächliche und massive Umgestaltung statt. Dabei wurde der lange schwelende Konflikt um die schuldlos und objektiv zerrüttete und deshalb lösbare Ehe im nationalsozialistischen Sinn befriedet. Bei aller Ablehnung der aus liberal-individualistischer Anschauung geforderten Scheidungserleichterung bot die Einführung des Zerrüttungsgrundsatzes nämlich einen entscheidenden Vorteil für die nationalsozialistische Bevölkerungspolitik: Das Zerrüttungsprinzip, entsprechend ausgelegt, half dabei, staatlich missbilligte Ehen zu scheiden. Roland Freisler, der zum Zeitpunkt des Gesetzeserlasses im Reichsjustizministerium tätig war und als einer der ersten eine umfassende Abhandlung zur Entwicklung des Scheidungsrechts im »Dritten Reich« vorlegte,⁵⁵ begrüßte die Zerrüttungsscheidung als neue staatliche Zugriffsmöglichkeit auf die Ehe. Mit diesem Instrument könnten endlich »todkranke Ehen« aufgelöst werden, »die ihre völkische Pflicht trotz Zeugungs- und Geburtenfähigkeit nicht zu erfüllen vermögen [und] den Abschluß von Ehen fortpflanzungsfähiger und gesunder deutscher Menschen verhindern, die in diesen neuen Ehen ihren völkischen Aufgaben gerecht werden könnten«.⁵⁶ Damit bezog er sich insbesondere auf eine »Zerrüttung« der Ehe aufgrund von Kinderlosigkeit – nach dem neuen Ehegesetz war es grundsätzlich unerheblich, ob die Fortpflanzung aus medizinischen Gründen oder aus Überzeugung unterblieb. Die explizite Verweigerung der Fortpflanzung benannte es neuerdings sogar als absoluten Scheidungsgrund.⁵⁷

Insgesamt erfolgte im neuen Ehegesetz zwar eine deutliche Verlagerung hin zu einem relativen Verschuldensprinzip, es wurde aber nicht gänzlich vom Zerrüttungsgrundsatz abgelöst. Die Verschuldenstatbestände wurden jedoch begrenzt. Außer der Verweigerung der Fortpflanzung galten nun nur noch der Ehebruch und die sogenannte schwere Eheverfehlung als schuldhaft Tatbestände (§§ 47-49 des Ehegesetzes). Ausführlicher führte das Gesetz Tatbestände an, die, ohne dass einer der beiden Partner eine explizite Schuld daran tragen musste, zur Entfremdung der Eheleute geführt hatten (§§ 50-55 des Ehegesetzes). Völlig neuartig in seiner Formulierung war dabei Paragraph 55 des Gesetzes, der die »Auflösung der häuslichen Gemeinschaft« als Zerrüttungsgrund definierte, aber im gleichen Zug grundsätzlich ein Widerspruchsrecht gegen die Zerrüttungsscheidung einräumte, wenn doch eine Schuldzuweisung im Raum stand:

»(1) Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen

55 Freisler, Ehescheidungsrecht.

56 Ebd., S. 4 f.

57 Vgl. Kannappel, Behandlung, S. 104 f.

Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten, so kann jeder Ehegatte die Scheidung begehren.

(2) Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so kann der andere der Scheidung widersprechen. Der Widerspruch ist nicht zu beachten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist.«⁵⁸

Die »Auflösung der häuslichen Gemeinschaft« war als Scheidungsgrund so bahnbrechend wie schillernd. Die Kernmotive des »Wesens der Ehe« und der »sittlichen Rechtfertigung« waren so offen gehalten wie die Generalklauseln des BGB – und dies sicherlich sehr bewusst. Sowohl für die Rechtswissenschaft als auch für die Spruchpraxis der Gerichte ergaben sich daraus natürlich zahlreiche Unsicherheiten. Mit dem Paragraphen 55 befassten sich daher zahlreiche Abhandlungen und Fachaufsätze, keine andere Regelung des neuen Gesetzes »stand [...] nur annähernd so sehr im Mittelpunkt gegensätzlicher Auffassungen«.⁵⁹

Die amtliche Begründung des Gesetzes taugte dabei nur bedingt als konkrete Handlungsanleitung. Zwar nahm sie sich des »Wesens der Ehe« an und definierte Ehe und Familie als – im Kontext der NS-Ideologie wenig überraschend – »Grundlagen völkischen Zusammenlebens, von deren Kraft und Gesundheit Wert und Bestand der Volksgemeinschaft«⁶⁰ abhingen. Doch neben den harten Erfolgskriterien einer gesunden Nachkommenschaft sollte durchaus auch das eheliche Glück als allgemeine Kraftquelle Beachtung finden:

»Sie [die Ehe] fordert von jedem Gatten Rücksicht und Verständnis für den anderen und die Bekämpfung eigennütziger Regungen, die das Glück der Ehe gefährden. Vor allem aber entspringt aus einer glücklich geführten Ehe für beide Ehegatten eine Stärkung und Belebung aller Kräfte, deren sie für ein rechtes Wirken innerhalb der Volksgemeinschaft bedürfen. Diese erzieherischen und belebenden Kräfte können auch die Ehe, der der Kindersegen versagt blieb, noch für die Volksgemeinschaft wertvoll erscheinen lassen.«⁶¹

58 § 55 EheG, RGBl. I (1938), S. 813.

59 Nahmmacher, Rechtsprechung, S. 47.

60 Zit. nach ebd.

61 Begründung zu dem Gesetz über die Vereinfachung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938, in: Deutsche Justiz 100 (1938), H. 28, Ausgabe A, S. 1102-1114, hier S. 1107.

Damit schlich sich das individuelle Glücksempfinden der Ehepartner gleichsam durch die Hintertür in das nationalsozialistische Scheidungsrecht ein, das programmatisch doch eigentlich dem »Wohl der Volksgemeinschaft« verschrieben war. Auch bei Heinrich Lange, Mitgründer der Akademie für Deutsches Recht, schien ein inhärentes Dilemma auf zwischen der rechtskonformen Scheidung einer unglücklichen, zehrenden Ehe und der Aufrechterhaltung einer einmal geschlossenen »sittlichen Pflichtgemeinschaft«:

»Der Gemeinschaftsgedanke tritt aber auch der Untrennbarkeit entgegen, weil die völlig zerfallene Ehe nicht mehr Quelle der Kraft ist, sondern die Kräfte im gegenseitig erbitterten Kleinkrieg bindet, verzehrt und so der Gemeinschaftspflicht entzieht. – Der Gedanke, daß die Familie der Erhaltung und Förderung des Volkstums dient, führt zu einer scharfen Trennung von ehelicher und außerehelicher Verbindung. Die sittliche Pflichtgemeinschaft steht hoch über der unsittlichen Genußgemeinschaft. [...] Die Förderung der Ehe ist das beste Mittel zur Bekämpfung der Geschlechtsgemeinschaft außerhalb der Ehe.«⁶²

Praktisch ermöglichte das neue Recht durch den Zerrüttungstatbestand beides: Eine Ehe konnte durchaus wegen subjektiv gefühlter Entfremdung geschieden werden, die zum Beispiel dazu geführt hatte, das persönliche Glück in einer neuen Partnerschaft zu suchen. Ebenso konnte sich ein Scheidungsurteil auf die Feststellung einer objektiven Zerrüttung stützen, wenn das eheliche Verhältnis vom Gericht als ineffektiv oder gar destruktiv für das »Volksgemeinschaftswohl« wahrgenommen wurde. Rechtstheoretisch tendierte das vom NS-Gesetzgeber eingeführte Zerrüttungsmotiv in Abgrenzung zu seiner Lesart in der Weimarer Diskussion eigentlich zur zweiten Auslegung, also zur objektiven Zerrüttung. Nicht der Wille eines Ehegatten sollte entscheidend für eine Trennung sein; dem Trennungswunsch bzw. dem Einverständnis sollte nur eine indizielle Bedeutung zukommen.⁶³ Doch das neue Ehegesetz hatte scheidungsbegrenzende Kautelen eingeschrieben bekommen, die dem individuellen Interesse durchaus Raum gaben. Im Fall des Widerspruchs gegen ein Scheidungsbegehren wegen Zerrüttung musste das Scheidungsgericht nämlich zum Beispiel prüfen, ob dieser Widerspruch als beachtlich gelten konnte. Er war dann beachtlich und konnte die Scheidung verhindern, wenn das Gericht die Eheauflösung für den trennungsunwilligen Partner für unzumutbar hielt. Hier spielten die »Opfer«, die dieser in der Ehe gebracht hatte, eine große Rolle – in den überwiegenden

62 Heinrich Lange: Nationalsozialismus und Familienrecht, in: Deutsches Recht 5 (1935), H. 4, S. 82 f.

63 Humphrey, Reformdiskussion, S. 178.

Fällen betraf dies verlassene Ehefrauen, die in langen Ehejahren mehrere Kinder geboren oder ihre Jugendjahre mit ihrem Mann verbracht hatten und nun im fortgeschrittenen Alter waren.⁶⁴

Bei aller juristischen Wertschätzung für die weiblichen »Opfer« offenbarte das nationalsozialistisch gefasste Zerrüttungsprinzip bald nach seiner Einführung, dass es die weibliche Position im Scheidungsverfahren schwächte – zumal wenn gegen den Willen der Frau geschieden werden sollte. Dass das Prinzip nicht gänzlich zur »Frauenfalle« degenerierte, wie Dirk Blasius pointiert formulierte,⁶⁵ hing mit den traditionsverhafteten Verhaltensweisen der Scheidungsjustiz zusammen. Es gab, wie der Reichsjustizminister, zusammenfassend feststellte, keine einheitliche Grundauffassung des Wesens der Ehe. Auch seine mündlich vorgetragenen Richtlinien für die Scheidungspraxis waren in sich sehr widersprüchlich. Einmal sollte es unmöglich sein, die Klage abzuweisen, nur weil der Mann die Zerrüttung allein verschuldet habe; zum anderen aber sei dem Widerspruch der Frau immer dann der größere Wert beizumessen, wenn der Mann nichts weiter begehre als seine Freiheit.

Lag ein Verschulden an der Zerrüttung vor, sollte dies nicht zwangsläufig dazu führen, dass der unschuldige Ehepartner, der dem Scheidungsbegehren widersprach, seinen Einspruch auch durchsetzte. So entschied es letztlich das Reichsgericht, das sich kurz nach Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes zur Klärung der Unsicherheiten um den Paragraphen 55 äußern musste.⁶⁶ Der Paragraph sei gerade ein verschuldensunabhängiger Scheidungsgrund, hieß es vom Reichsgericht, sodass ein noch so großes Verschulden den Widerspruch gegen ein Scheidungsbegehren nicht grundsätzlich beachtlich werden lasse.⁶⁷ Mit der Entscheidung erhielt wiederum die staatliche Bewertung einer Zerrüttung gegenüber der individuellen Wahrnehmung den Vorrang.

Doch trotz der letztinstanzlichen Entscheidungen des Reichsgerichts, in denen dem bevölkerungspolitischen Interesse an der Aufrechterhaltung oder Lösung einer Ehe die Priorität eingeräumt wurde, entzog sich der Zerrüttungsparagraph in der Spruchpraxis der erstinstanzlichen Gerichte einer einheitlichen Beurteilung. Die von den Scheidungsgegnern angeführten Argumente für oder wider eine Zerrüttungsscheidung konnten in Einzelfällen sowohl im Individualinteresse als auch im staatlichen Interesse gewertet werden. Zudem spielten

64 Zum »Opfer«-Verständnis vgl. Birndorfer, Prozessalltag, S. 71.

65 Blasius, Ehescheidung, S. 215.

66 Ebd., S. 70.

67 Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts zur Beachtlichkeit des Widerspruchs gegen die Ehescheidung im Falle des § 55 Abs. 2 EheG, Az. IV 297/39, 6.11.1939, RGZ, Bd. 162, S. 88-93.

unter den neuen Regeln des Ehegesetzes noch stärker als bisher Wahrnehmungen und Gefühlslagen eine Rolle: Empfind ein Partner den vorgebrachten Tatbestand oder die Eheverfehlung zu Recht als ehezerrüttend? Wann konnte das »eheliche Gefühl«⁶⁸ als erloschen gelten, und was genau war eigentlich das NS-staatliche Interesse an der Aufrechterhaltung einer Ehe, die beide Ehepartner als gescheitert ansahen? Die Behandlung solcher Fragen sorgte bei den Kammern der Scheidungsgerichte für eine Gemengelage, in der sich private und öffentliche Interessen mal gegenüberstanden, mal überlagerten, auf jeden Fall aber in einem Verhältnis zueinander standen, wenn auch zumeist in einem asymmetrischen.

Bei seiner Beurteilung des nationalsozialistischen Scheidungsrechts kommt der Zivilrechtsexperte Peter Derleder zu dem Schluss, dass bereits die Einführung des Zerrüttungsparagraphen 55 ein Zeichen des Scheiterns der nationalsozialistischen Erziehungsarbeit gewesen sei. Das Regime habe es nicht vermocht, den »Gemeinschaftswert krisenhafter Ehe gegenüber den Kräften der Zerrüttung [zu] gewährleisten«.⁶⁹ Und tatsächlich offenbarte das neue Scheidungsrecht, dass der NS-Gesetzgeber die »sittliche Pflichtgemeinschaft« lediglich als strahlendes Ideal und nicht als praktikable Schablone verstand. Die natürlichen Grenzen der Erziehungsarbeit durch Rechtsetzung stellte zeitgenössisch bereits Herbert Gutjahr fest, wissenschaftlicher Mitarbeiter im NS-Rechtswahrbund und Assistent Carl Schmitts:

»Der Nationalsozialismus weiß, daß ein Gesetz stets nur Mißstände, die aufgetreten sind, negativ bekämpfen und Auswüchse unterdrücken kann. Sittlichkeit zu erzwingen, ja, selbst Unsittlichkeit zu verhindern, liegt außer der Macht des Gesetzgebers. Alles weitere gehört zur Erziehungsaufgabe anderer Stellen. – Der Nationalsozialismus hat im deutschen Volke wieder eine Autorität aufgerichtet. Er hat damit auch das Wissen um das völkisch-sittliche Wesen der Ehe im Volke wieder neu verankert.«⁷⁰

Ähnlich hatte auch schon Helmut Seydel, Anwalt am Kammergericht Berlin, in der Fachdebatte zur Vorbereitung des neuen Eherechts argumentiert, um Kritikern des Zerrüttungsprinzips entgegenzutreten:

»Es würde [...] eine unzulässige Überbewertung der Macht des Gesetzes im Gebiete sittlicher Haltung und Bewährung bedeuten, wollte man annehmen, daß dem Scheidungsgesetz und seiner Gestaltung ein wirklich maßge-

68 Ebd., S. 88.

69 Derleder, Entwicklung, S. 177.

70 Herbert Gutjahr: Das neue deutsche Ehegesetz, in: Deutsches Recht 8 (1938), H. 15/16, S. 311-314, hier S. 314.

bender Einfluß auf die innere Haltbarkeit der Ehe zukäme. Ein Scheidungsgesetz wird niemals eine rechte eheliche und Familiengesinnung begründen können, es wird niemals glückliche Familien schaffen oder Ehen glücklich erhalten. Wer dieser Auffassung ist, sieht nicht auf das Leben, sondern auf das Gesetz, das doch nur eine im Volke lebendige Ordnung auffangen soll.«⁷¹

Ob Gutjahr zu den zur Erziehung berufenen Stellen die Scheidungsgerichte zählte, ist zwar unwahrscheinlich. Doch gerade sie entschieden darüber, was eine »völkisch-sittliche« Ehe war und was nicht mehr, und schufen damit Rechtswirklichkeit.

Unter den Bedingungen des neuen Eherechts durften die Gerichte umso tiefer in die Privatsphäre der Eheleute eindringen, um das oft beschworene Wesen der Ehe in seiner physischen und seiner psychischen Dimension freizulegen. Der Nachweis einer Zerrüttung konnte den Scheidungsgegnern die Preisgabe intimer Einzelheiten und persönlicher Routinen abverlangen, zumal in einem streitigen Verfahren. Gehörte es bereits zu den Verfahrensregeln im alten Scheidungsrecht, dem Gericht den Zeitpunkt des letzten ehelichen Geschlechtsverkehrs nennen zu müssen, gingen die Nachforschungen im neuen Recht mitunter noch weiter. Dabei spielte es durchaus eine Rolle, welche Vorwürfe und Argumente die Streitparteien selbst vorbrachten. Stützte sich ein scheidungswilliger Partner darauf, dass er oder sie bestimmte Sexualpraktiken, die allgemeine Lebensführung oder die Körperhygiene des anderen als ehezerrüttend empfand, mussten die Gerichte dem nachgehen – und der oder die Beschuldigte war zur Stellungnahme gezwungen. Ebenso mussten sich Scheidungsgegner zu ihrer Gefühlswelt äußern, wenn es um die Bewertung der »ehelichen Gesinnung« ging. Vom glühenden Liebesbrief aus der frühen, noch glücklichen Ehebeziehung über die anzügliche Botschaft an den oder die Geliebte bis hin zum vulgären Wortlaut der ehelichen Auseinandersetzung kam dabei alles vor Gericht. Insofern erscheint Thilo Ramms zuvor zitierte Einschätzung, das alte Eherecht habe die Intimsphäre der Ehe noch weitgehend gegenüber dem Staat abgeschirmt, durchaus zutreffend. Anhand von Beispielen aus der Spruchpraxis muss im Folgenden jedoch untersucht werden, ob und wie das NS-Regime das Transparenzgebot des neuen Rechts nutzte und welche Konsequenzen sich daraus für die Scheidungspaare ergaben.

Auf einen kurzen Überblick über die quantitative Dimension der Ehescheidungen im gesamten Deutschen Reich im Untersuchungszeitraum folgt daher eine eingehende Beschäftigung mit Fallbeispielen aus der Rechtspraxis. Hierfür

71 Helmut Seydel: Scheidungsrecht und Scheidungshäufigkeit, in: Deutsches Recht 7 (1937), H. 9/10, S. 209 f., hier S. 210.

wurden insbesondere die Verfahren der großstädtischen Landgerichte München, Hamburg und Berlin ausgewertet, aber auch veröffentlichte Gerichtsentscheidungen ländlicher bzw. kleinstädtischer Landgerichtssprengel herangezogen und hier systematisch ausgewertet wurden.

2. Die Scheidungspraxis

Die hauptsächliche Quellenbasis für die Praxis der Ehescheidungen bilden die 722 erhalten gebliebenen Akten der Scheidungsverfahren, die zwischen 1933 und 1945 am Landgericht München anhängig waren.⁷²

Tabelle 1: Die überlieferten Scheidungsverfahrensakten des Landgerichts München 1933-1945 (nach Jahren)

1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	gesamt
18	38	53	64	56	95	295	46	–	16	19	18	4	722

Die Münchner Überlieferungsstatistik verzeichnet eine überdurchschnittlich hohe Zahl an Verfahren für das Jahr 1939. Hierin spiegelt sich durchaus wider, dass die NS-Reform des Scheidungsrechts reichsweit tatsächlich einen leichten Scheidungsboom zur Folge hatte.⁷³

Ergänzend und vergleichend werden Scheidungsverfahren untersucht, die im Untersuchungszeitraum vor den Landgerichten Hamburg und Berlin verhandelt wurden. Die Auswertung der einschlägigen Aktenbestände in Hamburg und Berlin erfolgte per Stichproben. Als weitere Ressource wurden die zwei umfänglichsten und wichtigsten juristischen Periodika der Zeit, die *Juristische Wochenschrift* und die Zeitschrift *Deutsches Recht*, systematisch auf relevante Verfahren hin ausgewertet. Dies war in zweifacher Hinsicht ertragreich: Erstens kamen damit auch Verfahren aus anderen, zumeist kleineren und ländlich geprägten Gerichtssprengeln in den Blick, deren Klientel eine andere Sozialstruktur als in den genannten Großstädten aufweist. Zweitens ist

72 Damit ist nur etwa knapp ein Fünftel der tatsächlich zwischen 1933 und 1945 am Landgericht München verhandelten Scheidungsverfahren erhalten. Die beträchtlichen Überlieferungsverluste hängen mit archivalischen Regelungen zur Aufbewahrung personenbezogener Unterlagen zusammen.

73 Vgl. dazu Blasius, Ehescheidung, S. 210 f.; Mouton, Nurturing, S. 98. Allerdings ist der hohe Wert wahrscheinlich auch darauf zurückzuführen, dass bewusst mehr Verfahren aus dem Jahr 1939 überliefert wurden, um die rechtspraktischen Auswirkungen der NS-Scheidungsreform abbilden zu können.

bei den veröffentlichten Scheidungsurteilen davon auszugehen, dass ihnen im Expertendiskurs eine besondere Signalwirkung bzw. fachliche Bedeutung zugesprochen wurde.⁷⁴

Aus den genannten Beständen und Veröffentlichungen konnten zahlreiche relevante und aussagekräftige Fallbeispiele recherchiert werden, die im Folgenden näher berichtet werden sollen. Die Sachverhalte, die Vorwürfe und Argumentationslinien der Scheidungspaare, etwaige Strategien der Rechtsbeistände sowie Wortlaute der Scheidungsurteile oder Klageabweisungen werden zum Teil ausführlich referiert. Das damit verbundene Ziel ist nicht die Aneinanderreihung ähnlich gelagerter Verfahren, bei der in juristischer Verknappung der Klagegrund, die Ehedauer, die gerichtliche Entscheidung und der etwaige Revisionsverlauf geschildert werden, um eine Typologie von Scheidungsverfahren nach NS-Recht zu unterfüttern. Hier haben einige rechtshistorische Spezialstudien zur Zerrüttungsscheidung bereits wichtige Beiträge geleistet.⁷⁵ Doch für die sozialhistorisch motivierte Frage nach dem Privaten vor Gericht griffe ein solcher Ansatz zu kurz. Mit der eingehenden Darstellung ausgewählter Verfahren sollen deren Verlauf und Dynamik auch für juristische Laien nachvollziehbar und transparent sowie die Handlungsräume der Ehepartner erfassbar werden.

Quantitative Dimensionen und Scheidungsgründe im alten und neuen Recht

Seit 1888 erfasst die amtliche Statistik für Deutschland die Eheschließungen und -scheidungen und setzt die erhobene Zahl in Relation zu einer festen Bevölkerungsmenge, um die Werte im demografischen Wandel vergleichbar zu machen.⁷⁶ Anhand dessen lässt sich nachvollziehen, dass eine signifikante Veränderung der Scheidungsziffer erstmals im und vor allem nach dem Ersten Weltkrieg eintrat. Von Beginn der Statistik an bis zum Kriegsbeginn 1914 blieb die Scheidungsrate relativ konstant bei einer bis zwei Scheidungen auf 10.000 Einwohner des Deutschen Reichs. Sie sank dann während des Kriegs leicht ab, stieg in den Nachkriegsjahren zum ersten Mal deutlich an und bewegte sich Anfang der 1920er Jahre bei sechs bis sieben Scheidungen pro 10.000 Reichsbewohner. Bei der Einführung des neuen Eherechts durch den NS-Gesetzgeber 1938 bewegte sich die Scheidungsziffer bei rund neun Scheidungen auf 10.000

74 Vgl. dazu auch die Ausführungen zur Quellenauswertung in Kapitel V auf S. 174 f.

75 Siehe v. a. Bommer, Gesetz; Niksch, Rechtfertigung; Nahmmacher, Rechtsprechung.

76 Üblicherweise wurde (und wird) die Anzahl der Ehescheidungen auf 100.000 oder 10.000 Einwohner bzw. auf 10.000 bestehende Ehen berechnet.

Deutsche.⁷⁷ Sie stieg 1939 leicht an, sank aber mit Kriegsbeginn wiederum. Für die Kriegsjahre liegen keine reichsweiten Statistiken der Scheidungen vor, sie setzten erst wieder 1946 ein und verzeichneten dann einen sprunghaften Anstieg auf knapp 20 Ehescheidungen auf 10.000 Einwohner Ende der 1940er Jahre.⁷⁸

Bei der soziologischen Beschäftigung mit der Entwicklung der Scheidungsrate in Deutschland in der *Longue durée* wurden anhand dieser und weiterer Kennziffern einige entscheidende Einflussfaktoren ausgemacht, u. a. die räumliche Scheidungsvarianz zwischen Stadt und Land sowie zwischen Regionen mit vorwiegend katholischer oder evangelischer Prägung.⁷⁹ Für die quantitative Gesamtentwicklung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts lässt sich aber vor allem ein entscheidender Faktor ausmachen: Die Kriegserfahrung wirkte sich signifikant auf die Scheidungsrate aus – nach Kriegsende stiegen die Ziffern jeweils deutlich an und sanken auch nicht mehr auf das vorherige Niveau ab.⁸⁰

Die quantitative Entwicklung soll im Folgenden für die 1930er Jahre etwas näher betrachtet werden, um die (etwaigen) Auswirkungen des neuen NS-Scheidungsrechts freizulegen. Im Jahr vor dem Inkrafttreten des Ehegesetzes war die Scheidungsziffer leicht zurückgegangen: 1937 wurden insgesamt 46.786 Ehen gerichtlich geschieden, das waren mit gut 3.500 rund 7 Prozent weniger als im Vorjahr. Die Scheidungsziffer glied sich damit wieder den Werten an, die sie in den Jahren 1932 und 1933 aufgewiesen hatte. Geographisch gesehen erstreckte sich der Rückgang der Scheidungshäufigkeit ziemlich gleichmäßig auf fast alle Regionen des Reichs. Besonders stark war die Abnahme der Scheidungsziffer gegenüber 1936 im Saarland (von 58 auf 47)⁸¹ und in Baden (von 52 auf 47) sowie in Westfalen (von 53 auf 46).⁸²

Die größte Scheidungshäufigkeit verzeichneten auch im Berichtsjahr 1937 die Großstädte: Absolute Spitzenreiterin in der Scheidungsquote war die Reichshauptstadt Berlin mit 213 Ehelösungen pro 100.000 Einwohnern. Es folgten Hamburg (166) und Bremen (129), das Land und die Provinz Sachsen (78 bzw. 70), Schleswig-Holstein (68) und die Rheinprovinz (76). An der Abnahme der

77 Zur quantitativen Entwicklung der Scheidungsziffer in den 1930er Jahren vgl. auch Blasius, Ehescheidung, S. 190f.

78 Vgl. Kopp, Scheidung, S. 17-21.

79 Für die Entwicklung in der Bundesrepublik und in der DDR wurde zudem beispielsweise ein Zusammenhang zwischen ökonomischen Zyklen und der Scheidungsrate herausgearbeitet – bei einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung steigt die Zahl der Scheidungen. Dazu z. B. ebd.

80 Kopp, Scheidung, S. 20.

81 Die Angabe bezieht sich auf die Relation zu 100.000 Einwohnern.

82 Die Ehescheidungen im Deutschen Reich im Jahre 1937, in: Deutsche Justiz 100 (1938), Nr. 34 Ausgabe A, S. 1370f.

Scheidungshäufigkeit im Jahre 1937 waren alle Heiratsjahrgänge beteiligt. Ein besonders starker Rückgang der Scheidungshäufigkeit machte sich bei älteren Ehen mit einer Dauer von mehr als 16 Jahren bemerkbar, von denen im Berichtsjahr bis zu 20 Prozent weniger geschieden wurden als im Jahr zuvor.

Die Scheidungsstatistik, die in der Rechtszeitschrift *Deutsche Justiz* auf der Basis der Reichsstatistik sowie der aus den Landgerichtssprengeln übermittelten Daten ausgewertet wurde, erhob auch die Scheidungsgründe und Schuldaussprüche. Für das Jahr 1937 bilanzierten die Statistiker hinsichtlich der Verteilung der Schuld am Scheitern der Ehe eher nur geringe Veränderung zu den vorangegangenen Jahren, das Verhältnis war in etwa gleich geblieben: Bei den 46.786 im Jahr 1937 ausgesprochenen Scheidungen trug in knapp 46 Prozent aller Fälle der Mann allein die Schuld, während die alleinige Schuld der Frau nur bei rund 20 Prozent aller Ehescheidungen gerichtlich festgestellt wurde. Bei den verbleibenden 34 Prozent der Ehescheidungsfälle wurden beide Eheleute für schuldig erklärt.⁸³

Unter den Gründen, die für die Scheidungsurteile maßgebend waren, überwogen im Jahre 1937 in noch stärkerem Maße als in den Vorjahren die unter Paragraph 1568 des BGB fallenden Vergehen. Der Paragraph besagte:

»Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung.«⁸⁴

Aufgrund des Paragraphen 1568 BGB wurden 29.539 Männer (1936: 30.935) und 17.377 Frauen (1936: 18.189) für schuldig erklärt, was gut 74 Prozent aller für schuldig befundenen Personen ausmachte. Die Zahl der Ehescheidungen wegen Ehebruchs – also aufgrund des Paragraphen 1565 BGB – war im Berichtsjahr 1937 deutlich niedriger als zuvor. Es wurden deswegen 7.323 Männer (1936: 8.810) und 6.491 Frauen (1936: 7.615) schuldig gesprochen.⁸⁵ Im Vergleich zum Jahr 1936 wurden somit wegen Ehebruchs 1.487 Männer (16,9 Prozent) und 1.124 Frauen (14,8 Prozent) weniger verurteilt. Die Zahl der Ehescheidungen wegen Geisteskrankheit eines Ehepartners hatte sich 1937 nur geringfügig vermindert.

83 Ebd.

84 § 1568 BGB, RGBl. 1896, S. 451.

85 Die Zahlen umfassen alle Verfahren, in denen entweder nur wegen Ehebruchs geschieden wurde oder wenn der Vorwurf der Ehebruchs noch mit weiteren Verfehlungen nach den §§ 1566 (Gefahr für Leib und Leben durch den Partner), 1567 (böslches Verlassen) oder 1568 in Verbindung stand.

Bis Ende Juli 1938 wurde nach altem Recht geschieden, ab 1. August 1938 fand das neue Scheidungsrecht Anwendung. Daher analysierte das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich die Scheidungen des Jahres nun auch nach unterschiedlichen Kriterien. Eine Gesamtzahl wurde natürlich dennoch erhoben: Sie lag mit 49.497 Scheidungen im gesamten (alten) Reichsgebiet zwar deutlich höher als im Vorjahr, erreichte aber nicht die Scheidungsziffer von 1936. Davon waren 34.946 Scheidungen noch nach altem Recht erfolgt, wobei das Schuldverhältnis der Geschlechter sich zum Vorjahr nicht nennenswert verändert hatte.⁸⁶ Die Statistik verzeichnete insgesamt 15.420 Scheidungen nach dem neuen Ehegesetz und berechnete hier auch die Scheidungsurteile mit ein, die in der »Ostmark«, also im mittlerweile zwangsweise angeschlossenen Österreich, gefällt worden waren.⁸⁷ Sie wies die Scheidungen nach dem neuen Zerrüttungsparagraphen, also Paragraph 55 des Ehegesetzes, in einer eigenen Tabelle aus.⁸⁸ In rund 2.433 der Scheidungsverfahren nach neuem Recht wurde die Klage darauf gestützt. Immerhin in knapp über der Hälfte der Verfahren (1.243) entschieden die Scheidungsrichter, dass eine Zerrüttung vorliege, für die keiner der beiden Partner verantwortlich zu machen sei; sie schieden die Ehen also aufgrund von »schuldloser Zerrüttung«.

Die Besonderheit des Zerrüttungsparagraphen lässt sich auch an seiner Präsenz in der Reichsstatistik ablesen: Im darauffolgenden Jahr wurden Scheidungen nach Paragraph 55 gleich neben der Gesamtzahl der Ehelösungen als eigene Kategorie aufgeführt.⁸⁹ Von den 71.950 Scheidungen im gesamten Reichsgebiet (nach Gebietsstand am 31. August 1939) waren 17.740 Ehen wegen Zerrüttung im Sinne von Paragraph 55 geschieden worden, also rund 25 Prozent. Allein für das alte Reichsgebiet wies die Statistik 61.789 Scheidungen auf – ein gewisser Scheidungsboom infolge der Rechtsreform war also tatsächlich eingetreten.

Hinsichtlich einer Schuld an der Zerrüttung blieb das Verhältnis im Vergleich zum zweiten Halbjahr 1938 beinahe gleich, in 52 Prozent der Scheidungen nach Paragraph 55 erfolgte kein Schuldausspruch. In den restlichen Verfahren, in denen ein oder Partner beide für schuldig befunden waren, wurde ganz überwiegend (in 90 Prozent der Fälle von »schuldhafter Zerrüttung«) der Ehe-

86 Gründe der Ehescheidungen 1938, in: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1940, Berlin 1940, S. 71.

87 Die o. g. Gesamtzahl aller Scheidungen des Jahres 1938 bezog sich nur auf das alte Reichsgebiet, so führt es auch die Reichsstatistik auf; siehe ebd., S. 70.

88 Ehescheidungen auf Grund des § 55 des Ehegesetzes, in: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1940, S. 71.

89 Die Ehescheidungen 1939, in: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1941/42, Berlin 1943, S. 92.

mann für die Zerrüttung verantwortlich erklärt.⁹⁰ In Relation zur Gesamtzahl der Ehelösungen machten Scheidungen ohne eine Schuldzuweisung jedoch nur etwa 13 Prozent aus, in den allermeisten Fällen wurde also auch weiterhin eine Schuld am Scheitern der Ehe zugewiesen.

Die hohe Zahl an Scheidungen im Jahr 1939 lässt auf eine Art »Scheidungsstau« schließen, den das neue Recht aufzulösen half. In Österreich stellte die neue Gesetzeslage außerdem einen gänzlich neuen Rechtszustand her, denn nun bedeutete eine Scheidung nicht mehr nur die »Trennung von Tisch und Bett«. Erstmals wurde eine tatsächliche Lösung des Ehevertrags, also eine Scheidung »dem Bande nach«, möglich.⁹¹ Im Fachdiskurs war dieser Effekt durchaus antizipiert worden – die Auflösung »unerwünschter« Ehen, die vorher nicht möglich gewesen war, hatte ja ein Kernanliegen der Reformen dargestellt. Gleichzeitig bestätigte der Boom auch Befürchtungen von Kirchenvertretern und konservativen Juristen, die vor der Legalisierung eines Sittenverfalls gewarnt hatten.⁹²

Der Boom hielt allerdings nicht an, die Scheidungsziffer sank im Folgejahr wieder. Für das Berichtsjahr 1940 führte das Statistische Reichsamt für das Deutsche Reich (ohne die eingegliederten ehemals polnischen Gebiete und Eupen-Malmedy) an: Insgesamt wurden rund 59.100 Ehen rechtskräftig geschieden, 1.050 Ehen aufgehoben und 100 Ehen für nichtig erklärt. Damit war die Ehescheidungsanzahl gegenüber dem vorangegangenen Jahr 1939 um rund 18 Prozent zurückgegangen. Dieser beträchtliche – mehr oder weniger sämtliche Scheidungsgründe betreffende – Rückgang der Scheidungshäufigkeit sei in erster Linie auf die Kriegsverhältnisse zurückzuführen, stellte das Reichsamt fest. Denn hierdurch sei in der Erledigung der schwebenden Scheidungsprozesse eine gewisse Verzögerung eingetreten, zum einen infolge der Personalminderung in den Gerichten, zum anderen, weil die Ehemänner oder die Rechtsanwälte zur Wehrmacht einberufen worden waren.⁹³ Auch die Zahl der neu eingereichten Klagen war merklich gesunken, vermutlich aus denselben Gründen.

Darüber hinaus war ein echter Rückgang der Scheidungen aufgrund des Paragraphen 55 des Ehegesetzes festzustellen, was das Fachorgan des Reichsjustizministeriums, die *Deutsche Justiz*, wie folgt einordnete:

90 Auf Grund des § 55 Ehegesetz geschiedene Ehen, in: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1941/42, S. 93.

91 Vgl. dazu auch Blasius, Ehescheidung, S. 210 f.; Mouton, Nurturing, S. 98.

92 Zur Reaktion auf die Spruchpraxis in den ersten Monaten nach Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes vgl. auch Blasius, Ehescheidung, S. 211–213.

93 Die Ehescheidungen im Deutschen Reich im Jahre 1940, in: Deutsche Justiz 104 (1942), S. 428 f.

»Die durch die neuen Bestimmungen dieses Paragraphen ermöglichten Scheidungen von solchen Ehen, die schon seit längerer Zeit zerrüttet waren und nur nach dem gesetzlichen Bande noch bestanden, sind nach den Ausführungen des Statistischen Reichsamts zum großen Teil bereits im Jahre 1939 erledigt worden. Wie sich im besonderen aus der Aufgliederung nach den Scheidungsparagraphen ergibt, hat die massenweise Anhäufung von derartigen Scheidungen daher im Jahre 1940 ihren Höhepunkt bereits überschritten.«⁹⁴

Während 1939 noch etwa acht Ehen je 10.000 bestehende Ehen auf der Grundlage des Zerrüttungsparagraphen geschieden worden waren, machte dieser Scheidungsgrund 1940 nur noch rund fünf Ehelösungen je 10.000 bestehende Ehen aus. Die Gesamtzahl der Ehelösungen war 1940 unter das Durchschnittsniveau der Jahre 1920 bis 1936 gesunken, konstatierte die Fachzeitschrift beinahe triumphierend und wollte damit wohl den Reformgegnern, die einen dauerhaften Scheidungsboom menetekelt hatten, ihre Fehleinschätzung vorhalten.

Auch weiterhin stellte also die schuldhafte Scheidung den Normalfall dar. In 88 Prozent aller Scheidungsurteile war ein Schuldausspruch gegen einen der beiden Ehegatten enthalten. Bei 45 Prozent dieser Fälle wurde auf Alleinschuld des Mannes erkannt, bei 18 Prozent wurde die Frau zum alleinschuldigen Teil erklärt. Bei den übrigen 37 Prozent aller Ehescheidungen mit Schuldausspruch lag dem Urteilsspruch nach ein beiderseitiges Verschulden vor. Hinsichtlich der genauen Scheidungsgründe beruhte der weitaus größte Teil (77 Prozent) aller Ehescheidungen auf den allgemeinen Verschuldenstatbeständen des Paragraphen 49 (allein oder in Verbindung mit anderen Paragraphen).

Die Statistik erhob auch die Zahl der in der Ehe geborenen Kinder. Danach waren von den 1940 geschiedenen Ehen 43 Prozent kinderlos, bei 29 Prozent handelte es sich um Ehen mit einem Kind, in 16 Prozent der Scheidungsverfahren wurden zwei Kinder angegeben. Eheleute, die drei bzw. vier oder mehr Kinder hatten, machten jeweils sechs Prozent der Scheidungspaare aus. Diese Verhältniszahlen waren in den zurückliegenden Jahren weitgehend gleich geblieben, in dieser Hinsicht war also wenig Varianz durch das neue Scheidungsrecht zu erkennen.

Die Auswirkungen der großen NS-Eherechtsreform waren regional höchst unterschiedlich, hatte Michelle Mouton festgestellt.⁹⁵ Am dramatischsten sei der Effekt in Österreich gewesen, wohingegen im »Altreich« andere Entwicklungen größere Wirkung gezeigt hätten: Die Machtübernahme selbst habe das Scheidungsverhalten hier beinahe stärker beeinflusst als die Reform und zu

94 Ebd., S. 429.

95 Mouton, Nurturing, S. 98.

einem spürbaren und dauerhaften Niveauanstieg der Scheidungsziffer geführt. Der Kriegsbeginn bremste die Scheidungsmotivation dann wieder – ähnlich ließ es sich auch schon nach dem Beginn des Ersten Weltkriegs beobachten. Auf die quantitative Dimension der Ehescheidungen trifft Moutons Einschätzung einer begrenzten, heterogenen Wirkung des neuen Scheidungsrechts durchaus zu, doch gilt sie auch für die qualitative Entwicklung des Scheidungsverhaltens und der Spruchpraxis?

Mouton selbst bewertete die Möglichkeit, sich wegen schuldloser Zerrüttung scheiden zu lassen, als »the new law's most popular«.⁹⁶ Auch die Analyse der Scheidungspraxis einiger Beispielregionen bzw. einzelner (Groß-)Städte lässt darauf schließen, dass das neue Eherecht das Scheidungsverhalten nachhaltig veränderte. Immerhin hing die kurzfristige »Scheidungsflut«, die sich an den meisten deutschen Gerichten in der zweiten Hälfte des Jahres 1938 sowie im Jahr 1939 beobachten lässt, maßgeblich mit dem neu eingeführten Zerrüttungsparagrafen zusammen. Die oben zitierte Reichsstatistik führte an, dass er in etwa einem Viertel der reichsweit anhängigen Scheidungsverfahren zur Begründung herangezogen wurde. Die Durchschlagskraft war also umgehend spürbar – und dies in nur sehr geringen regionalen Abstufungen. Interessanterweise war es gerade die scheidungsfreudige Reichshauptstadt Berlin, in der 1939 »nur« 18 Prozent der Scheidungen aufgrund des Zerrüttungsparagrafen ausgesprochen wurden, während das Saarland mit knapp 25 Prozent im reichsweiten Durchschnitt lag. Dessen relative Höhe lag nicht zuletzt an der Miteinbeziehung der österreichischen Gaue, in denen das Verhältnis deutlich differierte: Im Gau Niederdonau erfolgte im Jahr 1939 knapp die Hälfte aller Scheidungen aufgrund des Paragrafen 55, in Wien wurde Zerrüttung in rund 38 Prozent der Verfahren als Scheidungsgrund genannt.⁹⁷

In Hamburg wurden durchschnittlich knapp 10 Prozent der 1938 und 1939 anhängigen Ehescheidungsverfahren aufgrund des Paragrafen 55 verhandelt.⁹⁸ Auch in München stützten sich knapp 10 Prozent der Scheidungsklagen im genannten Zeitraum auf den Zerrüttungsparagrafen.⁹⁹ In anderen Regionen lag der Anteil der Verfahren, in denen sich der oder die Scheidungsklägerin auf den neuen Scheidungsgrund beriefen, sogar noch deutlich höher: Am Landgericht im oberpfälzischen Amberg stützten sich 16 von insgesamt 90 Scheidungskla-

96 Ebd.

97 Die Ehescheidungen 1939, in: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1941/42, Berlin 1943, S. 92.

98 Nahmmacher, Rechtsprechung, S. 215 f.

99 Die Angabe stützt sich auf die systematische Auswertung der 722 erhaltenen Scheidungsverfahren am Landgericht München zwischen 1933 und 1945 (siehe auch Tabelle auf S. 107).

gen, die 1938 und 1939 eingingen, auf Paragraph 55 des Ehegesetzes, was knapp 18 Prozent der Verfahren ausmachte.¹⁰⁰

Die Wahrscheinlichkeit, eine Scheidungsklage erfolgreich durchzufechten, erhöhte sich in der neuen Scheidungsrechtspraxis durchaus, eine signifikante Scheidungserleichterung im Vergleich zur vorherigen Rechtslage trat jedoch nicht ein.¹⁰¹ 1933/34 wies z. B. das Landgericht Dortmund in etwa 15 Prozent der Verfahren die Scheidungsklage ab, bei Kriegsbeginn erfolgte nur in etwa 11 Prozent der Fälle eine Klageabweisung in der ersten Instanz.¹⁰² Für das Landgericht München ließ sich im Zeitraum bis 1938 eine Klageabweisungsquote von rund 11 Prozent ermitteln, sie sank ab 1939 leicht auf etwa 9 Prozent.

Cui bono? Private und staatliche Trennungsinteressen

Unter den Bedingungen des neuen NS-Scheidungsrechts erhöhten sich, wie eben bereits erwähnt, tendenziell die Chancen, sich mit seinem individuellen Scheidungswunsch durchzusetzen. Welchen konkreten Scheidungsinteressen eröffnete sich dieser neue Möglichkeitsraum, und wer »profitierte« davon? Zur Beantwortung ist zunächst ein Blick auf jene Verfahren aufschlussreich, in denen eine Scheidungsklage in der letzten Phase vor dem Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung abgewiesen wurde.

Klageabweisungen nach altem Scheidungsrecht

So zum Beispiel im Fall des Hamburger Ehepaars F.,¹⁰³ das seit 1906 verheiratet war, drei mittlerweile erwachsene Kinder hatte und seit Februar 1936 voneinander getrennt lebte. Friedrich F. reichte im Frühjahr 1937 die Scheidungsklage ein und begründete sie mit einer »hoffnungslosen« Zerrüttung der Ehe, die seine Frau verschuldet habe: Die Ehe sei »von Anfang an infolge der in der Person der Beklagten liegenden Umstände unglücklich«¹⁰⁴ gewesen. Der Kläger habe sich um der Kinder willen nur lange Jahre gescheut, die Hilfe des Gerichts in Anspruch zu nehmen. »Der Kläger habe von Anfang an unter

100 Birndorfer, Prozessalltag, S. 93.

101 Ebd., S. 90 f.; Nahmacher, Rechtsprechung, S. 216 f.

102 Für das Jahr 1940 ermittelte Michelle Mouton für Dortmund sogar eine Bewilligungsquote der Scheidungsklagen von 99,2 Prozent. Mouton, Nurturing, S. 98.

103 Zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes und zur Einhaltung archivrechtlicher Bestimmungen werden sämtliche Namen von Personen, die im Zusammenhang von familienrechtlichen Verfahren recherchiert wurden, anonymisiert.

104 Dieses und das folgende Zitat: Urteil des LG Hamburg vom 8.7.1937, Scheidung F. gegen F., Az. 80/37, Archiv des Landgerichts Hamburg, S. 1.

der Ehe mit seiner Frau gelitten, die ihm nichts gegeben habe und nichts gewesen« sei, ließ der Rechtsanwalt das Gericht wissen. Der über 60-jährige Schiffingenieur drängte auf die Scheidung nach seinen eigenen Angaben auch deshalb, weil er mittlerweile eine »rechte Gefährtin« gefunden habe. Seine Ehefrau Ilse, mit der er nun mehr als 30 Jahre verheiratet war, wehre sich nur deshalb gegen eine Trennung, so F., weil sie ihm das neue Glück missgönne. Sie besitze zwar »die Fähigkeit, einen Hausstand blitzsauber zu halten und den hausfraulichen Pflichten zu genügen. Hierin erschöpfe sich das, was sie für die Ehe getan habe«,¹⁰⁵ referierte der Gerichtsbeschluss die Schilderungen des Klägers. Die drei gemeinsamen Kinder und deren Erziehung erwähnte F. dem Gericht gegenüber wohlweislich nicht – seine Argumentation wäre dadurch nur brüchig geworden. Er hob dagegen auf das »Wesen der Ehe« ab und bemühte damit das allgegenwärtige Motiv der nationalsozialistischen Rechtsrhetorik:

»Das Wesen der Ehe, der Sinn der ehelichen Pflichten sei ihr verschlossen, und wenn sie doch Verständnis dafür gehabt haben sollte, so habe sie sich doch niemals ernstlich bemüht, das beiderseitige Glück ehelichen Zusammenlebens zu fördern und zu pflegen, obgleich der Kläger ihr immer und immer wieder den Weg dazu gewiesen habe. Schon unmittelbar nach der Eheschließung habe sich gezeigt, daß die Beklagte ohne jede Ahnung über Art und Bedeutung des ehelichen Verkehrs, im Gegenteil so gut wie geschlechtslos gewesen sei.«¹⁰⁶

Seine Frau sei nicht nur höchst widerwillig auf die häufigen Anregungen von F. eingegangen, sich femininer zu kleiden und ihre körperliche Attraktivität zu steigern. Sie habe auch keinerlei Anstalten gemacht, seinem geistigen Niveau zu genügen. Sie lese keine Bücher, habe weder Verständnis für seinen Beruf noch für seinen Glauben und habe noch nicht einmal die Contenance bewiesen, ihn bei offiziellen Anlässen würdig zu begleiten. Sie habe ihn sogar mehrmals blamiert, indem sie bei beruflichen Abendeinladungen eingenickt oder grundlos in Tränen ausgebrochen sei. Trotz der redlichen Bemühungen des Ehemanns, seine Frau zu einem anderen Verhalten zu bewegen, habe sie ihre »engherzige« und egozentrische Art beibehalten.

Als endgültigen Beweis der völlig fehlgeleiteten Einstellung Ilse F.'s. zur Ehe brachte der scheidungswillige Ingenieur dem Gericht noch folgenden Vorschlag seiner Frau zur Kenntnis: Im Mai 1936 – Friedrich F. lebte da bereits seit längerem in einer eigenen Mietwohnung und führte eine Beziehung mit einer anderen Frau – habe sie ihm angeboten, »wie ein Pascha im Morgenland

105 Ebd., S. 2.

106 Ebd., S. 3 f.

immer abwechselnd je 6 Monate mit ihr und 6 Monate mit der Frau seiner Herzensneigung«¹⁰⁷ zusammenzuleben, wobei sie selbst »ausdrücklich auf jeden Anspruch auf Zärtlichkeit« verzichtet habe. Hilfsweise gab der Kläger noch an, dass auch die drei Kinder eine Scheidung befürworteten, um die Spannungen zu beenden, und benannte sie als Zeugen.

Ilse F. wies die meisten der schweren Vorwürfe ihres Mannes scharf zurück und beantragte die Abweisung der Klage. Sie stellte die Sachlage völlig anders dar: So liege der letzte eheliche Geschlechtsverkehr zwar tatsächlich drei Jahre zurück, das liege aber daran, dass Friedrich F. mit Hinblick auf sein Alter kein gesteigertes Interesse mehr daran gezeigt habe. Er habe ihr im April 1936 nach wochenlangen Dienstreisen ganz plötzlich eröffnet, dass er sich zwischendurch ein Zimmer in Hamburg genommen habe und dies bereits seit zwei Monaten bewohne. Der eigentliche Grund für die örtliche Trennung – und damit auch für die Scheidungsklage – sei nicht die ihr angelastete Zerrüttung der Ehe, sondern Friedrich F. Verhältnis mit der knapp 30 Jahre jüngeren früheren Gymnastiklehrerin des gemeinsamen Sohnes. Er wolle diese nun sogar heiraten. Die Karriere ihres Mannes habe Ilse F. nie behindert, sondern sie vielmehr freudig miterlebt. Sie legte dem Gericht zum Beweis mehrere Briefe vor, die Friedrich an sie und an seine Mutter geschrieben hatte. Diese ließen unter anderem die Vorkommnisse bei den geschäftlichen Abendessen in einem ganz anderen Licht erscheinen, als die Schilderungen des Klägers sie dargestellt hatten. Die Beklagte räumte ein, dass sie ihrem Mann vorgeschlagen hatte, sowohl die Ehe »kameradschaftlich« weiterzuführen als auch das außereheliche Verhältnis beizubehalten. Sie begründete das ungewöhnliche Angebot damit, dass sie hierin die einzige Möglichkeit gesehen habe, das familiäre Band zu erhalten.

Das Hamburger Landgericht lud nach der Auswertung der umfangreichen Schriftsätze und vorgelegten Beweismittel die Parteien im Juli 1937 zur mündlichen Vernehmung vor. Die Zivilkammer konfrontierte den Scheidungskläger mit seinen Angaben in früheren Briefen, in denen er die Ehe als durchaus harmonisch und glücklich bezeichnet hatte. F. konterte, dass er sich das Eheglück damals nur eingeredet habe. Er sei mit 29 Jahren völlig unerfahren in die Ehe gegangen und habe erst weit nach der Hochzeit erkannt, dass ihm seine Frau »nicht genügen konnte«.¹⁰⁸ Die Vorwürfe, seine Frau habe ihn als Begleitung bei beruflichen Verpflichtungen blamiert, nahm er angesichts der schriftlichen Gegendarstellungen teilweise zurück, beharrte aber weiterhin darauf, dass er aus den dargelegten Gründen nicht mehr mit ihr zusammen leben wolle. Die Be-

107 Dieses und das folgende Zitat: Urteil des LG Hamburg vom 8.7.1937, Scheidung F. gegen F., Az. 80/37, Archiv des Landgerichts Hamburg, S. 7.

108 Urteil des LG Hamburg vom 8.7.1937, Scheidung F. gegen F., Az. 80/37, Archiv des Landgerichts Hamburg, S. 15.

klagte argumentierte bei ihrer mündlichen Vernehmung zum einen damit, dass sie eine Scheidung als persönliche Kränkung und unwürdig empfinden würde. Zum anderen sei eine Wiederverheiratung ihres 61-jährigen Mannes mit der 35-jährigen Gymnastiklehrerin nicht richtig. In der gerichtlichen Vernehmung musste sich Ilse F. zuletzt noch zu den familiären Verhältnissen ihrer beiden Schwestern äußern. Offenbar hatte die Klagepartei sie darauf angesprochen, weil sie diese Angaben für aufschlussreich für das Gesamtbild der Beklagten hielt. Sie gab an, dass ihre eine Schwester geschieden sei – aber aus alleinigem Verschulden des Ehemanns. Die andere Schwester sei mit einem Kammergerichtsrat verheiratet. Im Urteilsspruch verwarf die Zivilkammer diese Details als irrelevant und sah auch davon ab, die Kinder der Eheleute als Zeugen anzuhören.

Das Landgericht wies die Scheidungsklage von Friedrich F. am 8. Juli 1937 ab und begründete dies auf zwölf Schreibmaschinenseiten. Ausführlich gingen Landgerichtsrat Walter Matthaei¹⁰⁹ und seine zwei Beisitzer auf das ein, was sich die Eheleute in ihrer privaten Korrespondenz in den ersten Jahren ihrer Beziehung geschrieben hatten. Darin habe sich Friedrich F. seiner Frau gegenüber durchaus aufrichtig »zärtlich und liebevoll geäußert«, von einer Selbsttäuschung, wie sie der Kläger darstellte, könne daher keine Rede sein. Mit fast psychologischem Feingefühl führten die Richter danach aus, dass sich das Verhältnis von Verheirateten zueinander auch bei einem noch so glücklichen Ehebeginn mit den Jahren freilich wandeln könne. Beeinflusst von »äußeren und inneren Erlebnissen« würden Eheleute »bald nähergerbacht, bald voneinander entfernt«. ¹¹⁰ Sie hielten das Vorbringen des Klägers, seine Frau sei nicht mehr »ideal« für ihn, für glaubhaft und gestanden ihm ebenso zu, dass die jüngere Gymnastiklehrerin seinen »seelischen Bedürfnissen« vielleicht besser entspreche. Doch alle vorgebrachten Argumente begründeten keine Scheidung nach Paragraph 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dieser griff dann, wenn der beklagten Partei nachgewiesen werden konnte, dass sie ihre ehelichen Pflichten schuldhaft schwer verletzt hatte. Im vorliegenden Fall sei dies nicht gegeben. Die Defizite auf sexuellem und geistigem Niveau, die Friedrich F. seiner Frau

109 Der 1874 in Hamburg geborene Walter Matthaei war seit 1906 Amtsrichter und hatte bis 1919 der linksliberalen Fraktion »Vereinigte Liberale« in der Hamburger Bürgerschaft angehört. Später war er in der Deutschen Demokratischen Partei tätig und unterstützte die sozialpolitischen Reformideen Friedrich Naumanns. Bei den Senatswahlen am 8. März 1933 stimmte er einer Koalition mit der NSDAP zu. Er schied im Mai 1933 zwar aus dem Hamburger Senat aus, war aber bis zu seinem Ruhestand 1941 als Zivilrichter und Landgerichtsdirektor tätig. Nach Ende des Zweiten Weltkriegs engagierte sich Matthaei in der FDP in Volksdorf. Vgl. dazu Büttner/Jochmann, Hamburg, S. 121-130.

110 Urteil des LG Hamburg vom 8.7.1937, Scheidung F. gegen F., Az. 80/37, Archiv des Landgerichts Hamburg, S. 20.

vorwarf, seien – wenn sie denn überhaupt vorlagen – nicht als Verschulden anzusehen, sondern als deren persönliche Eigenheiten. Außerdem war das Gericht nicht davon überzeugt, dass die Ehe überhaupt zerrüttet war. Dies sehe nur der Kläger so, die Beklagte aber nicht. Die Richter legten es ihr als »weitherzig« aus, dass sie sich sogar bereit zeigte, das außereheliche Verhältnis des Manns zu dulden, wenn nur dies die Ehe erhalte. Die Urteilsbegründung sezierte dazu Ilse F's. charakterliche Disposition:

»Es mag sein, daß die Beklagte größer erscheinen würde, wenn sie dem Kläger seine Freiheit wiedergäbe und die Hand zu einer Scheidung böte [...]. Aber auch die Auffassung der Beklagten, die vermutlich von ihrer religiösen Einstellung mitbeeinflusst ist, daß eine Ehe auf jeden Fall aufrecht zu erhalten ist, verdient Achtung.«¹¹¹

Die Kammer des Landgerichts folgte außerdem dem Argument der Beklagten, dass eine Scheidung für sie unangemessen sei:

»Man muß Verständnis dafür haben, daß ihr die Stellung als geschiedene Frau, insbesondere, wie der Kläger es verlangt, als schuldig geschiedene Frau, nach außen in ihrem verwandtschaftlichen und gesellschaftlichen Kreis eine schiefe sein würde, ganz abgesehen von den rechtlichen Folgen einer solchen Scheidung.«¹¹²

Die Urteilsbegründung brachte insgesamt viel Verständnis für Ilse F's. Lage auf. So empfinde sie die negative Entwicklung der Ehe sicher als ebenso tragisch wie der Kläger. Man müsse sich nur in die Beklagte hineinversetzen, hielt Landgerichtsdirektor Matthaei fest, dann würde einem klar, dass es sie äußerst schmerzlich treffen würde, von einer deutlich jüngeren Frau ersetzt zu werden. Dabei habe sie ihrem Mann nach Kräften alles geboten, ihm drei Kinder geboren und auch schwere Zeiten mit ihm durchgestanden. Zwar sei das Scheidungsbegehren des erfolgreichen Ingenieurs durchaus lauter, und die Klageabweisung bedeute deshalb für ihn eine »tragische Härte«,¹¹³ da »nicht nur sein menschliches Glück, sondern auch seine berufliche Arbeit« unter der andauernden Situation leide. Aber vor dem Gesetz reiche dies als Scheidungsgrund nicht aus:

»[...] es handelt sich hierbei um Dinge, die nicht mit dem Begriff der Schuld zu erfassen sind, sondern die menschliches Schicksal darstellen, vielleicht von Anfang an einen tragischen Irrtum, jedenfalls tragisches Schicksal, das

111 Ebd., S. 22 f.

112 Urteil des LG Hamburg vom 8.7.1937, Scheidung F. gegen F., Az. 80/37, Archiv des Landgerichts Hamburg, S. 23.

113 Dieses und das folgende Zitat: Ebd., S. 28.

sich im Laufe der Zeit gestaltet hat, keinesfalls aber um ›eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten‹ auf Seiten der Beklagten.«¹¹⁴

Ein zweiter Fall kann für die Abweismöglichkeit einer Scheidungsklage nach dem alten Recht ebenfalls als exemplarisch gelten: In einem Verfahren am Hamburger Landgericht, das kurz darauf verhandelt wurde, spielte die emotionale Belastung der Ehefrau für die Klageabweisung ebenfalls die entscheidende Rolle. Der Scheidungswunsch war hier ebenfalls vom Ehemann ausgegangen, dem Wohlfahrtsangestellten Hans von B. Er und seine Frau Elisabeth hatten im August 1928 in Hamburg geheiratet. Ein halbes Jahr später kam die erste Tochter zur Welt, 1932 wurde die zweite Tochter geboren. Anfang Mai 1937 zog Elisabeth von B. aus der gemeinsamen Wohnung aus, nachdem es zu einem Eklat gekommen war: Hans von B. hatte seiner Frau zuvor erlaubt, in seiner Anwesenheit Geschlechtsverkehr mit einem gemeinsamen Bekannten zu haben, da bei ihm selbst die Basedow'sche Krankheit diagnostiziert worden war. Die Autoimmunkrankheit schränkte seine Potenz seit Anfang des Jahres 1937 erheblich ein. Da seine Frau aber nicht auf sexuelle Betätigung verzichten wollte, hatten die Eheleute – auf Anraten des Hausarztes – diese Abmachung getroffen. Der Ehemann hatte die Vereinbarung nun aber aufgekündigt, weil er den Verdacht hegte, dass es mit dem befreundeten Hermann König unterdessen auch zum Geschlechtsverkehr kam, wenn er nicht anwesend war. Er befürchtete, dass seine Frau sich dabei in König verliebt und sich von ihrem Mann entfremdet hatte. Damit konfrontiert, war Elisabeth von B. ausgezogen, was ihr Mann ihr in der Scheidungsklage als »böswilliges Verlassen« vorwarf. Die Beklagte stritt ab, ihn und die Kinder verlassen zu haben, ihr Mann habe sie vielmehr im Streit der Wohnung verwiesen. Sie erhob Widerklage auf Scheidung, weil ihr Mann sie wiederholt misshandelt habe, auch nach dem letzten ehelichen Beischlaf im Januar 1937. Im April des Jahres habe er sie dermaßen geschlagen, dass sie eine geschwollene Lippe und mehrere gelockerte Zähne davongetragen habe. Hans von B. schwächte die Vorwürfe ab und gab an, seine Frau bei der fraglichen Auseinandersetzung lediglich geschubst zu haben, daraus sei ein beiderseitiges Handgemeine entstanden.

Das Hamburger Landgericht vernahm die beiden Parteien im August persönlich und bestellte als Zeugen auch Hermann K. ein. Der bestritt vehement, ebenso wie Elisabeth von B., dass das sexuelle Verhältnis der beiden nach dem ehelichen Eklat noch fortgesetzt worden sei. Die Richter gewannen aus den Vernehmungen folgendes Bild:

114 Urteil des LG Hamburg vom 8.7.1937, Scheidung F. gegen F., Az. 80/37, Archiv des Landgerichts Hamburg, S. 28 f.

»Die Ehe der Parteien ist infolge der durch Krankheit geschwächten Potenz des Klägers auf ein ausserordentlich niedriges Niveau in sittlicher Hinsicht herabgesunken. Offenbar ist die Beklagte besonders triebhaft und wenig geneigt, sich mit Rücksicht auf die Krankheit des Mannes zu beherrschen.«¹¹⁵

Der Kläger habe sich zu der unsittlichen Vereinbarung verleiten lassen, ohne die negativen Konsequenzen für seine Ehe zu bedenken. So unwürdig die Erlaubnis zu der außerehelichen Beziehung auch gewesen sei, so müsse deren plötzliche Aufkündigung dennoch als »psychologisch ebenso falsch«¹¹⁶ angesehen werden. Das Gericht sah im Auszug der Ehefrau aus der ehelichen Wohnung kein »böswilliges Verlassen« im Sinne des Gesetzes, sondern eine nachvollziehbare emotionale Reaktion auf die Ereignisse. Die Widerklage wegen wiederholter Misshandlung als Zerrüttungsgrund hielten die Richter ebenso wenig für begründet. Abermals argumentierten sie dabei mit dem niedrigen »sittlichen Niveau«, das die Ehe erreicht habe, und bewerteten die nachgewiesenen körperlichen Verletzungen der Ehefrau als Begleitumstände einer ohnehin belasteten Ehe:

»Im übrigen muß die Beklagte gegenüber der durch die Krankheit des Klägers und durch das ungesunde Verhältnis der Beklagten zu König verursachten Reizbarkeit und vielleicht vorhandenen Gewalttätigkeit duldsamer sein, als es der Ehefrau eines gesunden Mannes zuzumuten wäre.«

Am 2. September 1937 wies das Landgericht Hamburg sowohl die Scheidungsklage als auch die Widerklage zurück. Zwar sei die Ehe derzeit tatsächlich nicht viel wert, deren Aufrechterhaltung sei aber wegen der beiden kleinen Kinder geboten. Die Ehe sei nur wegen der Krankheit des Ehemanns zerrüttet, da diese aber heilbar sei, könne auch die Ehe wieder in einen gesunden Zustand zurückfinden. Die Eheleute seien »sich seelisch nicht so fern«,¹¹⁷ wie es die Schriftsätze glauben machen wollten. Die Richter hatten die Verfahrensgegner offenbar vor dem Verhandlungsbeginn beobachtet und festgestellt, dass »sie sich lange Zeit vor der Verhandlung im Gerichtssaal angeregt unterhalten« hätten, und zwar in »freundschaftlicher Weise«. Dieser Eindruck reichte dem Gericht als Voraussetzung für eine Versöhnung aus. Das Urteil schloss mit einem Appell an beide Eheleute, sich im Interesse der Kinder um ein gutes Verhältnis zu bemühen.

115 Urteil des LG Hamburg vom 2.9.1937, Scheidung von B. gegen von B., Az. 81/37, Archiv des Landgerichts Hamburg, S. 4.

116 Ebd.

117 Dieses und die beiden folgenden Zitate: Urteil des LG Hamburg vom 2.9.1937, Scheidung von B. gegen von B., Az. 81/37, Archiv des Landgerichts Hamburg, S. 5.

Die unheilbare Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft

Mit dem neuen Eherecht veränderten sich die Parameter, unter denen die Scheidungsgerichte die Trennungsinteressen abwägen mussten. Denn mit der Gesetzesreform erhielt ein dritter, ungleich abstrakterer Interessenvertreter deutlich mehr Handlungsmacht im Scheidungsverfahren: der Staat respektive die »Volksgemeinschaft«. Dieses dritte Interesse stand allerdings nicht zwingend im Gegensatz zum Interesse der Scheidungswilligen oder -unwilligen, sondern diente den Parteien nicht selten zur Untermauerung der eigenen Argumente – so wie im Scheidungsverfahren der Eheleute P. vor dem Münchner Landgericht. Anhand des Falls lassen sich zwei Charakteristika der neuen Scheidungspraxis ausführlich herausarbeiten: Zum einen zeigt er, wie die Maßstäbe der »Volksgemeinschaft« in den individuellen Argumentationstaktiken der Scheidungsgegner zur Anwendung kommen und zur Orientierung dienen konnten. Zum anderen werden in dem langen Verfahren die Unsicherheiten deutlich, die an den Scheidungsgerichten gerade in den ersten Monaten nach Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes noch bestanden. Worin lag nämlich das konkrete »volksgemeinschaftliche« Interesse an der Lösung oder Erhaltung einer Ehe? Darin waren sich das Erstgericht und die Revisionsinstanz nicht immer einig.

Der Scheidungsprozess der Eheleute P. am Landgericht München wurde erbittert geführt und kam bis vor das Oberlandesgericht.¹¹⁸ Der Postsekretär Johann P. hatte die Scheidungsklage eingereicht, und zwar nicht zum ersten Mal, wie das Landgericht feststellte. Der Kläger begehrte mit der am 27. Mai 1939 zugestellten Klage neuerdings die Scheidung der Ehe. Er stützte die Klage auf Paragraph 55 des Ehegesetzes und ließ zur Begründung vortragen, die Beklagte habe den Kläger von Beginn der Ehe an schlecht behandelt. Sie habe bei jeder Kleinigkeit genörgelt und ihn beschimpft. Die Beklagte habe den Kläger einmal um 7 Uhr abends, als ihr Ehemann vom Dienst heimgekommen sei, aus der Wohnung ausgesperrt. Ein anderes Mal habe die Beklagte den Kläger nachts überfallen, misshandelt, dass ihm die Zähne geblutet hätten, und ihn dann mit heißem Wasser übergossen. Die Beklagte habe den Kläger ferner schon vom Jahre 1908 an beim Postamt, bei dem er damals angestellt gewesen sei, schlecht gemacht und dadurch erreicht, dass er nicht befördert worden sei. Die Beklagte sei außerdem »Bibelforscherin« und Adventistin. Der Kläger hingegen war seit 1919 Parteimitglied und Ehrenzeichenträger, betonte Johann P. Trotzdem aber sei die Beklagte Mitglied dieser staatsfeindlichen Organisationen geblieben. Die Ehe sei infolge dieses Verhaltens restlos zerrüttet und eine Wiederherstellung undenkbar.

118 Scheidungsverfahren P. gegen P. am LG München, Az. 192/39, STAM, Landgerichte 9778.

Die Beklagte beantragte die kostenfällige Klageabweisung. Sie gab zwar förmlich zu, dass das eheliche Verhältnis »unheilbar zerrüttet« und die Wiederherstellung einer »dem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft« nicht zu erwarten sei, bestritt aber, die Zerrüttung der Ehe verschuldet zu haben. Sie ließ dazu ausführen, sie habe den Kläger während des ehelichen Zusammenlebens nicht schlecht behandelt und beschimpft, der Kläger sei es vielmehr gewesen, der sie, wenn er schwer angetrunken nach Hause gekommen sei, in größter Weise beschimpft habe. Die Beklagte habe niemals den »Bibelforschern« oder den Adventisten oder einer sonstigen staatsfeindlichen Organisation angehört.

Therese P. widersprach der Scheidung mit der Begründung, ihr Mann habe schon im Jahre 1908 oder 1909 ein zwei Jahre lang dauerndes Verhältnis mit einer anderen Frau gehabt. Seit 1910 oder 1911 stehe er in mindestens ehewidrigen Beziehungen zu der Zeugin Veronika K. Diese Beziehungen hätten ihn veranlasst, seine Frau am 1. April 1913 zu verlassen. Die Aufrechterhaltung der Ehe sei sittlich gerechtfertigt. Die Beklagte habe ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Ehe, weil sie im Falle der Scheidung bei einem Vorableben ihres Ehemannes alle Pensionsansprüche verlieren würde. Therese P. versuchte noch, ihr hohes Alter und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse für die Klageabweisung geltend zu machen: Sie sei jetzt fast 70 Jahre alt und deshalb nicht mehr erwerbsfähig. Sie erhalte zur Zeit vom Kläger monatlich 60 Reichsmark; ihre Wohnung koste monatlich gut 50 Reichsmark. Durch Untervermietung nehme die Beklagte monatlich etwa 40 Reichsmark ein. Der Kläger sei überdies selbst bereits 65 Jahre alt. Die »Volksgemeinschaft« habe daher an einer Aufhebung ihrer Ehe nicht das geringste Interesse, da aus einer etwaigen Ehe des Klägers mit Veronika K. Kinder nicht mehr zu erwarten seien.

Die Beklagte beantragte jedoch vorsorglich für den Fall der Scheidung, den Kläger für schuldig zu erklären. Johann P. gab daraufhin an, dass er nicht durch sein Verhältnis, sondern durch das unverträgliche und streitsüchtige Verhalten der Beklagten dazu bestimmt worden sei, die häusliche Gemeinschaft mit der Beklagten aufzuheben. Der Kläger trat weiter den Ausführungen der Beklagten, dass die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt sei, entgegen. Die Zeugin Veronika K. verweigerte, um sich nicht selbst belasten zu müssen, die Aussage. Das Landgericht kam in seinem Urteil zu folgender Ansicht:

»Die Ehegatten sind sich infolge des langen Getrenntlebens und infolge der Beziehungen des Klägers zu der K. innerlich vollkommen fremd geworden. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dass das eheliche Verhältnis tiefgreifend und unheilbar zerrüttet und die Wiederherstellung einer dem

Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist. Die Voraussetzungen des § 55 Absatz I des Ehegesetzes sind somit gegeben. Die Beklagte hat jedoch der Scheidung der Ehe widersprochen. Der Kläger gab bei seiner persönlichen Vernehmung im Termin vom 21. Juni 1939 zu, dass er seit 1911 mit Veronika K. Beziehungen mit Geschlechtsverkehr unterhalte und mit der K. zusammenwohne.«¹¹⁹

Als Hauptgrund für die nachweisliche Zerrüttung sah das Landgericht nicht das vermeintlich unverträgliche Verhalten von Therese P. an, sondern das ehebrecherische Verhältnis, das ihr sogar bekannt war. Es gebe keine sachlichen Grundlagen für die Vorwürfe Johann P's. gegen seine Frau, weshalb sie grundsätzlich durchaus berechtigt sei, der Scheidung zu widersprechen. Trotzdem habe der Kläger aber keine Gesichtspunkte geltend gemacht, die die Aufrechterhaltung der Ehe als sittlich nicht gerechtfertigt erscheinen ließen:

»Richtig ist zwar, dass die Ehe der Streitteile längst inhaltslos geworden ist und dass es nach menschlicher Voraussicht niemals mehr zu einer Wiedervereinigung der Ehegatten kommen wird. Andererseits muss jedoch berücksichtigt werden, dass beide Ehegatten bereits im vorgerückten Alter stehen. [...] Die Beklagte ist auf die Unterhaltsleistungen durch ihren Ehemann angewiesen [...]. Der Beklagten kann bei ihrem hohen Alter nicht zugemutet werden, sich selbst einen Lebenserwerb zu suchen. Sie wäre dazu auch nicht mehr imstande. [...] Die Beklagte verliert, wenn die Ehe geschieden wird, im Falle des Vorablebens des Klägers außerdem ihren gesetzlichen Witwenpensionsanspruch. Die vom Kläger erstrebte Scheidung liegt aber auch nicht im Interesse der Volksgemeinschaft. Der § 55 des Ehegesetzes lässt die Scheidung einer unheilbar zerrütteten und deshalb für die Volksgemeinschaft wertlos gewordenen Ehe deshalb zu, um den Gatten die Gründung einer neuen, völkisch wertvollen Ehe zu ermöglichen. Dieser Grundgedanke trifft jedoch hier nicht zu. Beide Ehegatten, auch der Kläger selbst, stehen in einem Alter, in dem sie eine völkisch wertvolle Ehe nicht mehr eingehen können. Die Volksgemeinschaft hat auch kein Interesse daran, dass das Verhältnis des Klägers zu der Zeugin Veronika K., das nun schon seit über 26 Jahren besteht, legalisiert wird.«¹²⁰

Weil Johann P. sich selbst gar nicht darauf berufen hatte, seine außereheliche Beziehung nun legalisieren zu wollen, sah das Landgericht das Scheidungsbe-

119 Urteil des LG München vom 26.7.1939, Scheidung P. gegen P., Az. 192/39, STAM, Landgerichte 9778, S. 6.

120 Ebd., S. 7.

gehen für unbegründet an. Es sei unverständlich, warum der Kläger nach so langen Jahren der Trennung eine Scheidung anstrebe und welches besondere Interesse er an daran habe. Das Gericht wies die Klage ab, woraufhin Johann P. in Berufung ging. Therese P. beantragte die Zurückweisung der Berufung, plädierte vorsorglich aber gleichzeitig auf eine Schuldigsprechung.

Das Münchner Oberlandesgericht widersprach Ende Oktober 1939 der Entscheidung des Landgerichts und erörterte dazu erneut detailliert die Positionen der beiden Scheidungsgegner. Seine Berufung habe Johann P. damit begründet, dass die Ehe tatsächlich schon seit 30 Jahren nicht mehr bestehe und völlig wertlos sei. Die »Volksgemeinschaft« habe kein Interesse mehr daran. Seine Frau wolle mit ihrem Widerspruch nur die Herstellung einer neuen und »rechten« Ehe unmöglich machen. Der Sohn des Klägers, der Volksschullehrer und Ortsgruppenleiter sei, und dessen Kinder hätten ein Interesse daran, dass das tatsächlich bestehende Verhältnis in eine wirkliche Ehe verwandelt werde. Auch für den Staat und die Partei sei es nicht günstig, wenn der Kläger als Obersturmführer und politischer Leiter, Gründungsmitglied der Partei seit Dezember 1919 (Nr. 899) und als zweimal an der Feldherrnhalle verwundeter Blutordensträger in einer gesetzlich nicht anerkannten »Geschlechtsgemeinschaft« lebe. Es sei dem Kläger zugute zu halten, dass er nicht mehr mit einer »Frauensperson« ein Verhältnis angefangen habe, sondern bei Veronika K. verharre. Der Kläger habe nie daran gedacht, die Unterhaltsleistungen an seine Frau im Falle einer Scheidung und Wiederverheiratung herabzusetzen. Er habe bereits am 31. März 1939 die Erklärung abgegeben, den bisherigen Unterhaltsbeitrag von 60 Reichsmark bis zu seinem Lebensende weiter zu zahlen.

Therese P. ließ ihren Anwalt im nächsten Schriftsatz nun die Interessen gegeneinander abwägen: Es sei nicht zu bestreiten, dass die Ehe der Parteien, die seit 1913 getrennt lebten, für die Volksgemeinschaft wertlos sei. Ebenso sicher sei es aber auch, dass die »Volksgemeinschaft« an der Lösung dieser Ehe nicht das geringste Interesse habe. Es müsse zurückgewiesen werden, dass die Beklagte der Scheidung aus Hass widerspreche. Sie habe nur die Sorge, die Pensionsansprüche zu verlieren. Die Allgemeinheit habe kein Interesse daran, dass der 65 Jahre alte Kläger eine neue Ehe eingeht, denn diese könne keine wertvolle Ehe werden. Wenn aus ihr noch ein Kind hervorginge, so wäre der Kläger 80 Jahre alt, wenn das Kind 14 Jahre alt wäre. An der Aufrechterhaltung der Ehe habe aber die »Volksgemeinschaft« geradezu ein Interesse, weil der Grundsatz der Treue im »Dritten Reich« überall voranzustehen habe. Dagegen bestehe kein Interesse daran, dass das Konkubinat in eine Ehe umgewandelt werde. Der Kläger könne selbst die ungünstige Wirkung dieses Verhältnisses beseitigen, wenn er es löse. Der Sohn des Klägers spreche sich zudem gegen eine Scheidung aus. Es komme auch nicht darauf an, dass die Beklagte den

Unterhalt weiter erhalte, es sei vielmehr zu berücksichtigen, dass sie den Pensionsanspruch verliere und der Allgemeinheit zur Last falle, wenn sie geschieden würde.

Das Oberlandesgericht sah genug Gründe für eine Scheidung, denn das neue Ehegesetz gehe eben davon aus, dass völlig inhaltslos gewordene Ehen auf Antrag grundsätzlich zu scheiden seien. Dies sei im Fall der Eheleute P. eindeutig gegeben.

»Ein Widerspruch des an der Zerrüttung unschuldigen Ehegatten ist nur zu beachten, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt erscheinen lassen. Dass der Beklagten an sich das Widerspruchsrecht zusteht, ist vom Landgericht mit Recht angenommen worden. [...] Es sind aber andererseits keine besonderen Umstände vorhanden, die ein Abgehen von dem Grundsatz, dass unheilbar zerrüttete Ehen nach einer gewissen Zeit auch zu scheiden sind, rechtfertigen würden. [...] Eine ungestörte harmonische Ehe habe also nur etwa 8 Jahre bestanden, wozu vielleicht auch der Altersunterschied etwas beigetragen haben mag. Es ist also nicht etwa so, dass der Mann nach einer langjährigen glücklichen Ehe seine Frau, wo sie alt geworden ist, im Stiche gelassen und sich einer jungen Frauensperson zugewandt hat. Die Ehe der Parteien ist vielmehr seit mehr als 26 Jahren nur noch eine leere Form.«¹²¹

Das Oberlandesgericht hielt es zwar für bedauerlich, dass die Beklagte von der Lösung der Ehe nun in einem Alter betroffen wurde, in dem sie sich »kaum noch umstellen« könne. Die Scheidung würde an ihren wirtschaftlichen Verhältnissen aber nichts ändern, die Unterhaltsleistungen blieben gleich. Es sei Johann P. auch anzurechnen, so das Gericht, dass er bereits zum wiederholten Mal die Ehe zu lösen versucht habe, unter den Bedingungen des alten Eherechts aber erfolglos blieb. Nun herrsche aber ein neuer Geist:

»Für die Aufrechterhaltung der Ehe werden vornehmlich zwar Gründe von der Beklagten ins Feld geführt, einmal dass sich der Ehemann der Freiheit unwürdig gemacht hat und dann dass die Beklagte eventuell die Hinterbliebenenbezüge verliert. Beides kann jedoch nicht zur Abweisung der Klage führen. Es entspricht nicht dem Geist des neuen Ehegesetzes, den treulosen Ehegatten durch Aufrechterhaltung der Ehe zu strafen.«¹²²

121 Urteil des OLG München vom 30.10.1939, Scheidung P. gegen P., Az. 192/39, STAM, Landgerichte 9778, S. 9.

122 Ebd., S. 10.

Das Oberlandesgericht nahm damit Bezug auf zwei Entscheidungen des Reichsgerichts, die den »neuen Geist« des Ehegesetzes ähnlich definiert hatten.¹²³ Es schied die Ehe im Oktober 1939 und lastete dem Kläger ein Verschulden an.¹²⁴ Die Lösung der Ehe sei in jedem Fall gerechtfertigt, denn damit erhalte der Ehemann nun endlich seine Freiheit, und für die Frau sei wirtschaftlich gesorgt:

»Ausschlaggebend war die Erwägung, dass es angebracht ist, dem vor mehr als 25 Jahren schuldig gewordenen Kläger nach so langer Zeit eine auch noch seinen Lebensabend vergällende Bindung zu ersparen, zumal für die Beklagte nach menschlichem Ermessen bis an ihr Lebensende entsprechend gesorgt ist.«¹²⁵

Die Berufung auf die »Volksgemeinschaft« bot hier also keine eindeutige Leitlinie für oder wider einer Scheidung, denn ihr »Interesse« wurde schnell diffus: Wenn die klaren Kriterien fehlten, die Ehe zum Beispiel nicht mehr als »Reproduktionsgemeinschaft« gelten konnte, öffnete sich den Richtern ein weiter Verhandlungsraum.

Anders als im Kommentar zum Scheidungsgesetz vorgesehen spielte eine (altersbedingte) Schutzwürdigkeit der Ehefrau bei der richterlichen Entscheidungsfindung also nur eine untergeordnete Rolle. So zeigte die Argumentation des Oberlandesgerichts München bzw. des Reichsgerichts im Folgenden rasch Rückwirkungen auf die Spruchpraxis der ersten Instanz, was sich am Scheidungsverfahren des Ehepaars A. zeigen lässt. Jakob A., von Beruf Registrator, erhob Ende 1939 vor dem Münchner Landgericht Scheidungsklage gegen seine Ehefrau Anna Maria. Das Paar war seit 1917 verheiratet und hatte drei Kinder, die jüngste Tochter war 15 Jahre alt. A. warf seiner Frau vor, die Ehe zerrütet zu haben, weil sie sich seinen sexuellen Annäherungen seit Längerem entzogen habe – beim letzten Versuch eines ehelichen Geschlechtsverkehrs habe sie zudem die Verwendung eines Kondoms eingefordert. Im Klageschriftsatz nannte Rechtsanwalt Hubert Buchberger dies eine Verweigerung der ehelichen Pflichten. Außerdem habe Anna Maria A. die gemeinsamen Kinder gegen den Vater aufgehetzt.

Es war nicht das erste Mal, dass der Kanzleiangestellte seine Ehe lösen wollte, denn bereits 1936 hatte er beim gleichen Gericht eine Scheidungsklage eingereicht. A. war im September 1936 aus einer knapp fünfmonatigen

123 Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 13.2.1939, IV 229/38, in: RGZ 159 (1938), S. 305-311; Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 30.3.1939, IV 214/38, in: RGZ 160 (1939), S. 140-148.

124 Urteil des OLG München vom 30.10.1939, Scheidung P. gegen P., Az. 192/39, STAM, Landgerichte 9778, S. 3.

125 Ebd., S. 4.

»Schutzhaft« im Arbeitslager Dachau entlassen worden – die Gründe für die Inhaftierung blieben im Scheidungsverfahren ungenannt – und war danach nicht in die familiäre Wohnung zurückgekehrt. Seine Klage wurde damals aus Mangel an Beweisen für eine schuldhafte Zerrüttung abgewiesen. Mittlerweile hatte sich die Gesetzeslage geändert, und A. versuchte es erneut. Wie im ersten Scheidungsverfahren legte seine Frau Widerspruch gegen die Scheidung ein und beantragte die Klageabweisung. Sie sei bereit, die eheliche Gemeinschaft wiederherzustellen und in vollem Umfang auszufüllen. Sie ließ durch ihren Anwalt mitteilen, dass sie nur deshalb damals ein Empfängnisverhütungsmittel verwenden wollte, weil die letzte ihrer drei Entbindungen beträchtliche körperliche Beschwerden und Nachwirkungen verursacht hatte. Im anwaltlichen Schriftsatz schilderte die 48-jährige Hausfrau eindringlich ihre Bedenken, als Geschiedene gesellschaftliche Nachteile zu haben. Sei die Scheidung aber unabweidbar, beantragte sie vorsorglich, ein Verschulden des Mannes festzustellen.

Nach einer kurzen mündlichen Verhandlung fällt Assessor Planer am 31. Januar 1940 das Urteil: Die Ehe wurde nach Paragraph 55 des neuen Ehegesetzes geschieden, da die häusliche Gemeinschaft seit mehr als drei Jahren aufgehoben war und »die Aufrechterhaltung [...] bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens der Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt« sei. Der Richter gab dem Schuldantrag der Ehefrau jedoch statt und stellte ein Mitverschulden des Manns fest, denn dieser habe durch seine erste Scheidungsklage die Zerrüttung befördert und auch die häusliche Gemeinschaft nicht wieder herstellen wollen:

»Das eheliche Verhältnis ist schon durch dieses Verhalten des Klägers als zerrüttet anzusehen. Schliesslich sind auch religiöse Momente und das Interesse der Beklagten, nicht als geschiedene Frau zu erscheinen, nicht geeignet, die Aufrechterhaltung der Ehe zu rechtfertigen. Ausschlaggebend allein ist, ob vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus die Aufrechterhaltung der Ehe zu befürworten ist. Das ist aber zu verneinen. Die Ehe ist in ihrer innersten Grundlage zerrüttet und kann nicht mehr zu einer wahren ehelichen Gemeinschaft führen. Es hiesse die Arbeitsfreude und Arbeitskraft des Klägers lähmen, wollte man ihn zwingen, an einer derart zerrütteten Verbindung festzuhalten.«¹²⁶

Der letztgenannte Aspekt der richterlichen Entscheidung muss als ebenso bemerkenswert wie symptomatisch hervorgehoben werden: Der scheidungswillige Ehemann erscheint hier als Leistungsträger der »Volksgemeinschaft«, dessen

126 Urteil vom 31.1.1940, Scheidung A. gegen A., Az. 394/39, STAM, Landgerichte 9499, S. 3.

Arbeitskraft eine zentrale Bedeutung beigemessen wurde.¹²⁷ In der Programmatik der nationalsozialistischen Leistungsgemeinschaft hatten die Stärkung und Erhaltung dieser Kraft oberste Priorität. Mit dem neuen Scheidungsrecht fand diese Maxime nun Eingang in die juristische Bewertung der Ehe. Diente sie – dem Ehemann – nicht mehr als regenerativer Rückzugsort, verfehlte sie ihren Zweck und konnte gelöst werden.

Bei der Auswertung der Scheidungsverfahren, die ab der Jahresmitte 1938 am Münchner Landgericht anhängig waren und nach dem neuen Scheidungsrecht verhandelt wurden, lassen sich noch in der Spruchpraxis in der zweiten Hälfte des Jahres 1939 Abweichungen von der bisher geschilderten Lesart der »Zerrüttung« erkennen. Denn das Widerspruchsrecht gegen eine Scheidungsklage, die sich auf Paragraph 55 des Ehegesetzes stützte, war in der Rechtswissenschaft und -praxis weiterhin umstritten.¹²⁸ Wann war ein Widerspruch berechtigt und konnte das einseitige Scheidungsbegehren entkräften? Wann schlug sich das »volksgemeinschaftliche« Interesse auf die Seite des einen oder des anderen Verfahrensgegners?

Im Scheidungsfall der Eheleute G. folgte das Landgericht bei seiner erstinstanzlichen Abweisung der Klage einem quasi klassischen Begründungsmuster im NS-Eherecht – es verwies nämlich auf das bevölkerungspolitische Interesse, das hier gegen eine Scheidung spreche. Im November 1939 reichte der Ehemann, der 52-jährige gelernte Schuhmacher Franz G., nach 27 Jahren Ehe die Scheidung aufgrund von Paragraph 55 des Ehegesetzes ein. Bereits seit 1931 lebten die Eheleute getrennt. Über seinen Anwalt ließ der Kläger als konkrete Ursachen für die Zerrüttung anführen, die Ehe habe darunter gelitten, dass seine Frau den Haushalt vernachlässigt und auch ansonsten in den Jahren vor der Trennung wenig »eheliche Gesinnung« gezeigt habe. Zum Geschlechtsverkehr sei es nicht mehr gekommen, weil sie sich ihm verweigert habe. Der Umgang miteinander sei seit längerem von häufigem Streit geprägt, in dem es auch um den mittlerweile erwachsenen Sohn der Frau aus einer früheren Verbindung ginge, zu dem sie eher halte als zu ihrem Mann. Auch in diesem Fall wollte die Ehefrau, die 55-jährige Margarethe G., nicht geschieden werden und beantragte die Klageabweisung. Sie gab dabei an, dass die Entfremdung des Ehepaars darauf zurückzuführen sei, dass der Ehemann seit 1931 eine Beziehung mit einer anderen Frau führe, die der Grund für die Trennung gewesen sei. Im Dezember 1939 gab das Landgericht unter Vorsitz von Landgerichtsrat Daumenlang dem Antrag der Ehefrau statt und wies die Klage ab. Der Vorwurf der außerehe-

127 Vgl. dazu Werner, »Welt«.

128 Siehe dazu ausführlicher Kapitel IV.1 des vorliegenden Buches sowie Niksch, Rechtsfertigung, v. a. S. 333-583.

lichen Beziehung hatte sich im Laufe des Verfahrens bewahrheitet. Außerdem stellte sich heraus, dass Franz G's. Geliebte selbst verheiratet gewesen und wegen ihrer außerehelichen Beziehung mit ihm schuldhaft geschieden worden war. Damit konnte dem Gericht die Schuldfrage an der Zerrüttung als geklärt gelten, was den Widerspruch der Ehefrau stützte. Hauptsächlich begründete das Landgericht die Klageabweisung aber bevölkerungspolitisch:

»Die häusliche Gemeinschaft ist seit mehr als 3 Jahren aufgehoben. Das eheliche Verhältnis ist [...] zerrüttet, eine Wiederherstellung [...] kann kaum erwartet werden. Der Kläger kann an sich die Scheidung begehren. Die Beklagte hat widersprochen. Ohne Zweifel wurde die Zerrüttung durch den Kläger verschuldet. Der Widerspruch ist also berechtigt. Ein Widerspruch ist dann nicht zu beachten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist. Bei der Prüfung der Frage ist vom Wesen der Ehe auszugehen und das gesamte Verhalten beider Teile zu würdigen. Die Ehe ist eine Lebensgemeinschaft; sie ist Grundlage des völkischen Lebens. Das Gesetz lässt Scheidung nach § 55 EheG zu, wenn damit zu erreichen ist, dass statt der inhaltlos gewordenen Ehe eine neue Ehe gegründet wird, aus der Kinder erwartet werden können. Dies ist hier nicht der Fall. Der Kläger will die Kreitmeier heiraten, diese ist bereits 48 Jahre alt. Vom völkischen Standpunkt aus besteht also kein Interesse an der Auflösung der bisherigen Ehe.«¹²⁹

Der klagende Ehemann ging in die Revision und hatte damit Erfolg. Das Oberlandesgericht München hob das Urteil der ersten Instanz im April 1940 auf und sprach die Scheidung des Ehepaars G. aus. Das OLG stimmte zwar im Schuldausspruch durchaus mit dem Ersturteil überein. Die Ehe sei tatsächlich »unheilbar zerrüttet« und die Voraussetzungen für eine Anwendung des Paragraphen 55 gegeben. Durch sein ehebrecherisches Verhältnis habe Franz G. die Zerrüttung auch »mindestens überwiegend verschuldet«. Deswegen sei der Widerspruch der Ehefrau auch zulässig – aber nicht berechtigt:

»Er [der Widerspruch; Anm. A. C.] kann aber nicht beachtet werden, weil die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt wäre. Die Auffassung, dass die Scheidung der Ehe gemäss § 55 EheG nur dann zu erfolgen hätte, wenn damit zu erreichen wäre, dass statt der inhaltlos gewordenen Ehe eine neue Ehe mit Aussicht auf Nachkommenschaft gegründet werden kann, wird dem Grundgedanken dieser gesetzlichen Bestimmung nicht gerecht, dass unheilbar zerrüttete Ehen aufzulösen sind. Nur wenn besondere Gründe

129 Urteil des LG München vom 21.12.1939, Scheidung G. gegen G., Az. 484/39, STAM, Landgerichte 9876.

es geboten erscheinen lassen, den die Scheidung begehrenden Ehegatten an der inhaltlos gewordenen ehelichen Bindung festzuhalten, kann der Widerspruch des anderen Gatten beachtet werden. Als ein solcher besonderer Grund kann weder das Maß des Verschuldens des einen Ehegatten, noch auch für sich allein die Besorgnis des anderen Ehegatten vor wirtschaftlicher Schlechterstellung durch die Scheidung angesehen werden.«¹³⁰

Das Berliner Kammergericht hatte Ende 1938 in einem ähnlichen Tenor wie das Landgericht München in der ersten Instanz des Scheidungsverfahrens des Ehepaars G. entschieden. Es hatte das Widerspruchsrecht der Ehefrau ebenfalls als begründet angesehen. In diesem Verfahren hatte der Ehemann die Scheidungsklage mit der bereits langjährigen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft begründet. Seine Frau widersprach der Scheidung und brachte vor, dass ihr Mann sich nicht allein wegen eines Auseinanderlebens von ihr scheiden lassen wolle, sondern weil er sie vor zehn Jahren für seine Geliebte verlassen habe. Er habe also die Zerrüttung verschuldet und damit sei ihr Widerspruch dem Gesetz nach beachtlich. Das Berliner Kammergericht gab der Ehefrau Recht. Es sei keinesfalls ausgeschlossen, dass eine echte eheliche Gemeinschaft wieder hergestellt werden könne, wenn sich der Kläger nur darum bemühen würde. Der Einspruch der Ehefrau sei auch deshalb berechtigt, weil das Verfahren keinerlei Verfehlungen ihrerseits ermittelt habe, mit denen der Ehemann seinen Trennungswunsch begründen könnte:

»Jedenfalls aber kann die Beklagte gemäß § 55 Absatz 2 Ehegesetz der Scheidung widersprechen. Denn der Kläger hat – daran kann nach seinem eigenen Vorbringen in Verbindung mit dem Inhalt der früheren Scheidungsakten kein Zweifel obwalten – die Zerrüttung der Ehe selbst schuldhaft herbeigeführt. Er kann seiner Ehefrau ernsthafte Vorwürfe nicht machen, muß aber zugeben, daß er seit Jahren Ehebruch getrieben hat. Seine Geliebte ist über 25 Jahre jünger als der Kläger. Die Ehe der Parteien, aus der eine jetzt volljährige Tochter hervorgegangen ist, hatte damals aber schon über 20 Jahre bestanden. Daß ihm die Beklagte Anlass gegeben hatte, sich von seiner Lebensgefährtin zu trennen, dafür hat der Kläger nichts vorbringen können.«¹³¹

Das Kammergericht sah es als durchaus gerechtfertigt an, an der Ehe festzuhalten. Denn bei Prüfung dieser Frage sei auf dem Ehegesetz zum einen natürlich

130 Urteil des OLG München vom 11.4.1940, Scheidung G. gegen G., Az. OLG U 188/40, STAM, Landgerichte 9876.

131 Urteil des 4. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin vom 30.11.1938, Az. 4 W 4597/38, in: Juristische Wochenschrift 68 (1939), H. 10, S. 638 f., hier S. 638.

das »Wesen der Ehe« zu würdigen. Zum anderen müsse aber auch das gesamte Verhalten beider Parteien berücksichtigt werden:

»Es darf also nicht allein von den Belangen und Wünschen des klagenden Eheteils ausgegangen werden. Auch kann die Beklagte mit Recht darauf verweisen, daß der Kläger bereits über 60 Jahre alt ist und somit kann kaum angenommen werden, dass es zu einer bevölkerungspolitisch wünschenswerten Gründung einer neuen Familie kommen wird. Das Einzelinteresse des Klägers muss somit zurücktreten; sein Verlangen läuft im Ergebnis auf Verstoßung seiner Lebensgefährtin hinaus, die über zwei Jahrzehnte zu ihm gehalten hat und ihm eine Tochter geschenkt hat und die – wie angenommen werden muss – ihm die Treue auch weiter gehalten hätte, wenn sich nicht der Kläger einer anderen – jüngeren – Frau zugewandt hätte. Eine Auflösung dieser Ehe kann gerade bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe als solcher (als einer Grundlage des nationalsozialistischen Staates) sittlich nicht als gerechtfertigt erachtet werden.«¹³²

Die kammergerichtliche Entscheidung zeigte das Dilemma des neuen Scheidungstyps, den der Zerrüttungsparagraph begünstigte, deutlich auf. Der Rechtsanwalt und Notar Otto Rilk nahm das Berliner Urteil daher zum Anlass, sich in der *Juristischen Wochenschrift* grundlegend zur Auslegung des Zerrüttungsparagraphen zu äußern. Rilk brachte sich auf verschiedensten Rechtsgebieten als Experte ein und hatte sich bereits im Wettbewerbsrecht als Verfechter »deutschrechtlicher« Auffassungen hervorgetan. Er sprach sich 1936 bei einer von Carl Schmitt organisierten Tagung zum »Judentum in der Rechtswissenschaft« für eine enge Bindung der Generalklausel der »guten Sitten« an Rasse, Nationalität und Religion aus.¹³³ Eine Handlung sei auch im wirtschaftsbezogenen Verhandeln immer dann als »unsittlich« zu bewerten, wenn sie die »Lebensinteressen der Gesamtheit«¹³⁴ gefährde.¹³⁵

In Bezug auf das Widerspruchsrecht gegen eine Scheidungsklage aufgrund von Zerrüttung ermahnte Rilk zu einer sensiblen Abwägung der Absichten des scheidungswilligen Ehepartners. Der Widerspruch der beklagten Ehefrau sei zumeist dann begründet, wenn der klagende Ehemann die Ehe durch eine jahrelange Affäre zerrüttet habe. Wenn dahinter ein ernsthaftes neues Heiratsinteresse stünde, müsse dieses Widerspruchsrecht allerdings nicht zwingend als

132 Ebd., S. 639.

133 Görtemaker/Safferling, Rosenberg, S. 220.

134 Rilk, Judentum, S. 23.

135 Rilk gab 1937 außerdem einen Sammelband der Wissenschaftlichen Abteilung des NS-Rechtswahrerbunds zur Reform der Strafverfahrensordnung heraus: Rilk, Neuordnung.

beachtlich gelten. Rilk führte in einem Kommentar zu einer Entscheidung des Reichsgerichts vom November 1938 aus, dass es ein Ehemann nicht in der Hand haben dürfe, sich während der Ehe eine jüngere, reizvollere Frau zu suchen und dann nach drei Jahren die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und Scheidung zu verlangen. Die kommentierte reichsgerichtliche Entscheidung habe dies für die kommende Rechtsprechung nun endgültig geklärt.¹³⁶ Rechtsanwälte sollten, so Rilk weiter, die Vertretung in solchen Fällen ablehnen, um unnötige Prozesse zu vermeiden. Es dürfe nicht jede vor 1938 rechtskräftige abgewiesene Klage »blindlings« nun mit Bezug auf den Paragraphen 55 des Ehegesetzes wieder erhoben werden, der Paragraph also für einen »letzten Versuch« herangezogen werden. In einer anderen Sachlage sei die Widerspruchsfrage, so Rilk, allerdings noch offen:

»Noch nicht endgültig geklärt ist der Fall, daß der nach § 55 Ehegesetz klagende Ehemann die Ehe dadurch zerrüttet hat, daß er ein ehebrecherisches Verhältnis einging, dann aber dieses löste und mit anderen Frauen Verhältnisse einging. Man könnte argumentieren, daß dieser zu Unrecht besser gestellt sein würde als derjenige, der wenigstens nunmehr der Ehebrecherin eine stetige Treue halte. Man wird hier m. E. so entscheiden müssen: Zeigt das Verhalten des Klägers, daß er ein zügelloses Leben in geschlechtlicher Hinsicht führt und daß er nun noch die Ehe als lästige Pflicht abstreifen will, so muß der Widerspruch der beklagten Ehefrau als erheblich angesehen werden. Hat jedoch der klagende Ehemann nach erfolgter Zerrüttung, mag diese auch auf seinem ehebrecherischen Verhältnis zu einer Frau beruhen, eine andere Frau kennengelernt, die er zu heiraten gedenkt, so kann nicht schon wegen dieses Verhältnisses der Widerspruch der beklagten Ehefrau als begründet angesehen werden.«¹³⁷

Rilk konnte sich auf einen anderen, sehr ähnlichen Fall stützen, der fast zeitgleich ebenfalls am Berliner Kammergericht verhandelt wurde. Auch der Her gang dieses Verfahrens wurde in der *Juristischen Wochenschrift* veröffentlicht, sollte also als exemplarisch gelten. Hier war das Gericht zu dem Schluss gekommen, dass das Widerspruchsrecht keine Beachtung finden müsse. Die Ehe war 1919 geschlossen worden, nun lebten die Ehepartner seit 15 Jahren getrennt. Der Ehemann hatte nach dreijähriger Ehe ein ehebrecherisches Verhältnis begonnen und seiner Frau erklärt, er könne nicht mehr mit ihr zusammenleben. Ihre Beziehungen beschränkten sich seitdem auf einen Schriftverkehr wegen

136 Anmerkung von Otto Rilk zur Entscheidung des Reichsgerichts, 4. Zivilsenat, vom 30.11.1938, 4 W 4597/38, in: *Juristische Wochenschrift* 68 (1939), H. 10, S. 639.

137 Ebd.

des Unterhalts der Frau und des gemeinsamen Kindes. Im Jahr 1924 erhob der Ehemann eine Anfechtungs- und Scheidungsklage und begründete diese mit dem Ehebruch seiner Frau und mit der weitgehenden Vernachlässigung ihrer Hausfrauenpflichten. Er wurde mit seiner Klage rechtskräftig abgewiesen. Nach Rechtskraft des Urteils begann er eine andere außereheliche Beziehung, mit dieser Frau lebte er seither zusammen.

Kurz nach der Gesetzesreform 1938 klagte er von neuem auf Scheidung und stützte seine Klage nun auch auf den Zerrüttungsparagraphen 55 des neuen Ehegesetzes. Er wiederholte seine Behauptungen über eine schlechte Haushaltsführung seiner Frau und machte geltend, der Beklagten fehle die »eheliche Gesinnung«. Sie betrachtete ihn seit der Trennung nur als Zahlstelle und habe ihre Unterhaltsansprüche in rücksichtslosester Weise gegen ihn durchgesetzt. Die Ehefrau widersprach der Scheidung mit folgender naheliegender Begründung: Der Kläger habe die Zerrüttung der Ehe verschuldet, weil er damals ein Verhältnis angefangen und sich von ihr völlig zurückgezogen habe. Durch das rechtskräftige Urteil von 1925 stehe fest, dass er kein Recht gehabt habe, sich von ihr zu trennen. Auf die Gründe, auf die er seine Klage gestützt habe, könne er sich jetzt nicht mehr berufen. Sie habe sich niemals geweigert, die eheliche Gemeinschaft wiederherzustellen, sie habe ihren Mann sogar in Briefen darum angefleht. Der Ehemann bestritt diese Angaben vehement und unterstellte seiner Noch-Ehefrau, dass sie der Scheidung nur widerspreche, weil sie ihm seine Freiheit nicht gönne und sich ihre Unterhaltsrente sichern wolle. Die Tatsache, dass er seit einigen Jahren mit einer anderen Frau zusammenlebe, könne die Beklagte nicht als ehezerrüttend empfunden haben.

Für das Berliner Kammergericht war die Sachlage damit klar: Der Kläger habe seinerzeit die Ehe dadurch endgültig zerrüttet, dass er ein Verhältnis mit einer anderen Frau begann und sich daraufhin von seiner Frau völlig zurückzog. Der frühere Ehescheidungsprozess habe diese Zerrüttung noch vertieft. Ob die Beklagte ihren Mann später um Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft gebeten habe, könne dahingestellt bleiben. Der Briefwechsel der Eheleute, der im Verfahren ausgewertet wurde, belege jedenfalls, dass auch die Beklagte sich mit der Zerrüttung der Ehe abgefunden hatte und die Parteien sich wie Fremde behandelten. Die Wiederherstellung einer dem »Wesen der Ehe« entsprechende Lebensgemeinschaft könne nicht mehr erwartet werden, stellte das Kammergericht fest und schied die Ehe.¹³⁸

Da die Ehefrau gegen die Entscheidung Einspruch einlegte, musste der Berufungssenat nun das Widerspruchsrecht der Beklagten erörtern. Auch er hielt

138 Urteil des 30. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin vom 19.11.1938, 30 U 4010/38, in: Juristische Wochenschrift 68 (1939), H. 5, S. 291 f.

es grundsätzlich für erwiesen, dass der Ehemann die Zerrüttung verschuldet hatte:

»Der Kläger hat sich schon bald nach Eingehung der Ehe einer anderen Frau zugewandt und mit ihr längere Zeit ein ehebrecherisches Verhältnis gehabt. Damit hat er die höchste Pflicht des Ehegatten, die zur ehelichen Treue, fortgesetzt auf das Schwerste verletzt. Er hat später auch dadurch die Zerrüttung in besonderem Maße vertieft, daß er im Prozeß offenbar ohne jeden Anhalt den schweren Vorwurf erhob, die Beklagte unterhalte ehebrecherische Beziehungen. Die Beklagte kann demnach der Scheidung widersprechen.«¹³⁹

Zum Einwand des Klägers, der Widerspruch seiner Ehefrau sei nicht zu beachten, weil die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung ihres »Wesens« und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt sei, führte das Kammergericht aus:

»In der Begründung zum Gesetz ist als Beispiel hierfür der Fall genannt, daß der Ehegatte, der die Ehe zerrüttet und sich vom anderen Teil getrennt hat, später die Ehe wiederherstellen wollte, dabei aber auf Ablehnung stieß. So liegt der Fall hier nicht, denn der Kläger hat die Ehe niemals wiederherstellen wollen. [...] Die Bestimmung verlangt eine Abwägung nach sittlichen Maßstäben unter besonderer Berücksichtigung des Wesens der Ehe und des Verhaltens der Ehegatten. Was der Gesetzgeber des neuen Ehegesetzes als Wesen der Ehe ansieht, ist in der Begründung gekennzeichnet, wo es u. a. heißt: »Ehe und Familie sind die Grundlagen des völkischen Gemeinschaftslebens, von deren Kraft und Gesundheit Wert und Bestand der Volksgemeinschaft abhängen. Dadurch, daß die Ehe durch die gegenseitige Treuepflicht der natürlichen Verbindung der Geschlechter Stetigkeit verleiht, wird sie zum Hort des Kinderreichtums und zur unersetzlichen Voraussetzung einer gesunden und geordneten Erziehung der Nachkommenschaft. Gleichzeitig vermittelt sie als kleinste Zelle völkischen Lebens das Erleben der Gemeinschaft.« Von diesen Merkmalen einer völkisch wertvollen Ehe ist bei der Ehe der Parteien nichts mehr vorhanden. [...] Nicht einmal das gemeinsame Kind hat ein auch nur loses Band zwischen ihnen aufrechtzuerhalten vermocht. Eine solche Ehe ist für die Volksgemeinschaft wertlos.«¹⁴⁰

Das Gericht war davon überzeugt, dass die Ehe nur dann im Sinne der Ehefrau aufrecht erhalten werden müsse, wenn man dem klagenden Ehemann ein so

139 Ebd., S. 292.

140 Urteil des 30. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin vom 19.11.1938, 30 U 4010/38, in: Juristische Wochenschrift 68 (1939), H. 5, S. 292.

verwerfliches Verhalten nachweisen könne, »daß sich das sittliche Empfinden dagegen auflehnt, seinem Scheidungsbegehren zu entsprechen«. ¹⁴¹ Und diese Bedingung sei nicht erfüllt, so die Richter. Auf die erste Affäre des Ehemanns gingen sie dabei nicht weiter ein. Die zweite Affäre habe keine ehezerrüttende Wirkung mehr erzielen können, weil die Eheleute damals einander schon völlig gleichgültig gewesen seien, so gehe es aus den privaten Briefen hervor. Damit sei der Widerspruch hinfällig, zumal eine Scheidung auch keine besondere Härte für die Ehefrau bedeuten würde – die 44-Jährige stehe schließlich noch im besten Lebensalter, und »ein Erwerb durch persönliche Arbeit nach ihren Lebensverhältnissen« ¹⁴² sei ihr durchaus zuzumuten. Lediglich dem Schuldantrag der beklagten Ehefrau gab das Berufungsgericht statt. Obwohl er nicht fristgerecht eingereicht worden war, entspreche dieser Schuldausspruch der »Billigkeit«.

Auch am Landgericht München setzte sich die geschilderte Auslegung des Widerspruchsrechts nun durch, wie ein Urteil aus dem Januar 1940 zeigt. Das Gericht verhandelte die Scheidungsklage des Versicherungsangestellten Philipp F.: Die Ehe mit seiner Frau Luise, die 1914 geschlossen worden war und zwei Kinder hervorgebracht hatte, sei mittlerweile »unheilbar zerrüttet«. Die Eheleute lebten seit Ende 1933 in derselben Wohnung getrennt, im Sommer 1935 war der Ehemann schließlich ausgezogen. Der Kläger gab zu, seit Längerem mit einer anderen Frau in einer ehewidrigen Beziehung zu stehen, mittlerweile lebte er auch mit ihr zusammen. Luise F. beantragte in erster Linie die Klageabweisung, stellte aber gleichzeitig einen hilfsweisen Antrag, im Fall einer Scheidung die Schuld des Ehemanns an der Zerrüttung festzustellen. Abgesehen von dem offensichtlichen Ehebruch habe er sich auch ehewidrig verhalten, indem er Frau und Kinder lieblos behandelt, sie beschimpft und sogar geschlagen habe. Eigentlich war ihr aber an der Beibehaltung der Ehe gelegen, was sie vor allem damit begründete, dass der Ehemann noch regelmäßig zu ihr und den Kindern zu Besuch kam. Für das Gericht war die Schilderung des freundschaftlichen Verhältnisses aber nicht relevant für die Scheidungsfrage. Es war bereits von der Zerrüttung überzeugt:

»Die vom Kläger nicht bestrittene Behauptung der Beklagten, dass er noch öfters in die Wohnung zu ihr komme, um die Kinder zu besuchen, sich auch mit ihr unterhalte und dabei Kaffee getrunken habe, vermag an der Erkenntnis des Gerichts nichts zu ändern. Die Beklagte muss selbst einräumen, dass der Besuch den Kindern gelte. Wenn sich der Kläger dabei auch mit der

¹⁴¹ Ebd.

¹⁴² Urteil des 30. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin vom 19.11.1938, 30 U 4010/38, in: Juristische Wochenschrift 68 (1939), H. 5, S. 292.

Beklagten unterhält und Kaffee von ihr trinkt, so kann dieses Verhalten des Klägers nur als bloße Höflichkeit gewertet werden.«

Der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung sei zwar zulässig, aber nicht beachtlich. Die Ehe sei »zu einer leeren Form herabgesunken«, befand das Landgericht und zitierte damit die gängige Fachliteratur. Es könne auch offen bleiben, ob Philipp F. sich scheiden lassen wolle, um mit seiner neuen Partnerin Fräulein O., die als Zeugin im Verfahren befragt worden war, die Ehe eingehen zu können. Dies sei grundsätzlich sogar sehr zu begrüßen, selbst wenn dies ein wirtschaftliches Risiko für seine geschiedene Frau bedeutete:

»Hat der Kläger dieses Vorhaben, so wird dadurch nur Anstand und Sitte gefördert, da dann das nicht zu billigende Zusammenwohnen des Klägers mit der Zeugin O. beseitigt wird. Die dabei möglicherweise eintretende Gefährdung des Unterhaltsanspruchs der Beklagten kann die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich nicht rechtfertigen.«¹⁴³

Es lässt sich eindeutig nachweisen, dass der Zerrüttungsparagraph gerade in den Jahren 1939 und 1940 vor allem von männlichen Ehepartnern genutzt wurde, die nun offen eine neue Beziehung eingehen wollten. In den meisten dieser Verfahren widersprachen die Ehefrauen zunächst einer Scheidung, obwohl sie von der Untreue ihres Manns wussten. Eine eigeninitiative Scheidungsklage, die sich – vermutlich erfolgreich – auf den Ehebruch-Paragraphen 49 des Gesetzes hätte stützen können, erhoben diese Frauen nicht, sondern nahmen die Schmach eines andauernden Betrugs in Kauf. Offenbar überwog die Furcht vor dem unsicheren und weiterhin stigmatisierten Status als geschiedene Frau die erlittene Herabwürdigung. Denn auch wenn Ehescheidungen seit den 1920er Jahren statistisch häufiger geworden und keineswegs mehr ein gesellschaftliches Randphänomen waren, stellte eine Scheidung – zumal im familienfixierten Gesellschaftsbild der NS-»Volksgemeinschaft« – ein Scheitern dar, das zu meist den Frauen angelastet wurde: Sie hatten es nicht geschafft, eine stabile Kleinstgemeinschaft zu bilden oder zu erhalten und damit den Kernauftrag, den ihnen der NS-Staat erteilt hatte, nicht erfüllt.¹⁴⁴ Um diesem Stigma zu entgehen, kämpften Ehefrauen scheidungswilliger Männer um den Erhalt ihrer Ehe, mochte sie noch so unglücklich sein. Häufig spielten jedoch konkrete Existenzängste und die Sorge vor einer finanziellen Schlechterstellung dafür

143 Urteil des LG München vom 31.1.1940, Scheidung F. gegen F., Az. 398/39, STAM, Landgerichte 9538, S. 5.

144 Zur Rolle der Frau in der NS-Familienpolitik vgl. grundlegend: Koonz, Mothers, S. 175-220; Mouton, Nurturing, S. 34-68; Czarnowski, Paar, S. 173-229.

eine Rolle. So erfuhren geschiedene Frauen mit Kindern eine Benachteiligung bei der Kinderhilfe gegenüber Ehepaaren mit den gleichen Voraussetzungen.¹⁴⁵

Der Widerspruch der Ehefrauen gegen eine Zerrüttungsscheidung scheiterte meistens an den Nützlichkeitserwägungen, die die Scheidungsrichter über die bestehende Ehe im Vergleich zu einer neuen Partnerschaft anstellten.¹⁴⁶ So tat sich das Landgericht München im Verfahren der jungen Eheleute M. mit der Abweisung des Widerspruchs leicht, zu offensichtlich schien der bevölkerungspolitische Nutzen der neuen Beziehung des Klägers. Der 33-jährige Schlosser Franz M. reichte Anfang 1940 die Scheidungsklage ein, er hatte seine Frau Maria im Juli 1933 geheiratet. Bereits kurz nach der Eheschließung begann er eine Affäre, aus der mittlerweile auch ein Kind entstanden war. Nun stützte er seine Scheidungsklage auf den Zerrüttungs-Paragrafen, doch Luise M. versuchte, dagegen anzugehen. Schließlich sei erwiesen, dass Ehemann Franz die Zerrüttung verschuldet habe, und damit habe sie ein eindeutiges Widerspruchsrecht. Das Landgericht gab dem Kläger statt:

»Wie sich aus dem ganzen Sachvortrag beider Parteien ergibt, verstehen sich die Ehegatten nicht mehr. Sie sind sich innerlich fremd geworden. Die Ehegatten haben kein gemeinschaftliches Kind, das ein Bindeglied zwischen ihnen darstellen würde, sie haben auch sonst keine sie verbindenden Interessen. Ihre Ehe ist längst inhaltslos geworden. Eine Änderung dieses Zustandes ist umso weniger zu erwarten, als der Kläger sich längst einer anderen Frau zugewendet hat und seit einiger Zeit mit Fanny G. ein Liebesverhältnis unterhält, aus dem auch ein Kind hervorgegangen ist. Die Beklagte hat selbst keine triftigen Gründe für die Aufrechterhaltung der Ehe anzuführen vermocht. Die Aufrechterhaltung der Ehe liegt auch nicht im Interesse der Volksgemeinschaft. Der Kläger ist erst 33 Jahre alt, steht also in einem Alter, in dem er noch eine neue, völkisch wertvolle Ehe eingehen kann.«¹⁴⁷

In der Berufung bestätigte das Oberlandesgericht die Entscheidung. Die Begründung liest sich wie ein Zirkelschluss, da sie lediglich die Zerrüttung der Ehe noch einmal bekräftigte:

»Schliesslich ist aber auch noch die Erhebung des Scheidungsbegehrens des Klägers aus § 55 EheG ein sicheres Anzeichen dafür, dass die Ehe der Streitparteien schon seit Jahren vollkommen zerrüttet und nun wegen der ablehnen-

145 Bommer, Gesetz, S. 52. Dazu auch: Dobberthien, Untersuchung.

146 Dazu auch bei Niksch, Rechtfertigung, S. 333-583.

147 Urteil des LG München vom 31.5.1940, Scheidung M. gegen M., Az. 150/40, STAM, Landgerichte 9714, S. 3.

den Haltung des Klägers die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft der Parteien nicht mehr zu erwarten ist.«¹⁴⁸

Zum Nachweis einer Zerrüttung und im Streit um die Verantwortung dafür brachten die Verfahrensgegner mitunter intimste Details und Vorwürfe vor Gericht, die – waren sie einmal vorgebracht – auch eingehend überprüft werden mussten. So wie im Fall der Eheleute P., den das Münchner Landgericht 1939 verhandelte:¹⁴⁹ Auch dieses Verfahren war durch eine Scheidungsklage des Ehemanns eingeleitet worden. Der 47-jährige Monteur Josef P. äußerte darin schwere persönliche Vorhaltungen gegen seine Ehefrau, mit der er seit 17 Jahren verheiratet war. Sie hatten keine gemeinsamen Kinder, die Ehefrau hatte aber einen Sohn und eine Tochter aus einer früheren Beziehung in die Verbindung eingebracht. Schon nach dreijähriger Ehe habe seine mittlerweile 58-jährige Frau Domy unaufhörlich Streitigkeiten begonnen, ihn und seine Familie grob beschimpft und ihm mutwillig »das Leben sauer gemacht«. Sie habe es sowohl an der Körperhygiene mangeln lassen als auch den Haushalt sehr unsauber und schlecht geführt, die Küche sei stets voller Ungeziefer gewesen. Weil sie sich kaum gewaschen habe, sei es seit 1934 nicht mehr zu ehelichem Geschlechtsverkehr gekommen, seit 1936 lebte das Paar getrennt. Josef P. verübelte seiner Ehefrau außerdem, dass sie ihn nach der Trennung zu Unterhaltszahlungen aufgefordert hatte, obwohl sie durch Häkel- und Strickarbeiten eigenes Geld verdiene und über erhebliche Ersparnisse verfüge.¹⁵⁰

Domy P. beantragte die Klageabweisung und widersprach der Scheidung nach Paragraph 55 des Ehegesetzes mit der Begründung, dass der Kläger allein an der Zerrüttung der Ehe schuld sei. Sie bestritt die ihr zur Last gelegten Eheverfehlungen vehement und machte geltend, ihr Mann unterhalte schon seit mehreren Jahren ein ehebrecherisches oder doch ehewidriges Verhältnis zu Alexe B., mit der er auch zusammenwohne. Schon 1934 habe sie in der Tasche des Klägers einen an B. geschriebenen Brief gefunden, den er nur deshalb nicht habe absenden können, weil sie ihn damals abfing. Ihr gegenüber habe er sich in sexueller Hinsicht bereits am Anfang ihrer Ehe als nicht besonders leistungsfähig gezeigt, was sie ihrerseits als Eheverfehlung geltend machen wollte.

148 Urteil des OLG München vom 2.10.1940, Scheidung M. gegen M., Az. 150/40, ebd., S. 2.

149 Scheidungsverfahren P. gegen P. am LG München, Az. 185/39, STAM, Landgerichte 9774.

150 Siehe dazu auch S. 167f.

Das Gericht ordnete daraufhin mehrere Zeugenvernehmungen an und befragte drei Nachbarinnen der Streitparteien, außerdem Johann P's. neue Partnerin und dessen Bruder, der allerdings von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machte. Die Aussagen der Nachbarinnen entkräfteten die meisten Vorwürfe Johann P's:

»Über die Haushalts- und Wirtschaftsführung weiss die Zeugin Schaawe, die nicht sehr oft in die Wohnung der Streitteile gekommen ist, aus eigener Wahrnehmung lediglich, dass im Schlafzimmer einmal eine Wanze über den Vorhang gelaufen sei und dass die Herde in der Küche nicht sauber geputzt gewesen seien.«¹⁵¹

Das Landgericht stellte außerdem fest, dass die vorgeworfenen Beschimpfungen der Familie P. im Streit gefallen waren und deshalb nicht als schwere Eheverfehlung gewertet werden könnten. Auch die Unterhaltsforderung der beklagten Ehefrau sei nicht verwerflich, sie habe aus berechtigter Sorge und nicht aus Gehässigkeit gehandelt. Die Klage war hilfsweise auf den Zerrüttungsparagrafen gestützt worden, und in dieser Hinsicht sah sie das Gericht als durchaus begründet an:

»Die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten ist seit mehr als 3 Jahren aufgehoben. Schon seit 5 Jahren hat ein ehelicher Verkehr zwischen ihnen nicht mehr stattgefunden. Aufgrund des Geständnisses des Klägers und der Aussage der Zeugin Bellini steht fest, dass der Kläger mit der Zeugin mindestens seit 1937 ein ehebrecherisches Verhältnis hat [...], hat das Gericht keinen Zweifel, dass zum mindesten beim Kläger die eheliche Gesinnung in einem Maße erloschen ist, dass die Ehe als tiefgreifend unheilbar zerrüttet anzusehen und die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist. Dahingestellt kann bleiben, ob die Beklagte noch eine wirkliche Ehegesinnung gegen den Kläger hegt.«

Das Landgericht hielt es für unnötig zu prüfen, ob Domy P. ein Widerspruchsrecht geltend machen konnte, da die Aufrechterhaltung der Ehe keinesfalls »sittlich gerechtfertigt« sei. Es führte zwar zugunsten der Aufrechterhaltung der Ehe an, dass sie fast 14 Jahre bestanden hatte, bis es zur Trennung der Streitteile gekommen war, demgegenüber dauerte die Trennung erst verhältnismäßig kurz an. Auch bringe die Scheidung für die Beklagte angesichts ihres Alters zweifellos wirtschaftliche Härten mit sich. Doch diesem Aspekt komme keine entscheidende Bedeutung zu, befand das Gericht:

151 Urteil des LG München vom 4.10.1939, Scheidung P. gegen P., Az. 185/39, STAM, Landgerichte 9774, S. 4.

»Dieses unnatürliche Verhältnis der Lebensalter ist erfahrungsgemäß besonders geeignet, den Bestand einer Ehe zu gefährden. Wenn die Beklagte den erheblich jüngeren Kläger heiratete, so trägt sie eine wesentliche Mitverantwortung dafür, dass die Ehe gescheitert ist.«¹⁵²

Das Urteil rekurrierte damit auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom März 1939, in dem es unter anderen Aspekten auch zur Altersfrage im Scheidungsverfahren Stellung bezogen hatte.¹⁵³ Das Münchner Landgericht schied die Ehe Anfang Oktober 1939, denn dies sei im »völkischen und bevölkerungspolitischen Interesse«. Josef P. könne in seinem Alter durchaus noch eine »für die Volksgemeinschaft wertvolle Ehe« eingehen. Da seine ehewidrige Beziehung allerdings erwiesen war, wies das Urteil ihm die überwiegende Schuld zu. Die Kosten für das Verfahren trug zu drei Vierteln der Kläger, den Restbetrag musste die nun geschiedene Domy P. übernehmen.

In der Rechtspraxis des neuen Eherechts wurde es fast immer zugunsten des männlichen Scheidungsklägers ausgelegt, wenn seine Ehefrau deutlich älter war als er. Nur äußerst selten griff ein Schutz der älteren Partnerin durch. Dazu musste das Gericht es zum Beispiel als erwiesen ansehen, dass eine Scheidung die Verlassene wirtschaftlich empfindlich treffen würde. Zumeist galt den Scheidungsgerichten der gesetzlich geregelte Unterhalt als ausreichender finanzieller Puffer, wobei die tatsächliche Schlechterstellung der Geschiedenen unbeachtet blieb.¹⁵⁴

Bei der Scheidung der Eheleute G., 27 Jahre lang verheiratet, ließ das Münchner Landgericht erkennen, dass es nicht immer nur die »völkischen Belange« waren, denen es im Zerrüttungs-Scheidungsverfahren Rechnung zu tragen galt. Der 51-jährige Fotograf Ludwig G. hatte im Laufe der Ehe bereits mehrere Affären, seit 1934 unterhielt er nun ein festes Verhältnis. Aus der Begründung des Scheidungsurteils vom 28. März 1940 ging deutlich hervor, dass dem männlichen, ganz eigennützigen Trennungswunsch gern stattgegeben wurde – die ältere Ehefrau sei gar qua Alter verantwortlich für das Scheitern der Verbindung:

»Im vorliegenden Fall kann es dahingestellt bleiben, ob der Kläger in der Lage ist, eine neue Ehe einzugehen und ob diese von Bestand sein wird, da

152 Urteil des LG München vom 4.10.1939, Scheidung P. gegen P., Az. 185/39, STAM, Landgerichte 9774, S. 7.

153 Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 30.3.1939, IV 214/38, in: RGZ 160 (1939), S. 140-148.

154 Zur Unterhaltsregelung im neuen Scheidungsrecht vgl. ausführlicher weiter unten in Kapitel IV.3.

jedenfalls die neben den völkischen Belangen zu berücksichtigenden persönlichen Belange nicht dazu führen, den Kläger trotz der Zerrüttung der Ehe an diese festzuhalten. Die Beklagte ist fast 7 Jahre älter als der Kläger. Dieses Verhältnis der Lebensalter widerspricht der Regel und ist erfahrungsgemäß besonders geeignet, den Bestand der Ehe zu gefährden. Wenn die Beklagte den erheblich jüngeren Kläger heiratete, so trägt sie damit zu einem wesentlichen Teil die Verantwortung für die Entwicklung dieser Ehe.«¹⁵⁵

Die wirtschaftlichen Folgen der Scheidung erschienen dem Gericht als zweitrangig, schließlich sei Franziska G. finanziell schon lange auf sich gestellt gewesen. Die Mutter zweier mittlerweile erwachsener Kinder sei zwar nicht mehr in einem erwerbsfähigen Alter, die Scheidung bedeute aber keine Verschlechterung für sie. Im äußersten Fall ausbleibender Zahlungen ihres geschiedenen Mannes müsse, so das Gericht, der volljährige Sohn für sie sorgen.¹⁵⁶

Die bisher geschilderte Spruchpraxis zum neu eingeführten Zerrüttungsstatbestand wirft die Frage auf, in welchen Fällen überhaupt zugunsten eines weiblichen Scheidungsbegehrens entschieden wurde. Die Auswertung der Münchner Scheidungsverfahren hat ergeben, dass nur ein sehr geringer Anteil von Klagen, die sich in erster oder zweiter Linie auf den Zerrüttungsparagrafen 55 stützten, überhaupt von den Ehefrauen eingereicht wurde. Er lag bei gut 10 Prozent.¹⁵⁷ In diesen Verfahren war die Scheidungsklage nur dann erfolgreich, wenn der Ehemann mit der Scheidung einverstanden war – dies traf in den überwiegenden Fällen zu. So konnte die 55-jährige Anna N. ihren Scheidungswunsch im Mai 1939 hauptsächlich deswegen durchsetzen, weil ihr Ehemann Martin, der als Sachbearbeiter bei der Unfallstelle der NSDAP angestellt war, ihr nicht widersprach. Nach 22 Jahren Ehe hatte Martin N. seine Frau und die vier gemeinsamen Kinder bereits 1929 verlassen, seither lebten die Eheleute getrennt. Die Klägerin gab keine näheren Gründe für den damaligen Weggang des Manns an, belegte die weitere Zerrüttung aber dadurch, dass er sie nach dem Auszug bei gelegentlichen Treffen vor den Kindern grob beschimpft habe. Der Beklagte bestritt ein Verschulden an der Entfremdung, die vorgeworfenen Grobheiten seien nicht wahr. Das Münchner Landgericht schied die Ehe, weil die »inneren

155 Urteil des LG München vom 28.3.1940, Scheidung G. gegen G., Az. 426/37, STAM, Landgerichte 9574.

156 Siehe zur Unterhaltsregelung in diesem Fall auch weiter unten S. 160f.

157 Damit liegt der Anteil der Ehefrauen als Klägerinnen auf eine Scheidung aufgrund des Zerrüttungsparagrafen in München durchschnittlich deutlich unter dem z. B. für Hamburg erhobenen Anteil. Dort lag der Frauenanteil bei rund 22 Prozent der Klagen aufgrund von § 55 des Ehegesetzes. Nahmmacher, Rechtsprechung, S. 217.

Tabelle II: Die Münchner Scheidungspraxis nach dem neuen Ehegesetz (ab 1. August 1938): Klageerhebung, Klagegründe, Urteile

Anzahl der überlieferten Verfahren	Klage wurde eingereicht von:		Grund der Scheidungsklage (in Prozent)			rechtskräftiges Urteil (in Prozent)		
	Ehemann	Ehefrau	Verschulden (§§ 47 oder 49 EheG)	Zerrüttung (§ 55 EheG)	andere Gründe	Scheidung	Klageabweisung	sonstige Entscheidung
gesamt: 456	67 %	33 %	63 %	18 %	19 %	83 %	9 %	8 %

und äußeren Voraussetzungen« des Paragraphen 55 gegeben seien. Es befand, dass beide Partner gleichermaßen schuld an der Zerrüttung hätten.¹⁵⁸

Die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft

Der neue Zerrüttungsparagraph stellte erstmals im deutschen Scheidungsrecht die Rechtslage her, dass eine Ehe auch ohne eine konkrete Schuld einer der beiden Partner gelöst werden konnte. Als Scheidungsgrund konnte neuerdings auch gelten, dass die häusliche Gemeinschaft seit mehr als drei Jahren aufgelöst und die Ehe deshalb als tiefgreifend, unheilbar zerrüttet anzusehen war.¹⁵⁹ Mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft war ein Getrenntleben gemeint, also ein »tatsächlicher Zustand, bei dem eine persönliche Berührung der Ehegatten weitgehend ausgeschlossen ist.«¹⁶⁰ Tatsächlich lagen solche Lebensumstände in der Verfahrenspraxis relativ häufig vor. So waren in etwa 30 Prozent der Scheidungsverfahren, die am Münchner Landgericht aufgrund des Zerrüttungsparagraphen 55 des neuen Ehegesetzes verhandelt wurden, die Ehepaare bisher nicht getrennt, sondern lebten noch gemeinsam in einer Wohnung oder

158 Urteil des LG München vom 3.5.1939, Scheidung N. gegen N., Az. 426/37, STAM, Landgerichte 9740.

159 Siehe dazu ausführlich in Kapitel IV des vorliegenden Buches.

160 von Scanzoni, Ehegesetz, S. 215.

einem Haus.¹⁶¹ Kam in der Scheidungsverhandlung allerdings heraus, dass die Eheleute zwar getrennt schliefen, aber ansonsten noch miteinander »verkehrten«, galt die häusliche Gemeinschaft nicht als aufgehoben.

Wenn das Verfahren ergab, dass eine solche Hausgemeinschaft doch länger bestanden hatte und die gesetzlich vorgeschriebene Trennungszeit noch nicht abgelaufen war, führte dies regelmäßig zur Klageabweisung. Im Scheidungsverfahren des Ehepaars M., das Anfang 1940 am Münchner Landgericht anhängig war, scheiterte der Kläger, der Oberbeamte Peter M., an dieser formalen Hürde des Zerrüttungsparagraphen. M. hatte die Klage gegen seine Frau Maria, mit der er seit 1919 verheiratet war und eine 20-jährige Tochter hatte, damit begründet, dass sich die Eheleute völlig auseinandergeliebt hätten. 1930 sei es das letzte Mal zum ehelichen Verkehr gekommen, und bereits seit 1935 bewohnten sie keine gemeinsame Wohnung mehr. Es käme auch angeblich nur noch zu gelegentlichen Treffen, ansonsten verleihe ihm die zänkische Art seiner Frau das Zusammensein. Er habe sich auch mittlerweile einer neuen Partnerin zugewandt.¹⁶² Seine Frau beantragte die Abweisung der Klage und wollte an der Ehe festhalten.

Zur Erwidierung auf den Einspruch der Beklagten ließ Peter M. seinen Rechtsbeistand zahlreiche Argumente aufführen, die ihm zur Verfolgung seines Scheidungsziels nützlich erschienen: Die Entfremdung zwischen ihm und seiner Frau habe mittlerweile zu einem völligen Bruch geführt, sie sei womöglich noch größer geworden, nachdem er sich veranlasst gesehen habe, seinen Wohnsitz in Linz aufzugeben und nach München überzusiedeln. Damit seien restlos alle Brücken abgebrochen worden, woran Maria M. einen großen Anteil habe. Sie habe ihren Mann und seine Bekannten bei jeder Gelegenheit auf offener Straße verspottet, provoziert und verfolgt. Sie sei sogar einmal mit ihrer Tochter und zwei Freundinnen in der neuen Wohnung in Linz erschienen und habe dort einen solchen Krawall gemacht, dass ihm gekündigt worden sei. Peter M. verwies noch darauf, dass sich die Rechtsprechung nun im neuen Recht wesentlich geändert habe und der Widerspruch der beklagten Ehefrau doch eigentlich faktisch nicht mehr zu beachten sei. Er beabsichtige außerdem, seine in München lebende neue Partnerin zu heiraten, also eine »volkswirtschaftlich begrüßenswerte neue Ehe«¹⁶³ einzugehen. Er gab darüber hinaus noch an, dass

161 Dies ergab die systematische Auswertung der 722 überlieferten Münchner Scheidungsverfahrensakten aus dem Zeitraum 1938-1945, in: Staatsarchiv München, Landgerichte. Siehe zur Quellengrundlage Kapitel IV.2, S. 116 f.

162 Scheidungsverfahren M. gegen M. am LG München, Az. 187/39, STAM, Landgerichte 9857.

163 Urteil des OLG München vom 7.8.1940, Scheidung M. gegen M., Az. 187/39, STAM, Landgerichte 9857, S. 4.

er seiner Unterhaltspflicht regelmäßig nachkomme und seine Noch-Ehefrau durch eine Scheidung keinerlei Nachteile haben würde.

Das Landgericht wies die Klage am 10. Januar 1940 zurück und wurde vom Berufungsgericht, das Peter M. daraufhin anrief, bestätigt. Beide Kammern sahen es nicht als erwiesen an, dass die häusliche Gemeinschaft der Eheleute tatsächlich seit mindestens drei Jahren aufgehoben war:

»Die Ansicht des Klägers, es genüge, dass jene Lebensgemeinschaft nicht mehr bestehe, die die Ehe ausmache, worunter wohl die Fortsetzung der Geschlechtsgemeinschaft gemeint ist, kann nicht gebilligt werden, da die Worte des Gesetzes klar und deutlich von der häuslichen Gemeinschaft sprechen. Dies ist aber durch das gemeinsame Wohnen und die Führung des Haushaltes durch die Beklagte zum mindesten bis April 1936 gegeben gewesen. [...] Während der ganzen Zeit der Trennung haben die Eheleute fast dauernd in Ehescheidungsprozessen gelebt. Es ist hiernach mit Sicherheit anzunehmen, dass sie zu einer auch nur subjektiv ruhigen Beurteilung der Lage infolge der dauernden Parteistellung nicht gekommen sind. Die Beklagte wünscht die Aufrechterhaltung der Ehe und ist einer Versöhnung nicht abgeneigt. Der Kläger selbst spricht davon, dass er mit seiner Übersiedlung nach München restlos alle Brücken zur Beklagten abgebrochen habe. Das war erst vor etwa einem Jahr gewesen.«¹⁶⁴

Das Gericht stimmte auch nicht mit M. darin überein, dass es sich bei seiner neuen Partnerschaft um eine aussichtsreiche zukünftige Ehe handle, sie sei zumindest in ihrem Wert nicht mit der noch bestehenden Ehe zu vergleichen. Die Richter hatten im Verfahren den Eindruck gewonnen, dass der andauernde Ehestreit der Eheleute M. mit einer Beeinflussung des Klägers durch dritte Personen zusammenhänge. Man könne im vorliegenden Fall aber nicht von einem Auseinanderleben der Ehegatten im Sinne einer »tiefgreifenden Verschiedenheit der Welt- und Lebensanschauung, der körperlichen und seelischen Veranlagung oder aus sonstigen Gründen«¹⁶⁵ sprechen. Somit seien die Bedingungen des Zerrüttungsparagraphen nicht gegeben, und an der Ehe müsse festgehalten werden.

Grundsätzlich musste allerdings nicht zwangsläufig eine räumliche Trennung der Ehepartner stattgefunden haben, um eine »Auflösung der häuslichen Gemeinschaft« im Sinne des Gesetzes nachzuweisen. Die Eheleute konnten theoretisch auch im selben Haus oder in der derselben Wohnung weitergelebt

¹⁶⁴ Ebd., S. 5.

¹⁶⁵ Urteil des OLG München vom 7.8.1940, Scheidung M. gegen M., Az. 187/39, STAM, Landgerichte 9857, S. 6.

haben. Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Reichsgerichts legte aber fest, dass die Lebensführung darin separat erfolgt sein musste. Dies meinte nicht nur getrennte Schlafzimmer und getrennte Mahlzeiten, sondern eine jeweils eigene Haushaltsführung sowie keinerlei persönliche Berührungspunkte, die über rudimentäre technische Absprachen oder Belange von gemeinsamen Kindern hinausgingen:

»Es darf kein gemeinsamer Haushalt bestehen, den etwa die Frau besorgt und für den der Mann die Mittel leistet. Die Berührung der Ehegatten muss sich auf das räumliche Beisammensein beschränken, in welchem sie in möglichster Unabhängigkeit voneinander sich das Leben eingerichtet haben müssen.«¹⁶⁶

Um zu beweisen, dass keinerlei häusliche Gemeinschaft mehr vorliege, führte ein Scheidungskläger 1939 vor dem Landgericht Berlin an, dass er zwar noch den Frühstückskaffee in der gemeinsamen Wohnung einnehme und auch seine Abendverpflegung gelegentlich noch von seiner Frau bekomme, er bei diesen Begegnungen aber Sprechverbot habe und das Verhältnis außerdem mittlerweile völlig gefühllos sei. Er schlafe zwar gelegentlich noch in einem separaten Raum der vormaligen Ehemwohnung, habe seine Habe aber ansonsten zu seiner neuen Partnerin gebracht, wo er auch die meiste Zeit nächtige. Allerdings zahlte der Ehemann seiner Frau weiterhin ein Wirtschaftsgeld, von dem sie seine Verpflegung und die der gemeinsamen Tochter bestritt. Der Kläger stützte seine Scheidungsklage auf den Zerrüttungsparagraphen, wurde damit aber vom Berliner Landgericht abgewiesen. Daraufhin ging er in die Revision, in der das Berliner Kammergericht die Ehe schied – allerdings nicht aufgrund von Zerrüttung, sondern schuldhaft wegen des Ehebruchs des Ehemanns. In einer erneuten Revision hob das Reichsgericht das Scheidungsurteil auf und wies die Klage nun endgültig zurück. Von einem Getrenntleben könne im vorliegenden Fall nicht gesprochen werden, urteilte das Gericht:

»Maßgebend ist nur die tatsächliche Gestaltung der häuslichen Verhältnisse. Es kommt daher nicht darauf an, [...] daß der Kläger sein Verhältnis zur Beklagten »betont kalt« gestaltet hat.«¹⁶⁷

Sowohl die gemeinsamen Mahlzeiten als auch die finanzielle Unterstützung des Ehemanns galten dem Reichsgericht als Belege für das Fortbestehen der häuslichen Gemeinschaft.

166 Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 12.6.1939, Az. 164/39, in: Deutsches Recht 9 (1939), H. 25, S. 1330.

167 Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 4.4.1940, AZ. 398/39, in: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ) 163 (1940), S. 277-280.

In einem anderen Fall erkannte das Reichsgericht die räumliche Trennung durchaus an, obwohl die Ehepartner noch zahlreiche Berührungspunkte hatten. Beim Landgericht München reichte eine Ehefrau im Januar 1938 die Scheidung ein und begründete die Klage zunächst mit dem Ehebruch ihres Mannes. Das Paar hatte 1920 geheiratet, aus der Ehe war eine Tochter hervorgegangen. Auf die in den Scheidungsverfahren obligatorische Frage nach dem letzten ehelichen Verkehr gab die Klägerin Dezember 1936 an. Bereits 1933 war der Mann aus beruflichen Gründen von der Familie weggezogen, doch verbrachten sie Urlaube und Feiertage gemeinsam. Seit Anfang 1937 lebten die Eheleute endgültig getrennt. Der Ehemann beantragte die Klageabweisung und klagte seinerseits auf die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft durch seine Frau. Das Landgericht München wies die Klägerin ab und gab dem Ehemann Recht, doch in einem Berufungsverfahren verlangte diesmal der Ehemann die Scheidung – nun gestützt auf den Zerrüttungsparagrafen. Das Berufungsgericht sah die Ehe zwar tatsächlich wegen verschiedener ehelicher Verfehlungen des Mannes als zerrüttet an, hielt es aber nicht für nachgewiesen, dass eine häusliche Trennung bereits seit drei Jahren vorliege – wie es das Gesetz zur Scheidung verlangte. Das Ehepaar habe noch in jüngster Zeit freundschaftlichen Kontakt gehabt und auch ansonsten die Ehe gelegentlich in der gemeinsamen Wohnung vollzogen. Von einer Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft könne in diesem Fall also nicht ausgegangen werden. Denn diese verlange nicht nur,

»[...] daß sie nicht mehr in der gemeinsamen Wohnung lebten und nicht mehr zu einem gemeinsamen Haushalt gehörten, sondern auch, daß die geistige und körperliche Gemeinschaft aufgehoben sei, so daß alle Bindungen, die das Wesen einer Ehe ausmachten, zerstört seien.«¹⁶⁸

Das Reichsgericht, das sich als letzte Instanz mit dem Verfahren beschäftigte, stimmte mit dieser Einschätzung des Berufungsgerichts nicht überein. Es sah die häusliche Gemeinschaft durchaus als gelöst an:

»Die häusliche Gemeinschaft kann unter Umständen auch bei Fortbestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft [...] aufgehoben sein. Die Annahme, daß die häusliche Gemeinschaft aufgehoben sei, wird mithin nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Ehegatten freundliche Briefe miteinander wechseln, sich mitunter besuchen und bei diesen Gelegenheiten auch geschlechtlich miteinander verkehren.«

168 Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 22.5.1939, Az. IV 16/39, in: Deutsches Recht 9 (1939), H. 29, S. 1578 f.

Das Reichsgericht schied die Ehe aufgrund von Zerrüttung – zumal auch die Ehefrau mittlerweile in eine schuldlose Scheidung eingewilligt hatte.

Was lässt sich an diesen Fällen aus der nationalsozialistischen Scheidungspraxis bezüglich der rechtlichen Bewertung von lokaler Privatheit ablesen? Es wird deutlich, dass Schranken familiärer Räume brüchig wurden. Die gemeinsame Wohnung als Lebensmittelpunkt hatte dabei weiterhin eine entscheidende Bedeutung – ihre Nutzung konnte aber sehr differenziert und ambivalent beurteilt werden. Die Rechtsprechung nach dem neuen Eherecht setzte das Zusammenwohnen in einer gemeinsamen Wohnung nämlich nicht mehr ohne Weiteres mit einer »ehelichen Gemeinschaft« gleich. Es waren nicht mehr hauptsächlich die Räumlichkeiten, die familiäre oder eheliche Intimität bestimmten, sondern die Alltagspraktiken – wie die gemeinsamen Mahlzeiten –, die darin stattfanden. Verließen diese, wie in einer losen Wohngemeinschaft, getrennt, gingen die Scheidungsrichter auch von einer sonstigen Trennung aus.¹⁶⁹ Auch galten der Rechtsprechung nach dem neuen Ehegesetz freundschaftliche oder gar sexuelle Bindungen nicht mehr als Belege für eine intakte Ehe. Fanden solche Kontakte zwar sporadisch statt, doch führten die Eheleute separate Haushalte und einen getrennten Alltag, konnte die Hausgemeinschaft als aufgelöst betrachtet und die Ehe geschieden werden.

Einerseits belegen diese Einblicke in die nationalsozialistische Scheidungspraxis, dass scheidungswillige »Volksgenossen« nach dem neuen Eherecht mehr Spielraum erhielten und dass die Gerichte versuchten, sich mit vielfältigen Lebensmodellen auseinanderzusetzen. Andererseits zeigen sie, dass die juristischen Beteiligten einen tiefen Einblick in den privaten Alltag und die Lebensräume der Verfahrensgegner nahmen, um den Charakter und die »Scheidenswürdigkeit« der Ehe zu beurteilen.

Die bisherige empirische Überprüfung der nationalsozialistischen Scheidungspraxis zeigt außerdem, dass männliche und weibliche Interessen bei der Anwendung des Zerrüttungsparagraphen sehr unterschiedlich bewertet wurden. Überwiegend setzte sich der männliche Scheidungswille durch, und zwar auch, weil das NS-staatliche Interesse zumeist damit übereinstimmte. Zum einen stützt dieser Befund die gültige Forschungsmeinung, dass die frauen- und familienpolitischen Maßnahmen des Regimes deutliche Tendenzen aufwiesen, die Rechtsstellung der Frau zu schwächen. Zum anderen manifestiert sich

169 Insbesondere nach Kriegsbeginn trugen die Gerichte dem zunehmenden Wohnungsmangel in den Groß- und Mittelstädten Rechnung, der ein Getrenntleben in separaten Wohnungen häufig erschwerte. Sie akzeptierten ein Zusammenleben in gemeinsamen Räumlichkeiten – solange die Haushaltsführung nachgewiesenermaßen getrennt erfolgte.

darin, dass Räume individueller Selbstbestimmung auch und gerade im NS-Recht geschlechtsspezifisch bemessen wurden. Während männliche Ansprüche auf eine autonomere Gestaltung ihrer partnerschaftlichen Beziehungen im neuen Scheidungsrecht häufig erfolgreich geltend gemacht werden konnten, wirkte sich die neue »Scheidungsfreiheit« auf viele weibliche Biografien nachteilig aus.

Scheidung im Krieg: Der Staat als Verfahrensgegner

Die Entmündigungstendenzen des NS-Scheidungsrechts – insbesondere gegenüber den Ehefrauen – lassen sich in spezifischer Weise auch an der Einführung der sogenannten Totenscheidung im Zweiten Weltkrieg zeigen. Per Durchführungsverordnung ermöglichte der NS-Gesetzgeber ab März 1943 *post mortem*-Scheidungen, um »unwürdige Kriegerwitwen« von Versorgungszahlungen und Erbschaftsansprüchen auszuschließen. Die Totenscheidung flankierte andere familienpolitische Kriegsmaßnahmen wie die Fern- oder Leichentrauung, die der Hebung der Kampfmoral an Front und Heimatfront dienen sollten.¹⁷⁰ Bei der Totenscheidung konnte nun die Staatsanwaltschaft ein Scheidungsverfahren anstrengen, so zum Beispiel im Fall des Anfang Dezember 1942 in Selo-Gora an der Ostfront gefallenen Soldaten Friedrich Ritter. Bei seinem letzten Fronturlaub hatte er seiner Ehefrau Gunda gebeichtet, dass er sich beim außerehelichen Verkehr eine Geschlechtskrankheit zugezogen hatte. Enttäuscht und verletzt von ihrem mittlerweile wieder an der Front stehenden Ehemann suchte Gunda Ritter im Herbst 1942 bei einem alten Freund Trost und begann mit ihm auch ein sexuelles Verhältnis. Die Familie des Ehemanns erfuhr von der Affäre und meldete sie kurz nach Friedrich Ritters Tod der Münchner Staatsanwaltschaft. Im März 1943 verkündete das Landgericht München das Scheidungsurteil und begründete es wie folgt:

»Die Handlungsweise der Antragsgegnerin ist umso verwerflicher, als sie während des Fronteinsatzes ihres Ehemannes diesem die Treue gebrochen hat. Im Hinblick auf das besonders ehrlose, pflichtvergessene und unsittliche Verhalten [...] ist als sicher anzunehmen, dass Friedrich Ritter [...] sich bei Kenntnis der Eheverfehlung auch nicht durch die Rücksicht auf die ehelichen Kinder Edith und Eva von der Scheidungsklage hätte abhalten lassen.«¹⁷¹

170 Vgl. dazu Essner/Conte, »Ferneze«.

171 Urteil des LG München vom 15.3.1944, Scheidung Oberstaatsanwalt gegen Ritter, Az. 7/44, STAM, Landgerichte 17381.

Das NS-staatliche Trennungsinteresse übernahm hier nun gänzlich die Federführung – zumeist blieben die *post mortem* geschiedenen Frauen nicht nur »ehrlos«, sondern auch mittellos zurück, denn einen Anspruch auf Unterhalt oder eine Witwenrente konnten sie nicht geltend machen.

Die Bagatellisierung ehelicher Gewalt

Der Blick auf die praktische Anwendung des Zerrüttungsparagraphen erhärtet die These, dass der NS-staatlich gewährte Zugewinn männlicher Privatautonomie zu lasten der weiblichen Verfügungs- und Mitspracherechte und mitunter gar ihrer körperlichen Unversehrtheit ging. Dieses Teilergebnis soll im Folgenden unter einem speziellen Aspekt dysfunktionaler Mann-Frau-Beziehungen überprüft werden: Wie gingen die Scheidungsgerichte damit um, wenn physische oder psychische Gewalt im Trennungsprozess eine Rolle spielte? Rund 15 Prozent der ausgewerteten Münchner Scheidungsverfahren standen in unmittelbarem Zusammenhang mit schweren oder mittelschweren Tätlichkeiten oder gewaltvollen Nötigungen. Eine Schweizer Spezialstudie zur ehelichen Gewalt Anfang der 1940er Jahre hat bereits herausgearbeitet, dass eheliche Gewalt keineswegs eine Randerscheinung darstellte: In mehr als einem Drittel der Fälle, in denen vor dem Luzerner Scheidungsgericht eine Scheidung oder Trennung verlangt wurde, berief sich eine Partei auf den Scheidungsgrund der »schweren Misshandlung«. ¹⁷² Es handelte sich bei den analysierten Gewaltanwendungen fast ausschließlich um Tätlichkeiten und Misshandlungen an Frauen *durch* Männer. Diese geschlechtsspezifische Art der Gewalt kann als ein konstituierendes Moment bei der historischen und soziologischen Beschäftigung mit der sogenannten familialen Privatheit und deren Herrschafts- und Machtstrukturen gelten.

Im deutschen Recht fand der Sachverhalt der Gewalt in der Ehe mit dem Scheidungsgrund der »groben Misshandlung« unter Paragraph 1568 Eingang in das Bürgerliche Gesetzbuch. Die »grobe Misshandlung« galt als relativer Scheidungsgrund, der Paragraph 1566 benannte die nachgewiesene »Lebensnachstellung« als absoluten Scheidungsgrund. ¹⁷³ Die Grenze des zulässigen Maßes hatte der Gesetzgeber aber bisher nicht definiert. Man müsse sie deshalb vom Einzelfall und dabei von der körperlichen Beschaffenheit der betroffenen Person und dem Grad der Widersetzlichkeit abhängig machen, so die juristischen Einschätzungen. Eine gesundheitsgefährdende Behandlung sei aber auf jeden Fall als eine Überschreitung des zulässigen Maßes zu sehen. In seiner juristischen Dis-

¹⁷² Matter, Körper.

¹⁷³ Schimrosczyk, Schutzmöglichkeiten, S. 97-105.

sertation zum Züchtigungsrecht stellte Walter Wiens noch 1909 fest: Der Ehemann sei unter »der Einwirkung außergewöhnlicher Verhältnisse« zweifellos zur Anwendung von »Gewaltmaßnahmen und körperlichem Zwang« gegenüber seiner Frau berechtigt. Eine Bestrafung des Mannes wegen Körperverletzung sei z. B. ausgeschlossen, wenn er die Frau durch Tätlichkeiten im Haus zurückhalte oder sie mit Gewalt daran hindere, ihn »böslisch zu verlassen«. ¹⁷⁴

Das neue nationalsozialistische Scheidungsrecht von 1938 erkannte keine Form der Gewalt mehr als absoluten Scheidungsgrund an, es unterschied auch nicht mehr zwischen grober und einfacher körperlicher Misshandlung. Zudem führte es die Regelung ein, ein Scheidungsbegehren zurückweisen zu können, wenn beide Partner sich ein gewaltvolles Verhalten hatten zuschulden kommen lassen. ¹⁷⁵ Damit bagatellierte der NS-Gesetzgeber faktisch harte Gewaltanwendungen in Paarbeziehungen. Das Recht der »Volksgemeinschaft« bot also keinen legitimierten Schutz vor Gewalt und Missbrauch in der Ehe. Es duldet viel mehr implizit Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit und verstand selbst die Ehe nicht als möglichst gewaltfreien Raum. In anderen Rechtsbereichen lassen sich ähnliche Entgrenzungstendenzen nachweisen, so vor allem durch das »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses«, das 1934 die zwangsweise Sterilisation einführt. Das nationalsozialistische Scheidungsrecht schlug damit auch einen eklatant frauenfeindlichen Weg ein – und fiel weit hinter die Linien zurück, die das BGB bereits in Bezug auf den Schutz der Ehefrau gezogen hatte. Die juristischen Kommentatoren des neuen Ehegesetzes verwiesen darauf, dass man nun mehr Spielraum schaffen wolle, um im Einzelfall entscheiden zu können, wann eine gewalttätige Handlung als »schwere Eheverfehlung« zu werten sei. Die »Einzelfall-Gerechtigkeit« stellte einen programmatischen Schwerpunkt bei der Neuordnung des Rechtswesens im NS-Regime dar. Sie galt als direkter und »volksnäher«, konnte man damit doch das Prinzip der neutralen Rechtssicherheit aushebeln und die konkreten Bedürfnisse von Rechtssuchenden immer wieder neu abwägen und gewichten – die richterliche Entscheidungsfreiheit erreichte mit dieser Methode ihre maximale Ausdehnung. ¹⁷⁶

Auf den konkreten Umgang mit ehelicher Gewalt unter den Bedingungen des neuen Scheidungsrechts werfen einige Beispiele aus der Münchner Spruchpraxis Schlaglichter:

Im Scheidungsprozess der Eheleute E. widersprach Karoline E. der Scheidungsklage ihres Manns aus Furcht vor der völligen Mittellosigkeit. Im Falle

174 Wiens, Züchtigungsrecht.

175 Schimroszyk, Schutzmöglichkeiten, S. 113-121.

176 Vgl. dazu v. a. das Grundlagenwerk von Rüthers, Auslegung; Schröder, »Zivilrecht«; siehe auch Kapitel III in diesem Buch.

eines Scheidungsurteils wollte sie zumindest die Schuld des 35-jährigen Monteurs an der Trennung festgestellt wissen. Ihr Anwalt Adolf Moser schilderte dem Gericht einen gewaltvollen Ehealltag, der die Beklagte psychisch krank gemacht hatte:

»Der Kläger hat bewusst eine nervenkranke Frau geheiratet, um in den Besitz ihrer Aussteuer zu kommen und hat sie dann lieblos, brutal behandelt und misshandelt, mit anderen Frauen wahllos betrogen und ihr sogar nahegelegt, sie möchte sich selbst das Leben nehmen, sodass ihr körperlicher und seelischer Zustand von der Psychiatrischen Klinik nicht zuletzt dieser brutalen Behandlung zugeschrieben wurde.«¹⁷⁷

Dass Karoline E. dennoch an der Ehe festhalten wollte, hing vor allem mit ihrer wirtschaftlichen Notlage zusammen. Es stehe zu befürchten, so ihr Anwalt Moser, dass Walter E. sie nach der Lösung der Ehe vollends der Verelendung preisgeben werde, denn er habe schon bisher seine Unterhaltspflicht grob vernachlässigt. Dieser Bedenken zum Trotz wurde die Ehe im Juni 1940 geschieden, das Gericht befand beide Eheleute für schuldig.¹⁷⁸

In einem anderen Verfahren hatte die Zeitungsausträgerin Rosa G. die Scheidungsklage gegen ihren Mann Josef eingereicht und diese auf seine regelmäßigen gewalttätigen Ausbrüche unter Alkoholeinfluss gestützt. Das Landgericht schied die Ehe zunächst aus beiderseitigem Verschulden, weil es Rosa G. ein ehewidriges Verhältnis unterstellte. Zudem seien die Misshandlungen als verziehen anzusehen, weil danach noch ehelicher Geschlechtsverkehr stattgefunden habe. Die 37-Jährige ging in die Berufung. Die Ermittlungen des Münchner Oberlandesgerichts förderten Folgendes zutage:

»Wie sich aus der Aussage der in erster Instanz vernommenen Zeugin [...] ergibt, hat der Beklagte am 21. Juni 1939 die Klägerin in der ehelichen Wohnung durch Schläge am ganzen Körper schwer mißhandelt, sie auch mit Erstechen bedroht. Wie damals, so kam er auch sonst häufig betrunken nachhause und gebrauchte in diesem Zustande gegen seine Frau Schimpfworte wie ›Hure, Mensch, Fetzen‹ u. ä. Am 1. Dezember 1939 hat er die Klägerin bei einem ehelichen Streite gepackt und sie auf die Ottomane geworfen, sodann nach dem an der Türe hängenden Seitengewehr gegriffen und dabei geschrien, er werde sie umbringen; dieser Sachverhalt ist durch die glaubwürdige Bekundung der Klägerin vor dem ersuchten Richter in dem erwähnten militärgerichtlichen Verfahren dargetan.«

177 Schriftsatz von RA Adolf Moser an LG München, 19.5.1939, Az. 216/39, STAM, Landgerichte 9528, S. 2.

178 Urteil des LG München vom 5.6.1940, Az. 216/39, ebd.

Das Gericht stellte außerdem fest, dass die Verfehlungen nicht als verziehen gelten konnten, da es danach nicht zu einem ehelichen Verkehr gekommen war. In der Berufungsverhandlung hatte Josef G. außerdem zugegeben, dass er im März 1940 wegen einer Geschlechtskrankheit ärztlich behandelt wurde, die er sich beim Verkehr mit einer unbekanntem Frau zugezogen hatte. Das Münchner Oberlandesgericht änderte das erstinstanzliche Urteil daher ab und befand den Hilfsarbeiter für überwiegend schuldig. Doch Ehefrau Rosa trug nach Ansicht der Richter eine Mitschuld an der Trennung. In einigen Briefen, die dem Gericht vorlagen, hatte sie gegen ihren Ehemann häufig »gröbliche Schimpfworte« gebraucht.¹⁷⁹

In einem anderen Fallbeispiel finden sich direkte Bezüge zu Elissa Mailänders und Alf Lüdtkes Analyse der »kleinen Gewalt« als Machtmittel.¹⁸⁰ Im Scheidungsverfahren wurde ihm keine zwingende Relevanz beigemessen: Nach elf Jahren Ehe reichte die 32-jährige Franziska G. die Scheidungsklage ein, weil der Ehemann Johann sie wiederholt geschlagen habe und außerdem fremdgegangen sei. Nach einer umfangreichen Beweisaufnahme wies das Münchner Landgericht die Klage im Herbst 1940 zurück, mit folgender Begründung:

»Wenn der Mann wirklich einmal der Frau eine Ohrfeige versetzt hat, so geschah es in der Erregung über unbegründete Vorwürfe der Frau oder weil sie nicht aufhörte, in den Mann hineinzureden; aber auch diese Gewalttätigkeiten liegen vor dem letzten Verkehr. Es ist nun sicher, dass die Parteien keine Ehe führen, wie sie vom Staat erwartet und gewünscht wird; das ist aber gegenwärtig noch kein hinreichender Grund, die Eheleute von ihrer Pflicht zu befreien, denn sie haben, selbst wenn sie sich gegenseitig nichts mehr bedeuten sollten, jetzt noch auf Jahre hinaus die Verpflichtung, gemeinsam für das Kind zu sorgen.«¹⁸¹

In der zweiten Instanz wurde die Ehe vom Oberlandesgericht jedoch geschieden, nun aber aus beiderseitigem Verschulden. Die herabwürdigenden und wiederholten Tätlichkeiten des Manns gegen die Frau spielten hier keine Rolle mehr. Für das Oberlandesgericht fiel weitaus stärker ins Gewicht, dass die Ehefrau gegen ihren Mann zwischenzeitlich bei der Gestapo eine Anzeige wegen

179 Urteil des OLG München vom 3.5.1940, Az. 369/39, STAM, Landgerichte 9544.

180 Mailänder, Gewalt, bes. S. 410-450; Alf Lüdtke: Gewalt und Alltag im 20. Jahrhundert. Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung der Universität Erfurt »Gewalt und Terror«, 3.12.2002, URL: https://www.db-thueringen.de/servlets/MCRFileNodeServlet/dbt_derivate_00001316/luedtketml#formen [17.10.2019].

181 Urteil des LG München vom 30.5.1940, Scheidung G. gegen G., Az. 508/39, STAM, Landgerichte 9553.

ausbleibender Unterhaltszahlungen erstattet hatte.¹⁸² Dieses »ehrverletzende« Verhalten von Franziska G. galt daher als ungleich verwerflicher als die regelmäßigen körperlichen Angriffe, die sie erdulden musste. Von einem Schutz der Ehefrau und Mutter, deren besonderer Stellenwert doch eigentlich den Kern der familienpolitischen Propaganda der »Volksgemeinschaft« bildete, war in solchen Entscheidungen nichts mehr zu finden. Durch vermeintlich deviantes Verhalten konnte sie ihren Nimbus also schnell verlieren. Die »Volksgemeinschaft« garantierte keinen Status, diese bedurfte vielmehr der immer neuen Bestätigung, wurde permanent – geschlechtsspezifisch – staatlich wie sozial kontrolliert und war damit höchst fluide.

Es finden sich in den 722 überlieferten Münchner Scheidungsverfahren mehrere Fälle, in denen »kleine« Tätlichkeiten faktisch als unbedeutend oder als mit späterem Geschlechtsverkehr verziehen galten. Ihnen standen Verfahren gegenüber, in denen das Gericht das »zulässige Maß« an körperlicher Gewalt gegen die Ehefrau überschritten sah: so im Scheidungsverfahren der Eheleute H., das im Herbst 1939 am Landgericht anhängig war. Ehemann Georg hatte die Scheidungsklage eingereicht, weil seine Frau den Haushalt angeblich vernachlässigt und ihn dann grundlos verlassen habe. Die Beweisaufnahme ergab massive Tätlichkeiten des Mannes gegen seine Frau, sodass das Gericht im Januar 1940 die Ehe wegen körperlicher Misshandlungen aus Verschulden des Mannes schied:

»Was die Behandlung der Frau durch den Mann anlagt, so hat zunächst die Zeugin Hettinger ausgesagt, die Beklagte habe wiederholt erzählt, dass sie ihr Mann bedroht und auch geschlagen habe. Misshandlungen sind [...] seit längerer Zeit wiederholt vorgekommen. Auch am Aschermittwoch 1939 hat die Zeugin Hettinger wieder gesehen, dass die Beklagte ein geschwollenes Gesicht, blaue Flecke und Kratzwunden im Gesicht hatte. Durchaus glaubhaft ist die Behauptung der Beklagten, ihr Mann habe sie geschlagen. Dieser war nicht berechtigt, in dieser rohen und die Beklagte blosstellenden Weise diese zu misshandeln.«¹⁸³

Das Moment der »Bloßstellung« spielte auch im letzten Beispielfall eine maßgebliche Rolle. Hier sah das Gericht es als erschwerend an, dass die gewaltvollen Tätlichkeiten in der Öffentlichkeit stattgefunden hatten. Nach 13 Jahren Ehe reichte die Kontoristin Rosa F. im September 1939 die Scheidungsklage ein und nannte als Begründung neben einer Affäre ihres Mannes Friedrich vor allem

182 Siehe dazu ausführlicher Kapitel VI.2. dieses Buches.

183 Urteil des LG München vom 16.1.1940, Scheidung H. gegen H., Az. 460/39, STAM, Landgerichte 9612, S. 4.

seine regelmäßigen öffentlichen Beschimpfungen und Körperverletzungen, darunter auch ein versuchter Angriff auf sie und die gemeinsame Tochter mit seinem SA-Dolch. Er habe ihr außerdem regelmäßig Faustschläge ins Gesicht und in den Nacken zugefügt. Der Ehemann konterte seinerseits mit Vorwürfen, seine Frau habe zu mehreren Nachbarn angeblich ehewidrige Beziehungen. Das Münchner Landgericht hielt diese Vorhaltungen für wenig glaubhaft und sprach die Scheidung aus alleinigem Verschulden des Ehemanns aus. Es sei erwiesen,

»dass der Beklagte die Klägerin im Sommer 1939 zweimal auf offener Straße geschlagen hat, einmal mit der Hand auf den Rücken und einmal, als er der Klägerin eine Ohrfeige versetzen wollte, mit der Hand auf den Kopf und dass er weiter bei einer anderen Gelegenheit seine Frau im Bade an die Wand hindrückte. Wenn auch diese Misshandlungen im Laufe von gegenseitigen Streitigkeiten gefallen sein mögen, so hat der Beklagte damit die zulässigen Grenzen weit überschritten. Solche Misshandlungen können in keiner Weise entschuldigt werden.«¹⁸⁴

Die Reform des Eherechts 1938 hatte eine deutliche Hierarchisierung von gewalttätigen Handlungen zur Folge. Hatten »kleinere« Tätlichkeiten im häuslichen Rahmen stattgefunden und konnten wegen »ungehorsamen« Verhaltens der Frau als gerechtfertigt gelten, waren sie für die Gerichte meist unerheblich. Erst Schläge und Misshandlungen vor den Augen Dritter konnten als Eheverfehlung eine Scheidung begründen. Strafrechtliche Konsequenzen hatten allerdings auch solche Verhaltensweisen von Ehemännern in den seltensten Fällen, was Rückschlüsse auf deren grundsätzliche gesellschaftliche Akzeptanz im Untersuchungszeitraum zulässt.

3. Scheidungsfolgen: Gütertrennung, Unterhalt und Ehewohnung

Das nationalsozialistische Ehegesetz von 1938 erleichterte die Scheidung theoretisch für beide Ehepartner – erwies sich in der Praxis aber, wie bereits dargelegt, vor allem für den männlichen Scheidungswilligen als vorteilhaft. Zeigte sich dies auch in den materiellen Folgen einer Scheidung? Wie verhielten sich die Motive der Rechtsetzung zur konkreten Rechtswirklichkeit? Brachte das neue Scheidungsrecht auch eine Veränderung der Unterhaltsregelungen mit

184 Urteil des LG München vom 27.3.1940, Scheidung F. gegen F., Az. 400/39, STAM, Landgerichte 9540, S. 6.

sich, und wie wirkten sich Faktoren wie die zunehmende weibliche Erwerbstätigkeit darauf aus?

Im Fachorgan *Juristische Wochenschrift* stellte der Lüneburger Rechtsanwalt Messer Ende 1938 eine steile These bezüglich des Unterhaltsverständnisses im NS-Staat auf:

»Grundsätzlich wird man daher sagen müssen, daß es der nationalsozialistischen Anschauung entspricht, wenn nach Scheidung der Ehe alle Beziehungen und Bindungen der geschiedenen Ehegatten zueinander aufgehört haben.«¹⁸⁵

Hatte die »sittliche Pflichtgemeinschaft« aufgehört zu existieren, sollten laut dem Eherechtsexperten also idealerweise sämtliche Verbindungen gekappt werden. Alte Loyalitäten oder einmal eingegangene Verpflichtungen galten ihm in der ansonsten so bindungsaffinen »Volksgemeinschaft« offenbar nichts mehr, sobald ihnen irgendein Makel anhaftete. Doch auch Messer sah ein, dass der gewünschte harte Schnitt in der Realität der Zweierbeziehungen nur selten durchführbar war. Der Gesetzgeber hatte für diesen Fall Regelungen getroffen. Nach Paragraph 66 des Ehegesetzes war – wie nach altem Scheidungsrecht auch – der allein und überwiegend schuldig geschiedene Ehemann dazu verpflichtet, seiner geschiedenen Frau einen den bisherigen Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt zu zahlen.¹⁸⁶ Dazu bemerkte Messer allerdings Folgendes:

»Der angemessene Lebensunterhalt [...] wird nun immer darin bestehen, daß die Ehefrau durch die geschiedene Ehe [...] nicht schlechter gestellt wird als sie stehen würde, wenn sie die Ehe nicht geschlossen hätte. [...] Umgekehrt soll sie aber auch keinen Vorteil erlangen. [...] Eine stolze, selbstbewußte, germanische Frau wird es sowieso als unter ihrer Würde ansehen, von dem Mann, von dem sie sich hat scheiden lassen, den sie also als unwürdig als Lebenskameraden angesprochen [sic] hat, noch Geld zu nehmen.«¹⁸⁷

Strukturellen wirtschaftlichen Abhängigkeiten trug Messer in seiner beinahe leichtfertig anmutenden Abhandlung genauso wenig Rechnung wie den prekären weiblichen Beschäftigungsmöglichkeiten und -verhältnissen. Er betonte zwar wiederholt, dass das neue Scheidungsrecht einer Schlechterstellung der geschiedenen Frau entgegenwirke. Sie solle aber ihren Beitrag dazu leisten: Auch von der schuldlos geschiedenen Ehefrau könne und müsse »nach heutiger

185 Messer: Die Unterhaltspflicht des schuldig geschiedenen Ehemannes nach dem Gesetz vom 8. Juli 1938, in: *Juristische Wochenschrift* 67 (1938), H. 45, S. 2793 f., hier S. 2793.

186 § 66 EheG, RGBL. I (1938), S. 814 f.

187 Messer, Unterhaltspflicht (Anm. 185), S. 2793.

Auffassung« erwartet werden, dass sie wenn irgend möglich einer Erwerbstätigkeit nachging.¹⁸⁸

In der nächsten Ausgabe der *Juristischen Wochenschrift* antwortete der Torgauer Landgerichtsrat Weise seinem Kollegen. Zwar hielt auch Weise die komplette Trennung eines geschiedenen Paares für die Ideallösung, denn dadurch seien die Gemüter beruhigt und beide ehemaligen Partner könnten »unbelastet ein neues Leben zum Wohle des Volkes beginnen«.¹⁸⁹ Doch hatte er als Scheidungsrichter offenbar mehr Einsicht als der Lüneburger Rechtsanwalt, sowohl in die tatsächlichen Bedürfnisse und Ansprüche der scheidungssuchenden Paare als auch in die jeweils vorliegenden Lebensbedingungen. Weise stellte erstens fest, dass eine völlige materielle Unabhängigkeit von einmal verheirateten Partnern in der Praxis nur äußerst selten vorkam. Zweitens gab er zu bedenken, dass eine weitgehende Enthebung des Ehemanns von seiner Zahlungspflicht zumeist nach sich zöge, dass die geschiedene, unvermögende Frau nach der Trennung auf staatliche Unterstützung angewiesen war. Und dies sei in der neuen Gesetzeslage ein durchaus relevanter Faktor. Weise hatte nämlich einen Scheidungstyp ausgemacht, den das neue Recht grundsätzlich begünstigte und der den Scheidungsrichtern mit Blick auf die möglichen Scheidungsfolgen besondere Sensibilität abverlange:

»Wir erleben es ja gerade jetzt kurz nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes dauernd, daß uralte Männer [...] sich aufgrund des § 55 EheG scheiden lassen wollen. Dem Widerspruch der Frau versuchen sie vielfach mit dem Hinweis zu begegnen, sie wollten eine neue Ehe schließen, um die Volkskraft zu erhöhen. In diesen Fällen ist später bei der Unterhaltsfrage zu erwägen, ob die Volksgemeinschaft so großes Interesse an der neuen Ehe hat, daß sie die ganze oder teilweise Unterstützung der ersten Frau aus öffentlichen Mitteln auf sich nehmen kann oder ob nicht in erster Linie der schuldig geschiedene Mann dafür aufzukommen hat.«¹⁹⁰

Wenn die geschiedenen Ehepartner gemeinsame Kinder hatten, war dies für die Unterhaltsfrage natürlich in besonderem Maße relevant. Weise hielt es in diesem Fall für viel zu »formalistisch«, wenn nur den Kindern ein Unterhaltsanspruch zugebilligt würde, der Mutter aber nicht. Eine Mutter mit kleinen Kindern dürfe man außerdem eine Erwerbstätigkeit nicht zumuten. Sie gehöre in die Mitte ihrer Familie, »auch wenn es nur noch eine Restfamilie ist«.¹⁹¹ Und

188 Ebd., S. 2794.

189 Weise, Die Unterhaltspflicht des schuldig geschiedenen Ehemanns, in: *Juristische Wochenschrift* 68 (1939), H. 1, S. 21 f., hier S. 21.

190 Ebd., S. 21 f.

191 Weise, Unterhaltspflicht (Anm. 189), S. 22.

absichts der materiellen Nachwehen einer geschiedenen Ehe mit Kindern wollte der Scheidungsrichter auch deren ideellen Bindungswert berücksichtigt wissen:

»Nicht nur in Unterhalts-, sondern auch in Erziehungsfragen müssen beide Eltern im wohlverstandenen Interesse der Kinder immer wieder zusammenwirken. Ein restloser Abbruch der Beziehungen zwischen den geschiedenen Ehepartnern ist daher weder durchführbar noch wünschenswert.«¹⁹²

Der Fachstreit offenbarte auch in der Unterhaltsfrage große Unsicherheiten in der Anwendung des neuen Rechts – aber ebenso in der Auslegung seiner Intention. Dabei hatte der Gesetzgeber hier zunächst nichts Grundlegendes verändert. Ähnlich wie in der Reformdiskussion der Weimarer Jahre hatte es zwar auch in der Gesetzgebungsdiskussion unter NS-Führung Überlegungen gegeben, den Unterhalt nicht an die Schuldfrage zu knüpfen, sondern ganz an die Bedürftigkeit der geschiedenen Ehepartner.¹⁹³ Sie fanden aber im neuen Gesetz keinen Niederschlag, es blieb bei der grundsätzlichen Unterhaltspflicht des schuldig geschiedenen Ehepartners. Nun war es lediglich unerheblich, ob er bzw. sie vom Gericht für allein oder nur überwiegend schuldig befunden worden war.¹⁹⁴ Ansonsten gaben sich die Unterhaltsregelungen im großdeutschen Ehegesetz geschlechtsneutral, auch die Ehefrau musste beim nachgewiesenen Verschulden der Scheidung ihren früheren Partner finanziell unterstützen, sofern dieser nicht für sich selbst sorgen konnte.¹⁹⁵ War die Ehefrau als unschuldig geschiedener Part unterhaltsberechtigt und gleichzeitig erwerbstätig, wurden die Unterhaltszahlungen um die Höhe ihrer Einkünfte gekürzt.

De facto verlangte das neue Scheidungsrecht den Ehefrauen damit mehr ab, als es das alte Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs getan hatte. Die Unterhaltsregelungen forderten die geschiedenen Ehefrauen expliziter, als es im entsprechenden Paragraph 1578 des BGB der Fall gewesen war, zur Erwerbsarbeit auf. Der »angemessene« Unterhalt sollte sich außerdem nicht mehr an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Ehepaares orientieren, sondern am aktuellen Bedarf der alleinstehenden Frau.¹⁹⁶ Bei dessen Beurteilung spielte vor allem das bisherige finanzielle Auskommen der Ehefrau eine Rolle. So führte das Münch-

192 Ebd.

193 Schubert, Familien- und Erbrecht, S. 239-241; vgl. auch bei Mouton, Nurturing, S. 101 f.

194 Vgl. dazu z. B. Otto Rilk: Die Unterhaltspflicht des schuldig geschiedenen Ehegatten nach dem Gesetz vom 8. Juli 1938, in: Juristische Wochenschrift 68 (1939), H. 2, S. 71.

195 § 66 (2) EheG, RGBl. I (1938), S. 815.

196 von Kopp: Ist Abänderungsklage bei Unterhaltsurteilen und -vergleichen geschiedener Ehegatten mit Rücksicht auf § 66 des Ehegesetzes zulässig?, in: Juristische Wochenschrift 68 (1939), H. 2, S. 531.

ner Landgericht im weiter oben bereits geschilderten Scheidungsverfahren der Eheleute G. in seiner Urteilsbegründung im März 1940 ins Feld:¹⁹⁷

»Zur Zeit steht die Beklagte im 58en Lebensjahr, also in einem Alter, in dem sie einer erwerbbringenden Tätigkeit kaum mehr nachgehen kann, allein sie musste schon immer selbst für ihren Unterhalt sorgen, wie sie geltend macht, sodass durch eine Scheidung eine Verschlechterung ihrer Lage nicht eintritt. Übrigens ist durch die Bestimmung des § 69 EheG für den Unterhalt der Beklagten genügend Vorsorge getroffen, auch der volljährige Sohn könnte und müsste äußersten Falls für die Mutter sorgen.«¹⁹⁸

Das Landgericht hatte die Ehe auf die Scheidungsklage des Ehemanns hin geschieden – dieser unterhielt seit Jahren ehebrecherische Beziehungen, machte aber Zerrüttung als Scheidungsgrund geltend. Das Gericht folgte seinem Antrag und führte die Zerrüttung nicht zuletzt auf das fortgeschrittene Alter der Ehefrau zurück, denn sie war sieben Jahre älter als ihr Mann.

Wurde eine Ehe schuldlos geschieden, so sollte der Ehepartner, der die Scheidung verlangt hatte, dem anderen Unterhalt zahlen. Dafür waren die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der beiden Streitparteien sowie der ansonsten eventuell unterhaltspflichtigen Verwandten zu berücksichtigen – die »Billigkeit« sollte den Ausschlag geben.¹⁹⁹ Überhaupt gab das Ehegesetz durch kleine Neujustierungen den Scheidungsrichtern mehr Handlungsraum hinsichtlich der Beurteilung, welche Unterhaltsleistungen als angemessen galten. Dies sah der Fachjurist Otto Rilk als großen Vorteil der Gesetzesreform und lobte deren Offenheit für eine gerechte Berücksichtigung des Einzelfalls – das Leitmotiv der NS-Rechtserneuerung, die Einzelfallgerechtigkeit, kam gerade im Familienrecht deutlich zum Tragen. Rilk widersprach in seinem kurzen Kommentar zu den neuen Unterhaltsregeln allerdings Messer und dessen Ermahnung der »germanischen Frau« zur völligen Selbstständigkeit: Der begründete Unterhaltsanspruch sei ein Rechtstitel der geschiedenen Frau, den sie natürlich wahrnehmen dürfe, ohne um ihre Ehre fürchten zu müssen.²⁰⁰

Als gänzlich neue Norm führte das Ehegesetz ein, dass das Recht auf Unterhalt verwirkt werden konnte. Paragraph 74 des Ehegesetzes bestimmte, dass der Berechtigte den Anspruch darauf verlor, »wenn er sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Verpflichteten schuldig macht oder ge-

197 Siehe S. 143 f.

198 Urteil des LG München vom 28.3.1940, Scheidung G. gegen G., Az. 426/37, STAM, Landgerichte 9574.

199 § 66 (2) EheG, RGBl. I (1938), S. 815.

200 Rilk, Unterhaltspflicht (Anm. 194), S. 71.

gen dessen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt«. ²⁰¹ Grundsätzlich galt diese sozialmoralische Überwachungsklausel für beide Geschlechter. Michelle Mouton bewertet die Regelung in ihrer 2007 erschienenen, grundlegenden Arbeit zur NS-Familienpolitik jedoch wiederum als Symptom einer systematischen Benachteiligung der (geschiedenen) Ehefrau. Als weiteres Symptom führt sie das Recht des Ex-Mannes an, seiner Ex-Frau die Weiterführung seines Familiennamens zu verbieten, wenn er mit ihrem Lebenswandel nicht einverstanden war: »Thus, the Nazis provided men multiple options for protecting their money and their honor.« ²⁰² Tatsächlich bezogen sich Kommentatoren wie Otto Rilk nur auf den Fall weiblicher Verfehlungen, wenn sie über die Anwendung des Paragraphen 74 schrieben. Der Gesetzgeber wolle hiermit, so führte Rilk in der *Juristischen Wochenschrift* aus, dem offenbar als häufig eingeschätzten Fall entgegenwirken, »daß die geschiedene Ehefrau mit einem anderen Mann ständig in wilder Ehe zusammen lebt, aber es wohlweislich unterläßt, eine neue Ehe einzugehen, um nicht des Unterhaltsanspruchs verlustig zu gehen«. ²⁰³ Dem geschiedenen Mann dürfe aber nicht zugemutet werden, ein »offensichtliches Konkubinat« ²⁰⁴ zu finanzieren. Rilk beklagte allerdings, dass der Verwirkungs-Paragraph in der Rechtspraxis bisher nur zögerlich angewendet würde, und versuchte, seine Fachkollegen bei Gericht mit rechtstheoretischen Argumenten davon zu überzeugen. Es handele sich bei der neuen Verwirkungsregel nämlich um einen »Sonderfall der Auswertung des Gemeinschaftsgedankens«, ²⁰⁵ wie ihn der Vertragsrechtsspezialist Heinrich Stoll herausgearbeitet hatte. ²⁰⁶ Rilk ordnete die Frage nach dem Anspruch auf Unterhalt damit in den Kontext des zeitgenössischen Streits von Rechten gegen Pflichten ein. Die Verwirkungsregel breche nämlich der besonders in der NS-Volksgemeinschaft so wichtigen Frage der Zumutbarkeit Bahn: Sie vernichte dort Rechte, »wo die Erfüllung für den Verpflichteten untragbar erscheint«. ²⁰⁷

Mit Kriegsbeginn schränkte der Gesetzgeber den Unterhaltsanspruch von schuldig oder mitschuldig geschiedenen Frauen per Durchführungsverordnung noch weiter ein. ²⁰⁸ Staatliche Unterstützungsleistungen konnten Ex-Frauen von Wehrmachtssoldaten nun stark gekürzt oder ganz gestrichen werden, sobald sie

201 § 74 EheG, RGBl. I (1938), S. 816.

202 Mouton, Nurturing, S. 102.

203 Rilk, Unterhaltspflicht (Anm. 194), S. 71.

204 Ebd.

205 Zit. nach ebd., S. 71.

206 Vgl. Stoll, Vertrag, S. 213.

207 Rilk, Unterhaltspflicht (Anm. 194), S. 71.

208 Mouton, Nurturing, S. 103.

selbst über ein Einkommen verfügten, das ihnen eine ganz grundsätzliche Deckung der Grundbedürfnisse ermöglichte.

Großen Regelungsbedarf gab es auch in der Frage, wie nach einer Scheidung mit der ehelichen Wohnung umzugehen sei. Der Mietrechtsexperte Hermann Roquette umriss das Dilemma, in dem sich die Gerichte in Ermangelung einer expliziten gesetzlichen Vorgabe hier häufig wiederfanden:

»Angesichts der Lage auf dem Wohnungsmarkt besteht allgemein die große Schwierigkeit, anstatt einer gemeinschaftlichen Wohnung der beiden früheren Ehegatten zwei getrennte Wohnungen zu beschaffen. Aus diesem Grunde konzentriert sich das Interesse der beiden Ehepartner auf ihre bisher gemeinschaftliche Wohnung. Jeder von ihnen ist bestrebt, diese Wohnung beizubehalten und den anderen zur Räumung zu veranlassen.«²⁰⁹

Welchem Interesse sollte der Scheidungsrichter den Vorrang geben? Roquette plädierte grundsätzlich für eine strikte Einhaltung der Mietverträge. Im Regelfall war der Ehemann Hauptmieter der Ehwohnung, damit der maßgebliche Vertragspartner und zur Weiternutzung berechtigt. Die Ehefrau hatte in dieser Konstellation nur abgeleitete Rechte gegenüber dem Vermieter und war als Mitnutzerin lediglich geduldet. Wurde nun die Ehe geschieden, konnte der Ehemann zu Recht verlangen, dass die Frau aus der Wohnung auszog, unabhängig vom Schuldspruch im Scheidungsurteil. Ebenso durfte der Vermieter seinen Vertragspartner dazu auffordern, die bisher geduldete Mitbewohnerin unter den neuen Bedingungen der Wohnung zu verweisen. Der umgekehrte Fall, in dem die Ehefrau alleinige Mieterin der Ehwohnung war, kam laut Roquette bisher nur selten vor. Er hatte jedoch die gleichen rechtlichen Konsequenzen: Nach einer Scheidung verlor der Ehemann das Wohnrecht darin.

Weniger eindeutig ließ sich die Entscheidung dann fällen, wenn beide Ehepartner als Mieter den Vertrag geschlossen hatten. Zwar wurde die rechtliche Position der Ehefrau als zweite Mieterin in der juristischen Fachdebatte häufig als die schwächere angesehen. Es handele sich zumeist um ein akzessorisches Mietverhältnis, da die Ehefrau mit ihrer Unterschrift nur hinsichtlich einer Übernahme der Mitschuld für die Verpflichtungen des Ehemanns bürgte.²¹⁰ Doch setzte sich die auch von Hermann Roquette geteilte Meinung offenbar langsam durch, beide Eheleute als vollberechtigte und vollverpflichtete Mieter nebeneinander anzuerkennen. Bei der Frage nach der Zuweisung der Ehwohnung mussten in diesen Fällen also andere Kriterien ausschlaggebend sein als

209 Hermann Roquette: Streifzüge durch das Mietrecht. Die Ehwohnung nach Auflösung der Ehe, in: Juristische Wochenschrift 68 (1939), H. 7, S. 392-395, hier S. 392.

210 Ebd., S. 393.

das mietrechtliche Verhältnis. In der Praxis hatten sich dafür zwei Strategien herauskristallisiert: Die Gerichte tendierten zum einen dazu, der Ehefrau mit Kindern die Wohnung zuzusprechen und ihr eine Abfindungszahlung an den Mann aufzuerlegen. Dazu kam es allerdings in Ermangelung finanzieller Mittel nur sehr selten. Zum anderen ließen sich die Richter in Zweifelsfällen vom Schuldspruch im Scheidungsverfahren leiten und sprachen die Wohnung dem unschuldigen Part zu. Beide Wege hielt Roquette für höchst problematisch. Weder dürften die Richter rechtsgestaltend auf ein bestehendes Gesellschaftsverhältnis, also den Mietvertrag, einwirken, noch solle sich das Schuldmoment auf die mit Dritten geschlossenen Rechtsverhältnisse auswirken.

Die Rechtslage zu den Scheidungsfolgen nach dem NS-Ehegesetz blieb insgesamt sehr vage. Die Versuche, den Fragekomplex in der Fachdebatte und im Kommentarwesen zu systematisieren und die Spruchpraxis zu vereinheitlichen, blieben vereinzelt. Fürsprecher wie Roquette wurden von den Stimmen übertrönt, die die Neuregelung der Zivilprozessordnung zum Anlass nahmen, eine weitgehende Souveränität der Ehegerichte auszurufen:

»Es [das Ehegericht; Anm. A. C.] hat also bei der Regelung der Wohnungsfrage nunmehr völlig freie Hand und kann zur Durchführung seiner Anordnung des Getrenntlebens die Maßnahmen treffen, die den Verhältnissen des einzelnen Falles angepaßt sind. [...] Ist eine Teilung der Wohnung nach Lage der Verhältnisse nicht tunlich, kann das Gericht einem der Ehegatten das Verlassen der ehelichen Wohnung aufgeben. Dabei ist es nicht von entscheidender Bedeutung, welcher der beiden Ehegatten die Wohnung gemietet hat.«²¹¹

Erst Ende 1944 kam es hier zu einer gesetzgeberischen Intervention. Die gerichtliche Zuweisung des Hausrats und der Wohnung war immer problematischer geworden, zumal unter den massiven Mangelerscheinungen im Krieg. Hatte sich bisher immer noch der Paragraph 753 des BGB bemühen lassen, um Haushaltsauflösungen zu erzwingen, erschienen dessen Bestimmungen im Laufe der 1940er Jahre nicht mehr sachgerecht. Der Paragraph regelte im Schuldrecht die Veräußerung oder Zwangsversteigerung gemeinschaftlich erworbener Gegenstände und Grundstücke, um die Beteiligten nach Auflösung der Kaufgemeinschaft zu befriedigen. Auf gemeinschaftliche Mietverträge ließ er sich nicht anwenden. Nach mehreren Anläufen und Entwürfen trat deshalb im Oktober 1944 die sogenannte Hausratsverordnung als sechste Ausführungsverordnung zum Ehegesetz in Kraft.²¹² Sie sah vor, Auseinandersetzungen über

211 Schneider: Die Regelung der Wohnungsfrage und der Herausgabe von Sachen durch einstweilige Anordnung in Ehesachen, in: Juristische Wochenschrift 68 (1939), H. 3, S. 130-132, hier S. 130 f.

212 Schubert, Familien- und Erbrecht, S. XXXVIII.

Hausrat und Ehwohnung im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu regeln, der dafür umfassende Eingriffsrechte eingeräumt wurde. Die zur Klärung angerufenen Richter sollten zur Entscheidungsfindung »insbesondere das Wohl der Kinder und die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens sowie die Ursachen der Eheauflösung«²¹³ berücksichtigen. Wie die Verordnung praktisch aufgenommen wurde, lässt sich in diesem Rahmen mangels Verfahrensüberlieferung nicht empirisch überprüfen. Die Verordnung blieb allerdings in modifizierter Form auch in der Bundesrepublik in Kraft.²¹⁴

Die Bewertung der im Nationalsozialismus erlassenen familienrechtlichen Gesetze und der erarbeiteten Gesetzentwürfe war in der juristischen Zeitgeschichte lange umstritten.²¹⁵ Gerade das Scheidungsrecht entzog sich einer klaren rechtspolitischen und rechtshistorischen Einordnung. So fragte bereits Michael Humphrey pointiert, ob es als Ausdruck einer die politischen Umwälzungen überbrückenden Reformkontinuität anzusehen sei oder als eine spezifische Ausprägung nationalsozialistischer Ideologie.²¹⁶ Tatsächlich standen große Teile des Ehegesetzes mit den Reformentwürfen der Weimarer Zeit in engem Zusammenhang, wie Humphrey selbst einleuchtend herausarbeitete. Doch gab der Privatrechtsexperte Werner Schubert zu Recht zu bedenken, dass eine zu starke Gewichtung der Kontinuitäten im Ehe- und Familienrecht »die vom NS-Rechtsdenken beeinflussten Bestimmungen unberücksichtigt«²¹⁷ ließe – dabei hätten diese die nach 1933 bzw. vor allem 1938 erlassenen Gesetze entscheidend mitgeprägt.

Sowohl im nationalsozialistisch ausgestalteten Konzept der Zerrüttungsscheidung als auch in den Regelungen zur Unterhaltsfrage lassen sich Elemente nachweisen, die völkisch und »rassenhygienisch« motivierte Prämissen in die Gesetzgebung einschrieben. Und auch die empirische Überprüfung der NS-Scheidungspraxis bestätigt und präzisiert Schuberts Befund. Denn die »Belange der Volksgemeinschaft« wurden in der Praxis maßgeblich für die Bewertung einer Ehe. Aus den untersuchten Scheidungsverfahren geht hervor, dass es bei strittigen Verfahren vor allem um die Nützlichkeit der ehelichen Verbindung für die nationalsozialistische Leistungs- und Pflichtgemeinschaft ging. Erfüllte

213 § 2 der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats nach der Scheidung, 21.10.1944, zit. nach ebd., S. 857.

214 Schubert, Familien- und Erbrecht, S. XXXVIII.

215 Vgl. dazu Holzhauser, Scheidungsgründe, S. 53-56; Ramm, Familien- und Jugendrecht, S. 6-10; Blasius, Ehescheidung, S. 139-141; Joachim Stolz: Zur Geschichte der Trennung von Ehegatten, Kiel 1983, S. 139-144.

216 Humphrey, Reformdiskussion, S. 290.

217 Vgl. Schubert, Familien- und Erbrecht, S. XXI-XXIV, hier S. XXII.

eine Ehe nicht mehr ihren Zweck als Reproduktions- oder Regenerationsgemeinschaft, galt sie den Scheidungsgerichten zumeist als lösbar.

Die Nützlichkeits erwägungen, die mit dem neuen Zerrüttungsprinzip 1938 in die Scheidungspraxis Einzug hielten, spielten gerade scheidungswilligen Ehemännern in die Karten. Konnten sie nachweisen, dass die bestehende Ehe sie von einer neuen, aussichtsreichen Partnerschaft abhielt oder sich ansonsten nachteilig auf ihre Leistungsfähigkeit auswirkte, setzten sie ihren Scheidungswunsch auch häufig gegen den Widerspruch der Ehefrau durch. Das nationalsozialistisch novellierte Ehe- und Scheidungsrecht muss daher auch frauen- und familienpolitisch als anachronistisch gelten. Es bedeutete eine eindeutige Verschlechterung des Rechtsstatus der Ehefrau – und beraubte sie nicht zuletzt der Rechtssicherheit vor Tätlichkeiten durch den Mann, indem es Gewaltanwendungen in der Ehe *de facto* bagatellisierte. Damit schrieb es lange tradierte patriarchale Normen und Verhaltensmuster fest und verhalf ihnen zu neuer Legitimität.

Nach 1945 ging die höchstrichterliche Rechtsprechung signifikant anders mit der Zerrüttungsscheidung um: Im Gegensatz zum Reichsgericht, das sich im Bezugsrahmen der »Volksgemeinschaft« bewegt und die Fortpflanzung der »arischen Rasse« zum obersten Ziel erklärt hatte, betonte der Bundesgerichtshof in letztinstanzlichen Entscheidungen grundsätzlich den Schutz und die »Rechtsstellung der Ehefrau« sowie die Würde der Ehe.²¹⁸ Auch die naturrechtliche Auffassung der Ehe im christlichen Sinne trat nun stärker in den Vordergrund. In den rechtspolitischen Debatten um eine Revision des Ehe- und Scheidungsrechts unter bundesrepublikanischen Vorzeichen fand schließlich der Wert der Intimsphäre Eingang. Als Schutzbereich der Eheleute müsse sensibel damit umgegangen werden, was auch das Scheidungsrecht zu beachten habe.²¹⁹ Eine umfassende Novelle des Ehe- und Scheidungsrechts trat in der Bundesrepublik allerdings erst 1977 in Kraft – bis dahin hatte im Scheidungsrecht (wieder) hauptsächlich das Verschuldensprinzip gegolten. Erst jetzt wurde es gänzlich aufgehoben und vom Zerrüttungsprinzip abgelöst. Gleichzeitig wurde das lange gängige Leitmodell der Hausfrauenehe aufgegeben und vom Partnerschaftsprinzip ersetzt.

218 Bommer, Gesetz, S. 187.

219 Ebd., S. 232.

V. SCHUTZ OHNE GARANTIE: PRIVATEIGENTUM, BESITZ UND WOHNUNG

Hermann Knittel reicht's. Lange genug hat das Fräulein Lilott auf seine Kosten gut gelebt, hat sich einladen lassen und von seinem Geld sogar eine eigene kleine Parfümerie in der Stadt eröffnen können. Doch erkenntlich zeigen möchte sie sich nun nicht mehr, sie lässt sich verleugnen und geht Knittel aus dem Weg. So stellt er sie schließlich direkt in der Parfümerie zur Rede, und die Situation eskaliert: Fräulein Lilott ruft die Polizei herbei, will den aufdringlichen Gönner »ihres« Ladens verweisen. Vor den Augen eines Polizisten zerstört Knittel daraufhin erbost eine Glasvitrine. Doch bevor die Staatsmacht den vermeintlichen Eindringling festnehmen kann, präsentiert Knittel seinen Eigentumstitel – der Laden samt Inventar gehört ihm, nicht Fräulein Lilott: »Wenn ich mein Geld schon her gebe«, teilt er dem Polizisten und den umstehenden Schaulustigen triumphierend mit, »dann bleibt der Laden auch mein Eigentum, versteh'n Se?!«¹ Er ist jetzt in Fahrt: »Und, Herr Wachtmeister, mit meinem Eigentum, da kann ich ja machen was ich will, nicht wahr? [...] Kann ich ja auch kaputt schlagen?!«² Der Polizist nickt verdutzt, während Knittel eine weitere Glasvitrine zu Boden stößt. Fräulein Lilott verlässt beschämt und ein wenig eingeschüchtert die Parfümerie, Hermann Knittel bleibt selbstzufrieden zurück.

Die geschilderte Episode ist eine Szene aus dem populären Spielfilm »Der Gasmann«, der Anfang August 1941 im Berliner Gloria-Palast Premiere feierte. Darin verkörperte Heinz Rühmann den Gaskassierer Hermann Knittel, der durch eine so zufällige wie mysteriöse Begegnung im Nachtzug plötzlich zu einem großen Geldbetrag kommt. Die für die Ufa produzierte Komödie wurde vom profilierten Regisseur und Filmpionier Carl Froelich verfilmt und war prominent besetzt, der österreichisch-tschechische Filmstar Anny Ondra spielte Rühmanns Film-Ehefrau Erika Knittel. Das Lustspiel inszenierte die Verwirrungen, die der unverhoffte Reichtum im Leben des einfachen Angestellten stiftet, und drehte sich dabei im Kern um die Frage: Wer entscheidet, welcher Besitz in der »Volksgemeinschaft« angemessen ist? Rühmann alias Knittel füllte die Rolle des naiv-aufsässigen »kleinen Mannes« perfekt aus, er bot dem Filmpublikum in seiner Widersprüchlichkeit großes Identifikationspotential. Denn

1 Der Gasmann, D 1940/41, R: Carl Froelich, Tonfilm-Studio Carl Froelich & Co. Berlin, 95 Min., TC: 46:23-46:27.

2 Der Gasmann, D 1940/41, TC: 46:28-46:33.

er empfindet die Umstände des Geldsegens – ein Unbekannter im Pyjama bietet Knittel im Austausch für seinen Anzug einen Scheck über 10.000 Mark – zwar als durchaus anrühlich, sieht das Geld dann aber schnell als sein rechtmäßiges Eigentum an.

Der Film erzählt die Geschichte eines Sündenfalls: Knittel möchte das Geld zunächst vor seiner Frau und seinen zwei Kindern geheim halten und anti-chambriert außerehelich bei Fräulein Lilott, bis diese ihrer Berechnung wegen in Ungnade fällt. Daraufhin offenbart der Gaskassierer seiner Frau Erika das unverhoffte Vermögen. Überwältigt von den neuen Konsummöglichkeiten, gibt sie es mit vollen Händen aus. Sie schafft eine Waschmaschine, ein Klavier und ein Telefon an, bis erst die Nachbarn und dann das Finanzamt auf die ungewohnten Ausgaben der Familie aufmerksam werden. Der plötzliche Geldsegen kommt vor Gericht, denn das Finanzamt und die eingeschaltete Polizei wittern Diebstahl oder Unterschlagung. Doch Knittel kämpft: Das Geld sei seine Privatsache und ginge niemanden etwas an, empört er sich bei einem Psychiater, den er für einen Rechtsanwalt hält. Der falsche Anwalt entgegnet nur: »Da muss ich Sie enttäuschen, es gibt keine Privatsachen mehr.«³ Es klingt, als habe sich der Drehbuchautor Heinrich Spoerl direkt im Redemanuskript von Reichsleiter Robert Ley bedient, der 1938 mit ähnlichen Worten den totalen Gemeinnutz zur ersten »volksgenössischen« Pflicht ausgerufen und die Privatsphäre in die Zeit des Schlafens verbannt hatte.⁴ Am Ende des Films wird Hermann Knittel zwar vom Vorwurf der betrügerischen Erschleichung freigesprochen. Das restliche Geld bleibt allerdings beschlagnahmt, obwohl es sich um einen legitimen Tausch gehandelt hatte. Was ein einfaches, einvernehmliches Rechtsgeschäft zwischen zwei Parteien hätte sein können, bewertet das Gericht als zu extravagant und unangemessen – es schützt quasi den »kleinen Beamten« vor der unverhältnismäßigen Bereicherung, die ihn seines gewohnten Milieus, seiner Gemeinschaft enthoben hätte. Knittel ist erleichtert, befriedet, geläutert.

In »Der Gasmann« werden im Komödiengewand Aspekte der NS-juristischen Verhandlung von Privatheit vorgeführt, die über die Schlüsselbegriffe Eigentum und Privatsache noch hinausgehen. Es ist vor allem die Empörung der Filmfigur Hermann Knittel, deren genüssliche Inszenierung zunächst ungewöhnlich erscheint. Das Lustspiel zeigte dem Publikum an der Heimatfront einen Filmhelden, der, ganz frei von jeglichem Druck zur Unterordnung unter irgendeine »Volksgemeinschaft«, der nationalsozialistischen Kriegsgesellschaft,

3 Der Gasmann, D 1940/41, TC: 1:11:06-1:11:11.

4 1938 rief Reichsorganisationsleiter Robert Ley bei einer Veranstaltung der Deutschen Arbeiterfront aus: »Nein, in Deutschland gibt es keine Privatsache mehr! [...] Die Zeit, wo jeder tun und lassen konnte, was er wollte, ist vorbei.« Ley, Soldaten, S. 71; vgl. Kapitel VI. dieses Buches.

seinen Anspruch auf ein individuelles Verfügungsrecht formuliert und verteidigt. Rühmann darf seinen Filmcharakter Knittel darüber zeternd und schimpfen lassen, dass ihm von allen Seiten Argwohn und Missgunst ob seines neuen Kapitals entgegenschlagen. Lautstark beruft er sich, abstrakter gefasst, auf das tradierte bürgerliche Recht auf persönliche Freiheit. Die Filmpolizei lässt ihn auch durchaus sein Eigentum zerstören, ebenso darf er am Schluss die bereits angeschafften Luxusgüter behalten. Doch beinahe nebenbei wird der Anspruch auf eine freie Verfügungsgewalt – wenn auch unterhaltsam-sanft – in den Rahmen der »Volksgemeinschaft« eingeeht. Dass damit die faktische Nichtigkeit eines vormals etablierten Grundrechts einhergeht, erscheint der Filmfigur Knittel und gleichzeitig dem Zuschauer als verschmerzbar, ja notwendig.

In der filmischen Fiktion wurden noch 1941 Irrungen und Wirrungen rund um persönliche Verfügungsrechte unterhaltsam inszeniert – in der nationalsozialistischen Rechtswirklichkeit gab es in dieser Hinsicht spätestens seit Mitte der 1930er Jahre klare Definitionen. Der Staatsrechtler Ernst Rudolf Huber, neben Carl Schmitt einer der führenden Köpfe der NS-Verfassungstheorie, hatte die Absage an das alte »liberale« Wertesystem unter anderem in seinem 1936 veröffentlichten programmatischen Aufsatz »Die Rechtsstellung des Volksgenossen« scharf formuliert:

»Freiheitsrechte, Institutsgarantien und institutionelle Garantien fallen in der völkischen Verfassung dahin. Der tiefere Grund dafür ist der, daß in einer völkischen Verfassung das Prinzip der ›Garantie‹ überhaupt überwunden worden ist. Die liberale Verfassung war ihrem Wesen nach ›Garantie‹; sie war ein System von Sicherung und Gewährleistung gegen die Staatsgewalt. Die völkische Verfassung hat diese Garantiefunktion nicht; sie soll im Gegenteil die Wirksamkeit und Schlagkraft der politischen Gewalt erhöhen.«⁵

Der Handlungsrahmen, in dem sich der NS-Gesetzgeber bezüglich des (rechts-)theoretischen Anspruchs auf individuelle Rechtsfähigkeit und privaten Interessenschutz insgesamt bewegte, lässt sich vor dem Hintergrund von Hubers Äußerung anhand von drei Aspekten abstecken: Erstens negierte er ein allgemeingültiges, natürliches Personenrecht, wie es im Allgemeinen Teil des BGB bis dahin festgehalten war.⁶ Persönlichkeitsbezogene Schutzrechte, die die Weimarer Verfassung noch definiert hatte, also insbesondere die Unantastbarkeit der Wohnung sowie die Freiheit der Person und der Gedankenwelt, waren durch die »Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat« im Februar 1933 sowie

5 Ernst Rudolf Huber: Die Rechtsstellung der Volksgenossen. Erläutert am Beispiel der Eigentumsordnung, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 96 (1936), H. 3, S. 438-474, hier S. 443.

6 Vgl. dazu den rechtshistorischen Abriss bei Westermann, Person.

durch das »Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich« im März des Jahres nichtig worden. Namensrecht und Urheberrecht blieben hingegen bestehen. Doch schrieb der Gesetzgeber hier einen völkischen Ehrbegriff ein.⁷ Ein universalistisches Naturrecht lehnte die nationalsozialistische Rechtsauffassung ab. Das tragende ideologische Konzept von Blut und Boden, Rasse und Führer beförderte dagegen ein »volksgenössisches« Persönlichkeitsdenken.

Zweitens wurden große Teile der deutschen Bevölkerung wegen ihrer vermeintlichen »Rassezugehörigkeit«, wegen angeblicher psychischer oder physischer Einschränkungen oder wegen »Asozialität« vom Rechtsschutz von Leib, Leben und Besitz *de lege lata* ausgeschlossen, schrittweise entrechtet und zuletzt verfolgt und ermordet.

Drittens war eine Rechtssicherheit fest an die Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft geknüpft. Gleiches galt für die Sicherung des privaten Eigentums, zu dem sich das Regime zwar grundsätzlich bekannte.⁸ Selbst der glühende Anti-Individualist Franz Schlegelberger konstatierte, man könne nicht ernsthaft meinen, dass ein Volksgenosse seinen Kraftwagen als »Treuhänder der deutschen Volksgemeinschaft«⁹ besitze. Dem Automobil gestand das Regime gar einen besonderen Schutz zu: In der Einführung des Fahrzeugbriefs 1934 lässt sich durchaus ein Beitrag zur Eigentumssicherung durch den NS-Staat erkennen.¹⁰ Wenn das Regime jedoch einen (selbst)gerechtfertigten Anspruch darauf erhob – zum Beispiel im Ausnahmezustand des Kriegs –, sollte dieses Bestimmungsrecht schnell einschränkbar sein. Mit dem sogenannten Reichsleistungsgesetz legitimierte das Reich diesen staatlichen Verfügungsanspruch ab Kriegsbeginn und ermöglichte eine prioritäre Inanspruchnahme privater Fahrzeuge, Räumlichkeiten, Versorgungsmittel oder Grundstücke durch das Reich.¹¹

Doch bereits zuvor war die Eigentumsgarantie der Weimarer Verfassung aufgehoben worden. Erstmals seit Mitte des 19. Jahrhunderts existierte seit Ende Februar 1933 keine verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie in Deutschland mehr. Die Unversehrtheit der Wohnung und des Eigentums war nicht mehr

7 Vgl. dazu Vogt, Reformdiskussionen.

8 Zum Eigentumsrecht des Regimes vgl. u. a. von Brünneck, Eigentumsordnung; Schleusener, Eigentumspolitik.

9 Schlegelberger, Abschied, S. 5.

10 Der Kraftfahrzeugbrief wurde in Deutschland mit der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 11.4.1934 eingeführt. RGBl. I (1934), S. 303 f.

11 Das Reichsleistungsgesetz war eine Weiterentwicklung des Wehrleistungsgesetzes von 1938, das der Wehrmacht sowie staatlichen oder »mit staatlichen Aufgaben betrauten Bedarfsstellen« erlaubte, zivile Leistungen jeglicher Art für Wehrzwecke in Anspruch zu nehmen. In der Praxis wurde das Gesetz zu einer Blankovollmacht zu Beschlagnahme und Leistungsforderung ausgeweitet. Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben) vom 1.9.1939, RGBl. I (1939), S. 1645-1654.

gewährleistet.¹² Einen Schutz gestand der NS-Staat dem Eigentum zwar durchaus zu, allerdings nur unter der Bedingung der Gemeinschaftsbindung. »Das ›Privateigentum‹ der liberalen Wirtschaftsordnung war eine Sinnverkehrung des echten Eigentums,« schrieb Ernst Rudolf Huber dazu, denn es »erkannte eine konkrete verantwortliche Bindung des Eigentümers an die Gemeinschaft nicht an.«¹³ Das sogenannte Sachenrecht des BGB sah eine Unabhängigkeit des Verfügungsrechts über eine Sache vom Grund der Verfügung vor. Als eines von vielen Abstraktionsprinzipien des BGB lehnten NS-Juristen wie Heinrich Lange diese Form unabhängiger Rechtsgeschäfte ab.¹⁴ Zu gesetzgeberischen Eingriffen sah aber auch Lange keine Veranlassung, da sich mittlerweile ohnehin der »deutschrechtliche Vertrauensschutz« im Rechtssystem des NS-Staats durchgesetzt habe – der eine dementsprechende Auslegung der einschlägigen Paragraphen des BGB ermögliche.¹⁵

»Wandlungen« des Eigentums

Der Paragraph 903 zu den Befugnissen des Eigentümers blieb nach 1933 – wie ein Großteil der Normen im Bürgerlichen Gesetzbuch – unverändert und lautete weiterhin:

»Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.«¹⁶

In den nach der NS-Machtübernahme veröffentlichten Auflagen des BGB erhielten er und die ihm folgenden Paragraphen, die den Inhalt des Eigentums definierten, allerdings eine entscheidende Anmerkung. Darin hielt der neue Gesetzgeber fest, dass der Eigentumsbegriff durch zahlreiche neue Gesetze »in stärkstem Maße [...] gewandelt worden«¹⁷ sei, zum Beispiel durch das Reichserbhofgesetz und das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. In den Auflagen ab Ende der 1930er Jahre bzw. ab Kriegsbeginn wies die Fußnote außerdem noch auf das Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung sowie auf das Luftschutzgesetz hin, deren beider Zweck

12 Siehe hierzu ausführlich bei Schleusener, Eigentumspolitik, S. 60-88.

13 Huber, Verfassungsrecht, S. 372 f.

14 Lange, Liberalismus, S. 25-26.

15 Ebd., S. 24.

16 § 903 BGB.

17 BGB mit Einführungsgesetz und 25 ergänzenden Gesetzen und Verordnungen. Textausgabe mit Verweisung und Sachverzeichnis, München/Berlin 45 1943, Anm. 1 zum Inhalt des Eigentums (§§ 903-924 BGB), S. 202 f.

die Ausweitung des staatlichen Zugriffs auf Privateigentum war – im äußersten Fall legitimierten sie eine Enteignung.

Thorsten Keiser hat in seiner 2005 erschienenen Vergleichsstudie zum Eigentumsrecht im Nationalsozialismus und im italienischen Faschismus herausgearbeitet, dass die NS-Rechtslehre sich signifikant häufig damit auseinandersetzte, wie sich der Eigentumsbegriff im »neuen Recht« zu wandeln habe. Das Motiv der Wandlung stand in engem Zusammenhang mit der Dynamisierung und Biologisierung des Rechtsdenkens im Zuge der nationalsozialistischen Staats- und Rechts-»Erneuerung«. Die führenden Köpfe der deutschen politischen Staatstheorie beschäftigten sich in den 1930er Jahren intensiv mit einer begrifflichen und inhaltlichen Neufassung der Gestalt des Staates: Carl Schmitt entwickelte mit seinem »konkreten Ordnungsdenken« eine Art neues, völkisches Naturrecht, auf jeden Fall aber eine Gegenposition zum Rechtspositivismus. Ernst Rudolf Huber knüpfte daran an, stellte aber noch deutlicher eine »Volkslehre« an die oberste Stelle staatswissenschaftlicher Erkenntnis und Lehre.¹⁸ Aus ihr ergebe sich zwangsläufig eine »lebendige Ordnung«, in der jeder Volksgenosse seinen Platz habe:

»Die Rechtsstellung ist die gliedhafte Stellung des Volksgenossen in der lebendigen Ordnung. Diese Rechtsstellung des Volksgenossen ist stets gemeinschaftsbezogen und pflichtgebunden. Sie ist nicht um des Einzelnen willen begründet, sondern um der Gemeinschaft willen, die aber nur dann lebendig, kraftvoll und sinnhaft ist, wenn der Genosse in ihr den rechten Wirkungsraum besitzt.«¹⁹

Dieser Wirkungsraum umfasste auch das Eigentumsrecht, dem als »volksgemeinschaftlichem Lebensrecht« gar eine zentrale Bedeutung zukam.²⁰ Diese neue Eigentumstheorie, die neben Huber auch die Privatrechtsexperten Franz Wieacker und Hermann Eichler vorantrieben, fußte darauf, Recht als Ausdruck des »Volkslebens« zu verstehen, ohne dass es einer Formung durch Gesetze bedürfe.²¹ Das Verfügungsrecht über das Eigentum war an das Lebensrecht des Eigentümers gebunden:

18 Vgl. dazu Ralf Walkenhaus: *Konservatives Staatsdenken. Eine wissenssoziologische Studie zu Ernst Rudolf Huber*, Berlin 1997, S. 215-217.

19 Ernst Rudolf Huber: *Die Rechtsstellung des Volksgenossen. Erläutert am Beispiel der Eigentumsordnung*, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 96 (1936), H. 3, S. 438-474, hier S. 446.

20 Vgl. bei Thorsten Keiser: *Eigentumsrecht im Nationalsozialismus und Faschismus*, Tübingen 2005, S. 116-119.

21 Ebd., S. 117.

»Das Eigentum wird aus einem individualistischen Verfügungsrecht zu einer verantwortlichen, gebundenen Befugnis. Der Eigentümer ist der Gemeinschaft zum Dienst verpflichtet, und er kann zur Rechenschaft gezogen werden, wenn er seiner Verantwortung nicht genügt.«²²

Ernst Rudolf Hubers – exemplarische – Ausführungen zu einem »volksgenössischen« Eigentumsrecht griffen, das hat die juristische Zeitgeschichte bereits deutlich herausgearbeitet, auf Denktraditionen des ausgehenden 19. Jahrhunderts zurück. Huber, Larenz oder Wieacker beriefen sich darauf, dass die Gemeinschaftsbindung des Eigentums im germanistischen Recht verankert sei. Als Referenz diente Otto von Gierke, der Ende des 19. Jahrhunderts grundlegende Arbeiten zum Privatrecht und dessen »sozialer Aufgabe« veröffentlicht und darin das »deutsche Eigentum« definiert hatte:

»Das deutsche Eigentum trägt Schranken in seinem Begriff. Es ist daher nicht ein im Gegensatz zu anderen Rechten unumschränktes (absolutes) Recht. Vielmehr reicht es nur so weit, wie das von der Rechtsordnung gebilligte und mit Rücksicht auf Beschaffenheit und Zweckbestimmung der einzelnen Sachgüter abgegrenzte rechtliche Interesse erfordert.«²³

Die NS-Eigentumstheorie nahm nun diese »innere Beschränkung« der Verfügungsrechte auf. Bei Gierke sollte die Einschränkung durch die rechtliche Berücksichtigung von Sachzwecken erfolgen. Bei Wieacker und anderen wurde die Beschränkung funktionalisiert und gleichzeitig abstrahiert: sie läge im »Wesen« des »deutschen Eigentums«.²⁴ Das Verfügungsrecht hingegen verlor in dieser Auslegung jede abstrakte Gültigkeit. Die Anerkennung des Eigenen hänge stets mit dem Nutzen zusammen, den der Eigentümer daraus ziehe:

»Eigentum ist nun zu verstehen als eine Voraussetzung dieser Aufgabenstellung [in der ständischen und völkischen Existenz; Anm. A. C.]. Sachgüter sind dem Eigner so zugeordnet, daß er diesen Aufgaben dienen kann, wobei es keinen Unterschied macht, ob er Güter zum Unterhalt braucht, wie Geld, Nahrungsmittel, Wohnstatt und Kleidung, oder gerade zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, wie der Bauer den Erbhof, der Handwerker die Werkstatt, der Kaufmann die Waren. [...] Eigentumsanerkennung beruht überhaupt nicht auf Güterverteilung, sondern auf der Anerkennung der Gliedschaft eines Volksgenossen in der Gemeinschaft. Es wäre sinnlos, sich

22 Huber, Rechtsstellung, S. 441 f.

23 von Gierke, Privatrecht, S. 358.

24 Keiser, Eigentumsrecht, S. 139 f.

Eigentum ohne einen persönlichen Aufgabenkreis zu denken, dem es zugeordnet ist.«²⁵

Die »Wandlungen« des Eigentums, die vor und nach 1933 rechtsphilosophisch und -praktisch vollzogen worden waren, unterzog Franz Wieacker höchstselbst in den 1970er Jahren einer Revision.²⁶ Wieacker hatte sich mit seiner Ende der 1960er Jahre erschienenen »Privatrechtsgeschichte der Neuzeit«²⁷ mittlerweile in den Olymp der deutschen Rechtsgelehrten geschrieben – und seine Theorie der funktionalen Eigentumsbindung fast schadlos in die bundesrepublikanische Rechtswissenschaft gerettet. Die Rückschau auf die eigenen Arbeiten fiel erwartungsgemäß positiv aus: Wieacker konzidierte sich nachträglich eine »erkennbare Distanzierung von der parteioffiziösen Beschimpfung der Andersdenkenden«²⁸ und hielt sich an seinem ubiquitären Bezug auf die NS-Ideologeme des »Völkischen« und der Volksgemeinschaft nicht länger auf. Diesem Bezugskorsett zumindest begrifflich entkleidet, konnte die Eigentumstheorie Wieackers – wie viele andere Rechtsfiguren – denn auch im demokratisch-liberalen Rechtssystem Bestand haben: Nun hieß es schlicht, Eigentum sei die Zuordnung von Sachgütern an eine Person durch die Rechtsgemeinschaft, das nicht der freien Sachherrschaft diene, sondern zu funktionsgerechtem, durch das Gemeinwohl bestimmten Gebrauch.²⁹

Das formale Eigentum an Produktionsmitteln blieb also auch im »Dritten Reich« erhalten. Mit Ausnahme jüdischer Deutscher mussten Industrielle, Gewerbetreibende und Landwirte nicht grundsätzlich um ihr Eigentum fürchten, zumindest nicht in der Friedenszeit des »Dritten Reichs«. Doch alle Formen von Eigentum standen nun nach Maßgabe der Ziele des Regimes zur Disposition der Staatsbürokratie, die den Führerwillen exekutierte. Eigentum wurde zur funktionalen Größe, die vom »totalen Staat« jederzeit in Anspruch genommen werden konnte.³⁰ Die ideologische Verflüssigung von Eigentums-
grenzen ging juristisch damit einher, dass der Eigentumsschutz kein vor den Gerichten einklagbares Verfassungsrecht mehr war, sondern nun auf der Praxis von Gesetzgebung und Verwaltung basierte.³¹ Die Garantie des Eigentums und die Definitionsmacht über seinen Inhalt im konkreten Fall gingen damit, wie

25 Wieacker, Eigentum, S. 50.

26 Wieacker, Wandlungen Revisited. Der Titel bezieht sich auf die Veröffentlichung: Ders., Wandlungen.

27 Wieacker, Privatrechtsgeschichte.

28 Wieacker, Wandlungen Revisited, S. 843 f.

29 Wolf, Wieacker, S. 76.

30 Schwarz, Katastrophe, S. 112.

31 Schleusener, Eigentumspolitik, S. 63.

Alexander von Brünneck kommentierte,³² auf die politischen Instanzen über, mit dem Ziel, die dem NS-Herrschaftssystem entsprechende Eigentumsordnung möglichst effektiv durchsetzen zu können.³³ Ernst Fraenkel fasste die NS-spezifische Eigentumsordnung zeitgenössisch daher beinahe lakonisch zusammen: »Das Privateigentum genießt nach wie vor gegenüber behördlichen Übergriffen gerichtlichen Schutz – außer in politischen Fällen.«³⁴

Die nationalsozialistische Staats- und Rechtstheorie bewertete privates Eigentum und Vermögen als zentrale Bestandteile des »volksgemeinschaftlichen« Wirtschaftsorganismus – und innerhalb dieses Organismus als unbedingt schützenswert. Dies schlug sich auch im Strafrecht nieder, mit dessen Hilfe Vergehen gegen den Privatbesitz nun als Angriffe auf das »redliche Wirtschaftsleben«³⁵ geahndet werden konnten. Unter anderem war der Bedeutungszuwachs von Eigentum als Wert der »Volksgemeinschaft« in der Verschärfung der Gesetzgebung zu Diebstahl und Hehlerei spürbar: Beim Wohnungseinbruchdiebstahl senkte der NS-Gesetzgeber im Zuge der Strafrechtsreform die Schwelle zum (besonders) schweren Diebstahl merklich. Vor der Verschärfung wurde ein Dieb, der zum Beispiel eine Geldkassette aus einer nicht gesicherten Wohnung gestohlen und außerhalb der Wohnung aufgebrochen hatte, im Regelfall nur wegen einfachen Diebstahls belangt. Im neuen Strafrecht konnte der Dieb nach Paragraph 243 (Absatz 2) des Strafgesetzbuchs nun wegen schweren Diebstahls bestraft werden.³⁶

Auch die nationalsozialistischen Strafbestimmungen zur sogenannten Ersatzhehlerei spiegelten die Tendenz des NS-Rechts wider, bereits den »verbrecherischen Willen« zu bestrafen und nicht erst die nachweislich begangene Tat.³⁷ Denn bisher machte sich nur derjenige wegen Hehlerei nach Paragraph 259 des Strafgesetzbuchs strafbar, der sich eine gestohlene Sache in Kenntnis des Umstandes, dass sie gestohlen war, vom Dieb schenken ließ. Verkaufte der Dieb den Gegenstand und verschenkte den Erlös, so war der Beschenkte in der alten Strafrechtspraxis nicht strafbar, auch wenn er genau wusste, woher das Geld stammte. Denn das Geld war ja kein Diebesgut im eigentlichen Sinn. Mit der Neufassung des Hehlerei-Paragraphen konnte ab 1934 auch der Empfänger des Geldes wegen Ersatzhehlerei belangt werden.³⁸ In dieser Kri-

32 von Brünneck, Eigentumsordnung, S. 168.

33 Vgl. Schleusener, Eigentumspolitik, S. 63.

34 Fraenkel, Doppelstaat, S. 107f.

35 Bessel/Gündel, Rechtsspiegel, S. 69.

36 Vgl. ebd.

37 Zum »Willensstrafrecht« vgl. z. B. Hartl, Willensstrafrecht.

38 Vgl. zur zeitgenössischen Diskussion über die Strafwürdigkeit der Ersatzhehlerei z. B. Edmund Mezger: Zur Entwicklung der sog. Ersatzhehlerei, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 59 (1940), H. 1, S. 549-573.

minalisierung des Nutznießers eines Diebstahls lässt sich durchaus auch eine erhöhte Wertschätzung für rechtmäßiges Eigentum durch den NS-Gesetzgeber erkennen.

Das ambivalente Verhältnis des NS-Regimes zum bürgerlichen Prinzip des Eigentums konkretisierte sich in verschiedenen Techniken, die eigentums- und besitzbezogenen Rechtsgebiete zu modifizieren. Im Folgenden werden die Entwicklung und Praxis dreier Rechtsbereiche untersucht, die sich mit der lokalen Privatsphäre befassen bzw. die Verfügungsgewalt über Gegenstände des persönlichen Gebrauchs regeln. Erstens wird das Zwangsvollstreckungsrecht beispielhaft untersucht, mit dem sich der NS-Gesetzgeber eingehend befasste. Der Schutzbereich des Schuldners wurde deutlich erweitert, Vollstreckungen konnten per Schnellverfahren sogar gänzlich ausgesetzt werden, wenn der Schuldner sich als »würdig« erwies. Welche Gegenstände des persönlichen Bedarfs galten im erweiterten Vollstreckungsschutz als unpfändbar, und wie bewies ein Schuldner seine Schutzwürdigkeit?

Zweitens geht es um Veränderungen im Mietrecht, sofern sie Schutz- und Kündigungsrechte der Mieter betrafen. Wie ging das NS-Recht in Theorie und Praxis mit dem lokalen Rückzugsort um, mit der Familien- oder Ehwohnung, die als »heimischer Herd« im NS-Wertekosmos von hoher symbolischer Bedeutung war?

Drittens wird die Praxis der Schwarzschlachtung beleuchtet, um Zugriffe auf das Eigene an einem sehr konkreten, alltagsweltlichen Gegenstand zu zeigen: der Ernährung. Die immer radikalere Verfolgung von Schwarzschlachtung und anderen Lebensmitteldelikten hing maßgeblich mit dem Kriegsbeginn und dem weiteren Verlauf des Krieges zusammen.

Abschließend werden mit dem sogenannten Kriegsschädenrecht die individuellen Verfügungs- und Besitzrechte in der Ausnahmesituation des Kriegs in den Blick genommen. Erkenntnisleitend wird hier danach gefragt, wie die Gerichte damit umgehen sollten, wenn Ansprüche auf Schadenersatz gegen das Deutsche Reich geltend gemacht wurden, der Staat also vom Individuum in die Pflicht genommen wurde.

Quellen und Auswertungsmethode

Die Auswahl der in diesem Kapitel geschilderten Verfahren erfolgte auf der Basis einer dreistufigen Quellensichtung: Erstens wurden die zwei umfanglichsten und wichtigsten juristischen Periodika der Zeit, die *Juristische Wochenschrift* und die Zeitschrift *Deutsches Recht*, systematisch auf relevante Prozesse hin ausgewertet. Diese Ressourcen erwiesen sich im Laufe der Recherchen als beson-

ders ergiebig, denn die in den Fachzeitschriften veröffentlichten aufgearbeiteten Fälle weisen zumeist eine besondere Brisanz auf. Sie wurden entweder ungewöhnlich kontrovers erörtert, oder den Entscheidungen wurde eine Signalwirkung zugesprochen. In einigen Fällen hing damit auch eine letztinstanzliche Entscheidung des Reichsgerichts zusammen, sodass Verfahren in ihrem ganzen Instanzenzug nachvollzogen werden können. Zweitens wurden die Aktenbestände der Amts-, Land- und Sondergerichte München, Hamburg und Berlin auf Verfahren aus dem Sachen- und Mietrecht sowie wegen Vergehen gegen die Kriegswirtschaftsordnung hin untersucht.³⁹ Drittens und ergänzend wurden ebenfalls bereits veröffentlichte Verfahrensbeispiele aus einschlägigen rechtsgeschichtlichen Spezialstudien hinzugezogen. Diese Herangehensweise hatte zum einen forschungspraktische Gründe. Denn eine systematische Analyse sämtlicher erhaltener Verfahrensakten der genannten Gerichte, in denen Pfändung und Vollstreckung nach der Zivilprozessordnung bzw. die Regelungen zu Eigentum und Besitz oder zum Mietrecht im BGB im Untersuchungszeitraum eine Rolle spielten, ist überlieferungsbedingt schwerlich in einem begrenzten Zeitraum möglich. Die Verfahren wurden außerdem meist chronologisch und nach Aktenzeichen, also ohne eine thematische Ordnung abgelegt, was eine gezielte Auswertung stark behindert.⁴⁰

Zum anderen hing die Auswertungsmethode mit dem Erkenntnisinteresse zusammen. Eine systematische oder gar quantitative Analyse der Verfahren aus den genannten umfangreichen und jeweils hochkomplexen Rechtsgebieten erschien für die Frage nach der Verhandlung des »Privaten« nicht sinnvoll. Denn aus zeitgeschichtlicher Perspektive ist es wenig aufschlussreich, wie viele Zwangsvollstreckungen im Untersuchungszeitraum am jeweiligen Gericht anhängig waren oder wie häufig zum Beispiel Gläubiger ihren Anspruch gegen ihre Schuldner durchsetzen konnten. Auch die rein zahlenmäßige Feststellung, in wie vielen Beschlüssen oder Urteilen zum Beispiel auf das »gesunde Volksempfinden« verwiesen wurde, hat nur eine begrenzte Aussagekraft. Dies legte bereits Rainer Schröder frei, als er in seiner 1988 erschienenen Studie zu den zivilrechtlichen Urteilen des Oberlandesgerichts Celle im Nationalsozialismus feststellte, dass eine »völkische Terminologie« in den Richtersprüchen nur bedingt zum Marker »nationalsozialistischer Rechtsprechung« taugt.⁴¹ Schröder fragte dabei auch pointiert danach, welche Art von Urteilen man eigentlich

39 Im Staatsarchiv Hamburg und im Landesarchiv Berlin sind relativ große Teile der Aktenüberlieferung der Amts-, Land- und Sondergerichte bereits digital verzeichnet, sodass die Recherche hier per Schlagwortsuche erfolgen konnte.

40 Dies gilt hauptsächlich für die Amts- und Landgerichte. Die Aktenüberlieferung der meisten Sondergerichte lassen gezielte, schlagwortgeleitete Recherchen eher zu.

41 Schröder, »Zivilrecht«, S. 24.

erwarte, wenn man nach nationalsozialistisch geprägten Urteilen suche.⁴² Ähnlich wie Schröder will sich die vorliegende Analyse nicht in einer einfachen Dichotomie erschöpfen, die nur zwischen »nationalsozialistischen Urteilen« und vermeintlich neutralen oder unpolitischen Beschlüssen unterscheidet. Freilich bieten die Formulierungen in den untersuchten Urteilsbegründungen dennoch wichtige Anhaltspunkte, wenn es darum geht, Einflüsse einer nationalsozialistisch-völkischen Rechtsideologie auch in der regulären Gerichtsbarkeit nachzuweisen. Denn häufig lässt sich am – ja durchaus gezielt eingesetzten – Vokabular gut erkennen, wie grundstürzend das »neue Rechtsdenken« auch die Rechtspraxis im Zivilrecht veränderte und individuelle Besitzansprüche in einem »volksgenössischen« Bezugsrahmen begrenzte. So wie in einem mietrechtlichen Urteil des OLG Celle aus dem Jahr 1942, in dem die ganze »Volksgemeinschaft« zur Richterin über eine private Rückforderung zu werden scheint:

»Das gesunde Volksempfinden zieht hier die Grenzen, bis zu denen eine Rückforderung zulässig oder ausgeschlossen ist. Zu beachten ist die Wirkung auf das Rechtsgefühl und auf die Gesamtheit der Volksgenossen. Denn der Mensch kommt auch in seinen privaten Angelegenheiten nicht nur als einzelner, sondern als Glied der Gemeinschaft in Betracht, so daß zu fragen ist, ob nach deren Auffassung die Bereicherung ungerechtfertigt ist oder nicht, ob man den Leistenden vom bösen Tun abhalten kann.«⁴³

Zivilrechtliche Urteile dieser Art können als »spezifisch nationalsozialistisch« gelten, sowohl wegen ihrer Wortwahl als auch wegen der darin explizierten Entwertung des individuellen Interesses. Und die Untersuchungen von Rainer Schröder und anderen Rechtshistorikern konnten anhand solcher Beispiele bereits eindrücklich nachweisen, dass die deutsche Rechtsprechung der Jahre 1933 bis 1945 auch außerhalb der politischen Sondergerichtspraxis und der rassistisch-antisemitischen »regulären« Strafjustiz von der NS-Ideologie geprägt sein konnte.

Im Folgenden soll es aber nicht zwingend nur um Entscheidungen gehen, die auf den ersten Blick und zweifelsfrei als »spezifisch nationalsozialistisch« ausgemacht werden können. Es wird vielmehr der Versuch unternommen, dem Stellenwert des Einzelinteresses in beispielhaften Verfahren nachzuspüren und Bewertungskriterien der Entscheidungsgremien freizulegen. Für Nicht-JuristInnen ist es dabei mitunter herausfordernd, zwischen »normaler« juristischer Logik und nationalsozialistischen Prägungen zu unterscheiden. Deshalb

42 Ebd., S. 20.

43 Zit. nach ebd., S. 22.

werden mit dem Zwangsvollstreckungs- und Mietrecht juristische Teilbereiche in den Blick genommen, auf die sich die Bedingungen der NS-Herrschaft explizit auswirkten. Entweder nahm der NS-Gesetzgeber darauf Einfluss wie im Vollstreckungsrecht, oder der Kriegsbeginn veränderte den juristischen Handlungsrahmen einschneidend wie im Mietrecht.

1. Verfügungsrechte und Pflichten: Das Schuldrecht der »Volksgemeinschaft«

Vor dem ideen- und rechtsgeschichtlichen Hintergrund des Eigentumsbegriffs soll im Folgenden die nationalsozialistische Prägung des Schuldrechts kurz erörtert werden, und zwar anhand des Ausbaus des Vollstreckungs- bzw. Pfändungsschutzes. Danach wird dessen rechtspraktische Umsetzung an mehreren Fallbeispielen untersucht.

Im Zwangsvollstreckungsrecht war der Schuldnerschutz seit der Jahrhundertwende zunehmend erweitert worden, so zum Beispiel durch die Einführung eines Mindestgebots bei der Versteigerung beweglicher Sachen im Oktober 1914 und durch den besonderen Vollstreckungsschutz für Kriegsteilnehmer nach Ende des Ersten Weltkriegs.⁴⁴ Die Weltwirtschaftskrise brachte weitere bleibende Veränderungen. Per Notverordnung dehnte der Reichspräsident Paul von Hindenburg den Pfändungsschutz des Paragraphen 811 der Zivilprozessordnung im Februar 1932 aus. Insbesondere wurden nun die Landwirte stärker geschützt, indem die ihnen als Vergütung gelieferten Naturalien sowie das davon ernährte Vieh für unpfändbar erklärt wurden.⁴⁵ Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme folgten weitere Gesetzgebungsmaßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft: Landwirtschaftliche Grundstücke und das den landwirtschaftlichen Betrieben dienende Mobilium wurden ebenfalls für unpfändbar erklärt.⁴⁶ Eine weitere einschneidende Veränderung brachte die Vollstreckungsschutzverordnung vom 26. Mai 1933. Bei der Vollstreckung in das sogenannte bewegliche Vermögen bestand nun die Möglichkeit, die Verwertung von Pfandstücken gegen Ratenzahlung auszusetzen. Zusätzlich war das Vollstreckungsgericht nunmehr in der Lage, eine Vollstreckungsmaßnahme aufzuheben, wenn der Schuldner unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten

44 Brock, Unpfändbarkeit, S. 35.

45 Verordnung des Reichspräsidenten zur Ergänzung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung bei landwirtschaftlichen Betrieben und über das Sicherungsverfahren vom 19.2.1932, RGBl. I (1932), S. 71.

46 Brock, Unpfändbarkeit, S. 35.

geraten war und durch den Verlust der Gegenstände ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde.⁴⁷

Die jüngere rechtshistorische Forschung hat festgestellt, dass die Schutzbestimmungen auch nach der Veröffentlichung der neuen Zwangsvollstreckungsregeln noch zu eng ausgelegt worden seien, weshalb sich der Gesetzgeber zu weiteren Maßnahmen veranlasst gesehen habe.⁴⁸ Der nächste große Eingriff in die Zwangsvollstreckung erfolgte daher gleich im Dezember 1934 mit dem sogenannten Vollstreckungsmisbrauchsgesetz: Zur »Verhütung missbräuchlicher Vollstreckungsmöglichkeiten« wurde eine Generalklausel eingefügt, die dem Vollstreckungsgericht die Möglichkeit einräumte, die Zwangsvollstreckung aufzuheben, wenn die Durchführung eine »dem gesunden Volksempfinden gröblich widersprechende Härte« darstellte.⁴⁹ Hier wurde eine neue Tendenz der Gesetzgebung sichtbar: nämlich den Richtern die Möglichkeit zu geben, direkt in das Vollstreckungsverfahren einzugreifen und dadurch einen Interessenausgleich zwischen Gläubiger und Schuldner zu ermöglichen.⁵⁰

Innerhalb der Berufsgruppe der Gerichtsvollzieher wurde der immer weiter wachsende Schutzbereich des Schuldners mit gemischten Gefühlen aufgenommen. Mit den »immer zahlreicher gewordenen Rechtsbehelfe[n] des Schuldners, durch die er sich der Vollstreckung erwehren kann«, Schritt zu halten, erforderte einen stets aktuellen Überblick über die neuesten Erweiterungen und Formulare. Dabei halfen Fachpublikationen, in der die Gerichtsvollzieher nicht nur die wichtigsten Unterlagen für die tägliche Praxis fanden, sondern auch die ideologische Einordnung der neuen Gesetzeslage. So lobte der Fachanwalt Reinhard Ziehe in seiner Handreichung »Der Schutz des Schuldners« die außerordentliche Entschlusskraft des neuen Gesetzgebers und offenbarte beinahe nebenbei, dass dieser *de facto* auch gleich die Gültigkeit bereits rechtskräftiger Urteile aufgehoben hatte:

»Die Entwicklung der jahrzehntelangen Gesetzgebung, die sich [...] auf den Schutz des Schuldners bezieht, zeigt, wie sehr man sich vor der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus gescheut hat, wirklich durchgreifenden Schutz dem dieses Schutzes würdigen Schuldner zu gewähren. Derartig scharfe Eingriffe in althergebrachtes Rechtsdenken, in ein Institut der Rechtskraft waren erst dem Nationalsozialismus vorbehalten. Im Gesetz zur

47 Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26.5.1933, RGBl. I (1933), S. 298-302.

48 Brock, Unpfändbarkeit, S. 35.

49 Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13.12.1934, RGBl. I (1934), S. 1234.

50 Brock, Unpfändbarkeit, S. 35.

Bereinigung alter Schulden bedeutet die Vertragshilfe des Richters ein völliges Abgehen von dem Gedanken, daß rechtskräftige Urteile nicht mehr [...] später geändert werden können.«⁵¹

Während des Zweiten Weltkrieges fand insgesamt eine ähnliche Entwicklung wie während des Ersten Weltkrieges statt. Primär ging es darum, den Schuldner vor kriegsbedingten Zahlungsschwierigkeiten und den damit verbundenen Vollstreckungsmaßnahmen zu schützen.⁵² Zu Kriegsbeginn verordnete die Reichsführung zunächst einen vollständigen Vollstreckungsstopp sowohl ins bewegliche Vermögen als auch bei Immobilien. Zwar bezog sich die Unterbrechung der Verfahren auf Fälle, in denen eine Partei vom Kriegszustand akut betroffen war – also vor allem bei Wehrmatsangehörigen oder Dienstverpflichteten – aber die »Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts« vom 1. September 1939 bedeutete in der Praxis eine komplette Aussetzung von Vollstreckungen und Versteigerungen.⁵³ Mit der Kriegsgesetzgebung wurden auch in diesem Rechtsbereich die üblichen Verfahrensregeln außer Kraft gesetzt: Die Amtsrichter konnten nunmehr jede Maßnahme der Zwangsvollstreckung aufheben oder aufschieben, wenn sie der Meinung waren, dass dies im Interesse des Schuldners geboten war und dem Gläubiger zugemutet werden konnte. Die Vollstreckungsgerichte wurden damit in die Lage versetzt, Beschlüsse zu jedem Zeitpunkt wieder aufheben oder abändern zu können, ohne an die Einhaltung von Fristen gebunden oder durch eine Beschwerdemöglichkeit eines Beteiligten daran gehindert zu sein.

Die Aussetzung sämtlicher Vollstreckungen blieb allerdings keine dauerhafte Maßnahme. Denn so wichtig der Schutz von Schuldnern, die im Kriegsdienst standen, zunächst auch schien, es konnte »bezüglich der Gläubiger [...] nicht verantwortet werden, daß diese nun bis zum Kriegsende auf ihr Geld hätten warten sollen, womit sie wiederum ihren eigenen Verpflichtungen nicht hätten nachkommen können.«⁵⁴ Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hob den Vollstreckungsstopp daher bereits nach zwei Monaten wieder auf.⁵⁵ Den Vollstreckungsrichtern gab Innenminister Wilhelm Frick in seiner Funktion als Generalbevollmächtigter der Reichsverwaltung Ende November 1939 aber eine

51 Reinhard Ziehe: Der Schutz des Schuldners, zit. nach Ders.: Das neue Zwangsvollstreckungsrecht seit Kriegsbeginn, in: Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung 60 (1940), H. 5, S. 33-35, hier S. 34.

52 Brock, Unpfändbarkeit, S. 36.

53 RGBl. I (1939), S. 1656-1658.

54 Ebd.

55 Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 31.10.1939, RGBl. I (1939), S. 2139f.

Leitlinie für den künftigen Umgang mit privaten Forderungen vor. Im Rahmen der sogenannten Vertragshilfe bekamen die Gerichte mehr Gestaltungsmöglichkeiten, wenn die wirtschaftliche Notlage eines Schuldners durch die Kriegsumstände verursacht worden war.⁵⁶ Sie konnten dem Säumigen einen Zahlungsaufschub gewähren, Forderungen herabsetzen, Ausgleichsansprüche verfügen oder auch Verträge ganz aufheben oder auflösen.⁵⁷ Bei allem Verständnis für »würdige« Schuldner, das aus der Vertragshilfe sprach, galt das politische Interesse allerdings weiterhin vor allem dem Funktionieren der Kriegswirtschaft: Für das Durchhalten der deutschen Wirtschaft im Krieg sei es nämlich entscheidend, dass jeder seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkomme, hieß es im Fachorgan der Gerichtsvollzieher. Wer sich dieser Pflicht entziehe, gefährde den Sieg ebenso wie derjenige, der Rohstoffe verschwende.⁵⁸

Mit den neuen gesetzlichen Regelungen gegen den Zwangsvollstreckungsmissbrauch von 1933/34 hatten die staatlichen Einflussmöglichkeiten auf das Gläubiger-Schuldner-Verhältnis eindeutig zugenommen. Sie stellten allerdings nur gemäßigte staatliche Interventionsmaßnahmen dar, wenn man auf die Reformdiskussion zum Zwangsvollstreckungsrecht seit Ende der 1920er Jahre blickt. In einem 1931 vorgelegten Reformentwurf zur Zivilprozessordnung hatte die ZPO-Kommission des Reichsjustizministeriums noch die völlige Kontrolle der Verfahren durch die Vollstreckungsgerichte gefordert, unter anderem sollte der übliche Parteibetrieb durch das Offizialprinzip weitestgehend ersetzt werden.⁵⁹ Dagegen wehrten sich aber insbesondere die Gerichtsvollzieher, die mit der Einführung des Amtsbetriebs zu weisungsabhängigen Abwickeln der Vollstreckungen degradiert worden wären. In den Beratungen des Ausschusses für bürgerliche Rechtspflege der Akademie für Deutsches Recht, die ab 1934 zum Reformentwurf stattfanden, stieß die grundlegende Umstellung auf den Amtsbetrieb allerdings auch auf Ablehnung. Die Beibehaltung des Parteibetriebs mit einem starken Gerichtsvollzieher sei keinesfalls als Ausdruck eines überkommenen »Liberalismus« zu verstehen, sondern diene dem Privatrechtsschutz, hieß es da aus dem Expertenkreis.⁶⁰ Andere Stimmen hingegen schalten die Partei-maxime ein verhängnisvolles Überbleibsel »liberalistischer« Einstellung, so zum Beispiel der Zivilprozessrechtler im Reichsjustizministerium Erich Volkmar:

56 Verordnung über das Kriegsausgleichsverfahren vom 30.11.1939, RGBl. I (1939); S. 2338-2340.

57 Ralf Köbler: Die »clausula rebus sic stantibus« als allgemeiner Rechtsgrundsatz, Tübingen 1991, S. 122.

58 Ziehe, Zwangsvollstreckungsrecht, S. 34.

59 Vgl. dazu z. B. bei Schubert, Reform.

60 In diesem Sinne argumentierte z. B. der Prozessrechtsexperte und Rektor der Leipziger Universität Richard Schmidt. Schubert, Reform, S. 126.

»Ein Recht, das die Vollstreckung als einen Kampf zwischen Gläubiger und Schuldner ansieht, bei dem der Staat lediglich die Grenzen der Befugnisse der beiden Streitparteien absteckt und wahrt, im Übrigen aber den Parteien gestattet, innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihre Rechte und Gegenrechte hemmungslos durchzusetzen, kann zu keinen befriedigenden Ergebnissen kommen.«⁶¹

Eine Gesamtreform des Zwangsvollstreckungsrechts blieb trotz intensiver Beratungen in den 1930er Jahren aus. Erst der bundesdeutsche Gesetzgeber nahm sich des Rechtsgebiets Anfang der 1950er Jahre systematisch an – und übernahm im »Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung« die Einzelgesetze, die während der NS-Zeit erlassen worden waren.⁶² Aus den in der NS-Zeit geführten, mäßig fruchtbaren Diskussionen waren die Gerichtsvollzieher insgesamt gestärkt hervorgegangen.⁶³

In der *Süddeutschen Juristen-Zeitung* bilanzierte der Landgerichtsrat Karl August Bettermann 1947, dass im Zwangsvollstreckungsrecht nach 1933 »alsbald und in voller Breite die ›Flucht in die Generalklauseln‹ angetreten worden« sei.⁶⁴ Bettermann stellte in seinem Beitrag zur Diskussion, wie mit der Frage der Weitergeltung des Gesetzes gegen den Vollstreckungsmissbrauch von 1934 sowie der Regelungen zur Zwangsvollstreckung von 1939 und 1943 umzugehen sei, handele es sich bei letzteren um Kriegsnormen und bei ersterem um ein Gesetz mit »politischer Herkunft«.⁶⁵ Bettermann warnte jedoch davor, das Gesetz lediglich wegen seines zentralen Verweises auf das »gesunde Volksempfinden« als Richtschnur für das Vollstreckungsrecht zu verteufeln. Schließlich sei diese doch mehr oder weniger gleichbedeutend mit den Begriffen der »guten Sitten«, des »Rechtsbewusstseins« oder der »Verkehrsanschauung«, die ja im Rechtssystem nun wieder Geltung hätten. Grundsätzlich befürwortete er also die Fortgeltung der Regelungen aus den 1930er Jahren – sie knüpften schließlich an die Reformdiskussionen des Vollstreckungsrechts aus Weimarer Zeit und davor an. Es dürfe in der Praxis jedoch nicht (wieder) dazu kommen, dass die Richter über die »Umwege einer Generalklausel« Gesetzeskorrekturen vornehmen und sich »in die Rolle des Gesetzgebers drängen lassen«.⁶⁶

Für die Bestimmung des Verhältnisses zwischen NS-staatlichem Zugriffsanspruch und individuellen Verfügungsrechten bietet der Blick auf das Voll-

61 Erich Volkmar, Das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten, in: Deutsche Justiz 96 (1934), S. 1622-1624, hier S. 1622.

62 BGBl. I (1953), S. 952.

63 Schubert, Reform, S. 128.

64 Karl August Bettermann, Vollstreckungsschutz und Vollstreckungsmissbrauch, in: Süddeutsche Juristen-Zeitung 2 (1947), H. 3/4, S. 173-179, hier S. 173.

65 Ebd., S. 174.

66 Bettermann, Vollstreckungsschutz (Anm. 64), S. 176.

streckungsrecht verschiedene Anhaltspunkte. Die neuen Regelungen, die durch- aus an den bereits vor 1933 geführten Fachdiskurs anknüpften, spiegelten spezifische Techniken der NS-»Rechtserneuerung« wider: die Vergrößerung staatlicher Handlungsräume durch mehr richterliche Souveränität und die Aufwertung der Gerichtsvollzieher. In letzterem Aspekt zeigte sich außerdem die Tendenz, bestimmte Entscheidungen aus der regulären Justiz auszulagern und an justiznahe Instanzen zu übergeben. Gleichzeitig stärkten die Regelungen aber den Schutz des Schuldners und eröffneten ihm mehr Möglichkeiten, sich gegen Pfändungen – zumal im Krieg – zu wehren, wie an den folgenden Verfahrensbeispielen gezeigt werden soll.

Verfahrensbeispiele: Pfändung und Zwangsvollstreckung

Ist der Gläubiger oder der Schuldner stärker zu schützen? Bei Inkrafttreten der Zivilprozessordnung gab der deutsche Gesetzgeber, wie dargelegt, zunächst dem Gläubiger den Vorrang und gewährte ihm fast ungebremsste Zugriffsmöglichkeiten auf Besitz und Vermögen des Schuldners.⁶⁷ Im Laufe der 1890er Jahre setzte sich in der Fachwissenschaft aber der »sozialere« Wille durch, den Schuldner vor einer »Kahlpfändung« zu bewahren.⁶⁸ 1896 und in der großen Novelle der Zivilprozessordnung von 1898 wurde der Pfändungsschutz erweitert und sicherte nun nicht mehr nur zu, dass der Hausrat zur Deckung der dringlichen Grundbedürfnisse unpfändbar war, sondern auch die Gegenstände, die zur Fortführung der Erwerbstätigkeit unerlässlich waren. Der nationalsozialistische Gesetzgeber erweiterte den Vollstreckungsschutz noch einmal deutlich und räumte dem Schuldner unter anderem ein, die Verwertung von Pfandstücken durch Ratenzahlung aussetzen zu können.⁶⁹ Der Schutz vor der »Kahlpfändung«, gewährleistet durch Paragraph 811 der Zivilprozessordnung, wurde zu »zwingendem Recht«:

»§811 verbietet Kahlpfändung. Er dient damit nicht nur dem Schutz des Schuldners, sondern auch dem der Allgemeinheit; der Volksgemeinschaft muß an der Erhaltung der einzelnen Wirtschaftszellen liegen, denn deren Vernichtung schwächt sie.«⁷⁰

67 Brock, Unpfändbarkeit, S. 34.

68 Vgl. dazu Lippross, Grundlagen, S. 37f.

69 Zur Entwicklung des Vollstreckungsschutzes vgl. ausführlich weiter oben.

70 Allgemeiner Kommentar zu § 811 Unpfändbare Sachen, in: Baumbach, Zivilprozessordnung, S. 1171.

Die Zivilprozessordnung führte zwar unmissverständlich an, dass einem Schuldner die Möbelstücke und Geräte, die für seine alltägliche Lebensführung und zu seiner Berufsausübung notwendig waren, nicht genommen werden durften. Doch selbst die banalsten Einrichtungsgegenstände konnten zur Disposition stehen, wie der Pfändungsfall eines Betts aus dem Jahr 1933 zeigt, der endgültig erst vom Reichsgericht entschieden wurde.⁷¹ Einem Schuldner war ein metallenes Bett samt Matratze gepfändet worden, wogegen er Einspruch erhob: In dem gepfändeten Bett schlafe seine 15-jährige Tochter, es sei ihm also unentbehrlich. Das Amtsgericht Köln erklärte die Pfändung daraufhin für unzulässig. Doch der Gläubiger legte Beschwerde ein, das zuständige Landgericht gab ihm Recht und das Bett blieb gepfändet. Die letzte Instanz entschied dann jedoch im Sinne des Schuldners: Das Beschwerdegericht hatte sich von der Ortspolizeibehörde zunächst bestätigen lassen, dass die dreiköpfige Familie tatsächlich nur drei Betten besaß, außerdem ein Sofa und eine Chaiselongue. Zur Erhaltung eines angemessenen Hausstands im Sinne des Paragraphen 811 der ZPO gehöre für jedes Familienmitglied ein Bett, stellte das Gericht fest. Es könne »keinem zugemutet werden, dauernd auf einem Sofa oder auf einer Chaiselongue zu schlafen, wenn ein Bett [...] zur Verfügung steht.«⁷²

Die Feststellung der Notwendigkeit einzelner Gegenstände unterlag nach dem Inkrafttreten der ZPO einem stetigen Wandel und fand nach 1933 in einigen Lebensbereichen auf einer gänzlich neuen Bemessungsgrundlage statt. Am deutlichsten zeigte sich der Wahrnehmungswandel sicherlich in der Rechtsprechung zum Radioapparat, dessen Unpfändbarkeit nach einigen Unsicherheiten der Gerichte Ende 1934 vom Reichsjustizministerium abschließend festgestellt wurde. Die Bedeutung des Rundfunkempfängers als unerlässliche Grundausrüstung jedes deutschen Haushalts wuchs danach sogar so stark an, dass er nicht einmal dann gepfändet werden durfte, wenn er noch gar nicht in das Eigentum des Schuldners übergegangen war. So entschied das Amtsgericht Berlin im April 1937 gegen eine Gläubigerin, die einen bisher nicht abgezahlten Rundfunkapparat der Marke »Gildemeister« vom Käufer zurückforderte. Das Gericht stimmte der Gläubigerin zwar darin zu, dass ein Radioapparat nicht unter allen Umständen von der Pfändung ausgenommen sei. Zum Beispiel bei einem »teuren Luxus-Fernempfänger-Apparat«⁷³ oder einem Gerät, »dessen Anschaffung nicht den Einkommensverhältnissen des Schuldners entspricht«,

71 Beschluss des OLG Köln vom 19.9.1933, Az. 8 W 7931/33, veröffentlicht in: Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung 55 (1935), H. 1, S. 77 f.

72 Zit. nach ebd., S. 78.

73 Dieses und das folgende Zitat: Beschluss des AG Berlin vom 22.04.1937, 309 M 1134/37, in: Juristische Wochenschrift 66 (1937), H. 33, S. 2790.

gelte der Pfändungsschutz nicht zwingend. Im vorliegenden Fall finde er aber durchaus Anwendung:

»Der Schuldner ist Schneidermeister, und es ist nicht ersichtlich, wie weit die Anschaffung des Radioapparates auf Abzahlung [...] seinen Einkommensverhältnissen widersprechen würde und ein besonderer Fall von Arglist in Frage käme. Das Vorbringen der Gläubigerin spricht im Gegenteil für den Schuldner. Denn es ist ihr nach ihren Angaben vor allem darum zu tun, von dem Schuldner monatlich 15 RM zu erhalten, und sie will ihn dementsprechend bis zur völligen Bezahlung des Apparates durch die dauernde Androhung der Versteigerung unter Druck halten.«⁷⁴

Dieses Verhalten widerspreche dem »gesunden Volksempfinden und der heutigen Rechtsauffassung«, so das Berliner Amtsgericht. Die Klägerin gab sich damit offenbar geschlagen und sah von einer Beschwerde bei der nächsten Gerichtsstanz ab. Die Veröffentlichung in der *Juristischen Wochenschrift* verlieh der Entscheidung eine beispielhafte Bedeutung.

Anders entschied das Berliner Amtsgericht im April 1938 im Falle eines Fahrrads, das grundsätzlich eigentlich auch unter den Pfändungsschutz nach Paragraph 811 der Zivilprozessordnung fiel – selbst wenn es im Zuge des Eigentumsvorbehalts noch dem Gläubiger gehörte. Das Amtsgericht stellte dies zwar durchaus fest, die Unpfändbarkeit eines Fahrrads sei »auf Grund der neueren Rechtsauffassung immer mehr und mehr anerkannt«.⁷⁵ Das bestätigte auch ein Gutachten des Reichsjustizministeriums vom Mai 1934, das sich auf Präzedenzfälle aus der Rechtspraxis der letzten 30 Jahre – also nicht nur auf die NS-Rechtspraxis – bezog. So hatte auch das Berliner Gericht in einem anderen Verfahren, in dem ein Landarbeiter glaubhaft dargelegt hatte, das Fahrrad für den täglichen Arbeitsweg zu benötigen, auf die Unpfändbarkeit entschieden. Doch im vorliegenden Fall sah es nicht ein, dass »die im öffentlichen Interesse erlassenen Pfändungsbeschränkungen des § 811 dem Eigentumsrecht des Gläubigers vorgehen«: Im Oktober 1937 hatte der Schuldner das Fahrrad für 55 Reichsmark auf Abzahlung von der Gläubigerin gekauft und eine wöchentliche Rate von zwei Reichsmark vereinbart. Nach der ersten Zahlung blieb er die weiteren Raten schuldig, woraufhin die Verkäuferin das Fahrrad hatte pfänden lassen, weil keine anderen Wertsachen vorhanden waren. Der arbeitslose Schuldner erhob dagegen eine »Erinnerung«, also eine Beschwerde und berief sich auf Paragraph 811 der ZPO. Er gab an, das Fahrrad für Wege zum Arbeitsamt und zu etwa-

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ Beschluss des AG Berlin vom 29.4.1938, 309 M 837/38, in: *Juristische Wochenschrift* 67 (1938), H. 30, S. 1917f., hier S. 1917.

igen künftigen Arbeitgebern dringend zu benötigen. Die Arbeitslosigkeit des Schuldners hielt das Gericht für unerheblich, es hob aber den Stellenwert des Fahrrads ausführlich hervor:

»Es ist darauf hinzuweisen, daß gerade bei der heutigen Wirtschaftslage im Deutschen Reich anzunehmen ist, daß der Schuldner in absehbarer Zeit wieder Arbeit erhalten wird [...]. Dies gilt umso mehr, als der Schuldner vier schulpflichtige Kinder hat und deshalb nach der heutigen Rechtsauffassung im Deutschen Reich bei der Arbeitsbeschaffung bevorzugt wird. Millionen von Volksgenossen benutzen heute das Fahrrad als Verkehrsmittel zur Arbeitsstelle, und die Behörden begünstigen dies dadurch, daß sie besondere Radfahrwege anlegen. Ein Fahrrad ist daher grundsätzlich unpfändbar.«⁷⁶

Das Gericht verglich die Bedeutung des Fahrrads mit der eines Radiogeräts oder einer Schreibmaschine, die in der jüngeren Rechtsprechung ebenfalls überwiegend als unpfändbar galt. Doch lägen hier besondere Tatumstände vor. Es sei von der Verkäuferin zwar leichtsinnig gewesen, dem Käufer das Fahrrad gegen die verhältnismäßig geringe Anzahlung von zwei Reichsmark zu überlassen. Entscheidend sei aber das arglistige Verhalten des Käufers, das an strafbaren Betrug grenze. Er habe die Gläubigerin zur Übergabe des Fahrrads gebracht, ohne es jemals ernstlich abzahlen zu wollen. Er habe nachgerade auf den Pfändungsschutz spekuliert und der Gläubigerin damit erhebliche Kosten verursacht: für den Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl, für die erfolglose Lohnpfändung sowie für den Gerichtsvollzieher. Das Amtsgericht wies den Rechtsbehelf damit zurück und ließ das Fahrrad pfänden.

In einem ähnlich gelagerten Fall entschied auch das Landgericht Hagen (Westfalen), dass eine Schreibmaschine pfändbar sein konnte, wenn sich der Schuldner unredlich verhalten hatte. In dem im Januar 1938 verhandelten Verfahren schuldete der Käufer der Verkäuferin noch 100 Reichsmark für eine unter Eigentumsvorbehalt überlassene Schreibmaschine. Im Rahmen des Zwangsvollstreckungsnotrechts war ihm eine Ratenzahlung gewährt worden, der er aber nicht regelmäßig nachkam. Daraufhin ließ die Verkäuferin pfänden, doch auf die Beschwerde des Käufers hin erklärte das Hagener Amtsgericht die Pfändung für unzulässig. Der Schuldner hatte den Pfändungsschutz geltend gemacht, da er die Schreibmaschine zur Fortsetzung seiner persönlichen Erwerbstätigkeit dringend brauche. Die Gläubigerin zog vor das Landgericht – dies gab ihr Recht und erklärte die Pfändung für rechtmäßig. Das Landgericht hielt das Verhalten des Schuldners nämlich für arglistig und legte in seiner Entscheidung gleichsam ein grundlegendes Dilemma des Pfändungsschutzes offen. Offenbar

verführte die Gewähr des Schutzes zur Erschleichung: Für einen als unpfändbar geltenden Gegenstand konnten unredliche mittellose Käufer zunächst eine Ratenzahlung vereinbaren, die Raten dann eigenmächtig aussetzen und sich im Vollstreckungsfall auf den Pfändungsschutz berufen.

»Dieser Standpunkt widerspricht aber Treu und Glauben im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner, und es kann als arglistiges Handeln bezeichnet werden, wenn [der] Schuldner sich auf diese Unpfändbarkeit beruft, zumal [die] Gläubigerin ja die Möglichkeit hat, die Herausgabe dieses unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstandes ebenfalls im Wege der Klage [...] zu erreichen.«⁷⁷

Es schwang hier wiederum mit, dass der Schuldner mit seiner Berufung auf den Pfändungsschutz unnötigerweise einen weiteren Prozess erzwänge, weil die Gläubigerin im Fall der Pfändungsverweigerung immer noch ihr Eigentum einklagen könne. Die Veröffentlichung des Urteils in der *Juristischen Wochenschrift* wurde von einem ausführlichen Kommentar des Berliner Amtsgerichtsrats Sigmar Sebode flankiert.⁷⁸ Darin äußerte der Zwangsvollstreckungs-Experte Bedenken zu den Argumenten des Hagener Gerichts. Für Sebode war nicht die Feststellung eines arglistigen Verhaltens entscheidend für eine Ablehnung des Pfändungsschutzes, sondern das öffentliche Interesse, in dem der Paragraph 811 angewendet werden müsse. Der Pfändungsschutz sei keine Rechtsnorm, die nur den Schuldner schütze:

»[Er] beruht auf dem sozialpolitischen Gedanken, daß die Zwangsvollstreckung nicht zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners und seiner Familie führen darf. Der Staat hat ein wesentliches Interesse daran, daß der Einzelne nicht durch völlige Kahlpfändung auf einen Grad der wirtschaftlichen Mittellosigkeit herabgedrückt wird [...]. Hat aber die Allgemeinheit ein dringendes Interesse daran, dies zu verhindern, so kann die Entscheidung darüber, ob dieses Ergebnis eintreten soll, nicht in die Hand des Schuldners übertragen werden.«⁷⁹

77 Beschluss des LG Hagen in Westfalen vom 31.1.1938, 2 T 459/37, in: *Juristische Wochenschrift* 67 (1938), H. 16/17, S. 1049.

78 Vgl. u. a. Sigmar Sebode: Grenzen und Zufälligkeit der Zweckbestimmungen, insbesondere im Zwangsvollstreckungsverfahren, in: *Deutsches Recht* 10 (1940), H. 11/12, S. 429-434; Ders.: Die neuere Rechtsprechung auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen einschließlich der Schuldenbereinigung, in: *Deutsches Recht* 10 (1940), H. 29-30, S. 1160-1166.

79 Anmerkung von AGR Sebode zum Beschluss des LG Hagen in Westfalen vom 31.01.1938, 2 T 459/37, in: *Juristische Wochenschrift* 67 (1938), H. 16/17, S. 1049 f., hier S. 1049.

Zwar dürfe der Schuldner selbst durchaus eigenmächtig entscheiden, Besitztümer zu verpfänden oder zu verkaufen, die eigentlich unter den Pfändungsschutz fielen. Denn der Staat könne »nicht jeden Volksgenossen gegen zerstörende Folgen seines Eigentums schützen, da sonst die Sicherheit des Rechtsverkehrs gefährdet würde«. ⁸⁰ Der »Volksgenosse« dürfe sein letztes Hab und Gut aber nicht durch einen staatlichen Zwangsakt, also eine Vollstreckung, verlieren. Der Berliner Amtsgerichtsrat sah den Pfändungsschutz nicht als individuelles Rechtsgut an, deshalb könnten sich »sowohl der würdige also auch der unwürdige Schuldner« ⁸¹ auf Paragraph 811 der Zivilprozessordnung berufen. Er gelte sogar für Gegenstände, die bei einer unerlaubten oder strafbaren Handlung in den Besitz übergegangen waren. Sebode sprach dem Schuldner schließlich gar ab, auf den Pfändungsschutz ganz verzichten zu dürfen, weil damit der Zweck der Vorschrift verfehlt würde. Es handele sich eben nicht mehr nur um eine privatrechtliche Interessenabwägung, sondern auch das Schutzrecht diene der Allgemeinheit.

Das Gesetz gegen den Vollstreckungsmissbrauch, erlassen im Dezember 1934, sollte einen Gläubiger daran hindern, Forderungen durchzusetzen, die für den Schuldner eine dem »gesunden Volksempfinden gröblich widersprechende Härte« ⁸² bedeuten würde, und legte einen Schwerpunkt darauf, Zwangsräumungen von Wohnungen zu erschweren. Doch es konnte noch weiter gefasst und auf Fälle angewendet werden, wenn die Vollstreckung »ganz allgemein vom Standpunkt eines natürlichen Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühls als ungerecht und unbillig empfunden wird«. ⁸³ Das Oberlandesgericht Jena setzte das Gesetz daher im Oktober 1937 für den ideologischen Kampf gegen vermeintlichen Zinswucher ein. Eine Gläubigerin hatte 1931 einen Vollstreckungsbefehl über zwölf Prozent Zinsen für ein damals gewährtes Darlehen erwirkt. Die Zwangsvollstreckung dieser Forderung lehnte das OLG als letzte Beschwerdeinstanz ab und berief sich auf die neue Einstellung des NS-Staates zur Zinspolitik:

»Nachdem sich aber seit 1933 die Verhältnisse grundlegend gewandelt haben und die Rechtsanschauung des Volkes durch das nationalsozialistische Gemeinschaftsdenken sich völlig geändert hat, insbesondere das Nationalsozialistische Parteiprogramm, dessen Art. 11 Brechung der Zinsknechtschaft

80 Ebd.

81 Anmerkung von AGR Sebode zum Beschluss des LG Hagen in Westfalen vom 31.1.1938, 2 T 459/37, in: Juristische Wochenschrift 67 (1938), H. 16/17, S. 1049 f., hier S. 1049.

82 Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13.12.1934, Abs. 1, RGBl. I (1934), S. 1234.

83 Martin Jonas, Billigkeit im Vollstreckungsrecht, in: Juristische Wochenschrift 66 (1937), H. 36, S. 2215.

fordert, Bestandteil unserer Rechtsordnung geworden ist, ist ein so hoher Zinsanspruch heute in keiner Weise mehr gerechtfertigt.«⁸⁴

Das »Empfinden aller anständigen Volksgenossen« würde sich zu Recht dagegen auflehnen, wenn einer Zinsforderung dieser Höhe unter den neuen Bedingungen Folge geleistet werden müsse. Zwar habe der Gesetzgeber bisher keine allgemeine Zinslenkung vorgeschrieben, aber die Entscheidung gegen die Gläubigerin ergebe sich sowohl aus dem NSDAP-Parteiprogramm als auch aus der absoluten Geltung des Grundsatzes von »Treu und Glauben«, so das Jenaer OLG:

»Mag auch eine derartige Anwendung des Gesetzes [gegen Vollstreckungsmißbrauch; Anm. A. C.] in gewissem Umfang praktisch eine Art Korrektur des rechtskräftigen Titels in der Vollstreckungsinstanz bedeuten und damit eine Schwächung der Rechtsposition der Gläubigerin herbeiführen, so entspricht doch das Ergebnis den Grundsätzen der sozialen Vernunft und Gerechtigkeit.«⁸⁵

In der Rechtsprechung in der zweiten Hälfte der 1930er Jahre lässt sich die Tendenz dazu erkennen, die Schutzwürdigkeit des Schuldners immer stärker zu gewichten. Exemplarisch zeigt ein Fall vor dem Landgericht Altona aus dem Jahr 1938, wie wirkmächtig der erweiterte Vollstreckungsschutz mittlerweile geworden war. Der Gläubiger hatte dem Schuldner – verheiratet und Vater von vier Kindern – vier Stühle, eine Couch und einen Ausziehtisch unter Eigentumsvorbehalt auf Abzahlung zum Preis von 179 Reichsmark verkauft und geliefert. Der Käufer hatte 100 Reichsmark angezahlt und die erste Abzahlungsrate von 20 Mark geleistet. Weitere Ratenzahlungen blieben danach aus, weshalb ihn der Verkäufer verklagte. Das Amtsgericht Hamburg-Blankenese verurteilte den Käufer Anfang 1938 zur Zahlung der Restsumme. Als diese Leistung ausblieb, ließ der Verkäufer die Möbelstücke pfänden. Der Käufer erwirkte daraufhin einen Vollstreckungsschutz gegen Auferlegung einer wöchentlichen Ratenzahlung von drei Reichsmark. Er nutzte also die Stundungsmöglichkeit, die ihm die Gesetzeslage seit Mai 1933 bot. Als er auch diese Raten nicht regelmäßig zahlen konnte, hob das Landgericht den Schutz auf, ein Versteigerungstermin wurde anberaumt. Nun legte der Schuldner eilig bei Gericht Einspruch ein und begründete ihn damit, dass der Pfändungsschutz nach Paragraph 811 der Zivilprozessordnung greifen müsse. Denn seine sechsköpfige Familie benötige die Möbelstücke dringend zur Haushaltsführung.

84 Beschluss des OLG Jena, I. Zivilsenat, vom 12.10.1937, I W 833/37, in: Juristische Wochenschrift 66 (1937), H. 52, S. 3331 f., hier S. 3332.

85 Ebd.

Das Amtsgericht Hamburg-Blankenese wies den Einspruch zurück, aber nicht, weil es bezweifelte, dass die Sachen unentbehrlich seien. Das Gericht sah vielmehr eine formale Hürde. Die fraglichen Gegenstände seien nämlich noch Eigentum des Gläubigers, noch war der Eigentumsvorbehalt ja wirksam, sodass der Pfändungsschutz hier gar nicht greifen könne. Der Schuldner beschwerte sich abermals und zog nun vor das Landgericht. Dies gab ihm Recht, hob den Pfändungsbeschluss auf und wies den Gerichtsvollzieher an, die Gegenstände freizugeben. Zu Begründung gab das Gericht an: Es habe in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, dass der Gläubiger wählen müsse. Entweder er mache sein Eigentumsrecht geltend oder er befriedige seinen Anspruch im Zuge einer Zwangsvollstreckung. Im zweiten Fall stehe ihm der Weg der Pfändung offen, er müsse sich »dann aber auch alle Einwendungen gefallen lassen, die das Gesetz im Interesse des Pfändungsschuldners und der Öffentlichkeit für zulässig erkläre.«⁸⁶

Der Gläubiger konnte mit dieser Entscheidung nicht zufrieden sein, der Fall landete beim Oberlandesgericht Hamburg. Ob die umstrittenen Möbelstücke für den Schuldner unentbehrlich waren, stand auch für das Berufungsgericht außer Frage, dies könne »bei seinen Familienverhältnissen nicht ernsthaft bezweifelt werden«.⁸⁷ Es sei auch ohne Bedeutung, ob der Schuldner böswillig die Ratenzahlungen nicht eingehalten habe, wie es der Gläubiger in seiner Beschwerde angeführt hatte. Als entscheidend sah das OLG an, den Anspruch auf Herausgabe der Gegenstände gegen den Anspruch auf deren Zahlung abzuwägen. Es stellte fest, dass »der Abzahlungsverkäufer [...] gegenüber einem im Zahlungsverzug befindlichen Abzahlungskäufer auch auf Grund eines etwaigen Eigentumsvorbehalts keineswegs immer berechtigt« sei, »einfach schlechthin die Herausgabe der Sachen zu verlangen«.⁸⁸ Das Hamburger OLG stützte seine Sichtweise dabei auf eine ähnliche Entscheidung, die bereits 1931 am OLG Jena gefallen war, und verstärkte deren Grundsätze noch, da die neue Rechtslage dies verlange. Und nach der neuen und »zwingenden gesetzlichen Vorschrift« müsse der Gläubiger, wenn er die Herausgabe der Sache verlange, dem Schuldner die bereits gezahlten Leistungen sogar zurückzahlen, abzüglich des Gebrauchs- und Abnutzungswerts.

In einem ähnlich gelagerten Fall entschied das Landgericht Bamberg im Februar 1938 hingegen auf die Rechtmäßigkeit einer Pfändung trotz Eigentumsvorbehalts. Abermals war nicht die Frage strittig, ob der Gegenstand unpfänd-

86 Beschluss des OLG Hamburg vom 10.11.1938, 2 W 165/38, in: Juristische Wochenschrift 67 (1938), H. 51, S. 3256-3258, hier S. 3257.

87 Ebd.

88 Beschluss des OLG Hamburg vom 10.11.1938, 2 W 165/38, in: Juristische Wochenschrift 67 (1938), H. 51, S. 3256-3258, hier S. 3257.

bar, weil unentbehrlich sei. Für das Gericht bestand »kein Zweifel darüber, daß bei Verhältnissen, wie denen der Schuldner, die fragliche Wanduhr in der Regel unpfändbar wäre.«⁸⁹ Die Gläubigerin hatte dem Schuldner eine Wanduhr per Ratenzahlung und unter Eigentumsvorbehalt verkauft. Der Käufer blieb ihr 14 Reichsmark schuldig, sodass sie einen Vollstreckungstitel beim Amtsgericht Jena erwirkt hatte. Der beauftragte Gerichtsvollzieher pfändete aber keine Gegenstände – auch nicht die Wanduhr –, weil er nach seiner Einschätzung nur unpfändbare Besitztümer vorfand. Die Beschwerde der Gläubigerin wies das Amtsgericht zurück, denn es war davon überzeugt, dass hier der Pfändungsschutz greifen müsse. Doch das nun angerufene Landgericht gab der Gläubigerin Recht. Das Gericht sah zum einen das Interesse der Gläubigerin als nachvollziehbarer an. Die Pfändungsschutzbestimmungen, so das Landgericht, würden zwar nicht nur den Schutz des Schuldners bezwecken, sondern sollten sogar in erster Linie dem öffentlichen Interesse dienen:

»Der Pfändungsschutz muss aber in dem Fall versagt werden, wo seine Gewährung dem öffentlichen Interesse widerstreitet, und wenn ein Schutzbedürfnis seitens des Schuldners gar nicht vorhanden ist. Dies liegt hier vor. Den Schuldner wäre mit der Verweigerung der Pfändung nicht gedient, da sie danach auf die Eigentumsklage der Klägerin hin die Wanduhr herausgeben müssten. Sie verdienen daher keinen Schutz.«⁹⁰

Das Gericht wollte weitere Prozesse in dieser Sache vermeiden. Die Ablehnung der Pfändung ziehe schließlich nur die nächste Klage nach sich, und solche Prozessschleifen stellten einen Formalismus dar, der »dem Volksempfinden unverständlich«⁹¹ sei. Die aus der zeitgenössischen Rechtsrhetorik wohlbekannte Aversion gegen einen vermeintlichen »Formalismus« diente dem Landgericht also als verstärkendes Argument für sein Urteil: Es bestehe hier kein öffentliches Interesse, den Pfändungsschutz anzuwenden. Das Gericht empfand seine Entscheidung als geradezu salomonisch, da diese den Interessen beider Parteien gerecht würde. Letztendlich war es aber die Gläubigerin, die vor weiteren Nachteilen geschützt werden sollte:

»Zudem würden der Gläubigerin, deren berechtigte Interessen nicht völlig außer acht gelassen werden dürfen, zufolge der Vermögenslosigkeit der Schuldner Kosten erwachsen, die in keinem entsprechenden Verhältnis zu

89 Beschluss des LG Bamberg vom 16.2.1938, 2 T 65/38, in: Juristische Wochenschrift 67 (1938), H. 14, S. 897.

90 Ebd.

91 Beschluss des LG Bamberg vom 16.2.1938, 2 T 65/38, in: Juristische Wochenschrift 67 (1938), H. 14, S. 897.

dem Ziel der Rechtsverfolgung stünden und unter den gegebenen Umständen unzumutbar sind.«⁹²

Mit Kriegsbeginn bewegte sich die Vollstreckungspraxis, wie bereits dargestellt, in einem veränderten rechtlichen Rahmen. Nach dem kurzfristigen allgemeinen Vollstreckungsstopp liefen die Verfahren schnell wieder weiter. Schließlich erschien es gerade unter den Kriegsbedingungen als zentral, dem Schuldner zu seinem objektiven Recht auf Pflichterfüllung zu verhelfen.⁹³

Mit den Rationierungsmaßnahmen und dem absoluten Vorrang kriegswichtiger Produktion erfuhren private Gebrauchs- und Konsumgüter einen Bedeutungswandel. Wie sah die Entscheidungspraxis der Vollstreckungsgerichte aus, wenn die Streitsache als Luxusgut verstanden werden konnte? In der 1940 erschienenen Neuauflage der Zivilprozessordnung kommentierten Martin Jonas⁹⁴ und Rudolf Pohle⁹⁵ den Paragraphen 811 dahingehend, dass dem Schuldner und den in seinem Haushalt lebenden Personen in jedem Falle das verbleiben solle, was sie »unter Berücksichtigung der beruflichen, sozialen, örtlichen usw. Verhältnisse im allgemeinen und andererseits ihrer individuellen Verhältnisse brauchen«.⁹⁶ Dies müsse in den bescheidenen Grenzen bleiben, die der Verschuldung entsprächen. »Dem Schuldner wird also kein standesgemäßer Gebrauch und Haushalt gewährleistet«, führte dazu der Altonaer Landgerichtsdirektor Schumacher 1943 in der *Deutschen Gerichtsvollzieher-Zeitung* aus, »er soll aber auch nicht auf den Stand proletarischer Dürftigkeit heruntergedrückt werden«.⁹⁷

Schumacher bezog sich auf ein Verfahren, das 1942 vor dem Amtsgericht im seit 1939 vom Deutschen Reich besetzten Krotoszyn verhandelt wurde. Das Gericht hatte entschieden, dass der pelzgefütterte Wintermantel eines Schuldners nicht unter den Pfändungsschutz fiel, weil es sich um einen Luxusgegenstand handele. Dies widersprach eigentlich der gängigen Kommentierung bei Jonas und Pohle, die Gegenstände des persönlichen Bedarfs für grundsätzlich unpfändbar erklärten, ungeachtet ihres Werts. Dazu zählte ein Wintermantel ebenso wie eine Taschenuhr – mochte diese aus Stahl oder Gold sein. Über die

92 Ebd.

93 Herbert Schneider: Neugestaltung des Vollstreckungsrechts, in: *Deutsches Recht* 9 (1939), H. 1-2, S. 61-63.

94 Martin Jonas (1884-1945) war maßgeblich an der nationalsozialistischen Reform des Zivilprozessrechts beteiligt und von 1938 bis 1945 als Senatspräsident am Reichsgericht tätig. Er hatte sich bereits Mitte der 1920er Jahre als Kommentator der ZPO etabliert.

95 Rudolf Pohle (1902-1967) war von 1933 bis 1945 Referent für Zivilprozessrecht im Reichsjustizministerium.

96 Jonas/Pohle, *Zivilprozessordnung*, Anm. IV, 1 zu § 811.

97 Schumacher: Pfändbarkeit von Männerpelzen?, in: *Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung* 63 (1943), H. 13, S. 79f., hier S. 79.

gegenläufige Entscheidung des Amtsgerichts Krotoszyn empörte sich der Altonaer Richter auch deshalb, weil es sein Urteil nicht nur auf den »luxuriösen« Charakter des fraglichen Mantels zurückführte, sondern sich auch auf einen »Führeraufruf« zur Winterspende für die Ostfront berief. Im Dezember 1941 hatte Hitler die deutsche Bevölkerung erstmals zur Spende von Winterkleidung aufgerufen, woraufhin Sammelstellen des Winterhilfswerks eingerichtet worden waren.⁹⁸ Angesichts des eklatanten Mangels an warmer Bekleidung und Ausrüstung für die kämpfenden Soldaten, so urteilte das Gericht, dürfe einem »unwürdigen« Schuldner kein Pelzmantel zugestanden werden. Vollstreckungsexperte Schumacher widersprach:

»Dieser Aufruf [...] bezweckte sicherlich nicht, einem armen Teufel seinen einzigen – zufällig mit Pelz gefütterten – und bitter nötigen Wintermantel zu entziehen. [...] selbst wenn, was nicht der Fall ist, durch den Aufruf jedem nicht abgelieferten Herrenpelzmantel gleichsam der Stempel des rechtlich mißbilligten Besitzes aufgedrückt wäre, so könnte diese Mißbilligung nur zugunsten des Staates sich auswirken, etwa dergestalt, daß der Staat gegen oder ohne Entschädigung den Mantel übernehme.«⁹⁹

In keinem Falle dürfe aber der private Gläubiger von einer Pfändung des einzigen Mantels profitieren. Dessen Notwendigkeit stehe völlig außer Frage und sei außerdem ganz unabhängig vom Besitz eines anderen – möglicherweise pfändbaren – Wintermantels zu bejahen für gewisse Berufe, gewisse Gegenden und für individuelle Bedürfnisse.

Auf die Entscheidung des Amtsgerichts in Krotoszyn hatte die Fachdiskussion in der *Gerichtsvollzieher-Zeitung* allerdings offenbar keine Auswirkungen; zumindest ist eine Aufhebung des Vollstreckungsurteils nicht belegt.

Bei der Ausgestaltung des Schuld- und Vollstreckungsrechts im Krieg lag ein besonderes Augenmerk auf der Behandlung der Wehrmachtssoldaten. Unter den kriegsrechtlichen Schutzvorschriften für Wehrmachtangehörige wurde das Schuldrecht in der juristischen Fachliteratur deswegen vorrangig behandelt, weil »wohl fast jeder Wehrmachtangehörige irgendwie Schuldner oder Gläubiger einer Forderung« sei, so der Schuldrechtsexperte Karl Haegele in einer Handreichung:

»Die Schutzvorschriften werden hier vom Gesichtspunkt des Schuldners aus betrachtet; aus dessen Rechtsstellung ergibt sich aber jeweils ohne weiteres auch die für den Gläubiger bestehende Rechtslage. Das Kriegsrecht ist zwar

98 Zum Winterhilfswerk z. B. Vorländer, NS-Volkswohlfahrt; Lohalm, Wohlfahrtsdiktatur, S. 458-466.

99 Schumacher, Pfändbarkeit (Anm. 97), S. 79.

von dem Grundsatz beherrscht, daß ein flüssiger Zahlungsverkehr gerade im Kriege unbedingt aufrecht zu erhalten ist und jedermann seine Schuldverpflichtungen während des Krieges nach besten Kräften erfüllen muß. Ein allgemeines Zahlungsmoratorium wurde daher nicht erlassen. Gleichwohl betrachtet es das nationalsozialistische Reich als seine besondere Aufgabe, solchen Volksgenossen – und dies sind vor allem die Wehrmachtangehörigen –, die wegen der besonderen Lage ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von den Folgen des Krieges weit härter betroffen werden als die übrigen, besonderen Schutz angedeihen zu lassen.«¹⁰⁰

Die Soldaten, die an der Front kämpften, sollten einen kriegsrechtlichen Vollstreckungsschutz genießen. Diesen Eingriff in das Zwangsvollstreckungsrecht hielten Haegele und die Schuldrechtsexperten der Akademie für Deutsches Recht sowohl im Interesse der einzelnen Schuldner als auch dem der »Volksgesamtheit« für notwendig, »zur Verhütung vermeidbarer schwerer Erschütterungen des Wirtschaftslebens«.¹⁰¹ Nach der Aufhebung der allgemeinen Verwertungssperre, die noch sämtliche Schuldner betroffen hatte, ging die Vollstreckungspraxis zu einem Einzelschutz über. Mit Hilfe der vollstreckungsrechtlichen Generalklausel konnten die Gerichte nun in jede Art von Zwangsvollstreckung eingreifen und dem Soldaten als Schuldner oder Gläubiger zu seinem Vorrecht verhelfen. Der kriegsrechtliche Vollstreckungsschutz sollte nicht einfach an die Stelle des bereits vor dem Krieg gegebenen vollstreckungsrechtlichen Schutzes treten, sondern ihn in solchen Fällen ergänzen, in denen der bisherige Schutz nicht ausreichend schien.¹⁰²

Zwar bestanden keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken gegen eine Zwangsvollstreckung bei einem Schuldner, wenn dieser zur Wehrmacht einberufen worden war, es galten jedoch spezielle prozessuale und fachlich-rechtliche Vorschriften. So mussten Bescheide oder Vollzugsanzeigen auch an die zuständige Militärbehörde des Betroffenen versandt werden, um dessen tatsächliche Kenntnis von dem Vorgang zu gewährleisten.¹⁰³ Als Schuldner sollten Wehrmachtangehörige besonders milde behandelt werden, forderte der Schuldrechtsexperte Sigmar Sebode, da sie schließlich gerade zur Reichsverteidigung beitrugen und deswegen ihre Rechte vor Ort gerade nicht wahrnehmen konnten. Mitarbeiter der Organisation Todt, des Reichsarbeitsdienstes sowie

100 Haegele, Wehrmichtsangehörige, Vorwort.

101 Ebd.

102 Haegele, Wehrmichtsangehörige, S. 55 f.

103 Sigmar Sebode, Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen von Angehörigen der Wehrmacht, in: Deutsches Recht 10 (1940), H. 39, S. 1610-1612, hier S. 1611.

des »verstärkten Polizei- und Bahnschutzes« seien den Wehrmachtangehörigen in dieser Hinsicht gleichzustellen und sollten ebenfalls von einer gemäßigten Eintreibungspolitik profitieren.¹⁰⁴

Die geschilderten Beispiele belegen die rechtliche Durchsetzung eines stärkeren Schuldnerschutzes, der nach Kriegsbeginn noch einmal besondere Beachtung fand. Die Ausweitung des Vollstreckungsschutzes in der nationalsozialistischen Rechtstheorie und -praxis kann jedoch schwerlich als Beleg für eine prinzipielle Stärkung eines individuellen Schutzrechts oder von privater Verfügungsgewalt herangezogen werden. Denn der Schutz wurde erstens stets situativ gewährt und bemaß sich zweitens daran, ob sich die »Volksgemeinschaft« davon einen Nutzen versprechen konnte: Die Entscheidung darüber, ob SchuldnerInnen oder GläubigerInnen ihr Interesse durchsetzen konnten, hing davon ab, wessen privates Interesse eher mit dem staatlichen Interesse übereinstimmte. Und dies lag im Kriegszustand vor allem darin, die Leistungs- und Kampfkraft der »Volksgenossen« zu erhalten und zu fördern – ein starker Vollstreckungsschutz war hierfür Mittel zum Zweck.

2. Treuhänder des Wohnraums:

Das nationalsozialistische Mietrecht

Während es beim Vollstreckungsrecht um das Ausloten einer bereits bestehenden, zumeist einmaligen Leistungspflicht oder Bringschuld ging, hatte es die nationalsozialistische Gesetzgebung beim Mietrecht mit einem Rechtsbereich zu tun, in dem es ein sogenanntes Dauerschuldverhältnis neu zu gestalten galt. Das Mietverhältnis war Inbegriff des freiwilligen Rechtsverkehrs zwischen zwei Parteien und wurde seit jeher in einer (wandelbaren) Form des konsensualen Vertrags geschlossen. Bereits die mietrechtlichen Regelungen des BGB hatten die bislang bestehende weitgehende Vertragsfreiheit eingeschränkt und erste Mieterschutzgrundsätze eingeführt, um grundlose Kündigungen oder Mieterhöhungen zu verhindern. Das BGB kodifizierte auch die Norm »Kauf bricht nicht Miete«, schützte den Mieter also davor, seine Wohnung zu verlieren, falls der Eigentümer der Immobilie wechselte. Die Regelungen waren allerdings noch wenig verbindlich, sie konnten in freier Vereinbarung umgangen werden – meistens zum Nachteil des Mieters. Die immer größer werdenden Mietervereine forderten daher in den 1910er Jahren einen wirksamen gesetzlichen Schutz vor willkürlichen Kündigungen und Mietpreisänderungen, woraufhin das Reichsjustizamt im Dezember 1914 per Verordnung gemeindliche Miet-

¹⁰⁴ Ebd., S. 1612.

einigungsämter installierte, um der tendenziell vermietetfreundlichen Dynamik des Wohnungsmarkts entgegenzusteuern.¹⁰⁵ Die Ämter sollten bei Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter zuerst herangezogen werden und erhielten weitreichende Befugnisse bei der Ausgestaltung der Mietverhältnisse.¹⁰⁶ Ihre Bedeutung als außergerichtliche Kontrollinstanz wurde durch die zwei wichtigsten Mieterschutznormen der Kriegszeit fixiert: Die Mieterschutzverordnungen vom 26. Juli 1917 und vom 23. September 1918 machten die Ämter zur letzten Entscheidungsinstanz über die Rechtmäßigkeit angefochtener Kündigungen und Mieterhöhungen.

In der Nachkriegskrise stand die hinreichende Versorgung mit Wohnraum ganz oben auf der politischen Agenda – gleichzeitig erhob die Weimarer Reichsverfassung die Unverletzlichkeit der Wohnung zum Grundrecht (Artikel 115). Das Mietnotrecht von 1918 legitimierte allerdings eine staatliche bzw. kommunale Wohnungszwangsbewirtschaftung, erlaubte also die Beschlagnahme von Wohnraum sowie die Zwangseinquartierung Wohnungsloser. Gleichzeitig verbot es die Zweckentfremdung von Wohnungen – ganz so unantastbar war die Privatwohnung also nicht.

Das Notrecht wurde Anfang der 1920er Jahre weiter formalisiert. Mit vier Kerngesetzen gab der Weimarer Gesetzgeber dem gesamten Mietrecht ein neues Profil: Das »Gesetz über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel« vom 11. Mai 1920 überführte das bisherige Notrecht in Dauerrecht und legte fest, dass freier Wohnraum den Gemeinden gemeldet werden musste, die diesen dann nach Bedürftigkeit verteilen sollten. Es ermächtigte die kommunalen Behörden *de facto* zu Eingriffen in die Freizügigkeit der Wohnung und des Eigentums, wenn dies zur Behebung der Wohnungsnot notwendig schien.

Als nächstes versuchte der Gesetzgeber, die mitunter horrenden Mietpreiserhöhungen des herrschenden Anbietermarkts zu deckeln. Das Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 koppelte die Mietpreise von den Mieterschutznormen ab und regelte deren Höhe in Prozentsätzen der sogenannten Friedensmieten (als Stichtag wurde dafür der 1. Juli 1914 festgesetzt).¹⁰⁷ Zwar konnten Mieten weiterhin grundsätzlich frei vereinbart werden, im Streitfall konnte sich der Mieter jedoch auf die gesetzlich festgelegte Höchstmiete berufen. Einen Meilenstein des Mieterschutzes markierte dann das »Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter« vom 1. Juni 1923.¹⁰⁸ Eine Kündigung durch den Vermieter konnte jetzt nur noch dann erstritten werden, wenn er dem Mieter ein erhebli-

105 Verordnung über Einigungsämter vom 15.12.1914, RGBl. 1914, S. 511. Darin war auch ein Kündigungsschutz für Kriegsteilnehmer verankert.

106 Vgl. dazu auch bei Haerendel, Wohnungspolitik, S. 174f.; Kähler, Wohnung, S. 89.

107 RGBl. I (1922), S. 273 f.

108 RGBl. I (1923), S. 353-364.

ches Fehlverhalten nachweisen konnte. Das Gesetz führte erstmals einen mietrechtlichen Bestandsschutz in das deutsche Privatrecht ein. Es war zunächst als vorübergehende Regelung für die Zeit der akuten Wohnungsknappheit gedacht, doch seine Grundgedanken wurden zu »Ausgangspunkte[n] für das soziale Mietrecht moderner Prägung«.¹⁰⁹ Während das Reichsmietengesetz darauf abzielte, unverhältnismäßig hohe Mieten zu verhindern, sollte das im Juli 1923 erlassene Wohnungsmangelgesetz¹¹⁰ dem Fehlbestand an Wohnraum durch staatliche Bewirtschaftung entgegenwirken, lockerte aber das strikte Notrecht aus dem Jahr 1918.¹¹¹

Diese Trias, vom Mietrechtsexperten Hermann Roquette noch 1950 als »Grundgesetze der Wohnungszwangswirtschaft«¹¹² bezeichnet, hatte bis Anfang der 1930er Jahre eine Rechtslage etabliert, die die Köpfe des volksgemeinschaftlichen Rechtsdenkens als »ungesund und unnatürlich« bewerteten.¹¹³ Insbesondere setzten sich zum Beispiel Justus Wilhelm Hedemann und Heinrich Lange für eine mieterfreundliche Neuausrichtung des Mietrechts ein, das aber »schmiegsam« genug sein müsse, um Vermieter und Bauherren nicht davon abzuhalten, auf dem angespannten Markt weiterhin Wohnraum anzubieten bzw. neu zu schaffen.¹¹⁴ Per Notverordnung hatte die Reichsregierung noch Ende 1931 die gesetzliche Höchstmiete um 10 Prozent der bisher geltenden Friedensmieten gesenkt, um der Wirtschaftskrise zu begegnen.¹¹⁵ Die neue nationalsozialistische Reichsführung hob von den drei »Zwangsgesetzen« ansonsten nur das Wohnungsmangelgesetz zum 1. April 1933 auf. Dies hatte vor allem eine Entmachtung der kommunalen Wohnungsämter zur Folge, die in der Zwangsbewirtschaftung zu Schaltstellen bei der Verteilung von (städtischem) Wohnraum geworden waren. Für München haben Martin H. Geyer und Ulrike Haerendel herausgearbeitet, dass das Wohnungsamt in der Inflationszeit wegen seiner umständlichen, übergriffigen Praxis zum unbeliebtesten städtischen Amt avancierte – insbesondere Anbieter fühlten sich in ihrer Privatsphäre stark gegängelt.¹¹⁶ Hier wollte nun der NS-Gesetzgeber neue Verhältnisse schaffen, um die »Atmosphäre gegenseitigen Mißtrauens und feindseligen Kampfes zu bereinigen«.¹¹⁷

109 Petersen, Vorgeschichte, S. 11.

110 Wohnungsmangelgesetz vom 26.7.1923, RGBl. I (1923), S. 754-756.

111 Titze, Recht, S. 101.

112 Roquette, Mietrecht, S. 4.

113 Hedemann, Denkschrift, S. 116.

114 Ebd.

115 Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen zum Schutze des inneren Friedens, 8.12.1931, RGBl. I (1931), S. 699-745, zu den Mietbestimmungen S. 707f.

116 Haerendel, Wohnungspolitik, S. 332 f.; Geyer, Wohnungsnot, S. 138.

117 Hedemann, Denkschrift, S. 116.

Den Auftakt dazu bildete eine vertragsrechtliche und -technische Neuerung: die Einführung des sogenannten Einheitsmietvertrags im März 1934.¹¹⁸ Unter Vermittlung des RMDJ einigten sich der Zentralverband Deutscher Haus- und Grundbesitzervereine und der Bund Deutscher Mietervereine – bei beiden handelte es sich um die zwangsweisen Zusammenschlüsse vormals einzelner Interessenverbände – auf einen einheitlichen Mustervertrag für künftige Mietverhältnisse. Dieser spiegelte den »neuen Geist« im Mietrecht wider, so verkündete der Bund Deutscher Mietervereine in einem Rundschreiben:

»Der Mietvertrag geht bewußt ab von jedem einseitigen Interessenstandpunkt. Es darf künftighin kein Mißtrauen, keinen Standesdünkel, keine einseitigen Interessengegensätze mehr geben, sondern nur noch die Interessengemeinschaft, ausgebaut auf der Volkszusammengehörigkeit. Der neue Einheits-Mietvertrag enthält keine komplizierten Vorschriften, sondern klare, kurze und volksverständliche Vertragsbestimmungen auf Grund eines gesunden Rechtsempfindens. Er bedeutet eine weitere Grundlage für die große zielbewußte Richtung der Erziehung zur Volksgemeinschaft.«¹¹⁹

Die »zielbewusste Erziehung« sollte im Mietrecht durch weitere Schritte erfolgen, um das Rechtsgebiet »sozialer« zu gestalten. *De facto* bedeutete dies, die ursprünglich privatrechtliche Vertragsfreiheit zwischen Mieter und Vermieter stärker zu reglementieren. Waren zuvor – also auch vor dem Notrecht der Nachkriegszeit – die Rechtsansprüche zwischen Mieter und Vermieter maßgeblich für deren Verhältnis, hatte nun die friedliche und »vertrauensvolle Hausgemeinschaft« oberste Priorität. Der Begriff war in der Art einer Generalklausel bereits in den Einheitsmietvertrag aufgenommen worden. Er diente kurze Zeit später auch als Kampfbegriff gegen jüdische Mieterinnen und Mieter. Zunächst war die »Hausgemeinschaft« aber eine Befriedungspareole: Der »natürliche Gegensatz«¹²⁰ zwischen Eigentümern und Mietern müsse nivelliert und vor allem der schwache Mieter geschützt werden, so der Expertentenor aus der Rechtswissenschaft und -praxis. Der Mietrechtsexperte Gustav Brumby gab sich im Herbst 1933 im *Völkischen Beobachter* klassenkämpferisch, als er das »soziale Mietrecht« nationalsozialistischer Lesart charakterisierte:

»Eine vordringliche Aufgabe für die Gestaltung des neuen Mietrechts ist die schärfere Erfassung des Mietwuchers und der unsozialen Kündigung. Beiden gilt der Kampf. Sowohl derjenige, der rücksichtslos kündigt, als auch

118 Vgl. dazu Kerner, Wohnraumzwangswirtschaft, S. 443-446.

119 Zit. nach Ernst Brandis: Der deutsche Einheitsmietvertrag, in: Deutsche Justiz, 1934, S. 397.

120 Hedemann, Denkschrift, S. 116.

derjenige, der die Mieten bedenkenlos in die Höhe treibt, gefährdet die soziale Gesundheit und lehnt sich gegen den sozialen Imperativ des neuen Staats auf.«¹²¹

Der »soziale Imperativ« der »Volksgemeinschaft« fordere die »Hebung der Stellung des Mieters«,¹²² stellte auch Justus Wilhelm Hedemann fest, der die Reformarbeiten am Mietrecht an der Akademie für Deutsches Recht leitete.

Die Mietrechtsreform bekam eine zentrale Bedeutung in der NS-»Rechtserneuerung«¹²³ und wurde in den Aufgabenkatalog des im Oktober 1936 verkündeten Vierjahresplans aufgenommen.¹²⁴ Im »Volksgemeinschafts«-Versprechen des »Dritten Reichs« spielte das angemessene, möglichst sorgenfreie Wohnen und Leben eine große Rolle – hierfür mussten auch rechtspolitische Weichen gestellt werden. Im April 1936 hatte die Reichsführung bereits das Reichsmietengesetz und das Mieterschutzgesetz dahingehend geändert, dass die Entscheidungsgewalt über Mietpreisgrenzen von den Landesbehörden auf das Reichsarbeitsministerium bzw. auf den Reichsjustizminister übergang.¹²⁵ Diese Verreichlichung sollte wohl auch eine Bedeutungszunahme der Mietfrage signalisieren. Diese gesetzliche Mietpreisbremse konnte allerdings nicht verhindern, dass sich wohnungssuchende Paare und Familien auf dem weiterhin höchst angespannten Markt – es fehlten Ende der 1930er Jahre etwa anderthalb Millionen Wohnung – mit Mietzahlungen überboten, um nur ja einen Wohnraum zu bekommen.¹²⁶ Dabei stellten junge Eheleute und Familien ja gerade die Zielgruppe der NS-Wohnungspolitik dar, der Förderungseffekt blieb in dieser Hinsicht aber offenbar begrenzt. Nach dem Änderungsgesetz unterlagen nun auch kleinere Wohnungen dem Mieterschutz, die nach den Regeln des Wohnungsmangelgesetzes zuvor keinen Schutz genossen hatten. Das Gesetz führte zudem eine Räumungsfrist für Mieter ein, nicht nur im Falle der Aufhebung des Mietverhältnisses, sondern auch, wenn sich Mieter und Vermieter auf einen Vergleich zur Räumung der Wohnung geeinigt hatten.¹²⁷ Die nächste mietrechtliche Änderung betraf den Kündigungsschutz von Miet- und Pacht-räumen: Auch hier übernahmen nun die einschlägigen Reichsministerien zum

121 Zit. nach Schubert, Ausschuß, S. 11.

122 Hedemann, Denkschrift, S. 121.

123 Aus der Fülle von fachwissenschaftlichen Aufsätzen zur Neuausrichtung des Mietrechts sei exemplarisch genannt: Hermann Roquette, Das Mietrecht im Lichte des Gedankens der Volksgemeinschaft, in: Juristische Wochenschrift 64 (1935), H. 23, S. 1670.

124 Vgl. dazu Weiß, Entwicklung, S. 52.

125 Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 18.4.1936, RGBl. I (1936), S. 371.

126 Vgl. bei Schanetzky, »Kanonen«, S. 126 f.

127 Kurt Koenig: Zur Rechtserneuerung auf dem Gebiete des Mietrechts, in: Der Deutsche Justizbeamte, (1936), H 15, S. 424-428, hier S. 427.

28. August 1937 die letztgültige Kompetenz. Im weiteren Verlauf wurde das Mieterschutzgesetz auch auf Neubauten, die nach dem Juli 1918 errichtet worden waren, ausgedehnt.

Anders als beim Eherecht rang sich das RMdJ beim Mietrecht nicht zu einer gänzlichen Neufassung und Auskoppelung aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch durch. Dabei war dies im zuständigen Ausschuss der Akademie für Deutsches Recht Mitte der 1930er Jahre stark diskutiert worden, allerdings ungleich unbestimmter.¹²⁸ Stattdessen sorgte die Reichsführung kurz vor Kriegsbeginn mit einschneidenden Einzelmaßnahmen dafür, das Mietrecht nach einer dichotomischen Logik von Inklusion und Exklusion auszurichten: Am 19. April 1939 erging eine Kündigungsschutzverordnung, die die Rechte des Mieters nochmals stärkte.¹²⁹ Mieter in einem kündbaren Mietverhältnis konnten einer Kündigung nun widersprechen und die Preisbehörden zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einschalten. Die Kündigungsfreiheit der Vermieter schränkte dies spürbar ein. Wenige Tage später, am 30. April 1939, hob das Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden sämtliche Schutzrechte für jüdische Mieter hingegen auf: Für sie fielen damit *de facto* sowohl der Mieterschutz als auch die Kündigungsfrist weg, Räumungsfristen mussten Juden ebenfalls nicht mehr gewährt werden.¹³⁰

Der Kriegsbeginn veränderte den Wohnungsmarkt deutlich, denn er hatte zum einen massive Bevölkerungsbewegungen zur Folge; zum anderen traten Anspruchsberechtigte der Wehrmacht oder der Rüstungsproduktion neu auf den Plan, die Wohn- und Geschäftsräume benötigten. Die gesetzlichen Antworten auf die Wohnraumkrise, die sich mit dem Beginn des Luftkriegs zunehmend verschärfte, waren denn auch mitunter drastisch. Zunächst wurde allerdings nur die Kündigungsschutz-Verordnung mehrmals erweitert bzw. an die Kriegsverhältnisse angepasst, zuletzt Ende 1942.¹³¹ Vor allem Soldaten, die im Felde standen, sollten vor dem Verlust des Wohnraums in der Heimat bewahrt werden. Dann dominierten aber Maßnahmen das mietrechtliche Geschehen, die eine staatlich gelenkte Verteilung des immer knapper werdenden Wohnraums ermöglichen sollten. In die bisher noch weitgehend geltende Frei-

128 Vgl. Schubert, Ausschuß, S. 7-21.

129 Verordnung über Maßnahmen der Preisbehörden bei Kündigungen von Miet- und Pachtverhältnissen vom 19.4.1939, RGBl. I (1939), S. 799 f. Fast gleichzeitig griff eine Maßnahme der staatlichen Wohnraumlengung, und zwar zugunsten kinderreicher Familien: Mit der Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien vom 15.6.1939 sollte Familien mit mindestens vier Kindern unter 18 Jahren bei der Wohnungsbeschaffung Vorrang gegeben werden. RGBl. I (1939), S. 1034 f.

130 RGBl. I (1939), S. 864 f.

131 Sechste Ausführungsverordnung zur Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 15.12.1942, RGBl. I (1942), S. 709 f.

zügigkeit des Vermieters griffen sie grundstürzend ein. Im August 1942 verfügte Hermann Göring im Rahmen des Vierjahresplans das Verbot, Wohnraum zu anderen Zwecken zu vermieten bzw. zu nutzen.¹³² Damit ging fortan einher, dass kinderreiche Familien, Kriegsversehrte und Hinterbliebene bei der Vermietung von frei werdenden Wohnungen bevorzugt behandelt werden sollten.¹³³

Mit der Verordnung zur Wohnraumlentung nahm sich die Reichsführung schließlich im Februar 1943 das Recht, den gesamten Mietmarkt zu kontrollieren und ordnend einzugreifen.¹³⁴ Operativ wurden dazu die Gauleiter zu Gauwohnungskommissaren, die die Verteilung umsetzen und zweckentfremdeten Wohnraum wieder verfügbar machen sollten. Die letzte größere mietrechtliche Maßnahme des NS-Gesetzgebers stellte schließlich die Änderung des Mieterschutzrechts im November 1944 dar.¹³⁵ Die Mieteinigungsämter konnten nun zum Wohnungsaustausch zwingen, der Mieterschutz wurde außerdem in den Fällen gelockert, in denen die Räumlichkeiten kriegsbedingt (unter-)vermietet worden waren und nun von Rückkehrern wieder benötigt wurden.

In der unmittelbaren Nachkriegszeit wurde die Wohnungszwangswirtschaft zunächst weiter verschärft. In der Bundesrepublik wurden die Spezialgesetze zur Wohnraumbewirtschaftung erst in den 1960er Jahren schrittweise außer Kraft gesetzt, was regional in unterschiedlichem Tempo verlief.¹³⁶ Gleichzeitig begann der Gesetzgeber damit, das sogenannte »soziale Mietrecht« im BGB zu verankern. So wurde 1960 eine Sozialklausel in das BGB eingefügt, die es dem Mieter gestattete, einer Kündigung zu widersprechen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für ihn oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, »die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist«. In den 1970er Jahren kam es sogar wieder zum Ausbau des spezialgesetzlich geregelten Kündigungsschutzes in Form der Wohnraumkündigungsschutzgesetze. Die Vermieterkündigung war nunmehr an das Vorliegen eines berechtigten Interesses gebunden; gleichzeitig erhielt der Vermieter einen rechtlichen Anspruch auf Mieterhöhungen bis zur »ortsüblichen Vergleichsmiete«.¹³⁷

132 Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen vom 14.8.1942, RGBl. I (1942), S. 545 f.

133 Vgl. dazu bei Schneider, SS, S. 94 f.

134 Verordnung zur Wohnraumlentung vom 27.2.1943, RGBl. I (1943), S. 127.

135 RGBl. I (1944), S. 319-322.

136 Das Mieterschutzgesetz trat in Berlin erst Ende 1975 außer Kraft. Die Mietpreisbindung endete in München und Hamburg Ende 1974. Kofner, Formation, S. 247.

137 Ebd., S. 284 f.

Verfahrensbeispiele: Mietverhältnisse

Während der NS-Gesetzgeber im Zwangsvollstreckungsrecht lediglich dort nachjustierte, wo die Legislative der Weimarer Republik nicht weitergekommen war, fand im Mietrecht, wie gezeigt, kurz nach der Machtübernahme ein deutlicher Kurswechsel statt. Das geltende Mietrecht, so bemängelte der Gelsenkirchener Mietexperte Rudolf Stossberg im August 1933, leide an »inneren Widersprüchen« und bevorzuge »einseitig den Mieter unter dem Vorwande, ihn aus sozialen Gründen schützen zu müssen«. ¹³⁸ Die rechtsideologische Abkehr vom Mietverhältnis als einem vorwiegend privatrechtlichen Vertrag sollte hier nun Abhilfe schaffen, so führten Hermann Roquette und andere Mietrechtsexperten in mehreren Publikationen aus. ¹³⁹ Bereits im bisherigen Recht habe die Wohnungsmiete einen öffentlich-rechtlichen Einschlag erhalten, stellte Roquette fest. Doch mit der NS-rechtlichen »Überwindung« des Gegensatzes von öffentlichem und privatem Recht sei auch die Wohnungsmiete nun endlich auf eine völlig neue rechtliche Grundlage gestellt worden. Für die Mietrechtsprechung müsse dies zur Folge haben, dass nun die »lebendige Hausgemeinschaft« als Richtschnur diene:

»Der Nationalsozialismus hat sämtliche Bereiche unseres völkischen Lebens in eine ganz bestimmte Ordnung, in eine ganz bestimmte Verfassung gebracht. Wenn hier [...] an die Wohnungsmiete gedacht wird, so ist auch da ein neuartiger Zustand festzustellen: Der frühere Interessengegensatz zwischen Mieterschaft und Vermieter ist beseitigt worden; die Hausgemeinschaft ist die neue Grundlage für das Zusammenleben zwischen Mieter und Vermieter. Diese Tatsache muß auf das Rechtsdenken genau denselben Einfluß haben wie auf die lebensmäßige Wandlung im Verhältnis der Mieterschaft zum Vermieter. [...] Danach läßt sich zusammenfassend sagen: Der Richter braucht sich da nicht mehr an überkommene Rechtsgrundsätze zu klammern, wo ihm im Leben bereits ein neuer Zustand entgentritt, aus dem sich unmittelbar die rechtliche Beurteilung ergibt.« ¹⁴⁰

Die Hausgemeinschaft mochte Roquette und anderen zwar bereits als »Grundtatbestand« gelten, »der von der neuen Rechtslehre als die konkrete Gemeinschaftsform dem Mietrecht zugrunde gelegt wird«. ¹⁴¹ Sie war als tatsächlicher

138 Dieses und das vorangegangene Zitat: Beitrag von Rudolf Stossberg, in: Deutsches Wohnungs-Archiv 8 (1933), Sp. 536.

139 Vgl. v. a. Roquette, Rechtsgrundlagen.

140 Heinrich Malz: Neuer Geist im Mietrecht, in: Deutsches Recht 7 (1937), S. 74 f., hier S. 75.

141 Roquette, Rechtsgrundlagen, S. 26.

Tatbestand jedoch noch in keinem Gesetz niedergelegt worden. Aber das Mietverhältnis war im Fachdiskurs bereits zu einem Vertrauensverhältnis umgedeutet worden, in dem der Wohnraum eine beinahe transzendente Bedeutung bekam:

»Ohne einem juristischen Dilettantismus das Wort reden und ohne sich romantischen Vorstellungen von der Hausgemeinschaft hingeben zu wollen, wird man sich vor folgendem nicht verschließen können. Ein Urteil, das feststellt: Es liegt nicht im Sinne einer vertrauensvollen Hausgemeinschaft und widerspricht einem Denken, das in der Wohnung mehr sieht als einen bloßen Unterkunftsraum, wenn Du, Vermieter, deinen Mieter ohne triftige Gründe zur Aufgabe seiner Heimstätte zwingst, ein solches Urteil wird den streitenden Parteien mehr sagen, als eines, das sich streng im Rahmen des bisherigen Vertragsdenkens hält. Zugleich aber hilft damit der Richter, seine Volksgenossen zu rechtlichem Denken zu erziehen, d. h. ihnen verständlich zu machen, daß der nationalsozialistische Staat ein Handeln von ihnen verlangt, das gegenüber der Volksgemeinschaft in jeder Beziehung verantwortungsbewußt ist.«¹⁴²

Die Mietrechtspraktiker an den Amts- und Landgerichten nahmen die Hausgemeinschaft als Grundtatbestand *avant la lettre* gerne an. So bestimmten Mitte der 1930er Jahre Auseinandersetzungen um die Sittenwidrigkeit von Mieterhöhungen oder Kündigungen die mietrechtlichen Auseinandersetzungen – die »vertrauensvolle« Gemeinschaft von Mietern und Vermietern wurde darin als Referenzgröße immer zentraler. Einen beispielhaften Fall »konstruktiver Rechtsfindung« im Sinne der herrschenden Fachmeinung stellt ein Verfahren am Amts- und Landgericht Königsberg dar. Ein Vermieter hatte einem Mieterpaar kündigen wollen, nachdem dieses seiner Mieterhöhung nicht Folge geleistet und die Zahlung verweigert hatte. Die Beklagten wohnten seit 1932 in einem im Jahr 1929 erbauten Zwölffamilienwohnhaus des Klägers zur Miete. Der monatliche Mietzins betrug 55 Reichsmark. Der schriftliche Mietvertrag vom September 1933 war auf ein Jahr fest abgeschlossen und verlängerte sich immer um ein weiteres Jahr, wenn er nicht fristgerecht schriftlich gekündigt wurde. Zu Beginn des Jahres 1935 kündigte der Kläger den Beklagten das Mietverhältnis zum 1. April 1935, um die Miete um monatlich vier Reichsmark zu steigern. Mit Schreiben des Regierungspräsidenten wurde dem Vermieter die Mietsteigerung im April des Jahres verboten.¹⁴³ Darauf kündigte der Kläger am 29. Dezember

142 Malz, Geist, S. 74.

143 Vgl. zu den gesetzlichen Eingriffen in die Mietpreise ausführlicher weiter oben in Kapitel V.I.

1935 das Mietverhältnis erneut zum nächsten zulässigen Kündigungsstermin, dem 1. April 1936. Als Grund für diese Kündigung gab der Vermieter jetzt an, die Wohnung der Beklagten für einen Hausmeister dringend zu benötigen. Da die Beklagten nicht auszogen, erhob der Kläger Räumungsklage, die in beiden Instanzen abgewiesen wurde. Das Amtsgericht sah die Kündigung nach Paragraph 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als sittenwidrig und deshalb nichtig an. Demgegenüber führte der Kläger zunächst aus, dass die Kündigung nach ihrem objektiven Inhalt nicht sittenwidrig sei, denn auf den subjektiven Beweggrund der Kündigung komme es nicht an. Im Berufungsverfahren gab das Königsberger Landgericht den Beklagten im Oktober 1936 Recht und hielt an der Sittenwidrigkeit der Kündigung fest. Es nahm außerdem an, dass der klagende Vermieter die zweite Kündigung nur ausgesprochen hatte, um die Beklagten dafür zu »bestrafen«, dass sie nicht freiwillig auf eine Mietsteigerung eingegangen waren. Allein das müsse schon als sittenwidrig gelten, so das Gericht.¹⁴⁴

Die in der *Juristischen Wochenschrift* veröffentlichte Entscheidung wurde von einem Kommentar flankiert, der die Kündigungsfrage gänzlich ideologisierte und der neuen NS-Rechtspraxis unterwarf:

»Die Frage, wann die Kündigung eines Mietvertrages gegen die guten Sitten verstößt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Es kommt darauf an, ob nach der Anschauung aller billig und gerecht denkenden Volksgenossen die Kündigung jenem Maß von Sittlichkeits- und Anstandsrücksichten widerspricht, das vom Durchschnittsmenschen gefordert wird. Das herrschende Volksbewußtsein und das Anstandsgefühl kann wechseln, maßgebend ist immer die jeweilige Volksanschauung. So bildet §138 BGB in Verbindung mit dem allgemeinen Gebot von Treu und Glauben auch die besonders geeignete Grundlage, um dem durch die stärkere Betonung des Gemeinschaftsgedankens, der Volksverbundenheit und der Betriebsverbundenheit geläuterten Rechts- und Sittlichkeitsbewußtsein des deutschen Volkes auf dem Gebiete des rechtsgeschäftlichen Verkehrs Geltung zu verschaffen.«¹⁴⁵

Mit Kriegsbeginn »vereinfachte« der nationalsozialistische Gesetzgeber zahlreiche Verfahrensregeln im Zivil-, Straf- und Prozessrecht. *De facto* bedeutete dies, dass die Gerichte freier und schneller entscheiden konnten, dafür fielen Revisi-

144 Beschluss des Landgerichts Königsberg vom 27.10.1936, in: *Juristische Wochenschrift* 66 (1937), S. 124f. Darin wird wörtlich aus einem Urteil des Reichsarbeitsgerichts zitiert, das ebenfalls in der *Juristischen Wochenschrift* veröffentlicht wurde. Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 7.3.1936, Az. 257/35, in: *Juristische Wochenschrift* 65 (1936), S. 2012f.

145 Ebd., S. 2013.

onsmöglichkeiten und andere Rechtssicherheiten der Verfahrensgegner weg.¹⁴⁶ Im Zwangsvollstreckungsrecht wurde im Zuge dessen der Vollstreckungsschutz erweitert, sodass laufende Verfahren mühelos eingestellt oder bereits angeordnete Pfändungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen untersagt werden konnten, wenn dies im Interesse des Schuldners dringend geboten schien. Auch im Mietrecht konnten mit der Verfahrensvereinfachung Schutzmechanismen in Gang gesetzt werden, wobei die Schutzwürdigkeit häufiger als bei der Vollstreckung beweglicher Dinge vom »öffentlichen Interesse« abhing.

So war in einem Verfahren, das 1942 vor dem Amtsgericht Zwickau verhandelt wurde, der große Kundenstamm eines Schuhmachers ausschlaggebend für dessen vorläufigen Verbleib in seinen Wohn- und Geschäftsräumen. Der Hauseigentümer hatte gegen den Schuhmacher, der seit vielen Jahren in einer Fünfstückwohnung mit integriertem Ladengeschäft lebte und arbeitete, zum Ende des Jahres 1941 auf Räumung geklagt. Er machte Paragraph 2 des Mieterschutzgesetzes geltend, nach dem ein Vermieter die Aufhebung des Mietvertrags erwirken konnte, wenn ein Mieter seine direkte Umgebung »erheblich belästigte« oder es an Sorgfalt im Umgang mit den Räumlichkeiten, der häuslichen Umgebung oder der Mietzahlungspflicht mangeln ließ.¹⁴⁷ Der Schuhmacher erwirkte daraufhin zunächst eine sechsmonatige Räumungsfrist bis zum Sommer 1942 und beantragte danach nochmals Räumungsschutz. Er begründete dies wie folgt: Bei der gegebenen Wohnungsknappheit sei es derzeit praktisch unmöglich, eine andere Wohnung zu finden, in der er gleichzeitig sein Handwerk ausüben könne. Er habe in Zwickau einen Kundenkreis von etwa 800 Personen, den er nicht mehr bedienen könne, sollte eine Zwangsäumung angeordnet werden. Es stünde also nicht nur seine eigene wirtschaftliche Lage auf dem Spiel, auch die Kunden würden darunter leiden.

Letzteres Argument entfaltete beim Zwickauer Amtsgericht die entscheidende Wirkung. Es setzte die Räumung zumindest temporär bis Ende März 1943 aus und stützte sich dafür auf Paragraph 6 der Verordnung, mit der zum 1. September 1939 sowohl Zivilverfahren als auch Zwangsvollstreckungen ihres bisherigen formalrechtlichen Korsetts entkleidet worden waren.¹⁴⁸ Der im August 1942 ergangene Beschluss, der im Dezember des Jahres in der Zeitschrift *Deutsche Justiz* veröffentlicht wurde, beruhte auf der Feststellung, dass der Be-

146 Zur Vereinfachung der Gerichtsverfassung und des Prozessrechts siehe ausführlicher weiter oben in Kapitel III.1.

147 § 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, neu bekannt gemacht am 17.2.1928, RGBl. I (1928), S. 27.

148 Siehe zur Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts ebenfalls weiter oben.

klagte tatsächlich über den angegebenen Kundenstamm verfügte. Zudem hatte eine Nachfrage beim zuständigen Bürgermeister ergeben, dass dem Schuhmacher derzeit keine Ersatzunterkunft zur Verfügung gestellt werden könne. Die Öffentlichkeit habe aber ein »dringendes Interesse an dem ungestörten Weiterarbeiten des Schuldners in seiner jetzigen Wohnung.«¹⁴⁹ Dies gewähre allerdings keinen unbegrenzten Räumungsschutz:

»Bei dem Mangel an Schuhmachern und mit Rücksicht auf die kommende kalte Jahreszeit ist die ungehinderte Berufsausübung eines jeden Schuhmachers von Bedeutung. Auf der anderen Seite braucht der Gläubiger die Mieträume selbst nicht so dringend. Er hat seine Klage nicht auf Eigenbedarf gestützt, sondern auf § 2 des Mieterschutzgesetzes. Jedoch wird der Schuldner vorläufig nicht mit nochmaliger Einstellung der Zwangsvollstreckung rechnen dürfen, sondern muß sich nunmehr ernstlich um eine neue Wohnung bemühen.«¹⁵⁰

In der nationalsozialistischen Mietrechtspraxis lassen sich außerdem starke Tendenzen nachweisen, die konkrete »sittliche« Haushaltsführung zu beurteilen – bei einer ungünstigen Bewertung erfolgten daraufhin meist Beschränkungen der Verfügungsrechte der Mieter. So entschied das Landgericht Berlin im Mai 1941 im Sinne eines klagenden Vermieters, der um eine Untervermietung stritt. Der Mieter wollte seine Wohnung, die er vorübergehend nicht selbst bewohnte, weil er einen kranken Familienangehörigen pflegte, einem alleinstehenden Kollegen zur Untermiete vergeben. Der Vermieter sah hierin eine »sittliche Pflicht« verletzt. Das Landgericht stimmte ihm zu und führte »bevölkerungspolitische« Gründe dafür an:

»Ein wichtiger Grund zur Versagung der Untermieterlaubnis liegt dann vor, wenn der Mieter die gesamte Wohnung, anstatt sie mangels eigenen Wohnbedürfnissen aufzugeben, anderen unverheirateten Personen im Wege der Untervermietung überlassen will, so daß dadurch die Inanspruchnahme der Wohnung für Kinderreiche ausgeschaltet wird.«¹⁵¹

Andererseits konnten Verfügungsrechte des Mieters auch gegen den Willen des Vermieters durchgesetzt werden, wenn deren Motive ideologisch positiv konnotiert waren. So erstritt ein Mieter im Mai 1941 vor dem Amtsgericht Kulmbach, seine Tochter entgegen der schriftlichen Mietvertragsklausel mit in seine Wohnung aufnehmen zu dürfen. Der Vermieter beharrte auf den vertraglichen

149 Beschluss des Amtsgerichts Zwickau vom 18. August 1942, 16 M 360/42, zit. nach: Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung 63 (1943), H. 13, S. 80.

150 Ebd.

151 Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 19.5.1941, ebd.

Vereinbarungen und wollte die Tochter der väterlichen Wohnung verweisen, blieb aber erfolglos. Das Amtsgericht Kulmbach entschied:

»Die Überlassung der Wohnung des Mieters zur Mitbenutzung an eine verheiratete Tochter, wenn deren Ehemann zum Heere einberufen ist, stellt keine vertragswidrige Gebrauchsüberlassung dar und gibt deshalb dem Vermieter keinen Unterlassungsanspruch.«¹⁵²

Die Bedeutung des Wohnraums und seiner sinnvollen »volksgemeinschaftlichen« Nutzung konnte in der NS-juristischen Bewertung andere zivilrechtliche Ansprüche und geltende Verfügungsgewalten ausstechen, was auch ein Verfahren vor dem Amtsgericht Spandau zeigt. Ein Vermieter klagte hier im Herbst 1936 einen ausstehenden Mietzins ein. Sein Mieterehepaar hatte die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist nicht eingehalten, dem Vermieter aber mehrere mögliche Nachmieter genannt und war aus der Wohnung bereits ausgezogen. Auf das Nachmietangebot ging dieser nicht ein, sondern verlangte die Erfüllung des Mietvertrags, also die Zahlung der noch fälligen Monatsmieten. Das Gericht wies die Klage zurück und begründete dies wie folgt:

»Es ist in höchstem Maße asozial zu nennen, wenn ein Hauseigentümer in der heutigen, ganz besonders wohnungsarmen Zeit seine Räume leerstehen lässt und sie der Allgemeinheit nicht zur Verfügung stellt. Die Klage war deswegen als unbegründet abzuweisen.«¹⁵³

Das Gericht entschied damit gegen die gesetzlich vorgeschriebene Kündigungsfrist und gegen den Vermieter, dem keine gesetzliche Verpflichtung oblag, einen Nachmieter zu akzeptieren. Sein Individualrecht hebelte das Gericht aus und richtete es im Sinne eines »allgemeinen Interesses« aus. Der Spandauer Amtsrichter nahm vorweg, was 1939 in die Kommentierung, also die Ausführungsverordnung zum Mietpflichtparagrafen im Bürgerlichen Gesetzbuch einfluss. Dort hieß es nun:

»Aus dem der nationalsozialistischen Weltanschauung gemäßen Gemeinschaftsdenken ergibt sich die Betrachtung von Miete und Pacht als einer Art von Gemeinschaft, in der die Beteiligten als in gegenseitiger Treue auch innerlich verbundene Vertragsgenossen stehen.«¹⁵⁴

Der Rechtshistoriker Hans Hattenhauer erkennt anhand solcher Entscheidungspraktiken eine Moralisierung des Privatrechts, die zwar schon in den

152 Entscheidung des Amtsgerichts Kulmbach vom 2.5.1941, ebd.

153 Landesarchiv Berlin, Rep. 49, Acc. 1612, Nr. 10408, 5 C 1009/36 vom 21.10.1936.

154 Reichsgerichtsräte-Kommentar zum BGB, Anm. 1 vor § 535, zit. nach Hackländer, »Namen«, S. 61, FN 117.

1920er Jahren zugenommen habe, mit der »völkischen« Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuchs aber als handlungsleitend für die Rechtspraxis gelten konnte.¹⁵⁵ Für die lokale Privatheit der Wohnung konnte diese Moralisierung gravierende Folgen haben: Die Schutzwälle der Wohnung als Ort autonomer Selbstgestaltung und relativer Souveränität wurden brüchig – und die Mieter rechtlich quasi zu »Treuhändern des Wohnraums«, deren Wohnverhalten einem »volksgemeinschaftlichen« Anspruch genügen musste.

Sowohl im Zwangsvollstreckungs- als auch im Mietrecht hatte die Einführung der nationalsozialistisch ausgelegten Gemeinschaftsbindungsmaxime zweierlei Folgen: Einerseits verlor der Schutz des individuellen Interesses als abstraktes, natürliches Rechtsgut zweifelsohne seine Bedeutung. Andererseits wurde der Schutz des Einzelinteresses zu einem konkreten Anspruch aufgewertet – wenn das Interesse »volksgenössisch« legitimiert war.

3. Mangelversorgung und Eigenbedarf: Die Kriegswirtschaftsverordnung

Die eigentumpolitischen Steuerungsmaßnahmen des NS-Regimes nahmen in der »erbarmungslosen Zwangswirtschaft der Kriegsjahre«¹⁵⁶ erwartungsgemäß noch zu. Einen radikalen Eingriff in die privaten Verfügungsrechte der »Volksgenossen« stellte die Kriegswirtschaftsverordnung (KWVO) vom 4. September 1939 dar, die unter anderem das Schlachten des eigenen Viehs ohne eine behördliche Genehmigung unter hohe Strafen stellte, ebenso das Horten von »lebenswichtigen Gütern«.¹⁵⁷ Die strikte Rationierung von Verbrauchsgütern wurde mit Lebensmittelkarten und Bezugsscheinen bei Kriegsbeginn systematisiert und Zuwiderhandlungen im April 1940 in einer Verbrauchsregelungs-Strafverordnung nochmals förmlich kriminalisiert.¹⁵⁸ Sie nahm vor allem »Erzeuger, Verarbeiter und Händler«¹⁵⁹ in die Pflicht und machte sie zu »Treuhänder[n] der ihnen anvertrauten Verbrauchsgüter«, von denen der Erfolg der Verteilung abhängt. Damit waren die Kernvokabeln nationalsozialistischen Rechtsdenkens auch hier installiert: »Treue« und »Verantwortung«. Die Wort-

155 Hattenhauer, Richter, S. 46.

156 Schwarz, Katastrophe, S. 112.

157 RGBl. I (1939), S. 1609-1613.

158 Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse vom 6.4.1940, RGBl. I (1940), S. 610-612.

159 Dieses und das nachfolgende Zitat, ebd. S. 610.

wahl der Präambel zur Verordnung signalisierte einen endgültigen Bedeutungswandel im Eigentumsverständnis. 1937 hatte »Kronjurist« Franz Schlegelberger noch von einer zu starken Gemeinschaftsbindung des Privateigentums Abstand genommen: So unterliege ein privater Kraftwagen allein der Verfügungsgewalt seines Eigentümers, er besitze den Wagen nicht nur als »Treuhänder der deutschen Volksgemeinschaft«. ¹⁶⁰ Der Kriegsbeginn schränkte diese relative Freizügigkeit nun drastisch ein, zumal, wenn es sich um Versorgungsgüter handelte. Den gesetzlichen Boden hierfür hatte freilich bereits das sogenannte Reichsleistungsgesetz bereitet. ¹⁶¹

Die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung wurde von schriftlichen Appellen begleitet, die das Volksbildungswerk der NS-Freizeitorganisation »Kraft durch Freude« (KdF) vertrieb. Es galt, die Einschränkungen, die jede/r Deutsche auch an der Heimatfront unmittelbar zu spüren bekam, als heilige Pflicht für das Reich zu kennzeichnen. Die systematische Verteilung diene schließlich nur der Gerechtigkeit, so die flankierende Propaganda. Der »uneinsichtige und böswillige Zeitgenosse«, ¹⁶² der diese Gerechtigkeit durch Eigennutz torpediere, habe nicht nur drastische Strafen verdient, er könne sich auch der »Verachtung aller« sicher sein. Die massive Druckkulisse, die der nationalsozialistische Gesetzgeber mit den Kriegswirtschaftsregeln aufbaute, hing nicht zuletzt mit der Krisenerfahrung des letzten Krieges zusammen. ¹⁶³ Im Ersten Weltkrieg war die Versorgung mit Lebensmitteln und anderen Versorgungsgütern in vielen Regionen und Kommunen des Reichs fast vollständig zusammengebrochen, was den Schwarzhandel boomen ließ. Auch wenn die Reichsführung den »Volksgenossen« eigentlich nun eine »grundlegend veränderte moralische Grundhaltung« ¹⁶⁴ konzidierte, wollte sie etwaigen Sündenfällen mit den strikten Disziplinierungsregeln doch energisch entgegenreten.

Die KWVO und die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung unterschieden sich hauptsächlich dadurch, dass jeweilige Verstöße unterschiedlich scharf geahndet werden konnten. ¹⁶⁵ Unter die KWVO fielen sämtliche Vergehen gegen das allgemeine Rationierungsgebot. Erhob die Staatsanwaltschaft die Anklage auf ihrer Grundlage, musste das Strafverfahren vor einem Sondergericht verhandelt werden. Hier drohte im äußersten Fall die Todesstrafe. Für Verfahren

160 Schlegelberger, Abschied, S. 5.

161 Vgl. dazu weiter oben.

162 Dieses und das nachfolgende Zitat: Alfred Klütz, Volksschädlinge am Pranger: Eine Aufklärungsschrift im Großdeutschen Freiheitskampf, mit einem Vorwort von Staatssekretär Dr. Freisler, hrsg. vom Reichsamt Deutsches Volksbildungswerk der NS-Gemeinde Kraft durch Freude, Berlin/Leipzig 1940, S. 72.

163 Vgl. dazu z. B. Mechler, Kriegsalltag, S. 125 f.

164 Klütz, Volksschädlinge, S. 1.

165 Vgl. Mechler, Kriegsalltag, S. 126 f.

aufgrund der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung waren im Allgemeinen die Amtsgerichte zuständig. Die Entscheidung, ob sondergerichtlich oder regulärgerichtlich gegen Kriegswirtschaftsverstöße vorgegangen werden sollte, lag also zunächst bei den Staatsanwälten. Und für sie galt, ebenso wie für das erkennende Gericht, die Maßgabe: Weniger das Vergehen selbst sei ausschlaggebend für das Strafmaß als die »offenbarte gemeinschaftswidrige Gesinnung des Täters«. ¹⁶⁶

Bei der strafrechtlichen Verfolgung von sogenannter Schwarzschlachtung ergaben sich in der Rechtspraxis relativ schnell deutliche regionale Unterschiede. Dies meldete der Sicherheitsdienst der SS im Frühsommer 1941 in einem seiner Lageberichte und bat das Reichsjustizministerium (RMdJ) um Stellungnahme. ¹⁶⁷ Das Ministerium hatte die Tendenz ebenfalls beobachtet und auch eine Erklärung parat: In manchen Gegenden sei der Viehbestand so üppig, dass dort mildere Strafen vergeben würden, und dies sei durchaus gerechtfertigt. Schwarzschlachtungen würden von der dortigen Bevölkerung auch »keineswegs schwer missbilligt«. ¹⁶⁸ Der Sicherheitsdienst stimmte mit der relativierenden Haltung des RMdJ nicht überein und hielt den impliziten Verweis auf eine Art »regionales gesundes Volksempfinden« nicht für stichhaltig. Man müsse bei der Bestrafung von Schwarzschlachtungen schließlich die Sicherung der Versorgung des gesamten deutschen Volks im Blick haben. Daher sei »die Intensität des verbrecherischen Willens im Einzelfall nicht entscheidend«. ¹⁶⁹ Diese Einschätzung scheint in einem Widerspruch zur zunächst propagierten Leitlinie zu stehen, die eigentlich die »gemeinschaftsfeindliche Gesinnung« des einzelnen Schwarzschlächters als besonders verwerflich stigmatisiert hatte. Beide Argumentationen strebten aber im Grunde das gleiche Ziel an: möglichst hohe Strafen. Die Intervention des Sicherheitsdienstes hatte denn auch einen radikalierenden Effekt. Das RMdJ lenkte ein und verfügte, dass Verfahren wegen Schwarzschlachtung nun nur noch vor den Sondergerichten angeklagt werden durften. In der Praxis wurden minderschwere Fälle – also z. B. die Schlachtung eines einzelnen Tieres zum eigenen Hausverbrauch – bis zur ersten massiven

¹⁶⁶ Klütz, Volksschädlinge, S. 22.

¹⁶⁷ Uneinheitliche Bestrafung von Schwarzschlachtungen, Meldung aus dem Reich (MadR) vom 22.5.1941, in: Auswirkungen der »Meldungen aus dem Reich« auf dem Gebiete des Rechtslebens in der Zeit vom 1.7.1940 bis 1.10.1941, BAArch, R 58/990, S. 54f.

¹⁶⁸ Ebd., S. 54.

¹⁶⁹ Uneinheitliche Bestrafung von Schwarzschlachtungen, Meldung aus dem Reich (MadR) vom 22.5.1941, in: Auswirkungen der »Meldungen aus dem Reich« auf dem Gebiete des Rechtslebens in der Zeit vom 1.7.1940 bis 1.10.1941, BAArch, R 58/990, S. 55.

Kürzung der Fleischrationen durch die Reichsführung im April 1942¹⁷⁰ allerdings zumeist weiterhin vor den Amtsgerichten verhandelt und/oder mit Geldstrafen gehandelt. Erst danach zogen die Strafen merklich an.¹⁷¹

Bisher haben nur relativ wenige regionalgeschichtliche Studien die Entscheidungspraxis zum Vorwurf des Schwarzschlachtens im »Altreich« und in der »Ostmark« eingehender untersucht, sie arbeiteten aber bereits einige zentrale qualitative und quantitative Ergebnisse heraus.¹⁷² So handelte es sich bei der Schwarzschlachtung um einen »klassisch ländlichen Delikttypus«, mit dem spezifische Eigenarten einhergingen: Unter den Kriegswirtschaftsvergehen, deren Anteil am Prozessaufkommen im Laufe des Kriegs ohnehin deutlich zunahm, machte das Schwarzschlachten im dritten und vierten Kriegsjahr die größte Deliktgruppe aus.¹⁷³ Es handelte sich also um ein Massendelikt,¹⁷⁴ das zum »Alltag ökonomischen Handelns«¹⁷⁵ an der Heimatfront gehörte. Die KWVO habe also keine wirklich abschreckende Wirkung entfalten können, stellte z. B. Wolf-Dieter Mechler für den Sondergerichtsbezirk Hannover fest. Bis Kriegsende kam es regelmäßig zu Verstößen gegen die Schlacht- und Abgaberegelungen, was nicht zuletzt mit dem »bäuerliche[n] Selbst-Bewußtsein«¹⁷⁶ zusammengehängt habe, sich den persönlichen Bedarf nicht von staatlichen Vorgaben einschränken zu lassen.¹⁷⁷ Bereits seit 1935 mussten Schlachtungen für den Eigenbedarf den Behörden gemeldet werden. Bei Zuwiderhandlung drohten bis zum Erlass der KWVO lediglich recht geringe Geldstrafen, sodass der Großteil der deutschen Bauernschaft und Schlachterzunft das non-konforme Schlachten

170 Vgl. zur Entwicklung der Rationierungen z. B. Buchheim, *Mythos*, S. 308 f.

171 Mechler, *Kriegsalltag*, S. 144 f.

172 Bisher wurde vor allem der Landgerichtsbezirk Hannover diesbezüglich untersucht: Mechler, *Kriegsalltag*; Wagner, *Gestapo*. Bei den meisten bislang veröffentlichten Studien zur Spruchpraxis der Sondergerichte wird das Schwarzschlachten als ein – eher minderschwerer – Delikttyp untersucht, so z. B. bei Oehler, *Rechtsprechung*; Ludewig/Kuessner, *Sondergericht*; Schmidt, »Todesstrafe«.

173 Mechler, *Kriegsalltag*, S. 131 f.

174 Vgl. auch bei Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 613 f.

175 Wagner, *Gestapo*, S. 316.

176 Mechler, *Kriegsalltag*, S. 142.

177 Die laxen Haltung eines Großteils der Landwirte zur regelwidrigen Schlachtung wurde von der bisherigen NS-Forschung zumeist als Symptom einer spezifischen Resistenzhaltung der (katholischen) Bauernschaft gegen das NS-Regime gewertet. Vgl. dazu z. B. den Forschungsstand bei Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 14 f. In seiner umfassenden Studie hat Langthaler diesen Befund erstmals differenziert und dynamisiert – und das Schwarzschlachten als Resistenz relativiert. Langthaler kann unter anderem schlüssig zeigen, dass sich die als Schwarzschlachten oder Schleichhandel vom NS-Recht kriminalisierten Aktivitäten in einem etablierten agrarischen Kräftefeld abspielten, mit beständigen Strukturen und personellen Netzwerken. Vgl. ebd., S. 563–620.

höchstens als Kavaliersdelikt wahrnahm.¹⁷⁸ Eigenproduktion und -konsum von Fleisch und Wurst gehörten schließlich traditionell zum bäuerlichen Alltagsleben und Wirtschaften.

Die Reichsführung verschärfte allerdings ihre Maßnahmen für eine »gerechte Verteilung« von Fleischwaren (und anderen Versorgungsgütern), indem sie – neben der Kürzung von Fleisch- und Fettrationen – die Kriegswirtschaftsverordnung im März 1942 ergänzte. Die Rohstoffe und Erzeugnisse, auf die sich die nachgewiesene Straftat bezogen hatte, konnten nun »neben der Strafe ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter zugunsten des Reichs eingezogen werden«.¹⁷⁹ Auf die Urteilspraxis zur Schwarzschlachtung hatten die Verschärfungen einen ambivalenten Effekt. Einerseits korrespondierte »die Härte der Rechtsprechung [...] mit der sich verschlechternden Versorgungslage der Zivilbevölkerung«.¹⁸⁰ Dies zeigte sich vor allem daran, dass Schlachtungen, die direkt nach Rationierungsmaßnahmen erfolgt waren, härter bestraft wurden. Andererseits verloren minderschwere Fälle im vorletzten und letzten Kriegsjahr in Anbetracht des Booms an »Heimtücke«-Verfahren und solchen gegen »Volksschädlinge« deutlich an Bedeutung.

Verfahrensbeispiele: Schwarzschlachtung

Im Folgenden sollen anhand von vier Beispielfahrten aus verschiedenen Gerichtsbezirken unterschiedliche Argumentationsstrategien bei der Beurteilung der Schwere des Schlachtungsvergehens herausgearbeitet werden. Welche Rolle spielten dabei die Dringlichkeit des Eigenbedarfs oder die persönlichen Umstände? Welcher Tathergang milderte oder verschärfte das Strafmaß, welche Rolle spielte die charakterliche Beurteilung des Täters oder der Täterin?

Hinsichtlich des Strafmaßes stellt der Prozess gegen zwei Hamburger Angeklagte im März 1941 – also noch vor der Verschärfung der Strafverfolgung – sicher einen Extremfall dar. Der 54-jährige Landwirt Johann Borgmann aus Hamburg-Bergstedt musste sich wegen mehrfacher Schwarzschlachtung vor dem Hanseatischen Sondergericht verantworten. Er war im Januar des Jahres festgenommen worden und saß seitdem in Untersuchungshaft. Mit ihm war Carl Herud angeklagt, Fotograf und Fotohändler.¹⁸¹ Mit dessen finanzieller

178 Vgl. Mechler, *Kriegsalltag*, S. 143; auch bei Ludewig/Kuessner, *Sondergericht*, S. 153.

179 § 1 c Abs. 1 der Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung vom 26.3.1942, *RGBl. I* (1942), S. 147 f.

180 *Ebd.*, S. 145.

181 Urteil des Hanseatischen Sondergerichts gegen Johann Borgmann und Carl Herud vom 18.3.1941, 11. Js. Sond. 2010/41, *STAHH*, 213-11, 6195/41.

Unterstützung hatte Borgmann, der eigentlich einen kleinen Obst- und Gemüseanbau betrieb, im Winter 1940/41 sieben Schweine angekauft, um mit ihnen eine Schweinezucht aufzubauen. Drei Schweine besaß er schon für den Hausgebrauch. Zu Weihnachten 1940 schlachtete er eines davon für den eigenen Bedarf ordnungsgemäß, wie das Gericht festhielt. Kurz darauf schlachtete er weitere Tiere, behielt einen Teil des gewonnenen Fleisches für sich, gab aber den Großteil an Arbeiter des Tischlerbetriebs ab, bei dem er seine Sägespäne für die Tierhaltung kaufte. Borgmann gab die Verkäufe vor Gericht unumwunden zu und erklärte, dass die Arbeiter ihn häufiger dringend um die Lieferung von etwas Fleisch gebeten hätten; er habe aus Gutmütigkeit zugestimmt und das Fleisch beigebracht. Der Angeklagte gab noch weitere Schlachtungen zu, die ohne behördliche Meldung oder Genehmigung erfolgt waren. Von diesen hatte auch der Mitangeklagte Herud profitiert, der das Fleisch an Freunde und Verwandte weitergab, so der Vorwurf.

Das Sondergericht unter dem Vorsitz von Landgerichtsdirektor Erich Möller bilanzierte insgesamt 13 Schweine, die Borgmann ohne Schlachtmeldung, ohne Fleischschau oder Abgaben geschlachtet hatte. Zwar habe es sich jeweils nicht um große Tiere gehandelt, denn insgesamt hatten die Schlachtungen nur knapp 750 Kilogramm Fleisch erbracht – davon waren noch 20 Kilogramm vom Ernährungsamt beschlagnahmt worden. Aufgrund der kurzen Mastzeit war das Gericht aber überzeugt, dass Borgmann die Schweine ganz bewusst zur Schwarzschlachtung und zum Weiterverkauf – für rund 1,40 Reichsmark pro Pfund – angeschafft hatte. Der angeklagte Landwirt räumte ein, dass ihm die Kriegswirtschaftsmaßnahmen zur Fleischrationierung bewusst gewesen waren, und verteidigte sich weiterhin allein damit, dass er Freunden und Geschäftspartnern lediglich habe helfen wollen, ohne dezidierte finanzielle Interessen. Das Gericht ging darauf nicht ein. Es hob vielmehr darauf ab, dass Borgmann ja bereits die Versorgungskrise des letzten Weltkriegs miterlebt habe, was ihn für die Folgen seines eigennützigem Verhaltens hätte sensibilisieren müssen. Außerdem stünde er noch besonders in der Pflicht:

»Als Landmann hat der Angeklagte eine Treuhänderstellung. Er hat sogar auf Vorschlag des Ortsbauernführers im Rahmen des Reichsnährstandes ein Amt zu verwalten und hatte also umso mehr die Verpflichtung, sich vorbildlich zu verhalten. Ganz besonders gilt das auch, weil der Angeklagte Parteigenosse ist. Über die selbstverständlichen Pflichten des einfachen Volksgenossen hinaus hatte der Angeklagte besondere Verpflichtungen.«¹⁸²

182 Urteil des Hanseatischen Sondergerichts gegen Johann Borgmann und Carl Herud vom 18.3.1941, 11. Js. Sond. 2010/41, STAHH, 213-11, 6195/41, S. 8 f.

Das Gericht sah Borgmanns Böswilligkeit als erwiesen an und verurteilte ihn nicht nur wegen eines Verbrechens gegen Paragraph 1 der Kriegswirtschaftsordnung, sondern auch wegen Verstoßes gegen die Reichsabgabenordnung, das Schlachtsteuergesetz und das Fleischbeschauengesetz zu zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus, 600 Reichsmark Geldstrafe und der Zahlung von knapp 1.500 Reichsmark als Wertersatz für das dem Markt entzogene Fleisch. Der Mitangeklagte Herud wurde zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. Ihm war erschwerend ausgelegt worden, dass er einen Teil des Fleisches – das Urteil bezifferte den Teil auf 10 Pfund Schweinepfoten und eine halbe Schweinebacke – einem Juden vermittelt hatte:

»Er mag sich auch sagen lassen, daß die Belieferung eines Juden in dem heutigen Abwehrkampf des deutschen Volkes gegen das Judentum, der auf Leben und Tod des Deutschen Volkes geht, überaus beschämend ist. Die Erklärung des Angeklagten, daß der Schwiegersohn des Juden [...] ihm in früheren Notzeiten einmal einen Gefallen getan habe, kann den üblen Eindruck in keiner Weise verwischen. Es scheint dem Angeklagten noch nicht aufgegangen zu sein, in welcher Zeit er lebt und wie er sich als Deutscher würdig zu verhalten hat.«¹⁸³

Borgmanns Ehefrau stellte am 20. April 1941 beim Oberstaatsanwalt einen Antrag auf Strafaufschub für ihren Mann. Ohne seine Arbeitskraft könnten der Hof nicht bewirtschaftet und die mehr als fünf Hektar Land nicht ordnungsgemäß bestellt werden, da helfe auch der Kriegsgefangene wenig, der ihr als Arbeiter zur Verfügung gestellt worden sei.¹⁸⁴ Der Oberstaatsanwalt lehnte das Gesuch ab, und auch der eingeschaltete Kreisleiter der NSDAP hielt einen Gnadenerweis nicht für angebracht. Zwar sei Borgmann nicht vorbestraft gewesen, habe bisher ein ordentliches Leben geführt, »den Weltkrieg mitgemacht«¹⁸⁵ und war 1937 in die NSDAP eingetreten. Er habe wohl auch in seinem beruflichen wie familiären Leben schwere Enttäuschungen erleben müssen, Borgmann war zum dritten Mal verheiratet. Er sei aber »in der Bewegung [...] nicht aktiv gewesen«¹⁸⁶ und dem Kreisleiter als »gewissenloser Geschäftsmacher« bekannt – Ende März 1941 hatte er ihn aus der NSDAP ausgeschlossen. In Borgmanns Fall

183 Ebd., S. 13.

184 Schreiben der Kanzlei des NSDAP-Gauleiters im Gau Hamburg an den Oberstaatsanwalt beim Landgericht Hamburg, 28.7.1941, Betreff: Gnadensache Johann Borgmann, Hamburg-Bergstedt, STAHH, 213-11, 6195/41, S. 4.

185 Ebd., S. 3.

186 Dieses und das nächste Zitat: Schreiben der Kanzlei des NSDAP-Gauleiters im Gau Hamburg an den Oberstaatsanwalt beim Landgericht Hamburg, 28.7.1941, Betreff: Gnadensache Johann Borgmann, Hamburg-Bergstedt, STAHH, 213-11, 6195/41, S. 4.

spielte das Argument, dass seine Arbeitskraft für die Landwirtschaft dringend gebraucht würde, keine Rolle für die Strafzumessung bzw. -aussetzung. Seine Verfehlungen wurden als zu massiv bewertet, als dass die ökonomischen Notwendigkeiten ihnen hätten übergeordnet werden können.

Wiederholte Schlachtungen und der Weiterverkauf des gewonnenen Fleisches stellten also eindeutig strafverschärfende Kriterien dar. Doch wie verliefen Prozesse, bei denen das Schlachten einzelner Tiere für den privaten Hausverbrauch verhandelt wurde? Wegen »kriegsschädlichen Verhaltens« standen im Mai 1943 der 74 Jahre alte Bauer Friedrich Lenkner und seine 33-jährige, verwitwete Schwiegertochter Helene vor dem Sondergericht Nürnberg. Sie hatten im Februar des Jahres ohne Genehmigung des Ernährungsamtes auf ihrem Hof in Neustett bei Rothenburg ob der Tauber ein Schwein geschlachtet. Das Gericht stellte den genauen Tathergang fest:

»Die Angeklagte betäubte das Schwein durch einen Schlag mit einem Schlegel auf den Kopf, der Angeklagte Lenkner durchschnitt den Hals des Tieres. Die Angeklagten zerlegten anschließend gemeinsam das Schwein. Die Gedärme vergrub Johann Lenkner im Dunghaufen, die Innereien hat die Angeklagte am nächsten Tag, als der Metzger Berg die genehmigte Hauschlachtung durchführte, mit verwursten lasse. Das übrige Fleisch des Tieres wurde eingesalzen.«¹⁸⁷

Der Hausmetzger der Familie hatte die Schwarzschlachtung der Polizei gemeldet, die daraufhin eine Hausdurchsuchung bei den Lenkers durchführte. Sie beschlagnahmte dabei gut 43 Kilo Dauerfleisch, knapp acht Kilo Wurst in Dosen und etwa 14 Kilo Schweineschmalz. Die Fleischwaren wurden dem Reserve-Lazarett in Rothenburg ob der Tauber übergeben.¹⁸⁸ Die angeklagte junge Kriegerwitwe brachte zu ihrer Verteidigung vor, sie habe nach dem Tod ihres Mannes in Russland zur Gedenkfeier für den Gefallenen größere Mengen Fleisch gebraucht und sei gezwungen gewesen, Fleisch von Nachbarn zu leihen. Sie musste den Hof alleine bewirtschaften und war auf ihre Dienstboten angewiesen, von denen die meisten Kriegsdienst leisteten und die Bäuerin immer wieder um Zusendung von Lebensmitteln gebeten hätten. Deshalb sei sie mit der »Fleischschuld in Rückstand geraten« und habe daraufhin mit ihrem

187 Urteil des Sondergerichts Nürnberg gegen Friedrich und Helene Lenker, 29.5.1943, Staatsarchiv Nürnberg, Bestand Anklagebehörde bei dem Sondergericht Nürnberg, Nr. 2147, S. 5.

188 Schwarzschlachtung im Fall Lenkner, Staatsarchiv Nürnberg, Bestand Anklagebehörde bei dem Sondergericht Nürnberg, Nr. 2147, URL: <http://www.rothenburg-untermhakenkreuz.de/sondergericht-13-faelle-rund-ums-schwein-schwarzschlachtung-und-falsches-gewicht-gefaengnisstrafen-und-freispruch> [3.12.2019].

Schwiegervater die Schwarzschlachtung vereinbart. Der bestätigte die Angaben. Ernst Langthaler stellte in seiner grundlegenden Arbeit zur NS-Agrargesellschaft fest, dass »die Versorgungsansprüche der familienfremden Arbeitskräfte – wie auch der zum Militär rekrutierten Familienangehörigen – [...] ein Antrieb [waren], der die Entscheidung zur ›Schwarzschlachtung‹ begünstigte.«¹⁸⁹ Bei der gerichtlichen Verhandlung hatten diese Ansprüche, die durch die Mangelwirtschaft im Krieg entstanden waren, jedoch keine strafmindernde Wirkung. Das Nürnberger Sondergericht sah in diesen Aussagen sogar nur Ausflüchte und ächtete das Schlachten des einen Schweins als widerrechtlich, verwerflich, böswillig und für die Versorgung der Bevölkerung gar als gefährlich:

»Fleisch gehört zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung als Nahrungsmittel. [...] Durch die unbefugte Schlachtung eines Schweins im Lebendgewicht von ca. 125 kg entzogen die Angeklagten diese Fleischmenge der öffentlichen Bewirtschaftung. [...] Die Angeklagten haben somit ein Verhalten getätigt, das durch seine Wirkungen geeignet war, den Erfolg der behördlichen Versorgungsregelung zu stören. [...] Ihr Verhalten ist böswillig. [...] Die Angeklagte Helene Lenker gehört zu den Leuten, die auch im 4. Kriegsjahr noch nicht verstanden haben, dass die Ernährungslage des deutschen Volkes nur dann durchgehalten werden kann, wenn jedermann sich ausnahmslos an die von der Staatsführung erlassenen Vorschriften hält. [...] Im Hinblick auf das starke Anwachsen der Schwarzschlachtungen können deshalb nur fühlbare Strafen den Strafzweck erfüllen.«¹⁹⁰

Das Sondergericht verurteilte den Bauern zu sechs Wochen Gefängnis und dessen Schwiegertochter zu vier Monaten. Strafmildernd bewertete es die ansonsten »vorbildliche« Lebens- und Wirtschaftsführung der verwitweten Bäuerin, insbesondere die Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht an Getreide, Früchte und Milch. Der zuständige Gendarmeriemeister aus Rothenburg hatte sich als Zeuge dafür verbürgt. Daher hielt das Gericht eine Gefängnisstrafe von vier Monaten für schuldangemessen.

Ein Verfahren beim Sondergericht Hannover war ebenfalls durch Denunziation eingeleitet worden. Wenn die Behörden von Einzelschlachtungen erfuhren, die ja zumeist im privaten Rahmen und mit wenig Mitwissern erfolgten, stand in den überwiegenden Fällen eine Meldung oder Anzeige aus dem engeren Umfeld dahinter. Für die Ahndung der »Schwarzschlachtung« spielte die Denunziation also eine zentrale Rolle. Im Fall der Anklage gegen Wilhelmine

189 Langthaler, Schlachtfelder, S. 597.

190 Urteil des Sondergerichts Nürnberg gegen Friedrich und Helene Lenker, 29.5.1943, Staatsarchiv Nürnberg, Bestand Anklagebehörde bei dem Sondergericht Nürnberg, Nr. 2147, S. 3 (Anm. 188).

Vedder und ihren Bruder Bernhard Agnes aus Laar an der niederländischen Grenze war allerdings die Verweigerung eines regulären Schlachtscheins durch den örtlichen Bürgermeister vorausgegangen. Die Bauersfamilie stand daher vermutlich bereits unter argwöhnischer Beobachtung. Die 49-jährige Bäuerin und Mutter von fünf Kindern hatte ihrem 38-jährigen Bruder erlaubt, das Schwein, für das die Schlachtgenehmigung versagt worden war, dennoch auf ihrem Hof zu schlachten – für die Ernährung ihrer Kinder und der Hofarbeiter konnte sie die Fleischration gut gebrauchen. Beim Transport des restlichen Fleisches per Fahrrad wurde Bernhard Agnes nach einer Verfolgungsjagd durch den Zollkommissar gestellt – für sein Stillschweigen bot er ihm Teile des Fleisches an. Darauf ging der Beamte nicht ein, sondern erstattete Anzeige gegen die Geschwister wegen »Schwarzschlachtens und illegalem Beseiteschaffen von Fleisch«. Anfang Dezember 1942 verhandelte die Reisekammer des in Meppen tagenden Sondergerichts Hannover den Fall und stellte eine besondere Schwere fest. Der Angeklagte Agnes habe durch die bereits ausdrücklich verbotene Schlachtung ein niederträchtiges und schädigendes Verhalten gezeigt:

»Dadurch hat er 75 kg Fleisch, ein lebenswichtiges Erzeugnis, der ordentlichen Bewirtschaftung entzogen und beiseitegeschafft. Diese Menge reicht bei der angespannten Versorgungslage mit Fleisch aus, um den Bedarf der Bevölkerung, mindestens eines örtlich begrenzten Verbraucherkreises, zu gefährden.«¹⁹¹

Dass der Ertrag aus dem geschlachteten Schwein der Versorgung der Vedders zugutekam, die als »kinderreiche« Familie im Regime doch eigentlich besonderen Schutz und Ansehen genoss, spielte im Verfahren keine Rolle. Mit dem begrenzten Verbraucherkreis war offenbar keine konkrete Personengruppe, sondern eine abstrakte Gemeinschaft gemeint, die man um ihren Anspruch gebracht habe. Wilhelmine Vedder wurde nach einer Verwarnung freigesprochen, ihr Bruder aber zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Nach drei Monaten Strafverbüßung bekam er Gelegenheit zur »Feindbewahrung« und wurde zum Fronteinsatz entlassen.

Ein anderer Fall von Schwarzschlachtung vor dem Nürnberger Sondergericht endete im September 1943 mit einem Freispruch. Der Bauer Georg Leidenberger musste sich als Hauptangeklagter verantworten, mit ihm stand der Schmiedemeister Burger vor Gericht, der nebenbei Landwirtschaft betrieb. Der Anklage zufolge hatte Leidenberger ohne Genehmigung durch das Ernährungsamt in Rothenburg ob der Tauber ein Schwein geschlachtet, unter Beihilfe Burgers. Georg Leidenberger sagte aus, dass ihm seine Mutter, die

191 Zit. nach Wagner, Gestapo, S. 315, FN 90.

NS-Ortsbauernführerin, erzählt habe, dass Bauern, die einen Schlachtschein besäßen, diesen aber nicht benutzten, weil sie genügend Fleisch hätten, ihn an andere weitergeben könnten. Dies habe sie bereits 1941 bei einer Versammlung der Ortsbauernschaften direkt vom Kreisbauernführer erfahren. Daraufhin habe Leidenberger sich auf Anraten seines Hausmetzgers an Burger gewandt, der sich nach dem Gespräch einen Schlachtschein ausstellen ließ und ihn an Georg Leidenberger weitergab, weil er selbst genügend Fleischvorräte hatte. Bei der Beweisaufnahme hörte das Gericht den genannten Kreisbauernführer in Rothenburg als Zeugen. Der bestätigte, dass er bei der Versammlung wohl gesagt habe, dass Fleisch vorübergehend ausgeliehen werden könne, es aber wieder zurückgegeben werden müsse, also nicht ge- oder verkauft werden dürfe. Von der Möglichkeit, einen Schlachtschein weiterzugeben, habe er damals aber nicht gesprochen. Die Mutter des Angeklagten gab zu Protokoll, dass sie den Ortsbauernführer offenbar falsch verstanden und ihren Sohn arglos fehlinformiert habe. Das Gericht glaubte den Angaben der Ortsbauernführerin und ihres Sohnes, denn die Aussagen in der Versammlung seien tatsächlich missverständlich gewesen. In der Urteilsbegründung wurden die Funktionen der Zeugen innerhalb des Reichsnährstandes, der Landwirtschaftsorganisation des NS-Staates, prominent genannt, vermutlich, um deren Glaubwürdigkeit herauszustellen:

»Bei diesem Beweisergebnis kann den Angeklagten nicht widerlegt werden, dass sie sich zu ihrem Vorgehen aufgrund der Mitteilungen des Kreisbauernführers und der Ortsbauernführerin für berechtigt halten konnten. Somit war sowohl das Verhalten des Angeklagten Burger als auch des Angeklagten Leidenberger aus subjektiven Gründen nicht zu beanstanden. Demgemäß mussten die beiden Angeklagten freigesprochen werden.«¹⁹²

Unter den Bedingungen der Mangelversorgung im Krieg wurden vormals gängige, alltägliche ländliche Praktiken kriminalisiert. Die Kriegswirtschaftsverordnung legitimierte die staatliche Kontrolle über jegliche landwirtschaftliche Erzeugnisse, wobei Fleisch eine besondere Bedeutung zukam. Dass der staatliche Zugriff auf dieses spezielle private Eigentum von großen Teilen der deutschen Bevölkerung als durchaus berechtigt angesehen wurde, verdeutlicht die relativ hohe Zahl an Denunziationen, die zur Verurteilung von Lebensmitteldelikten führten. Wie gezeigt, spielte es bei der juristischen Beurteilung dieser Vergehen beinahe keine Rolle, wer mit den »schwarz« erwirtschafteten Gütern

192 Schwarzschlachtung im Fall Leidenberger, Staatsarchiv Nürnberg, Bestand Anklagebehörde bei dem Sondergericht Nürnberg, Nr. 2021, URL: <http://www.rothenburg-unterm-hakenkreuz.de/sondergericht-13-faelle-rund-ums-schwein-schwarzschlachtung-und-falsches-gewicht-gefaengnisstrafen-und-freispruch> [1.12.2019].

versorgt worden war. Hatte das selbst gehaltene und eigenmächtig geschlachtete Schwein lediglich zur Ernährung der Bauersfamilie und deren Zwangsarbeiter gedient, konnte dies unter Umständen ähnlich schwer wiegen wie eine Schwarzschlachtung zum Weiterverkauf und damit zum eigenen Profit.

4. Forderungen an das Reich: Kriegsschädenrecht und Schadenersatz

Die individuellen Verfügungs- und Besitzrechte der »Volksgenossen« wurden unter den Bedingungen des Zweiten Weltkriegs zwar nicht gänzlich neu ausgehandelt, die Parameter ihrer juristischen Bewertung verschoben sich aber in zwei gegensätzliche Richtungen: Während das eine private Interesse mit Maßnahmen wie dem kriegsrechtlichen Vollstreckungsschutz absoluten Vorrang erhielt, konnte ein anderer vormals verbürgter Verfügungsanspruch durch die Anwendung des Reichsleistungsgesetzes gänzlich erlöschen. Als Anspruchsberechtigter erlegte sich der NS-Staat fast keinerlei Zugriffsbeschränkungen auf; aber wie gestaltete er den Rechtsanspruch, wenn er selbst in die Pflicht genommen wurde? Der Beginn des Zweiten Weltkriegs löste eine spezifische Rechts- und Bedarfssituation ein, wenn es nämlich darum ging, die konkreten Schadensfolgen des »Kriegsalltags« abzuwickeln. Das umfasste die Frage des Schadenersatzes nach dem Motorradunfall eines Fußgängers mit einem Wehrmachtssoldaten, der auf dem Dienstfahrzeug zu schnell fuhr, ebenso wie die Frage der Reichshaftung bei Fliegerschäden.

Wenige Monate nach Kriegsbeginn gab Bernhard Danckelmann, späterer Senatsvorsitzender des Reichskriegsschädenamts, in der *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* zunächst Entwarnung vor einer befürchteten Flut an Schadenersatzansprüchen:

»Der bisherige Verlauf hat die Befürchtungen, daß der Krieg so schwere Sachschäden verursachen würde, daß nichts anderes übrig bliebe, als jeden Volksgenossen einen Teil selbst tragen zu lassen, nicht wahr gemacht. Ganz im Gegenteil kann man wohl schon jetzt als feststehend ansehen, daß die Schäden, die der Krieg an Sachen verursacht, im Deutschen Reiche (auch bei vermehrter Fliegertätigkeit des Feindes) verhältnismäßig gering bleiben werden.«¹⁹³

193 Bernhard Danckelmann: Entwicklung des Kriegsschädenrechts, in: *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* 1940, S. 381-383, hier S. 382.

In seiner Funktion im Reichskriegsschädenamt musste Danckelmann bald einsehen, dass es sich dabei um eine fatale Fehleinschätzung gehandelt hatte. Die Behörde wurde im April 1941 beim Reichsverwaltungsgericht speziell dafür eingerichtet, um Schäden, die infolge der Kampfhandlungen oder von Evakuierungen aus militärischen Gründen entstanden waren, festzustellen und zu bewerten. Die Feststellungsbehörde sollte, wie die Zivilgerichte, nach freier Überzeugung entscheiden können, leitete die Verfahren aber von Amts wegen ein, ohne dass ein Antragsteller Beweise für einen Schaden erbringen musste. In der Anfangsphase ihrer Tätigkeit warb die Behörde zunächst einmal um Verständnis für die heiklen Bedingungen der Schadensbewertung und beschrieb – recht umständlich – den Prozess ihrer Entscheidungsfindung:

»Die Anforderungen, die hierbei zu stellen sind, dürfen nicht überspannt werden, da die durch den Krieg und die Kriegseinwirkungen bedingten besonderen Verhältnisse und die dadurch entstehenden Schäden vielfach einen eindeutigen Nachweis der Entstehungsursache und der Höhe überhaupt nicht zulassen. Die Feststellungsbehörde wird sich daher unter Umständen mit der Feststellung der Wahrscheinlichkeit begnügen müssen, die nach Lage des einzelnen Falles und nach den Erfahrungen des Lebens mit ziemlicher Sicherheit für das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen spricht.«¹⁹⁴

Mit den gesetzlichen Voraussetzungen war vor allem die Kriegssachschädenverordnung gemeint, die Ende November 1940 erlassen worden war.¹⁹⁵ Während das Kriegsschädenrecht zu Beginn der Kampfhandlungen an den noch fernen Frontlinien das Rechtsleben wenig beeinflusste, wuchs seine Relevanz mit dem Kriegsverlauf und den zunehmenden Luftangriffen stark an.¹⁹⁶ Eine Handreichung für die Bevölkerung stellte 1944 gar fest, dass das Spezialrecht nun eine so große Bedeutung »wie kein anderes Rechtsgebiet jemals zuvor«¹⁹⁷ habe. Die wachsende Geltung des Rechtsgebiets spiegelte sich auch in der ansteigenden Zahl an publizierten Entscheidungen zum Kriegsschädenrecht in den juristischen Fachorganen wider, und hier vor allem in der zeitgenössisch wichtigsten Zeitschrift *Deutsches Recht*.¹⁹⁸ Die Regelungen wurden mit der Dauer des Kriegs großzügig ausgeweitet. Im fünften Kriegsjahr erklärte sich das Deutsche Reich

194 Urteil des Reichskriegsschädenamts vom 1.7.1941, Az. I 16/41, in: *Deutsches Recht* 11 (1941), Bd. 2, S. 2206-2208, hier S. 2208.

195 Kriegssachschädenverordnung vom 30.11.1940, RGBl. I (1940), S. 1547-1556.

196 Siehe zur Entwicklung des deutschen Kriegsschädenrechts: Süß, Tod, S. 174-184.

197 Fuhrmann, *Kriegsschädenrecht*, S. 3.

198 Thompson, *Krieg ohne Schaden*, S. 101

bereit, die volle Haftung für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die durch Kriegshandlungen verursacht worden waren, zu übernehmen:

»Ebenso wie der Sachschaden wird jedem der ihm entstandene Nutzungsschaden erstattet. Ob durch einen Terrorangriff der Heimarbeiter seine Maschine, der Hausbesitzer sein Zinshaus verloren hat oder diese Dinge sonst nicht weiter nützen kann, jedem wird der hierdurch entstandene »Nutzungsschaden« vom Reich ersetzt, so daß seine Existenz gewährleistet ist.«¹⁹⁹

Die Haftungsgarantie galt also vor allem für Besitztümer, die einen wirtschaftlichen Nutzen für den einzelnen und gleichzeitig für die »Kriegsgemeinschaft« hatten. Grundsätzlich umfasste sie aber sämtliche Sach- und Grundwerte, wenn der Schaden nachweisbar als Kriegsfolge entstanden war. Die umfangreiche Regelung suggerierte, dass den Betroffenen schnell und unkompliziert geholfen würde, zudem betonte die zuständigen Stellen im Reichsministerium des Innern auch immer wieder den Rechtsanspruch auf die Ersatzleistungen. Doch zu Beginn der neuen Verwaltungspraxis sah die Verfahrensrealität noch ganz anders aus. In seiner grundlegenden Studie, die erstmals systematisch die Entwicklung und Anwendung des Kriegsschädenrechts im Zweiten Weltkrieg untersuchte, hat Dominik A. Thompson prägnant herausgearbeitet, dass das sogenannte Sachschädenfeststellungsverfahren Anfang der 1940er Jahre in der Bevölkerung einen schlechten Ruf hatte. Es wurde als zu langsam und in der Höhe und der Art der Entschädigung als unbefriedigend wahrgenommen.²⁰⁰

Die Kritik entzündete sich vor allem daran, dass Vorschüsse und deren Auszahlung – wenn es überhaupt dazu kam – nur bei drohendem wirtschaftlichen Ruin des Geschädigten erfolgten. Außerdem wurden die Schadenshöhe an der Wertminderung gemessen sowie nur ein Schaden an körperlichen Sachen berücksichtigt, nicht aber zum Beispiel Verdienstauffälle oder Kosten für Notquartiere. Hinsichtlich der Bemessungshöhe von Ersatzleistungen offenbarten sich im Kriegsschädenrecht damit ähnliche Probleme wie im allgemeinen Schadensersatzrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch.²⁰¹ Während der NS-Gesetzgeber sich einer Nachjustierung des BGB enthielt, verfügte er bei den Kriegsschäden eine massive Verbesserung in Form des Ersatzes der Wiederbeschaffungskosten von Sachgütern. Die formale Konsolidierung der Rechtslage erfolgte mit dem Erlass der Kriegssachschädenverordnung. Als Endpunkt des nun neu geregelten Rechtsschutzverfahrens wurde das Reichskriegsschädenamt (RKA) eingerichtet. Für dessen genaue Ausgestaltung, Verfahrensregeln und Mitglieder war der

199 Fuhrmann, Kriegsschädenrecht, S. 4 f.

200 Thompson, Krieg, S. 104.

201 Vgl. dazu z. B. Werner Wussow: Unersetzlicher Sachschaden, in: Deutsches Recht 12 (1942), Bd. 1, S. 296.

Reichsinnenminister zuständig, im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.²⁰² Das RKA war damit zugleich oberste Verwaltungsbehörde als auch oberste Rechtsmittelinstanz für Fragen des Kriegsschädenrechts.

Die Bedeutung des Kriegsschädenrechts lag nicht zuletzt in seiner Bindewirkung an das Reich. Ersatzleistungen für individuell erlittene Schäden konnten theoretisch von jedem »Volksgenossen« eingefordert werden. Für den Zusammenhalt der »inneren Front« war das ein wichtiger Anreiz. Die Attraktivität dieses speziellen Rechtsschutzes bot sich freilich für propagandistische Zwecke an. So bestimmte Reichsmarschall Hermann Göring im Dezember 1940 öffentlichkeitswirksam, dass die Kriegsschädenverordnung von den Beamten großzügig angewandt werden müsse; sie sollten »schnell und nicht engherzig verfahren und den geschädigten Volksgenossen verständnisvolle Helfer sein«.²⁰³ Der Tenor von Görings Aufruf fand sich auch in einem Runderlass des RMDI wieder:

»Bürokratische Bedenken dürfen die dringend notwendige Beschleunigung der Feststellung [eines Schadens; Anm. A. C.] nicht beeinträchtigen. Nicht jeder Entschädigungsantrag darf Gegenstand umfangreicher Beweiserhebungen werden. In vielen Fällen wird der Schaden auf Grund glaubwürdiger Angaben des Geschädigten, seiner Angehörigen oder seiner Angestellten und der eigenen Sachkenntnis der Feststellungsbehörden ohne weiteres festzustellen sein.«²⁰⁴

De facto bedeutete diese beinahe legere Praxis die Etablierung einer Zweifelhafung zulasten des Reichs.²⁰⁵ Die »weitgehende Großzügigkeit«²⁰⁶ und »sehr günstige Auslegung«²⁰⁷ des RKA blieben der Allgemeinheit nicht verborgen, wovon unter anderem die einschränkenden Phrasen, die ab 1942 in den Veröffentlichungen der Behörde auftauchten, sowie die zunehmend begehrlichen Entschädigungsanträge zeugen. Im Sommer 1943 berichtete der Sicherheitsdienst der SS von einem obdachlos gewordenen Fliegergeschädigten in Berlin, der für seinen Kühlschrank, ein damals »wertvolles Stück«, vergeblich eine Unterstellmöglichkeit gesucht und sich beim Leiter des Räumungstrupps darüber

202 Thompson, Krieg ohne Schaden, S. 107.

203 Zit. nach Danckelmann, Entwicklung, S. 381.

204 Runderlass des RMDI vom 12.2.1941, Richtlinien für das Verfahren in Entschädigungssachen, zit. nach Werner Spohr: Die Geltendmachung von Kriegssachschäden, Berlin 1944, S. 100f.

205 Thompson, Krieg als Schaden, S. 145.

206 Walter Boyens: Die Nutzungsschäden in der Rechtsprechung des Reichskriegsschädenamtes, in: Deutsches Recht 13 (1943), Bd. 1, S. 166-168, hier S. 166.

207 Schwandt, Das Kriegssachschädenrecht in der Praxis, zit. nach Thompson, Krieg als Schaden, S. 145.

beklagt hatte. Daraufhin entgegnete dieser ihm – offenbar verwundert über seine Bemühungen –, dass er »ja als Totalgeschädigter alles ersetzt bekomme«. ²⁰⁸

Der Grundsatz der vollen Reichshaftung für Sachschäden wurde vom NS-Regime bis Kriegsende nicht zurückgenommen, doch erfuhren die Auszahlungsregelungen ständige Veränderungen und Anpassungen. Die Möglichkeiten, noch während des Kriegs an Geld zu kommen, waren regional, zeitlich und sachlich höchst unterschiedlich, wie Dominik A. Thompson belegt hat. ²⁰⁹ Trotz der gewissen Einschränkungen der Auszahlungspraxis ab 1943 – der Luftkrieg hatte ein solches Ausmaß angenommen, dass eine Reichshaftung nicht mehr durchführbar war – blieben die grundsätzlichen, verbürgten Ansprüche gegen das Reich bestehen, sie konnten sogar Dritten übertragen werden. Thompson kommt für das Kriegsverfahrensrecht zu dem Ergebnis, dass die Kriegsvorschriften es den rechtsuchenden Anspruchsberechtigten zwar zunehmend schwieriger und unattraktiver machten, überhaupt ein Schadensersatzverfahren gegen das Reich oder gegen eine andere private Person anzustrengen und weiterzuverfolgen. Es war aber rechtlich bis Kriegsende möglich, eine Sachentscheidung in erster Instanz zu erreichen. Von einer sukzessiven oder gar grundsätzlichen Rechtsverweigerung unter Hintanstellung individueller Interessen könne man hier also keineswegs sprechen. ²¹⁰ Auf die Pflichtenmaßstäbe zwischen Privatpersonen sollten sich die Kriegsverhältnisse jedoch nicht zwingend auswirken, so zumindest der Tenor der einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichts. ²¹¹

Das nationalsozialistische Kriegsschädenrecht bot einige Hebel, um das faktische Gefälle von privaten und staatlichen Pflichten in Bezug auf Eigentum und Besitz abzumildern oder zumindest zu kaschieren. Wie dargelegt, erfüllte es damit eine wichtige Funktion, um die »Volksgenossen« an das Reich zu binden. Es lässt sich daran zudem zeigen, dass das NS-Recht in einigen Bereichen nicht nur den Anschein wahrte, individuelle Ansprüche ernst zu nehmen, sondern ihnen im Einzelfall auch in der Praxis zur Geltung verhalf. Und dennoch waren auch im Kriegsschädenrecht Ersatzansprüche zumeist an die Frage gebunden, ob der zu entschädigende Besitz einen Nutzwert für die Gemeinschaft hatte oder lediglich seinem Eigentümer zugutekam. Zudem bedeutete eine amtliche Bestätigung des Anspruchs keinesfalls zwingend, dass der oder die Berechtigte auch tatsächlich eine angemessene Entschädigungszahlung erhielt. Zumal in den letzten Kriegsmonaten kam es immer seltener zu Auszahlungen.

208 Boberach, *Meldungen*, S. 5435.

209 Thompson, *Krieg als Schaden*, S. 146.

210 Thompson, *Krieg ohne Schaden*, S. 305.

211 Ebd., S. 315.

Somit lassen sich bei der rechtlichen Verhandlung von Entschädigungsansprüchen an das Reich ähnliche rhetorische und praktische Techniken nachweisen wie bei der Anwendung des Vollstreckungsrechts. Auch hier schien die Erweiterung des Vollstreckungsschutzes individuellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, schuf *de facto* aber weder generelle Garantien auf persönliche Verfügungsrechte über Gegenstände des persönlichen Gebrauchs für den oder die Schuldnerin noch finanzielle Sicherheiten für den oder die Gläubigerin. Als ebenso ambivalent erwies sich auch die Bewertung des NS-Mietrechts. Es hatte sich auf die Fahnen geschrieben, »unsoziale Kündigungen« und Mietwucher zu bekämpfen, und zwar mit Hilfe des Einheitsmietvertrags. Dieser entpuppte sich jedoch als Mittel, die ursprünglich privatrechtliche Vertragsfreiheit zwischen Mietern und Vermietern stärker zu reglementieren und auf deren Verhältnis – nicht zuletzt zur Durchsetzung antisemitischer und rassistischer Exklusion – Einfluss zu nehmen.

Für alle im Vorangegangenen näher untersuchten Rechtsbereiche erwies sich der Kriegszustand als Katalysator zur Erweiterung staatlicher Zugriffsmöglichkeiten. Konnte die private Verfügungsgewalt über den auf Raten gekauften Esstisch oder die Eigentumswohnung zur Vermietung bereits vor 1939 in Frage gestellt und ihr Verhältnis zum »volksgemeinschaftlichen« Nutzen rechtlich überprüft werden, so betraf dies mit Kriegsbeginn gar das Pfund selbstgeschöpfter Butter oder das eigenhändig geschlachtete Huhn. Die justizielle Verfolgung von Lebensmitteldelikten zeigt sogar: je basaler das Versorgungsgut, das der »Kriegsgemeinschaft« zur gerechten Verteilung vorenthalten wurde, desto drastischer das Strafmaß.

VI. MEINUNG ALS HEIMTÜCKE: ANGRIFFE AUF GEDANKENSPHÄRE UND LOKALE PRIVATHEIT

»Nein, in Deutschland gibt es keine Privatsache mehr!«, rief Reichsleiter Robert Ley 1938 bei einer Veranstaltung der Deutschen Arbeiterfront aus, »die Zeit, wo jeder tun und lassen konnte, was er wollte, ist vorbei.«¹ Das oft zitierte Diktum, mit dem Ley die Arbeiterschaft zu mehr Einsatz in der Aufrüstungswirtschaft motivieren wollte, machte sehr deutlich, dass das NS-Regime dem Machbaren strikte Grenzen setzte. Zum Zeitpunkt von Leys Äußerung hatte es in vielen Lebensbereichen sowohl mittels gesetzgeberischer Normen als auch mit judikativen und exekutiven Maßnahmen bereits durchgesetzt, dass sich die Handlungsautonomie des einzelnen »Volksgenossen« innerhalb eines völkisch-rassistischen, leistungsorientierten Rahmens zu bewegen hatte. Doch wie stand es um das Denk- und Sagbare?

Der NS-Staat verlangte die äußerliche Übereinstimmung mit den Ansprüchen der Volksgemeinschaft in Wort und Tat. Devianz, Widerspruch und Eigensinn konnten strafrechtlich scharf geahndet werden, wenn ihnen ein destruktiver Impuls unterstellt wurde, egal ob gegen die materiellen oder die ideellen Werte des »Dritten Reichs«. Die Vermittlung und Verankerung seiner ideellen »Werte« betrieb der NS-Staat mit großem Aufwand, schuf spezifische Lehr- und Schulungssysteme und hob die mediale Verbreitung der Staatsraison auf ein bisher unbekanntes Niveau. Die ideologische Mobilisierung der deutschen Bevölkerung stellt daher seit den 1980er und 1990er Jahren einen wichtigen Topos der NS-Forschung dar. Zeithistorikern wie Ian Kershaw ging es bereits damals darum, dem Effekt und der Tiefenwirkung des Nationalsozialismus nachzuspüren: »They [the Nazis, Anm. A. C.] amounted to no less than a revolution in attitudes and values, a transformation of subjective consciousness more than of objective realities. [...] The aim is to understand not necessarily what was happening to these ›ordinary Germans‹, but what they thought was happening to them (and to others).«²

Die Messbarkeit nationalsozialistischer »Überzeugung« ist auch in der jüngsten NS-Forschung noch ein virulenter Fragekomplex, die sich nun seit einiger Zeit intensiv mit den Massenphänomenen der Partizipation und Selbst-

1 Ley, Soldaten, S. 71.

2 Kershaw, Opinion, S. 1 f.

mobilisierung der deutschen Mehrheitsgesellschaft beschäftigt.³ Dabei galt und gilt es auch, pointierte Zuschreibungen wie die des »Dritten Reichs« als »Zustimmungsdiktatur«⁴ weiter empirisch zu überprüfen. Die fruchtbare und anhaltende Beschäftigung mit dem Konzept der »Volksgemeinschaft« hat hier bereits erste aufschlussreiche Einblicke in die Bindekräfte des Nationalsozialismus gegeben.⁵

Doch wie weit musste die innerliche Übereinstimmung mit dem Regime tatsächlich gehen? Wie trugen Gesetzgebung und Rechtsprechung dazu bei, Demarkationslinien zwischen der NS-Staatsräson und der persönlichen Überzeugung zu definieren, wenn ein Dissens bestand? Eine Entscheidung des Reichsgerichts wirft darauf ein Schlaglicht: Anfang Juni 1937 beschäftigte sich das Gericht mit der Frage, wann eine »Gefährdung der öffentlichen Ordnung« im Sinne des Paragraphen 130 des Strafgesetzbuchs vorlag. Anlass dazu war eine Entscheidung des Landgerichts im württembergischen Rottweil über eine pastorale Predigt, in der sich der Pastor kritisch über Alfred Rosenbergs Schriften geäußert hatte. Das Landgericht bewertete die Äußerungen als Sicherheitsrisiko und verurteilte den Pastor wegen Staatsgefährdung. Das Reichsgericht hielt aber eine Revision dieser Entscheidung für notwendig. Es erkannte zwar durchaus an, dass »durch die geschichtliche Wendung zum nationalsozialistischen Staate der Bereich des staatlichen Lebens nicht eingeschränkt, sondern erweitert worden«⁶ sei und deshalb sämtliche Äußerungen über Blut, Boden und Rasse immer eine öffentliche Bedeutung hätten; das gelte natürlich auch für Äußerungen von der Kanzel. Es führte aber auch aus:

»Andererseits betrifft jedoch die Gefährdung, die der § 130 StGB mit Strafe bedroht, nur den öffentlichen Rechtsfrieden, also nicht auch den Zustand des Gewissens der einzelnen. Eine packende Predigt oder eine andere öffentliche Aussprache über weltanschauliche oder religiöse Fragen kann die Gewissen der Hörer bis in den tiefsten Grund aufrühren und in große sittliche oder religiöse Erregung oder Unruhe bringen; solche Erscheinungen geistigen Kampfes der Weltanschauungen [...], der [...] gerade der deutschen Volksseele immer ein Bedürfnis war und bleiben wird, brauchen aber den öffentlichen Rechtsfrieden nicht zu stören oder in eine auch nur entfernte Gefahr zu bringen.«⁷

3 Vgl. dazu u. a. Steuer/Leßau, »Nazi; Steuer, »Reich«; Ders., »Weltanschauung«.

4 Aly, Volksstaat, S. 29.

5 Vgl. u. a. Thiel, »Volksgemeinschaft«; von Reeken/Thießen, »Volksgemeinschaft«; Steber/Gotto, *Visions*.

6 Urteil des I. Strafsenats des Reichsgerichts vom 1.6.1937, I D 174/36, in: Juristische Wochenschrift 66 (1937), H. 37/38, S. 2380 f., hier S. 2381.

7 Ebd.

Zwar konnte selbst die NS-Diktatur nicht die individuelle Gedankensphäre steuern – und war im Zweifel auch gar nicht darauf angewiesen, um ihre Interessen zu verfolgen. Aber die Kontrolle des öffentlichen Diskurses spielte sehr wohl eine entscheidende Rolle in der nationalsozialistischen Meinungs- und Informationspolitik. Das gefährdete fast unmittelbar nach der NS-Machtübernahme grundsätzlich auch jeden »privaten Diskurs«, denn nun wurden kritische Meinungsäußerungen als »staatsfeindlich« kriminalisiert.

Der Krieg veränderte die Bedingungen des öffentlich Mach- und Sagbaren noch einmal deutlich. Zwar erweiterte das Regime bereits unmittelbar nach der Machtübernahme die öffentliche Sphäre als Rechtsraum massiv, unter anderem, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, durch die »Heimtücke«-Verordnung bzw. das spätere »Heimtückegesetz«. Eine grundsätzliche juristische Abgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Raum bestand aber im Strafrecht weiterhin, sogar explizit auch im Sonderstrafrecht. Die Kriegs-sonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938 bedrohte denjenigen wegen »Wehrkraftzersetzung« mit der Todesstrafe, der »öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht«.⁸

Der Begriff der Öffentlichkeit entbehrte aber auch in diesem Zusammenhang einer klaren juristischen Definition, weshalb sich das Reichsgericht noch im dritten Kriegsjahr damit auseinandersetzen musste. Den Anlass dazu gab ein Verfahren vor dem Landgericht Berlin, in dem Anfang 1942 ein Fall von »Wehrkraftzersetzung« nach Paragraph 5 der Kriegs-sonderstrafrechtsverordnung verhandelt worden war. Dem Angeklagten war zur Last gelegt worden, sich in einer gut besuchten öffentlichen Berliner Gastwirtschaft mit zwei »ihm bis dahin unbekanntem Soldaten«,⁹ die sich zufällig an seinen Tisch gesetzt hatten, über die Kriegsführung des Reichs unterhalten zu haben. Der Angeklagte hatte dabei über seine pazifistische Einstellung gesprochen und sich erleichtert darüber gezeigt, dass er bisher aus medizinischen Gründen vom Frontdienst verschont geblieben war.

Der Vorfall war von der zuständigen Staatsanwaltschaft offenbar als minderschwer eingestuft worden, sodass er nicht beim Sondergericht, sondern bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit anhängig war. Das ermöglichte dem Angeklagten, gegen die Verurteilung, bei der eine Gefängnisstrafe verhängt wurde,

8 § 5 Absatz 1 Nr. 1 der Kriegs-sonderstrafrechtsverordnung vom 17.8.1938, RGBl. I (1939), S. 1455-1457, hier S. 1456.

9 Urteil des 2. Strafsenats des Reichsgerichts vom 16.4.1942, 2 D 77/42, in: RGSt. 76 (1942), S. 118-120, hier S. 119.

Beschwerde einzulegen. Dabei argumentierte sein Verteidiger zum einen, dass der Angeklagte lediglich seine eigene Lebenssituation geschildert und keinesfalls versucht habe, seine Gesprächspartner gegen den Wehrdienst aufzubringen; von mutwilliger »Wehrkraftzersetzung« könne also keine Rede sein. Zum anderen sei die Unterhaltung nicht als öffentlich zu werten, weil sie nur unter den drei Männern geführt worden sei und die anderen Gäste des Lokals davon nichts mitbekommen hätten.

Das Reichsgericht griff das Verfahren auf, um sich grundsätzlich zum Tatbestand der »öffentlichen Wehrkraftzersetzung« zu äußern. Im speziellen Fall stimmte es dem Berliner Landgericht in der Feststellung einer öffentlichen Situation zweifelsfrei zu, denn der Angeklagte habe erwiesenermaßen »im gewöhnlichen Gesprächston und so laut gesprochen, daß jeder in dem Gastraum Herantretende sie hören konnte«. ¹⁰ Das Gericht hielt es für unerheblich, ob die Äußerungen mit dem Vorsatz gemacht worden waren, das Gegenüber in seiner Einstellung zu beeinflussen. Strafbar mache sich vielmehr bereits derjenige, der die eigene kritische Meinung über die Wehrmacht oder die Kriegspolitik des Reichs öffentlich aussprach:

»Öffentlich« im Sinne der [...] Kriegssonderstrafrechtsverordnung sind auch Äußerungen, die der Täter gegenüber bestimmten Personen macht, wenn er damit rechnet, daß die Empfänger sie weitergeben. Eine Absicht, den Wehrwillen zu lähmen oder zu zersetzen, gehört nicht zum inneren Tatbestande.«¹¹

Die Entscheidung vermag zunächst insofern zu überraschen, als die Feststellung, dass eine Unterhaltung in einer Gaststätte als öffentliche Begebenheit zu werten sei, zu diesem Zeitpunkt beinahe überflüssig erscheint. Die Strafverfolgung von »heimtückischen« Äußerungen hatte bereits radikale Züge angenommen und dazu geführt, dass selbst Vier-Augen-Gespräche in der Privatwohnung keinen grundsätzlichen Vertraulichkeitsschutz genossen – sobald ein Gesprächspartner das Gesagte nach außen trug, war es einer öffentlichen Äußerung sonderrechtlich gleichgestellt. Doch das Reichsgericht stellte mit dem Urteil nun unmissverständlich klar, dass jegliche öffentlich ausgesprochene kritische Meinung über die Wehrmacht als »wehrkraftzersetzender« Angriff bewertet und so im äußersten Fall mit der Todesstrafe belegt werden konnte, ganz gleich, mit welcher Intention sie geäußert worden war. Die Öffentlichkeit einer Kritik bekam durch die Entscheidung mehr belastendes Gewicht als deren tatsächlicher Inhalt.

10 Ebd.

11 Urteil des 2. Strafsenats des Reichsgerichts vom 16.4.1942, S. 118.

An dem auf den ersten Blick fast unscheinbaren Reichsgerichtsurteil lässt sich also ablesen, dass die Sorge des Regimes um den inneren Zusammenhalt von Heimatfront und Wehrmacht die Inkriminierung nonkonformer Ansichten noch einmal verschärfte. Zugleich zeigt die Auseinandersetzung des Reichsgerichts mit der Definition von »Öffentlichkeit«, dass diesbezüglich auch nach knapp zehn Jahren nationalsozialistischer Staatsprogrammatisierung und Anti-Privatheitsrhetorik noch Unsicherheiten bestanden. Sie impliziert außerdem, dass weiterhin ein juristischer Aushandlungsprozess zwischen Sphären von Öffentlichkeit, Semi-Öffentlichkeit und Privatheit geführt wurde – er war im Krieg keineswegs etwa zugunsten einer staatlich verordneten »totalen Öffentlichkeit« beigelegt worden.

Die bisherige Ambivalenz NS-staatlicher Institutionen gegenüber Denunziation als Sozialpraxis »volksgenössischer« Überwachung selbst des Privatlebens wandelte sich hingegen in den späten Kriegsjahren.¹² Angesichts der immer dramatischeren Rückschläge der Wehrmacht und der zunehmenden alliierten Luftangriffe auf die Heimatfront sollte auch die NS-Justiz die letzten Vorbehalte dagegen im Herbst 1944 fallen lassen. In den Nachwehen des Volksgerichtshof-Prozesses gegen die Beteiligten am Attentatsversuch vom 20. Juli 1944 wandte sich der Bayreuther Gauleiter und Reichsverteidigungskommissar Fritz Wächtler deshalb mit einem dringenden Appell an die Oberlandesgerichtspräsidenten. Sie sollten umgehend dafür sorgen, dass die Gerichte und sämtliche Justizbeamte der »Verbreitung von Gerüchten« nunmehr energisch entgegenwirkten. Dazu gehöre es auch, der Denunziation endgültig ihren Ruch zu nehmen. Im Gegenteil müsse sich nun auch derjenige als Landesverräter stigmatisieren lassen, der über ein verdächtiges Gespräch oder ein weitererzähltes Gerücht keine Meldung mache, führte der Münchner Landgerichtspräsident Bauer bei der Weitergabe des Appells an seine »Gefolgschaft« aus:

»Es ist die Pflicht eines jeden, den Berufsgenossen, der durch Gerüchtemachen und Schwätzereien sich zum Handlanger des Feindes macht, unschädlich zu machen. Das dumme Gerede, es sei Denunziation, einen anderen Berufsgenossen, der in der Stunde der Not sein eigenes Volk verrät und durch Verbreiten von Latrinengerüchten gegen sein eigenes Volk arbeitet, zu melden, muss verstummen.«¹³

12 Zur widersprüchlichen Praxis gleichzeitiger Eindämmung und Förderung von Denunziation siehe Rüping, Denunziation.

13 Schreiben des Münchner Landgerichtspräsidenten Bauer an alle Land- und Amtsgerichtspräsidenten und die Vorsitzenden der Sondergerichte und Strafsenate, 19.9.1944, Betreff: Verbreitung von Gerüchten, o. S., StAM, Landgerichte 8793.

Der Appell nannte allerdings gewisse Umstände, unter denen strafbare Äußerungen etwas weniger drastisch geahndet werden konnten – sofern es um Verfahren ging, die beim Landgericht und nicht bei einem Sondergericht verhandelt wurden: Es sollte berücksichtigt werden, wenn ein oder eine Beschuldigte in einer »durch den Tod eines nahen Angehörigen hervorgerufenen Depression«¹⁴ gehandelt hatte. Als psychologischer Ausnahmezustand konnte die Trauer über einen familiären Verlust also strafmildernd wirken.¹⁵ Die Mutter, die ihren Sohn gerade an der Front im Kampf um das »Dritte Reich« verloren und in ihrem Gram mit der Nachbarin eine aufgeschnappte Meldung über neuerliche Verluste der Wehrmacht besprochen hatte, konnte also auf ein etwas geringeres Strafmaß hoffen. Eine juristische wie ideologische Anklage ersparte ihr die private Tragödie, die der Expansionskrieg des NS-Regimes erst verursacht hatte, jedoch nicht.

1. Entmündigte »Volksgenossen«:

Die Verfolgung von »staatsfeindlichen Äußerungen«

»Das Grundlegende einer nationalsozialistischen Rechts- und Staatsauffassung wird darin bestehen müssen, die Wahrung der Ehre der Nation an die Spitze aller Rechtserneuerung zu stellen.«¹⁶ Unter anderem mit diesen Worten eröffnete Alfred Rosenberg im Mai 1934 die erste Sitzung des rechtsphilosophischen Ausschusses der Akademie für Deutsches Recht. Die Frage nach der strafrechtlichen Ausgestaltung – und Verstärkung – eines »Ehrenschatzes« beschäftigte die Akademie in den kommenden Jahren stark. Begriffe wie »Gemeinschaftsehre« oder die Beleidigungsfähigkeit verstorbener Personen stellten sich nämlich schon rechtstheoretisch als hochkomplex dar.¹⁷ Es stand aber auch zur Debatte, wie weit der Rechtsschutz der persönlichen Ehre des einzelnen »Volksgenossen« vor Beleidigung und Herabwürdigung gelten solle – hierbei ging es auch um die strafrechtliche Relevanz von Äußerungen im engsten Familienkreis.

Wie die NS-Rechtspraxis mit der Strafbarkeit von »Ehrverletzungen« unter Familienmitgliedern umging, beleuchtet schlaglichtartig ein Verfahren vor dem Landgericht Königsberg in Ostpreußen. Das Gericht hatte 1936 über einen Fall zu entscheiden, in dem die Grenzen der Vertraulichkeit zur Disposition standen. In einem privaten Brief hatte eine Mutter ihren erwachsenen und »politisch gleichgesinnten« Sohn so harsch angegangen, dass dieser sich zu

14 Ebd.

15 Vgl. dazu z. B. Schmitz, Urteil.

16 Zit. nach Betz, Ehrenstrafen, S. 40.

17 Vgl. dazu u. a. Waldow, Ehrenschatz; Brezina, Ehre.

einer Anzeige wegen Beleidigung nach Paragraph 185 des Strafgesetzbuchs veranlasst sah.¹⁸ Die Mutter hatte den Brief an den Sohn persönlich geschickt, sie hatten zuvor mündlich vereinbart, dass die Inhalte ihrer mitunter politischen Gespräche und regelmäßigen Korrespondenz unter ihnen bleiben und streng vertraulich behandelt werden sollten. Erst durch die Anzeige des Sohns und die darauffolgende polizeiliche Durchsuchung und Beschlagnahme des Briefwechsels waren die Äußerungen in die Hände Dritter gelangt. Das Landgericht bewertete die Äußerungen der Mutter, deren genauer Wortlaut sich mangels Überlieferung des erstinstanzlichen Verfahrens nicht rekonstruieren lässt, als Beleidigung im Sinne des Strafgesetzbuchs und verurteilte die Mutter zu einer empfindlichen Geldstrafe, die bei Zahlungsverweigerung in eine Gefängnisstrafe umgewandelt werden konnte.

Die Verurteilte erhob Einspruch gegen das Urteil. In der Einspruchsbegründung ging es ihrem Rechtsbeistand nicht darum, die briefliche Formulierung inhaltlich abzuschwächen oder zu relativieren; deren verletzendende Wirkung war offenbar unstrittig. Der Anwalt hob vielmehr auf die Umstände der Äußerung ab. Unter Berufung auf umfangreiches juristisches Schrifttum und die bisherige Rechtsprechung führte er aus, dass es zur Erfüllung des Tatbestands der Beleidigung das Moment der vorsätzlichen Kundgebung bedürfe. Eine Nicht- oder Missachtung einer anderen Person, die als Beleidigung im Sinne des Gesetzes gelten könne, liege nur dann vor, wenn der Urheber die fragliche Äußerung bewusst nach außen trüge. Der Rechtsanwalt nahm damit Bezug auf den großen Rechtsgelehrten Josef Kohler, der beleidigende oder sonstige Aussagen als nicht justiziabel bewertet hatte, wenn sie in einem engen Kreis von Vertrauten erfolgt waren.¹⁹ Bereits seit der Jahrhundertwende hatte durch Privatrechtler wie Kohler oder den Strafrechtler und Rechtsphilosophen Wilhelm Sauer ein Umdenken bezüglich der strafbaren Verletzung der »persönlichen Ehre« stattgefunden.²⁰ Dazu gehörte auch die Feststellung, dass eine Mitteilung im engsten Familienkreis grundsätzlich als nicht für die Außenwelt oder zur Verbreitung an andere Personen zu werten sei, sondern wie ein Selbstgespräch behandelt werden müsse. Kohler hatte auch ausgeführt, warum Äußerungen im Familienkreise straflos bleiben müssten – zumindest die des Familienoberhauptes in einem eindeutig patriarchalisch-bürgerlich geprägten Weltbild. Es sei nämlich

18 § 185 StGB »Beleidigung« (in der Fassung von 1876, die bis 1969 Gültigkeit hatte): »Die Beleidigung wird mit Geldstrafe [...] oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe [...] oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.«

19 Zu Josef Kohlers rechtstheoretischem Verständnis der Persönlichkeit vgl. v. a. Ders., *Recht*.

20 Vgl. u. a. Sauer, *Ehre*; Fraenkel, *Schutz*; Gheorgov, *Schutz*.

»völlig unrichtig und führe zu einer Vergiftung des Familienlebens, wenn man es dem Familienvater [...] nicht gestatte, sich frei und unverhohlen zu äußern, wenn er fürchten müsse, daß das Ohr eines Spähers, die ›Denunziation‹ eines Diensthofen ihn ins Gefängnis bringe und seine Stellung untergrabe.«²¹ Eine Strafverfolgung von Aussagen im Familienkreis würde die »Naivität des häuslichen Lebens« zerstören, die Offenheit der Person vernichten und damit eine »Hauptquelle der Sittlichkeit« abgraben, so der Staatsrechtler.

Das Reichsgericht befasste sich im Frühjahr 1936 mit der Revision der Mutter und widersprach der Rechtsmeinung von Kohler und anderer. Die Richter des fünften Strafsenats waren der ganz gegenteiligen Überzeugung, dass die »Gebote der Sittlichkeit« sehr wohl eine Strafverfolgung von ehrverletzenden Äußerungen in der Familie verlangten:

»Vertrauliche beleidigende Äußerungen harmloser Art, die im engen Familienkreise gefallen sind, werden selten zur Strafverfolgung führen. Sie sind aber von erheblicherer Bedeutung, besonders Beleidigungen nach §186²² oder gar §187²³ StGB, dann entspricht [...] ihre gerichtliche Aburteilung sowohl dem Sittengebote wie auch dem gesunden Volksempfinden.«²⁴

Auch das zu erwartende neue NS-Strafrecht sehe eine Bestrafung von Ehrkränkungen unter vier Augen oder in der engsten Familie vor. Solche Tatbestände könnten bei Bedarf – so lautete offenbar der Tenor in der Strafrechtskommission der Akademie für Deutsches Recht – allerdings der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen und einem Schiedsmann oder Friedensrichter zur Entscheidung überlassen werden. Es sei auch, so das Reichsgericht, nicht maßgeblich, dass sich wahrscheinlich die Mehrzahl der »Volksgenossen« schon einmal zu

21 Urteil des 5. Strafsenats des Reichsgerichts vom 15.2./18.3.1937, 5 D 760/36, in: RGSt. 71 (1936), S. 159-164, hier S. 162.

22 § 186 StGB »Üble Nachrede« (in der Fassung von 1876, die bis 1969 Gültigkeit hatte): »Wer in Beziehung auf einen Anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird [...] wegen Beleidigung mit Geldstrafe [...] oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe [...] oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.«

23 § 187 Abs. 1 StGB »Verleumdung« (in der Fassung von 1876, die bis 1969 Gültigkeit hatte): »Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen Anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.«

24 Entscheidung des 5. Strafsenats des Reichsgerichts vom 15.2./18.3.1937, 5 D 760/36, in: RGSt. 71 (1936), S. 159-164, hier S. 163.

einer kränkenden und theoretisch strafbaren Äußerung im Vertrautenkreis habe hinreißen lassen. Dies dürfe aber keineswegs eine allgemeine Straffreiheit begründen:

»Selbstzucht auch im Kreise der Familie ist geboten, besonders wenn man an Ehrkränkungen durch politisch Abseitsstehende gegenüber den Führern von Staat und Partei denkt, die in vielen Fällen nicht auf Grund des Heimtückegesetzes bestraft werden können. In den meisten Fällen wird auch sonst der Schutz der beleidigten Person höher stehen als der Schutz von Personen, die die Ehre anderer angreifen.«²⁵

Der Schutz der »Volksehre« und der Ehre der Nation musste freilich, wie Rosenberg in der Akademie für Deutsches Recht ausgeführt hatte, absoluten rechtlichen Vorrang haben. Die »Heimtücke«-Bestimmungen bildeten dafür den juristischen Rahmen, in dem das NS-Regime einen spezifischen Verfolgungsapparat installieren konnte: Der NS-Gesetzgeber erschuf im Dezember 1934 mit dem »Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen«, dem sogenannten »Heimtückegesetz«, eine »Allzweckwaffe«²⁶ für eine politische Strafjustiz, mit der jegliche Form non-konformer Äußerungen als »Angriff auf Staat und Partei« hart bestraft werden konnte.²⁷ Der Gesetzeserlass war von einer Verordnung eingeleitet worden, die am 21. März 1933, am sogenannten »Tag von Potsdam«, in Kraft trat.²⁸ Gleichzeitig verfügte Reichskanzler Hitler im Reichsgesetzblatt die Einrichtung von Sondergerichten in jedem Oberlandesgerichtsbezirk, die Verstöße gegen die Verordnung sowie Vergehen gegen die Reichstagsbrandverordnung aburteilen sollten.²⁹

Die Ahndung der neuen justiziablen Tatbestände wurde damit der etablierten ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen. Als »Spezialstrafkammern«³⁰ entwickelten sich die Sondergerichte – zusammen mit dem 1934 eingerichteten Volksgerichtshof – in der Folge zu den prägendsten Institutionen der politischen NS-Strafjustiz und dienten der gezielten Verfolgung von als »staatsfeindlich« eingeschätzten »Tätern«. Ein Rechtsmittel wurde den Verfolgten vor diesen Gerichten nicht zugestanden. Für beide Gerichtsbarkeiten galten

25 Ebd., S. 164.

26 Dörner, »Heimtücke«, S. 10.

27 RGBl. I (1934), S. 1269-1271.

28 Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21.3.1933, RGBl. I (1933), S. 135.

29 Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21.3.1933, RGBl. I (1933), S. 136-138.

30 Gruchmann, Justiz, S. 948.

modifizierte Verfahrens- und Zuständigkeitsregeln, die den Rechtsschutz der Angeklagten auf ein Minimum reduzierten.³¹ So hatte der Gerichtsvorsitzende ein Mitspracherecht bei der Wahl des Verteidigers, außerdem waren sie auch für Jugendliche zuständig.³²

Die »Heimtücke«-Verordnung und ab Dezember 1934 das »Heimtückegesetz« kriminalisierten sowohl Kritik am Regime als auch abfällige Aussagen über Mitglieder der Reichsführung und deren Angehörige. Bernward Dörner arbeitete in seiner grundlegenden Studie zur Entstehung und Praxis des »Heimtückegesetzes« heraus, dass es vor allem darauf abzielte, der alltäglichen Kommunikation inhaltliche Grenzen zu setzen. Es war das erste gesetzgeberische Instrument des Regimes, das in den individuellen Meinungs- und Informationsaustausch und damit unmittelbar in die gedankliche und informationelle Privatsphäre eingriff. Und es entfaltete rasch eine bemerkenswerte Wirkung.

Das Gesetz legte fest, dass »gehässige« oder »hetzerische« Äußerungen geahndet werden sollten, die öffentlich erfolgt waren. Damit konnte das Erzählen eines Witzes über Adolf Hitler in der Kneipe ebenso gemeint sein wie das Äußern einer pessimistischen Prognose über den Kriegsverlauf im Gespräch mit den Arbeitskollegen. Es bezog aber auch »nicht öffentliche Reden« ein, sofern »der Täter damit rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde«.³³ Dies eröffnete eine spezifische Dimension der Einschüchterung und Kontrolle, stellte es doch theoretisch jedes Privatgespräch auf den Prüfstand und ließ etwaige Grenzen zwischen dem öffentlichen und dem nicht-öffentlichen Raum auch im lokalen Sinn verschwimmen. Das »Heimtückegesetz« forderte das Denunzieren von kritischen oder inoffiziellen Meinungen geradezu ein, und diesem Aufruf folgten viele »Volksgenossen«.

Die Motive für eine Meldung von vermeintlich heimtückischen oder staatsfeindlichen Gesprächsinhalten bei Angehörigen von NS-Organisationen oder direkt bei der Gestapo waren dabei vielfältig. Dörner hat zwei Hauptgruppen von Denunzianten definiert. Für die eine Gruppe gab die politische Motivation den Impuls zur Denunziation, für die andere waren persönliche Gründe ausschlaggebend: Mitglieder der NSDAP, der SA oder SS sahen sich oftmals in der »volksgenössischen« Pflicht, die Ehre des Regimes und seiner Führungselite zu wahren und »Verleumdungen« zu unterbinden. Der zweite Typ von Denunzianten nutzte eine angebliche Kritik oder Abwertung aus, um einer Person des näheren oder weiteren Familien- oder Bekanntenkreises mit Hilfe

31 Zu Einrichtung, Aufbau und Entwicklung der Sondergerichte und des Volksgerichtshofs vgl. neben der Arbeit von Gruchmann das Grundlagenwerk von Wagner, Umgestaltung sowie v. a. Ders., Volksgerichtshof.

32 Gruchmann, Justiz, S. 960 f.

33 RGBl. I (1934), S. 1269.

des NS-Verfolgungsapparats zu schaden. Häufig war es in solchen Fällen zuvor zu Streitigkeiten oder Kränkungen gekommen, für die sich der oder die Anzeigende nun rächen wollten.³⁴

2. Das »Heimtückegesetz« in der Praxis

Die »Heimtücke«-Bestimmungen dienten dem NS-Staat, wie Bernward Dörner pointiert analysiert hat, gleichermaßen als »Breitbandtherapeutikum« gegen nonkonforme Äußerungen wie zur »Prophylaxe«.³⁵ Zwar lässt sich insbesondere die prophylaktische, abschreckende Wirkung der Kriminalisierung von Regimekritik und Missstimmung nur schwerlich seriös historisch messen. Es lässt sich kein direkter Rückschluss von den angezeigten, also aktenkundigen »Heimtücke«-Fällen auf das tatsächliche Äußerungsverhalten der deutschen Bevölkerung ziehen.³⁶ Vielmehr ist davon auszugehen, dass unzählige kritische und eigentlich strafbare Äußerungen und Gespräche an privaten Esstischen, in Gaststätten oder Straßenbahnen, auf Parkbänken oder Familienfesten nicht vom nationalsozialistischen Kontrollsystem erfasst wurden. Doch gibt die Untersuchung der Verfolgungspraxis zum einen Aufschluss über die absolute Dimension der Anzeigen und Verfahren – und damit auch über das Phänomen der Denunziation. Zum anderen hilft sie dabei, die konkrete Tätigkeit der Sondergerichte (und teilweise der Landgerichte) nachzuvollziehen, die neben dem Volksgerichtshof die entscheidenden Instrumente der politischen NS-Strafjustiz waren.³⁷

Die bisherige Forschung zur sonderrechtlichen Verfolgung von »Heimtücke« hat herausgearbeitet, dass dieses Delikt bis zum Kriegsbeginn reichsweit die größte Verfahrensgruppe an den Sondergerichten ausmachte, nach Kriegsbeginn dann aber deutlich seltener verhandelt wurde.³⁸ Nun nahmen Vergehen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung oder die »Volksschädlings«-Verordnung immer mehr Raum ein. Doch bis 1939 dominierte die »Heimtücke« als Hauptdelikt die Sonderrechtspraxis: Allein 1937 wurden 17.168 Personen bei der Gestapo wegen »Heimtücke« angezeigt und 7.208 vor den jeweils zuständigen

34 Vgl. Dörner, »Heimtücke«, S. 98-108.

35 Ebd., S. 10.

36 Dörner, »Heimtücke«, S. 67.

37 Vgl. zur bisherigen Forschung zu den NS-Sondergerichten die ausführlichen Berichte bei Zarusky, Gerichte; Dörner, Justizterror.

38 Siehe u. a. bei Hüttenberger, Heimtückefälle; Oehler, Rechtsprechung, S. 141-157; Mechler, Kriegsalltag, S. 73-79; Ludwig/Kuessner, Sondergericht, S. 18 f. und 101-114; Hirsch, Denunziation; Bozyakali, Sondergericht.

Sondergerichten angeklagt.³⁹ In den empirischen Studien zu einzelnen Sondergerichtssprengeln wurden die Verteilungspraxis und Strafmaße ebenso aufgeschlüsselt wie die Sozialstruktur der Angeklagten und die Themenkreise der als »heimtückisch« geahndeten Aussagen. Ebenso wurden Daten darüber erhoben, wo die Äußerung gefallen war und in welchem Verhältnis der/die Anzeigende zu der oder dem Angeklagten stand.⁴⁰

Für die Frage nach dem nationalsozialistischen Zugriff auf die gedankliche und lokale Eigensphäre sind die zwei letztgenannten Bezugskreise besonders interessant. Im Folgenden werden deshalb Beispielverfahren dargestellt und analysiert, in der die lokale oder personelle Gesprächsumgebung eine spezifische Rolle spielte. Die Quellenbasis dafür bildeten eine Strichprobenauswertung der »Heimtücke«-Verfahren vor dem Hanseatischen Sondergericht sowie Verfahren, die in den zwei umfänglichsten und wichtigsten zeitgenössischen Rechts-Periodika, der *Juristischen Wochenschrift* und der Zeitschrift *Deutsches Recht*, veröffentlicht wurden. Ergänzend wurden ebenfalls bereits publizierte Verfahrensbeispiele aus einschlägigen rechtshistorischen Spezialstudien hinzugezogen.⁴¹

Abgrenzungen von öffentlichem Raum und Privatheit

Es lassen sich verschiedene Typen von »Tatorten« nachweisen, an denen vermeintlich »heimtückische« Äußerungen gefallen waren, die vor Land- oder Sondergerichten zur Verhandlung kamen. Am häufigsten wurden im reichsweiten Durchschnitt verdächtige Aussagen am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur Anzeige gebracht. Gleich darauf folgte als typischer »Tatort« allerdings eine private Wohnung. Dabei führten Gesprächssituationen in einer fremden Wohnung etwas häufiger zur Strafverfolgung als Aussagen, die der oder die Angeklagte in der eigenen Wohnung gemacht hatten. Weitere gängige Orte von angezeigten »staatsfeindlichen Äußerungen« waren öffentliche Verkehrsmittel oder die Straße.⁴² Wie zuvor dargelegt, unterschieden die »Heimtücke«-Verordnung bzw. später das »Heimtückegesetz« explizit zwischen einer öffentlichen und einer nicht-öffentlichen Äußerung. Setzte die Rechtsprechung diese Unterscheidung um, und wenn ja, wie? Machte sie den Charakter der Äußerung an

39 Dörner, »Heimtücke«, S. 325.

40 Vgl. z. B. Hüttenberger, Heimtückefälle, S. 494-496; Mann, Protest; Oehler, Rechtsprechung, S. 141 f.; Dörner, »Heimtücke«, S. 101 f.

41 Die Quellenauswertung folgte somit dem gleichen Schema wie in den beiden vorangegangenen Kapiteln. Siehe auch die Anmerkungen zu Quellen und Auswertungsmethode auf S. 106-108 und 174 f.

42 Dörner, »Heimtücke«, Tabelle auf S. 102.

der Örtlichkeit fest, markierte sie zum Beispiel gewisse Orte *per se* als öffentlich und, wies andere als nicht-öffentlich aus? In der traditionellen Lesart der »lokalen Privatheit« müssten Gesprächsorte wie die Gaststätte, der Bus oder natürlich die Straße als öffentlich gelten, die private Wohnung – sei es die eigene oder die eines/r Bekannten – als nicht-öffentlich. Findet sich diese Lesart in der NS-Spruchpraxis zum »Heimtücke«-Vorwurf wieder?

Blickt man beispielhaft auf die Entwicklung der Rechtsprechung des Sondergerichts Hamburg zur »Heimtücke«, lässt sich feststellen: Das Gericht stellte gerade in den ersten Jahren der sonderrechtlichen Verfolgung von »Heimtücke« keinen zwangsläufigen Zusammenhang zwischen dem Ort der Äußerung und dem Tatbestand der Öffentlichkeit her. Auch Gesprächen an belebten Orten konnte durchaus ein vertraulicher Charakter zugesprochen werden. Mit Kriegsbeginn wandelte sich diese Wahrnehmung allerdings zusehends: Räume für Vertraulichkeiten wurden kleiner oder verschwanden ganz.

Im Dezember 1933 sprach das Hanseatische Sondergericht den 49-jährigen Tischler Carl Kellermann vom Vorwurf der »Heimtücke« frei, die Staatsanwaltschaft hatte eine einmonatige Haftstrafe für sein Vergehen gefordert. Kellermann hatte einem Nachbarn beim Gespräch im Treppenhaus des gemeinsam bewohnten Hauses erzählt, er habe von einem Freund von schlimmen Bestrafungsmethoden in den Arbeitslagern gehört. Ein Kommunist sei dort so lange verprügelt worden, bis er das Horst-Wessel-Lied gesungen habe. Das Gericht wertete die Aussagen als unbedachte Schwätzerei unter vier Augen, die zum einen nicht als »hetzerisch«, zum anderen nicht als öffentlich gelten könnten.⁴³

Im Sommer 1935 leitete das Sondergericht zwar ein Verfahren gegen den angestellten Kaufmann Otto Wendt ein, doch selbst die Staatsanwaltschaft beantragte Freispruch wegen Nichtigkeit des Vorwurfs. Wendt war von einem Duzfreund angezeigt worden, weil er sich ihm gegenüber angeblich negativ über Rudolf Heß geäußert hatte. Der Anzeigende, Obertruppführer bei der SA, konnte keine schlüssigen Angaben über den vermeintlich »heimtückischen« Gesprächsinhalt machen, weitere Zeugen gab es nicht – die fragliche Unterhaltung hatte bei einem gemeinsamen Spaziergang zu zweit stattgefunden. Das Gericht gewann im Prozess einen »guten Eindruck« von dem Angeklagten und vermutete hinter der Anzeige ein persönliches Rachemotiv des SA-Manns. Wendt, Leutnant der Reserve und ehemaliges DNVP-Mitglied, bestritt die Vorwürfe und kritisierte das illoyale Verhalten seines – ehemaligen – Freundes und

43 Verfahren des Hanseatischen Sondergerichts gegen Carl Wilhelm Kellermann, Sond. 1658/1933, STAHH, 213-11, Loo63/34.

jetzigen Anklägers. Das Sondergericht hielt seine Angaben für glaubwürdig und sprach ihn mangels Beweisen im August 1935 frei.⁴⁴

Der Vorfall um den 41-jährigen Schiffsheizer Ferdinand Vogel fand an einem vergleichsweise abgeschirmten Ort statt, führte aber nichtsdestotrotz zu einer Verurteilung zu neun Monaten Gefängnis. Der Seemann war bei der »Tat« nur bedingt schuldig, was das Gericht durchaus berücksichtigte. Anfang 1941 hatte Vogel volltrunken auf der Toilette einer Hamburger Kneipe verlauten lassen: »Adolf Hitler soll vor meinen Füßen verrecken!« Das betrunkene Selbstgespräch auf dem »stillen Örtchen« hatte ein anderer Gast bei seinem Toilettengang mitbekommen und es im Gastraum weitererzählt. Das Hanseatische Sondergericht unterstellte Vogel eine böswillige Absicht und verurteilte den Ausruf als besonders gehässigen Angriff auf den »Führer«. Es wertete die Kneipentoilette als öffentlichen, weil für sämtliche männlichen Gäste zugänglichen Raum. Lediglich die nachgewiesene Trunkenheit wirkte leicht strafmildernd.⁴⁵ Im Urteil fand Paragraph 51 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs Anwendung, nach dem (in der damals geltenden Fassung des StGB) eine Strafe gemindert werden konnte, wenn »die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat [...] erheblich vermindert« war.⁴⁶

In einem anderen Hamburger Verfahren im Frühsommer 1943 wirkte weder der die »Tat« begleitende Alkoholkonsum strafmildernd, noch tat dies der Ort der Handlung. Der Handelsvertreter Albert Kopf musste sich vor dem Sondergericht für den Ausgang eines langen Kneipenabends verantworten. Kopf hatte nach mehreren gemeinsamen Stunden in einer Bar drei Bekannte zum Ausklang des Abends in seine Wohnung eingeladen. Dort hatte er im Laufe eines immer hitziger werdenden Gesprächs gesagt, der Führer sei am Krieg schuld und ohnehin nur eine Stroh puppe. Man solle keine Kinder in die Welt setzen, denn die Söhne würden doch nur an der Front geopfert, um den Ehrgeiz des Führers zu stillen. Kopf wurde im Juni 1943 zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt. Die Äußerungen seien in hohem Maße staatsfeindlich und heimtückisch und zeugten von einer »niederer Gesinnung«, so das Gericht. Der Angeklagte sei dabei höchstens angetrunken, also voll schuldig gewesen und habe damit rechnen müssen, dass das Gespräch nach außen drang. Die Unterhaltung am heimischen Küchentisch mit den losen Kneipen-Bekannt-

44 Verfahren des Hanseatischen Sondergerichts gegen Otto Wilhelm Wendt, 11 Js Sond. 627/35, STAHH, 213-11, 3706/35.

45 Verfahren des Hanseatischen Sondergerichts gegen Franz Ferdinand Vogel, 11 Js KMs Sond. 27/41, STAHH, 213-11, 3703/41.

46 § 51 Abs. 2 StGB (in der Fassung von 1934, die bis 1975 Gültigkeit hatte).

schaften habe keinerlei vertraulichen Rahmen geboten – tatsächlich hatte einer der Männer Kopf später denunziert.⁴⁷

Die Beispiele werfen Schlaglichter darauf, dass eine lokale Zuordnung von »öffentlich« oder »nicht-öffentlich« in der Sprechpraxis des »Heimtückegesetzes« nicht stattfand. Der Tatort der strafbaren Äußerungen spielte eine völlig untergeordnete Rolle. Einen grundsätzlich geschützten Raum gewährte das NS-Sonderrecht nicht – sobald zwei Menschen in Interaktion traten, war eine kommunikative Situation gegeben, die theoretisch unter das Gesetz fallen konnte. Es konstruierte eine »Ersatzöffentlichkeit« und ließ damit jede private Äußerung praktisch inkriminierbar werden.⁴⁸

Die vermutete Intention einer Äußerung war für das gerichtliche Urteil häufig bedeutsamer als ihre situativen Umstände. Bezweifelte das Sondergericht ein »heimtückisches« oder »hetzerisches« Motiv, konnte es unerheblich sein, dass eine kritische Äußerung in einer öffentlichen oder semi-öffentlichen Situation gefallen war, was sich beispielhaft am Prozess gegen Paul Julius Hahn zeigen lässt. Im Dezember 1937 verhandelte das Hanseatische Sondergericht Vorwürfe wegen Vergehens gegen Paragraph 2 des »Heimtückegesetzes« gegen den evangelischen Pastor. Seit 27 Jahren stand Hahn der Versöhnungskirche in Eilbek vor. Er hatte fünf Kinder und gehörte der NS-Volkswohlfahrt an, bis zu ihrer Auflösung war er Mitglied der Deutschnationalen Volkspartei gewesen. 1933 trat er dem Pfarrernotbund bei und gehörte mittlerweile der Bekennenden Kirche an. Hahn musste sich vor dem Hamburger Sondergericht verantworten, weil ein Gespräch, das er im Nachgang einer Taufe an der familiären Kaffeetafel geführt hatte, zu einer Meldung bei der Gestapo geführt hatte. Hahn hatte sich mit dem Vater des Täufelings, der seinerzeit auf Stellensuche war, über dessen Arbeitssituation unterhalten. Dessen Schwager, Angestellter bei der städtischen Fürsorgebehörde, hatte das Gespräch mitbekommen und den Pastor später angezeigt. Im Verfahren gab er an, dass Hahn dem Arbeitssuchenden wenig Hoffnung gemacht und behauptet habe, dass die deutsche Regierung eher mit dem Kampf gegen die christlichen Kirchen und den Bolschewismus beschäftigt sei als mit der Arbeitsbeschaffung. Hahn habe außerdem geäußert, dass Adolf Hitler sich selbst als gottgleich überhöhe. Der Schwager, der im Sondergerichtsverfahren als hauptsächlicher Belastungszeuge auftrat, wollte den Pastor auf die Strafbarkeit solcher Äußerungen aufmerksam gemacht haben, Hahn habe darauf aber nur erwidert: »Es kann mir meinen Kopf kosten, den können sie

47 Verfahren des Hanseatischen Sondergerichts gegen Albert Eduard Kopf, 11 KMs P Sond. 47/43, STAHH, 213-11, 0903/44.

48 Siehe zur zeitgenössischen juristischen Definition der »Ersatzöffentlichkeit« bei Dörner, »Heimtücke«, S. 30f.

mir nehmen, aber meine Seele bekommen sie nicht.«⁴⁹ Bei seiner Vernehmung durch die Gestapo hatte Hahn die vorgeworfenen Äußerungen entschieden bestritten und richtigstellen wollen. Er habe lediglich gesagt, dass Adolf Hitler von vielen vergöttert werde. Sollte sich der Kirchenstreit weiter zuspitzen, wäre er bereit, für Christus sein Leben zu geben, weil ihm seine Seele niemand nehmen könne. Hahn hatte außerdem zu Protokoll gegeben, dass er künftig nicht mehr mit Gemeindemitgliedern über Bekenntnisfragen sprechen wolle, weil dies offenbar zu schwersten Missdeutungen führen könne. Der ganze Vorfall sei umso bedauerlicher, weil er doch eigentlich den »jetzigen Staat bejahe«.⁵⁰

Im Gerichtsverfahren fand die zweite Kammer des Sondergerichts nicht viele Anhaltspunkte für die Vorwürfe. Zum einen hatten die anderen Teilnehmer der Kaffeetafel in der Zeugenvernehmung nicht bestätigt, dass sie irgendwelche belastenden Äußerungen des Pastors mitbekommen hätten. Zum anderen zweifelte das Gericht an der Glaubwürdigkeit des Belastungszeugen, weil der bei der Aufnahme seiner Personalien erst auf Rückfrage angegeben hatte, dass er wegen Diebstahls und Betruges bereits drei Gefängnisstrafen verbüßt hatte. Das Sondergericht legte dem Schwager zudem negativ aus, dass er bis 1929 KPD-Mitglied gewesen und ihm deshalb »kommunistische Gedankengänge«⁵¹ auch jetzt nicht fremd seien. Das Sondergericht sprach Paul Julius Hahn frei. Es konnte ihm keine böswilligen, hetzerischen oder gehässigen Aussagen nachweisen. Einige negative Äußerungen über die deutsche Glaubensgemeinschaft, die Hahn selbst zugegeben hatte, seien nicht strafbar. Ansonsten sei es »sein gutes Recht, sich gegen eine Vergottung des Führers zu wenden, mag dies auch an sich als überflüssig erscheinen«.⁵²

Die offenbare kritische Haltung des Pastors, die zudem in einem größeren Personenkreis ausgesprochen worden war, blieb straflos. Für das Gericht war seine religiös motivierte Überzeugung nicht justiziabel, es gestand ihm sogar deren öffentliche Äußerung zu. Es wirkte sich zu Hahns Gunsten aus, dass sich der Anzeigende selbst durch deviantes und politisch verdächtiges Verhalten diskreditiert hatte.

Auch das verhältnismäßig milde Urteil gegen Franz Josef Müller im August 1942 ging auf die (vermutete) spezifische Einstellung des Delinquenten ein und legte sie ihm entlastend aus. In der sondergerichtlichen Entscheidung

49 Urteil des Hanseatischen Sondergerichts gegen Paul Julius Hahn vom 10.12.1937, II Js. Sond. 197/37, STAHH, 213-II, 01661/38, S. 3.

50 Protokoll der Vernehmung von Paul Julius Hahn vom 12.2.1937, I 20/37 G.St.P.2, STAHH, 213-II, 01661/38.

51 Urteil des Hanseatischen Sondergerichts gegen Paul Julius Hahn vom 10.12.1937, II Js. Sond. 197/37, STAHH, 213-II, 01661/38, S. 5.

52 Ebd., S. 6.

schwung außerdem mit, dass die vermeintlich »heimtückischen« Aussagen in einem vertraulichen Rahmen gefallen waren – wiederum war es jedoch nicht die Örtlichkeit, die die Vertraulichkeit konstituierte, sondern die Beziehung der Beteiligten zueinander. Im April 1942 hatte die Staatspolizeileitstelle Hamburg den 37-jährigen Elektromaschinenbauer festgenommen, weil gegen ihn eine Anzeige wegen heimtückischer Äußerungen vorlag. Müller war als Sohn eines deutschen Offiziers bei der holländischen Kolonialarmee und einer Malaiin in Java geboren und wurde als staatenlos registriert. Seit Anfang der 1920er Jahre lebte er in Hamburg und arbeitete als Konstrukteur in einem Eisenwerk in Ottensen. Auf seinem Arbeitsweg hatte er im Januar 1941 in der Straßenbahn Monika Rieck kennengelernt, die eine Haushaltungsschule besuchte. Sie freundeten sich an. Müller half der jungen Frau regelmäßig bei ihren Rechenaufgaben für die Schule, wurde von ihren Eltern, bei denen sie noch wohnte, häufiger zum Essen eingeladen und machte sich im Haushalt nützlich. Aus dem freundschaftlichen Verhältnis entwickelte sich eine Liebesbeziehung, die auch bestehen blieb, als Monika Rieck für eine Ausbildung zur Arzthelferin nach Bad Harzburg zog. Den Eltern der jungen Frau missfiel die ernster werdende Beziehung zu dem viel älteren Mann zusehends, schließlich war es zum Eklat gekommen, als sie ihre Tochter gegen den elterlichen Wunsch in Müllers Wohnung aufgefunden hatten. Offenbar ging die Anzeige Müllers auf das Ehepaar Rieck zurück, die ihn bei der Gestapo mit einer detaillierten Auflistung von mehreren anstößigen Aussagen belasteten. Müller habe Adolfs Führerstärke und die schlechte Versorgungslage kritisiert und den Krieg als aussichtslos bezeichnet. Er habe außerdem behauptet, dass im »neuen Deutschland [...] jede freie Meinungsäußerung unterdrückt« werde.⁵³

Der Beschuldigte gab einige der Aussagen zu, schwächte einiges ab und setzte seine Feststellungen in den Kontext der jeweiligen Unterhaltung. Er gab außerdem zu Protokoll, dass er sich schon früher regelmäßig mit den Riecks über die politische Lage unterhalten und immer wieder kritisch geäußert habe, die Eheleute damals aber nie Anstoß daran genommen hätten. Die jetzigen Vorwürfe führte er darauf zurück, dass er sich ihrem Umgangsverbot mit der Tochter nicht gefügt hatte und sie ihm deshalb würden schaden wollen. Die Gestapo holte umfangreiche Informationen ein: Sie vernahm mehrere seiner Vorgesetzten und Kollegen im Ottenser Eisenwerk sowie den Betriebsobmann, um Müllers politische Einstellung zu beleuchten. »Staatsfeindliche Äußerungen« konnte keiner der Zeugen bestätigen, Müller habe höchstens ein paar Mal eine »japanfeindliche Haltung« gezeigt.

53 Vernehmungsprotokoll von Franz Josef Müller bei der Staatspolizeileitstelle Hamburg vom 15.4.1942, STAHH, 213-II, 5948/42, o. S.

In der Anklageschrift warf ihm die Staatsanwaltschaft deshalb nur die »böswillig gehässigen, hetzerischen« Aussagen im Kreise der Familie Rieck vor. Sie seien zwar nicht öffentlich gefallen, Müller habe aber mit ihrer Weiterverbreitung rechnen müssen. Das Hanseatische Sondergericht verurteilte ihn am 31. August 1942 zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten, die er allerdings mit der Polizei- und Untersuchungshaft bereits abgegoten hatte. Die Richter sahen die Vorwürfe als begründet an, Müller habe eindeutig gegen Paragraph 2 des »Heimtückegesetzes« verstoßen. Mehrere Umstände berücksichtigte das Gericht aber als strafmildernd:

»Seine gegenüber der Monika Rieck und der Zeugin Elsa Rieck, also im engsten Kreise gemachten heimtückischen Äußerungen stellen sich [...] nach der Überzeugung des Gerichts als Äußerungen eines politisch unsicheren und als Mischling und Staatenloser innerlich nicht an die deutsche Volksgemeinschaft gebundenen Menschen dar. Sie mochten auch, wie der Angeklagte erklärt hat, gegenüber der wesentlich jüngeren Monika Rieck aus Wichtigtuerei heraus erfolgt sein.«⁵⁴

Völlig unzweifelhaft war die Feststellung der Öffentlichkeit im Verfahren gegen den 22-jährigen Karl-Ernst Jacobsen, der seit Frühjahr 1943 in Hamburg eine Ausbildung zum Gerichtsvollzieher machte – aus der Wehrmacht war er Ende 1941 wegen unzulänglicher Physis als untauglich entlassen worden. Die Gerichtsakte hielt fest, dass Jacobsen sich zwar bislang weder im militärischen Bereich noch in der Berufsausbildung leistungsstark gezeigt hatte, aber als Jugendlicher bei der Hitlerjugend gewesen und seit 1942 als Blockwarter für die NSV tätig war. Der junge Justizanwärter hatte bisher keine Vorstrafen. Das Hanseatische Sondergericht warf ihm Ende 1943 die »öffentliche Aufstellung heimtückischer Äußerungen« vor – er war von einem unmittelbaren Zeugen denunziert worden: Jacobsen hatte sich mit einer Bekannten im März des Jahres in der Hochbahn über den Kriegsverlauf unterhalten und dabei über die Truppenverluste der Wehrmacht bei der Schlacht um Charkow gesprochen. Ein paar Plätze weiter saß der Monteur Ewald Wagner und hörte das Gespräch mit. Bei der Anzeige, die er später bei der Polizei erstattete, gab Wagner an, Jacobsen habe die baldige Niederlage der Wehrmacht prophezeit und behauptet, die Kruppwerke in Essen seien bei Fliegerangriffen völlig zerstört worden. Außerdem habe er mit seiner Tätigkeit bei der Justiz angegeben. In der Verhandlung bestätigte Jacobsens Gesprächspartnerin die Vorwürfe, zudem hatte ein Schaffner die Äußerungen mitgehört und im Verfahren ausgesagt.

54 Urteil des Hanseatischen Sondergerichts gegen Franz Josef Müller vom 31.8.1942, 11. Js. P.Sond. 157/42, STAHH, 213-11, 5948/42, S. 5.

Für das Sondergericht war die Sachlage damit klar, der Angeklagte hatte in mehreren Punkten gegen das »Heimtückegesetz« verstoßen:

»Wenn der Angeklagte in einem öffentlichen Verkehrsmittel abfällige Äußerungen über den Führer und die Partei macht, die von jedem Anwesenden gehört werden können, dann ist das ein schwerwiegendes Verhalten, das ohne weiteres empfindlich gesühnt werden muß.«⁵⁵

Strafmildernd wirkten sich die Aussagen des Vaters und des Vorgesetzten aus. Jacobsens Vater, der als Psychologe in Hamburg praktizierte, hatte geschildert, dass sein Sohn wegen einer Rachitis-Erkrankung von Geburt an schwächlich gewesen und deshalb in seiner geistigen wie körperlichen Entwicklung leicht eingeschränkt gewesen sei. Sein Ausbilder im Justizdienst bescheinigte zudem, dass Jacobsen zwar »willensschwach«, aber harmlos und »in politischer Hinsicht stets korrekt« gewesen sei. Das Gericht unterstellte ihm daher, dass er bei seiner Bekannten mit den Äußerungen vor allem Eindruck habe schinden wollen. Es verurteilte den jungen Mann zu sieben Monaten Gefängnis, die Polizei- und Untersuchungshaft wurde ihm angerechnet.

Für die Frage nach dem Begriff der Öffentlichkeit in der Spruchpraxis zur »Heimtücke« ist schließlich der Umgang mit brieflichen Äußerungen aufschlussreich. Ein verschlossen versandter, persönlicher Brief entzieht sich schließlich einer strikten räumlichen Zuordnung. Er kann aber als Medium in einem geschlossenen, nach außen abgegrenzten Kommunikationsraum gelten. Mit der faktischen Aufhebung des Postgeheimnisses wurde diese Abgrenzung nach der NS-Machtübernahme schnell hinfällig, auch wenn Briefgeheimnis und Geheimnisschutz nicht nur im juristischen Fachdiskurs virulent, sondern auch im Strafgesetzbuch bestehen blieben.⁵⁶ Zwei Fälle von »heimtückischen« brieflichen Äußerungen seien im Folgenden geschildert, das eine Verfahren verhandelte das Hanseatische Sondergericht 1933, das andere in den letzten Kriegsmonaten.

Das »Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei« war erst seit ein paar Wochen in Kraft, als die Hamburger Zollfahndungsstelle einen verdächtigen Brief einbehielt und der Staatspolizei weiterleitete. Die »Zolldevisennachschaustelle« bei der Reichspost hatte den Brief offenbar geöffnet und dessen Inhalt als »politisch bedeutsam« eingestuft.⁵⁷ Als Autorin des Schreibens wurde Marguerite Rohdich identifiziert, die 56-jährige Ehefrau des Hamburger

55 Urteil des Hanseatischen Sondergerichts gegen Karl-Ernst Jacobsen vom 1.11.1943, 11 Js. P. Sond 176/43, STAHH, 213-11, 6157/43, S. 3 f.

56 Vgl. zum Briefgeheimnis und Geheimnisschutz ausführlicher Kapitel III.4.

57 Schreiben der Zollfahndungsstelle Hamburg an die Staatspolizei Hamburg, 14.7.1933, Betreff/Anhang: 1 gewöhnlicher Brief; 1 Anzeige, STAHH, 213-11, L 05 23/33.

Ingenieurs Otto Rohdich. In dem privaten Brief an ihre Stieftochter, die in New York lebte, hatte sie unter anderem geschrieben:

»Ist es nicht furchtbar, wie es hier zugeht? Es ist die reinste Schreckensherrschaft. Bei Otto in der G. E. G. [Hamburger Gross-Einkauf-Gesellschaft; Anm. A. C.] sind bald 200 Leute herausgeschmissen worden. Die Gehälter sollen im Oktober wieder heruntergehen. Otto sagt, er kündigt dann einfach unsere Wohnung, so dass die neue Nazileitung in der Volksfürsorge sehen kann, was sie anrichten [sic]. Man hört so oft von Leuten sagen, dass wir bis 1. Oktober fertig sind und alles drunter und drüber geht und Blutvergiessen, denn das Volk ist so verärgert über die brutale Art, wie hier vorgegangen wird, es ist geradezu bestialisch. [...] man lebt ja wie im Irrenhaus hier in Deutschland.«⁵⁸

Die Staatspolizeistelle hatte daraufhin Ermittlungen in der Wohnung der Rohdichs eingeleitet. Sie sichtete sämtliche Briefe, die das Ehepaar aus den USA erhalten hatte, fand darin aber keine weiteren Bemerkungen »über Politik«.⁵⁹ Dennoch erhob die Hamburger Staatsanwaltschaft beim gerade erst eingesetzten Hanseatischen Sondergericht Anklage gegen Marguerite Rohdich mit dem Vorwurf, »vorsätzlich unwahre Behauptungen [...] aufgestellt bzw. verbreitet zu haben, die geeignet sind, das Ansehen der Reichsregierung und das Wohl des Reiches schwer zu schädigen«. Rohdich gab zu, den Brief verfasst zu haben, und bezeichnete die ihr vorgeworfenen Aussagen gegenüber der Staatsanwaltschaft sogar selbst als unwahr. Ihr Anwalt legte zur Entlastung ein ärztliches Attest über ihren labilen Gesundheitszustand sowie Belege für ihr Engagement für die NS-Volkswohlfahrt vor. Außerdem führte er entschuldigend an, dass seine Mandantin bei der Niederschrift der Zeilen emotional sehr aufgewühlt gewesen sei, weil sie fürchtete, dass ihr Ehemann bald seine Stellung verlieren würde. Sie habe ihrer Tochter lediglich ihre Sorge um die Familie mitteilen wollen. Das Ehepaar sei aber ansonsten »national gesinnt«.⁶⁰

In seinem Urteil vom 18. September 1933 bezeichnete es das Sondergericht als unzweifelhaft, dass die Aussagen im fraglichen Brief der Mutter an die Stieftochter ein Vergehen nach dem »Heimtückegesetz« darstellten. Die Angeklagte habe grob fahrlässig gehandelt, indem sie die Äußerungen ungeprüft aufgeschrieben habe – dabei erkannte das Gericht sogar an, dass Marguerite Rohdich

58 Abschrift des Briefs von Marguerite Rohdich an ihre Stieftochter, angefertigt am 31.7.1933 von der StaPo HH, STAHH, 213-11, L 05 23/33.

59 Vermerk der StaPo HH über die Hausdurchsuchung bei Otto und Marguerite Rohdich, 3.8.1933, STAHH, 213-11, L 05 23/33.

60 Schreiben des RA Kappmeier an das Hanseatische Sondergericht in der Strafsache gegen M. Rohdich, 14.9.1933, STAHH, 213-11, L 05 23/33.

vom Wahrheitsgehalt überzeugt gewesen sein mochte: »Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß die Angeklagte mit ihrer Erklärung, sie habe bei der Aufstellung der eigenen Behauptungen nur das wiedergegeben, was ihr erzählt worden sei, [...] die Wahrheit sagt [...].« Das war für den Urteilspruch allerdings genauso unerheblich wie die Tatsache, dass die Weitergabe in Form eines privaten Briefs zwischen Familienangehörigen geschehen war. Ein Briefgeheimnis und dessen – grundsätzlich strafrechtlich weiterhin bestehender – Schutz spielten weder in den Ermittlungen noch in der Urteilsfindung eine Rolle. Offenbar war der mit der Reichstagsbrandverordnung legitimierte Wegfall des Brief-, Post- und Fernsprechgeheimnisses in der Sondergerichtspraxis schon völlig internalisiert. Als entlastend rechnete das Gericht der Angeklagten aber zwei Sachverhalte an: Zum einen zeuge ihr finanzielles Engagement für NS-Wohlfahrtsorganisationen von einer lobenswerten Einstellung, ebenso die militärischen Auszeichnungen ihres Ehemanns im Krieg. Zum anderen hatten die Ermittlungen ergeben, dass die Tochter als Empfängerin des Briefs weitgehend unbedenklich sei. Aus den anderen geprüften Schreiben hatte das Gericht nämlich erschlossen, dass die Tochter »nicht feindlich zur nationalsozialistischen Regierung steht und daß sie nicht, jedenfalls nicht bewußt, diese Mitteilungen in Kreise gelangen lassen würde, die aus solchen Entstellungen Gewinn zum Schaden des deutschen Volkes zu ziehen geeignet sind.«⁶¹ Marguerite Rohdich wurde zu einer Geldstrafe von 500 Reichsmark verurteilt, die bei Zahlungsverweigerung in eine Gefängnisstrafe von 50 Tagen umgewandelt werden konnte.

Eine briefliche Äußerung, die im Frühsommer 1944 abgefangen worden war, hatte sehr viel drastischere Folgen, auch wenn ihr Inhalt ungleich banaler war. Doch unter den Bedingungen des »totalen Kriegs« hatten sich die Verfolgungsmaßnahmen drastisch verschärft. Es galt, Defätismus in jeglicher Form zu stigmatisieren und hart zu bestrafen. Der 21-jährige Hilfsarbeiter Karl Rathe stand im Juni 1944 wegen einer zynischen Bemerkung vor dem Hanseatischen Sondergericht. Die Kontrollstelle der Reichspost hatte seinen Briefwechsel mit einer Bekannten im französischen Nancy abgefangen und Folgendes entdeckt: Rathe kündigte darin das Freundschaftsverhältnis auf, weil die Bekannte ihren letzten Brief mit »Heil Hitler« unterschrieben hatte. Unter anderem schrieb er außerdem zurück, dass es in Kürze wieder »Heil Leopold« heißen werde, und unterzeichnete mit den Worten »Heil Hitler, der Hund, viel Glück mit ihm!«. Der junge Mann führte zu seiner Verteidigung an, dass er die Worte in einer emotionalen Erregung geschrieben und deren Tragweite nicht abgesehen habe. Er sei verletzt gewesen, weil die Brieffreundin seine tieferen Gefühle nicht er-

61 Urteil des Hanseatischen Sondergerichts gegen Marguerite Rohdich vom 18.9.1933, Sond. 1318/33, STAHH, 213-11, L 05 23/33, S. 5.

widert und ihn distanziert behandelt habe – aus dem Briefwechsel ging dieser emotionale Konflikt durchaus hervor. Vor Gericht fand er allerdings keinerlei Berücksichtigung. Die persönliche Krise einer unerwiderten Liebe, um den es in dem inkriminierten privaten Briefwechsel hauptsächlich ging, wurde zur Nebensache. Der saloppe Abschiedsgruß galt dem Sondergericht als hetzerische, gehässige Äußerung, die zudem noch ins Ausland versendet worden war. Es verurteilte Rathe zu sechs Monaten Gefängnis.⁶²

Die geschilderten Fälle und Urteile stehen in durchaus krassem Kontrast zu Verfahren, in denen ähnlich lapidare Äußerungen zu ungleich radikaleren Urteilen der Militär- und Sondergerichte bzw. des Volksgerichtshofs führten – im äußersten Fall zum Todesurteil. Unbedachte Anmerkungen oder »politische« Witze, die Ende der 1930er Jahre noch als »törichte Redensarten« vor den zuständigen Gerichten als entschuldbar gelten konnten, wurden mit zunehmender Dauer des Krieges immer schneller als »Wehrkraftzersetzung« verfolgt und mit harten Strafen geahndet.⁶³ Regimekritische Äußerungen wie jene zuvor geschilderten aus dem Briefwechsel des Ehepaars Rohdich führten Mitte der 1940er Jahre unter dem Rubrum der »Wehrkraftzersetzung« nicht selten zum Todesurteil. So verhandelte der Volksgerichtshof im November 1944 unter dem Vorsitz von Roland Freisler den Fall der Diakonisse Ehrengard Frank-Schultz, die sich im August des Jahres mit einer befreundeten Schwesternhelferin unter vier Augen über das gescheiterte Attentat auf Adolf Hitler unterhalten hatte. Dabei bedauerte sie das Scheitern des Attentats sowie den Zustand, die Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten nun noch länger ertragen zu müssen. Die Gesprächspartnerin denunzierte Frank-Schultz; vom Volksgerichtshof wurde diese als Verräterin geschmäht, die mit ihren Aussagen »einen Angriff auf die seelische Kriegskraft des Volkes« geführt habe. Die Diakonisse wurde zum Tod verurteilt und im Dezember 1944 in der Strafanstalt Plötzensee hingerichtet.⁶⁴ Allein im letzten Kriegsjahr wurden wegen »Wehrkraftzersetzung« nahezu 2.000 Todesurteile gefällt. Ab November 1944 wurden Delinquenten, die der Volksgerichtshof aufgrund dieses Verdikts zum Tode verurteilt hatte, ohne weitere Prüfung direkt dem Scharfrichter zugeführt, so auch Ehrengard Frank-Schultz.⁶⁵

Die eklatanten Unterschiede in der nationalsozialistischen Verfolgungs- und Strafpraxis von »heimtückischen« oder »zersetzenden« hingen nur in geringem

62 Verfahren vor dem Hanseatischen Sondergericht gegen Karel Rathe, 11 KMs P Sond. 30/44, STAHH, 213-11, 4041/44.

63 Kalmbach, »Hauptwaffe«, S. 31.

64 Wagner, Volksgerichtshof, S. 383 f.

65 Kalmbach, »Hauptwaffe«, S. 32.

Maße mit den tatsächlichen Äußerungen oder der öffentlichen oder privaten Umständen zusammen. Vielmehr entschieden hauptsächlich zwei Faktoren darüber, ob eine als staatsfeindlich bewertete Meinung »nur« zu einer Gefängnisstrafe oder, äußerstenfalls, zum Todesurteil führte: erstens der Zeitpunkt der Äußerung und zweitens die gerichtliche Instanz, die darüber entschied. Zudem konnte natürlich erheblich sein, ob die Kritik in militärischen Kreisen geäußert worden war, deshalb also als unmittelbar »wehrkraftzersetzend« galt.

Diese Unterschiede in der Spruchpraxis verweisen gleichzeitig auf eine bemerkenswerte Spannweite der Verfolgung devianter Meinungen. Im Folgenden werden daher weitere Merkmale von Verfahren untersucht, in denen »staatsfeindliche Äußerungen« verhältnismäßig moderate juristische Folgen hatten.

Engste Feinde: Denunziation im Familienumfeld

Bernward Dörner hat in seiner Studie zur Verfolgung von »Heimtücke« empirisch nachgewiesen, dass Anzeigen und Denunziationen nur selten aus dem engsten Kreis der Beschuldigten kamen. Nur rund fünf Prozent derjenigen, die eine »heimtückische« Äußerung behördlich meldeten, standen in einem freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnis zur angezeigten Person, in einigen Regionen lag der Anteil sogar noch deutlich darunter.⁶⁶ Die Denunziationsforschung zum Nationalsozialismus hat den Befund insgesamt bestätigt, dass das Denunziationsangebot des Regimes im Freundes- und Familienkreis relativ selten genutzt wurde und »ein intaktes persönliches Verhältnis den besten Schutz vor Anzeigen bot.«⁶⁷ Auch Stephanie Abke kommt in ihrem 2003 erschienenen Buch zu dem »vorsichtigen Schluss [...], daß die Bindungen in der Primärfamilie relativ stabil geblieben [...] und die dort gültigen Hierarchien und Verhaltensregeln weitgehend akzeptiert«⁶⁸ worden seien. Schon Gisela Diewald-Kerkmann bescheinigte in ihrer Arbeit aus den 1990er Jahren der Familie als Primärgruppe eine »hohe Abschirmungstendenz«, die das Einsickern der NS-Ideologie nicht ohne weiteres habe aufheben können.⁶⁹ Auf Anzeigen aus dem engsten Kreis der Familie reagierten die staatlichen Behörden auch besonders sensibel, sie sollten gründlich auf ihre Stichhaltigkeit geprüft werden.⁷⁰

66 Dörner, »Heimtücke«, S. 102.

67 Ebd., S. 100.

68 Abke, Zeichen, S. 316.

69 Diewald-Kerkmann, Denunziation, S. 126.

70 Dördelmann, Macht, S. 199 f.

Wie ging die nationalsozialistische Rechtspraxis mit den Fällen um, in denen eine Anzeige eines nahen Angehörigen eingegangen und als gerechtfertigt eingeschätzt worden war, sodass ein Verfahren eröffnet wurde? Beispielhaft verdeutlicht eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Breslau aus dem Jahr 1934, dass die familiäre Vertrauenssphäre als geschützter Raum bewertet werden konnte. Verhandelt wurde die Rechtmäßigkeit einer Kündigung, vorausgegangen war aber eine Anzeige nach der »Heimtücke«-Gesetzgebung. Die Klägerin vor dem Arbeitsgericht war als Hausdame in einer gutbürgerlichen Breslauer Familie beschäftigt, bis ihr der Beklagte fristlos kündigte. Sie hatte beim familiären Essen an einer vermeintlich »reaktionären« Äußerung des Sohnes der Familie Anstoß genommen. Deren genauen Wortlaut gab die *Juristische Wochenschrift*, die das Urteil veröffentlichte, nicht wieder – vermutlich, um sie nicht weiter zu exponieren. Ohne das Wissen ihres Arbeitgebers hatte die Hausdame davon bei der SA-Einheit Meldung gemacht, bei der der Sohn Mitglied war. Das Arbeitsgericht sah dies als einen Verstoß gegen das Arbeitsverhältnis und die Kündigung als gerechtfertigt an und brachte zur Begründung zunächst das enge Band der Hausangestellten zum Hausherrn vor:

»Sie [...] war [...] für die Wahrung des häuslichen Friedens und ruhigen Gedeihens der Familie als einer Zelle des Staates entsprechend verantwortlich. Nach den geläuterten Erkenntnissen nationalsozialistischen Arbeitsrechts [...] werden Führer des Betriebes und Gefolgschaft von einem Bande der Fürsorge und Treue umschlossen zur Förderung der besonderen Zwecke dieses Betriebes und zum gemeinsamen Nutzen von Volk und Staat. Diese urdeutsche Auffassung vom sittlichen Wesen des Arbeitsverhältnisses gilt in noch weit höherem Maße für dienstrechtliche Beziehungen im Schoße der Familie, wo engste Haus- und Tischgemeinschaft erhöhte Rücksichtnahme und vertieftes Wirken zum Wohle dieser Urzelle menschlicher und staatlicher Gemeinschaft erfordern.«⁷¹

Zwar gestand das Gericht der Hausdame zu, dass sie die Worte des Sohnes tatsächlich für anstößig gehalten haben möge, relativierte aber deren Bedeutung:

»Nicht jedes harmlose Tischgespräch im engsten Familienkreise, wo jede vorübergehende Mißstimmung oder Verärgerung sich gelegentlich ausschwingt, ist für Außenstehende bestimmt, die etwa geneigt sind, abgerissene Gesprächsfetzen auf die Goldwaage zu legen und ihnen hochpolitische Bedeutung beizumessen.«⁷²

71 Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Breslau vom 10.8.1934, in: Deutsche Justiz 96 (1934), Ausgabe A, H. 46, S. 1446f., hier S. 1446.

72 Ebd., S. 1447.

Die Beweisaufnahme hatte ergeben, dass die fraglichen Äußerungen nur »belangloses Gerede« gewesen seien. Dadurch, dass die Klägerin ohne Rücksprache mit ihrem Arbeitgeber davon eine »hochoffizielle« Meldung gemacht hatte, habe sie das Tischtuch zwischen sich und der Familie zerschnitten. Deshalb sei die fristlose Kündigung gerechtfertigt. Grundsätzlich habe der Hausvater und Beklagte zwar »selbstverständlich die Pflicht, häusliche Verhältnisse zu gewährleisten, die der Klägerin als überzeugter Nationalsozialistin das Bekleiden einer Vertrauensstellung in seinen Diensten nicht unerträglich machten.«⁷³ Im gegebenen Fall sei diese Pflicht vom Hausherrn aber nicht verletzt worden.

An die Veröffentlichung des Urteils in der Rechtszeitschrift *Deutsche Justiz* schloss sich eine Nachbemerkung des Oberstaatsanwalts Karl Krug an, der als Mitglied der Großen Strafrechtskommission an den Beratungen zu einer nationalsozialistischen Reform des Strafrechts beteiligt war.⁷⁴ Krug pflichtete dem Gericht zwar uneingeschränkt bei, denn die Äußerungen seien »lediglich aus einem augenblicklichen Ärger, wie er immer einmal vorkommen kann und im engen Familienkreise an richtiger Stelle abreagiert wird«,⁷⁵ gefallen. Er wollte dem Urteil aber keine Allgemeingültigkeit konzederieren:

»Durch die vorstehende Entscheidung wird selbstverständlich die Pflicht, einen staatsfeindlichen Menschen unschädlich zu machen und hierzu staatsfeindliche Äußerungen oder Handlungen zur Verfolgung zu bringen, wo auch immer man hiervon Kenntnis erlangt hat, in keiner Weise berührt. Diese aus der Auffassung des nationalsozialistischen Staates heraus gegebene selbstverständliche Pflicht kann auch durch Kollision mit minderen persönlichen Pflichten niemals beeinträchtigt werden.«⁷⁶

Eine Übertragung des Gedankens des Urteils auf andere Fälle sei deshalb zu vermeiden, es müsse stets mit Sensibilität für die Eigenheiten des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden. Die Betonung einer Treuepflicht findet sich auch in Fällen von Denunziationen aus dem privaten Umfeld, in denen den fraglichen Äußerungen tatsächlich ein »heimtückischer«, gehässiger Inhalt unterstellt wurde. So verhandelte die Wiener Außenstelle des Zentralgerichts des Heeres 1944 einen Fall, in dem der Angeklagte von seiner Frau denunziert

73 Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Breslau vom 10.8.1934, in: *Deutsche Justiz* 96 (1934), Ausgabe A, H. 46, hier S. 1447.

74 Vgl. Schubert, Protokolle, S. 538.

75 Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Breslau vom 10.8.1934, in: *Deutsche Justiz* 96 (1934), Ausgabe A, H. 46, S. 1446 f., hier S. 1447.

76 Anmerkung zum Urteil des Landesarbeitsgerichts Breslau vom 10.8.1934 von Oberstaatsanwalt Dr. Krug, ebd., S. 1447.

worden war. Er habe sich defätistisch über den Krieg geäußert und unter anderem gesagt, dass jeder, der an die Front ginge, ein »blöder Kerl«⁷⁷ sei. Als Belastungszeuge meldete sich der »Hausfreund« der Ehefrau, beide unterhielten offenbar ein ehewidriges Verhältnis. Zwar leitete das Militärgericht zunächst ein Verfahren wegen »Wehrkraftzersetzung« ein, setzte es kurz darauf aber aus und belehrte den Angeklagten lediglich wegen seines »nicht einwandfreien Verhaltens«. Außerdem wurde er von seiner Funktion als Truppenarztschreiber abgelöst und in ein Reservelazarett versetzt. Das Gericht bewertete die Anzeige ansonsten aber als Auswuchs eines privaten Ehekonflikts, der die politischen Inhalte möglicherweise nur instrumentalisieren wollte. Der Angeklagte hatte mehrmals betont, dass alle Unterhaltungen im privaten Rahmen der gemeinsamen Wohnung geführt worden und niemals in die Öffentlichkeit gedrungen seien. Das Zentralgericht hielt seine Aussage für glaubwürdig und sah damit das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit nicht erfüllt. In der Sichtweise des Gerichts hatten die Ehefrau und ihr Freund eine über das übliche und tolerable Maß hinausgehende enge Beziehung geführt, und es erschien daher plausibel, dass die beiden auf diesem Weg versuchten, sich des Ehemanns und des Nebenbuhlers zu entledigen.⁷⁸

Bei den Denunziationen aus dem Familienumfeld stellten jene Fälle, die mit einem ehelichen Konflikt oder einer familiären Zerrüttung im Zusammenhang standen, eine spezifische Gruppe dar. Dabei hat die jüngere Denunziationsforschung zwei Muster ehelicher Problembeziehungen ausgemacht, die typischerweise zu Anzeigen »staatsfeindlichen Verhaltens« führten: physische Gewalt seitens der Ehemänner und emotionale Entfremdung zwischen den Partnern.⁷⁹ Hier waren es überwiegend Ehefrauen und deren direkte Verwandte, die im Rahmen einer strittigen, konfliktreichen Trennung Anzeigen wegen »staatsfeindlicher Äußerungen« gegen ihren Mann oder Ex-Mann erstatteten.⁸⁰ Häufig ging es dabei darum, den Mann durch die Anzeige zu diskreditieren, um sich im Scheidungsverfahren in eine bessere Verhandlungsposition zu bringen. In einigen Fällen sahen physisch oder psychisch misshandelte Ehefrauen darin allerdings das einzige Mittel, um ihrem Martyrium ein Ende zu setzen – der Anzeige wegen »Heimtücke« schrieben sie eine höhere Durchschlagskraft zu als einer Anzeige wegen häuslicher Gewalt.⁸¹ Ansonsten stellte Denunziation kein weibliches Phänomen dar, wie die empirischen Studien u. a. von Bernward

77 Zit. nach Hornung, Denunziation, S. 130.

78 Ebd., S. 131.

79 Thonfeld, Sozialkontrolle, S. 148.

80 Vgl. einzelne Beispiele z. B. bei Dörner, »Heimtücke«, S. 104f.

81 Vgl. zur nachträglichen juristischen Beurteilung von gewaltvollen familiären Konflikten als Denunziationsanlass: Raim, Justiz.

Dörner, Gisela Diewald-Kerkmann, Stephanie Abke und Christoph Thonfeld belegt haben.⁸² Sie widerlegten damit auch die bis in die 1990er Jahre gängige Forschungsmeinung, Denunziation sei ein »typisch weibliches« Verhaltensmuster gewesen, wie sie von Richard Grunberger, Jörg Friedrich oder Helga Schubert vertreten worden war.⁸³ Die völlig abwegige These einer weiblichen Affinität zur Denunziation fußte vornehmlich auf überkommenen, aber zähen Vorstellungen und Zuschreibungen geschlechtsspezifischen Verhaltens.⁸⁴ Die jüngeren Arbeiten zeigen hingegen, dass die Denunziation in einer unglücklichen, zerrütteten Ehe vermutlich die einzige Konstellation darstellte, in der Frauen als Täter überwogen.⁸⁵

In den Scheidungsverfahren, die zwischen 1933 und 1945 am Münchner Landgericht anhängig waren, ließen sich einzelne derartige Fälle finden. So meldete Franziska G. ihren Ehemann bei der Gestapo wegen nicht näher dargelegter »staatsfeindlicher« Äußerungen, kurz nachdem sie Anfang 1940 die Scheidungsklage eingereicht hatte. Das Ehepaar war seit 1929 verheiratet und hatte zwei Kinder, seit November 1939 lebten sie in der gemeinsamen Wohnung getrennt. Johanna G. begründete die Klage gegen ihren Mann, den 35-jährigen Maschinenschlosser Johann, damit, dass er sie regelmäßig schlage und auch ansonsten die eheliche Treue gebrochen habe. Der Beklagte bestritt die Vorwürfe und unterstellte seiner Frau seinerseits einige Verfehlungen, sie beschimpfe ihn fortwährend und habe ein ehewidriges Verhältnis. Das Landgericht wies die Klage in erster Instanz ab, die jeweiligen Vorwürfe schienen zu vage und wenig stichhaltig. Das Revisionsverfahren, das der Ehemann anstrebte, endete im März 1941 mit einer Scheidung wegen beiderseitigen Verschuldens. In der Urteilsbegründung legte das Gericht Johanna G. ihre zwischenzeitliche – offenbar unbegründete – Anzeige als eindeutig belastend aus:

»Die Klägerin hat ferner gegen den Beklagten während des Rechtsstreits eine Anzeige bei der Geheimen Staatspolizei erstattet, aber nicht um den Mann zur Erfüllung seiner Unterhaltsverpflichtung zu veranlassen, sondern um ihn politisch zu verdächtigen. Wenn auch der Inhalt der Anzeige dem Beklagten nicht bekannt gegeben worden ist, so ist doch aus dem vom Beklagten glaubwürdig geschilderten Verlauf der Vernehmung zu ersehen, dass es sich hierbei um politische Verdächtigungen gehandelt hat. Die Klägerin hat damit

82 Dörner, »Heimtücke«, S. 100-104; Diewald-Kerkmann, Denunziation, S. 133 f.; Abke, Zeichen, S. 322-334; Thonfeld, Sozialkontrolle, S. 148-150.

83 Grunberger, Reich, S. 8 f.; Schubert, Judasfrauen.

84 Vgl. auch die kritische Revision bei Kompisch, Täterinnen, S. 95-99.

85 Thonfeld, Sozialkontrolle, S. 149; so auch bei Mallmann/Paul, Herrschaft, S. 134.

den Rest des Vertrauens zerstört, ohne dass eine wahre eheliche Gemeinschaft nicht denkbar ist.«⁸⁶

Abstraktion des Rückzugsorts: Die geschützte Vertrauenssphäre

Das NS-Regime betrachtete die Denunziation unter Eheleuten als problematisch. Und auch in der öffentlichen Wahrnehmung galt sie als Verrat an einer Vertrauensbeziehung, die als »letzte Bastion« vor dem staatlichen Informationsbedürfnis noch weitgehend abgeschirmt schien.⁸⁷ Der Justiz war deshalb daran gelegen, keine Anreize dafür zu bieten. Mit Kriegsbeginn veränderte sich zudem die Situation der meisten Ehepaare, und die lokale wie psychische Entfernung von Front und Heimatfront führte nicht selten zu einer Entfremdung, die die Bereitschaft zum Vertrauensbruch begünstigte.⁸⁸ Solchen Auflösungserscheinungen im Privaten sollte entgegengewirkt werden, sodass es noch im November 1944 in einem der »Richterbriefe« aus dem Reichsjustizministerium hieß:

»Die Gemeinschaft erwartet also keineswegs in allen Fällen strafbarer Handlung eine gegenseitige Anzeige von Eheleuten, weil ihr im höheren Interesse die Beachtung der ehelichen Treuepflicht und die weitgehende Aufrechterhaltung des gegenseitigen Vertrauens der Eheleute grundsätzlich höherwertig erscheinen als die Erfüllung der völkischen Treuepflicht.«⁸⁹

Allerdings waren von dieser Leitlinie die Anzeige von Straftatbeständen wie Hoch- und Landesverrat, Wehrmittelbeschädigung, Kapitalverbrechen oder Raub ausgenommen. Auch wurde nicht jedem ehelichen Verhältnis diese rechtliche Schutzfunktion zugestanden – es musste auch als intakt gelten können. Das lässt sich an zwei Entscheidungen nachvollziehen, die 1937 und 1938 in kurzer Folge am Sondergericht Hamburg fielen. Zwei Mal erhob das Gericht gegen den gleichen Angeklagten Vorwürfe wegen »staatsfeindlicher« Äußerungen und Handlungen. Er hatte sich gegenüber seiner Ehefrau in der gemeinsamen Wohnung und ohne weitere Zuhörer über die Reichsführung beschwert und gleichzeitig ein gerahmtes Porträtfoto von Adolf Hitler zerschmettert. Seine Frau meldete ihn der Polizei, das Sondergericht eröffnete das Verfahren. Die Ermittlungen ergaben schnell, dass sowohl die mutwillige Zerstörung des

86 Urteil des OLG München im Scheidungsverfahren G. gegen G. vom 13.3.1941, Az. 508/39, STAM, Landgerichte 9553.

87 Vgl. dazu Kundrus, »Unmoral«.

88 Zum Phänomen der Entfremdung als Folge des Frontdienstes im Zweiten Weltkrieg vgl. Packheiser, Fronturlaub.

89 Zit. nach Thonfeld, Sozialkontrolle, S. 149.

Hitler-Bildes als auch seine weiteren, nicht näher ausgeführten Äußerungen als »heimtückisch« im Sinne des Gesetzes zu beurteilen seien. Doch das Gericht stellte fest, dass sich der Vorfall eindeutig in einem privaten Rahmen abgespielt hatte, weshalb nun geprüft wurde, ob der Angeklagte mit einer »Verbreitung« hätte rechnen müssen. Nicht die tatsächlichen kommunikativen Umstände standen also zur Debatte, sondern deren Einschätzung durch den Angeklagten:

»Maßgebend sind [...] nicht die Folgen dieser Äußerung, die Tatsache, ob diese Äußerung [...] tatsächlich über den Kreis der Beteiligten hinaus in die Öffentlichkeit drang, sondern lediglich die innere Einstellung des Täters in Verbindung mit den ihm objektiv gegebenen Anhaltspunkten in der Beurteilung der Beteiligten auf ihre Verschwiegenheit.«⁹⁰

Für die Tat im Juli des Jahres sprach das Gericht den Mann frei, da der Tatbestand der Öffentlichkeit nicht erfüllt gewesen sei. Wenige Monate später meldete die Ehefrau erneut ein vermeintlich »heimtückisches« Verhalten ihres Mannes. Genau wie im ersten Verfahren gab der Angeklagte zur Verteidigung an, er habe nicht damit rechnen können, dass das in der Wohnung unter vier Augen geführte Gespräch nach außen dringen würde. Er berief sich also auf die nicht-öffentliche Situation, die das »Heimtückegesetz« einräumte. Doch nun verurteilte ihn das Sondergericht zu sechs Monaten Gefängnis. Was hatte sich geändert? Im Oktober 1937 stand die Ehe des Angeklagten kurz vor der Scheidung, seine Ehefrau hatte bereits die Scheidungsklage eingereicht. Von der Verurteilung ihres Mannes konnte sie sich Vorteile im anstehenden Scheidungsverfahren erhoffen. Während das Gericht dem Angeklagten für das Gespräch im Juli 1937 zugestanden hatte, sich in einem geschützten Raum des »ehelichen Vertrauens« bewegt zu haben, sei dieser Tatbestand im Oktober nicht mehr erfüllt worden. Das »innere Vertrauensband« der Eheleute sei mittlerweile aufgelöst, deshalb habe der Mann damit rechnen müssen, dass die Äußerungen in die Öffentlichkeit gelangten:

»Ausschlaggebend ist also nicht die äußere Benennung der Beziehung zwischen dem Täter und den Beteiligten, sei es Freundschaft oder Ehe, sondern das innere Vertrauensband zwischen ihnen. [...] Bei zerrütteter Ehe muß der Täter unter Umständen auch damit rechnen, daß die Ehefrau die Äußerung nicht für sich bewahrt.«⁹¹

90 Urteil des Sondergerichts Hamburg vom 22.3.1938, 11 Is Sond. 1473/37, in: STAHH, 213-II, 0473/38, S. 2.

91 Ebd., S. 5.

Beide Urteile enthoben die Tatvorwürfe einer räumlichen Schutzsphäre – sie fand nicht einmal mehr Erwähnung. An ihre Stelle setzten sie eine abstrakte Vertrauenssphäre, in der die lokale Dimension der eigenen vier Wände keine Rolle spielte. Die Entscheidung fand durch die Veröffentlichung in der *Juristischen Wochenschrift* reichsweite Beachtung und erhielt die Bedeutung eines Präzedenzurteils.⁹²

Im gleichen Tenor war bereits 1936 am Sondergericht München eine Entscheidung gefallen: In einem Verfahren nach dem »Heimtückegesetz« war dem Angeklagten zur Last gelegt worden, seiner Ehefrau von einem Zeitungsgerücht mit »ehrenrührigem« Inhalt berichtet zu haben. Der Mann war sich keiner Schuld bewusst; er habe darin keinerlei unrechtes Handeln gesehen. Das Sondergericht folgte seinem Argument:

»Der Angeklagte ist ein ganz einfacher Mann, der mit seiner Frau in ländlicher Abgeschlossenheit lebt. [...] Ihn mag das Gerücht, das in Städten wohl nur von wenigen Menschen für ernst genommen worden wäre, erheblich beunruhigt haben. Wenn er nun am Abend nach der Rückkehr von der Arbeit ohne jede böswillige Nebenabsicht seiner Lebensgefährtin davon Mitteilung machte, so mag er sich dabei wirklich irgendeines Unrechts nicht bewußt gewesen sein.«⁹³

Das Gericht leitete davon ab, dass man bei der vertraulichen Erzählung eines Gerüchts gegenüber der Ehefrau nicht mit einer Weitergabe rechnen müsse.

Einige jüngere Studien zur (militär-)justiziellen Praxis und dem Umgang mit Denunziationen leiten aus Entscheidungen wie der zuletzt geschilderten ab, dass die nationalsozialistische Rechtsprechung Grenzen räumlicher Privatheit in Einzelfällen durchaus akzeptiert habe. Nahe Bindungen und Privaträume hätten »doch eine gewisse Bindungs- und Schutzfunktion erfüllt, weil es für relevante Geschehnisse, die sich dort ereigneten, wenige oder keine ZeugInnen gab und eine gewisse Vertrauensbasis zwischen den beteiligten Personen angenommen werden konnte.«⁹⁴ Doch die Örtlichkeit der vermeintlichen oder nachgewiesenen Taten erwies sich zumeist als zweitrangig, wenn nicht irrelevant. Dass vertrauliche Gespräche, die später denunziert wurden, in der ehelichen oder familiären Wohnung stattgefunden hatten, war wenig ausschlaggebend für milde Urteile oder Freisprüche.⁹⁵ Nicht die Lokalität bildete den etwaig

92 *Juristische Wochenschrift* 67 (1938), H. 2, S. 1884.

93 Entscheidung des Sondergerichts München vom 22.3.1936, So 218/36, in: *Juristische Wochenschrift* 66 (1937), H. 4, S. 184f., hier S. 185.

94 Thonfeld, *Sozialkontrolle*, S. 361.

95 Eine ca. 1975 angefertigte statistische Studie analysierte 89 Verfahren vor dem Volksgerichtshof, in denen den Angeklagten defätistische Äußerungen zur Last gelegt wurden.

rechtlich geschützten Vertrauensbereich, sondern die persönliche Bindung der Beteiligten.

3. Grenzenlose Überwachung? Die Ahndung des heimischen Schwarzhörens

Stauend begrüßte das Reichsgericht 1926 die neuen Möglichkeiten des Rundfunks und wirkte dabei von den juristischen Konsequenzen des Mediums gelinde gesagt überfordert:

»Die Wirkung des Rundfunks in weiteste Ferne und an Mengen von Menschen, denen, wenn sie versammelt wären, keine Stimme sich durchaus vernehmlich machen könnte, weicht so von aller früheren Erfahrung und Vorstellbarkeit ab, daß rechtliche Gleichbehandlung mit einem öffentlichen Vortrag abzulehnen ist.«⁹⁶

Zehn Jahre später hatte die Technische Hochschule Darmstadt bereits den ersten Lehrstuhl für Technikrecht eingerichtet. Dessen Inhaber, Friedrich List, zeigte sich in einem Aufsatz zum »eigentümlich Neuen« des Rundfunks immer noch recht überwältigt von dem Rechtskosmos, der sich mit der mittlerweile staatlich stark vorangetriebenen Verbreitung des Rundfunks eröffnet hatte:

»Nicht nur, daß z. B. eine Berliner Sendung in Asien und Afrika und zwar von beliebig und unbestimmt vielen gehört werden kann, sondern auch die Tatsache des nicht nur scheinbaren, sondern wirklichen Mithörens, des unmittelbaren akustischen Miterlebens, das ist's, was zusammen das eigentümlich Neue beim Rundfunk bedeutet. Und daß durch dieses akustische Miterleben der gehörte Vorgang zu einem Miterleben überhaupt erhoben wird, das beweist die unmittelbare, gleichzeitige Verbundenheit z. B. zu vereidigender Amtsträger der Bewegung und vor allem der Gesamtheit der deutschen Nation bei den Führerreden und anderem bedeutsamen Gemeinschaftsempfang und Gemeinschaftserlebnis.«⁹⁷

Der Rundfunk hatte im Ensemble nationalsozialistischer Verbreitungs- und Werbemedien eine zentrale Bedeutung. Das NS-Regime erkannte früh das Potential der noch relativ jungen Hörfunktechnik für die eigene Medialisierung

Sie bezifferte den Anteil der Fälle, in denen als Tatort die private Wohnung oder das gemeinsame Haus genannt wurde, auf über ein Viertel. Kolb, Fälle, S. 10.

96 Zit. nach Friedrich List: Das eigentümlich »Neue« beim Rundfunk, in: Juristische Wochenschrift 65 (1936), H. 22, S. 1498-1500, hier S. 1498.

97 Ebd.

und förderte die Produktion und den Vertrieb von Rundfunkgeräten wie dem sogenannten Volksempfänger massiv.⁹⁸ Das Radiogerät wurde zum unverzichtbaren Alltagsgegenstand und erhielt als unerlässlicher Hausrat in jedem deutschen Haushalt einen rechtlichen Pfändungsschutz.⁹⁹ Gleichzeitig barg das offene Empfangssystem aus NS-staatlicher Sicht ein großes Gefahrenpotential. Schließlich ließ sich kaum kontrollieren, welche Sender oder Sendungen aus dem stetig wachsenden Angebot am heimischen Gerät gehört wurden. So stand zu befürchten, dass das Hören von Nachrichten und Übertragungen außerhalb des nationalsozialistischen Einflussbereichs den Stimmungshaushalt der deutschen Bevölkerung zum Nachteil des Regimes beeinflussen könnte.

Bis 1939 schien das destabilisierende Risiko von uneingeschränkter Radionutzung jedoch begrenzt, zumal das NS-Kontrollsystem andere Instrumente nutzen konnte, um die etwaigen Folgen solcher Beeinflussung zu sanktionieren – nicht zuletzt dienten dazu die »Heimtücke«-Bestimmungen. Doch mit Kriegsbeginn setzte die Reichsführung dem Hörbaren strikte Grenzen und stellte das »Abhören« ausländischer Sender unter Strafe. Die Präambel der »Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen« vom 1. September 1939 suggerierte zwar, dass das Gefahrenpotential ausländischer Radiosender in der »Volksgemeinschaft« bereits *common sense* sei – bei leichtfertiger oder mutwilliger Nichtbeachtung der »Gefahr« sah sich der NS-Gesetzgeber aber zu harten Sanktionierungsmaßnahmen gezwungen:

»Im modernen Krieg kämpft der Gegner nicht nur mit militärischen Waffen, sondern auch mit Mitteln, die das Volk seelisch beeinflussen und zermürben sollen. Eines dieser Mittel ist der Rundfunk. [...] Die Reichsregierung weiß, daß das deutsche Volk diese Gefahr kennt, und erwartet daher, daß jeder Deutsche aus Verantwortungsbewußtsein heraus es zur Anstandspflicht erhebt, grundsätzlich das Abhören ausländischer Sender zu unterlassen.«¹⁰⁰

Die Verordnung benannte die verbotenen Sender nicht weiter, allerdings erstellte das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda 1940 eine Liste erlaubter Sender für die Ermittlungsinstanzen bei der Gestapo und den Staatsanwaltschaften und aktualisierte sie im Kriegsverlauf stetig.¹⁰¹ Im juristischen Fachdiskurs, der den Erlass der Verordnung flankierte, wurde schnell

98 Vgl. zur Rundfunk- und Mediengeschichte im Nationalsozialismus u. a.: Diller, Rundfunkpolitik; Marfölek/von Saldern, Radio; Zimmermann, Medien; Heidenreich/Neitzel, Medien.

99 Siehe dazu ausführlicher Kapitel V.2.

100 Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.9.1939, RGBl. I (1939), S. 1683.

101 Hensle, Rundfunkverbrechen, S. 56-60.

deutlich, dass das Verbot als absolut zu gelten habe und sogenannte Umstandsirrtümer ausgeschlossen sein sollten.¹⁰² Für eine Bestrafung spielte also grundsätzlich keine Rolle, weswegen man einen ausländischen Sender gehört und welche konkreten Inhalte man dort erfahren hatte. Problematischer erschien den Rechtsexperten die Frage der Absichtlichkeit des Hörens. Doch die mittlerweile bereits eingebaute Rechtspraxis der Persönlichkeitserforschung des »Täters« bot dafür eine probate Lösung: »[...] hier wird neben der Dauer oder der Wiederholung des Abhörens die Beurteilung der Person des Täters und ihrer Gesamteinstellung Anhaltspunkte der Beweiswürdigung bieten.«¹⁰³

Verstöße gegen die Rundfunkverordnung sollten mit Zuchthausstrafen von nicht unter einem Jahr und nur in »leichteren« Fällen mit Gefängnisstrafen von bis zu fünf Jahren geahndet werden. Der zweite Paragraph der Rundfunkverordnung stellte eine Verbreitung von Nachrichten, die man verbotenerweise bei »Feindsendern« gehört hatte, im äußersten Fall unter Todesstrafe. Sie sollte vor allem dann verhängt werden, wenn das »Abhören« noch mit anderen politischen Deliktvorwürfen wie »Heimtücke« oder »Wehrkraftzersetzung« in Verbindung gebracht wurde. Wegen »Rundfunkverbrechen« drohten damit deutlich höhere Strafen als wegen Äußerungsdelikte, woran sich auch ablesen lässt, wie ernst das NS-Regime die meinungsbildende Macht des Rundfunks nahm.¹⁰⁴ Die Gestapo fungierte für die Rundfunkvergehen als zentrale Kontroll- und Ermittlungsinstanz: Ohne einen dort gestellten Strafantrag kam die Ahndung des Delikts nicht in Gang. Die eigenverantwortlichen »staatspolizeilichen Maßnahmen«, die sie gegen vermutete »Rundfunkverbrecher« einleiten konnte, reichten von Verwarnungen und Geldstrafen über die Einziehung des Radios bis hin zur Verhängung von »Schutzhaft« oder zur Überstellung in ein Konzentrationslager.¹⁰⁵

Die Verfolgung von »Rundfunkverbrechen« führte explizit hinein in die lokale Eigensphäre der Bevölkerung. Sie exponierte die häusliche Intimität und ließ jedes Wohnzimmer und jede Küche zum potentiellen »Tatort« werden. Neben der staatspolizeilichen Überwachung der Post und dem Einsatz von Spitzeln waren es vor allem die Hinweise aus der Bevölkerung selbst, die »Rundfunkverbrechen« ans Licht brachten und Ermittlungen auslösten. Bei keinem

102 Die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.9.1939, in: Deutsches Recht 9 (1939), H. 32, S. 1697 f.; vgl. zur Fachdiskussion über die Rechtspraxis der Rundfunkverordnung auch Hilleke: Grundsätze der Rechtsprechung zur Rundfunkverordnung, in: Rundfunkarchiv 13 (1940), S. 217-220; Ders., Zur Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen, in: Deutsche Justiz 102 (1940), S. 816.

103 Ebd., S. 1698.

104 Dazu auch Löffelsender, Strafjustiz, S. 278 f.

105 Hensle, Rundfunkverbrechen, S. 72-97.

anderen Delikt des NS-Sonderrechts waren die Mithilfe der »Volksgenossen« und deren Denunziationsbereitschaft so essentiell wie bei der Verfolgung des »Abhörens feindlicher Radiosender«. ¹⁰⁶ Der neue Straftatbestand brachte dabei auch eine neue Form des Denunziantentums hervor, den »Lauscher an der Wand«. ¹⁰⁷ Erst die mutwillige Preisgabe von Details über den Alltag und das Sozialverhalten des Nachbarn, des Kollegen oder des Bekannten ermöglichte die sonderrechtliche Ahndung – bis 1943 wurden reichsweit mindestens etwa 4.800 Frauen und Männer als »Feindhörer« rechtskräftig verurteilt. ¹⁰⁸

Die rasante Verbreitung des Rundfunks stellte nicht nur die Gesetzgebung, sondern insbesondere die Rechtsprechung vor neue Herausforderungen, wie der einleitende Kommentar des Technikrechtsexperten Friedrich List andeutet. Bei der juristischen Behandlung des Rundfunkwesens zeigten sich allgemein einige Unsicherheiten, was zunächst eine Entscheidung des Amtsgerichts Hamburg aus dem Jahr 1940 beleuchten soll.

Das Ehepaar Wohlfahrt hatte sich zu Weihnachten 1938 für 40 Reichsmark ein Radio gekauft, allerdings auf Ratenzahlung, da das familiäre Budget für besondere Anschaffungen überschaubar war. Sie meldeten das Gerät allerdings nicht, wie erforderlich, an, sondern betrieben es bis Januar 1940 ohne die Rundfunkgebühr zu zahlen. ¹⁰⁹ Auf Anzeige der Behörden eröffnete das Hamburger Amtsgericht im Frühsommer 1940, ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Fernmeldegesetz und verurteilte Louis Wohlfahrt im Juni des Jahres zu einer Geldstrafe von 30 Reichsmark und seine Frau Marie zu 15 Reichsmark. Bei Nichtzahlung drohte eine Gefängnisstrafe von sechs bzw. drei Tagen. Außerdem wurde das Radiogerät eingezogen. ¹¹⁰ Vor allem der Verlust des in mehrerer Hinsicht wertvollen Apparats traf die Wohlfahrts empfindlich. Sie stellten einen Antrag auf Rückgabe, wobei sie von der Ermittlungshilfe bei der Hamburger Strafrechtspflege unterstützt wurden. Die brachte zur Entlastung die bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse und den redlichen Lebenswandel der Wohlfahrts vor:

»Da die Familie äußerst solide lebt und nicht ausgeht, hat sie den Radioapparat auf Abzahlung gekauft. Ihr fiel es schon schwer, die monatlichen Raten

¹⁰⁶ Dazu ausführlich v. a. ebd., S. 186-200.

¹⁰⁷ Ebd., S. 199.

¹⁰⁸ Zur problematischen Aufstellung einer Gesamtstatistik zur Urteilspraxis bei »Rundfunkverbrechen« und zu den der Angabe zugrundeliegenden Daten vgl. Hensle, Rundfunkverbrechen, S. 336 f.

¹⁰⁹ Seit Anfang der 1920er Jahre war bei Betrieb eines Radiogeräts die Entrichtung eines Rundfunkbeitrags verpflichtend, vgl. dazu z. B. Lerg, Entstehung.

¹¹⁰ Urteil des Amtsgerichts Hamburg gegen das Ehepaar Wohlfahrt vom 25.6.1940, Az. 140 Ds. 86/1940, STAHH, 213-11, 6146/41.

zu zahlen. Als der Apparat dann bezahlt war, hat sie ihn angemeldet. Einen Antrag auf Befreiung der Radiogebühren zu stellen, ist ihr nicht in den Sinn gekommen.¹¹¹ [...] Da die Verurteilten in wirtschaftlich bedrängten Verhältnissen leben, ferner das Abhören der Radiosendungen die einzige Unterhaltung für sie ist, wird empfohlen ihrem Gesuch stattzugeben und die Einziehung des Apparats aufzugeben.«¹¹²

Das Landgericht gab dem Gesuch statt und hob den Einzugsbescheid des Amtsgerichts auf, die Wohlfahrts durften ihr Radiogerät behalten.

Etwa gleichzeitig musste sich ein Kölner Ehepaar vor dem dortigen Sondergericht wegen »Abhörens von Feindsendern« verantworten und wurde ungleich höher bestraft, schließlich galt ihr Vergehen als »staatsfeindliches« Verhalten. Auch hier lässt sich allerdings eine unterschiedliche Behandlung von Ehefrau und Ehemann erkennen, dem als »Hausvorstand« die hauptsächliche Verantwortlichkeit für alle Entscheidungen rund um Haus und Hof zugesprochen wurde. Nach einer nachbarlichen Meldung bei der Gestapo waren der Arzt Herrmann Peters und seine Frau Elise ins Visier der Rundfunk-Fahnder geraten. Das Sondergericht stellte fest, dass beide wiederholt gemeinsam Nachrichten des »Österreichischen Freiheitssenders« gehört. Weil sie das in einer solchen Lautstärke getan hätten, dass ihre Nachbarn die Sendungen notgedrungen mithören mussten, sah das Gericht außerdem den Tatbestand des »Verbreitens« der Meldungen nach Paragraph 2 der Rundfunkverordnung als erfüllt an. Obwohl beide Angeklagten gleichermaßen an der »Tat« beteiligt waren, bestrafte das Sondergericht sie unterschiedlich. Während die Richter den Ehemann mit einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren belegten, sanktionierten sie das Verhalten der Ehefrau mit einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten. Zur Begründung führte das Urteil an:

»Es kann sich bei den beiden Angeklagten nicht um leichtere Fälle im Sinne des Gesetzes handeln, weil beide sich der schweren Tragweite des Gesetzes voll bewusst waren. [...] Dazu haben sie auch nicht etwa gelegentlich und zufällig die Sendungen abgehört, sondern systematisch die ganze Kriegszeit hindurch bis zu ihrer Festnahme. [...] Bei dem Ehemann schien eine höhere Strafe am Platze als bei der Ehefrau, weil er als Mann in erster Linie der Verantwortliche in der ehelichen Wohnung war.«¹¹³

111 Zur Möglichkeit der Befreiung von den Rundfunkgebühren vgl. Lohalm, Wohlfahrtsdiktatur, S. 144-147.

112 Schreiben der Ermittlungshilfe der Strafrechtspflege an den Oberstaatsanwalt beim Landgericht Hamburg, 30.9.1940, STAHH, 213-11, 6146/41, S. 3.

113 Urteil des Sondergerichts Köln gegen das Ehepaar Peters vom 3.4.1940, zit. nach Löffelsender, Strafrecht, S. 284.

Über die Frage, ab wann man von einer vorsätzlichen Verbreitung sprechen konnte, verhandelte das Reichsgericht noch 1944. Die Staatsanwaltschaft hatte eine Entscheidung des Sondergerichts Köln angefochten, das einen Angeklagten Ende 1943 zwar wegen Abhörens feindlicher Sender nach Paragraph 1 der Rundfunkverordnung verurteilt, den ihm außerdem gemachten Vorwurf des Verbreitens der gehörten Meldungen aber nicht bestätigt gesehen hatte. Welche Umstände lagen vor? Der Angeklagte, ein Landwirt aus dem Bergischen Land, hatte seit Frühjahr 1943, so die Angaben im Verfahren, regelmäßig zuhause bei und nach dem Abendessen die Nachrichtensendungen eines Schweizer Radiosenders gehört, im Kreise seiner Familie. Außer seiner Mutter, seiner Ehefrau und dem fünfjährigen Adoptivsohn war in der heimischen Stube häufig auch die landwirtschaftliche Hilfe anwesend, die 20-jährige Großnichte des Hofbesitzers. Die Anklage warf ihm weiter vor, seit August des Jahres auch Nachrichten eines englischen Senders gehört zu haben, bei diesen Gelegenheiten seien das Kind und die Großnichte aber nicht dabei gewesen. Der Inhalt der Schweizer Nachrichtensendungen konnte im Verfahren nicht mehr ermittelt werden; in den englischen Meldungen sei über Vorgänge im Protektorat Böhmen und Mähren und in den von der Wehrmacht besetzten Gebieten berichtet worden sowie über die Produktion amerikanischer Flugzeugträger und die Versenkung deutscher Schiffe.

Mit dem gemeinschaftlichen Hören der Nachrichten in der Wohnstube sah die Anklage den Tatbestand der Verbreitung erfüllt, da der Angeklagte die Anwesenden zum Mithören angestiftet habe. Das Sondergericht folgte der Anklage in diesem Punkt nicht, sondern wertete die Personenkonstellation als reguläres Beisammensein im Familienkreise, bei dem »jeder der Beteiligten dadurch zu dem unerlaubten Hören beigetragen [hat], daß alle abwechselnd aus eigenem Interesse das Empfangsgerät auf den ausländischen Sender eingestellt«¹¹⁴ hätten. Es sei auch nicht erwiesen, dass sich die Beteiligten untereinander über die abgehörten Nachrichten unterhalten hätten. Die Strafverfolgung gegen die Landwirtsfamilie war auch nicht durch eine Denunziation aus dem engsten Kreis selbst in Gang gekommen, sondern weil ein Nachbar einen Verdacht gegenüber der Gestapo geäußert hatte.

Das Reichsgericht stimmte der Einschätzung des Kölner Sondergerichts zu und konnte eine Verbreitungsabsicht nicht erkennen. Zwar hatte das oberste Gericht selbst erst zweieinhalb Jahre zuvor den Paragraphen 2 der Rundfunkverordnung dahingehend ausgelegt, dass nicht nur das Weitererzählen von ausländischen Nachrichten als »Verbreiten« gelten müsse, sondern auch das Mit-

114 Urteil des 3. Strafsenats des Reichsgerichts vom 9.3.1944, 3 C 20/44, in: RGSt. 77 (1943), S. 334-336, hier S. 335.

hörenlassen von anderen Personen.¹¹⁵ Im vorliegenden Fall hätten aber sowohl der Angeklagte als auch die Mithörenden jeweils ein eigenes Interesse daran gehabt, die Sendungen aus England und der Schweiz zu hören. Außerdem spielte die enge persönliche Bindung der Hörer eine mitentscheidende Rolle:

»Wenn [...] jemand in Anwesenheit einer beliebigen anderen einen ausländischen Sender einstellt, um auch dem anderen die Sendung zu Gehör zu bringen, so kann dieses Mithörenlassen das Merkmal des ›Verbreitens‹ nach dem § 2 RundfunkVO erfüllen. Anders kann es aber dann sein, wenn mehrere durch nahe persönliche Beziehungen verbundene Personen im ausdrücklichen oder stillschweigenden gegenseitigen Einverständnis den übereinstimmenden Willen, ausländische Nachrichten zu hören, in dem Raume, der ihnen gemeinsam zum Aufenthalte dient, dadurch betätigen, daß einmal der eine, ein anderes Mal ein anderer das dort befindliche Empfangsgerät auf den ausländischen Sender einstellt.«¹¹⁶

Das gemeinsame Radiohören beim familiären Abendessen war in der rechtlichen Bewertung also ein nach außen hin durchaus abgeschlossener Handlungsraum, in dem die Anwesenden in einem stillschweigenden Einverständnis agieren konnten. Die Anwesenheit mehrerer Personen implizierte in diesem Fall nicht zwangsläufig eine Öffentlichkeit.

Bei der familiären Gemeinschaft, die im Sommer 1944 wegen »Abhörens und Verbreitens feindlicher Nachrichten« vor dem Hanseatischen Sondergericht stand, galt hingegen kein vertraulicher Schutzraum. Die fünf Angeklagten traf die volle Härte der Sanktionsmaßnahmen gegen »Rundfunkverbrechen«, sie erhielten Strafen von zehn Monaten Gefängnis bis hin zu drei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus und dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für vier Jahre. Der Krieg hatte die Gruppe zusammengeführt: Die 49-jährige Erna Kampmann lebte mit ihrem Ehemann in einem Eigenheim in Sasel bei Hamburg, zwei ihrer Söhne leisteten Wehrdienst, ihre 18-jährige Tochter wohnte bei den Eltern. Nach den schweren Bombenangriffen im Hochsommer 1943 auf Hamburg hatten sie die Familie von Erna Kampmanns Schwester Luise aufgenommen. Luise und ihr Mann Max Knoefel waren im Juli ausgebombt worden und deshalb mit der 20-jährigen Tochter nach Sasel gezogen. Auch der fünfte Angeklagte, der kürzlich verwitwete Friedrich Jacobs, hatte seine Wohnung bei den Angriffen verloren. Er war danach in eine Laube auf dem Nachbargrundstück der Kampmanns gezogen und hatte sich mit beiden Familien angefreundet. Das freundschaftlich-offene Verhältnis wurde der ländlichen Notgemein-

115 Vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 24.10.1941, 6 C 640/41.

116 Urteil des 3. Strafsenats des Reichsgerichts vom 9.3.1944, 3 C 20/44, S. 336.

schaft zum Verhängnis, wie aus der Meldung einer Nachbarin bei der Gestapo hervorgeht, die die Strafverfolgung angestoßen hatte:

»Durch Äusserungen von den Familienmitgliedern der Familie Knoefel [...] höre ich oft, dass sie fremde Sender abhören und die gehörten Mitteilungen auch verbreiten. Ich möchte keine Anzeige erstatten, aber ich kann Ihnen nur den Rat geben, sich davon einmal selbst zu überzeugen. Die Haustür steht immer offen, sodass es Ihnen ein Leichtes sein dürfte, sich von meinen Angaben zu überzeugen.«¹¹⁷

Die Gestapo wurde umgehend tätig, beschattete das Haus und fand den Verdacht bestätigt. Bei der Vernehmung der fünf Hauptverdächtigen waren diese geständig, sagten allerdings aus, dass sie aus Neugierde, nicht aus »politischen Gründen« gehandelt und sich auch nur untereinander über das Gehörte unterhalten hätten. Friedrich Jacobs gab an, sich der Strafbarkeit der Handlung gar nicht bewusst gewesen zu sein – schob gleichzeitig aber die Initiative für das Hören ausländischer Nachrichten auf Erna Kampmann. Diese schilderte in der Hauptverhandlung den Hergang des strafbaren Radiohörens: Im September 1942 hatte sie am heimischen Radio aus Versehen auf einen englischen Sender geschaltet, der zufällig gerade deutschsprachige Nachrichten über englische Fliegerangriffe auf das Deutsche Reich ausstrahlte. Da ihr Sohn gerade in einem deutschen Lazarett lag, hörte sie weiter zu, um eventuell mehr über die geplanten Ziele dieser Angriffe zu erfahren. Sie schaltete die Sendung danach regelmäßig ein. Das Gericht protokollierte über Kampmanns Beweggründe:

»Sie will dabei immer aus dem gleichen Motiv, nämlich der Sorge um ihren Sohn, gehandelt haben. Diese von ihr für ihr Verhalten gegebene Begründung ist unglaublich. [...] Das Sondergericht ist daher der Überzeugung [...], daß anfangs zwar mütterliche Sorge die Triebfeder für das Verhalten der Angeklagten gewesen ist, daß die Angeklagte dann aber an dem Abhören [...] mehr und mehr Gefallen gefunden und [...] sich mit der Zeit das Abhören angewöhnt hat.«¹¹⁸

Als besonders belastend legte das Sondergericht der Hausfrau aus, dass sie die Warnungen ihres Ehemanns und der Kinder in den Wind geschlagen und auf die Vorhaltungen des Mitangeklagten Max Knoefel entgegnet hatte, er solle nicht solch ein »Bangbüx« sein. Außerdem habe sie den Mitangeklagten von

117 Anonyme Meldung an die Geheime Staatspolizei Hamburg vom 21.3.1944, unterzeichnet mit »Eine Nachbarin«, STAHH, 213-11, 00034/46.

118 Urteil des Hanseatischen Sondergerichts im Verfahren gegen Erna Kampmann, Max Knoefel, Luise Knoefel, Helga Knoefel und Friedrich Jacobs vom 29.8.1944, 11 Js. P Sond. 163/44, STAHH, 213-11, 00034/46, S. 5 f.

den Nachrichten erzählt, wenn diese die Sendungen einmal nicht mitgehört hatten. Der Familie Knoefel hielt das Gericht zugute, dass sie den englischen Sender nie selbst eingestellt hatten, sondern immer nur dazugekommen war, als die verbotenen Nachrichten bei Erna Kampmann bereits liefen. Max Knoefel hatte einige Nachrichten allerdings einem Arbeitskollegen weiter erzählt, und auch seiner Tochter wies das Gericht eine Unterhaltung darüber mit einer Bekannten nach. Erna Kampmann sowie Max und Helga Knoefel wurden wegen »Abhörens und Verbreitens feindlicher Nachrichten« zu Zuchthausstrafen verurteilt, Luise Knoefel und Friedrich Jacobs erhielten Gefängnisstrafen. Die hohen Strafen erschienen dem Sondergericht unerlässlich:

»Bei der Strafzumessung hatte das Gericht grundsätzlich zu beachten, daß jeder, der sein Ohr dem Feinde leiht und sich von seiner gefährlichen Propaganda [...] beeinflussen läßt, jegliche vaterländische Gesinnung und Anstandspflicht außer acht läßt und eine empfindliche Strafe verdient. Die Öffentlichkeit ist durch Presse und Rundfunk immer wieder vor dem Abhören ausländischer Sender und dem Verbreiten feindlicher Nachrichten unter Hinweis auf die hohen Strafen, die im Interesse unseres Volkes gegen Unbelehrbare verhängt werden müssen, gewarnt worden.«¹¹⁹

Noch im März 1945 versuchte Erna Kampmanns Anwalt, sie in ein Gefängnis überstellen zu lassen, vermutlich erfolglos. Er stütze seinen Antrag darauf, dass die zuvor völlig unbescholtene und mittlerweile 51-jährige Verurteilte die englischen Nachrichten lediglich mit Blick auf das Wohlergehen ihres Sohnes gehört und darüber gesprochen habe. Erna Kampmann hatte die letzten Monate im Zuchthaus Anrath bei Krefeld zubringen müssen, dies war mittlerweile geräumt und die Insassen verlegt worden. Wohin, hatte man der Familie bisher nicht mitgeteilt.¹²⁰

Fast arglos wirkt das Verhalten der verurteilten Hausfrau aus Sasel. Eine offene Haustür oder ein besorgt-vertrautes Gespräch kamen ihr im abgeschiedenen Hamburger Vorort offenbar noch im elften Jahr der nationalsozialistischen Herrschaft und im fünften Kriegsjahr unverfänglich vor – sie zahlte dafür einen hohen Preis. Die Nachbarin als »Lauscherin an der Wand« hatte sich zum verlängerten Arm der staatlichen Informationskontrolle machen lassen, aus unklaren Motiven.

119 Ebd., S. 10.

120 Schreiben von RA Scholz an die Oberstaatsanwaltschaft beim Sondergericht Hamburg, 8.3.1945, STAHH, 213-11, 00034/46.

Die jüngere Forschung zur strafrechtlichen Verfolgung von »Rundfunkverbrechen« hat herausgearbeitet, dass das Delikt nur einen relativ kleinen Anteil der Verfahren vor den Sondergerichten im Deutschen Reich ausmachte, es bewegte sich zwischen drei Prozent in Berlin und maximal 15 Prozent in Freiburg.¹²¹ In Anbetracht der – nur äußerst vagen – Schätzungen von mehreren Millionen Deutschen und im Deutschen Reich Lebenden, die tatsächlich ausländische »Feindsender« hörten, erscheint das als eine nur niedrige Verfolgungsquote. Auch weist dies auf eine relativ geringe Denunziationsbereitschaft hin, wenn es um das Melden und Anzeigen des heimischen Radiohörens ging. Es ist zu vermuten, dass ein »Rundfunkverbrechen« ähnlich wie das »Schwarzschlachten« in großen Teilen der Bevölkerung als Kavaliersdelikt galt.

Dennoch kam der Rundfunkverordnung eine entscheidende Bedeutung in der Informations- und Meinungspolitik des NS-Regimes zu. Sie griff tief in sämtliche Sphären des Privaten ein, setzte die individuelle Souveränität über die dezisionale, informationelle und lokale Privatheit gänzlich außer Kraft. Zudem machte sie den einzelnen »Volksgenossen« und die einzelne »Volksgenossin« zu Komplizen der staatlichen Überwachung. Das Regime forderte damit zur aktiven Preisgabe der Privatsphäre auf – der des Nachbarn, aber mittelbar auch der eigenen.

Eignet sich der Begriff »Meinungsdiktatur«, ein politischer Kampfbegriff, der interessanterweise in der gegenwärtigen medialen Debatte über Zustand und Wert der pluralistischen Demokratie häufig verwendet wird, um den Umgang des NS-Regimes mit politischen und anderen Äußerungen zu kennzeichnen? Um seine völkisch-rassistisch motivierten Expansionsinteressen zu verfolgen, war das Regime nicht zwingend darauf angewiesen, die Gedankensphäre jedes einzelnen »Volksgenossen« zu steuern. Entscheidend war vielmehr, dass der vernehmbare öffentliche Diskurs nicht von der Programmatik einer homogenen, leistungs- und kampfbereiten »Volksgemeinschaft« abwich. Es ging also nicht primär um die innere Zustimmung zu den Zielen und Überzeugungen der Nationalsozialisten, sondern um die äußerlich sichtbare Teilhabe daran. Dazu bedurfte es einiger politischer Eingriffe: Die NS-Programmatik musste im Bildungswesen nachhaltig verankert und möglichst flächendeckend medial vermittelt werden. Die Einhaltung und Mitwirkung wurden ständig sozial, staatlich – und zunehmend juristisch überwacht. Denn nun wurden kritische Meinungsäußerungen als »staatsfeindlich« kriminalisiert und in unterschiedlichen Härtegraden strafrechtlich geahndet. Dies gefährdete fast unmittelbar nach der NS-Machtübernahme grundsätzlich jedes private Gespräch.

121 Hensle, Rundfunkverbrechen, S. 334 f.

Beim juristischen Verdacht auf »staatsfeindliche« Äußerungen erodierte die nationalsozialistische Verheißung auf private Rückzugsorte und persönliche Entfaltung gänzlich. Die (Meinungs-)Freiheit der »Volksgenossen« endete dort, wo die Öffentlichkeit der »Volksgemeinschaft« begann. Und dies konnte im Vier-Augen-Gespräch mit der Nachbarin sein, wenn jene das Gesprochene als anstößig empfand und weitertrug. Gleichzeitig konnte das Vier-Augen-Gespräch mit der engsten Bezugsperson, im nationalsozialistischen Sinne waren dies eigentlich nur der Ehemann oder die Ehefrau, selbst vor den Strafgerichten des Regimes als Schutzraum gelten. In diesem Schutzraum durfte der »Volksgenosse« dann auch seine Missbilligung gegenüber den politischen Zuständen äußern und blieb dabei unter Umständen straffrei. Der NS-staatliche Zugriff zielte nicht darauf ab, die Gedankenwelt jeder oder jedes Einzelnen zu bewerten, sondern seine Interaktionen mit der Umwelt, seine »geäußerte« Zustimmung. Diese Meinung unterlag einer rigorosen diktatorischen Kontrolle.

VII. DIE REVISION DER PRIVATHEIT

»Die Freiheit ist kein Rechtsinstitut, keine Einrichtung und keine Anstalt; sie kann noch weniger eine organisierte und formierte Institution des öffentlichen Rechts sein. [...] Was Freiheit ist, kann nämlich in letzter Instanz nur derjenige entscheiden, der frei sein soll. Sonst ist es nach allen menschlichen Erfahrungen mit der Freiheit schnell zu Ende.«¹

»Es lässt sich privat nicht mehr richtig leben«, stellte Theodor W. Adorno Anfang der 1940er Jahre im amerikanischen Exil resigniert fest. Der Satz findet sich in der Frühfassung einer seiner Hauptschriften, der »Minima Moralia«, in der er über das »beschädigte Leben« unter den Bedingungen von Kapitalismus und Faschismus reflektierte.² Er stand – bis zu seiner Überarbeitung – am Ende eines Absatzes, der unter dem Titel »Asyl für Obdachlose« die ästhetischen und ideellen Aspekte des privaten Wohnens thematisiert. Sie seien, so Adorno, durch die Zumutungen der Gegenwart grundsätzlich kompromittiert:

»Wie es mit dem Privatleben heute bestellt ist, zeigt sein Schauplatz an. Eigentlich kann man überhaupt nicht mehr wohnen. Die traditionellen Wohnungen, in denen wir groß geworden sind, haben etwas Unerträgliches angenommen: jeder Zug des Behagens darin ist mit Verrat an der Erkenntnis, jede Spur der Geborgenheit mit der muffigen Interessengemeinschaft der Familie bezahlt.«³

Adorno führt im weiteren Verlauf seine Abneigung gegen die moderne neusachliche Inneneinrichtung aus und kommt danach auf die tatsächliche physische Unmöglichkeit des Wohnens zu sprechen, die aus der Zerstörung der europäischen Städte durch den gegenwärtigen Krieg resultiere. Er benennt die nationalsozialistischen Arbeits- und Konzentrationslager als »Exekutoren« einer zeitimmanenten technischen Entwicklung, der Häuser und Heime anheimfallen würden. Und schließlich setzt er der Misere eine ultimative Exit-Strategie entgegen: ein »Privatleben« zu führen, kompromiss- und konventionslos, allerdings gleichzeitig »unverbindlich, suspendiert«⁴ und in dem Wissen, dass dies seine bürgerliche Bedeutung verloren habe und nicht mehr »gesellschaftlich

1 Schmitt, Freiheitsrechte, S. 27.

2 Adorno, Moralia. Zur Entdeckungsgeschichte der Frühfassung der »Minima Moralia« im Adorno-Archiv Frankfurt und ihrer Analyse: Mittelmeier, Sich-Ausstrecken.

3 Adorno, Moralia, S. 55 f.

4 Dieses und das folgende Zitat ebd., S. 57 f.

substantiell und individuell« sei. Adornos Abgesang auf das Wohnen endet in der überarbeiteten und veröffentlichten Fassung nicht mit der eingangs zitierten Sentenz, sondern mit seiner ikonisch gewordenen rhetorischen Verknäpfung: »Es gibt kein richtiges Leben im falschen.«⁵

In der »Minima Moralia« ist die Privatsphäre eine Degeneration des eigentlichen Lebens, eine Daseinsform nur kurz vor dem bloßen Konsum, in die sich die Philosophie als nunmehr »traurige Wissenschaft« habe zurückziehen müssen – quasi wie in ein Exil.⁶ Und selbst dieses Exil sei gefährdet: »Die Möglichkeit des Wohnens wird vernichtet von der sozialistischen Gesellschaft, die, als versäumte, der bürgerlichen zum schleichenden Unheil gerät.«⁷ Nach Adorno habe also der sozialistische Vergemeinschaftungszwang alles Bürgerliche verdrängt und damit auch die etablierten Formen des Wohnens. Welchen Wert das Wohnen – in seiner »bürgerlichen« Form – für den »Privatmenschen« Adorno in seinem amerikanischen Exil tatsächlich hatte, wird daran deutlich, wie detailliert er Max Horkheimer seine Ansprüche für ein »Häuschen« schilderte, als dieser sich für den Kollegen und Freund 1941 auf die Suche nach einer Wohnstätte in Los Angeles machte. Adorno suchte für sich und seine Ehefrau Gretel:

»2 Schlafzimmer, Zugang zum Bad möglichst so, daß man nicht durch eines der Schlafzimmer hindurch muß; große Badewanne zum Ausstrecken; Livingroom groß genug für den Flügel (lieber eventuell keinen abgetrennten diningroom, aber nicht dinette in der Küche); Gasherd, nicht elektrisch; Küche nicht zu klein.«⁸

Solche Räumlichkeiten gewährleisteten den »Schutz einer gewissen bürgerlichen Gedeihenheit«,⁹ so schrieb er Horkheimer. Von bürgerlicher *Privatheit*, deren Schutz zu suchen sei, war hier nicht die Rede – was daran liegen mag, dass Adorno den Rückzug in eine Privatsphäre und deren inhärente Weltabgewandtheit für wenig erstrebenswert hielt. Hermetisch verschlossen gab sich das ideale (groß)bürgerliche Heim, wie Adorno es von seinem Frankfurter Elternhaus kannte, tatsächlich nicht. Das deutsche Bürgertum wohnte seit der Jahrhundertwende in einer programmatischen Mischung aus Rückzugs- und

5 Adorno, *Moralia*, S. 59.

6 Adorno rekurriert hier auf Friedrich Nietzsches Aphorismen-Sammlung »Die fröhliche Wissenschaft« (1882/1887), in der die Philosophie als Disziplin dargestellt wird, die sowohl über der Kunst als auch über der Wissenschaft stehe.

7 Adorno, *Moralia*, S. 57.

8 Adorno, Horkheimer, S. 191.

9 Ebd., S. 184.

Repräsentationsraum, wie Maiken Umbach in ihrer Studie zum bürgerlichen Modernismus im Kaiserreich und in der Weimarer Republik feststellt: »The privacy of these bourgeois rooms was a fiction; private space was redefined as a place in which new public modes of perception and understanding were practised.«¹⁰

Adorno musste das so geschätzte Wohnarrangement – mit Musiksalon und Badewanne – nach Amerika transferieren, denn in Deutschland ließ es sich für ihn seit der Machtübernahme der Nationalsozialisten nur noch schwerlich leben und arbeiten. 1933 entzog ihm die Frankfurter Universität die Lehrbefugnis – als Sohn eines jüdischen Vaters fiel er der frühen antisemitischen Verdrängung aus dem Universitätsbetrieb zum Opfer. Weiteren Verfolgungsmaßnahmen entging Adorno, indem er 1934 zunächst nach Großbritannien und 1938 dann in die USA emigrierte.¹¹ Dass er auch dort die »gewisse bürgerliche Gediegenheit« suchte, weist auf grundlegende Ambivalenzen sowohl in Adornos Haltung als auch in der Bedeutung des Heims an sich hin: Auch wenn er als kritischer Theoretiker das private Wohnen dekonstruierte, konnte und wollte er auf dessen Vorzüge nicht verzichten. Schriftlich trauerte Adorno dem »guten« privaten Leben bereits hinterher – in seiner Lebensrealität setzte er vieles daran, die etablierten heimischen Strukturen zumindest ansatzweise beizubehalten.

In der diesem Buch zugrunde liegenden Frage nach dem Verhältnis des NS-Regimes zum »Privaten« verweisen Adornos Reflexionen über das private Wohnen, das »richtige« Leben und die Zerstörung von beidem durch die Diktatur auf einen Kernbereich. Denn bei der Rede von den verschiedenen Elementen des »Privaten« kann die lokale, die räumliche Privatheit als eine klassische und traditionelle Bedeutungsdimension begriffen werden – wie es die Philosophin Beate Rössler in ihrer instruktiven Untersuchung »Der Wert des Privaten« für moderne liberale Gesellschaften festgestellt hat.¹² Sie hängt eng mit dem familiären und partnerschaftlichen Leben zusammen, das darin stattfindet. Auch Antoine Prost setzt beides in seinem Grundlagenwerk zur »Geschichte des privaten Lebens« in einen konstitutiven Zusammenhang: »Die Geschichte des privaten Lebens ist zunächst einmal die Geschichte des Raumes, in dem sie sich abspielt.«¹³ Und Paul Betts kennzeichnet den Umgang mit dem privaten Wohnen als entscheidend für die deutsche Politik im gesamten 20. Jahrhundert: »Indeed, the private sphere and the idealized domicile were central to each Ger-

10 Umbach, *Cities*, S. 182.

11 Siehe zu Adornos Emigration v. a. Müller-Doohm, Adorno, S. 257-424.

12 Rössler, *Wert*, S. 255.

13 Prost, *Grenzen*, S. 63.

man government over the course of the last century, not least because decent housing was so closely tied to political legitimacy.«¹⁴

Wie ging der NS-Staat mit vormalig greifbaren Grenzen um, und wie hielt er es mit dem ideellen Wert des heimischen Rückzugsorts und der familiären Intimität? Markiert man die lokale und familiale Privatheit als einen Wert, der liberalen Gesellschaften und Rechtsstaaten vorbehalten ist – mit allen »normativen Schwierigkeiten«,¹⁵ mit denen der Anspruch darauf auch in diesen Kontexten verbunden ist¹⁶ –, hätte sie in der NS-Diktatur ihre Bedeutung verloren. In Übereinstimmung mit Adorno müsste sie als entwertet gelten, als Kollateralschaden der Vernichtung bürgerlicher Lebenswelten, vollzogen doch die Ideologie, das Programm und die Lebenswelt des Nationalsozialismus, in vielen Bereichen eine radikale Abkehr von bürgerlich-liberalen Gesellschaftsentwürfen. Aber die Dimension eines häuslichen Rückzugsorts und einer familiären Abgeschiedenheit verschwand nach 1933 keineswegs. Ebenso wenig fand ein grundlegender Wandel der emotionalen Aufladung dieser Sphären statt. Bereits Detlev Peukert hatte vielmehr das paradoxe Verhältnis von privater und öffentlicher Sphäre im »totalen Staat« herausgearbeitet, indem der Rückzug ins Private einerseits bekämpft und andererseits als Privileg verheißt und gefördert wurde.¹⁷ Doch wie gestaltete sich das Paradoxon, wenn konkret darüber verhandelt werden musste, wenn sich die Gerichte des NS-Regimes mit der privaten Lebensführung, mit der familiären Wohnung oder dem privaten Besitz auseinandersetzten? Die vorliegende Studie hat sich auf mehreren Ebenen mit NS-juristischen Aushandlungen befasst und rechtstheoretische Grundlegungen sowie spezifische Verfahrenstechniken in Bezug auf »Privates« erörtert, um danach die Spruchpraxis in ausgewählten Rechtsgebieten an Verfahrensbeispielen zu untersuchen.

Die ideologische Verheißung von privatem Glück, Wohlstand und »Normalität« prallte im »totalen« Staatsdenken des Regimes auf eine Anti-Privatheitsrhetorik von Rechtsexperten und Politikern. Allein die großen national-

14 Betts, Walls, S. 119.

15 Rössler, Wert, S. 259.

16 So stehen die Grenzen des lokalen Schutzbereichs zur freien Persönlichkeitsentfaltung auch in der gegenwärtigen Grundrechtsdebatte immer wieder zur Diskussion und wurden bisher verfassungsrechtlich noch nicht abschließend definiert. Der Rechtswissenschaftler Jörg Berkemann formulierte hier aber eine konsensfähige Annäherung: »Entscheidend für die räumliche Privatsphäre ist [...] zum einen der nach außen erkennbare Wille des Einzelnen zur bloß privaten Zugänglichkeit von Räumen und Örtlichkeiten und zum anderen die soziale Anerkennung dieser individuellen Bestimmung der räumlichen Privatsphäre.« Kingreen/Poscher, Grundrechte, S. 235.

17 Peukert, Volksgenossen, bes. S. 280-288.

sozialistischen Rechtsmaximen hegten den individuellen Rechtsschutz in die »Volksgemeinschaft« ein: Gemeinnutz vor Eigennutz.¹⁸ »Alles, was dem Volke nützt, ist Recht, alles, was ihm schadet, ist Unrecht.«¹⁹ Zwischen diesen Antipoden erlebte das deutsche Privatrecht eine Zerreißprobe: Während ihm viele Stimmen seine Existenzberechtigung gänzlich absprachen, bedurfte selbst die »Volksgemeinschaft« der praktischen rechtlichen Regelung individueller Angelegenheiten und Ansprüche. Die rechtstheoretische Marginalisierung des Privatrechts stand in einem diametralen Gegensatz zu seiner konstanten rechtspraktischen Bedeutung sowohl in der Friedenszeit des »Dritten Reichs« als auch nach dem Beginn des Zweiten Weltkriegs. Dieser Probe habe das Bürgerliche Gesetzbuch nicht standhalten können, resümierte der Rechtshistoriker Hans Hattenhauer. Denn durch das radikale Aushöhlen, Uminterpretieren und Entfremden des Gesetzestextes sei *de facto* ein »Abschied« vom BGB vollzogen worden.²⁰

Der Blick auf die Entwicklung der Verfahrensordnungen im Zivil- und Strafrecht hat gezeigt, dass der NS-Gesetzgeber bereits bei der Prozessgestaltung versuchte, das Einzelinteresse zugunsten einer größeren staatlichen Lenkungsfreiheit zurückzudrängen. Darin lag die Erkenntnis, dass dem Verfahrensrecht eine zentrale Bedeutung bei der Gestaltung der Rechtsprechung zukam. Schließlich regelt(e) es, mit welchen Mitteln und Zugängen materielles Recht verhandelt und konkrete Ansprüche durchgesetzt werden können – die Regelmäßigkeit des Verfahrens ist eine Säule der Rechtssicherheit. Für den nationalsozialistischen Gesetzgeber stand daher im Zivilprozessrecht insbesondere die Verhandlungsmaxime zur Disposition, die die Beweisführung in die Hände der Prozessgegner legt. Als zentrales Element wies sie die Zivilprozessordnung in der Wahrnehmung der Rechtsexperten der Jahrhundertwende und des beginnenden 20. Jahrhunderts als »liberal« aus und war im nationalsozialistischen Rechtsdenken dadurch ganz offensichtlich diskreditiert. Die NS-Rechtsschöpfer brachten das Grundprinzip des deutschen Zivilverfahrens nicht zu Fall, drehten aber an mehreren Stellschrauben, um anderweitig die gerichtliche Herrschaft über das Verfahren zu erweitern: Zum einen wurde die prozessuale Wahrheitspflicht eingeführt, zum anderen ersetzte man den sogenannten zugeschobenen Parteieid durch eine Parteivernehmung, die der Zeugenvernehmung nachgebildet war. Die massivste Veränderung der zivilrechtlichen Verfahrensordnung stellte jedoch die Beteiligung der Staatsanwälte dar – gegen die Wi-

18 Der aus dem altdeutschen Gemeinderecht stammende Rechtsgrundsatz wurde in das NSDAP-Parteiprogramm (Punkt 24) aufgenommen und völkisch aufgeladen. Rosenberg, Parteiprogramm, S. 59.

19 Frank, Handbuch, S. XIV.

20 Hattenhauer, Grundlagen, S. 317.

derstände der Richterschaft. 1941 erreichte die Einbindung ihren Höhepunkt, nun waren Staatsanwälte per Gesetz zu Eingriffen in jegliche zivilrechtlichen Prozesse berechtigt.

Die NS-rechtlichen Eingriffe in das Strafverfahren gingen noch weit darüber hinaus, bestehende Normen neu zu justieren, sondern entwurzelten dessen Grundpfeiler: Die Prinzipien der Öffentlichkeit, der Mündlichkeit, der Schöffendarbeit, des Eides und der Beweisführung wurden entweder ihres bisherigen Auftrags entledigt, außer Kraft gesetzt und/oder nationalsozialistisch umgewertet. Die Verfahrenshoheit des (Einzel-)Richters sollte so gut wie keiner Kontrolle mehr unterliegen, unter anderem durch die rigorose Beschleunigung der Verfahren. Alle diese Maßnahmen beschnitten unmittelbar, mindestens aber mittelbar die individuellen Schutzrechte der oder des Angeklagten und minimierten dessen Möglichkeiten, auf das Verfahren Einfluss zu nehmen. Die zahlreichen neuen Verordnungen, mit denen der Gesetzgeber die Gerichtsverfassung und den Strafprozess nach Kriegsbeginn zusätzlich veränderte, vergrößerten die Asymmetrie des Strafverfahrens.

Wie im kurzen Exkurs zum performativen Charakter von nationalsozialistischen Gerichtsverhandlungen gezeigt, wurde diese Asymmetrie zwischen einer politisch gelenkten staatlichen Regelungsgewalt und der individuellen Unterlegenheit auch physisch immer deutlicher. Die politisierte Justizverwaltung musste dazu an der Innenarchitektur der deutschen Gerichtssäle nicht viel ändern, es genügte eine Neuregelung der Amtstracht: Die bisherige Robenpflicht hatte die Stellung der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte als unabhängige Organe der Rechtspflege sichtbar gemacht. Ab 1936 trugen sie die NS-Hoheitszeichen an der Brust und machten sich damit als Funktionsträger eines spezifischen Rechtssystems kenntlich.

Die Stärkung richterlicher Nachforschungsgewalt schlug sich besonders auf das Scheidungsrecht nieder, mit dem sich das vierte Kapitel der vorliegenden Studie eingehend befasst hat. Hier ließen sich spezielle Verfahrenslogiken nachweisen, die die Prozessbeteiligten zur aktiven Teilnahme und Beeinflussung der Verhandlungen bewogen. Während in Verfahren zu Verfügungsrechten und Eigentum die beweispflichtigen Parteien nur äußerst selten auf eine etwaige »volksgemeinschaftliche« Dimension oder Berechtigung abhoben, also ihr Eigeninteresse damit durchzusetzen versuchten, dass es ideologisch gerechtfertigt, ja notwendig sei, kam dies in familienrechtlichen Verfahren sehr viel häufiger vor. Dies konnte einerseits bedeuten, den eigenen Wert für die Gemeinschaft im juristischen Schriftsatz hervorzuheben bzw. den Verfahrensgegner als »gemeinschaftsfern« oder unmoralisch zu diskreditieren. Andererseits konnte damit die »freiwillige« Preisgabe intimster Details der Lebensführung einhergehen, wenn zum Beispiel im Scheidungsverfahren der Vorwurf einer

schlampigen, an »Asozialität« grenzenden Haushaltsführung gegen die Ehefrau wirksam gemacht werden sollte oder die vermeintlich perversen sexuellen Forderungen des »zügellosten« Ehemanns. Daran lässt sich auch zeigen, dass der ehelichen Privatsphäre bei Verfahren nach dem neuen Zerrüttungsprinzip deutlich weniger Schutz gewährt wurde, als ihn die alte Scheidungspraxis nach dem Verschuldensprinzip geboten hatte.

Die Einführung des Zerrüttungsprinzips durch die Scheidungsreform des Jahres 1938 hatte zur Folge, dass die Wertmessung am Orientierungsrahmen der »Volksgemeinschaft« nicht nur in die Urteilspraxis einfluss, sondern auch in den individuellen Argumentationstaktiken der Verfahrensgegner auftauchte. Um den Scheidungswunsch zu begründen – oder ihn zu kontern –, verwiesen Ehepartner nun nicht selten darauf, dass das eigene Verhalten im »Sinne der Volksgemeinschaft« zu bewerten sei, das der mittlerweile missliebigen Gattin bzw. des Gatten hingegen nicht. Die empirische Analyse der nationalsozialistischen Scheidungspraxis hat erwiesen, dass sich die Scheidungsrechtsreform zudem geschlechtsspezifisch auf das Trennungverhalten deutscher Ehepaare auswirkte: Überwiegend konnte sich der männliche Scheidungswille durchsetzen, auch, weil das NS-staatliche Interesse zumeist damit übereinstimmte. Die Nützlichkeitsabwägungen, die mit dem neuen Zerrüttungsprinzip 1938 in die Scheidungspraxis Einzug hielten, erwiesen sich als klarer Vorteil für die scheidungswilligen Ehemänner. Konnten sie nachweisen, dass die bestehende Ehe sie von einer neuen, aussichtsreichen Partnerschaft abhielten oder sich ansonsten nachteilig auf ihre Leistungsfähigkeit auswirkte, setzten sie ihren Scheidungswunsch auch häufig gegen den Widerspruch der Ehefrau durch. Das novellierte Ehe- und Scheidungsrecht muss daher insgesamt frauen- und familienpolitisch als anachronistisch gelten, zumal die nationalsozialistischen Unterhaltsregelungen auch zur strukturellen Benachteiligung geschiedener Frauen beitrugen.

Im Sachen- und Schuldrecht bewegte sich die Aushandlung von privaten Verfügungsansprüchen und staatlichem Regelungswillen zwischen traditionell-bürgerlicher Bestandswahrung und Besitzförderung einerseits und »volksgemeinschaftlicher« Bindung andererseits. Die NS-Eigentumstheorie berief sich dafür auf die »innere Beschränkung« der Verfügungsrechte. In der Praxis des Zwangsvollstreckungsrecht, bedeutete dies allerdings auch die Ausweitung von Schutzrechten für Rechtsuchende, denen eine gerechtfertigte Bedürftigkeit unterstellt wurde: Der NS-Gesetzgeber stärkte den Schutz des Schuldners und eröffnete ihm mehr Möglichkeiten, sich gegen Pfändungen – zumal im Krieg – zu wehren. Dies kann jedoch nicht als Beleg für eine prinzipielle Stärkung von individuellen Schutzrechten oder von privater Verfügungsgewalt in diesem Rechtsbereich gelten. Denn der Schutz wurde nur situativ gewährt und bemaß

sich daran, ob sich die »Volksgemeinschaft« davon einen Nutzen versprechen konnte: Die Entscheidung darüber, ob der Schuldner oder der Gläubiger seinen Willen durchsetzen konnte, hing davon ab, wessen privates Interesse eher mit dem staatlichen Interesse übereinstimmte. Im Kriegszustand war dieses Interesse vor allem davon geprägt, die Leistungs- und Kampfkraft der »Volksgenossen« zu erhalten und zu fördern. Hier sollte ein starker Vollstreckungsschutz dazu dienen, die Ansprüche von eventuell in finanzielle Not geratenen, aber ansonsten »nützlichen Volksgenossen« und »Volksgenossinnen« zu schützen.

Eine zentrale Bedeutung in der NS-»Rechtserneuerung« bekam die Mietrechtsreform; sie wurde in den Aufgabenkatalog des 1936 verkündeten Vierjahresplans aufgenommen. Im »Volksgemeinschafts«-Versprechen des »Dritten Reichs« spielte das angemessene, möglichst sorgenfreie Wohnen und Leben eine große Rolle – hierfür mussten rechtspolitische Weichen gestellt werden. Während der NS-Gesetzgeber im Zwangsvollstreckungsrecht lediglich dort nachjustierte, wo die Legislative der Weimarer Republik nicht weitergekommen war, fand im Mietrecht kurz nach der Machtübernahme ein deutlicher Kurswechsel statt. Die vertrauensvolle »Hausgemeinschaft« wurde zum – außergesetzlichen – Grundtatbestand und damit zum zentralen Bezugspunkt der Rechtspraxis bei Mietstreitigkeiten. Sie konnte zwar durchaus mieterfreundlich ausgelegt werden und gegenläufige Interessen eines »eigennützig« denkenden Vermieters zurückdrängen. Denn das NS-Mietrecht hatte sich auf die Fahnen geschrieben, »unsoziale Kündigungen« und Mietwucher zu bekämpfen, und zwar mit Hilfe des Einheitsmietvertrags. Doch waren dies Techniken, die ursprünglich privatrechtliche Vertragsfreiheit zwischen Mieter und Vermieter stärker zu reglementieren und auf deren Verhältnis – nicht zuletzt zur Durchsetzung antisemitischer und rassistischer Exklusion – Einfluss zu nehmen. Somit wurden die bis 1933 bestehenden Schutzwälle der Wohnung als Ort freier Selbstgestaltung und relativer Souveränität rechtlich brüchig. Die Mieter wurden quasi zu »Treuhändern des Wohnraums«, deren Wohnverhalten einem »volksgemeinschaftlichen« Anspruch genügen musste.

Für die im fünften Kapitel des Buches untersuchten Rechtsbereiche erwies sich der Kriegszustand als Katalysator zur Erweiterung staatlicher Zugriffsmöglichkeiten. Konnte die private Verfügungsgewalt über den auf Raten gekauften Esstisch oder die Eigentumswohnung zur Vermietung bereits vor 1939 in Frage gestellt und ihr Verhältnis zum »volksgemeinschaftlichen« Nutzen rechtlich überprüft werden, so betraf dies mit Kriegsbeginn gar das Pfund selbstgeschöpfter Butter oder das eigenhändig geschlachtete Huhn. Die justizielle Verfolgung von Lebensmitteldelikten wie dem Schwarzschlachten zeigt gar: Je basaler das Versorgungsgut war, das der »Kriegsgemeinschaft« zur gerechten Verteilung vorzuenthalten wurde, desto drastischer fiel das Strafmaß aus.

Unter der Maxime der nationalsozialistisch geprägten Gemeinschaftsbindung erhielt die Idee der »Treuhänderschaft« eine prinzipielle rechtliche Bedeutung. Ob die eigene oder gemietete Wohnung, das auf Raten gekaufte Fahrrad oder das Schlachtvieh auf dem Bauernhof – der »Volksgenosse« und die »Volksgenossin« sollten sich lediglich als Verwalter dieser Güter verstehen, zumindest wenn sich ein juristisches Verfahren mit widerstreitenden Ansprüchen darauf auseinandersetzen musste. Dann mussten sie ihren »treuen« Umgang damit vor der Folie der »Volksgemeinschaft« rechtfertigen und ihren vormals garantierten Verfügungsanspruch verteidigen. In allen untersuchten Rechtsbereichen ließ sich diese Degradierung souveräner Verfügungsrechte beobachten. Die Bekenntnisse zum Privateigentum, die Rechtsexperten wie Franz Schlegelberger noch Mitte der 1930er Jahre formulierten, werden dadurch jedoch nicht zwingend als pure Rhetorik entlarvt. Vielmehr lässt sich am Konzept der »Treuhänderschaft« die Spezifik des nationalsozialistischen Eigentumsverständnisses prägnant begrifflich fassen: Privateigentum und Besitz wurden den »Volksgenossen« faktisch nicht genommen, aber rechtlich vergemeinschaftet und unter einen Politikvorbehalt gestellt.²¹ Dies eröffnete im juristischen Streitfall die Möglichkeit, die Verfügungsgewalt über private Besitztümer und Räume im NS-staatlichen Sinne zu lenken oder gänzlich zu übernehmen, wenn sich der »Treuhänder« bzw. die »Treuhänderin« als unwürdig erwiesen hatte.

Die Zivilrechtspraxis des Regimes in Familien-, Sachen- und Schuldrecht zeigt, dass private Entfaltungsmöglichkeiten und auf die Eigensphäre bezogene Interessen im nationalsozialistischen Rechtssystem zivilrechtlich durchaus erstritten werden konnten – bei immanenter und radikaler Entrechtlichung und Verfolgung der ideologisch Ausgeschlossenen. Den »Volksgenossen« billigte der NS-Staat graduelle Eigensphären durch eine Einzelfall-gebundene Rechtswirklichkeit zu. Sie waren allerdings zu keinem Zeitpunkt der Diktatur garantiert, sondern als gleichsam »volksgenössische« Freiheit vom jeweiligen Richterspruch eingeräumt und als kollektivistische Freiheit vom vermeintlichen Wohl der Anderen abhängig. Diese Spielart der Autonomie wurde rechtlich nur dann gewährt, wenn sie mit dem »volksgemeinschaftliche Interesse« übereinstimmte oder es nicht tangierte. Demjenigen, der zur Durchsetzung seines persönlichen Belangs ein Gericht anrief und Recht bekam, konnte das nationalsozialistische Rechtssystem als Garant seiner individuellen Freiheit gelten – er mag diese gar als uneingeschränkt wahrgenommen haben. Tatsächlich war sie ihm im nationalsozialistischen Rechtsdenken stets nur gewährt, nie natürlich gegeben.

21 Zum Begriff des Politikvorbehalts siehe v. a. Rückert, »Volksempfinden«.

Im nationalsozialistischen Sonderstrafrecht verschoben sich die Demarkationslinien zwischen einer privaten und einer öffentlichen Sphäre hingegen weit- aus radikaler, wie im sechsten Kapitel der Buchs dargelegt wurde. Mit neuen Deliktarten wie »Heimtücke« oder dem »Schwarzhören« exponierte das Regime die häusliche und familiäre Sphäre nun gänzlich. Zur effizienten Verfolgung non-konformer, »staatsfeindlicher« Äußerungen oder Verhaltensweisen war der NS-Staat allerdings auf die Mithilfe der »Volksgenossen« angewiesen. Gerade das heimische Radiohören ließ sich schwerlich systematisch überwachen, so- dass Meldungen über Verstöße aus der Nachbarschaft für die Verfolgungspra- xis essentiell waren. Die Denunziationsbereitschaft der deutschen Bevölkerung hielt sich hinsichtlich des »Schwarzhörens« zwar in Grenzen – grundsätzlich erklärten die Sondergesetze des Regimes die Privatsphäre aber für vogelfrei. Rechtlichen Schutz genoss in der sondergerichtlichen Spruchpraxis höchstens eine persönliche »Vertrauenssphäre« zwischen Eheleuten: Das Vier-Augen- Gespräch mit der engsten Bezugsperson, im nationalsozialistischen Sinne waren dies eigentlich nur der Ehemann oder die Ehefrau, konnte vor den Strafgerich- ten des Regimes durchaus als Schutzraum gelten. In diesem Schutzraum durfte der »Volksgenosse« dann auch seine Missbilligung gegenüber den politischen Zuständen äußern und blieb dabei unter Umständen straffrei. Doch die (Mei- nungs-)Freiheit der »Volksgenossen« endete dort, wo die Öffentlichkeit der »Volksgemeinschaft« begann. Und dies konnte im Vier-Augen-Gespräch mit der Nachbarin sein, wenn jene das Gesprochene als anstößig empfand und weitertrug.

Metaphysische Abstraktionen wurden sowohl in der nationalsozialistischen Zivil- als auch in der Sonderstrafrechtspraxis zu zentralen Rechtsbegriffen, wenn es um die Abgrenzung der Eigensphäre ging. Der Schutzraum, der den »Volksgenossen« oder die »Volksgenossin« umgeben konnte, hatte keine physischen, greifbaren Grenzen mehr, sondern wurde mit überräumlichen Konzepten wie einer »Vertrauenssphäre« oder dem »ehelichen Band« erfasst. Diese Abstraktion erscheint durchaus paradox, denn genau dies hatten nationalsozialistische Juristen am alten »liberalistischen« Recht harsch kritisiert: Es sei viel zu abstrakt und lebensfremd, es halte an starren Gesetzen fest, an- statt »gerechte« Entscheidungen zuzulassen. Als »gerecht« verstanden es NS- Rechtsexperten, nicht allgemeingültige Normen anzuwenden, sondern immer wieder im Einzelfall die Schranken »völkischer Freiheit« im Bezugsrahmen der »Volksgemeinschaft« auszuloten. Die »völkische Eigensphäre«, die einen recht- lichen Schutz durchaus erfahren konnte, bewegte sich dabei in den fragilen Grenzen von Konzepten wie »Ehre«, »Vertrauen« oder »ehelicher Gesinnung«. Und diese brüchigen Grenzen mussten immer wieder neu verhandelt werden. So belegt die vorliegende Untersuchung, dass es eine grundlegende Technik

der nationalsozialistischen Rechtsprechung war, den Rechtsuchenden im Einzelfall private, vom Zugriff von außen geschützte Räume zuzugestehen und dies nicht mit einem individuellen, garantierten Recht, sondern mit einem kollektiven Gerechtigkeitsempfinden zu begründen. Die sogenannte Einzelfallgerechtigkeit ist durchaus auch ein Rechtsprinzip freiheitlich-demokratisch organisierter Rechtsstaaten – und steht dort häufig in Konflikt mit der Forderung nach Rechtssicherheit.²² Jedoch soll die richterliche *ad hoc*-Entscheidung hier zumeist der Vielfalt von Lebensverhältnissen und -gestaltungen in pluralistischen Gesellschaften Rechnung tragen und natürliche Ungleichheiten zwischen Rechtssubjekten kompensieren. Die Einzelfallgerechtigkeit im praktischen Rechtsleben des Nationalsozialismus hatte das gegenteilige Ziel: Sie schuf und manifestierte Ungleichheiten und diskreditierte sie als Abweichungen von der »volksgemeinschaftlichen« (Rechts-)Norm.

Mit Hilfe verfahrensrechtlicher Nejustierungen und einzelner massiver Eingriffe in das materielle Recht wurden Grundprinzipien der Rechtssicherheit strukturell entkräftet. Die meisten Rechtsbereiche bewegten sich zwar weiterhin innerhalb eines Korsetts aus Normen und Regeln – selbst das NS-Sonderstrafrecht unterlag einer gewissen Kodifizierung. Doch legitimierten diese Normen nun nicht mehr in erster Linie die Rechtsansprüche des Individuums, sondern vielmehr die Gewaltansprüche des NS-Staats.

Wie wirkten sich die staatlichen Umformungen zum Unrechtsstaat auf die individuellen Rechtsansprüche der deutschen Mehrheitsgesellschaft aus (zumal diese, zumindest in der Friedenszeit des Regimes, für viele durchaus unbemerkt vonstatten gingen)? Zu den Ausgangshypothesen des Buches – sowie des gesamten Forschungsprojekts zum »Privaten im Nationalsozialismus« – gehörte, dass Ansprüche auf eine autonome Lebensgestaltung und private Verfügungsrechte im »totalen Staat« keineswegs verschwanden, sondern in der Verheißung des »Dritten Reichs« eine wichtige Rolle als systemstabilisierende Ressource spielten. Insbesondere die empirische Überprüfung der familienrechtlichen Praxis hat belegt, dass die NS-»Rechtserneuerung« mitunter ungewohnte Freiheiten einräumte, gar neuen Ansprüchen auf Privatautonomie zur Geltung verhalf. Das »Recht der Volksgemeinschaft« verflüssigte die Grenzen zwischen der staatlichen und der privaten Sphäre und schuf neue Regeln bei der Verhandlung des Privaten. An diesem Geschehen wirkten die Rechtsuchenden durchaus aktiv mit, wenn auch zumeist in einem zunehmend ungleichen Kräfteverhältnis. So wurde die Verhandlung des Privaten zu einem ausdifferenzierten Wechselspiel

22 Vgl. dazu z. B. die rechtsphilosophische Perspektive bei Ladwig, *Gerechtigkeit*, bes. S. 205–215.

staatlicher Konzessionen und Repressionen mit den persönlichen Anpassungen und Aneignungen der »Volksgenossen« und »Volksgenossinnen«.

Das Verhältnis von Staat und Individuum war somit in der NS-Diktatur kaum weniger komplex als im gesamten »langen« 20. Jahrhundert. Auch das autoritäre, diktatorische NS-System verhandelte und gewährte spezifische Persönlichkeitsrechte. In der nationalsozialistischen Rechtstheorie und -praxis wurde die »Person« allerdings zu einem der völkischen Gemeinschaft verpflichteten und ihr nachgeordneten Individuum.

Die meisten Rechtstheoretiker grenzten sich davon nach 1945 dezidiert ab, außerdem wurden Forderungen lauter, den Eigenwert der Persönlichkeit nicht nur in den Wertordnungen der neuen Länderverfassungen, sondern auch im Zivilrecht zu berücksichtigen.²³ Es setzte eine grundlegend neue, deutlich höhere Bewertung des Individuums ein, die unter Hinweis auf die Grundrechte und das Sozialstaatsprinzip ein neues Ethos im Zivilrecht proklamierte. Der Schutz der Persönlichkeit wurde zu einem privatrechtlichen Paradigma mit dem zentralen Motiv, den Eigenwert des Menschen mit zeitlos gültigen, übergesetzlichen Rechtsgrundsätzen hervorzuheben. Doch in der Gesetzgebung blieb der »Charakter des Fragmentarischen«²⁴ zunächst erhalten. Lange zögerte der deutsche Gesetzgeber eine Festlegung hier hinaus und sah davon ab, individuelle Schutzrechte positiv-rechtlich zu regeln und Verstöße zu sanktionieren. Begriffliche Fassung und schriftliche Fixierung schienen zu schwierig.

Die bundesrepublikanischen Diskussionen um das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Definition der Privatsphäre waren zwar geprägt von einer Orientierung am westlichen Ausland, in dem zur gleichen Zeit zumeist bereits ein umfassenderer Persönlichkeitsschutz existierte.²⁵ Doch eine gesetzgeberische Definition fand in Deutschland trotzdem nicht statt. Hier blieb die rechtliche Regelung einer richterrechtlichen Rechtsfortbildung durch den Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht überlassen.²⁶ Das »Private« musste auch im bundesdeutschen Rechtsstaat also weiterhin immer wieder neu vor Gericht verhandelt werden.

23 Stefan Gottwald, *Zeitgeschichte und Dogmatik am Beispiel des allgemeinen Persönlichkeitsrechts*, in: *forum historiae iuris*, 7.8.1997, URL: <https://www.forhistiur.de/1997-08-gottwald> [1.12.2019].

24 Coing, *Grundrecht*.

25 Vgl. dazu Schweßinger, *Einfluss*.

26 Eine (rechts-)historische Untersuchung des Persönlichkeitsrechts in Deutschland, die vor allem die ideengeschichtlichen, sozialen und politischen Einflussfaktoren in den Blick nimmt und empirisch rückbindet, steht noch aus.

DANK

Das vorliegende Buch ist im Rahmen des Forschungsclusters »Das Private im Nationalsozialismus« am Institut für Zeitgeschichte in München entstanden und profitierte dort in mehrerer Hinsicht von optimalen Bedingungen: Zunächst gilt den Projektleitern Andreas Wirsching und Johannes Hürter herzlicher Dank, die als *spiritus rector* des Gesamtprojekts innovativ gewirkt und das Entstehen der Studie engagiert und hilfreich begleitet haben. Johannes Hürter sei besonders für die vielen produktiven Gespräche zu den Herausforderungen, (juristische) Zeitgeschichte zu schreiben, gedankt – ebenso für sein umsichtiges Lektorat und den sprachlichen Feinschliff.

Auch das weitere Forschungsumfeld hat die Arbeit äußerst positiv beeinflusst: Meinen Kollegen Carlos A. Haas, Sven Keller und Christian Packheiser danke ich für eine kooperative, inspirierende und angenehme Projektzeit am Institut für Zeitgeschichte. Elizabeth Harvey, die das Forschungscluster als Kooperationspartnerin maßgeblich mitgestaltete, hat beim Voranschreiten der Arbeit wichtiges Feedback aus der Perspektive der internationalen NS-Forschung gegeben.

Darüber hinaus haben zahlreiche Kolleginnen und Kollegen am Institut für Zeitgeschichte die Projektzeit bereichert, fachlich ebenso wie kollegial. Stellvertretend sei hier zum einen Jürgen Zarusky (†) gedankt, dessen einschlägige Fachkenntnis einige Einsichten beförderte und nachhaltig weiterwirkt. Anna Ullrich hat für Inspirationen auch über den Tellerrand des Projekts hinaus gesorgt.

Bei den Recherchen sowie bei der Textredaktion unterstützten mich Laura-Louise Gettmann, Jakob Illner, Stefan Jehne und Susanne Maslanka. Vor allem Jakob Illner sei für seine sorgfältige und geduldige Auseinandersetzung mit der juristischen Zeitschriftenliteratur gedankt. Ursula Kömen und Philipp Mickat vom Wallstein Verlag sowie Günther Opitz danke ich für ihr Engagement bei der Drucklegung des Buches, zudem Christoph Roolf für das gründliche Lektorat.

Ebenso haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einiger Archive bei den Recherchen hilfreich zur Seite gestanden. Namentlich danke ich besonders Robert Bierschneider vom Staatsarchiv München, der mit seiner stets engagierten Expertise die Auswertung der Münchner Verfahrensakten erleichtert hat.

Für bereicherndes juristisches Fachwissen möchte ich zuletzt dem Kolloquium des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte danken sowie insbesondere Christoph Gusy, der das fertige Manuskript freundlicherweise begutachtete und wichtige Hinweise gab.

ANHANG

Abkürzungen

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AG	Amtsgericht
AGR	Amtsgerichtsrat
ALR	Allgemeines Preußisches Landrecht
Az.	Aktenzeichen
BArch	Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde
Bd.	Band
BDC	Berlin Document Center
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DJ	Deutsche Justiz (Zeitschrift)
DR	Deutsches Recht (Zeitschrift)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GzVeN	Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
H.	Heft
JW	Juristische Wochenschrift
KdF	Kraft durch Freude
KWVO	Kriegswirtschaftsverordnung
KZ	Konzentrationslager
LAB	Landesarchiv Berlin
LG	Landgericht
NLA	Niedersächsisches Landesarchiv Hannover
NS	Nationalsozialismus, nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt e. V.
o. D.	ohne Datum
OLG	Oberlandesgericht
o. O.	ohne Ort
o. S.	ohne Seite
PrJMBL	Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege
RA	Rechtsanwalt
RdErl.	Runderlass
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RKA	Reichskriegsschädenamt

RLG	Reichsleistungsgesetz
RM	Reichsmark
RMdI	Reichsministerium des Innern
RMdJ	Reichsministerium der Justiz
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst
SpKA	Spruchkammerakt
SS	Schutzstaffel
STAHH	Staatsarchiv Hamburg
STAM	Staatsarchiv München
StAMG	Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in Bürgerlichen Rechtssachen
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
ZPO	Zivilprozessordnung

Archive

Archiv des Landgerichts Hamburg
 Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde (BArch)
 Deutsches Tagebucharchiv Emmendingen
 Landesarchiv Berlin (LAB)
 Niedersächsisches Landesarchiv Hannover (NLA)
 Sammlung Frauennachlässe am Institut für Geschichte der Universität Wien
 Staatsarchiv Hamburg (STAHH)
 Staatsarchiv München (STAM)

Zeitschriften und Zeitungen

Archiv für die civilistische Praxis
 Berliner Illustrierte Zeitung
 Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung
 Deutsche Richterzeitung
 Der deutsche Justizbeamte
 Der junge Rechtsgelehrte
 Deutsche Juristen-Zeitung
 Deutsche Justiz
 Deutsche Rechtswissenschaft
 Deutsches Recht
 Juristische Rundschau
 Juristische Wochenschrift
 Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
 Zeitschrift für Rechtspflege

Gedruckte Quellen und Literatur

- Abke, Stephanie: Sichtbare Zeichen unsichtbarer Kräfte. Denunziationsmuster und Denunziationsverhalten 1933-1949, Berlin 2003.
- Adorno, Theodor W.: Max Horkheimer, Briefwechsel 1927-1969, Bd. II, hrsg. v. Christoph Gödde und Henri Lorenz, Frankfurt a. M. 2004.
- Adorno, Theodor W.: *Minima Moralia*. Reflexionen aus dem beschädigten Leben, Frankfurt a. M. 1951.
- Allert, Tilman: *Der deutsche Gruß*. Geschichte einer unheilvollen Geste, Stuttgart 2005.
- Aly, Götz: *Hitlers Volksstaat*. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, Frankfurt a. M. 2005.
- Anderbrügge, Klaus: *Völkisches Rechtsdenken*. Zur Rechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus, Berlin 1978.
- Arnould, Andreas von: *Rechtssicherheit*. Perspektivische Annäherungen an eine *idée directrice* des Rechts, Tübingen 2006.
- Bark, Thomas: Die Entstehung des BGB im Spiegel der bürgerlichen Rechtsgeschichte, in: *Kritische Justiz* 6 (1973), H. 2, S. 158-171.
- Bästlein, Klaus: »Nazi-Blutrichter als Stützen des Adenauer-Regimes«. Die DDR-Kampagnen gegen NS-Richter und -Staatsanwälte, die Reaktionen der bundesdeutschen Justiz und ihre gescheiterte »Selbstreinigung« 1957-1968, in: Helge Grabitz u. a. (Hrsg.), *Die Normalität des Verbrechens*, Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Berlin 1994, S. 408-443.
- Baumbach, Adolf: *Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, Lohnpfändungsverordnung, Kriegs- und Nebengesetzen*, München¹⁶1941.
- Beck, Birgit: *Wehrmacht und sexuelle Gewalt*. Sexualverbrechen vor deutschen Militärgerichten 1939-1945, Paderborn 2004.
- Bender, Doris/Lösel, Friedrich: *Rechtspsychologie*, in: Jürgen Straub/Alexander Kochina/Hans Werbig (Hrsg.), *Psychologie in der Praxis*. Anwendungsfelder einer modernen Wissenschaft, München 2000, S. 581-629.
- Bessell, Hans/Gündel, Alexander: *Kleiner Rechtsspiegel*. Rechtskunde für den Alltag. Mit einem Überblick über das Recht des Wehrmachtangehörigen, Leipzig/Dresden¹⁰1943.
- Betts, Paul: *Within Walls*. Private Life in the German Democratic Republic, Oxford/New York 2010.
- Betz, Otto: *Die Ehrenstrafen nach geltendem und kommendem Strafrecht mit Auschluss des Militärstrafrechts*, Lichtenfels 1936.
- Birndorfer, Franz: *Der erstinstanzliche Prozessalltag von 1938 bis 1949*. Anhand der Ehescheidungsakten des Landgerichts Amberg zu § 55 EheG 1938 und § 48 EheG 1946, Regensburg 2013.
- Blasius, Dirk: *Ehescheidung in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1992.
- Blasius, Dirk: *Ehescheidung in Deutschland 1794-1945*, Scheidung und Scheidungsrecht in historischer Perspektive, Göttingen 1987.

- Block, Nils: Die Parteigerichtsbarkeit der NSDAP, Frankfurt a. M. 2002.
- Bobbio, Norberto: Democracy and Dictatorship. The Nature and Limits of State Power, Cambridge 1989.
- Boberach, Heinz (Hrsg.): Meldungen aus dem Reich. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS, Bd. 14, Herrsching 1984.
- Böhm, Peter: Zivilprozeß und Ideologie im nationalsozialistischen Staat, in: Ulrike Davy u. a. (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, Wien 1990, S. 149-172.
- Bommer, Julia: Ein Gesetz – zwei Rechtsprechungen? Die Zerrüttungsscheidung bei Reichsgericht und Bundesgerichtshof zwischen 1938 und 1961, Frankfurt a. M. 2008.
- Boor, Hans Otto de: Die Auflockerung des Zivilprozesses. Ein Beitrag zur Prozeßreform, Tübingen 1939.
- Bozyakali, Can: Das Sondergericht am Hanseatischen Oberlandesgericht. Eine Untersuchung der NS-Sondergerichte unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung der Verordnung gegen Volksschädlinge, Frankfurt a. M. 2005.
- Brandeis, Louis Dembitz/Warren, Samuel D.: Right to Privacy, in: Harvard Law Review 4 (1890), Nr. 5, S. 193-220.
- Braun, Johann: Lehrbuch des Zivilprozeßrechts. Erkenntnisverfahren, Tübingen 2014.
- Bretone, Mario: Geschichte des Römischen Rechts. Von den Anfängen bis Iustinian, München 1992.
- Brezina, Markus: Ehre und Ehrenschtutz im nationalsozialistischen Recht, Augsburg 1987.
- Brock, Patrick: Unpfändbarkeit beweglicher Sachen, in: Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung 112 (1997), H. 3, S. 33-41.
- Brügge-meier, Gert: Haftungsrecht. Struktur, Prinzipien, Schutzbereich. Ein Beitrag zur Europäisierung des Privatrechts, Berlin 2006.
- Brünneck, Alexander von: Die Eigentumsordnung im Nationalsozialismus, in: Kritische Justiz 12 (1973), H. 2, S. 151-172.
- Buchheim, Christoph: Der Mythos vom »Wohlleben«. Der Lebensstandard der deutschen Zivilbevölkerung, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 58 (2010), H. 3, S. 299-328.
- Bülow, Oskar von: Gesetz und Richteramt, Leipzig 1885.
- Büttner, Ursula/Jochmann, Werner: Hamburg auf dem Weg ins Dritte Reich. Entwicklungsjahre 1931-1933, Hamburg 1985.
- Christensen, Ralph/Lerch, Kent D.: Performanz. Die Kunst, Recht geschehen zu lassen, in: Kent D. Lerch (Hrsg.), Die Sprache des Rechts, Bd. 3: Recht vermitteln, Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht, Berlin/New York 2005, S. 55-132.
- Christians, Annemone: Amtsgewalt und Volksgesundheit. Das öffentliche Gesundheitswesen im nationalsozialistischen München, Göttingen 2013.
- Coing, Helmut: Das Recht als Element der europäischen Kultur, in: Historische Zeitschrift 238 (1984), H. 1, S. 1-15.

- Coing, Helmut: Die europäische Privatrechtsgeschichte der neueren Zeit als einheitliches Forschungsgebiet. Probleme und Aufbau, in: *Ius Commune* 1 (1967), S. 1-33.
- Coing, Helmut: Das Grundrecht der Menschenwürde, der strafrechtliche Schutz der Menschlichkeit und das Persönlichkeitsrecht des bürgerlichen Rechts, in: *Süddeutsche Juristen-Zeitung* 3 (1947), S. 641-645.
- Conrad, Herrmann: Das allgemeine Landrecht von 1794 als Grundgesetz des friederizianischen Staates, Berlin 1965.
- Czarnowski, Gabriele: Das kontrollierte Paar. Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus, Weinheim 1991.
- Dahm, Georg: Deutsches Recht. Die geschichtlichen und dogmatischen Grundlagen des geltenden Rechts, Stuttgart/Köln 1951.
- Damm, Reinhard: Das BGB im Kaiserreich, in: Diederichsen/Sellert (Hrsg.), *BGB*, Göttingen 2002, S. 9-67.
- Damrau, Jürgen: Die Entwicklung einzelner Prozessmaximen seit der Reichszivilprozessordnung von 1877, Paderborn 1975.
- Derleder, Peter: Die Entwicklung des Familienrechts, in: Eva Schumann (Hrsg.), *Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im »Dritten Reich« und in der Nachkriegszeit*, Göttingen 2008, S. 165-188.
- Dickhuth-Harrach, Hans-Jürgen von: *Gerechtigkeit statt Formalismus. Die Rechtskraft in der nationalsozialistischen Privatrechtspraxis*, Köln u. a. 1986.
- Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar/Löwe-Rosenberg, hrsg. v. Peter Rieß, Berlin u. a. 251999.
- Diederichsen, Uwe/Sellert, Wolfgang (Hrsg.), *Das BGB im Wandel der Epochen*, Göttingen 2002.
- Diewald-Kerkmann, Gisela: Politische Denunziation im NS-Regime oder die kleine Macht der »Volksgenossen«, Bonn 1995.
- Dilcher, Gerhard: Normen zwischen Oralität und Schriftkultur. Studien zum mittelalterlichen Rechtsbegriff und zum langobardischen Recht, Köln u. a. 2008.
- Diller, Ansgar: *Rundfunkpolitik im Dritten Reich*, München 1980.
- Dobberthien, Marliese: Inhaltsanalytische Untersuchung weiblicher Rollenaskriptionen im Ehe- und Familienrecht. Dargestellt am Beispiel von höchstrichterlichen Entscheidungen, Lehrbüchern und Kommentaren, o. O. 1978.
- Doerner, Karl: *Die Strafprozessordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen*, Berlin/Leipzig 1935.
- Dördelmann, Katrin: *Die Macht der Worte: Denunziationen im nationalsozialistischen Köln*, Köln 1997.
- Dörner, Bernhard: Justizterror bei weitgehender Wahrung der Form, in: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), »... eifrigster Diener und Schützer des Rechts, des nationalsozialistischen Rechts«. Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit. Ein Tagungsband, Düsseldorf 2007, S. 8-32.
- Dörner, Bernward: »Heimtücke«: Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933-1945, Paderborn u. a. 1998.
- Drexler, Peter: Der deutsche Gerichtsfilm 1930-1960. Annäherung an eine problematische Tradition, in: Joachim Linder u. a. (Hrsg.), *Verbrechen – Justiz – Me-*

- dien. Konstellationen in Deutschland von 1900 bis zur Gegenwart, Tübingen 1999, S. 387-401.
- Dülmen, Richard van: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München ⁶2014.
- Düwell, Nora: Die Standesgerichtsbarkeit der Presse im Nationalsozialismus. Das Bezirksgericht der Presse München, Berlin 2008.
- Echterhölter, Rudolf: Das öffentliche Recht im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1970.
- Eckert, Jörn: Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), in: Étienne François/Hagen Schulze (Hrsg.): Deutsche Erinnerungsorte, Bd. II, München 2001, S. 519-534.
- Essner, Cornelia/Conte, Edouard: »Fernehe«, »Leichentrauung« und »Totenscheidung«. Metamorphosen des Eherechts im Dritten Reich, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 44 (1996), H. 2, S. 201-227.
- Finger, Jürgen/Keller, Sven/Wirsching, Andreas (Hrsg.): Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, München 2009.
- Fischer, Joachim: Bürgerliche Gesellschaft. Zur historischen Soziologie der Gegenwartsgesellschaft, in: Clemens Albrecht (Hrsg.), Die bürgerliche Kultur und ihre Avantgarden, Würzburg 2004, S. 79-119.
- Föllmer, Moritz: Individuality and Modernity in Berlin. Self and Society from Weimar to the Wall, Cambridge u. a. 2013.
- Forsthoff, Ernst: Der totale Staat, Hamburg 1933.
- Fraenkel, Alfred: Der Schutz der Ehre nach bürgerlichem Recht, Breslau 1908.
- Fraenkel, Ernst: The Dual State. A Contribution to the Theory of Dictatorship, New York 1941.
- François, Étienne: Das Bundesverfassungsgericht und die deutsche Rechtskultur: ein Blick aus Frankreich, in: Michael Stolleis (Hrsg.), Herzkammern der Republik. Die Deutschen und das Bundesverfassungsgericht, München 2011, S. 52-63.
- Frank, Hans: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935.
- Freisler, Roland: Vom alten zum neuen Ehescheidungsrecht, Berlin 1937.
- Friedmann, Fritz: Was darf ich? Des Bürgers Recht und Schutz – ein Handbuch für Jedermann, Bd. 1: Polizei und Strafbehörde, Berlin 1897.
- Friedrich, Jörg: Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, Frankfurt a. M. 1984.
- Fuhrmann, Walter: Kriegsschädenrecht für jedermann. Reichshilfe bei Fliegerschäden, Berlin/Wien 1944.
- Fulbrook, Mary: Dissonant Lives. Generations and Violence through the German Dictatorships, Oxford u. a. 2011.
- Fulbrook, Mary: Ein ganz normales Leben. Alltag und Gesellschaft in der DDR, Darmstadt 2008.
- Gaus, Günter: Wo Deutschland liegt. Eine Ortsbestimmung, Hamburg 1983.
- Gellately, Robert: Backing Hitler. Consent and Coercion in Nazi Germany, Oxford u. a. 2001.
- Gellately, Robert: Gestapo und Terror. Perspektiven auf die Sozialgeschichte des na-

- tionalsozialistischen Herrschaftssystems, in: Alf Lüdtke (Hrsg.), ›Sicherheit‹ und ›Wohlfahrt‹. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1992, S. 371-392.
- Gerlach, Irene: Familienpolitik, Wiesbaden ²2010.
- Geuss, Raymund: Privatheit. Eine Genealogie, Frankfurt a. M. 2002.
- Geyer, Martin H.: Wohnungsnot und Wohnungszwangswirtschaft in München 1917-1924, in: Gerald D. Feldman u. a. (Hrsg.), Die Anpassung an die Inflation, Berlin (West) 1986, S. 127-162.
- Gheorgov, Vladimir: Der strafrechtliche Schutz der Ehre, Heidelberg 1913.
- Gierke, Otto von: Die soziale Aufgabe des Privatrechts, Frankfurt a. M. 1889.
- Gierke, Otto von: Deutsches Privatrecht, Bd. 2: Sachenrecht, Leipzig 1905.
- Ginsborg, Paul: Die geführte Familie. Das Private in Revolution und Diktatur 1900-1950, Hamburg 2014.
- Gödde, Christoph/Lorenz, Henri (Hrsg.): Theodor W. Adorno, Max Horkheimer, Briefwechsel 1927-1969, Bd. II, Frankfurt a. M. 2004.
- Goedecke, Wolfgang: Die Parteivernehmung in ihrer Bedeutung für die prozessualen Grundbegriffe, o. O. 1935.
- Görtemaker, Manfred/Safferling, Christoph (Hrsg.), Die Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme, Göttingen ²2013.
- Grimm, Dieter: Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1987.
- Gruchmann, Lothar: Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München ³2001.
- Gruchmann, Lothar: Das Ehegesetz vom 6. Juli 1938. Entstehung und Beurteilung, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 11 (1989), S. 63-83.
- Grunberger, Richard: Das zwölfjährige Reich. Der Deutschen Alltag unter Hitler, Wien/München/Zürich 1972.
- Gürtner, Franz (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafverfahren, Berlin 1938.
- Habermas, Jürgen: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Neuwied 1962.
- Hackländer, Philip: »Im Namen des Deutschen Volkes«. Der allgemein-zivilrechtliche Prozeßalltag im Dritten Reich am Beispiel der Amtsgerichte Berlin und Spandau, Berlin 2001.
- Haegeler, Karl: Der Wehrmachtangehörige im Rechtsleben. Sein Schutz in Rechts-sachen während des Krieges, Leipzig 1943.
- Haerendel, Ulrike: Kommunale Wohnungspolitik im Dritten Reich. Siedlungs-ideologie, Kleinhausbau und »Wohnraumarisierung« am Beispiel Münchens, München 1999.
- Haferkamp, Hans-Peter/Szöllösi-Janze, Margit/Ullmann, Hans-Peter (Hrsg.): Justiz im Krieg. Der Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939-1945, Berlin 2012.
- Hahn, Carl: Die gesamten Materialien zur Civilprozeßordnung und dem Einfüh-rungsgesetz zu derselben vom 30. Januar 1877, Berlin 1880.
- Harenburg, Jan: Die Rechtsdogmatik zwischen Wissenschaft und Praxis. Ein Beitrag zur Theorie der Rechtsdogmatik, Stuttgart 1986.

- Hartl, Benedikt: Das nationalsozialistische Willensstrafrecht, Berlin 2000.
- Harvey, Elizabeth: Housework, Domestic Privacy and the »German Home«, in: Rüdiger Hachtmann/Sven Reichardt (Hrsg.), Detlev Peukert und die NS-Forschung, Göttingen 2015, S. 115-131.
- Hattenhauer, Hans: Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, Heidelberg 41996.
- Hattenhauer, Hans: Richter und Gesetz (1919-1979). Eine Zwischenbilanz, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 106 (1989), H. 1, S. 46-67.
- Hattenhauer, Hans: Das NS-Volksgesetzbuch, in: Arno Buschmann u. a. (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Gmür zum 70. Geburtstag, 28. Juli 1983, Bielefeld 1983, S. 255-279.
- Hedemann, Justus Wilhelm: Abschließende Denkschrift zur Neugestaltung des Mietrechts, in: Schubert, Ausschuß, S. 115-137.
- Heidenreich, Bernd/Neitzel, Sönke (Hrsg.): Medien im Nationalsozialismus, Paderborn 2010.
- Heller, Hans-Detlef: Die Zivilrechtsgesetzgebung im Dritten Reich, Münster 2015.
- Henle, Rudolf: Nicht-Ehe. Ein Beitrag zu den Grundbegriffen des deutschen bürgerlichen Eherechts, Stuttgart 1915.
- Hensle, Michael P.: Rundfunkverbrechen. Das Hören von »Feindsendern« im Nationalsozialismus, Berlin 2003.
- Hetzel, Marius: Die Anfechtung der Rassenmischehe in den Jahren 1933-1939. Die Entwicklung der Rechtsprechung im Dritten Reich: Anpassung und Selbstbehauptung der Gerichte, Tübingen 1997.
- Hildebrandt, Heinz: Die Grundgedanken der Zivilprozeßreform vom 27. Oktober 1933. Ein Vortrag, Berlin 1934.
- Hilger, Christian: Rechtsstaatsbegriffe im Dritten Reich. Eine Strukturanalyse, Tübingen 2003.
- Hippel, Fritz von: Wahrheitspflicht und Aufklärungspflicht der Parteien im Zivilprozeß, Frankfurt a. M. 1939.
- Hirsch, Harald: Politische Denunziation vor dem Sondergericht Darmstadt im Jahre 1935, in: Friso Ross (Hrsg.), Denunziation und Justiz. Historische Dimensionen eines sozialen Phänomens, Tübingen 2000, S. 199-226.
- Holtmann, Karen: Die Saefkow-Jacob-Bästlein-Gruppe vor dem Volksgerichtshof. Die Hochverratsverfahren gegen die Frauen und Männer der Berliner Widerstandsorganisation 1944-1945, Paderborn u. a. 2010.
- Holzhauser, Heinz: Die Scheidungsgründe in der nationalsozialistischen Familienrechtsgesetzgebung, in: NS-Recht in historischer Perspektive, hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte, München 1981, S. 53-70.
- Hornhardt, Gabriele: Strafjustiz zwischen Politik und Rechtsstaatlichkeit. Richtlinienkompetenz der Exekutive in den Jahren 1935-1953, Diss. [masch.], Univ. Hannover 1993.
- Hornung, Ela: Denunziation als soziale Praxis. Fälle aus der NS-Militärjustiz, Wien/Köln/Weimar 2010.

- Huber, Ernst Rudolf: Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, Hamburg ²1939.
- Humphrey, Michael: Die Weimarer Reformdiskussion über das Ehescheidungsrecht und das Zerrüttungsprinzip. Eine Untersuchung über die Entwicklung des Ehescheidungsrechts in Deutschland von der Reformation bis zur Gegenwart unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Aspekte, Göttingen 2006.
- Hüttenberger, Peter: Heimtückefälle vor dem Sondergericht München 1933-1939, in: Martin Broszat u. a. (Hrsg.), Bayern in der NS-Zeit, Bd. IV: Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, München 1981, S. 435-526.
- Jonas, Martin/Pohle, Rudolf: Die Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich, 16., völlig neubearb. Aufl., Tübingen 1938-1940.
- Kähler, Gert: Wohnung und Stadt. Modelle sozialen Wohnens in den zwanziger Jahren, Wiesbaden 1985.
- Kästle-Lamparter, David: Welt der Kommentare. Struktur, Funktion und Stellenwert juristischer Kommentare in Geschichte und Gegenwart, Tübingen 2016.
- Kalmbach, Peter: Eine »Hauptwaffe gegen den Defaitismus« – der Tatbestand der »Wehrkraftzersetzung« als Instrument der NS-Justiz, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht (2012), H. 1, S. 25-32.
- Kauffmann, Hans (Hrsg.): Rechtswörterbuch (begründet von Carl Creifelds), München ¹²1994.
- Kawamura, Hiroki: Die Geschichte der Rechtsberatungshilfe in Deutschland. Von der Wilhelminischen Zeit bis zur Entstehung des Beratungshilfegesetzes von 1980, Berlin 2014.
- Keckeis, Carmen: Privatheit und Raum – zu einem wechselbezüglichen Verhältnis, in: Eva Beyvers u. a. (Hrsg.), Räume und Kulturen des Privaten, Heidelberg 2017, S. 19-56.
- Keiser, Thorsten: Eigentumsrecht im Nationalsozialismus und Fascismo, Tübingen 2005.
- Kerner, Frank: Wohnraumzwangswirtschaft in Deutschland: Anfänge, Entwicklung und Wirkung vom Ersten bis zum Zweiten Weltkrieg, Frankfurt a. M. u. a. 1996.
- Kershaw, Ian: Popular Opinion and Political Dissent in the Third Reich. Bavaria 1933-1945, Oxford u. a. 1983.
- Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf: Grundrechte. Staatsrecht II, Heidelberg u. a. ²⁹2013.
- Klein, Franz: Der Zivilprozess Österreichs, Mannheim u. a. 1927.
- Klütz, Alfred: Volksschädlinge am Pranger: Eine Aufklärungsschrift im Großdeutschen Freiheitskampf, mit einem Vorwort von Staatssekretär Dr. Freisler, hrsg. vom Reichsamt Deutsches Volksbildungswerk der NS-Gemeinde Kraft durch Freude, Berlin/Leipzig 1940.
- Kocka, Jürgen (Hrsg.): Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert, Göttingen 1987.
- Köbler, Ralf: Die »clausula rebus sic stantibus« als allgemeiner Rechtsgrundsatz, Tübingen 1991.
- Kofner, Stefan: Die Formation der deutschen Wohnungspolitik nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Deutsche Wohnungswirtschaft 55 (2003), S. 246-334.

- Kohler, Josef: *Recht und Persönlichkeit in der Kultur der Gegenwart*, Stuttgart 1938.
- Kohler, Marius: *Die Entwicklung des schwedischen Zivilprozessrechts. Eine rezeptionshistorische Strukturanalyse der Grundlagen des modernen schwedischen Verfahrensrechts*, Tübingen 2002.
- Kolb, Klaus: *Fälle defätistischer Äußerungen und deren Anklage vor dem Volksgerichtshof Zersetzung der Wehrkraft betreffend in Bayern von 1940-1945*, München o. D. [1975].
- Kompisch, Kathrin: *Täterinnen. Frauen im Nationalsozialismus*, Köln/Weimar/Wien 2008.
- Koonz, Claudia: *Mothers in the Fatherland. Women, the Family and Nazi Politics*, New York 1987.
- Kopp, Johannes: *Scheidung in der Bundesrepublik. Zur Erklärung des langfristigen Anstiegs der Scheidungsraten*, Wiesbaden 1994.
- Koselleck, Reinhart: *Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848*, München 1989.
- Krönig, Ernst: *Die Kunst der Beweiserhebung im Zivilprozeß*, Hamburg 1941.
- Kühne, Ulrich: *Amicus Curiae: Richterliche Informationsbeschaffung durch Beteiligung Dritter*, Tübingen 2015.
- Kundrus, Birthe: »Die Unmoral deutscher Soldatenfrauen«. Diskurs, Alltagsverhalten und Ahndungspraxis 1939-1945, in: Kirsten Heinsohn/Barbara Vogel/Ulrike Weckel (Hrsg.), *Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland*, Frankfurt a. M./New York 1997, S. 96-110.
- Ladwig, Bernd: *Gerechtigkeit und Verantwortung. Liberale Gleichheit für autonome Personen*, Berlin 2000.
- Lahusen, Benjamin: *Alles Recht geht vom Volksgeist aus. Friedrich Carl von Savigny und die Rechtswissenschaft*, Berlin 2012.
- Lange, Heinrich: *Vom Gesetzesstaat zum Rechtsstaat*, Tübingen 1934.
- Lange, Heinrich: *Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht*, Tübingen 1933.
- Langthaler, Ernst: *Schlachtfelder. Alltägliches Wirtschaften in der nationalsozialistischen Agrargesellschaft 1938-1945*, Wien/Köln/Weimar 2016.
- Larenz, Karl: *Rechtsperson und subjektives Recht. Zur Wandlung der Rechtsgrundbegriffe*, in: Georg Dahm u. a. (Hrsg.), *Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft*, Berlin 1935, S. 225-260.
- Latzel, Klaus/Mailänder, Elissa/Maubach, Franka (Hrsg.): *Geschlechterbeziehungen und »Volksgemeinschaft«*, Göttingen 2018.
- Lauf, Edmund: *Der Volksgerichtshof und sein Beobachter. Bedingungen und Funktionen der Gerichtsberichterstattung im Nationalsozialismus*, Opladen 1994.
- Lent, Friedrich: *Wahrheits- und Aufklärungspflicht im Zivilprozeß (Teilkommentar der §§ 138, 139 ZPO)*, Bad Oeynhausen o. J. [1942].
- Leo, Per: *Der Wille zum Wesen. Weltanschauungskultur, charakterologisches Denken und Judenfeindschaft in Deutschland 1890-1940*, Berlin 2013.

- Lerg, Winfried B.: Die Entstehung des Rundfunks in Deutschland. Herkunft und Entwicklung eines publizistischen Mittels, Frankfurt a.M. 1970.
- Ley, Robert: Soldaten der Arbeit, München 1938.
- Lippross, Otto-Gerd: Grundlagen und System des Vollstreckungsschutzes, Bielefeld 1983.
- Löffelsender, Michael: Strafjustiz an der Heimatfront. Die strafrechtliche Verfolgung von Frauen und Jugendlichen im Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939-1945, Tübingen 2012.
- Lohalm, Uwe: Völkische Wohlfahrtsdiktatur. Öffentliche Wohlfahrtspolitik im nationalsozialistischen Hamburg, München/Hamburg 2010.
- Ludewig, Hans-Ulrich/Kuessner, Dietrich: »Es sei also jeder gewarnt!« Das Sondergericht Braunschweig 1933-1945, Braunschweig 2000.
- Mailänder, Elissa: Gewalt im Dienstalltag. Die SS-Aufseherinnen des Konzentrations- und Vernichtungslagers Majdanek, Hamburg 2009.
- Majer, Diemut: »Fremdvölkische« im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, Boppard am Rhein 1993.
- Majer, Diemut: Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems. Führerprinzip, Sonderrecht, Einheitspartei, Stuttgart 1987.
- Mallmann, Klaus-Michael/Paul, Gerhard: Herrschaft und Alltag. Ein Industrieviertel im Dritten Reich, Bonn 1991.
- Mann, Reinhard: Protest und Kontrolle im Dritten Reich. Nationalsozialistische Herrschaft im Alltag einer rheinischen Großstadt, Frankfurt a. M. u. a. 1987.
- Maršolek, Inge/Saldern, Adelheid von (Hrsg.), Radio im Nationalsozialismus. Zwischen Lenkung und Ablenkung, Tübingen 1998.
- Matter, Sonja: Verletzte Körper. Eheliche Gewalt vor dem Luzerner Scheidungsgericht zu Beginn der 1940er Jahre, Nordhausen 2005.
- Mechler, Wolf-Dieter: Kriegsaltag an der »Heimatfront«. Das Sondergericht Hannover 1939-1945, Hannover 1997.
- Meder, Stephan: Rechtsgeschichte. Eine Einführung, Köln/Weimar/Wien 2002.
- Meierheinrich, Jens/Simons, Oliver (Hrsg.): The Oxford Handbook of Carl Schmitt, New York (NY) 2016.
- Meinel, Florian: Der Jurist in der industriellen Gesellschaft: Ernst Forsthoff und seine Zeit, Berlin 2011.
- Messerschmidt, Manfred: Die Wehrmachtsjustiz 1933-1945, Paderborn u. a. 2005.
- Meyer Hugo/Allfeld, Philipp: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Leipzig 71912.
- Mittelmeier, Martin: Es gibt kein richtiges Sich-Ausstrecken in der falschen Badewanne. Wie Adornos berühmtester Satz wirklich lautet – ein Gang ins Archiv, in: Recherche. Zeitung für Wissenschaft 4 (2009), S. 3.
- Möller, Jan: Kritische Gedanken zur Beschlusszurückweisung in der Berufung nach § 522 II ZPO, Diss., Univ. Köln 2009, URL: <https://kups.ub.uni-koeln.de/id/eprint/2748> [10.12.2019].

- Mouton, Michelle: *From Nurturing the Nation to Purifying the Volk. Weimar and Nazi Family Policy, 1918-1945*, Cambridge/New York 2007.
- Müller-Doohm, Stefan: *Adorno. Eine Biographie*, Frankfurt a. M. 2011.
- Müller-Graff, Peter-Christian: Zur Geschichte der Formel »Im Namen des Volkes«, in: *Zeitschrift für Zivilprozeß* 88 (1975), S. 442-450.
- Münks, Andrea: *Vom Parteieid zur Parteivernehmung in der Geschichte des Zivilprozesses*, Köln u. a. 1992.
- Musielak, Hans-Joachim: *Die Grundlagen der Beweislast im Zivilprozeß*, Berlin/New York 1975.
- Nahmmacher, Kathrin: *Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Hamburger Gerichte zum Scheidungsgrund des § 55 EheG 1938 in den Jahren 1938 bis 1945*, Frankfurt a. M. u. a. 1999.
- Necknig, Hubert: *Das Verhältnis von Macht und Recht bei Spinoza*, München 1967.
- Niethammer, Emil: Die Hauptverhandlung bis zum Urteil, in: Gürtner, *Strafverfahren*, 1938, S. 141-183.
- Niksch, Dieter: *Die sittliche Rechtfertigung des Widerspruchs gegen die Scheidung der zerrütteten Ehe in den Jahren 1938-1944*, Diss. [masch.], Univ. Passau 1990.
- Nolte, Paul: Öffentlichkeit und Privatheit: Deutschland im 20. Jahrhundert, in: *Merkur. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken* 60 (2006), H. 686, S. 499-512.
- Oehler, Christiane: *Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933-1945*, Berlin 1997.
- Oestmann, Peter: *Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsverfassung und Prozessrecht*, Köln 2015.
- Ortmann, Alexandra: *Machtvolle Verhandlungen. Zur Kulturgeschichte der deutschen Strafrecht 1879-1924*, Göttingen 2014.
- Ott, Walter: *Der Rechtspositivismus. Kritische Würdigung auf der Grundlage eines juristischen Pragmatismus*, Berlin 1992.
- Packheiser, Christian: *Heimurlaub. Soldaten zwischen Front, Familie und NS-Regime*, Göttingen 2020.
- Petersen, Jens-Uwe: *Die Vorgeschichte und die Entstehung des Mieterschutzgesetzes von 1923 nebst der Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle*, Frankfurt a. M. 1991.
- Peukert, Detlev: *Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus*, Köln 1982.
- Popp, Hans: *Die nationalsozialistische Sicht einiger Institute des Zivilprozeß- und Gerichtsverfassungsrechts*, Frankfurt a. M. 1986.
- Prost, Antoine: Grenzen und Zonen des Privaten, in: Prost/Vincent, *Geschichte*, 1993, S. 15-151.
- Prost, Antoine/Vincent, Gérard (Hrsg.): *Geschichte des privaten Lebens*, Bd. 5: *Vom Ersten Weltkrieg zur Gegenwart*, Frankfurt a. M. 1993
- Raab, Fritz: *Die Parteivernehmung im reichsdeutschen Zivilprozess nach dem Gesetz vom 27. Oktober 1935*, Berlin 1935.

- Radbruch, Gustav/Zweigert, Konrad: Einführung in die Rechtswissenschaft, Stuttgart ¹⁰1961.
- Raim, Edith: Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945-1949, München 2013.
- Ramm, Thilo: Ideengeschichte oder Grundrechtsgeschichte des Privatrechts? Meine Probevorlesung von 1953 im Rückblick, in: Journal der Juristischen Zeitgeschichte 13 (2012), H. 1, S. 48-72.
- Ramm, Thilo: Das nationalsozialistische Familien- und Jugendrecht, Heidelberg 1984.
- Ramm, Thilo: Einführung in das Privatrecht/Allgemeiner Teil des BGB, Bd. 1, München 1974.
- Ramm, Thilo: Eherecht und Nationalsozialismus, in: Günther Doeker/Winfried Steffani (Hrsg.), Klassenjustiz und Pluralismus. Festschrift für Ernst Fraenkel zum 75. Geburtstag am 26. Dezember 1973, Hamburg 1973, S. 151-166.
- Reeken, Dietmar von/Thießen, Malte (Hrsg.): »Volksgemeinschaft« als soziale Praxis. Neue Forschungen zur NS-Gesellschaft vor Ort, Paderborn 2013.
- Reifner, Udo: Juristen im Nationalsozialismus: Kritische Anmerkungen zum Stand der Vergangenheitsbewältigung, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 16 (1983), H. 1, S. 13-19.
- Reinhard, Wolfgang: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München ³2002.
- Riescher, Gisela: »Das Private ist politisch«. Die politische Theorie und das Öffentliche und das Private, in: Ingrid Bauer/Julia Neissl (Hrsg.), Gender Studies. Denkachsen und Perspektiven der Geschlechterforschung, Innsbruck 2002, S. 53-66.
- Rieß, Peter: Beiträge zur Entwicklung der deutschen Strafprozessordnung, Berlin 2012.
- Rilk, Otto (Hrsg.): Neuordnung des Strafverfahrensrechts, Berlin 1937.
- Rilk, Otto: Judentum und Wettbewerb, Berlin 1936.
- Rimmelspacher, Bruno: Zivilprozessreform 2002, München 2002.
- Rössler, Beate: Der Wert des Privaten, Frankfurt a.M. 2001.
- Röwekamp, Marion: Marie Munk. Rechtsanwältin, Richterin, Rechtsreformerin, Berlin 2014.
- Roquette, Hermann: Mietrecht. Systematische Gesamtdarstellung des Mietrechts nach dem BGB und den mietrechtlichen Sondergesetzen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsentwicklung nach dem Kriege in den Westzonen und Berlin, Tübingen ³1950.
- Roquette, Hermann: Rechtsgrundlagen der Wohnungsmiete, Leipzig 1936.
- Rosenberg, Alfred (Hrsg.): Das Parteiprogramm. Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP, München ²⁰1939.
- Rottleuthner, Hubert (Hrsg.): Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus, Wiesbaden 1983.
- Rücker, Sabine: Rechtsberatung. Das Rechtsberatungswesen von 1919-1945 und die Entstehung des Rechtsberatungsmisbrauchsgesetzes von 1935, Tübingen 2007.

- Rückert, Joachim: Abschiede vom Unrecht. Zur Rechtsgeschichte nach 1945, Tübingen 2015.
- Rückert, Joachim: Das »gesunde Volksempfinden« – eine Erbschaft Savignys?, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 103 (1986), S. 199-247.
- Rüping, Heinrich: Staatsanwaltschaft und Provinzialverwaltung im Dritten Reich. Aus den Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Celle als höhere Reichsjustizbehörde, Baden-Baden 1990.
- Rüping, Hinrich: Denunziation und Strafjustiz im Führerstaat, in: Günter Jerouschek/Inge Marßolek/Hedwig Röckelein (Hrsg.), Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte, Tübingen 1997, S. 127-145.
- Rüthers, Bernd: Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, Tübingen 1968.
- Sauer, Wilhelm: Die Ehre und ihre Verletzung. Kritische Untersuchungen über Tatbestand und Rechtswidrigkeit der Beleidigung mit besonderer Rücksicht auf die deutsche Strafrechtsreform, Berlin 1915.
- Savigny, Friedrich Carl: von Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelberg 1814.
- Scanzoni, Gustav von: Das großdeutsche Ehegesetz vom 6. Juli 1938, Kommentar, Berlin 1939.
- Schädler, Sarah: »Justizkrise« und »Justizreform« im Nationalsozialismus, Tübingen 2009.
- Schäfer, Ernst: Der Ehrenschutz des Verletzten im Verfahrensrecht, in: Franz Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafverfahren, Berlin 1938, S. 488-508.
- Schanetzky, Tim: »Kanonen statt Butter«. Wirtschaft und Konsum im Dritten Reich, München 2015.
- Scheffler, Wolfgang: Zur Praxis der SS- und Polizeigerichtsbarkeit im Dritten Reich, in: Klassenjustiz und Pluralismus. Festschrift für Ernst Fraenkel zum 75. Geburtstag am 26. Dezember 1973, hrsg. v. Günther Doeker und Winfried Steffani, Hamburg 1973, S. 224-236.
- Schellhammer, Kurt: Zivilprozess. Gesetz – Praxis – Fälle, Heidelberg u. a. 142012.
- Scheuren-Brandes, Christoph M.: Der Weg von nationalsozialistischen Rechtslehren zur Radbruchschen Formel. Untersuchungen zur Geschichte der Idee vom »Unrichtigen Recht«, Paderborn 2006.
- Schimroszyk, Christoph: Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten gegen Gewalt in der Ehe. Ein rechtshistorischer Überblick von 1900 bis zum Inkrafttreten des FamFG, Frankfurt a. M. u. a. 2012.
- Schlegelberger, Franz: Abschied vom BGB. Vortrag, gehalten in der Universität zu Heidelberg am 25. Januar 1937, Berlin 1937.
- Schleusener, Jan: Eigentumpolitik im NS-Staat. Der staatliche Umgang mit Handlungs- und Verfügungsrechten über privates Eigentum 1933-1939, Frankfurt a. M. u. a. 2009.
- Schlink, Bernhard: Why Carl Schmitt?, in: Rechtshistorisches Journal 10 (1991), S. 160-176.

- Schlosser, Hans: Neuere europäische Rechtsgeschichte. Privat- und Strafrecht vom Mittelalter bis zur Moderne, München 2012.
- Schlosser, Hans: Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte. Ein Studienbuch, Heidelberg 31979.
- Schlüter, Holger: Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs, Berlin 1995.
- Schmidt, Herbert: »Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen«. Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 1933-1945, Essen 1998.
- Schmitt, Carl: Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung. Rechtswissenschaftliche Beiträge zum 25jährigen Bestehen der Handelshochschule Berlin, Berlin 1932.
- Schmitz, Gunther: Zum Urteil gegen Thausing wegen »heimtückischer« Äußerungen, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), »Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...«. Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus, Hamburg 1995, S. 347-354.
- Schneider, Christina: Die SS und »das Recht«. Eine Untersuchung anhand ausgewählter Beispiele, Frankfurt a. M. 2005.
- Schoenmakers, Christine: »Die Belange der Volksgemeinschaft erfordern ...«. Rechtspraxis und Selbstverständnis von Bremer Juristen im »Dritten Reich«, Paderborn 2015.
- Schröder, Jan: Zur Geschichte der juristischen Methodenlehre zwischen 1850 und 1933, in: Rechtsgeschichte – Legal History 13 (2008), S. 160-175.
- Schröder, Rainer: Das BGB im Dritten Reich, in: Uwe Diederichsen/Wolfgang Sellert (Hrsg.), Das BGB im Wandel der Epochen, Göttingen 2002, S. 109-126.
- Schröder, Rainer: »... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!« Die Urteile des OLG Celle aus dem Dritten Reich, Baden-Baden 1988.
- Schubert, Helga: Judasfrauen. 10 Fallgeschichten weiblicher Denunziation im Dritten Reich, Berlin 1995.
- Schubert, Werner: Die Reform der Zwangsvollstreckung im ZPO-Entwurf von 1931 unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Gerichtsvollziehers, in: Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung 125 (2010), S. 123-128.
- Schubert, Werner: Die Entstehung der Amtsgerichts-Novelle von 1909. Ein Beitrag zur Zivilprozessreform der späten Kaiserzeit, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 126 (2009), S. 127-174.
- Schubert, Werner (Hrsg.): Zivilprozeß und Gerichtsverfassung. Ausschüsse der Akademie für Deutsches Recht und »Ämter« des Reichsjustizministeriums von 1934-1944, Frankfurt a. M. 1997.
- Schubert, Werner (Hrsg.): Das Familien- und Erbrecht unter dem Nationalsozialismus. Ausgewählte Quellen zu den wichtigsten Gesetzen und Projekten aus den Ministerialakten, Paderborn u. a. 1993.
- Schubert, Werner (Hrsg.), Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, Abt. 2/3: NS-Zeit (1933-1939), Berlin u. a. 1988-1993.
- Schubert, Werner (Hrsg.): Protokolle der Großen Strafrechtskommission des Reichs-

- justizministeriums (1936-1938) (Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, Bd. 2, 1. Teil), Berlin/New York 1991.
- Schubert, Werner (Hrsg.): Ausschuß für Personen-, Vereins- und Schuldrecht 1934-1936, Berlin/New York 1990.
- Schulz, Andreas: Lebenswelt und Kultur des Bürgertums im 19. und 20. Jahrhundert, München 2005.
- Schumann, Eva (Hrsg.): Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im »Dritten Reich« und in der Nachkriegszeit, Göttingen 2008.
- Schwarz, Hans-Peter: Katastrophe und Renaissance der deutschen Eigentumsgeellschaft 1914-2006, in: Michael Stürmer (Hrsg.), Kultur des Eigentums, Berlin 2006, S. 109-116.
- Schwarz, Otto: Strafgesetzbuch. Nebengesetze, Verordnungen, Kriegsstrafrecht, München/Berlin ¹¹1942.
- Schwarz, Otto: Strafprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen, München/Berlin ⁶1938.
- Schwarz, Otto: Strafprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen, München/Berlin ⁸1940.
- Schwarz, Otto: Strafprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen, München/Berlin ¹¹1942.
- Schwegel, Andreas: Der Polizeibegriff im NS-Staat, Tübingen 2005.
- Schweßinger, Ursula: Der Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz in Deutschland, Frankreich und England, München 2004.
- Sofsky, Wolfgang: Die Verteidigung des Privaten. Eine Streitschrift, München 2007.
- Steber, Martina/Gotto, Bernhard (Hrsg.), Visions of Community in Nazi Germany. Social Engineering and Private Lives, Oxford u. a. 2014.
- Steber, Martina/Gotto, Bernhard/Harvey, Elizabeth u. a.: Volksgemeinschaft und die Gesellschaftsgeschichte des NS-Regimes, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 62 (2014), H. 3, S. 433-467.
- Steuer, Janosch: »Ein Drittes Reich, wie ich es auffasse«: Politik, Gesellschaft und privates Leben in Tagebüchern 1933-1939, Göttingen 2017.
- Steuer, Janosch: Was meint und nützt das Sprechen von der ›Volksgemeinschaft? Neuere Literatur zur Gesellschaftsgeschichte des Nationalsozialismus, in: Archiv für Sozialgeschichte 53 (2013). S. 487-534.
- Steuer, Janosch: »Weltanschauung mit meinem Ich verbinden«. Tagebücher und das nationalsozialistische Erziehungsprojekt, in: Ders./Rüdiger Graf (Hrsg.), Selbstreflexionen und Weltdeutungen. Tagebücher in der Geschichte und Geschichtsschreibung des 20. Jahrhunderts, Göttingen 2015, S. 100-123.
- Steuer, Janosch/Leßau, Hanne: ›Wer ist ein Nazi? Woran erkennt man ihn?‹ Zur Unterscheidung von Nationalsozialisten und anderen Deutschen, in: Mittelweg 36 (2014), H. 1, S. 30-51.
- Stoll, Heinrich: Vertrag und Unrecht, Tübingen 1937.
- Stolleis, Michael: Furchtbare Juristen, in: Étienne François/Hagen Schulze (Hrsg.): Deutsche Erinnerungsorte, Bd. II, München 2001, S. 535-548.

- Stolleis, Michael (Hrsg.): Staatsdenker in der Frühen Neuzeit, München 31995.
- Stolleis, Michael: Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. 1994.
- Stolleis, Michael: »Fortschritte der Rechtsgeschichte« in der Zeit des Nationalsozialismus?, in: Ders./Dieter Simon (Hrsg.), Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte einer Disziplin (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 2), Tübingen 1989, S. 177-197.
- Stolleis, Michael/Simon, Dieter: Vorurteile und Werturteile der rechtshistorischen Forschung zum Nationalsozialismus, in: NS-Recht in historischer Perspektive, hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte, München 1981, S. 13-51.
- Stolz, Joachim: Zur Geschichte der Trennung von Ehegatten, Kiel 1983.
- Süß, Dietmar: Tod aus der Luft. Kriegsgesellschaft und Luftkrieg in Deutschland und England, Bonn 2011.
- Tenfelde, Klaus: Stadt und Bürgertum im 20. Jahrhundert, in: Ders./Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), Wege zur Geschichte des Bürgertums, Göttingen 1994, S. 317-353.
- Thamer, Hans-Ulrich: Der Nationalsozialismus, Stuttgart 2002.
- Theis, Kerstin: Wehrmachtjustiz an der »Heimatfront«. Die Militärgerichte des Ersatzheeres im Zweiten Weltkrieg, Berlin/Boston 2016.
- Thieler, Kerstin: »Volksgemeinschaft« unter Vorbehalt. Gesinnungskontrolle und politische Mobilisierung in der Herrschaftspraxis der NSDAP-Kreisleitung Göttingen, Göttingen 2014.
- Thieme, Hans: Naturrecht und die europäische Privatrechtsgeschichte, Basel 1947.
- Thomann, Marcel: Christian Wolff, in: Michael Stolleis (Hrsg.), Staatsdenker in der Frühen Neuzeit, München 31995, S. 257-283.
- Thompson, Dominik A.: Krieg ohne Schaden. Vertragsstreitigkeiten und Haftpflichtprozesse im Kontext der Kriegswirtschaft und Amtshaftungskonjunktur ausgehend von der Rechtsprechung des Landgerichts Bonn während des Zweiten Weltkriegs (1939-1945), Tübingen 2015.
- Thompson, Dominik A.: Der Krieg als Schaden – Haftpflichtprozesse im Krieg, in: Haferkamp/Szöllösi-Janze/Ullmann, Justiz, 2012, S. 101-150.
- Thonfeld, Christoph: Sozialkontrolle und Eigensinn. Denunziation am Beispiel Thüringens 1933-1949, Köln u. a. 2003.
- Titze, Heinrich: Bürgerliches Recht. Recht der Schuldverhältnisse, Berlin/Heidelberg 21926.
- Umbach, Maiken: German Cities and Bourgeois Modernism. 1890-1924, Oxford u. a. 2009.
- Vogt, Ralf-M.: Die urheberrechtlichen Reformdiskussionen in Deutschland während der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. u. a. 2004.
- Volkmar, Erich: Die Neugestaltung des Zivilprozeßrechts im Geiste nationalsozialistischer Auffassung, in: Frank (Hrsg.), Handbuch, 1935, S. 1498-1524.
- Volkmar, Erich: Zivilprozeßrecht. Das Verfahren der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme des Arrest- und Vollstreckungsverfahrens, Berlin 1937.

- Vorländer, Herwart: NS-Volkswohlfahrt und Winterhilfswerk des Deutschen Volkes, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 34 (1986), H. 3, S. 341-380.
- Wagner, Albrecht: Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1968.
- Wagner, Andreas: Recht – Macht – Öffentlichkeit. Elemente demokratischer Staatlichkeit bei Jürgen Habermas und Claude Lefort, Stuttgart 2010.
- Wagner, Herbert: Die Gestapo war nicht allein ... Politische Sozialkontrolle und Staatsterror im deutsch-niederländischen Grenzgebiet 1929-1945, Münster 2004.
- Wagner, Walter: Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat. Mit einem Forschungsbericht für die Jahre 1974 bis 2010 von Jürgen Zarusky, München 2011.
- Waldow, Jörg Ernst August: Der strafrechtliche Ehrenschatz in der NS-Zeit, Baden-Baden 2000.
- Walkenhaus, Ralf: Konservatives Staatsdenken. Eine wissenssoziologische Studie zu Ernst Rudolf Huber, Berlin 1997
- Wamhof, Georg: Gerichtskultur und NS-Vergangenheit. Performativität – Narrativität – Medialität, in: Ders. (Hrsg.), Das Gericht als Tribunal oder: Wie der NS-Vergangenheit der Prozess gemacht wurde, Göttingen 2009, S. 9-37.
- Wandel, Richard: Der Parteieid im Zivilprozeß und die Frage seiner Reformbedürftigkeit bzw. seiner Ersetzung durch die eidliche oder uneidliche Vernehmung der Parteien, o. O. 1933.
- Weinkauff, Hermann: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick, Stuttgart 1968.
- Weiß, Jeannette: Die Entwicklung des Mieterschutzes. Konsequenzen politischen und sozialen Wandels, Berlin 1993.
- Welzel, Hans: Die Wahrheitspflicht im Zivilprozeß, Berlin/Leipzig 1935.
- Werner, Frank: »Es ist alles verkehrt in dieser Welt«. Eine Ehe als Leistungsgemeinschaft im Krieg, in: Latzel/Mailänder/Maubach, Geschlechterbeziehungen, 2018, S. 175-196.
- Wesenberg, Gerhard: Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung, Lahr 1954.
- Westermann, Harry: Person und Persönlichkeit als Wert im Zivilrecht, Köln 1957.
- Wieacker, Franz: Wandlungen Revisited, in: Quaderni Fiorentini 5-6 (1976/77), S. 841-859.
- Wieacker, Franz: Industriegesellschaft und Privatrechtsordnung, Frankfurt a.M. 1974.
- Wieacker, Franz: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. Unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, Göttingen ²1967.
- Wieacker, Franz: Eigentum und Enteignung, Hamburg 1935.
- Wieacker, Franz: Wandlungen der Eigentumsverfassung, Hamburg 1935.
- Wieczorek, Bernhard/Schütze, Rolf A.: Zivilprozeßordnung und Nebengesetze. Auf Grund der Rechtsprechung kommentiert, Berlin (West) u. a. 1957-1963.
- Wiens, Walter: Das Züchtigungsrecht des Ehemannes im deutschen Recht, Diss. [masch.], Univ. Jena 1909.

- Wildt, Michael: ›Volksgemeinschaft‹ – eine Zwischenbilanz, in: von Reeken/Thießen, ›Volksgemeinschaft‹, 2013, S. 355-369.
- Wirsching, Andreas: Privatheit, in: Winfried Nerdinger (Hrsg.), München und der Nationalsozialismus, München 2015, S. 443-449.
- Wolf, Joseph Georg: Franz Wieacker (1908-1994), in: Stefan Grundmann/Karl Riesenhuber (Hrsg.), Deutschsprachige Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler. Eine Ideengeschichte in Einzeldarstellungen, Bd. 1, Berlin 2007, S. 73-86.
- Wrobel, Hans: Die Anfechtung der Rassenmischehe. Diskriminierung und Entrechtung der Juden in den Jahren 1933 bis 1935, in: Kritische Justiz 16 (1983), H. 4, S. 349-374.
- Wulf, Christoph: Zur Genese des Sozialen: Mimesis, Performativität, Ritual, Bielefeld 2005.
- Zarusky, Jürgen: Gerichte des Unrechtsstaats. Neuere Untersuchungen zur Rechtsprechung im Dritten Reich, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 22 (2000), S. 503-518.
- Zimmermann, Clemens: Medien im Nationalsozialismus. Deutschland 1933-1945, Italien 1922-1943, Spanien 1936-1951, Wien u. a. 2007.

Personen- und Ortsregister

Abke, Stephanie 261, 265
Adorno, Theodor W. 281-284
Altona 202, 205 f.
Amberg 127
Arendt, Hannah 19, 23
Ariès, Philippe 20

Bad Harzburg 255
Bamberg 203
Baumbach, Adolf 56, 60, 85
Bayreuth 243
Berlin 26, 54, 81 f., 91, 107, 118, 120,
122, 127, 144-147, 159, 179, 189, 197 f.,
200 f., 214, 219, 235, 241 f., 269, 278
Bessell, Hans 93
Bettermann, Karl August 195
Betts, Paul 21, 283
Blasius, Dirk 111, 117
Blomeyer, Karl 48 f.
Bobbio, Norberto 20
Boor, Hans Otto de 62
Brandeis, Louis 11
Bremen 122
Breslau 262
Brünneck, Alexander von 187
Buchberger, Hubert 140
Bülow, Oskar von 47

Celle 189 f.
Charkow 256
Coing, Helmut 30 f.

Danckelmann, Bernhard 232 f.
Darmstadt 269
Derleder, Peter 118

Diewald-Kerkmann, Gisela 261, 265
Dörner, Bernward 248 f., 253, 261, 265
Dortmund 128
Duby, Georges 20

Echterhölter, Rudolf 26
Eichler, Hermann 184
Eilbek 253
Essen 256

Forsthoff, Ernst 17 f.
Fraenkel, Ernst 25 f., 187
Frank, Hans 60, 88
Freiburg 31, 278
Freisler, Roland 53, 87, 91, 114, 260
Frick, Wilhelm 193
Friedrich, Jörg 265
Froelich, Carl 179
Fulbrook, Mary 21

Gaus, Günter 21
Geuss, Raymund 20, 45
Geyer, Martin H. 210
Gierke, Otto von 38, 185
Göring, Hermann 214, 235
Gruchmann, Lothar 26
Grunberger, Richard 265
Gündel, Alexander 93
Gürtner, Franz 26, 57, 76, 78, 113
Gutjahr, Herbert 118 f.

Habermas, Jürgen 20, 23
Haegele, Karl 206 f.
Haerendel, Ulrike 210

Hagen 199 f.
 Hamburg 107, 120, 122, 127 f., 130 f.,
 133 f., 155, 189, 202 f., 214, 225, 251-253,
 255-258, 266, 272, 275, 277
 Hannover 224, 229 f.
 Hattenhauer, Hans 220, 285
 Hedemann, Justus Wilhelm 210, 212
 Henle, Rudolf 111, 113
 Heß, Rudolf 251
 Hitler, Adolf 57, 84, 91, 206, 247 f., 252-
 256, 259 f., 266 f.
 Höhn, Reinhard 58
 Horkheimer, Max 282
 Huber, Ernst Rudolf 181-185
 Humphrey, Michael 176

Jena 49, 201-204
 Jonas, Martin 205

Kannappel, Petra 106
 Kant, Immanuel 41, 44
 Kaufmann, Erich 26
 Keiser, Thorsten 184
 Kershaw, Ian 239
 Köln 110, 197, 273 f.
 Königsberg (Kaliningrad) 216 f., 244
 Kohler, Josef 245 f.
 Krefeld 281
 Kreittmayr, Wiguläus von 33
 Krönig, Ernst 82
 Krotoszyn 205 f.
 Krug, Karl 263
 Kulmbach 219 f.

Laar 230
 Lange, Heinrich 116, 183, 210
 Larenz, Karl 104, 185
 Lehmann, Rudolf 74
 Leo, Per 42
 Ley, Robert 180, 239
 Linz 157

List, Friedrich 269, 272
 Liszt, Franz von 88
 Los Angeles 282
 Lüdtke, Alf 166
 Luzern 163

Mailänder, Elissa 166
 Majer, Diemut 27
 Meppen 230
 Möller, Erich 226
 Mößmer, Ferdinand 113
 Moser, Adolf 165
 Mouton, Michelle 106, 126-128, 173
 München 43, 107, 120, 127 f., 135, 140,
 143 f., 149, 151, 155, 157 f., 160, 162, 189,
 210, 214, 268
 Munk, Marie 110

Nancy 259
 Neustett 228
 Nolte, Paul 21
 Nürnberg 104 f., 228-230

Ondra, Anny 179
 Ortman, Alexandra 47
 Ottensen 255

Peukert, Detlev 284
 Pietsch, Walter Ludwig 66, 81
 Pohle, Rudolf 205
 Popp, Hans 70
 Prost, Antoine 283
 Pufendorf, Samuel 32

Ramm, Thilo 109
 Ratz, Paul 49
 Richter, Ludwig 104
 Rilke, Otto 145 f., 172 f.
 Rössler, Beate 13, 20, 45, 283

Roquette, Hermann 174 f., 210,
215

Rosenberg, Alfred 240, 244, 247

Rothenburg ob der Tauber 228-231

Rottweil 240

Rühmann, Heinz 179, 181

Rüthers, Bernd 11, 27

Sasel 275, 277

Sauer, Wilhelm 245

Savigny, Friedrich Carl von 33, 35-39

Schlegelberger, Franz 41 f., 69, 182, 222,
289

Schlink, Bernhard 24

Schlosser, Hans 36 f.

Schmidt, Eberhard 88

Schmitt, Carl 17, 31, 104, 118, 145, 181,
184

Schröder, Rainer 27, 104, 189 f.

Schubert, Helga 265

Schubert, Werner 176

Schwarz, Otto 76, 88

Sebode, Sigmar 200 f., 207

Seldte, Franz 57

Seydel, Helmut 54, 118

Sofsky, Wolfgang 20

Spandau 220

Spinoza, Baruch 23

Spoerl, Heinrich 180

Stoll, Heinrich 173

Stolleis, Michael 25

Stossberg, Rudolf 215

Thierack, Otto Georg 67

Thompson, Dominik A. 234, 236

Thonfeld, Christoph 265

Umbach, Maiken 283

Volkmar, Erich 49, 58, 64 f., 69, 71,
194

Wächtler, Fritz 243

Wagner, Albrecht 26

Wagners, Walter 26

Waldmüller, Ferdinand Georg 104

Warren, Samuel 11

Weinkauff, Hermann 26

Wieacker, Franz 184-186

Wien 127, 263

Wiens, Walter 163

Wildenbruch, Ernst von 39

Wolff, Christian 32 f.

Ziehe, Reinhard 192

Zwickau 218